Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

May, Thomas Erskine,

Die Verfassungsgeschichte Englands seit der Thronbesteigung Georg's III 176
0 bis 1860 ; in 2 Bänden

Bd.: 1

Leipzig (1862)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Gs 6275 -1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11249058-5

D.1202

Fol.° 244
10½

GS
6275
-1-

Die Verfassungs-Geschichte Englands

seit der

Thronbesteigung Georg's III.

1760 bis 1860.

Von

Thomas Erskine May, C. B.

In zwei Bänden.

Band I.

Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt und bearbeitet

von

O. G. Oppenheim,
Königl. Stadtgerichts-Rath in Berlin.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Leipzig,
Hermann Mendelssohn.
1862.

Nicht das wissenschaftliche Interesse allein regt an, dem Ursprunge von Staats-Einrichtungen nachzuforschen und deren fortschreitende Entwickelung bis in die Gegenwart zu verfolgen; auch das praktische Bedürfniß fordert hierzu auf, weil das Verständniß des Bestehenden oft nur durch geschichtliche Untersuchungen zu gewinnen ist. Daher hat eine Verfassungs-Geschichte für die Wissenschaft, wie für das öffentliche Leben ihre Bedeutung. Sie ist, je älter ein Staat, von desto größerer Wichtigkeit. So bedurfte denn England der Arbeit eines Hallam, und nahm das im Anfange dieses Jahres erschienene Werk von May günstig auf.

Hallam blieb bei der Thronbesteigung Georg's III. stehn. May füllt die in der englischen Litteratur bisher bestandene Lücke aus. Er spinnt den Faden, welchen sein Vorgänger fallen ließ, bis auf unsere Tage fort.

Es sind also die letzten hundert Jahre der englischen Verfassungs-Geschichte, deren Darstellung May sich zur Aufgabe gewählt hat. Stürme zogen in diesem Zeitraume über Europa her, welche die staatlichen Ordnungen des Kontinents gewaltsam erschütterten. Der englische Verfassungsbau blieb unversehrt. Gastlich empfing Großbritannien politische Flüchtlinge,

Fürsten wie Männer des Volkes. Das freie Wort fand dort eine Stätte, auch wenn es im übrigen Welttheile verstummen mußte.

England durfte nicht feiern, während sich in anderen Ländern Vulkane öffneten, welche das Bestehende zu vernichten drohten. Es galt auch dort Kämpfe um Volksrechte, um Freiheit auf dem Gebiete der Politik und der Religion. Daß diese Kämpfe aber ohne Gewaltthat und Umsturz zu gedeihlicher Entwickelung führen konnten, ist ein unwiderlegliches Zeugniß von der Festigkeit des Verfassungsbaues.

Die Geschichte, welche das Entstehn und die Fortführung desselben lehrt, empfiehlt sich daher wohl der Aufmerksamkeit aller, welche an dem öffentlichen Leben eines Volkes Interesse nehmen, besonders aber zu eingehendem Verständnisse allen, welche berufen sind, in das Verfassungs-Leben ihres Landes thätig einzugreifen. Jede neue Quelle der geschichtlichen Erkenntniß hat ihren Werth. Sicher verdient deshalb May's Werk auch auf deutschem Boden Beachtung. In diesem Gedanken biete ich mich — mit Zustimmung des Verfassers — meinen Landsleuten zum Dolmetscher an.

Berlin, im September 1861.

H. B. Oppenheim.

Vorrede.

Die Aufgabe dieses Werkes ist es, die Fortschritte und die Entwickelung der brittischen Verfassung während eines hundertjährigen Zeitraumes darzustellen, und jede wesentliche Veränderung, — sie betreffe die Gesetzgebung, die Gebräuche oder die Regierungsweise — zu veranschaulichen, durch welche Staats-Einrichtungen verbessert und Mißbräuche der Regierung abgestellt worden sind.

Die Thronbesteigung Georg's III. bildet zwar keinen natürlichen Abschnitt in der Verfassungs-Geschichte; indeß umfaßt das ausgezeichnete Buch von Mr. Hallam bereits die Zeit der früheren Regierungen; überdem ist in diesem Werke häufig auf frühere Ereignisse zurückgegangen, welche mit hier behandelten Fragen im Zusammenhange stehn.

Die geschichtliche Darstellung eines so viel gegliederten Regierungs-Systems wie das englische führt dahin, jeden seiner einzelnen Theile gesondert ins Auge zu fassen, die an ihm vorgegangenen Umbildungen hervorzuheben und seine Beziehungen zu den anderen Triebrädern und Einflüssen im Staate zu betrachten. Von diesem Gesichtspunkte aus hielt ich es für nothwendig, von dem streng chronologischen Gange der Erzählung abzuweichen, und eine sich naturgemäß bietende Sonderung nach den wichtigsten Gegenständen eintreten zu lassen. Scheint diese Anordnung mitunter eine Unvollständigkeit in der Betrachtung einzelner Begebenheiten und ein wiederholtes Zurückgehn auf denselben Zeitabschnitt, je nach den verschiedenen Materien, zu bedingen, so hoffe ich doch, daß sie sich als zweckmäßig und nützlich bewähren wird. Die Gestalt des Werkes bleibt um deshalb nicht minder eine geschichtliche. Jeder Gegenstand wird durch den ganzen

hundertjährigen Zeitraum verfolgt, gesondert von gleichzeitigen Ereignissen, welche passender unter andere Abschnitte fallen.

Der erste Band giebt eine Geschichte der Prärogative der Krone, ihres Einflusses, ihrer Revenüen, — der Zusammensetzung beider Häuser des Parlaments, ihrer Befugnisse, Verrichtungen und politischen Beziehungen. Der zweite Band wird unter anderen Verfassungsfragen eine Geschichte der Parteien, der Presse, der politischen Agitation, der Kirche, der bürgerlichen und religiösen Freiheit enthalten und mit einer allgemeinen Betrachtung der Gesetzgebung, ihrer Wirksamkeit und Erfolge während dieses Zeitabschnittes schließen.

Stets Parteifragen zu berühren genöthigt, habe ich mich bestrebt, in der Auffassung und in der Darstellung jedem Parteistandpunkte soweit als möglich fern zu bleiben. Von der Ueberzeugung jedoch tief durchdrungen, daß die Entwickelung der Volksfreiheit wohlthätig und segensreich gewirkt hat, darf ich nicht verhehlen, daß ich derselben durch den ganzen Verlauf der Geschichte mit Vorliebe gefolgt bin. Hätte ich sie mit Mißtrauen und Muthlosigkeit betrachten müssen, so würde dies Werk nicht geschrieben worden sein.

Die Zweckmäßigkeit unserer Gesetze, wie sie von den einander folgenden Parlamenten ausgegangen sind, wird von Staatsmännern aller Parteien und von den vorurtheilfreiesten Denkern unserer Zeit so sehr anerkannt, daß ich, ohne genöthigt zu sein, das Feld der Parteipolitik zu betreten, sie vom historischen Standpunkte zu behandeln im Stande war. Fern davon die Handlungsweise und die Motive politischer Männer zu berühren, darf ich auch Maaßregeln der Neuzeit in den Kreis der Betrachtung ziehn, damit diese geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung ein volles Jahrhundert umfaßt.

London, am 12ten Januar 1861.

Inhalt des ersten Bandes.

Kapitel I.

Einfluß der Krone unter der Regierung Georg's III.

Kapitel II.

Einfluß der Krone unter der Regentschaft, der Regierung Georg's IV., Wilhelm's IV. und der Königin Victoria.

Seite

Kapitel III.

Die Prärogative während der Minderjährigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit des Souverain.

Kapitel IV.

Die Einkünfte der Krone; die Civil-Liste; Pensionen; die Prärogative der Krone in Beziehung auf die königliche Familie.

Kapitel V.

Das Haus der Lords und die Peerie.

Kapitel VI.

Das Haus der Gemeinen.

Kapitel VII.

Beziehungen des Parlaments zur Krone, zu dem Landesgesetze und zu dem Volke.

Kapitel I.

Zunehmender Einfluß der Krone. — Dessen Quellen. — Beschränkung des persönlichen Einflusses des Souverain. — Verantwortlichkeit der Minister. — Thronbesteigung Georg's III. — Sein Entschluß bei Leitung der Regierungs-Geschäfte einen größeren persönlichen Einfluß zu gewinnen. — Seine Politik und deren Erfolge. — Sein Verhältniß zu den verschiedenen Ministerien seiner Regierungszeit.

Daß die Macht der Krone sich in England zu einer Zeit mächtiger entfalten konnte, in welcher der Sturz des Absolutismus und der Sieg der Volksfreiheit noch in frischem Andenken waren, — giebt ein beredtes Zeugniß von der Lebensfähigkeit des monarchischen Prinzips. Mit der Revolution hatte die Willkühr-Herrschaft der Stuarts ihr Ende erreicht; parlamentarisches Regiment unter verantwortlichen Ministern war an ihre Stelle getreten. Ein solcher Wechsel berechtigte wohl zu der Vermuthung, das Königthum werde sich in Zukunft dem Willen des Parlaments zu beugen haben; thatsächlich aber hatte er nur die Folge, daß das Gesetz zu gesicherter Herrschaft gelangte. Die Ausübung der königlichen Gewalt war allerdings in die verfassungsmäßigen Grenzen gewiesen, der Krone aber keines ihrer alten Vorrechte verkümmert; sie blieb nach wie vor auf dem Gebiete des Staates sowohl als dem der Kirche die Quelle aller Macht, sie blieb die Quelle aller Ehren, — sie blieb die alles überragende Spitze des Staates. Die Krone mußte freilich mit — dem Parlament verantwortlichen Ministern regieren; auch hatte das Haus der Gemeinen nicht länger vor der königlichen Allgewalt zu zittern. Dennoch war die Machtvollkommenheit des Königthums so groß, der Mittel seines Einflusses gab es so viele, daß es länger als ein Jahrhundert nach der Revolution ein Uebergewicht über die volksthümlichen Elemente

der Verfassung behauptete. Ein Parlament, das fast nur dem Namen nach einer Volksvertretung glich, das dem Einflusse der öffentlichen Meinung, — welche unter den damaligen Verhältnissen weder zu richtigem Verständnisse, noch zu entsprechendem Ausdrucke kommen konnte, — beinahe gänzlich entzogen war, diente mehr zur Förderung der Zwecke ringender Parteien, als den Interessen des Volkes. Diese volksthümliche Institution, deren Aufgabe es war, der Krone gegenüber ein Gegengewicht zu sein, wurde auf ihre Seite hinübergezogen und theilte, so lange sie ihr Unterstützung lieh, ihre Uebermacht. Die Krone hatte nun zwar mit mehr Schwierigkeiten zu kämpfen und war zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens genöthigt, sich aller ihr zu Gebote stehenden Mittel zu bedienen; sie regierte aber so unumschränkt als je.

Inzwischen begünstigte auch die wachsende Größe des Reiches ihre Macht. Mit dem Zunehmen des Beamtenthums und der Besoldung aus öffentlichen Mitteln erweiterte sich der Umfang des Anstellungs-Rechtes. Der steigende Volks-Reichthum schuf Klassen der Gesellschaft, deren Sympathien sich der herrschenden Gewalt zuwendeten, die nach Auszeichnungen strebten, über welche zu verfügen der Krone allein zustand. So kam es, daß gerade die Umstände, welche sonst die Macht des Volkes zu vergrößern pflegen, lange Zeit dazu dienten, den Einfluß der Krone zu vermehren.

Der umfassendsten und verschiedensten Art waren die Quellen dieses Einflusses. Alles, worauf das Streben sich vorzugsweise richtete, hatte die Krone zu verleihen: Ehren, Würden, Stellen, Beförderungen. Mit dieser Gabenfülle fand sie zu allen Schichten der Gesellschaft ihren Weg, sie machte Wähler sowohl als Parlamente gefügig. Das Haus der Lords stand der Krone und deren Interessen stets näher als das Haus der Gemeinen. Der Adel jedes Landes stützt und schmückt den Hof. In England wird derselbe als ein Bollwerk der Monarchie, als ein Schutz gegen die demokratischen Elemente der Verfassung betrachtet. Dieser Stand ist aber auch in allen seinen Gliedern eine Schöpfung der Krone. Die weltlichen Peers, sie selbst oder ihre Vorfahren, verdanken den Adel königlicher Gunst. Viele sind zu höherer Würde der Peerie erhoben; andere wieder streben nach Erhöhung. Die Peerie des vereinigten Kö-

nigreiches ist Gegenstand des Ehrgeizes der schottischen wie der irischen Peers. Die geistlichen Lords verdanken ihre Würde ebenfalls der Krone und blicken auf sie um höhere Ziele zu erreichen. Die höchsten Auszeichnungen und Aemter sind fast ausschließlich im Besitze des Adels. Der mächtigste Herzog, welcher sich bereits aller übrigen Ehren erfreut, hat noch einen Wunsch, er trachtet nach dem Hosenband-Orden. Das Amt des Lord-Lieutenant einer Grafschaft, von mittelalterlichem Glanze umgeben, gewährt Auszeichnung und Einfluß, auf welchen der höchste Adel mit großem Rechte stolz ist.[1]) Auch andere Stellen von Bedeutung, im Staate wie im königlichen Haushalte, befinden sich ausschließlich im Besitze von Peers und deren Familien, während das Ernennungs-Recht zu vielen Aemtern in ihren Händen ruht. Ihr Rang auch bringt sie in unmittelbare Nähe des Hofes, in die Strahlen der Gunst und der geselligen Höflichkeiten, welche von ihm ausgehen, so daß die hervorragendsten Peers die natürlichen Freunde des herrschenden Souverain werden. Dem entspricht es, daß das Haus der Lords, von einigen seltenen Ausnahmen abgesehen, sich stets auf die Seite der Krone stellte. Es hat den König gegen seine eigenen Minister unterstützt, es hat auf einen Wink von ihm seine eigenen Ueberzeugungen geopfert. Machte es dem Ministerio, welches das Vertrauen der Krone besaß, aus Partei-Rücksichten Opposition, so war diese nur schwach oder wurde selbst ganz aufgegeben.[2])

Die im Allgemeinen dem Throne gewährte Unterstützung stand mit den Prinzipien der Verfassung in keinem Widerspruche. Die Gemeinen andererseits als Vertreter des Volkes hält man für unabhängig von der Krone und auf deren Einfluß eifersüchtig.

Wiefern diese Anschauung sich wirklich bewahrheitet hat, wird später gezeigt werden.[3]) Hier möge in der Kürze erwähnt sein, daß die Grafschaften bis zur Wahl-Reform des Jahres 1832 vornehmlich unter dem Einflusse des hohen Adels standen (was in ausgedehntem Maaße auch gegenwärtig noch der Fall ist): ein großer Theil der

---

[1]) Obwohl das Amt des Lord-Lieutenant nicht älter als die Regierung der Königin Elisabeth ist, so gleicht es doch der alten Würde eines „Comes“.

[2]) Siehe Kap. V. Peers und Peerie.

[3]) Siehe Kap. VI. Haus der Gemeinen.

Burgflecken gehörte entweder den Peers oder ihrem Anhange eigenthümlich oder war doch durchaus abhängig von ihnen, während in vielen anderen Burgflecken das Interesse der Regierung bei den Wahlen die Oberhand hatte. Die Städte und großen Marktflecken allein durften auf Unabhängigkeit einigen Anspruch machen. Seltene Gelegenheiten ausgenommen, bei welchen die öffentliche Meinung alle Schichten der Gesellschaft heftig erregt hatte, war die Vertretung des Volkes und der Volks-Interessen mehr als Verfassungs-Prinzip wirksam, denn als eine aktiv wirkende politische Macht. Hätten Partei-Unterschiede sich nicht geltend gemacht, so würde Ministerien, welche der König zu ernennen beliebte, kaum ein erheblicher Widerstand geleistet worden sein. Mitglieder des Parlaments buhlten um die Gunst der Krone. Bei Wahlen erzeigte Dienste, im Parlament gewährte Unterstützung wurden mit Peerien, Baronien, Aemtern und Jahrgehalten belohnt. Die Gewährung solcher Belohnungen geschah ohne Hehl, die Annahme leugnete Niemand. Im Geheimen gab es noch andere Vergeltungen plumperer Natur, deren hier nicht weiter erwähnt zu werden braucht.[1]) Auch Wähler waren Beeinflussungen dieser Art nicht unzugänglich. Die Verwaltung der großen und stets zunehmenden Staats-Einkünfte erheischte eine fast zahllose Menge niederer Stellen, welche auf Empfehlung der Abgeordneten besetzt wurden; diese Beamten liehen der Regierung ihre Unterstützung. Stimmen mit den Ministern des Tages — galt fortan als ein sicherer Weg der Beförderung; gegen sie stimmen, wirkte unfehlbar Zurücksetzung und Verfolgung.

Zu diesen den Einfluß der Krone begünstigenden Umständen tritt noch die Loyalität des brittischen Volkes hinzu. Ein König, welcher die Liebe des Volkes nicht besitzt, muß in der That ein schlechter König sein. Gleich bemerkenswerth ist der unbeirrte Gehorsam des Volkes gegen das Gesetz und die Achtung vor der Obrigkeit. Seine Sympathien sind in der Regel auf Seiten der Regierung. In einem guten Streite darf man sich auf seine thätige Mitwirkung verlassen, und selbst in einem ungerechten hat sein Vorurtheil es häufiger für als gegen die Regierung gestimmt. Wie groß also war im Guten

---

[1]) Siehe Kap. VI.

wie im Bösen die Gewalt eines brittischen Herrschers und seiner Minister! Die Geschicke eines großen Volkes hingen von ihrer Weisheit fast in gleichem Maaße ab, als ob ihnen unumschränkte Gewalt zugestanden hätte.

Während aber jene Quellen des Einflusses nicht aufhörten das Uebergewicht der Krone zu erhalten, wurde doch die persönliche Theilnahme des Souverain an der Leitung der Regierungs-Geschäfte erheblich beschränkt. Wilhelm III., der geschickteste Staatsmann seiner Zeit, obwohl er die Prinzipien der Revolution vertrat, war sein eigener Minister der auswärtigen Angelegenheiten, leitete Verhandlungen außer Landes und führte den Oberbefehl des Heeres im Felde. Es folgten ihm aber Herrscher von minderer Begabung, die Minister von außergewöhnlicher Befähigung und Willensstärke zur Seite hatten. So fand denn das Prinzip der Minister-Verantwortlichkeit sehr bald seine praktische Anwendung.

Die Leitung der Staats-Geschäfte in allen Verwaltungs-Zweigen geschah durch Minister, welche dem Parlament für jeden Verwaltungs-Akt verantwortlich waren, — (ohne ihren Rath durfte kein solcher vorgenommen werden) — durch Minister, welche wegen Unfähigkeit oder begangener Fehler halber entlassen und wegen politischer Verbrechen in Anklagestand versetzt werden durften, durch Minister, welche vom Amte zurücktraten, sobald ihr Rath von der Krone mißachtet oder von dem Parlament mißbilligt wurde. Von derartig verantwortlichen Ministern umgeben „war der König unfehlbar." Die Stuarts hatten die königliche Machtvollkommenheit so stark gespannt, daß sie zweimal unter ihren Händen zerbrach. Sie hatten sie in Person geübt, sie wurden persönlich verantwortlich. Der eine büßte dafür mit seinem Haupte, der andere mit seiner Krone; ihre Familie wurde für alle Zeit verbannt. Demnächst aber traf die Strafe für Mißbrauch der königlichen Gewalt den König nicht, sondern die Minister. Erhob das Volk sich gegen die Regierung, so fand, während es sonst zur Revolution kam, nur ein Minister-Wechsel Statt. An Stelle gefährlichen Zusammenstoßes von Krone und Parlament trat das Ringen streitender Parteien um die Mehrheit im Parlament. Die siegende Partei bemächtigte sich der Staatsgewalt. Die Minister überkamen daher die ganze Last der öffentlichen Geschäfte; sie ent-

hoben die Krone jeder Sorge und Gefahr, aber gleichzeitig eigneten sie sich fast ihre ganze Macht an. Der König herrschte (reigned), seine Minister aber regierten (governed).

Dieses natürliche Verhältniß konstitutioneller Regierung konnte einem ehrgeizigen Fürsten nicht zusagen. Ihrer Entwickelung aber war die Thronbesteigung des Hauses Hannover besonders günstig gewesen. Georg I. und Georg II. räumten in Kopf und Herz der Politik Hannovers die erste Stelle ein. Von englischer Politik, englischer Gesellschaft und selbst von englischer Sprache wußten sie wenig. Das unruhige Treiben des Parlaments war ihnen ein Räthsel, sie gaben der Ueberlegenheit befähigter Minister gern nach, welche Aufruhr unterdrückt und Prätendenten ihrer Krone niedergeworfen, welche über Opposition im Parlament zu siegen gewußt und die ganze Last der Staatsgeschäfte getragen hatten. Dem Hange ihrer persönlichen Neigungen folgend, durch häufige Besuche ihres Heimathlandes, durch einen deutschen Hof, Günstlinge und Maitressen abgezogen, waren sie nicht gesonnen, sich mehr als nothwendig an den ungestümen Kämpfen einer konstitutionellen Regierung zu betheiligen. Sie liehen ihren Namen und ihr Ansehen kundigen Ministern, folgten ihrem Rathe und unterstützten sie mit allen dem Hofe zu Gebote stehenden Mitteln.

Ministern der Whig-Partei, welcher das Haus Hannover hauptsächlich den Thron verdankte, fiel die Macht zu. An den Häuptern der Tories haftete der Makel jakobitischer Grundsätze und Verbindungen. Einige von ihnen hatten selbst zur Wiedereinsetzung der Stuarts sich verschworen. In ihren Reihen hatte der Prätendent zweimal den Hauptkern seiner Anhänger gefunden. Die Whigs durften allerdings Liebe für den Landesherrn nicht als Alleingut ansprechen, so wenig als die Tories unterschiedslos der Abneigung gegen denselben zu beschuldigen waren; die Whigs aber hatten auf die Gunst des Hofes ein höheres Anrecht, und wußten einmal im Amte — durch Einigkeit in der Partei, durch Einfluß auf die Burgflecken und durch das Monopol des Einflusses der Krone — das Uebergewicht im Parlament fast fünfzig Jahre unangreifbar zu behaupten. Bis zum Sturze von Sir Robert Walpole bildeten die Whigs eine geschlossene und geeinte Partei; ihr politisches Wirken hatte im Allge-

meinen das Ziel, die Grundsätze der Revolution zu lebendiger Wirksamkeit zu bringen.

Als Walpole aufhörte Führer zu sein, erlitt ihr Zusammenstehn als Partei eine Störung, es trat eine Spaltung in Familien und Kliquen ein. Um das Wort von Lord John Russell zu gebrauchen: „es war die Zeit kleiner Kotterien." Der Charakter bestimmter Partei-Politik verlor sich in persönliche Bestrebungen der Führer. Die politische Macht blieb indeß in denselben Händen. Durch Uebereinkunft mehr als durch Einigkeit fuhren die großen Whig-Familien und andere, welche sie zur Theilnahme an ihrer Macht zugelassen hatten, fort, alle hohen Staats-Aemter zu bekleiden und das Stellen-Besetzungsrecht der Krone ganz und gar zu Gunsten ihrer persönlichen Anhänger auszubeuten.

Der bei seiner Thronbesteigung noch junge König Georg III. betrachtete die Macht seiner Minister mit entschiedener Abneigung, als einen Eingriff in seine Rechte; er war entschlossen sie zu brechen. Seine persönliche Beliebtheit erleichterte die Ausführung dieses Entschlusses. Es entging ihm nicht, daß die ausländische Abstammung seinen Vorfahren die Zuneigung des Volkes entfremdet hatte. Mit eigener Hand setzte er deshalb in dem Entwurfe seiner ersten Thronrede die gewinnenden Worte hinzu: „Geboren und erzogen in diesem Lande ist es mein Stolz Britte zu heißen." [1]) Die Stuarts waren nun die Fremdlinge, nicht der König aus dem Hause Hannover. Ein Thronwechsel wirkte auch auf die Beilegung politischer Zwistigkeiten und auf die Verschmelzung der Parteien günstig. In Schottland mögen einige fanatische Eidesverweigerer sich gesträubt haben, den Eid der Treue zu leisten. Keiner der Unterthanen des jungen Königs zettelte aber Verschwörungen gegen den Thron an. Wenige nur durfte der Verdacht treffen, daß sie den gefallenen Stuarts anhingen, deren Sache seit dem Aufstande von 1745 hoffnungslos verloren war Die dichte Phalanx der Whig-Partei war bereits durchbrochen. Mr. Pitt hatte sich bemüht die Tories zu vereinigen und dem bitteren Streite ein Ende zu machen, welcher das Land spaltete.

---

[1]) Der König selbst bestätigte diese Thatsache 40 Jahre später. — Rose's Correspondence, II. 189 (Diary).

Keine Partei war fortan bei Hofe in Ungnade; Whigs, Tories und Jakobiten drängten sich nach St. James's und wetteiferten mit einander in Beweisen der Treue und Ergebenheit.

Der König war von Natur ehrgeizig und liebte selbst zu regieren. Seine Erziehung, wenn auch sonst vernachlässigt,[1]) hatte ihn die persönlichen Rechte eines Königs bei Regierung seines Landes genügend schätzen gelehrt.

Bis 1752 zurück klagte man, daß der Prinz von jakobitischen Lehrern umgeben sei, welche ihm Grundsätze der Willkühr=Herrschaft einprägten. Zu jener Zeit begegnete man diesen Klagen mit der Behauptung, daß sie parteisüchtige Verleumdungen seien. Die politischen Ansichten des Königs bei seiner Thronbesteigung scheinen jedoch den Verdacht zu bestätigen, welchen man in Betreff seiner ersten Erziehung hegte.

Seine Mutter, die verwittwete Prinzessin von Wales, selbst ehrgeizig und herrschsüchtig,[2]) hatte ihre Anschauungen von den Rechten und der Macht eines Souverain an deutschen Höfen gebildet. Sie ermunterte des Königs natürliche Neigungen durch den bezeichnenden Rath: „Georg sei König." Lord Waldegrave, welcher eine Zeit lang Erzieher des Prinzen war, beschreibt ihn als „voll von prinzlichen Vorurtheilen, eingesogen in der Kinderstube und ausgebildet in der Gesellschaft von Kammerfrauen und Dienern."

Sein Groom of the stole (Chef der Bedchamber=Angelegenheiten) Lord Bute, später als Minister allbekannt, hatte dem jungen Prinzen auch in den Grundsätzen der brittischen Verfassung Unterricht ertheilt. Er wußte selbst von englischem Volk und Regierung wenig mehr als die Prinzessin, und lehrte ihn, daß seine eigene Ehre und das Wohl des Landes die Erhöhung seines persönlichen Einflusses und eine kräftigere Handhabung der königlichen Gewalt erheische. Diese neue Politik des Hofes fand ihr Haupt=Hinderniß in

---

[1]) Dodingtons Diary, 171. Die Prinzessin von Wales sagt: seine Büchergelehrsamkeit könnte sie nicht beurtheilen, obwohl sie annehme, daß sie unbedeutend oder nutzlos gewesen sei, ibid: 357; Wraxall's Mem. II. 39.

[2]) Walpole sagt: „Die Prinzeß, deren Ehrgeiz keinem anderen nachgab." — Mem. I. 12. „Die Prinzeß war in leidenschaftlicher Art herrschsüchtig 2c. — Adolph: Hist. I. 12.

der feststehenden Macht verantwortlicher Minister, welche in Partei-Verbindungen und in Parlaments-Interessen ihre Stütze hatte. Das nächste Bestreben des Königs und seiner Rathgeber war demgemäß darauf gerichtet, die Partei-Bande zu lockern und die Verbindung der großen Whig-Familien zu zertrümmern. Der König wünschte in Person an die Spitze der Staats-Verwaltung zu treten, die Politik seiner Minister selbst zu bestimmen, das Anstellungsrecht der Krone selbst zu üben. Sein Ehrgeiz war nicht allein zu herrschen, sondern auch zu regieren. Er besaß einen festen und unerschütterlichen Willen, hohen Muth, großes Talent für die Intrigue. Mit dem Entschlusse bestieg er den Thron, die Macht des königlichen Amtes zu erhöhen. Während seiner langen Regierung verlor er dies Ziel niemals aus den Augen.

Lord Bolingbroke war Schöpfer des Gedankens einer Regierung „unter einem patriotischen Könige," der „regieren sollte, sobald er den Thron bestieg," der „solche Männer zur Verwaltung berufen sollte, von denen er versichert wäre, daß sie ihm nach denselben Grundsätzen dienen würden, nach denen er zu regieren gedächte," der ferner „sich selbst an die Spitze des Volkes stellen werde, um zu regieren oder eigentlicher um alle Parteien zu unterjochen." Es gehörte aber nicht zu Lord Bolingbroke's Schöpfung, daß der patriotische König Günstlinge zwischen sich und seine befähigtesten und treuesten Rathgeber sollte treten lassen.

Das Ministerium, welches der König bei seiner Thronbesteigung im Amte fand, war aus einer Koalition des Herzogs von Newcastle mit Mr. Pitt hervorgegangen. Der erstere war lange Zeit der anerkannte Führer der großen Whig-Verbindung gewesen und besaß einen ausgedehnten parlamentarischen Einfluß; den letzteren hatte seine Beredsamkeit und sein staatsmännisches Talent zu dem populärsten und einflußreichsten Unterthan seines Königs gemacht. Das Ministerium vereinigte in sich auch die Grenville's und Bedford's Zweige der Whig-Partei. Es war so mächtig, daß die Stimme der Opposition Jahre lang im Parlament sich kaum vernehmen ließ. So lange dasselbe zusammenstand, durfte seine Stellung als unnehmbar betrachtet werden.

So groß aber auch die Macht der Minister war, des Königs

Entschluß stand fest, die Zügel der Regierung ihren Händen zu entreißen. Zu dem Zwecke bediente er sich der Hülfe des Grafen Bute und anderer, allen Parteien entnommenen, geheimen Rathgeber. Der Mehrzahl nach gehörten dieselben der Tory-Partei an, deren Ansichten über Königsgewalt jakobitisch waren. Wie Horace Walpole sich ausdrückt, „sie schworen ihren alten Herrn ab; blieben aber bei ihren Grundsätzen." Der König beabsichtigte nicht allein eine Partei zu stürzen und eine andere an ihre Stelle treten zu lassen, sondern eine neue Partei ins Leben zu rufen, die ihm ergeben, sich nach seinen persönlichen Wünschen richtete, seiner Politik diente, Werkzeug seines Willens war. Diese Partei führte bald den Namen „des Königs Leute" oder „Königs-Freunde." Statt dem Rathe seiner verantwortlichen Minister zu folgen, berathschlagte der König mit diesem „zweiten" oder „inneren Kabinet." Schon seine erste Thronrede an das Parlament entzog er der Berathung im Kabinet. Er selbst und Lord Bute waren die Verfasser. Als Mr. Pitt an einigen Ausdrücken Anstoß nahm, sträubte der König sich lange gegen den Rath seines Ministers. Es war hergebracht, daß die Minister bei ihren Maaßregeln auf die Unterstützung der Krone bauen durften. Nunmehr fanden sie ihre Pläne durchkreuzt, stießen auf Widerstand. Das Recht der Stellen-Vergebung, das sie als ihr eigen betrachtet hatten, sahen sie vom Könige zu Gunsten seiner neuen Anhänger und seiner Verbindungen ausgebeutet. Ueber diesen „Einfluß hinter dem Throne" führten alle hervorragenden Staatsmänner jener Zeit Klage, in gleichem Maaße Mr. Grenville, Lord Chatham, Marqueß von Rockingham, Herzog von Bedford und Mr. Burke. Wenn auch gelegentlich abgeleugnet, war die Existenz dieses Einflusses doch so notorisch, machte sich so handgreiflich fühlbar, daß die Geschichtschreiber aller Parteien, wenn sie auch über seinen Charakter verschiedener Ansicht waren, sein Bestehen anzuerkennen nicht Anstand nahmen. Die Bitterkeit, mit welcher seiner Zeit dagegen angekämpft wurde, hatte in der politischen Eifersucht wie in dem Umstande vorzüglich ihren Ursprung, daß der König seine Freunde aus einer mißliebigen Partei wählte. Vom Boden der Verfassung aus gab es keine Vertheidigung.

Die konstitutionelle Regierung sichert dem Könige auf jedem Ge-

biete des Staatslebens einen weiten Machtkreis. Er ernennt und entläßt seine Minister. Ihre Beschließungen über jede wichtige Frage äußerer oder innerer Politik unterliegen seiner Genehmigung. Verweigert er diese, so müssen die Minister ihre Politik aufgeben oder von ihrem Amte zurücktreten. Sie sind einerseits dem Könige, andererseits dem Parlament verantwortlich. Sie haben nicht allein zur Zufriedenheit des Königs die Geschäfte zu leiten und sich sein Vertrauen zu erhalten, sie müssen sich auch nach Grundsätzen richten und Maaßregeln vorschlagen, welche sie dem Parlament gegenüber zu rechtfertigen im Stande sind. Hier ist die Grenze der königlichen Macht. Der König regiert mit verantwortlichen Ministern, er muß daher auf ihre Verantwortlichkeit Rücksicht nehmen. Sie sind nicht allein seine Minister, sie sind vielmehr auch Staatsdiener eines freien Landes. Der Einfluß auf Leitung der Staats-Geschäfte in diesen Grenzen befriedigte aber den Ehrgeiz des Königs nicht. Die Höflinge sprengten aus, die herrschende Partei habe den König zum Sklaven gemacht, und sich über den Thron gestellt; um der königlichen Gewalt zu ihrem Rechte zu verhelfen, sei es nothwendig, jene Partei-Verbindungen zu zertrümmern. Das hieß in der That aber: der König solle nunmehr sein eigener Minister sein; Minister sollten nicht, weil sie das Vertrauen des Parlaments und des Landes besäßen, ernannt werden, sondern weil sie der Person des Königs angenehm und seine Politik zu vertreten gewillt wären. — Und dahin ging des Königs eigentliches Streben. Es wird sich zeigen, daß er gegen Minister, welche nicht seiner freien Wahl das Amt verdankten, intriguirte und sie zu stürzen suchte; daß er aber, wenn es ihm gelungen seine Freunde ins Amt zu bringen, diesen seine eigene Politik aufzwang.

Des Königs Verfahren war gleich gefahrvoll für die Krone wie für die verfassungsmäßigen Freiheiten des Volkes. Doch ist sein persönliches Handeln und sein Charakter mitunter zu strenge beurtheilt worden. Daß er für einen konstitutionellen Monarchen zu herrschsüchtig war, wird heutzutage von Niemand in Abrede gestellt werden; daß er zuweilen Mittel der List anwendete, die eines Königs unwürdig sind, müssen selbst seine Bewunderer einräumen. Obwohl von beschränktem Verstande und starrer Vorurtheile voll, hatte er doch

ein warmes Gefühl für sein Land und war dies gut zu regieren ernst und aufrichtig bestrebt. Er liebte das Herrschen, er schreckte aber auch vor dessen Mühen und Sorgen nicht zurück. Er fand Freude daran, sein Volk selbst zu regieren, er widmete sich den Staats-Geschäften aber auch mit mehr Eifer als selbst seine Minister. Er wachte eifersüchtig über die Macht der Krone, er war aber nicht minder eifersüchtig auf den Ruhm und die Größe seines Volkes. Eine gerechte Würdigung der persönlichen Verdienste des Königs giebt das Recht, das Streben und die Erfolge seiner Politik auf dem Gebiete der Verfassung um so rückhaltsloser zu beurtheilen.

Die Rückkehr zu einem System, nach welchem die Könige regierten und die Minister ihre Befehle ausführten, war an sich ein gefährlicher Rückschritt in den Grundsätzen verfassungsmäßiger Regierung. Wenn die Krone und nicht ihre Minister regierten, wie konnten die erstere unfehlbar und die letzteren verantwortlich sein? Wenn es Minister gab, welche einverstanden waren, die Verantwortlichkeit ohne das Recht des Handelns zu übernehmen, so konnte doch auch die Krone tadelnder Beurtheilung nicht entgehen. Der vorzüglichste Schutz der Monarchie war fortan gefährdet. Den Freiheiten des Volkes aber drohete noch größere Gefahr als der Krone. Die königliche Gewalt von dem Könige in Person ausgeübt ist unvereinbar mit volksthümlicher Regierung. Hierin liegt gerade der Unterschied zwischen absoluter und konstitutioneller Monarchie. Die ausgezeichnetesten und erleuchtesten Könige, welche von oben herab selbst regieren, drängen ihre eigene Politik dem Volke auf. Wählt der König seine Minister nach persönlicher Neigung, — leitet ihr Handeln, — betrachtet sie als seine eigenen Diener, — nimmt Angriffe gegen dieselben als Beleidigung seiner Person auf, — macht ihre Maaßregeln zu den seinigen, entschlossen dieselben durchzusetzen, — betrachtet Personen und Sachen von der Höhe des Hoflebens, statt die Interessen und Sympathien des Volkes zu theilen, — wie kann er in Uebereinstimmung mit dem Volks-Geiste regieren?

Das Regierungs-System wie es Georg III. angewendet fand, war in der That unvollkommen. Die Macht der Krone in den Händen der Minister hatte das Uebergewicht über die volksthümlichen Elemente der Verfassung. Der hohe Adel war übermächtig. Das

Parlament ohne entsprechende Vertretung des Volkes, von der öffentlichen Meinung nicht überwacht, diente in der Regel dem Willen der Minister; mit allen seinen Gebrechen blieb es aber dennoch eine volksthümliche Einrichtung. Wenn auch nicht aus freier Wahl des Volkes hervorgegangen, war es doch aus Männern gebildet, welche verschiedenen Schichten der Gesellschaft angehörten und deren Interessen wie deren Sinnesart theilten. Die Staatsmänner, welche durch ihr Talent und ihren Einfluß seines Vertrauens gewiß waren, wurden die Minister der Krone. Die Wurzel der Macht lag auf diese Weise unten, nicht oben. Das Land wurde von seinen talentvollsten Männern, nicht aber von Günstlingen des Hofes regiert. Der dem Parlament gebührende Einfluß war anerkannt, an den Grundbedingungen konstitutioneller Regierung fehlte nichts als eine verbesserte Zusammensetzung des Parlaments.

Bei dem Könige stand der Entschluß fest, dies System zu beseitigen. Er war auf Minister eifersüchtig, deren Macht mehr vom Parlament, als von ihm selbst ausging; er war auf das Parlament eifersüchtig, welches im Staate die Bestimmung hatte, ihn in seinen Regierungs-Handlungen zu überwachen. Die von ihm gewählte Politik und deren Erfolge gehören zu den bedenklichsten Ereignissen in der Geschichte des Königthums.

Die kurz nach der Thronbesteigung erfolgte Auflösung des Parlaments bot eine günstige Gelegenheit, die Verbindungen der Freunde des Königs im Parlament zu kräftigen. Man ließ das Parlament noch tagen, während der König und Lord Bute schon Kandidaten-Listen der Hof-Partei aufstellten und sich zur Sicherung der Wahl ihres ganzen Einflusses bedienten. Der König entriß den Ministern nicht allein die Regierungs-Burgflecken, um seine eigenen Freunde wählen zu lassen, sondern er ermuthigte selbst die Opposition gegen Minister, von welchen er annehmen zu müssen glaubte, daß sie nicht in seinem Interesse wirkten.[1])

[1]) Der Herzog von Newcastle schrieb zu jener Zeit an Lord Rockingham: „Lord Anson hat von dem Könige Befehl erhalten in Portsmouth zu erklären, man möchte bei der Wahl für Hampshire stimmen für wen man wolle, wenn auch der Schatz-Kanzler als Kandidat auftreten sollte.“ Lord Bute warf dem ersten Lord der Admiralität vor, daß er ohne den König zu benachrichtigen, über die Admiralitäts-Burgflecken verfügt habe. — Dodington's Diary, 433; Rockingham Mem., I., 61—64.

Bei der in dem Sitzungs-Saale des Geheimen Rathes von den Ministern am Abend vor dem Zusammentritte des Parlaments behufs Mittheilung der Thronrede und zur Vereinigung über die Wahl des Sprechers veranstalteten Versammlung der Parteigenossen fanden sich nicht allein die Whigs und die parlamentarischen Freunde der Regierung ein, sondern auch und zwar in großer Menge die alten Tories, obwohl sie von den Ministern keine Einladung erhalten hatten. Der von Lord Bute ausersehene Sprecher war Sir John Cust, ein Land-Edelmann und Tory.

Lord Bute, der Erfinder der neuen Politik, eignete sich selbst wenig dieselbe erfolgreich durchzuführen. Er hatte keine Verbindung mit den vornehmen Familien, welche überwiegenden politischen Einfluß besaßen, er war kein Redner, seines Benehmens wegen unbeliebt, mehr Höfling als Mann der Politik; seine vertraulichen Beziehungen zur Prinzessin von Wales erregten Aergerniß. Dazu kam: er war von schottischer Herkunft. Die Eifersucht auf Ausländer, welche sich im Hasse gegen die Hannoveraner kund gegeben hatte, richtete sich nunmehr gegen die Schotten, deren Betheiligung an dem letzten Bürgerkriege sie dem Volkshasse Preis gegeben hatte. Der Plan war angelegt, wie ihn ein Günstling wohl erfindet; die Ausführung verlangte aber mehr als das Talent eines Günstlings. Während Lord Bute nur zu des Königs Haushalte gehörte, war sein Einfluß schon Gegenstand des Neides; man machte Bemerkungen über den unglücklichen Umstand, daß er Schotte sei. Die öffentliche Stimmung war bereits gegen ihn rege, bevor er noch augenfällig an Staats-Geschäften Theil nahm. Unmittelbar nach des Königs Thronbesteigung wurde er Mitglied des Geheimen Rathes und erlangte Zutritt in das Kabinet. Bald darauf wurde eine Abmachung getroffen, nach welcher Lord Holdernesse mit Pension vom Amte zurücktrat und Lord Bute ihm als Staats-Sekretair folgte.[1])

Des Hofes Plan ging demnächst dahin, das bestehende Ministerium zu stürzen, und durch ein anderes — aus des Königs Freunden gebildetes zu ersetzen. Wäre das Ministerium einig geblieben und hätten die Führer Vertrauen zu einander gehabt, so würde ein Sieg

---

[1]) Den 25. März 1761.

über sie nichts Leichtes gewesen sein. Es herrschten aber bereits Eifersüchteleien unter ihnen, die zu schüren der Hof keine Gelegenheit versäumte.[1]) So kam es bald zu einem Bruche zwischen Mr. Pitt, dem mächtigsten und beliebtesten der Minister, und seinen Amtsgenossen. Pitt wünschte einen plötzlichen Schlag gegen Spanien zu führen, welches mit Frankreich — das damals im Kriege gegen England begriffen war — heimlich ein Bündniß geschlossen hatte. Obwohl Kriegs-Minister stieß er bei allen seinen Kollegen, Lord Temple ausgenommen, auf Widerstand. Er benahm sich hochfahrend im Rathe, erklärte, daß er durch des Volkes Stimme ins Ministerium berufen sei, daß er Staatsgeschäfte nicht verantworten könne, deren Leitung ihm nicht länger überlassen bliebe. Man begegnete ihm mit gleichem Hochmuthe im Kabinet, so daß er genöthigt war seine Entlassung einzureichen.[2])

Der König behandelte den abtretenden Minister mit überwältigender Freundlichkeit und Herablassung. Der Gemahlin bot er die Baronie Chatham an, ihm selbst ein Jahrgehalt von 3000 £ (auf die Lebensdauer von drei Personen).[3]) Der Minister hatte diese Zeichen königlicher Gunst wohl verdient; annehmen durfte er sie jedoch nur auf Kosten seiner Popularität. Es war ein ränkevoller Schlag der

---

[1]) Lord Hardwicke sagt: „Lord Bute benutzte besonders mit großem Geschicke und Verschlagenheit die Zwistigkeiten zwischen dem Herzog von Newcastle und Mr. Pitt; er hetzte den einen gegen den anderen, bis der beliebte Minister beseitigt war; als das vollbracht, schaffte er sich durch das Heranziehen des Lord Egremont und Mr. Grenville im Kabinet Verstärkung; er fuhr mit Intriguiren so lange fort, bis der alte Herzog nicht länger mit Ehren im Amte bleiben konnte.“ — Rockingham Mem. I., 6. Siehe des Herzogs eigene Briefe ib. 102—109.

[2]) Ann. Reg. 1761 (43). Grenville Papers I, 391, 465. Mr. Pitt sagt in einem Briefe an Mr. Beckford am 15. Oct. 1761. „Eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die gegen Spanien zu ergreifenden Maaßregeln von dem höchsten Gewicht für die Ehre der Krone und für die wesentlichsten Interessen der Nation und zwar mit Rücksicht auf das, was Spanien bereits gethan hatte, nicht was es etwa erst zu thun beabsichtigen möchte, war der Grund meines Rücktrittes.“ Chatham Corresp. II, 159.

[3]) Mr. Pitt sprach zu dem Könige: „Ich bekenne Sir, ich hatte guten Grund auf Euer Majestät Mißfallen gefaßt zu sein. Ich kam nicht hierher auf dieses Uebermaaß von Güte vorbereitet. Verzeihung Sir, sie überwältigt, sie erdrückt mich.“ Dabei brach er in Thränen aus. Ann. Reg. Grenville Papers I, 413.

Politik, mit welchem der beliebteste Staatsmann, vor dessen Opposition man zitterte, gleichzeitig versöhnt und in der Volksgunst verkümmert werden sollte, — er traf. Dieselbe Zeitung, welche Pitt's Entlassung brachte, posaunte auch die Verleihung der Peerie wie der Pension in alle Welt aus, und gab das Zeichen zu einem Schrei der Entrüstung gegen den Liebling des Volkes.

Nach dem Rücktritte von Pitt wurde Lord Bute das einflußreichste Mitglied des Ministeriums. Er übernahm die Leitung der Staats-Geschäfte im Kabinet und die Führung im Hause der Lords. Er zog keinen seiner Amtsgenossen, — Lord Egremont und Mr. Georg Grenville ausgenommen — zu Rathe. Sein Einfluß erregte die Eifersucht und verletzte die Empfindlichkeit des Herzogs von Newcastle, des Königs ältesten Minister, der bisher alle Beförderungen Namens der Krone vorgenommen hatte, der nunmehr aber völlig bei Seite geschoben war. Der König selbst ernannte sieben Peers, ohne ihn auch nur von der Ernennung in Kenntniß zu setzen. Lord Bute vergab Stellen und Pensionen an seine Freunde ohne die Empfehlungen des Herzogs irgend zu berücksichtigen. Im Mai 1762 endlich sah sich der Herzog nach häufigen Zerwürfnissen im Kabinet und nach vielen Kränkungen abzutreten genöthigt.[1])

Nachdem der Hof nun endlich sein Ziel erreicht hatte, trat Lord Bute sofort als erster Lord des Schatzes an die Spitze der Geschäfte. Im Fluge hatte des Königs Günstling seine Laufbahn zurückgelegt. In dreizehn Monaten war er durch die Stellen eines groom of the stole (Chef der Bedchamber-Angelegenheiten), Mitgliedes des Geheimen Rathes, ranger of Richmond Park (Oberjägermeister), Staats-Sekretair gegangen und zum Premier[2]) befördert.

---

[1]) Das persönliche Benehmen des Königs gab von der schon lange gegen ihn gehegten Abneigung Zeugniß. Der Herzog beklagte sich darüber in folgender Art: „Der König äußerte kein Wort des Bedauerns, als ich ihn verließ; er sagte mir nicht einmal eine Artigkeit und doch hatte ich fast 50 Jahre den Interessen seines Königshauses gedient. Ich will von mir nicht weiter sprechen; niemals wurde ein Mann in ähnlicher Art entlassen." — Brief an Lord Rockingham, Mem. I, 111. Lord Bute sagt in einem Briefe vom 25. Mai an Mr. Grenville: „Des Königs Benehmen gegen den Herzog von Newcastle war heute groß und edelmüthig." Grenville Papers I, 448.

[2]) Seine Gemahlin erhielt eine englische Baronie.

Diesen Gunstbezeugungen folgte bald die Ernennung zum Ritter des Hosenband-Ordens, gleichzeitig mit der des Prinzen Wilhelm, des Königs eigenen Bruders. Seine plötzliche Erhebung sah mehr der eines abendländischen Wessirs als dem mühsamen Emporstreben eines brittischen Staatsmannes ähnlich. Das Vertrauen seines königlichen Herrn vermehrte den gegen den neuen Minister erwachten Neid, erweiterte den Bruch zwischen ihm und den Führern der Whig-Partei und reizte zu öffentlichen Angriffen. Man hat angedeutet, heimliche Feinde hätten sein Steigen gefördert, um seinen Fall zu beschleunigen. Hätte er sich an einer minder hervorragenden Stelle genügen lassen, so würde allerdings, — man kann dies mit Sicherheit annehmen, — das Ziel seiner Politik sicherer und vielleicht vollständiger erreicht worden sein.

Der König und sein Minister waren entschlossen, souverain zu regieren;[1]) Versuche, durch Handlungen der Willkühr die Gegner zu zwingen und einzuschüchtern, machten ihre Ansichten von der Unbeschränktheit der königlichen Gewalt offenbar. Nachdem die Präliminarien eines Friedensschlusses mit Frankreich vereinbart waren, gegen welchen die öffentliche Meinung in heftiger Aufregung ankämpfte, richtete des Königs Rache sich gegen Alle, welche ihre Mißbilligung zu erkennen gegeben hatten.

Der Herzog von Devonshire, welcher es abgelehnt hatte, einer Berathung beizuwohnen, in welcher über den Frieden entschieden werden sollte, wurde von dem Könige beschimpft und war genöthigt seine Entlassung aus dem Amte des Lord Chamberlain (Ober-Kammerherrn) zu nehmen. Wenige Tage darauf strich der König mit eigener Hand des Herzogs Namen aus der Liste der Mitglieder des Geheimen Rathes. Die einzigen Beispiele so großer Härte während der vorhergehenden Regierung waren die von Lord Bath und Lord George Sackville gewesen; „der erstere" sagt Walpole „befand sich in offener und erbitterter Opposition; den letzteren hatte nach der Schlacht von Minden eine entehrende Verurtheilung getroffen." So-

---

[1]) „Der König — war das Losungswort — will König sein, wird sich von seinen Ministern nicht Vorschriften gefallen lassen, wie sein Großvater. Die königliche Gewalt soll ihren Glanz wieder erhalten; die großen Lords müssen gedemüthigt werden." — Walp. Mem. I, 200.

bald Lord Rockingham von dieser Behandlung des Herzogs von Devonshire Nachricht erhielt, suchte er eine Audienz bei dem Könige nach. Er erklärte: da diejenigen, welche bisher verdientermaaßen vom größten Einflusse im Lande gewesen wären, gegenwärtig jedes Antheiles an der Regierung beraubt, und mehr Zeichen des Mißfallens als der Gunst von Seiner Majestät empfingen, so verzichte er auf seine Stelle im königlichen Haushalte.

Eine allgemeinere Proskription der Häupter der Whigs ließ nicht auf sich warten. Die Herzöge von Newcastle und Grafton und der Marqueß von Rockingham, welche sich nicht abschrecken ließen als Parlaments-Peers über den Friedensschluß sich mißbilligend auszusprechen, wurden der Stellen als Lord-Lieutenants ihrer Grafschaften enthoben.

Um das Schicksal seiner Freunde zu theilen und der Beleidigung einer Entlassung zu entgehen, legte der Herzog von Devonshire die seinige nieder.

Die Rache des Hofes blieb aber nicht bei den Häuptern der Whig-Partei stehn. Alle Angestellten, welche gegen den Friedensschluß gestimmt hatten, erhielten ihre Entlassung. Auch gegen die von ihnen abhängenden Freunde und Untergebenen richtete sich die Verfolgung. Clerks wurden ihrer öffentlichen Aemter entsetzt; ebenso entließ man niedere Zoll- und Steuerbeamte, sowie andere Inhaber kleiner Anstellungen, ohne daß sie eine andere Schuld traf, als von mißliebigen Personen angestellt worden zu sein. Während man von der einen Seite durch Bestechungen der Politik des Hofes Anhang zu schaffen suchte, war diese Härte andererseits berechnet, die Opposition zu entmuthigen.

Das Parlament genehmigte die Friedens-Präliminarien. Die Prinzessin von Wales brach im Triumph über diesen Sieg des Hofes in die Worte aus: „Jetzt ist mein Sohn König von England." Ihr Triumph war aber verfrüht. Bis dahin handelte es sich kaum um mehr als um ein Macht-Ringen wetteifernder Parteien der Aristokratie; diese Ausschreitungen der königlichen Gewalt wirkten aber eine Vereinigung der Whigs zu organisirter Opposition. Seit der Thronbesteigung des Hauses Hannover waren Minister, dieser Partei angehörig, die Stütze der Krone gewesen. Nun aber übernahmen sie die

Aufgabe, die Freiheiten des Volkes zu vertheidigen und Uebergriffen der königlichen Gewalt zu wehren. Das Streben des Königs, dem persönlichen Einflusse des Souverain wieder die Geltung zu verschaffen, welche die Revolution beseitigt hatte, gereichte demnach durchaus nicht zur Kräftigung des Thrones, förderte vielmehr die Sache des Volkes und gab ihr mächtige Führer, deren Interessen bis dahin mit denen der Krone verwachsen gewesen waren. Das Streben der Krone nach absoluter Gewalt rief das Volk zum Kampfe um neue Rechte und Freiheiten auf.

Der Lieblings-Minister des Königs stürzte schneller noch als er gestiegen war. Er schreckte vor den Schwierigkeiten seiner Lage zurück: im Kabinet Uneinigkeit, — die Opposition in furchteinflößender Haltung, — die Unterstützung seiner Freunde zweifelhaft, — seine Feinde in bitterem Hasse, — die Presse höhnend, — der völlige Mangel an Popularität allbekannt. [1])

Besorgt, wie er gestand, „nicht allein um seinen Fall, sondern daß er seinen königlichen Herrn in den Sturz mit hineinziehen könnte," trat er zum Erstaunen aller Parteien und selbst zu dem des Königs nach kaum eilfmonatlicher Verwaltung vom Amte zurück. Seine kurze Amtsführung hatte der Herrschsucht des Königs Nahrung gegeben und ihn ermuthigt, den Plan seiner Vorliebe, einen eingreifenden Antheil an Leitung der Staats-Geschäfte zu nehmen, weiter zu verfolgen.

Lord Bute war nicht gewillt mit dem Amte seinen Einfluß aufzugeben. Er nahm seine Stellung in dem „inneren" Kabinet, von wo aus er die Schritte des Hofes in größerer Sicherheit lenken konnte. Zuvor hatte er die Ernennung von Mr. George Grenville zu seinem Nachfolger vermittelt, und mit diesem die Zusammensetzung des Kabinets abgeredet. Das Ministerium Grenville war im Einklang mit den persönlichen Absichten des Königs gebildet. Man erwartete von ihm, daß es sich seiner und seines Günstlings Leitung überlassen werde. In der ersten Zeit — das kann wenig zweifelhaft sein — sah sich Mr. Grenville nichts als ein Werkzeug des Hofes. „Die Stimme war Jakob's Stimme, die Hände

[1]) Bei der Eröffnung des Parlaments am 25. November 1762 wurde er ausgezischt und beworfen; seine Familie war um seine persönliche Sicherheit besorgt.

aber waren Esau's Hände." Lord Chesterfield sagte: „Das Publikum sah Lord Bute hinter dem Vorhange, der in der That sehr durchsichtig war." Mr. Grenville wünschte indeß nicht, mit dem Scheine der Macht abgefunden zu werden. Eifersüchtig auf Lord Bute's überwiegenden Einfluß beklagte er sich bei dem Könige, daß Seiner Majestät Vertrauen dem Minister vorenthalten sei. Herrschsüchtig wie der König selbst, — von einem gleich starken und gebieterischen Willen, — an den Rechten eines Ministers festhaltend, auf seine Fähigkeiten und seinen eigenen Einfluß vertrauend, — erblickte er mehr in dem Parlament als in der Krone die Quelle seiner Macht.

Als der König wahrnahm, daß seinen Regierungs-Plänen Widerstand entgegen gesetzt wurde, beschloß er, seinen Minister, zumal ihm dessen abweichende Ansichten und rauher Charakter zuwider waren, bei der ersten passenden Veranlassung zu entfernen. Bei dem Tode des Lord Egremont beauftragte er daher Lord Bute mit Mr. Pitt wegen Bildung eines neuen Ministeriums in Unterhandlung zu treten. Bei dieser Gelegenheit sollte der König denn die bitteren Früchte seiner neuen Politik kosten. Die Führer der Whigs hatte er verfolgt. Er war entschlossen gewesen „unter keinen Umständen jene Minister der früheren Regierung, welche ihn zu fesseln und zu beherrschen versucht hatten, so lange es ihm beschieden sein sollte das Scepter zu führen, in das Amt zu lassen." Jene Männer waren es aber gerade, welche Mr. Pitt wiederum in das Ministerium zu berufen vorschlug; — und noch mehr, der Premier, welchem sein Vertrauen zu schenken dem Könige zugemuthet wurde, sollte Graf Temple sein, der unlängst erst seinen heftigsten Unwillen erregt hatte. Es war nicht wahrscheinlich, daß der König seine Entschlüsse so schnell aufgeben würde. Er lehnte diese ihm verhaßten Vorschläge ab. „Meine Ehre," sprach er, „steht auf dem Spiele; ich muß sie vertheidigen." So widerwärtig ihm auch das Ministerium Grenville war, es ließ sich eher ertragen, als die Wiederberufung der gefürchteten Whigs. Es blieb daher nichts übrig als dasselbe beizubehalten. Mr. Grenville erklärte sich nun entschiedener als je gegen den Einfluß des Günstlings, der ihn zu verdrängen benutzt worden war. Der König versprach sein Vertrauen den Ministern zuzuwenden. Lord Bute zog sich vom Hofe zurück.

So sehr Georg III. und Mr. Grenville mit einander um die Macht rangen, über die Regierungs-Grundsätze waren sie nur zu einig. Beide liebten die Willkühr, ertrugen keinen Widerspruch, waren zu Gewalt-Maaßregeln entschlossen. Die hervortretenden Thaten des Ministeriums Grenville bestanden in jenen Willkührlichkeiten gegen Wilkes, denen die Ermunterung und der Beifall des Königs nicht fehlte, ferner in der ersten Besteuerung Amerika's, zu welcher er selbst die Anregung gab. In dem System der Verfolgung, welches die Verwaltung der Amtsvorgänger entehrt hatte, ging der König selbst weiter als seine Minister. Des Grafen Temple Freundschaft für Wilkes wurde mit Streichung seines Namens von der Liste der Mitglieder des Geheimen Rathes und durch die Entlassung aus dem Amte des Lord-Lieutenants seiner Grafschaft gestraft. General Conway, Oberst Barré und Oberst A'Court verloren wegen ihrer Abstimmung im Parlament ihre militairische Stellung, Lord Shelburne die eines Adjudanten des Königs.

Mit Berechnung verletzte der König die Privilegien des Parlaments. Seit Jahrhunderten hatte das Parlament, um gegen willkührliche Einmischung der Krone in seine Verhandlungen geschützt zu sein, als verfassungsmäßigen Grundsatz festgestellt, daß der König keinen Berichten über dessen Verhandlung Gehör und Glauben schenke, daß ferner kein Mitglied wegen seiner Rede oder wegen seiner Ansichten irgend wie belästigt werden dürfe. Dem entgegen ließ sich der König über die Verhandlungen im Hause der Gemeinen gegen Wilkes die ausführlichsten und umständlichsten Berichte erstatten. Er beobachtete nicht allein den Gang einer jeden Debatte und das Resultat einer jeden Abstimmung, sondern er hatte ein scharfes Auge auf die Aeußerungen und Stimmgebung jedes einzelnen Mitgliedes. Er sprach seinen persönlichen Unwillen über alle die aus, welche nicht mit der Regierung waren. Von ihm ging der Vorschlag zuerst aus, General Conway seiner Stellung in der Verwaltung sowohl als in dem Heere zu entlassen. Er war es, der auf die Entfernung von Mr. Fitzherbert aus dem Handels-Amte bestand und auf die Verabschiedung aller Angestellten, welche über die Privilegien des Parlaments anderer Meinung waren als der Hof. Mr. Grenville bemühte sich, des Königs Strenge zu mildern; er wünschte Schritte

solcher Gewaltsamkeit bis nach dem Schlusse der Verhandlungen gegen Wilkes verschoben zu sehen; in der Zwischenzeit trat er mit General Conway in Verbindung, in der Hoffnung die Entlassuug desselben zu verhindern. Endlich aber fiel der Schlag; General Conway wurde nicht allein seines Dienstes als Groom of the Bedchamber (Kammerjunker), sondern auch des Kommando's über sein Dragoner-Regiment entsetzt. Mr. Calcraft nahm man auch das Amt des Deputy Muster-Master (Inspekteur). Ueberall war der König selbst der eifrigste Förderer dieses Systems der Verfolgung.

Zur Verhaftung des General Conway oder des Oberst Barré zu schreiten, wie dies von Jacob I. gegen Sir Edwin Sandys, von Carl I. gegen Selden sowie andere Führer des Hauses der Gemeinen unternommen worden war, durfte man in jener Zeit nicht wagen. Auch ließ sich das Verfahren, welches Carl I. gegen fünf Parlaments-Mitglieder eingeschlagen hatte, nicht wohl wiederholen. Der König verletzte aber dieselben Grundsätze der Verfassung, gegen welche seine mit absoluter Willkühr herrschenden Vorgänger verstoßen hatten. Er strafte, soweit es in seiner Macht lag, diejenigen, welche durch ihre parlamentarische Wirksamkeit Gegenstand seines Unwillens geworden waren. Er versagte ihnen den Schutz, den sie kraft ihres Privilegs und nach den Gesetzen des Landes in Anspruch nehmen durften. Doch die Gemeinen beugten sich fast ohne Murren dieser Verletzung ihrer Freiheiten.

Auftritte des Aufruhrs und Zeichen des Mißvergnügens im Volke, welche in dieser Zeit sich kund gaben, hätten den König überzeugen sollen, daß er in der Kunst der Staatsleitung nicht glücklich war. Die Liebe des Volkes war bereits ein Opfer seiner ungezügelten Herrschsucht geworden. Er ließ dennoch nicht ab, jeden Regierungs-Akt selbst zu bestimmen, mochte er die Verwaltung, die Gesetzgebung oder Anstellungen betreffen. Mit Hülfe der genauen Berichte seines Ministers, war er auch beständig Zeuge der Berathungen des Parlaments. [1])

---

[1]) Des Königs Briefe waren zuweilen peremtorisch genug gefaßt. In einem Schreiben vom 21. Mai 1765 sagt er: „Mr. Grenville, Ich bin erstaunt, daß Sie sich noch nicht eingefunden haben, da mein Befehl war, daß Sie diesen Abend erscheinen sollten. Ich erwarte, daß Sie Angesichts dieses unverzüglich kommen. Grenville Papers III, 40.

Im Jahre 1765 brachen wiederum Zwistigkeiten zwischen dem Könige und dem Ministerium Grenville aus. Die Minister hatten ihn durch die ungeschickte Behandlung der Regentschafts-Bill wirklich verletzt, sie hatten Streit mit ihm über Fragen der Anstellung und Ausgaben, — sie hatten ihn mit langen Auseinandersetzungen im Kabinet ermüdet. Im Monat Mai war das Vertrauen des Königs zu ihnen völlig geschwunden, so daß er die Absicht zu erkennen gab, sie ihrer Dienste entlassen zu wollen. Dennoch befand er sich wiederum in der Nothwendigkeit, sie im Amte beizubehalten; denn vergebens hatte er durch den Herzog von Cumberland mit Mr. Pitt Verhandlungen anknüpfen lassen. Eine andere Verwaltung zu bilden, sah er sich aber außer Stande. In dem Durchkreuzen ihrer Rathschläge glaubten die Minister den geheimen Einfluß Lord Bute's erkennen zu müssen; ihm schrieben sie es zu,[1]) daß der Versuch gemacht worden war, sie zu verdrängen. Sie erklärten deshalb nur unter der Bedingung im Amte bleiben zu wollen, daß es Lord Bute nicht gestattet sein dürfe, dem Könige irgendwie Rath zu ertheilen. Der König unterwarf sich dieser Bedingung.[2]) Man hatte dennoch zwar den Verdacht, es finde eine heimliche Korrespondenz mit Lord Bute Statt; es ist aber aller Grund zu der Annahme vorhanden, daß der König seinem Versprechen treu blieb.[3])

---

[1]) Mr. Grenville und der Herzog von Bedford waren auf den Einfluß von Lord Bute im Jahre 1764 so eifersüchtig, daß sie darauf bestanden, er solle auf dem Lande bleiben, obwohl er behauptete, er sei dessen überdrüssig, habe Töchter zu verheirathen und andere Geschäfte zu besorgen. — Mr. Grenville's Diary d. 16ten und 28ten Jan. 1764. Grenville Papers II, 483, 488.

[2]) „Nachts um 11 Uhr sendete der König nach Mr. Grenville und sagte ihm, er habe die ihm zugestellten Bedingungen in Ueberlegung gezogen, er gab ihnen das Versprechen, daß Lord Bute niemals weder direkt noch indirekt mit den Geschäften etwas zu thun haben, noch irgend welchen Rath geben solle." — Diary; Grenville Papers III, 185. Wraxall's Mem. II, 73 etc.

[3]) Mr. Grenville war noch so argwöhnisch in Betreff Lord Bute's Einfluß, daß, als ihm im November 1765 Mr. Jenkinson mittheilte, Lord Bute habe den König nur zweimal während seiner Krankheit im Frühjahre gesehen, er in sein Tagebuch schrieb: „Mr. Grenville ließ sich nicht überreden hieran zu glauben. Er räumte Mr. Grenville jedoch ein, daß der schriftliche Verkehr zwischen dem Könige und Lord Bute ununterbrochen fortbestehe, indem er ihm mittheilte, er wisse, der König schreibe ihm über die täglichen Ereignisse ein Tagebuch, und zwar ein so genaues — setzte er hinzu — als wenn Ihr Junge in der Schule

Er hatte in der That schon so viel Vertrauen zu seiner Gewandheit in Geschäftssachen gewonnen, daß er sich nicht länger von den Rathschlägen seines Günstlings abhängig fühlte. Er war im Stande allein zu regieren, und bedurfte der Werkzeuge mehr, als der Rathgeber. Ihr Bleiben machten die Minister weiter von der Bedingung abhängig, daß Mr. Stuart Mackenzie, ein Bruder von Lord Bute, aus dem Amte eines Privy Seal für Schottland und von Leitung der Geschäfte dieses Landes entfernt werde. Auch darin gab der König obwohl mit großem Widerstreben nach, da er Mr. Mackenzie das Amt auf Lebenszeit versprochen hatte.[1]) Dessenungeachtet erweiterte sich die Kluft zwischen dem Könige und seinen Ministern mehr und mehr. Die Noth hatte sie ihm aufgezwungen. Es entging ihnen nicht, daß der König an ihrem Sturze arbeite; sie protestirten deshalb gegen die Intriguen, durch welche ihr Einfluß geschwächt werden sollte. Der Herzog von Bedford ersuchte den König „seine Macht und seine Gunst einen Weg gehen zu lassen." Diese Erklärung stellten des Königs Freunde als anmaaßend und überhebend dar. Man verschrie die Minister „als ob sie den König zu unterdrücken suchten." Dieser aber war entschlossen, sich ihrer um jeden Preis zu entledigen.

Die Verhandlungen behufs Bildung eines neuen Ministeriums wurden seitens des Königs wiederum durch seinen Onkel, den Herzog von Cumberland geführt. Der Haß gegen Lord Bute und seine Landsleute war so allgemein, daß die frühere Härte des Herzogs gegen die Schotten, welche ihm den Beinamen „Schlächter" eingebracht hatte, gegenwärtig Anspruch auf Volksgunst gab. Die aufrührerischen Schotten waren nach Gebühr behandelt; der Mann, welcher sie schon einmal gezüchtigt hatte, — glaubte man — würde ihren Einfluß bei Hofe nicht begünstigen.

---

von Ihnen angewiesen würde Ihnen sein Tagebuch zu schreiben." — Grenville Papers III, 220.

Erst im December 1768 scheint Mr. Grenville die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß Lord Bute seinen Einfluß verloren habe. Damals stimmte er der allgemein verbreiteten Ansicht bei, der König sei gleichgültig gegen ihn geworden, die Prinzessin bewahre ihm aber ihre frühere Gesinnung. — Diary; Grenville Papers IV, 408.

[1]) Er wurde später 1766 durch den Grafen von Chatham wieder eingesetzt.

Die Verhandlungen dauerten sieben Wochen; in dieser Zeit befand sich das Land thatsächlich ohne Regierung. Pitt zeigte sich wiederum unbeugsam; das Fortbestehn des Ministeriums Grenville erschien unerträglich. So blieb denn zuletzt dem Könige nichts übrig, als sich noch einmal mit den von ihm am meisten gefürchteten Männern zu umgeben.

Den Marqueß von Rockingham, Führer der verhaßten Whig-Aristokratie, den Staatsmann, welchen er des Amtes als Lord-Lieutenant kürzlich erst entsetzt hatte, war der König genöthigt an die Spitze der Verwaltung zu berufen. General Conway, welchem er sein Regiment genommen hatte, wurde Staats-Sekretair und Führer im Hause der Gemeinen. Das System der politischen Verfolgungen war verurtheilt und mindestens für einige Zeit beseitigt. Mr. Pitt hatte auf das Ansuchen des Herzogs von Cumberland ins Amt zu treten als eine seiner Bedingungen, die Wiederanstellung der aus politischen Gründen entlassenen Beamten bezeichnet. Dem Könige kam dies nicht unerwartet; er war die Bedingung zu gewähren vorbereitet. Gleiches verlangte die Verwaltung Rockingham. Wie Mr. Burke sich ausdrückte, hat sie „den gefährlichen und verfassungswidrigen Gebrauch Militair-Personen wegen ihrer Stimmgebung im Parlament des Dienstes zu entlassen, hoffentlich für immer beseitigt."

Die Führer der Whigs beargwöhnten den Einfluß von Lord Bute nicht minder, als das durch sie ersetzte Ministerium es gethan hatte. Bevor sie die Verwaltung übernahmen, bestanden sie darauf, „daß der Gedanke aufgegeben werde, Mr. Mackenzie wieder anzustellen, daß auch einige der näheren Freunde des Grafen von Bute entfernt würden, um der Welt den Beweis zu führen, der Graf übe weder öffentlich noch heimlich, weder direkt noch indirekt irgend welchen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten oder auf Besetzung öffentlicher Stellen." Ein Ministerium, welches diese Bedingungen bei dem Antritte des Amtes gestellt hatte, berechtigte zu der Hoffnung, daß es sich von dem Einflusse des Hofes unabhängig erhalten werde. Und dennoch mußte es bald den Vorwurf hören: „es sei dem inneren Kabinete gehorsam." Mr. Pitt äußerte: „Ich glaube deutlich Spuren eines überwiegenden Einflusses wahrzunehmen." Indem er ferner

jedes Vorurtheil gegen die Herkunft von Lord Bute ableugnete, erklärte er: „der Mann aus jenem Lande ist unwissend und bekennt sich zu Grundsätzen, welche mit Freiheit unverträglich sind." General Conway bestritt Namens der Regierung das Vorhandensein eines solchen Einflusses. „Ich nehme nichts davon wahr," sagte er, „ich verspüre nichts davon; ich leugne ihn, was meine Person betrifft, und, so weit meine Wahrnehmung reicht, auch in Betreff der übrigen Mitglieder Sr. Majestät Regierung."

Ob Lord Bute zu jener Zeit Einfluß bei Hofe gehabt hat, war lange Gegenstand des Zweifels und des Streites. Sicher glaubte man allgemein daran; diesen Glauben theilten aber auch viele gut unterrichtete Zeitgenossen. Lord Bute stellte es indeß mehrere Jahre später so bestimmt in Abrede, daß seine Versicherung für vollbeweisend erachtet werden darf.[1]) Des Königs Freunde wuchsen inzwischen an Zahl und waren wohl geschult. Einige bekleideten Aemter in der Verwaltung oder im Haushalte, ließen sich aber statt von den Ministern, von dem Könige Weisungen ertheilen. Ihre Stellen waren meist unscheinbar aber einträglich; sie verdankten sie dem Könige selbst oder anderen Mitgliedern der königlichen Familie. Der größere Theil der „Königs-Freunde" bestand aber aus unabhängigen Mitgliedern des Parlaments; verschiedene Beweggründe bestimmten sie den persönlichen Interessen des Königs zu dienen. Viele leitete der hohe Begriff von königlicher Gewalt, Ergebenheit, Vertrauen zu der Weisheit und den guten Absichten des Königs sowie persönliche Anhänglichkeit, — viele zog die Hoffnung auf Begünstigung und Beförderung an. Sie bildeten eine gesonderte Partei; ihr Zusammenhalten beruhte auf denselben Ursachen, welche in der Regel zu der Bildung der Partei-Verbindungen zusammenwirken. Ihre Grundsätze aber und ihre Stellung widersprachen einer konstitutionellen Re-

[1]) Sein Sohn Lord Mountstuart sagt in einem Schreiben vom 23ten October 1773: „Lord Bute ermächtigt mich es auszusprechen, daß er es auf sein heiligstes Ehrenwort versichert, er habe außer bei dem Levée oder drawing Room nicht die Ehre gehabt Sr. Majestät aufzuwarten; er habe sich seit der Zeit, als der verstorbene Herzog von Cumberland ihn wegen Bildung eines Ministeriums im Jahre 1765 zu Rathe gezogen bis auf die heutige Stunde nicht herausgenommen, weder direkt noch indirekt einen Rath zu ertheilen oder über Anstellungen oder Leitung der Geschäfte Ansichten zu äußern." — Tomline's Life of Pitt I, 454.

gierung. Sie dienten dem Könige nicht allein mit Rath und politischen Intriguen; sie wurden vielmehr zu Beeinflussung der Parlaments-Berathungen organisirt. Eine dahin zielende Organisirung aber bezeichnet einen weiteren Fortschritt der verfassungswidrigen Politik des Hofes.

Der König fuhr fort die Schritte der Minister persönlich zu leiten und dies besonders in Betreff der Zerwürfnisse mit den amerikanischen Kolonien. Nach seiner Auffassung war hierbei das Recht und die Ehre seiner Krone verpfändet.[1]) Er mißbilligte die Aufhebung des Stamp Act auf das Entschiedenste, einen Schritt, welchen die Minister zur Versöhnung der Kolonien für nothwendig erachteten. Er widersetzte sich dieser Maaßregel im Kabinets-Rathe. Da er aber die Minister zu deren Durchführung entschlossen fand, so stellte er sich ihnen im Parlament mit der Autorität seines Namens und durch die persönliche Beeinflussung einer Zahl seiner dem Parlament angehörenden Anhänger entgegen. Den Schein aber suchte er zu bewahren, als ob er die Minister unterstütze und seinen Namen zu ihrer Bekämpfung nicht gebrauchen lassen wolle. Lord Harcourt gab zu verstehen, Seine Majestät möchte seine Meinung offenbaren, dadurch könnte die Aufhebung jenes Gesetzes selbst wider den Willen der Minister verhindert werden. Mag der König anscheinend es abgelehnt haben, seinen Namen gebrauchen zu lassen, Thatsache ist, daß seine Freunde sich desselben bedienten. Obwohl er selbst das Verfassungswidrige eines solchen Verfahrens zugab, fand es doch in Lord Mansfield einen Vertheidiger. Als der Lord hierüber mit dem Könige berieth, führte er aus: „wenn es sich darum handle, Maaßregeln im Parlament durchzusetzen, so würde es verfassungswidrig sein, dies mit Hülfe des Namens Sr. Majestät zu thun; handle es sich aber darum, gesetzmäßige Rechte des Königs und des Parlaments aufrecht zu erhalten, so sei es nach seiner Meinung zulässig und angemessen als Unterstützungs-Mittel die Meinung Sr. Majestät bekannt werden zu lassen." Um diese geheimen Einflüsse zu vereiteln, ließ sich Lord

---

[1]) Der König äußerte: „die Minister würden sein Volk vernichten, wenn sie den Rechten seiner Krone etwas vergeben; dazu würde er nie seine Einwilligung geben." Grenville Papers III, 370, 371.

Rockingham des Königs schriftliche Einwilligung zum Passiren der Bill geben.

Auch gegen eine andere ihm vom Hofe bereitete Schwierigkeit hatte das Ministerium zu kämpfen. Nicht allein unabhängige Mitglieder des Parlaments, welche der Hof-Partei angehörten, waren seine Gegner, sondern Mitglieder in Aemtern, auf deren Unterstützung zu zählen die Minister berechtigt waren, wurden zur Opposition ermuntert. Sie blieben in ihren Aemtern, obwohl sie in den Reihen der Opposition stimmten. Der König, welcher mit so großer Strenge jede Opposition gestraft hatte, welche gegen die von ihm gebilligten Maaßregeln gemacht worden war, lieh Beamten jetzt seinen Schutz, welche sich ihm mißfallenden Maaßregeln des Ministeriums widersetzten. Vergebens machten die Minister gegen ein solches Verfahren Vorstellungen; der König ließ sich zu Entschuldigungen und Versprechungen herbei; seine auserwählte Schaar war aber dessenungeachtet vor dem Unwillen der Regierung sicher. Ihre Opposition blieb bei der Bill betreffend die Aufhebung des Stamp-Act nicht stehn, einem Gegenstande, bei welchem sie allerdings Gewissens-Bedenken haben mochten; dieselbe wurde vielmehr auch gegen allgemeine Verwaltungs-Maaßregeln in Aerger erregender Weise fortgetrieben. Mr. Burke war wohl berechtigt dies „eine neue und sonderbare Gattung von Opposition, — eine Opposition von Beamten und Pensions-Empfängern" zu nennen. So lange er im Amte war, protestirte Lord Rockingham gegen ein solches System; nach seinem Austritte nahm er Veranlassung dem Könige zu sagen: „während er die Ehre gehabt habe sich im Dienste Sr. Majestät zu befinden, sei den Maaßregeln der Regierung von Beamten mit militairischer Ordnung der Weg vertreten worden; er schmeichele sich, dies habe nicht durchaus den Wünschen Sr. Majestät entsprochen; er könne versichern, es sei den Staats-Geschäften höchst nachtheilig gewesen." Ein solches System, um die Worte von Mr. Burke zu gebrauchen, war weder geeignet einer freien Regierung Sicherheit noch einer absoluten Monarchie Kraft zu verleihen.

Der König hatte sich inzwischen entschlossen, das ihm in jeder Beziehung widerwärtige Ministerium Rockingham zu stürzen. Er mißbilligte dessen liberale Richtung; eifersüchtig auf dessen mächtige

Partei trachtete er dieselbe zu sprengen; vor allem aber war ihm die Unabhängigkeit, welche das Ministerium behauptete, ein Aergerniß. Er verlangte nach Ministern, welche seinen Willen ausführten; diese Männer und ihre Partei standen zwischen ihm und dem Lieblings-Wunsche seines Ehrgeizes.

Im Juli 1766 endlich wurde das Ministerium in Ungnade entlassen. Der König aber erwartete aus Pitt's Händen eine, seinen eigenen Anschauungen, seiner eigenen Politik besser entsprechende Verwaltung zu empfangen. Pitt's hervorragende Bedeutung ließ ihn natürlich für eine solche Aufgabe als die geeigneteste Persönlichkeit erscheinen. Es kamen noch andere Umstände hinzu, welche ihn dem Könige persönlich angenehm machten. Hochfahrend wie das Auftreten dieses ausgezeichneten Mannes in berathender Versammlung und unter seinen Standesgenossen war, so bescheiden und verbindlich war sein Benehmen dem Könige gegenüber. Die Wahrheit von Burke's bekanntem Spottworte: „ein Blick nur in das Kabinet berauscht ihn und wird dies bis zu seinem Lebensende thun", wurde von all' seinen Zeitgenossen anerkannt.[1])

Ein wahrer Staatsmann, der daneben mindestens die äußeren Formen eines Höflings hatte, versprach dem Könige einige Ruhe nach den ermüdenden Kämpfen, welche er mit den beiden letzten Ministerien zu bestehen gehabt hatte. Pitt unternahm es mit dem Amte des Privy Seal bekleidet als Earl von Chatham im Oberhause sitzend eine Verwaltung mit dem Herzog von Grafton an der Spitze zu bilden.

Lord Chatham war dem Könige noch in anderer Rücksicht an-

---

[1]) Chase Price sagt: Bei dem Levée pflegte Lord Chatham sich so tief zu verbeugen, daß man die Spitze seiner gebogenen Nase durch seine Beine sehen konnte. — Rockingham Mem. II, 83. Während des Vortrages bei Georg II. war es seine Gewohnheit vor dessen Bette zu knien. — Wraxall's Mem. II, 53. Daß er seinen Charakter nie verleugnete, beweisen die erniedrigenden Ausdrücke in seinem Briefe an den König, in welchem er das Amt des Privy Seal zwei Jahre später niederlegte. „Unter dieser Last des Unglückes will an Eurer Majestät Verzeihung ich nicht verzweifeln, während ich auf meinen Knieen wiederum Eurer Majestät Gnade anflehe und ehrfurchtvollst Eurer Majestät Königliche Erlaubniß erbitte dies hohe Amt niederlegen zu dürfen." 14ten Oct. 1768; Chatham Corresp. III, 314.

genehm. Sie strebten beide, wenn auch aus verschiedenen Gründen, die bestehenden Partei-Verbindungen zu durchbrechen. Der König faßte hierzu den festen Vorsatz und arbeitete mit andauerndem Eifer an dessen Ausführung. In einem am 29ten Juli 1766 an Lord Chatham gerichteten Briefe äußert er: „Ich weiß, Graf von Chatham wird eifrig helfen, alle Partei-Unterschiede zu zerstören um die Unterordnung unter die Regierungs-Gewalt wieder herbeizuführen, welche den unschätzbaren Segen der Freiheit vor Ausartung und Ausschweifung zu schützen geeignet ist." Und wieder am 2ten Decbr. 1766 schrieb er an Chatham: „Die gegenwärtige Methode der Parteien, durch Zusammenhalten Widerstand zu leisten, kann nur dadurch über den Haufen geworfen werden, daß man ihren ungerechten Forderungen nicht nachgiebt, daß man die Befähigten an sich fesselt, mögen ihre Privat-Beziehungen sein, welche sie wollen." Ferner am 25ten Juni 1767: „Ich bin fest entschlossen lieber mit jeder Schwierigkeit zu kämpfen, als dem Parteiwesen nachzugeben."

So hoffte der König den Gedanken seiner Vorliebe, Vergrößerung seines eigenen persönlichen Einflusses, zu fördern. Das Niederwerfen der Whig-Partei hieß die Freunde von Lord Bute und die seinem Winke gehorsame Hof-Partei ans Ruder bringen. Lord Chatham ging in ganz anderer Absicht auf des Königs Pläne ein. Obwohl in Beobachtung äußerer Formen ein Hofmann, war er doch ein verfassungstreuer Staatsmann, ein Gegner der Willkühr-Herrschaft sowie des Hof-Einflusses. Seinem Genie verdankte er seine Laufbahn; unabhängig von Partei-Banden, darüber stehend hatte er seiner Beredsamkeit, seinem staatsmännischen Talente, seiner Volks-Beliebtheit vertraut. Durch die Auflösung der Parteien hoffte er ihrer aller Meister zu werden. Sein Plan indeß scheiterte vollständig. Nachdem er die Whigs beleidigt und erbittert hatte, fand er sich an der Spitze einer Verwaltung, welche aus ihn hemmenden Königsfreunden und aus seiner Leitung sich entziehenden, nicht zusammenpassenden Elementen gebildet war.

Zu spät entdeckte er, daß der König scharfsichtiger als er gewesen, — daß, während er seine eigene Macht und Verbindungen zersplittert hatte, die Hof-Partei zu einem gefährlichen Uebergewicht gelangt war. Die Parteien waren gebrochen, die königliche Gewalt feierte ihren

Triumph. Die Führer der Parteien hatten allen Einfluß eingebüßt, während der König die Staats-Geschäfte nach eigenem Willen und nach Grundsätzen leitete, welche die Volksfreiheit gefährdeten. Burke sagt: „Nachdem er (Chatham) seinen Plan der Verwaltung durchgesetzt hatte, hörte er auf Minister zu sein.“ Als das Unheil geschehen, bewarb er sich um eine Verbindung mit der Partei, welche er, als sie noch mächtig war, sich entfremdet hatte. „Frühere kleine Meinungsverschiedenheiten“ rief er aus, „müssen der Vergessenheit angehören, wenn es pro aris et focis zu kämpfen gilt.“

Andere Umstände begünstigten inzwischen das Zunehmen des königlichen Einflusses. Seine Popularität hatte Lord Chatham durch die Annahme der Peerie zum großen Theile verscherzt; sein persönlicher Einfluß war durch die Entfernung aus dem Hause der Gemeinen, in welchem er allmächtig gewesen war, sehr gemindert. Ein Staats-Amt, so unbedeutend wie das des Privy Seal, beeinträchtigte überdem nicht unerheblich sein ministerielles Ansehen.

Eine beklagenswerthe Niedergeschlagenheit, die sich bald darauf seiner bemächtigte, vermehrte die Schwäche und Uneinigkeit der Verwaltung. Obwohl die Seele derselben, war er unfähig Geschäfte zu leiten. Er lehnte selbst eine Zusammenkunft mit dem Premier, dem Herzog von Grafton und dem General Conway ab, obwohl diese vom Könige beauftragt waren, mit ihm Rücksprache zu nehmen. Es kann nicht überraschen, daß der Herzog von Grafton sich über die Schwäche beklagte, „an welcher jeder Zweig der Verwaltung durch seine Abwesenheit litt.“ In einem Briefe vom 23ten Januar 1768 suchte der König Lord Chatham von der Niederlegung des Privy Seal abzuhalten; es heißt darin: „Obwohl Sie an das Zimmer gefesselt waren, hat Ihr Name hingereicht meine Verwaltung in Gang zu erhalten.“ Im October 1768 jedoch legte er völlig gebrochen sein Amt nieder und zog sich aus dem Staats-Dienste zurück.[1])

---

[1]) In einem Briefe an den König vom 14ten Oct. schreibt er: „Jede Hoffnung auf Genesung würde schwinden, wenn ich länger im Amte bliebe.“ Chatham Corresp. III, 314. Man nahm häufig an, Chatham's Krankheit sei nur aus politischen Gründen fingirt gewesen. Dies war so wenig der Fall, daß er im August 1777 seiner Gattin eine General-Vollmacht ertheilte, um alle Geschäfte für ihn zu führen. — Chatham Corresp. III, 282.

Die Abwesenheit Chatham's und das völlige Zerfallensein des Ministeriums gestattete dem Könige, seinen eigenen Einfluß geltend zu machen und die Politik des Staates selbstständig zu leiten. Wäre Lord Chatham anwesend gewesen, so würde das Ministerium eine eigene Politik gehabt haben; nun aber hatte es keine, und der Herzog von Grafton sowie Lord North, theils aus Bequemlichkeit, theils aus Leichtsinn willigten darin dem stärkeren Willen ihres Souverain zu folgen.

Seinerseits suchte der König die von ihm mit eifrigem Bemühen herbeigeführte Auflösung der Partei-Verhältnisse zu benutzen. Bei dem Mangel unterscheidender Grundsätze und ohne Führung waren die Mitglieder des Parlaments der direkten Beeinflussung der Krone Preis gegeben. Horace Walpole sagt darüber: „Jedermann drängte sich an den Hof und stimmte, wie der Hof es irgend wünschte." Das Ziel war im Wesentlichen erreicht, an welches der König durch Zerstörung der Parteien hatte gelangen wollen.

Nach dem Rücktritte des Herzogs von Grafton und dem Eintritte von Lord North (1770) in die oberste Leitung der Staats-Geschäfte wuchs das Uebergewicht des Königs im Minister-Rathe. Der neue Minister seiner Gesinnung nach ein Tory, ein Freund des Absolutismus, von schwachem aber gutmüthigem Charakter, dem Könige persönlich ergeben, — verzichtete auf eigene Meinungen und eigenes Urtheil und gab sich Jahre lang zum Werkzeug des königlichen Willens her.[1]) Die Verfolgungen gegen Wilkes, die maaßloose Ausdehnung des Parlaments-Privilegs, die Zwangsmaaßregeln gegen Amerika waren die unheilvollen Früchte der Hof-Politik. Während dieser Verwaltung setzte der König sein persönliches Ansehn für das Gelingen seiner Maaßregeln ein; Opposition gegen seine Minister betrachtete er als eine Handlung der Untreue, ihre Niederlage als eine ihm persönlich zugefügte Beleidigung.

Im Jahre 1770 äußerte Lord Chatham im Parlament, seit

---

[1]) Wraxall's Mem. I, 123. Mr. Massey sagt: „Lord North war der einzige Mann von parlamentarischer Bedeutung, der nicht auf Ausschließung der Königsfreunde bestanden hatte." — Hist. I, 424. Stets zu Gunsten der Macht und der Autorität unterstützte er den König gegen die Aristokratie, das Parlament gegen das Volk, die Nation gegen die Kolonien. — ibid. 428.

der Thronbesteigung des Königs habe es keinen selbstschöpferischen (d. h. unabhängigen) Minister gegeben. Beispiele von des Königs persönlichem Eingreifen bei jedem politischen Ereignisse jener Zeit sind in Fülle vorhanden.

Während die Opposition Anstrengungen machte, das Verfahren des Unterhauses gegen Wilkes für nichtig erklären zu lassen, und Lord Chatham im Begriffe war den Antrag zu stellen, eine die Auflösung des Parlaments empfehlende Adresse zu beschließen, kannte des Königs Zorn keine Grenzen. In Unterredungen mit General Conway erklärte er damals, er würde lieber seine Krone niederlegen, als einer solchen Adresse nachgeben. „Wahrlich," rief der König aus, die Hand an seinen Degen legend, „ich werde lieber dazu meine Zuflucht nehmen, als in Auflösung des Parlaments willigen." Es fehlte nicht an Personen, die meinten, der König sei in der That entschlossen dem, was er für einen Eingriff in seine königliche Gewalt ansah, mit Waffengewalt entgegen zu treten.

Am 26ten Februar 1772, als die Royal Marriage Bill in dem Hause der Lords verhandelt wurde, richtete der König an Lord North ein Schreiben: „Ich erwarte, daß jeder Nerv angespannt wird, die Bill durchzusetzen. Es handelt sich nicht um eine Frage der Verwaltung, sie betrifft vielmehr Mich ganz persönlich; Ich habe deshalb ein Recht von Jedem, der in Meinen Diensten steht, eine herzhafte Unterstützung zu erwarten. Dessen, der es daran fehlen läßt, werde Ich gedenken." Am 14ten März 1772 schrieb er die Worte: „Ich wünsche, daß ein Verzeichniß derer angefertigt wird, welche (bei der Abstimmung im Ausschusse) sich entfernten und derer, welche zur Minorität übergingen. Das soll Mein Benehmen bei dem morgen Statt findenden Hof-Feste leiten." In einem anderen Briefe äußert er: „Ich bin über die Anmaaßung von Charles Fox äußerst erzürnt, der Sie genöthigt hat, in letzter Nacht mit ihm zu stimmen." .... „Ich hoffe, Sie werden ihn wissen lassen, daß Sie sein Benehmen nicht gleichgültig aufnehmen." Welchen Einfluß der König sich auf die Berathungen des Parlaments zutraute, geht aus einem Briefe vom 26ten Juni 1774 hervor, in welchem er sagt: „Ich hoffe, die Krone wird stets im Stande sein, in jedem Hause des Parlaments eine Bill scheitern zu lassen; Ich werde aber niemals eine Aeußerung

billigen, welche behaupten will, daß das Recht der Krone, die Zustimmung zu versagen, nie in Anwendung zu bringen wäre."

Der König achtete nicht allein auf die Reden und Abstimmungen der Mitglieder, sowie auf das Enthalten der Stimmgebung, sondern auch darauf, ob Mitglieder schwiegen, von denen er erwartet hatte, daß sie sprechen würden.[1]) Kein „Einpeitscher" der ministeriellen Seite konnte bei zweifelhaften Abstimmungen auf die Stimmgebung schärfer und erfolgreicher einwirken. Er verschmähete es nicht, auch aus der Abwesenheit von Gegnern Vortheil zu ziehen. Als er hörte, daß Fox nach Paris gehe, schrieb er am 15ten November 1776 an Lord North: „Gehen Sie vor dem Auseinandergehen des Parlaments mit so vielem als möglich vor; die eigentlichen Geschäfts-Sachen werden nie besser erwogen, als wenn nicht lärmende Deklamationen die Aufmerksamkeit des Hauses in Anspruch nehmen."

Officiere hatten noch immer Zeichen der königlichen Ungnade zu erfahren. Im Jahre 1779 wurden Oberst-Lieutenant Barré und Sir Hugh Williams, beide widerspenstige Mitglieder des Parlaments, bei Beförderungen übergangen. Um zu zeigen, daß er gegen die Ungerechtigkeit dieser willkührlichen Behandlung nicht unempfindlich sei, nahm Oberst Barré den Abschied. Der König änderte jedoch einigermaaßen — so scheint es — seine Ansichten über das Recht, Parlaments-Mitglieder wegen ihres Benehmens im Parlament aus ihren militairischen Stellungen zu entlassen. In einem Briefe vom 5ten März 1779 an Lord North äußert er: „Ich bin der festen Meinung, daß Generale, welche durch das Parlament zu Oberbefehlshaberstellen gelangt sind, diese verlieren müssen, sobald sie Opposition machen. Officiere des militairischen Kommandos entheben, ist ganz etwas Anderes."

Der König und sein Minister siegten lange Zeit über jede Opposition im Parlament; doch waren sie in hohem Maaße unbeliebt und hatten manche Kränkung zu erfahren. Im Jahre 1778 nöthigte sie das augenfällige Mißlingen ihrer Politik, die Krisis in den ame-

---

[1]) Der König an Lord North am 7ten Juni 1770: „Ich bin erstaunt, daß T. Townsend geschwiegen hat;" — am 19ten December 1772: „Ich sollte denken, es würde sich wohl geschickt haben, wenn Lord G. Germaine einige Worte zur Vertheidigung des Antrages gesprochen hätte."

rikanischen Angelegenheiten, sowie der mit Frankreich drohende Krieg mit Lord Chatham in Unterhandlungen zu treten, um diesen Staatsmann und einige Führer der Opposition dem Ministerium zuzuführen. Der König bedurfte ihres Beistandes, doch war er entschlossen, ihren Ansichten nicht zu folgen. Sie sollten ihm Werkzeuge seines Willens, nicht verantwortliche Minister sein. Ihren Rathschlägen einen überwiegenden Einfluß einräumen, schien ihm kränkend und entehrend.

In einem Briefe des Königs vom 15ten März 1778 an Lord North heißt es: „Aufrichtig gesprochen, Ich würde lieber die Krone, die Ich trage, verlieren, als die Schmach erdulden, sie unter ihren Fesseln zu tragen." Demnächst schreibt er am 17ten März: „Ich bin noch bereit einen Theil von ihnen zu nehmen, wenn sie meine gegenwärtig im Amt befindlichen Minister unterstützen wollen; so lange aber auch nur zehn Mann in Meinem Königreiche auf Meiner Seite zu stehn bereit sind, werde Ich Mich nicht gefangen geben, Mein lieber Lord; Ich will lieber Meine Krone wagen, als Mich zu einer Meine Person beschimpfenden Handlung herbei lassen. Es ist unmöglich, daß das Volk nicht zu Mir stehen sollte. Will es nicht, so mag ein anderer König regieren; Ich werde nie Meine Hand zu etwas bieten, das Mich bis zu Meiner letzten Lebensstunde elend machen würde." Und ein Brief vom 18ten lautet: „(Wenn das Volk nicht zu Mir stehn sollte), so will Ich, statt von solchen verzweifelten Männern gefesselt zu werden, lieber jede andere Form der Regierung in dies Land eingeführt sehn, Meine Krone lieber verlieren, als sie befleckt tragen." Diese Unterhandlungen, welchen der Tod von Lord Chatham folgte, schlugen fehl und die unglückliche Verwaltung von Lord North blieb unverändert.

Man machte in der That den Führern der Whigs Anerbietungen, unter Lord Weymouth ein neues Ministerium zu bilden; vielleicht war es unklug, diese von der Hand zu weisen. Der König hielt daran fest, fortan Niemand in seinen Rath zu nehmen, der sich nicht verpflichtete seinen Wünschen zu gehorchen. In einem Briefe vom 4ten Februar 1779 an Lord North drückt er sich dergestalt aus: „Sie mögen nun die Gesinnung von Lord Howe erforschen; bevor Ich ihn aber zum Präsidenten des Admiralitäts-Kollegiums ernenne, erwarte ich eine deutliche Erklärung von ihm, daß er

eifrigst dazu beitragen werde, den Krieg in allen Welttheilen zu führen." Am 22sten Juni 1779 schreibt er: „Ich will nichts davon hören, daß Jemand bereit ist ins Amt zu treten, bevor Ich nicht eine von ihm mit eigener Hand unterzeichnete Erklärung sehe, daß er entschlossen ist, das Reich ungeschmälert zu erhalten, daß er folglich keine Truppen zurückberufen (d. h. von Amerika), die Unabhängigkeit nicht zugeben will."

In jener Zeit gestand es Lord Georg Germaine in dem Hause der Gemeinen offen ein, daß der König sein eigener Minister sei; Fox beklagte, „daß Seine Majestät ihr eigener unberathener Minister sei." Es war natürlich, daß der König von anderen Staatsmännern Unterwürfigkeit verlangte, da der erste Minister eine seiner Ueberzeugung widerstrebende Politik trieb und nicht genug Willenskraft besaß, dem Könige zu widerstehen, das Parlament überdies bis dahin seine verhängnißvollen Maaßregeln geduldet hatte. Als Lord North dem Könige in Betreff des Rücktrittes von Lord Gower Mittheilung machte, welcher der Fortsetzung des amerikanischen Krieges entgegen war, — nach Lord Gower's Meinung „mußte der Krieg mit dem Verderben des Königs und des Landes enden", — äußerte der König im October 1779: „Lord North befindet sich bei seinen Erläuterungen sicher in einem Nachtheile: er ist im Herzen, und dies schon seit drei Jahren — ganz der Ansicht von Lord Gower."

Abermals befand der König sich in der Nothwendigkeit, mit der Opposition zu unterhandeln; er war aber in seinem Entschlusse nicht minder fest, durch einen Ministerwechsel die Politik seiner Regierung nicht ändern zu lassen. Am 3ten December 1779 vermochte man ihn Lord Thurlow zu beauftragen, mit den Führern der Opposition Unterhandlungen zu eröffnen. Er drückte seine Bereitwilligkeit aus, beliebigen Männern von Geist und Talent für Staats-Geschäfte sein Vertrauen zu schenken und sie ins Amt zu lassen; doch sollten sie mit einem Theile des bestehenden Ministeriums zu einem Ganzen zusammen zu treten geneigt sein; selbstverständlich wurde vorausgesetzt, daß alle Mittel in Bewegung zu setzen seien, das Reich ungeschmälert zu erhalten, und den so gerechten wie unprovocirten Krieg überall mit dem äußersten Nachdrucke fortzusetzen, — daß die von Seiner Majestät früher in Anregung gebrachten Maaßregeln mit gebührender

Hochachtung behandelt würden. Da ihm unabhängige Staatsmänner weniger entgegenkamen, als er es wünschte, schrieb er unter dem 18ten December 1779 an Lord Thurlow: „Die kalte Geringschätzung, mit welcher Mir begegnet wird, lehrt Mich, welche Behandlung Ich von der Opposition zu erwarten haben würde, falls Ich sie ins Amt beriefe. Der Preis ihrer Unterstützung würde sein, Meine Person, Meine Grundsätze und Mein Land in ihre Hände geben." Mit andern Worten also: der König scheute sich, Minister in seinen Rath zuzulassen, welche auf unabhängiges Urtheil in der Politik, für welche sie die Verantwortlichkeit übernehmen sollten, Anspruch machten.

Der wachsende Einfluß der Krone und die persönliche Thätigkeit des Königs bei Ausübung der königlichen Prärogative, zogen inzwischen die Aufmerksamkeit des Volkes und des Parlaments auf sich. In der Adreß-Debatte bei Eröffnung des Parlaments äußerte Fox am 25sten November 1779: „Bald nach der Thronbesteigung habe er in der That den Plan bereits durchschaut, nach welchem man zu regieren beabsichtigte; dieser sei seitdem in jedem Zweige der Verwaltung unverrückbar verfolgt worden. Es beruhe nicht allein auf Stadtgespräch, daß der König sein eigener Minister sei; es sei leider eine unbestreitbare Wahrheit und zeige sich bei der Kriegführung gegen Amerika und West-Indien in jedem Augenblicke." Die Minister stellten diese Thatsache zwar in Abrede; Beweise, welche in jener Zeit nicht zugänglich waren, haben die Richtigkeit jener Behauptung aber unwiderleglich festgestellt.

Früh schon in dem folgenden Jahre fanden zahlreiche öffentliche Versammlungen Statt. Vereine bildeten sich; es wurden Petitionen zum Zweck finanzieller Reformen, Beschwerden über den ungehörigen Einfluß der Krone, über die Stellenbesetzung, über das System der Bestechungen eingereicht. Um diesen Beschwerden Abhülfe zu schaffen, legte Burke seinen berühmten Plan finanzieller Reform vor. Er sprach es offen aus: „Der Hauptzweck ist die Beschränkung dieses mißbräuchlichen Einflusses, welcher die nie versiegende Quelle aller Verschwendung und aller Unordnung ist, welcher uns eine größere Last, als eine Schuld von Millionen aufbürdet, welcher unsern Waffen die Schärfe, unsern Berathungen die Weisheit, den ehrwürdigsten Satzungen unserer Verfassung jeden Schatten von Ansehn und Vertrauen nimmt."

Am 6ten April beantragte Dunning in einem Ausschusse des ganzen Hauses auf jene Petitionen bezügliche Resolutionen. Die erste derselben, welche in der Geschichte des Staatsrechtes denkwürdig geworden ist, lautete: „Der Einfluß der Krone ist gewachsen, befindet sich im Wachsen und muß vermindert werden." Der Lord Advocate Dundas bemühte sich die Wirkung dieser Resolution durch die einleitenden Worte: „es sei nothwendig zu erklären", zu schwächen. Fox jedoch stimmte seitens der Opposition diesem Amendement sogleich zu, und die Resolution wurde mit einer Mehrheit von 18 Stimmen angenommen. Die zweite Resolution ging ohne Abstimmung durch; diese sprach das Recht des Hauses aus, Mißbräuche bei Ausgaben der Civil-Liste, sowie in jedem anderen Zweige der Finanzen abzustellen; ebenso die dritte des Inhaltes: „Es ist die Pflicht des Hauses, den Mißbräuchen, über welche in den an das Haus gerichteten Petitionen Beschwerde geführt wird, sofortige und wirksame Abhülfe zu schaffen." Die Opposition, welche sich in der Mehrheit befand, benutzte ihren Sieg. Sie wollte keinen Verzug dulden; es erfolgte sofort die Berichterstattung über die Resolutionen und die Annahme im Hause. Diese Debatte zeichnet sich durch die oppositionelle Rede des Sprechers, Sir Fletcher Norton, aus, der von dem gewachsenen und noch zunehmenden Einflusse der Krone persönlich Zeugniß ablegte. Der König äußerte sich über diese Resolutionen in einem unter dem 11ten April an Lord North gerichteten Schreiben: „Ich wünsche, Ich empfände nicht, an wessen persönliche Adresse sie gerichtet sind."

In derselben Sitzungs-Periode kamen diese Gegenstände auch im Hause der Lords zur Sprache. Die Debatte vom 8ten Februar über den Antrag des Grafen von Shelburne, die Staats-Ausgaben einer Untersuchung zu unterwerfen, förderte weitere Beweise über die Einflüsse der Krone zu Tage. Die bemerkenswerthesten lieferte der Marqueß von Rockingham. Er behauptete, seit der Thronbesteigung des Königs „habe der bestimmte Entschluß vorgewaltet, das Land unter dem Scheine der Gesetze durch den Einfluß der Krone zu regieren." „Alles, nach innen oder außen, im Kabinet, im Parlament, oder wo es sonst sei, trug die unzweideutigsten Zeichen dieses Systems an sich; die ganze Eintheilung der Verwaltungs-Geschäfte in all' ihren Zweigen bekundete dies. Seine Anhänger bekannten sich

in Büchern, Schriften und Zeitungen dazu und vertheidigten es ohne Rückhalt. Bald nach dem Beginne der gegenwärtigen Regierung verkündete man es als die Ansicht des Hofes, daß die Macht und der Einfluß der Krone allein genüge, um beliebige Männer im Amte zu erhalten, welche Seine Majestät gut finden würde in seinen Rath zu berufen. Die Thatsachen bewahrheiteten dies. Denn der Einfluß der Krone schaffte Majoritäten, die Männer und Maaßregeln jeder Art zu schützen bereit waren."

Eben jener Antrag gab Veranlassung, von der Prärogative der Krone in willkührlicher und verletzender Weise Gebrauch zu machen, um auf die Abstimmung der Peers einzuwirken und die Opposition einzuschüchtern. Der Marqueß von Carmarthen und der Graf von Pembroke hatten auf ihre Stellungen im Haushalte verzichtet, um sich bei der Abstimmung volle Unabhängigkeit zu bewahren. Vor der Abstimmung erhielt der erstere die Benachrichtigung, daß er seines Amtes — er war Lord-Lieutenant des East Reading der Grafschaft York — entlassen sei; der letztere wurde bald nach der Abstimmung der Lord-Lieutenantschaft von Wiltshire enthoben, eines Amtes, welches von Gliedern seiner Familie Jahrhunderte lang bekleidet worden war.[1]) Dieser Schlag der königlichen Prärogative konnte der Beachtung des Parlaments nicht entgehen. Am 6ten März beantragte Lord Shelburne den König in einer Adresse zu bitten, er möge das Haus davon in Kenntniß setzen, ob und von wem er berathen gewesen sei, als er jene Peers „wegen ihres Benehmens im Parlament ihrer Aemter entheben ließ." Der Antrag wurde zwar mit großer Mehrheit abgelehnt; das Verfahren des Königs aber in der Debatte als verfassungswidrig mit Strenge verurtheilt; auf's Neue rügte man den Einfluß der Krone insbesondere mit Rücksicht auf die Verwaltung des Heeres und der Miliz.

Bei dem Zusammentritte des Parlaments am 27ten November 1781 gingen zu der Antwort-Adresse auf die Thronrede in beiden Häusern Amendements ein, welche zu einer scharfen Kritik des Einflusses der Krone und des regelwidrigen, der Verantwortlichkeit sich

---

[1]) Seine Entlassung geschah auf Befehl des Königs, der unter dem 10ten Februar 1780 an Lord North schrieb: „Ich kann nicht wollen, daß die Lieutenantschaft von Wiltshire in Händen der Opposition ist."

entziehenden Systems, nach welchem die Regierung des Landes geführt würde, Veranlassung gab. Der Herzog von Richmond ließ sich dahin aus: „Das Land wird von Clerks regiert, — jeder Minister bekümmert sich nur um sein Ressort, — an Stelle von Verantwortlichkeit, Einheit der Meinung und Verabredung der Maaßregeln ist daher nichts als Uneinigkeit, Schwäche und Verderbtheit zu finden.“ „Das innere Kabinet“ erklärte er für den Grund alles Unheils im Staate. Der Marqueß von Rockingham bezeichnete das seit der Thronbesteigung befolgte Regierungs-System als „ein System der Verfolgung, der Günstlings-Herrschaft, der heimlichen Beeinflussung.“ Fox schrieb alle Niederlagen und alles Unglück des amerikanischen Krieges dem Einflusse der Krone zu.

Den König konnte keine Niederlage, kein Unglück von dem Entschlusse abbringen, den Krieg mit Amerika fortzusetzen. Das Haus der Gemeinen aber hatte sich nunmehr für den Frieden entschieden; es entspann sich ein Kampf, welcher über das Schicksal des Ministers zu entscheiden hatte, in welchem es galt, den unbeugsamen Willen des Königs durch die Macht des Parlaments zu überwinden. Am 22ten Februar 1782 beantragte General Conway eine Adresse, in welcher gegen Fortsetzung des Krieges Verwahrung eingelegt werden sollte; der Antrag fiel gegen eine Stimme Majorität. Am 27sten brachte er eine Adresse in gleichem Sinne in Vorschlag. Lord North bat um einen kurzen Aufschub; nachdem die beantragte Vertagung mit einer Mehrheit von 19 Stimmen abgelehnt war, wurde die Adresse ohne Abstimmung beschlossen.

Nach Empfang der Antwort des Königs, beantragte General Conway eine Resolution: „das Haus wird als Feind des Königs und des Landes einen Jeden betrachten, welcher die weitere Fortsetzung des Angriffs-Krieges in der Absicht, die empörten Kolonien mit Gewalt zum Gehorsam zurückzuführen, anräth oder durch irgend welche Mittel zu betreiben versucht.“ Zum Erstaunen des Hauses antwortete Lord North auf diesen Vorschlag nicht mit der Erklärung, daß er vom Amte zurücktreten werde, falls die von ihm vertretene Politik eine Niederlage erleide, — sondern mit der Ankündigung, daß er bereit sei, den Anordnungen des Hauses Folge zu geben. Fox wies den Grundsatz zurück, wonach ein Minister im Amte bleiben dürfe,

um gegen seine eigene Ueberzeugung die Politik seiner Gegner zu befolgen. Die von General Conway beantragte Resulotion wurde angenommen. Lord North blieb nichtsdestoweniger bei seinen Friedensvorschlägen stehn und erklärte den Entschluß, so lange im Amte zu verbleiben, bis der König ihm zurückzutreten befehle, oder das Haus ihm in der unzweideutigsten Weise die Schicklichkeit seines Rücktrittes zu erkennen gebe. Man verlor keine Zeit, ihn in die letztere Alternative zu versetzen. Am 8ten März stellte Lord John Cavendish einen Antrag, welcher das ganze Unglück des Krieges der Unfähigkeit der Minister Schuld gab; dieser fiel gegen eine Majorität von zehn Stimmen. Am 15ten beantragte Sir J. Rous eine Resolution: „Das Haus könne in das bestehende Ministerium nicht länger Vertrauen setzen." Die Ablehnung desselben erfolgte mit einer Mehrheit von neun Stimmen. Am 20sten sollte der Angriff wiederholt werden, als Lord North seinen Rücktritt anzeigte.

Der König sah dem Ausgange dieses Kampfes, als gegen ihn persönlich gerichtet, mit großer Besorgniß entgegen. Nachdem Sir J. Rous seinen Antrag gestellt hatte, schrieb er am 17ten März an Lord North: „Ich bin entschlossen, mich unter keinen Umständen in die Hände der Opposition zu geben; gehen die Dinge dem Ziele entgegen, dem sie zuzustreben scheinen, so werde Ich sicher wissen, welchen Weg Ehre und Gewissen als den einzigen Mir offenen anzeigen." Er verlangte sogar, daß die königliche Jacht in Bereitschaft gesetzt werde, und äußerte sich, als ob ihm nichts übrig bliebe, als sich nach Hannover zurückzuziehen. „Den Minister seines Vertrauens, den er stets mehr als Freund denn als Minister behandelt," [1]) länger im Amte zu halten, war unmöglich. Lord North hatte nur durch die dringendsten Vorstellungen des Königs bewogen werden können, seinen eigenen Wünschen entgegen im Amte auszuhalten; er war einer von ihm selbst gemißbilligten Politik treu geblieben, gezwungen dieselbe aufzugeben, nicht zurückgewichen, damit dem Könige nicht Männer aufgenöthigt würden, die dieser als persönliche Feinde betrachtete.[2])

---

[1]) Der König an Lord North vom 2ten Juni 1778.

[2]) Am 19ten März 1782, den Tag bevor er die Absicht seines Rücktrittes anzeigte, schrieb ihm der König: „Wenn Sie zurücktreten, bevor ich weitere Entschlüsse gefaßt habe, so büßen Sie Meine Achtung sicher für immer ein."

Nun aber war er geradezu aus dem Amte gedrängt. In Anerkennung der persönlichen Hingebung belohnte der König den Eifer und die Treue seines Ministers mit einem reichen Geschenke aus der Privat-Chatulle.[1])

Des Königs Korrespondenz mit Lord North gewährt einen interessanten Einblick in die Beziehungen des Königs zu dem Minister und in die Regierungs-Verhältnisse jener Zeit. Er leitete den Minister nicht allein in allen wichtigen Angelegenheiten äußerer und innerer Politik, sondern er versah ihn auch mit Anweisung, wie die Parlaments-Debatten zu führen seien; er gab an, welche Anträge gestellt, welche bekämpft, auch wie Maaßregeln durchgesetzt werden müßten. Anstellungssachen behielt er sich ausschließlich vor; er bestimmte das Personal des ganzen Verwaltungskörpers, entschied über Stellen und Ansprüche der Staats-Minister, der Gerichtsbeamten und Mitglieder seines Haushaltes; er ernannte und beförderte englische und schottische Richter; er ernannte und versetzte Bischöfe, stellte Dechanten an und ertheilte Pfründen.[2]) Die Ernennungen in dem Heere gingen von ihm aus. Er selbst gab den Befehl zum Ausmarsch der Truppen.[3]) Er bewilligte oder versagte Titel, Ehrenauszeichnungen und Pensionen.[4]) Alle seine Anordnungen waren peremtorisch. Königlicher als er konnte selbst Ludwig der Große nicht regieren; — er genoß das Bewußtsein der Macht und fühlte sich „jeder Zoll ein König."

Was aber war schließlich der Erfolg der zwanzig Jahre geübten Regierungskunst? Jederzeit wenn des Königs persönlicher Einfluß am mächtigsten war, zeigten sich Unruhen und Unzufriedenheit im Volke

---

[1]) Der König äußerte in seinem Briefe an Lord North: „Erlauben Sie Mir Ihnen mit 10000 £, 15000 oder selbst 20000 £ behülflich zu sein, wenn diese Summe ausreicht." — Lord Brougham's Life of George III; Works III, 18. Mr. Adolphus giebt nach Privatberichten den Betrag des Geschenkes auf 30000 £ an.

[2]) Zum Ruhme gereicht ihm die Ernennung des Dichters Grey zum Professor der modernen Geschichte an der Universität Cambridge, den 8ten März 1771.

[3]) Den 25ten October 1775. „Nach Empfang Ihres Briefes habe Ich Elliot's Dragoner beordert von Henley nach Hounslow zu marschiren."

[4]) „Wir müssen mit Ehrenverleihungen sparsam umgehn," schrieb der König am 18ten Juli 1777 an Lord North, indem er es abschlug Sir W. Hamilton zum Mitgliede des Geheimen Rathes zu ernennen.

auf die ungestümste Weise, scheiterten die Maaßregeln der Regierung auf das Ersichtlichste, trafen den Staat die schwersten Mißgeschicke. Von allen unglücklichen Tagen Englands während der langen Regierung dieses Königs fallen die schlimmster Erinnerung in die Verwaltung von Lord Bute, Mr. Grenville, des Herzogs von Grafton und Lord North. So mächtig des Königs Wille auch auf die Minister wirkte, der Regierung des Landes völlig Meister zu werden, gelang ihm dennoch nicht. Das Parlament leistete Widerstand und demüthigte ihn; von Demagogen hatte er Beleidigungen zu erfahren; das Parlaments-Privileg, welches er mit gleichem Muthe wie die Prärogative der Krone hoch zu halten suchte, war von Wilkes und den Druckern verhöhnt und verletzt worden. Die Freiheit der Presse, welche er zu beschränken gewünscht, hatte er dadurch nur zu Ausschreitungen gereizt; sein Königreich war einiger seiner schönsten Provinzen beraubt worden.

Nach dem Rücktritte von Lord North fügte sich der König, doch mit wenig guter Miene, in ein Ministerium Rockingham. Er behielt zwar einige Plätze seinen eigenen Freunden vor, die Politik des Kabinetes war ihm aber gleich zuwider, wie die Persönlichkeit einiger seiner Mitglieder. Der erste Gedanke des Kabinetes war die Anerkennung der Unabhängigkeit Amerika's, der er doch so lange entgegengearbeitet hatte; der zweite, die Beschränkung des Einflusses der Krone durch Aufhebung von Stellen, durch Ausschließung von Personen aus dem Parlament, welche mit dem Staate Verträge schließen, durch Aufhebung des Wahlrechtes gewisser Finanz-Beamten. Bald nach Bildung des Ministeriums (am 28ten April 1782) schrieb Fox an Fitzpatrick: „Falls wir lange genug feststehen können, um dem Einflusse der Krone einen derben Stoß zu versetzen, so kommt es — meine ich — nicht darauf an, wie bald wir nachher abtreten.“ Dies Ministerium war aus Material gebildet, das nicht wohl zusammenhalten konnte, — aus Männern, welche dem gestürzten Ministerium angehört hatten und aus Führern der Opposition im Parlament, — oder, wie Fox sich ausdrückte: „es bestand aus zwei Theilen, der eine gehörte dem Könige, der andere dem Volke.“ Ein aufrichtiges Zusammenwirken war von diesen Männern nicht zu erwarten. Sie trachteten gegen den Einfluß der Krone durch Einbringung ver-

schiedener Vorlagen (der Contractors Bill, Revenue Officers Bill und einer Bill zur Verminderung der Stellen) den beabsichtigten Stoß zu führen. Sie ließen es geschehen, daß die frühere Hof-Politik verurtheilt wurde, indem sie gestatteten, daß die anstößigen Resolutionen, welche die Nichtwählbarkeit von Wilkes aussprachen, in dem Protokollbuche des Hauses der Gemeinen ausgestrichen wurden. Ein Ministerium, welches dergleichen Maaßregeln förderte, konnte von dem Hofe natürlich nur mit Mißtrauen und Abneigung betrachtet werden.

Es entspann sich ein so heftiger Kampf, daß der mürrische Kanzler Lord Thurlow, welcher auf den ausdrücklichen Wunsch des Königs im Amte geblieben war und gegen alle Regierungs-Maaßregeln stimmte, die Aeußerung machte: „Lord Rockingham treibe die Dinge so auf die Spitze, daß sein oder des Königs Kopf fallen müsse, um zu entscheiden, wer von ihnen das Land regieren werde." Des Königs Tory-Freunde sagten, er sei ein Gefangener in den Händen seiner Minister; in den Karrikaturen des Tages wurde er von Gefängnißwärtern gefesselt dargestellt. In derselben Richtung hin nannte man das Ministerium „die Regentschaft," als ob es sich der königlichen Gewalt bemächtigt hätte. Nach wenigen Monaten aber war es in Folge von Meinungs-Verschiedenheiten und persönlichen Eifersüchteleien schon im Begriff zu zerfallen, als der Tod von Lord Rockingham seine Auflösung herbeiführte.

Fox und seine Freunde zogen sich zurück; Lord Shelburne, welcher den König in dem abgehenden Kabinet vertreten hatte, wurde an die Spitze der neuen Verwaltung gestellt, während William Pitt, obwohl wenig über 23 Jahre alt, als Schatz-Kanzler zum ersten Mal ins Amt trat. Die Spaltung in der Volks-Partei erhöhete des Königs Vertrauen zu seinen Ministern, welche mit Hülfe des Einflusses der Krone zu regieren und ihre Stellung einer furchtbaren Partei-Verbindung gegenüber zu behaupten versuchten. Nach Horace Walpole sah Lord Shelburne in dem Könige allein die Stütze seiner Stellung. Die Haltung der Parteien war eine solche, daß er in der That außerdem nur auf wenig rechnen durfte. Er machte kein Hehl daraus und vertheidigte in dem Geiste der „Königsfreunde" den ihn schützenden Einfluß mit Geschick den großen Whig-Familien

gegenüber. „Niemals," äußerte er, „würde er darin willigen, daß der König von England zu einem Könige der Mahrattas gemacht werde; unter diesen schiene es Sitte zu sein, daß ein Peishwah von einer gewissen Zahl großer Herren gewählt werde, der auf diese Art eine Kreatur der Aristokratie mit der Allgewalt bekleidet sei, während der König thatsächlich nichts weiter als ein königliches Scheinbild darstelle."

Durch Zerstörung der Partei-Verbindungen hatte der König seine Unabhängigkeit zu sichern und seinen Einfluß zu vermehren gehofft; er fand sich aber in nicht vorhergesehener Art überrascht. „Divide et impera" war sein Wahlspruch gewesen, der sich ja in einem gewissen Umfange auch bewährt hatte. Durch die Spaltung der Parteien war die Opposition gegen seine Regierung geschwächt worden. Eine plötzliche Koalition aber warf die Regierung nunmehr nieder. Als die vorläufigen Bedingungen eines mit Amerika zu schließenden Friedens dem Parlament vorgelegt wurden, vereinigten die Parteien von Lord North und Fox sich, — welche einander so lange feindlich gegenübergestanden hatten, deren politische Gegnerschaft durch die erbittertesten Kämpfe vergiftet worden war, — und überstimmten die Regierung im Hause der Gemeinen. Durch die Stimmenzahl geschlagen trat der Minister zurück; der König allein bot der mächtigen Koalition die Stirn. Der sich nun entspinnende Kampf gehört zu den bedenklichsten der neueren Verfassungs-Geschichte. Die Krone auf der einen, das Parlament auf der anderen Seite traten sich seit der Revolution nie schroffer gegenüber. Des Königs fester Wille und Muth im Verein mit der Geschicklichkeit seines jugendlichen Rathgebers Pitt vermochten schließlich jedoch zu siegen; denn hinter ihnen stand das Volk. Die Macht der Krone ging aus diesem Kampfe für viele Jahre in einem Maaße befestigt hervor, wie es selbst der König zu hoffen nicht gewagt hatte.

Die Führer der Koalition erwarteten natürlich zum Amt berufen zu werden; bei dem Könige stand indeß der Entschluß fest, ihren Ansprüchen nicht nachzugeben. Er verlangte Pitt's Beistand zur Bildung eines Ministeriums; und getraute sich mit einem solchen Minister den vereinten Kräften der Opposition zu trotzen. Dieser weit-

schauende Staatsmann[1]) (obwohl noch nicht 24jährig) beurtheilte die Parteilage wie die öffentliche Meinung mit richtiger Erkenntniß. Er überzeugte sich, daß der Augenblick noch nicht gekommen sei, sich an die Spitze des Kampfes zu stellen; er widerstand dem Ansuchen des Königs sowie dem Rathe seiner Freunde, um zu geeigneterer Zeit der Krone seine Dienste widmen zu können. Vergeblich versuchte der König die Koalition noch einmal zu sprengen, indem er Lord North und den Herzog von Portland gesondert Anerbietungen machte. Der neue Bund war jedoch nicht zu erschüttern, der König schien besiegt; lange währte es jedoch, bevor er sich ergab. Er schrieb an Lord Weymouth, „um dessen Hülfe gegen seine neuen Tyrannen zu begehren." Dem Lord Advocate sagte er, lieber als nachgeben, wolle er nach Hannover gehen; er hatte die Königin schon vermocht darin zu willigen. Von diesem Entschlusse brachten ihn wahrscheinlich die derben Rathschläge von Lord Thurlow zurück. „Euer Majestät mögen gehn," meinte derselbe, „nichts ist leichter; es möchte nur nicht ebenso leicht sein zurückzukehren, falls Euer Majestät des dortigen Aufenthaltes müde sein sollten." Erst nachdem das Land 17 Tage ohne Regierung gewesen war, ging der König auf den von Lord North entworfenen Plan eines Koalitions-Ministeriums ein. Inzwischen erhoben sich weitere Schwierigkeiten, und endlich legte das Haus der Gemeinen sich ins Mittel. Nach verschiedenen Debatten, in deren einer Fox die geheimen Freunde des Königs anklagte, sie brächen die Unterhandlungen ab, richtete das Haus (am 23sten März 1783) in einer Adresse die Bitte an den König: „eine Verwaltung zu bilden, welche auf das Vertrauen seines Volkes Anspruch habe." Es erfolgte (am 24sten März) eine gnädige Antwort; aber dennoch kam kein Ministerium zu Stande. Abermals drang der König in Pitt die Premierschaft zu übernehmen; Pitt lehnte ebenso fest als entschieden ab. Endlich nach dem ungewöhnlich langen Zwischenraume von 37 Tagen[2]) trat ein Koalitions-Ministerium unter dem Herzog von Portland ins Amt.

Das sind die Wechselfälle des politischen Lebens: Lord North,

---

[1]) Pitt war am 28sten Mai 1759 geboren.

[2]) Vom 24sten Februar bis 2ten April 1783 währte die Krisis.

der Jahre lang der geschmeidige und gehorchende Minister des Königs gewesen war, erzwang nun im Bunde mit Fox, dem gefürchtetesten Gegner des Königs und noch kurz zuvor ihm selbst Feind, — den Weg ins Amt. Während der König sie noch hinhielt, vereinbarten die neuen Freunde schon Maaßregeln zu Beschränkung seines Einflusses. Da Niemand jenem Einflusse sich so bereitwillig gebeugt als Lord North, so kann man nicht ohne Lächeln auf jene Berathungen blicken. Fox bestand darauf, es dürfe nicht gelitten werden, daß der König sein eigener Minister sei. Lord North erwiderte: „Wenn Sie der Ansicht sind, es solle nicht jedes Ressort für sich verwaltet werden, so stimme ich mit Ihnen überein. Ich halte dies für ein sehr schlechtes System. Eine Person oder ein Kabinet muß das Ganze regieren und Herr jeder Maaßregel sein. Eine getheilte Regierunz habe ich nicht eingeführt. Ich fand sie vor und hatte nicht den Entschluß und die Kraft ihr ein Ende zu machen. Der König muß mit jeder Art von Ehrfurcht und Zuvorkommenheit behandelt werden. Aber der Schein der Macht ist alles, was ein König dieses Landes besitzen darf. Obwohl die Regierung zur Zeit meines Ministeriums fachweise geführt wurde, waren es doch mit einigen wenigen Ausnahmen die Minister, welche regierten."

Welche Ansichten auch die Minister in Betreff der künftigen Machtübung des Königs haben mochten; er selbst war keineswegs gesonnen sich ihnen unterzuordnen. Er hielt es nicht der Mühe werth, dem ihm aufgezwungenen Ministerium seinen Widerwillen zu verbergen; er gab ihm vielmehr zu verstehen, daß es keine Unterstützung von ihm zu erwarten habe, daß er auf ihre Empfehlung auch nicht einen Peer ernennen werde. Lord Temple erklärte er: „einem solchen Ministerium werde er nie setn Vertrauen schenken; er werde den ersten gelegenen Augenblick benutzen, es zu entlassen." Die Koalition fand im Lande keinen Anklang; des Königs Freunde ließen es an Bemühungen nicht fehlen, ihre Unbeliebtheit zu vermehren. Mittlerweile beobachtete der König die Handlungen seiner Minister mit Eifersucht, tadelte ihre Politik und nahm gegen sie eine oppositionelle Stellung ein. So schrieb er an Fox, der als Staats-Sekretair im August 1783 über den Frieden verhandelte: „Ich kann darüber nicht erstaunt sein, daß Frankreich den definitiven Frieden nicht so schnell unter-

zeichnet, als wir es wünschen mögen, da wir gänzlich entwaffnet haben; es kommt hinzu, daß wir seit Ende Februar 1782 unausgesetzt das äußerste Bestreben Frieden zu schließen gezeigt haben. Das muß dem Gegner das Gefühl geben, daß es bei einem so verächtlichen Verfahren etwas Uebles zu befürchten keinen Grund hat."

Bald bot sich eine Gelegenheit zu thatsächlicherer Feindseligkeit. Die India Bill von Fox war in das Haus der Gemeinen eingebracht; der heftigsten Opposition ungeachtet passirte sie schnell und mit großer Mehrheit. Ihr wurde der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit gemacht, des Eingriffes in die Vorrechte der Krone; doch fand man kein Mittel ihr Einhalt zu thun. Der König verabredete nun mit seinen Freunden, um die Bill zu hintertreiben und seine Minister zu schlagen, einen kühnen und von Gewissensbedenken nicht eben zeigenden Plan. Auf seinen Namen hin und kraft seines Ansehns sollte gegen die Maaßregel seiner eigenen Minister eine Partei geworben werden. Obwohl dieser Plan acht Tage bevor die Bill ins Haus der Lords kam, vereinbart worden war, so bewahrte man doch mit Vorsicht das Geheimniß. Den Fortgang der Bill im Hause der Gemeinen zu hemmen, ließ sich nicht hoffen; ein Eingreifen der Krone in diesem Hause hätte zu gefährlicher Aufregung führen können. Der Angriff mußte deshalb in dem anderen Hause unternommen werden, wo er mit mehr Aussicht auf Erfolg und weniger Gefahr ausführbar erschien. Lord Temple, der Urheber dieses Planes, im Verein mit Lord Thurlow, welchem die Ausführung anvertraut war, erklärte nach einer Audienz bei Seiner Majestät sich ermächtigt, gegen die Bill in des Königs Namen zu protestiren. Um über seinen Auftrag keinen Zweifel zu lassen, wurden folgende Worte auf eine Karte geschrieben:

„Seine Majestät der König erlaubt dem Grafen Temple auszusprechen: wer für die India Bill stimmt, ist nicht allein nicht Sein Freund, sondern wird von Ihm als Feind angesehen werden. Sollten diese Worte nicht stark genug sein, so möge Graf Temple sich solcher Ausdrücke bedienen, die er für kräftiger und zweckentsprechender erachtet."

Mit diesem Beglaubigungs-Schreiben versehen, begann Lord Temple unter den Peers zu werben, mit welchem Erfolge sollte sich

bald zeigen. Bei der ersten Lesung gab er, von Lord Thurlow und dem Herzog von Richmond unterstützt, das Zeichen zum Angriff. Die Peers nahmen eine drohende Haltung an.[1]) Am 15ten December blieben die Minister bei einer Vertagungsfrage in der Minorität. Die „Königs-Freunde", welche des Königs Wünsche laut zu verkünden sich angelegen sein ließen, beobachteten weder Geheimniß noch Zurückhaltung. Der Herzog von Portland, Herzog von Richmond und Graf Fitzwilliam machten darauf aufmerksam, daß des Königs Namen gebraucht werde, Lord Temple stellte dies keineswegs in Abrede.

Fitzpatrick sagte in einem Schreiben vom 15ten December an Lord Ossory: „Die Vollmachten der „Königs-Freunde" sind gegen die Bill eingetroffen. Das Publikum ist über diesen Verrath, wie über die Unklugheit eines so verfassungswidrigen Eingriffes in Aufregung und Verwunderung. Niemand vermag vorauszusagen, welche Folgen ein Verfahren haben wird, das allgemein mit dem von Carl I. im Jahre 1641 verglichen wird."

Bevor die Schritte des Hofes von Erfolg gekrönt waren, versuchten die Gemeinen ihnen entgegenzutreten.

Am 17ten December 1783 klagte Mr. Baker die heimlichen Rathgeber der Krone an, die gegen die verantwortlichen Minister wirkten und sich des königlichen Namens bedienten. Er beantragte eine Resolution: „Es ist im gegenwärtigen Augenblicke nothwendig zu konstatiren: eine Meinung oder eine angebliche Meinung Seiner Majestät über eine Bill oder einen anderen Gegenstand, worüber in einem Hause des Parlaments verhandelt wird, in der Absicht mitzutheilen, auf die Abstimmung der Mitglieder einzuwirken, ist ein schweres Verbrechen, die Ehre der Krone antastend, — eine Verletzung der wichtigsten Privilegien des Parlaments, eine Untergrabung der Verfassung."

Vergeblich suchte Pitt geltend zu machen, das Haus dürfe sich mit Gerüchten nicht beschäftigen, die erblichen Berather der Krone hätten stets ein Recht dem Souverain Rath zu ertheilen. Fox erwiderte, auf die Verfassung fußend, mit beredtem Unwillen in einer

[1]) Viele von ihnen entzogen den Ministern wenige Stunden vor Eröffnung der Sitzung des Hauses ihre Vollmachten. — Parl. Hist. XXIV, 211.

meisterhaften Rede.[1]) Die Resolution wurde mit 153 gegen 80 Stimmen angenommen. Das Haus beschloß den nächsten Montag über die Lage des Landes im Ausschusse zu berathen. Doch dies erschien nicht ausreichend. Der König war offenbar zu einem Wechsel des Ministeriums entschlossen. Um ferner einem Versuche entgegenzutreten, die von ihm gehaßte Majorität durch eine plötzliche Auflösung des Parlaments zu beseitigen, beschloß das Haus auf den Antrag von Mr. Erskine eine Resolution, welche die Nothwendigkeit aussprach, geeignete Mittel zur Abstellung der Mißbräuche in der Regierung der brittischen Besitzungen in Ostindien zu erwägen, — und erklärte: „dies Haus werde den als einen Feind des Vaterlandes ansehn, welcher sich herausnehme Seiner Majestät zu rathen, die Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe zu verhindern oder in irgend einer Art zu hemmen."

Es bot sich das seltsame Schauspiel, daß der König gegen seine eigenen Minister aufreizte, — daß Minister über das Verhalten ihres königlichen Herrn sich beschwerten, — daß das Haus der Gemeinen die letzteren unterstützte und den König verurtheilte, — daß der König zugleich seine Minister und das Haus der Gemeinen herausforderte, und sich auf seinen Einfluß im Hause der Peers verließ. Des Königs Taktik siegte. An eben dem Tage, an welchem die Gemeinen jene scharfen Beschlüsse gegen seine Einmischung faßten, wurde dieselbe von vollständigem Erfolge gekrönt. Das Haus der Lords verwarf die Bill; am folgenden Tage entließ der König, seinen Vortheil verfolgend, die Minister.[2]) Um der Entlassung den Stempel der Verachtung aufzudrücken, sendete er an Lord North und Mr. Fox den Befehl, ihre Siegel durch die Unter-Staats-Sekretaire abliefern zu lassen, da eine Audienz ihm unangenehm sein würde. Graf Temple, welcher dem Könige diesen Dienst geleistet hatte, wurde beauftragt,

---

[1]) Fox citirte die Worte, welche Lord Temple gebraucht haben sollte, und forderte auf, daß dem widersprochen werde. W. Grenville sagte darauf, er sei von seinem Verwandten ermächtigt zu versichern, daß er sich dieser Worte nie bedient habe. Dieses Ablehnen habe keine weitere Bedeutung, bemerkte Fox, als daß er nicht gerade Wort für Wort dieselben Worte gebraucht habe. Parl. Hist. XXIV, 207, 225.

[2]) Fox schrieb unmittelbar darauf: „Wir sind im Oberhause durch solchen Verrath des Königs und durch solche Niederträchtigkeit seiner Freunde unter den Lords geschlagen, wie sich das weder von ihm noch von ihnen erwarten ließ." — Fox, Mem. II, 221, 253.

die anderen Minister förmlich zu verabschieden. Der Mann, welcher als Werkzeug des Königs das Meiste beigetragen hatte, sie zu schlagen, war auserſehn, ihnen den letzten Schimpf anzuthun.

Die Schlacht aber war noch nicht vollständig gewonnen. Der König hatte seine Minister niedergeworfen, obwohl sie von einer ungeheuren Majorität im Hause der Gemeinen getragen wurden; die Aufgabe blieb nun übrig, einen Minister eigener Wahl dieser Majorität gegenüber zu stellen und die letztere zu überwinden. Pitt nahm nicht länger Anstand, den Posten des Vertrauens und der Gefahr anzunehmen, welchen der König ihm ohne Zaudern antrug. Seine Zeit war gekommen; er war entschlossen, einer erzürnten Majorität die Schlacht anzubieten, einer Majorität geführt von Männern hervorragenden Talents und großer Erfahrung, einer Majorität im schmerzenden Gefühle der erlittenen Niederlagen, in voller Entrüstung über die verfassungswidrigen Mittel, durch welche sie besiegt worden war. Pitt trat als erster Lord des Schatzes und Schatz-Kanzler in das Ministerium. Des Königs derber Freund, Lord Thurlow, übernahm wiederum das Amt des Lord-Kanzlers. Pitt hatte auch auf den Beistand von Graf Temple gezählt, dessen Eifer in des Königs Dienst in einer solchen Krisis sehr von Nöthen war. Dieser legte aber die Siegel wenige Tage nach deren Uebernahme nieder. Als Grund gab er den Wunsch an, Anklagen, welche aus seinen Handlungen der jüngsten Vergangenheit gegen ihn erhoben werden möchten, unabhängig entgegentreten zu können.

Der Kampf, welchen der jugendliche Premier zu leiten hatte, war der schwierigste und gefahrvollste, in welchen ein Minister seit der Thronbesteigung des Hauses Hannover eingetreten war. Es stand ihm eine so übermächtige Majorität gegenüber, daß kaum ein Hoffnungsschimmer wirksamen Widerstandes übrig blieb. Seine Gegner waren so siegesgewiß, daß, als wegen seiner Annahme des Portefeuilles die Neuwahl für Appleby beantragt wurde, diesen Antrag lautes Hohngelächter begleitete. Während man die Anmaaßung des knabenhaften Ministers verlachte,[1]) unterließ man es nicht, sofort

[1]) Pitt war, um den glücklichen Ausdruck Erskine's zu gebrauchen, „gleich als Minister und zwar durch die Wärme seines eigenen Ehrgeizes ausgebrütet." — Parl. Hist. XXIV, 277.

Schritte zu thun, die ihn ohnmächtig machen und den Hof, dessen Politik er vertrat, einschüchtern sollten. Von den Freunden Pitt's verzweifelten viele an einem Gelingen mit dem tagenden Parlament und riethen zu einer sofortigen Auflösung. Dasselbe richtige Urtheil, derselbe Scharfblick, welcher ihn wenige Monate zuvor das Portefeuille hatte ablehnen heißen, weil die Zeit zum Handeln noch nicht reif, gab ihm jetzt die Ueberzeugung, daß er sich die öffentliche Meinung zu gewinnen habe, bevor er an das Volk appellire. Obwohl im Hause der Gemeinen alleinstehend, ohne die Hülfe eines anderen Kabinets-Ministers, war er entschlossen, bei aller Ungunst der Verhältnisse den Angriffen seiner Gegner auf ihrem eigenen Grund und Boden entgegenzutreten. Sein Talent und sein Muth sollten ihn schließlich zu glänzendem Siege führen.

Die Opposition ihrer Mehrheit in dem tagenden Parlament gewiß, suchte vor allem eine anscheinend bevorstehende Auflösung zu verhindern. Den Tag nach der Entlassung der alten Minister bestand die Opposition auf zweitägige Hinausschiebung der dritten Lesung der Grundsteuer-Bill, wie Fox eingestand, in der Absicht, daß sie sie nicht aus Händen geben, bis solche Maaßregeln ergriffen seien, welche sie gegen die Nachtheile einer zu gewärtigenden Parlaments-Auflösung schützen möchten. Am 22sten December 1783 befand sich das Haus im Ausschusse zur Berathung über die Lage des Landes. Erskine stellte den Antrag, in einer Adresse an die Krone vorstellig zu werden: „es seien beunruhigende Gerüchte einer bevorstehenden Parlaments-Auflösung verbreitet, bei der im Augenblicke drohenden und kritischen Lage der Angelegenheiten würden aus einer Prorogirung oder Auflösung des Parlaments voraussichtlich Nachtheile und Gefahren entstehen; Seine Majestät werde gebeten, die getreuen Gemeinen in der Geschäftserledigung nicht zu behindern, deren Förderung dem öffentlichen Wohle durchaus nothwendig sei; Seine Majestät wolle gnädigst geruhen, dem Rathe Seiner getreuen Gemeinen Gehör zu geben, nicht aber den geheimen Rathschlägen von Privat-Personen, welche ihre eigenen, von den wahren Interessen Seiner Majestät und des Volkes verschiedene Interessen verfolgen dürften."[1]) Obwohl Pitt

[1]) Dieser letzte Passus war einer Adresse an Wilhelm III. aus dem Jahre 1693 entnommen. Parl. Hist. XXIV, 246.

versicherte, es sei nicht seine Absicht, zu einer Auflösung zu rathen, er würde in eine solche — von anderen angerathen — nicht willigen, wurde die Adresse beschlossen und dem Könige von dem ganzen Hause überreicht. In seiner Antwort erklärte der König: „er werde das Zusammenkommen des Parlaments durch Ausübung seines Rechtes der Prorogirung oder Auflösung nicht stören.“ Diese Versicherung, bemerkte man, bezöge sich nur auf den Zusammentritt des Parlaments nach der über die Weihnachtstage hinaus bevorstehenden Vertagung; sie brachte die Befürchtungen der Opposition nicht zum Schweigen. Am 24sten December wurde eine Resolution angenommen, das Schatzamt solle keine Zahlungs-Anweisungen aus Indien mehr acceptiren, bevor das Haus nicht die Ueberzeugung gewinne, daß die Mittel zu deren Deckung vorhanden seien.

Dies war in Pitt's Abwesenheit beschlossen worden. Bei seiner Rückkehr in das Haus nach Weihnachten trat die Opposition wieder in eine angreifende Stellung. Fox ging so weit, Pitt an der Verkündung einer königlichen Botschaft hindern zu wollen; er hatte das Wort und beantragte sofort, daß der Tagesordnung gemäß das Haus zur Berathung der Lage des Landes sich in den Ausschuß verwandele.

In der sich entspinnenden Debatte versuchte die Opposition ein Versprechen zu erlangen, daß eine Auflösung des Parlaments nicht erfolgen werde. Pitt aber entgegnete: „er wolle sich nicht anmaaßen die Prärogative des Königs zum Gegenstand des Vergleiches zu machen, oder mit ihr im Hause der Gemeinen Handel zu treiben.“ Diese Debatte war durch eine Mittheilung des General Roß bemerkenswerth, ein Kammerherr (Lord of the Bedchamber) sei ihm zugesendet und ihm eröffnet worden, falls er am 12ten Januar gegen das neue Ministerium stimme, werde er als ein Feind des Königs betrachtet werden. Da die Opposition von dem Minister keine bindende Erklärung zu erlangen vermochte, so unternahm sie es, einer baldigen Auflösung ohne Verzug wirksame Hindernisse in den Weg zu legen. Das Haus verwandelte sich um 2½ Uhr Morgens in einen Ausschuß zur Berathung über die Lage des Landes, und zwar mit einer Majorität von 40 Stimmen gegen die Minister, — demnächst beantragte Fox sofort eine Resolution, welche ohne Abstimmung an-

genommen wurde, des Inhalts: es werde als ein schweres Verbrechen angesehen werden, wenn nach einer Auflösung oder Prorogirung des Parlaments Gelder verwendet würden, die zwar für den Staatsdienst votirt, aber schließlich für das bestimmte Ressort von dem Parlament noch nicht angewiesen worden seien.

Demnächst beantragte er „die Vorlegung von Ausweisen über die bereits verausgabten Gelder und zur Verausgabung ertheilten Anweisungen über den Zeitraum vom 19ten December 1783 bis 14ten Januar 1784 (inkl.) an wen es sei, für die Flotte, das Feldzeug-Amt, das Land-Heer, die Civil-Verwaltung oder für andere Zwecke, welche in der gegenwärtigen Legislations-Periode des Parlamentes vorläufig bewilligt, aber durch eine förmliche Verordnung für den bestimmten Zweck noch nicht festgestellt seien." Er beantragte ferner: „bis dieser Ausweis vorgelegt sei und drei Tage darauf solle das Schatz-Amt für den Staats-Dienst keine Gelder verausgaben." Diesen Antrag zog er jedoch auf die Versicherung zurück, daß derselbe mit Unzuträglichkeiten verbunden sein würde. Er setzte die Hinausschiebung der Berathung über die Mutiny-Bill bis zum 23sten Februar durch; damit blieb aber hinreichende Zeit, dieselbe vor Ablauf des jährlich zu votirenden Mutiny-Act passiren zu lassen.

Diesen Resolutionen folgte eine weitere, von dem Grafen Surrey beantragte: „der gegenwärtige Stand der Dinge in Seiner Majestät Besitzungen mache es zur besonderen Nothwendigkeit, daß die Regierung das Vertrauen dieses Hauses und des Volkes genieße." Als dieser Antrag durchgegangen war, stellte er ferner einen dahin gehenden: „unmittelbar vor den letzten Veränderungen in dem Rathe Seiner Majestät seien Gerüchte gefährlicher Art allgemein verbreitet gewesen; Seiner Majestät geheiligter Name sei verfassungswidrig mißbraucht worden, um die Berathungen des Parlaments zu beeinflussen; bei den Statt gefundenen Ernennungen hätten überraschende und außerordentliche Umstände sich zugetragen, die nicht geeignet gewesen wären, das Vertrauen dieses Hauses zu gewinnen."

Ueber alle diese Resolutionen erfolgte sofort die Berichterstattung an das Haus und die Annahme im Hause. Die Sitzung schloß um 6½ Uhr Morgens.

Zwei Tage später wurde der Angriff erneut. Der Ausschuß nahm

eine Resolution an: „Das Verbleiben der zeitigen Minister in Vertrauens-Aemtern der höchsten Wichtigkeit und Verantwortlichkeit steht im Widerspruche mit verfassungsmäßigen Grundsätzen und gereicht den Interessen Seiner Majestät und Seines Volkes zum Schaden.“ Die Opposition beschuldigte den Minister, er rufe die der *Revolution* vorhergehenden zerfahrenen Zeiten wieder ins Leben, in welchen das Haus der Gemeinen mit der Krone im Streit gewesen sei. Pitt hörte diesen Reden mit Gleichgültigkeit zu. Er brachte seine India Bill ein; sie wurde bei der zweiten Lesung verworfen. Abermals verlangte man von ihm, sich über seine Absichten rücksichtlich einer Parlaments-Auflösung zu erklären. Dem Unwillen seiner Gegner setzte er aber Schweigen entgegen. Am 26sten Januar (1784) endlich erklärte er, bei der gegenwärtigen Lage der Angelegenheiten werde er nicht zu einer Auflösung rathen. Gleichzeitig fügte er hinzu, die Ernennung und Entlassung von Ministern beruhe nicht im Hause der Gemeinen; sein Rücktritt, glaube er, würde dem Staatswohle schädlich sein, er beabsichtige deshalb im Amte zu verbleiben. Das Haus nahm eine Resolution an: man verlasse sich auf des Königs Versicherungen, daß die Berathungen über die Angelegenheiten der Ostindischen Kompagnie weder durch Prorogirung noch durch Auflösung unterbrochen werden sollten.

Inzwischen bemühten sich verschiedene einflußreiche Mitglieder, diesem ungeregelten Zustande der öffentlichen Angelegenheiten durch eine Einigung der Minister und der Oppositions-Partei ein Ende zu machen. In dieser Absicht beantragte General Großvenor am 2ten Februar eine Resolution: „die gegenwärtige gefährliche und kritische Lage des Staates erfordere die Anstrengungen einer festen, wirksamen, einigen Verwaltung, welche auf das Vertrauen des Volkes Anspruch habe, die danach strebe den unglücklichen Spaltungen des Landes ein Ende zu machen.“ Nachdem dies angenommen war, stellte Coke von Norfolk sogleich den Antrag, zu resolviren: „das Verbleiben des gegenwärtigen Ministeriums im Amte verhindere die Bildung einer Verwaltung, die das Vertrauen dieses Hauses genießen könne.“ Auch diese Resolution wurde (und zwar mit 223 gegen 204 Stimmen) angenommen. Als diese Resolutionen nicht mehr als die früheren Abstimmungen im Stande waren, die Festigkeit des Ministers

zu erschüttern, ordnete man am folgenden Tage an, daß sie zur Kenntniß Seiner Majestät gebracht würden.

In diesem Zeitpunkte eilte das Haus der Lords dem Könige und seinem Minister zu Hülfe. Am 4ten Februar beantragte Graf Effingham zwei Resolutionen. Die erste bezog sich auf das Votum des Hauses der Gemeinen vom 24sten December, betreffend die Acceptirung indischer Zahlungs-Anweisungen; ihr Inhalt war: „Jeder Versuch eines Zweiges der Gesetzgebung ist verfassungswidrig, die Ausführung eines Gesetzes zu hindern, indem er sich einseitig eine diskretionäre Gewalt anmaaßt, welche durch Gesetz einer bestimmten Körperschaft übertragen ist, damit diese solche nach ihrem Ermessen übe.“ — Die zweite ging dahin: „Das Recht, die Spitzen der Exekutiv-Gewalt zu ernennen, steht unzweifelhaft Seiner Majestät allein zu; dieses Haus hat allen Grund das festeste Vertrauen in Seiner Majestät Weisheit bei Ausübung dieses Vorrechtes zu setzen.“ Die erste Resolution ging mit einer Mehrheit von 47 Stimmen durch, die zweite wurde ohne Abstimmung angenommen. Demnächst richtete das Oberhaus eine Adresse an den König, in welcher die Lords ihn ihrer Unterstützung bei Ausübung seiner verfassungsmäßigen Prärogative und ihres Vertrauens zu seiner Weisheit bei Auswahl seiner Minister versicherten. Diese Adresse beantwortete der König dahin: „bei Auswahl der Minister verfolge er keinen anderen Zweck, als Männer in seinen Dienst zu berufen, welche das Vertrauen des Parlaments und des Volkes am meisten verdienten.“

Die Gemeinen blieben auf diese Vorgänge die Erwiderung nicht schuldig; sie nahmen durch Einsicht des Protokollbuches der Lords von jenen anstößigen Resolutionen Kenntniß; sie stellten Ermittelungen nach Präcedenzfällen in Betreff des Parlaments-Gebrauches an, und erklärten schließlich: das Haus habe sich nicht angemaaßt, die Ausführung eines Gesetzes zu verhindern, es habe ein Recht, seine Meinung über die Ausübung einer jeden diskretionären Befugniß und ganz besonders da zu äußern, wo es sich um Staatsgelder handele. Die Gemeinen rechtfertigten ihre früheren Beschlüsse und sprachen ihren Entschluß aus, an ihren eigenen Privilegien festzuhalten, gleichwie sie jedes Eingriffes in die Rechte der anderen Zweige der Gesetzgebung sich enthielten.

Inzwischen war auf die Resolutionen, welche die Gemeinen dem Könige hatten unterbreiten lassen, keine Antwort erfolgt. Man machte hierauf aufmerksam, Pitt jedoch verharrte im Schweigen. Als endlich am 10ten Februar der Bericht in Betreff der Voranschläge für das Feldzeug-Amt erstattet wurde, erklärte Fox, das Haus könne keine Geldmittel bewilligen, bevor es nicht wüßte, welche Antwort es zu gewärtigen habe. Pitt machte sich verbindlich, dem Hause den Weg, den Seine Majestät zu verfolgen beabsichtige, zu bezeichnen. Statt der Annahme des Berichtes, erfolgte die Zurückverweisung in den Ausschuß. Am 18ten Februar benachrichtigte Pitt das Haus, „Seine Majestät habe es noch nicht für angemessen befunden, in Befolgung der Resolutionen des Hauses die gegenwärtigen Minister zu entlassen; Seiner Majestät Minister seien auch nicht freiwillig vom Amte zurückgetreten." In dieser Verkündung erblickte man eine Verhöhnung des Hauses der Gemeinen und verschob die Bewilligung der Geldmittel, obwohl die Führer der Opposition sich dagegen verwahrten, als ob damit deren Verweigerung beabsichtigt werde. Am 20sten wurde wiederum eine Resolution und eine Adresse beschlossen,[1]) welche das Vertrauen zu der königlichen Weisheit aussprach, „jedes Hinderniß zu beseitigen, das sich der Bildung einer solchen Verwaltung entgegenstelle, wie sie das Haus für erforderlich erklärt habe." Das ganze Haus überreichte die Adresse. Der König antwortete, sein eifriges Bestreben sei auf eine feste und einige Verwaltung gerichtet; gegen seine zeitigen Minister sei aber nicht die geringste Anklage vorgebracht; eine große Zahl seiner Unterthanen habe über den letzten Kabinets-Wechsel ihre Befriedigung an den Tag gelegt; die Gemeinen könnten nicht erwarten, daß — bevor ein Plan der Einigung, wie er von ihnen bezeichnet werde, ausführbar sei, ein Wechsel in den Verwaltungsstellen eintrete. Die Berathung über diese Antwort wurde auf den 1sten März anberaumt. Bis dahin vertagte sich das Haus ohne auf die Erledigung anderer Geschäfte einzugehn. Die Bewilligung der Geldmittel blieb demnach wieder hinausgeschoben. Auf den Antrag von Fox überreichte das Haus

[1]) Während der Abstimmung über die Resolution machte Fox im Vorsaale seinen Anhängern den Vorschlag, unmittelbar darauf eine Adresse zu beantragen. Diese wurde um 5 Uhr Morgens angenommen.

dem Könige abermals eine Adresse, welche zu erwägen gab, „daß die Fortdauer einer Verwaltung, welche das Vertrauen der Vertreter des Volkes nicht besitze, dem Staatswohle nachtheilig sein müsse," und um deren Entfernung bat. Fox sprach die Behauptung aus, es sei ohne Präcedenz, daß ein Ministerium im Widerspruche mit dem Hause der Gemeinen im Amte bleibe. Pitt entgegnete, die Geschichte Englands biete kein Beispiel, daß ein Ministerium aufgefordert worden sei, sich zurückzuziehn, ehe es habe Proben seiner Regierung ablegen können, ohne daß irgend ein Grund zu seinem Rücktritte vorgelegen habe. Der König nahm in seiner Antwort denselben Standpunkt ein; da keine Anschuldigung, keine Klage, kein bestimmter Vorwurf gegen einen seiner Minister gemacht sei, lehnte er es von neuem ab, sie zu entlassen. So standen sich der König und seine Minister auf der einen Seite, das Haus der Gemeinen auf der andern Seite in feindlicher Haltung gegenüber, eine jede Partei fest auf ihre verfassungsmäßigen Rechte gestützt, — die eine angreifend und ausfallend, die andere geduldig zuwartend, um den entscheidenden Schlag zu führen.

Die Mutiny Bill war einige Tage hinausgeschoben, weil man erwartete, daß ihrem Durchgehn die Parlaments-Auflösung unmittelbar folgen werde. Noch eine Anstrengung wurde gemacht, um die Minister aus dem Amte zu treiben. Am 8ten März beantragte Fox,[1]) „eine Vorstellung" an den König zu richten, welche das Erstaunen und die Betrübniß des Hauses über die Antwort Seiner Majestät auf die letzte Adresse ausdrücke. Alle früher aufgestellten Behauptungen wurden wiederholt, — das Benehmen und die Grundsätze der Rathgeber mit denen verglichen, welche die unglückliche Regierung der Stuarts charakterisirte. Man rechtfertigte, daß Ministern, ohne bestimmte Klagen gegen sie vorzubringen, das Vertrauen vorenthalten werde, da ihre Entfernung, nicht ihre Bestrafung verlangt werde; man hob die eigene Nachgiebigkeit hervor, wovon die Nichtversagung der Geldmittel Zeugniß gegeben habe. Dies war das letzte Aufraffen

---

[1]) Auf Antrag von Sir James Lowther wurde die Oeffentlichkeit ausgeschlossen; dieser Antrag hatte vermuthlich darin seinen Grund, daß es dem Antragsteller nicht gelungen war, einem Freunde Zutritt zu den Tribünen zu verschaffen. Die Debatte ist deshalb nicht vollständig bekannt geworden.

der Opposition. Als ihr Zusammenstoß mit dem Ministerium begann, betrug ihre Mehrheit fast zwei zu eins. Diese große Ungleichheit minderte sich bald, obwohl sie eine Zeit lang doch immer sehr erheblich blieb. Am 12ten Januar betrug die Majorität der Opposition 54; am 20ten Februar war sie auf 20 gesunken; am 1sten März fiel sie auf 12, am 5ten betrug sie nur noch 9, und bei dem letzten Zusammenstoße nur noch eine Stimme. Der parlamentarische Kampf hatte nunmehr sein Ende erreicht. Der König und seine Minister waren daraus als Sieger hervorgegangen. Sie standen im Begriff von dem Parlament an das Volk zu appelliren. Die Mutiny Bill ging durch, — die Geldmittel für den Staatsdienst wurden ohne Zeitverlust bewilligt, aber nicht durch die Schlußverordnung (Appropriation Act) festgestellt; am 24sten März erfolgte die Prorogirung, an dem nächsten Tage die Auflösung des Parlaments.

Während dieses Kampfes im Parlament waren die streitenden Parteien auch außerhalb des Parlaments-Gebäudes nicht unthätig. Der König, welcher mit so großer Kühnheit sich in den Kampf gestürzt hatte, war auf die beunruhigenden Kundgebungen des Parlaments nicht vorbereitet. Wäre der Minister seiner Wahl damals aus dem Amte gedrängt worden, so hätte er der Koalition ohnmächtig erliegen müssen. Diese Gefahr erschien zuerst drohend genug; der König sah ihr mit Bangigkeit entgegen. In diesem Kampfe unterliegen war erniedrigend und schmachvoll. In der Ueberzeugung, er könne dann „dem Lande nicht länger von Nutzen sein, mit Ehre auch nicht länger in England weilen," sprach er wiederholt die Drohung aus, lieber sich nach Hannover zurückziehn zu wollen, als erleiden, was er für Vernichtung der königlichen Gewalt hielt. Die Abnahme der Zahl seiner Gegner, und der zunehmende Einfluß, sowie die steigende Popularität seiner Sache, ließen ihn von diesem äußersten Schritte abstehn. Die Koalition, so mächtig sie auch vermöge der Vereinigung der Parteien im Parlament war, hatte im Volke keinen Boden; im Amte war sie unausgesetzt Gegenstand des Tadels, der nach ihrer Entlassung noch heftiger hervortrat. Die neuen Minister und die Hof-Partei benutzten diese Stimmung und stellten die India Bill von Fox als einen dreisten Versuch des Eingriffes in die Prärogative der Krone dar, ihre Urheber als Feinde des Königs und der Verfas-

sung. Die Liebe für den Landesherrn im Volke regte sich; es stellte sich bald auf die Seite des Königs und seiner Minister. Adressen und andere Kundgebungen der Sympathie im Volke gingen aus allen Theilen des Landes ein. Dies gab dem Könige Muth, seinen Gegnern gegenüber in fester Haltung auszuharren.[1]) Auch das Verhalten der Parteien im Parlament, sowie das Benehmen ihrer Führer konnte nur dazu beitragen, die öffentliche Meinung für die Sache des Königs zu gewinnen. Zu erhitzt um mit Vorsicht aufzutreten, verdarb die Opposition ihr Spiel durch Uebertreibung und Ueberstürzung. Sie war entschlossen des Königs Kabinet mit Sturm zu nehmen; ohne Einhalt und Parlamentiren folgte Angriff auf Angriff. Die Furcht vor einer Parlaments-Auflösung, die sie so laut verdammte, zeigte wenig von Vertrauen auf die Unterstützung des Volkes. Statt mit dem Volke gemeinsame Sache zu machen, erniedrigte sie den Kampf zu einem Partei-Ringen. Verfassungsmäßig hatte der König das Recht, seine Minister zu entlassen, und an das Volk zu appelliren, damit es spreche, ob es der neu ernannten Verwaltung Vertrauen schenke. Die Opposition strebte danach, ihn an Ausübung dieses Rechtes zu hindern und ihn durch die Majorität im Hause der Gemeinen zu zwingen. Sie hatten die Grenze ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse überschritten. Der gegen die königliche Gewalt gerichtete Schlag fiel auf sie selbst zurück.

Pitt andererseits als Minister baute auf das Recht des Königs, ihn zu ernennen, — auf die Pflicht des Parlaments, die von ihm vorzuschlagenden Maaßregeln in Erwägung zu ziehn, — auf sein eigenes Recht, dem Könige, falls seine Maaßregeln auf Widerstand stießen, die Auflösung des Parlaments anzurathen. Pitt's Takt, sein richtiges Urtheil, sein Muth, sowie seine überwältigende Befähigung flößten seiner Partei Vertrauen ein und sicherten seiner Sache die Gunst des Volkes. Sein Verhalten in einer vertheidigenden Stellung bot den unruhigen Angriffen seiner Gegner keine schwache Seite.

[1]) Der König schrieb am 22sten Februar in Betreff seiner Antwort auf die Adresse vom 20sten an Pitt: „Ich vertraue, daß die Antwort, da sie in artigem Tone gefaßt ist, Meinen Rechten unzweifelhaft zu Gute kommen wird; Adressen aus allen Theilen des Königreichs zeigen Mir, daß das Volk sie für unzertrennbar von seinen Freiheiten betrachtet." — Tomline's Life of Pitt, I, 457.

Sein Eintritt ins Amt veranlaßte sofort das Ausscheiden verschiedener Mitglieder aus der Opposition, — ein Umstand, auf welchen Minister in der damaligen Zeit stets zu rechnen pflegten; — es folgten bald mehrere, welche nicht gewillt waren, sich an den heftigen Maaßregeln ihrer Führer zu betheiligen. Der Hof und die Regierung spannten ihren Einfluß zu Bekehrungs-Versuchen auf das Aeußerste an. Die ihrer Sache sich immer mehr und mehr zuwendende Volksgunst entmuthigte die überdies in ihrem Eifer nachlassenden Bemühungen ihrer Gegner.

Pitt hatte mit Geduld ausgehalten, während die feindliche Majorität im Parlament sich mehr und mehr minderte, und die öffentliche Meinung sich immer lauter und lauter für ihn erklärte. Der Erfolg der Parlaments-Auflösung bewies das richtige Urtheil, mit welchem er seine Sache geführt, mit welchem er die Zeit seines Appelles an das Volk gewählt hatte.[1]) Jede Vorbereitung war getroffen, um bei den Wahlen den Einfluß der Krone geltend zu machen; der König selbst nahm den lebhaftesten persönlichen Antheil an dem Erfolge der ministeriellen Kandidaten; Pitt's Popularität war bei der Auflösung des Parlaments auf ihrem Höhepunkt. Seine Feinde wurden bei den Vorwahlen überall geschlagen. „Pitt unterstützen," daraus bestand das ganze Programm der Volks-Kandidaten. Ueber 160 seiner früheren Gegner verloren ihre Sitze im Parlament. Bei dem Zusammentritte des neuen Parlaments standen ihm übergroße Majoritäten zur Seite.[2]) Der Minister war allgemein beliebt im Lande, allmächtig im Parlament und besaß das unbegrenzte Vertrauen des Hofes. Wenn das die Erfolge des Ministers waren, wie groß

---

[1]) Aus dem Präcedenzfall von 1784 ergiebt sich folgende Regel: Besitzen die Minister der Krone das Vertrauen des Hauses der Gemeinen nicht, so dürfen sie zu einem Appell an das Volk rathen, welchem die endgültige Entscheidung zusteht. So ist denn auch in den Jahren 1807, 1831, 1834 und 1841 verfahren. In den Jahren 1807 und 1831 fand die Krone wie 1784 das Vertrauen des neu gewählten Hauses der Gemeinen. In den Jahren 1834 und 1841 dagegen fiel die Entscheidung gegen das bestehende Ministerium. — Lord John Russell's Memorials of Fox, II, 246.

[2]) Seine India Bill ging mit 271 gegen 60 Stimmen durch. Dennoch wurde er geschlagen bei der Westminster Scrutiny, bei der Bill, betreffend die Reform des Parlamentes, sowie bei der, betreffend die Küstenbefestigungen.

war der Triumph des Königs! Er hatte dem Hause der Gemeinen zum Trotz ein Ministerium gestürzt, ein anderes gehalten. Das Volk war in Treue ihm zu Hülfe geeilt; mit seiner Hülfe hatte er den seinem Willen geleisteten Widerstand zu Boden geworfen. Er besaß nun eine starke Regierung und einen Minister seines Vertrauens. Macht, Freiheit und Volksbeliebtheit waren ihm wiedergegeben. Er hatte nicht allein eine ihm verhaßte Partei besiegt; er hatte auch das Uebergewicht der Krone wieder aufgerichtet, welche von da ab fast 50 Jahre jeder andern Staatsgewalt überlegen blieb.

Der Sieg indeß hatte auch seine Gefahren. Der König war nur zu geneigt seine Macht zu üben; die Ermuthigung, die ihm geworden, mußte man fürchten, werde seine Ansichten von der königlichen Gewalt zu hoch spannen. Er hatte nunmehr aber einen Minister zur Seite, der — höher begabt und weiter blickend in Staats-Angelegenheiten — an Willensstärke ihm überlegen war. Durch seine ganze Regierungszeit hindurch hatte der König in seiner persönlichen Verwaltung gestrebt, Männer zu begünstigen, deren Hauptverdienst Unterordnung unter seine Ansichten war, statt die Leitung der Geschäfte — wie es in einem freien Staate sein muß — den begabtesten und beliebtesten Staatsmännern zu überlassen. Er hatte zuvor nur einen Minister gehabt, der mit gleich hohen Ansprüchen hervortrat, — Lord Chatham. Während er nun dem Sohne dieses Staatsmannes sein Vertrauen zugewendet, von ihm Rath nahm und seine Politik billigte, — mußte er seiner höhern Einsicht weichen. Des Königs Vorliebe war nicht ohne Einfluß auf den Minister. Pitt, obwohl in der Schule der Whigs aufgewachsen, gab deren Grundsätze auf, sobald seine Verbindungen mit dieser Partei gelöst waren. Durch königliche Gunst zur Macht erhoben, durch die Prärogative der Krone in derselben erhalten, beruhte sein gegenwärtiger Einfluß darin, daß er mit der Krone gemeinsame Sache gemacht hatte. Fortan neigte er naturgemäß der königlichen Gewalt und Tory-Regierungs-Grundsätzen zu. Die Kämpfe mit seinem großen Gegner Fox und mit der Whig-Partei entfremdeten ihn mehr und mehr den Grundsätzen seiner Jugend. Bis zur französischen Revolution jedoch war seine Politik liberal und weise; seit jener Zeit aber wurde sein Regiment willkührlich und der Volksfreiheit feindlich. Sein Ta-

lent und die Strömung der Zeit war aber derartig, daß er selbst Grundsätzen der Willkühr die Volksgunst zu erwerben verstand. Während seiner langen Verwaltung wurde das Volk zu Tory-Grundsätzen bekehrt; es ermuthigte den König und den Minister die Freiheit des Denkens zu unterdrücken, Krieg gegen Meinungen zu führen. War der König auch nicht mehr sein eigener Minister, wie zu den Zeiten von Lord North, so hatte er doch die Befriedigung, seine eigenen Grundsätze von bei weitem fähigeren als seinen Händen in Ausführung gebracht zu sehn. In Verfolgung der Presse, in Unterdrückung demokratischer Bewegungen im eigenen Lande war der Minister fast eben so beflissen als der König selbst; im Kriege gegen die Demokratie des Auslandes war der König eifriger als sein Minister. Mit Anstrengung wirkten sie zusammen, wo irgend in der Welt es galt das monarchische Prinzip zu stützen. Vor den verfassungsmäßigen Freiheiten ihres eigenen Volkes hatten sie zu wenig Achtung.

Der König ließ von seiner Gewohnheit, sich thätig bei den Staats-Geschäften zu betheiligen, nicht ab. Von dem Ende des amerikanischen Krieges bis zum Ausbruche der Feindseligkeiten mit Frankreich holte der Staats-Sekretair des Krieges bei jeder in dem Heere Statt findenden Beförderung seine Bestimmung ein; während der ganzen Dauer des Ministeriums Pitt und so lange der König fähig war Geschäfte vorzunehmen, — wurde jeder Akt und jede Anstellung seiner Beurtheilung und Genehmigung unterbreitet.

Wenn unter Pitt's Verwaltung des Königs unabhängiges Schalten minder eingreifend hervortrat, so war die Macht der Krone, von ihm und seinem Minister gemeinsam vertreten, doch größer als in irgend einer früheren Periode. Der König und sein Minister regierten absolut. Ein Krieg ist dem Absolutismus gemeinhin günstig, er vereinigt Volk und Regierung zu gemeinsamer Sache und zu gemeinsamen Anstrengungen. Der Krieg mit Frankreich war seiner schweren Lasten und zahlreichen Niederlagen ungeachtet der Idee wegen, um die er vermeintlich geführt wurde, volksthümlich. Die ungeheuren Ausgaben des Krieges, obwohl sie das Volk drückten, vermehrten den Einfluß der Krone, — gewährten den Lieferanten eine reiche Erndte und machten Pächter und Fabrikanten vermögend,

da der Preis aller Erzeugnisse stieg. Die besitzenden Klassen schaarten sich um den Kriegs-Minister, — erkauften mit ihrem schnell erworbenen Reichthum Sitze im Parlament, — reihten sich in geschlossener Linie hinter ihrem Führer, — riefen seinen Reden Beifall zu und stimmten mit ihm in jeder Abstimmung. Ihr Eifer wurde mit Peerien, Baronien, Beförderungen und allen Begünstigungen belohnt, welche zu vergeben ihm ein außerordentliches Ausgabe-Budget Gelegenheit bot. Jahre lang blieb Opposition im Parlament gegen einen so getragenen Minister eitle Form. Erhob sich außerhalb des Parlaments-Gebäudes eine Stimme der Klage, so war der Arm des Gesetzes stark und schnell genug, um sie verstummen zu machen. Opposition gegen den Minister begann man für Hochverrath gegen den Staat anzusehn.

So großes Vertrauen der König seinem mächtigen Minister auch schenkte, gingen ihre politischen Ansichten auseinander, so war sein Wille so unbeugsam als je. Auch waren die Minister davor nicht gesichert, daß er — wenn es ihm beliebte, — seinen persönlichen Einfluß gegen sie richtete. Die erste Maaßregel, in Betreff deren Pitt bei dem Könige auf Widerstand zu stoßen fürchten mußte, war die der Parlaments-Reform. So lange er der Opposition angehört, hatte er das Prinzip einer solchen Maaßregel vertreten; sein Entschluß stand fest, nun seinen Grundsätzen nicht untreu zu werden. Bevor er es aber unternahm seinen Plan zur Ausführung zu bringen, war er, um sich in dem Hofe keinen Gegner zu schaffen, vorsichtig genug, ihn dem Könige vorzulegen. Der König schrieb am 20sten März 1785: „Pitt's Brief meine, nur ein Punkt scheine bei der Sache bedenklich, und zwar die Möglichkeit der Verwerfung der Maaßregel durch das Gegengewicht derer, die für Verbündete der Regierung gelten. Mr. Pitt wird sich erinnern, daß Ich die von ihm früher eingegangenen Verpflichtungen stets für ein Unglück erachtet habe; dennoch muß er seine Gedanken dem Hause unterbreiten; aus persönlichen Rücksichten für ihn werde Ich bei dem Anbahnen der Parlaments-Reform es vermeiden, gegen irgend Jemand — ihn ausgenommen — eine Ansicht auszusprechen. Ich bin deshalb gewiß, Mr. Pitt kann dem Verdachte nicht Raum geben, Ich hätte bei dieser Gelegenheit irgend Jemand beeinflußt. Wenn es in niedriger

Absicht anderen beliebt, ein solches Verfahren Mir Schuld zu geben, so muß Ich dies wie frühere falsche Verdächtigungen tragen." Er fuhr dann fort, es müsse Jedem überlassen bleiben, nach eigener Ueberzeugung zu stimmen, und fügte die Warnung hinzu: „es gebe Fragen, bei welchen man sich durch Freundschaft nicht beirren lasse." Dieser Vorfall ist bezeichnend. Pitt befürchtete, seine Maaßregel werde durch den Einfluß der Krone zum Scheitern gebracht werden. Dem Könige entging dieser gegen ihn gerichtete Verdacht nicht. Er versprach jeder Einmischung fern zu bleiben, doch konnte er sich nicht enthalten, das Mißlingen vorher zu sagen, — wie diese Vorhersagung denn auch in der That ohne seine Einmischung sich bewahrheitete.

Für wie überwiegend der Einfluß der Krone in jener Zeit gehalten wurde, zeigte sich deutlich an den politischen Beziehungen der Partei des Königs und der des Prinzen von Wales bei Gelegenheit der Erkrankung des Königs im Jahre 1788.[1]) Zu jener Zeit erfreuten die Minister sich des unbegrenzten Vertrauens des Königs, sie geboten über eine unbesiegbare Majorität im Parlament, — und doch wußten beide Parteien wohl, daß des Regenten erste Handlung die Entlassung der Minister seines Vaters und die Berufung der Führer der Opposition sein werde. Gerade die Partei also, welche gegen den Einfluß der Krone ihre Stimme erhob, war völlig entschlossen sich desselben ebenfalls zu bedienen, und mit dessen Hülfe der feindlichen Majorität im Parlament, wie es einige Jahre zuvor Pitt erfolgreich gethan hatte, die Stirn zu bieten.

Pitt's Fall sollte endlich, wie sein Emporsteigen, in dem persönlichen Willen des Königs seinen Grund haben. Die Triebfedern waren, wie bei vielen früheren politischen Ereignissen, unverantwortliche Rathgeber. Man darf annehmen, daß Pitt's unbeugsamer Sinn, der durch sein langes Beherrschen des Parlaments und des Kabinets in Eigensinn ausgeartet, dem Könige unleidlich geworden war.[2]) Der König, mindestens ebenso herrschsüchtig als sein Minister,

---

[1]) Siehe Kap. III.

[2]) Den 27sten Februar 1801: „Pelham sagte mir diesen Abend, Seine Majestät sei schon seit langem mit Pitt unzufrieden und besonders über Lord Grenville's befehlshaberische Manieren ihm gegenüber; er sinne lange bereits über eine Aenderung des Ministeriums." — Lord Malmesbury's Correspondence IV, 24.

hielt auf seine Autorität, selbst seinen Vertrauten gegenüber. Pitt's Macht hatte die seinige fast in den Schatten gestellt. Es fehlte an Zuflüsterungen unter des Königs Freunden und den Neidern des Staatsmannes nicht: „Pitt sei von vermessenem Ehrgeize, von großer und starrsinniger Anmaaßung, er hege Ansichten, die in Bezug auf die der Krone schuldige Achtung nicht völlig verfassungsmäßig seien."

Während diese Stimmung gegen Pitt sich geltend machte, versetzten Ereignisse den König in große Aufregung, welche gleichzeitig seine Empfindlichkeit — man hatte ihn zu Berathungen nicht zugezogen — und seine Gewissens-Bedenken berührten. Pitt und seine Kollegen erachteten es für nothwendig, um der irischen Union die Weihe zu geben, den der römisch-katholischen Religion Zugethanen Zugeständnisse zu machen. Sie waren seit einiger Zeit mit Berathungen über eine dahinzielende Maaßregel beschäftigt. Ueber diese Frage stand des Königs Ansicht seit langem fest. Schon im Jahre 1795 hatte er Lord Kenyon's Meinung über die ihm durch den Krönungseid überkommenen Verpflichtungen verlangt. Obwohl derselbe sich über diesen Punkt nicht ganz entscheidend aussprach,[1]) so hatte der König doch die Ueberzeugung, er sei durch jenen Eid moralisch verpflichtet, weiteren Anordnungen zu Gunsten der Katholiken seine Zustimmung zu versagen. Lange bevor die Minister ihre Vorschläge so weit vorbereitet hatten, um sie der Genehmigung des Königs vorzulegen, war er von ihren Absichten unterrichtet worden. Lord Loughborough hatte ihm im September 1800 einen diesen Gegenstand berührenden Brief von Pitt gezeigt. Auch der Erzbischof von Canterbury auf Anstiften von Lord Auckland machte dem Könige Mittheilung, daß ein der Kirche gefährdender Plan in Berathung sei. Im December legte der Lord-Kanzler dem Könige eine gegen die Ansprüche der Katholiken gerichtete Ausarbeitung vor. Dr. Stuart, Erzbischof von Armagh, — ein Sohn seines alten Günstlings Lord Bute, — erhöhte des Königs Widerwillen wider die von seinen Ministern in Ueberlegung gezogene Maaßregel. Der König berieth sich sofort mit einigen Gegnern der Katholiken. Ohne irgend eine Mittheilung von Pitt abzuwarten, sprach er eiligst seine Meinung

[1]) Sie wurden von Dr. Phillpotts (später Bischof von Exeter) 1827 veröffentlicht.

aus. Bei dem Levée am 28sten Januar 1801 erklärte er Mr. Windham, dem Staats-Sekretair des Krieges, „er werde Jedermann, der dafür stimme, als gegen ihn persönlich übelgesinnt betrachten."[1]) Bei derselben Gelegenheit sagte er zu Dundas: „Jeden, der eine solche Maaßregel vorschlägt, werde Ich zu Meinen persönlichen Feinden zählen. Nie habe Ich etwas Jacobinischeres gehört." Am 29sten schrieb er an Addington, dem Sprecher der Gemeinen, und ersuchte ihn: „Pitt die Augen über die Gefahr zu öffnen, welche er durch Anregung dieser ungeeigneten Frage heraufbeschwöre." Addington unterzog sich dieses Auftrages und glaubte Pitt überredet zu haben, von dem Vorgehn mit einer Maaßregel abzustehn, gegen welche der König unüberwindliche Abneigung hegte. Anfangs zwar war Pitt nachzugeben geneigt; nachdem er indeß das Kabinet und politische Freunde zu Rathe gezogen hatte, kam er zu dem Entschlusse, dem Könige den Rath, welchen er ihn zu ertheilen vorgehabt, nicht vorzuenthalten und seine Stellung als verantwortlicher Minister zu behaupten.

Canning sagt, er habe Pitt zugeredet, bei dieser Gelegenheit nicht nachzugeben. Seine Meinung war, seit Jahren sei so vielfach nachgegeben worden, durch des Königs Widerstand seien so viele wichtige Anordnungen hintertrieben, daß das Ansehn der Regierung schwer gelitten habe; wenn besonders bei dieser Gelegenheit nicht Festigkeit gezeigt werde, so würde Pitt's Einfluß nur noch dem Namen nach bestehn, während derselbe thatsächlich in die Hände derer übergehe, welche auf des Königs Sinn und Meinung aus dem Verborgenen wirken. Ob Pitt diese Ansicht theilte oder nicht, — genug, er war von der Nothwendigkeit der Maaßregel zu tief durchdrungen, vielleicht auch den Katholiken gegenüber schon zu weit gegangen, um noch zurückweichen zu können. Dennoch hat es den Anschein, daß er zur Nachgiebigkeit hätte bestimmt werden können, wenn ihm von dem Könige die Versicherung ertheilt worden wäre, die Minister würden

---

[1]) Lord Malmesbury's Corresp. IV, 2. Bei Mittheilung dieses Umstandes erwähnt er, daß Pitt am Tage zuvor die Maaßregel mitgetheilt habe; aus Lord Sidmouth's Life geht aber hervor, daß dem Könige erst Sonntag den 1sten Februar Kenntniß gegeben wurde, obwohl Lord Grenville und Dundas bereits mit Seiner Majestät über den Gegenstand gesprochen hatte. Life I, 285, 287.

von des Königs Freunden im Parlament nicht bekämpft werden. Am 1sten Februar machte er dem Könige förmliche Mittheilung, welcher dieser schon seit einigen Tagen entgegen sah. Der König war schon vor Empfang dieses Briefes über Pitt's Entschluß unterrichtet und hatte gewünscht, Addington möge ein neues Ministerium bilden. Auf Addington's Rath erhielt Pitt eine artige aber feste Antwort, in welcher der König erklärte: „ein Gesetz der Pflicht verhindere ihn auf die Erörterung eines Vorschlages einzugehn, welcher dahin abziele, das Fundament der glücklichen Verfassung Englands zu zerstören." Wie sehr dem Könige dieser Gegenstand am Herzen lag, läßt eine Aeußerung ersehn, welche er in jener Zeit zu dem Herzoge von Portland machte: „wolle er seine Einwilligung geben, so würde er sich meineidig machen, und des Rechtes auf die Krone verlustig gehn; die Urheber aber möchte es an den Galgen bringen." Sein getreuer Rathgeber erwiderte: „er sei dessen sicher, der König werde lieber zum Märtyrer werden, als jene Maaßregel zulassen." Addington bemühte sich vergeblich den Zwiespalt auszugleichen. Pitt, so unbeugsam als der König, nahm seine Entlassung. Addington wurde mit der Aufgabe betraut, ein „antikatholisches" Ministerium zu bilden. Die Höflinge warben inzwischen mit Eifer gegen das katholische Interesse, als ob es sich um eine den König persönlich berührende Angelegenheit handele.

Pitt traf der begründete Vorwurf, daß er seine Absichten so lange vor dem Könige verborgen gehalten hatte. Der König beklagte sich bei Lord Grenville, daß die Frage seit dem Monat August erörtert, ihm davon aber erst Sonntag den 1sten Februar Mittheilung gemacht worden sei. Er sprach dabei seine Ueberzeugung aus, daß wenn die unglückliche Ursache des Zwistes ihm bei dem Beginne offen bekannt worden wäre, er im Stande gewesen sein würde, das Zerwürfniß zu verhüten. Ob die Verzögerung aus Nachlässigkeit — oder aus Mangel pflichtmäßiger Berücksichtigung des königlichen Willens entstand, wie Lord Malmesbury angedeutet hat, — sicher war sie ein schwerer Irrthum. Gewiß läßt sich nicht behaupten, daß es Pitt's Pflicht gewesen sei, des Königs Willen einzuholen, bevor das Kabinet sich über eine Vorlage geeinigt hatte; sein Schweigen über die ganze Angelegenheit erweckte aber den Verdacht des Königs und gab den Wi-

dersachern des Ministers Gelegenheit, bei Hofe eine Opposition zu bilden.

So wohl überlegt Pitt bei dieser Gelegenheit gehandelt hatte, so erschütterte ihn doch wenige Wochen darauf die Nachricht tief, der König habe die Ursache seiner Krankheit dem neuerlichen Benehmen seines Ministers zugeschrieben; er ließ dem Könige die Versicherung zugehn, er werde die katholische Frage ruhen lassen.

Addington genoß das Vertrauen und selbst die Zuneigung des Königs. Ihr damaliger Briefwechsel erinnert sowohl in Betreff der genauen Besprechung aller Geschäftszweige, auswärtiger sowohl als innerer Politik, sowie in den Ausdrücken der Zuneigung an die Briefe, welche der König seinem früheren Günstling, Lord North, geschrieben hatte.[1])

Der König fühlte sich wohl, des Zwanges frei zu sein, welchen ihm Pitt's Charakter und Stellung auferlegt hatte. Es war ihm eine Freude, den Minister seiner eigenen Wahl zu ehren, — der seine Gefühle und Ansichten theilte, — der ihn bei jeder Gelegenheit zu Rathe zog, — dessen liebenswürdiger Charakter und ehrfurchtsvolle Hingebung sein Herz rührte, — dessen Verstand nicht so überragend war, um den seinen zu überwältigen und zu beherrschen.

Dieses Ministerium aber, unter ungünstigen Verhältnissen gebildet, die seinen längern Bestand von vorn herein in Frage stellten, bei seiner Entstehung schon von Neid und Intriguen angefeindet, ebnete nach dem Friedensschlusse mit Frankreich nach einem Verlauf von kaum drei Jahren Mr. Pitt wiederum die Wege zur Macht.

---

[1]) Lord Sidmouth's Life, I, 301, 303. Am 13ten Februar 1801 schreibt der König: „Ich glaube seiner Zuneigung wie seines Eifers gewiß zu sein;" — am 5ten März: „der König kann nicht Worte finden, um Seiner Majestät herzliche Billigung aller Anordnungen auszudrücken, welche Sein lieber Schatz-Kanzler weise und Seine Majestät möchte hinzufügen völlig richtig empfohlen hat." — Am 19ten Mai und bei anderen Gelegenheiten bezeichnet er Addington „Seinen Schatz-Kanzler." Am 14ten Juni: „Der König ist hocherfreut über die wiederholten Zeichen von Herzlichkeit seitens Mr. Addington's, welche sehr wesentlich zu der Wohlempfindung beitragen, ihn mit so richtiger Erkenntniß an die Spitze des Schatz-Amtes gestellt zu haben. Er vertraut, die gegenseitige Zuneigung kann nur mit ihrem Leben enden. — Am 8ten Juli: „Der Bote, welcher von Cuffnals zurückkehrte, ist seinem Befehle gemäß in Winchester vorgesprochen, damit Mr. Addington von seinem Sohne Nachricht erhalte."

Nicht ohne Widerstreben sah sich der König in die Nothwendigkeit versetzt, von seinem Lieblings-Minister zu scheiden, und abermals sich unter Pitt's hochfahrenden Sinn zu beugen; er war aber von der Unmöglichkeit überzeugt, das Ministerium Addington länger zu halten.

Pitt erachtete die Bildung einer starken Regierung durch eine Vereinigung mit Lord Grenville und Fox für dringend geboten; der König hatte gegen den letzteren einen solchen Widerwillen, daß er dessen Zulassung in das Kabinet entschieden ablehnte. Seine Abneigung gegen diesen Staatsmann wurzelte so tief, — zu jener Zeit durch geistige Verwirrung noch gesteigert, — daß er später erklärte, „er hätte den entschiedenen Entschluß gefaßt, Fox nicht unter die Zahl seiner Rathgeber aufzunehmen, selbst auf die Gefahr eines Bürgerkrieges hin." Da man Fox zurückstieß, wollte die Opposition keinen Vergleichs-Vorschlägen Gehör geben. Pitt war genöthigt, sich an die Spitze eines an Talent und parlamentarischem Einfluß armen Ministeriums zu stellen.

Inzwischen nahm Addington seine Stellung im Hause der Gemeinen als Führer der 60 bis 70 zählenden „Königsfreunde". Man meinte, seine Verbindung mit dem Könige dauere fort; seine Anhänger machten mitunter gegen die Regierung Front. Er bekannte, persönliche Anhänglichkeit an den König sei die Richtschnur seines politischen Verhaltens. Bald nach seinem Rücktritte vom Amte schrieb er: „ich werde allen Parteien fern bleiben, dem Könige anhangen, und eine Richtung gehn, die ich vor meinem Gewissen rechtfertigen kann." Er nahm eine so achtunggebietende Haltung an, daß Pitt sich genöthigt fand, ihm und seinem Anhange einen Antheil an der Regierung einzuräumen. Der König wünschte dringend eine Vereinigung mit Pitt, welche er durch Erneuerung des freundschaftlichen Verkehrs auch leicht zu Stande brachte. Addington trat demgemäß als Viscount Sidmouth in der Stellung des Präsidenten des Geheimen Rathes in das Ministerium. Er vermochte seine Freunde, welche zuvor gegen die Regierung gestimmt hatten, dieser ihre parlamentarische Unterstützung zu gewähren. Unzufrieden jedoch mit dem ihm und seinen Freunden im Kabinet überlassenen Antheile an Leitung der Geschäfte, drohte er nach kurzer Zeit schon mit dem Rück-

tritte. Als demnächst bei der gegen Lord Melville erhobenen Anklage Hilley Addington und Bond, denen Stellen versprochen worden waren, gegen die Regierung sprachen und stimmten, erhoben sich zwischen ihm und Pitt Zwistigkeiten, die zu seinem Austritte führten.

Den einzigen Gegenstand, über welchen Pitt und der König uneins waren, ließ man nicht wieder auf die freundschaftlichen Beziehungen störend einwirken. Pitt hatte die dem Könige im Jahre 1801 gegebene Versicherung, die Frage nach Emancipation der Katholiken so lange der König lebe ruhen zu lassen, wiederum erneut. Hierdurch nicht befriedigt, verlangte der König „eine ausdrückliche Erklärung, er wolle niemals, zu keiner Zeit die Frage nach Emancipation der Katholiken oder die Aufhebung des Test Act anregen oder unterstützen. Der Uebernahme dieser Verpflichtung schien Pitt aus dem Wege gegangen zu sein. Doch mied er sorgsam den verbotenen Boden zu betreten, und war selbst anderen entgegen zu treten genöthigt, welche dies zu unternehmen wagten.[1]) Obwohl Pitt des Königs Vertrauen wieder erworben hatte, so ließ der letztere doch nicht ab, sich unabhängige Ansichten zu bilden, und in weitem Umfange auf die Regierung und Anstellungen im Staatsdienste einzuwirken.[2])

Pitt's Tod inmitten der Niederlagen und Unglücksfälle des von ihm aufgenommenen europäischen Kampfes zwang den König noch einmal aus einer Partei ein Ministerium zu entnehmen, welche sein Vertrauen nicht besaß. Er konnte nicht umhin, ein Ministerium unter Lord Grenville und Fox zu bilden, das unter dem Namen des „talentvollen" bekannt ist. Der persönliche Verkehr überwand bald des Königs Antipathie gegen Fox. Lord Sidmouth gebot über einen starken Kern parlamentarischer Freunde, die, um die Worte seines Lebensbeschreibers zu gebrauchen, „eine Art bewaffneter Neutralität bildeten, bei weitem zu mächtig, um ohne Gefahr vernach-

---

[1]) Siehe Kap. XII.

[2]) Rose's Corresp. II, 122. Pitt war bemüht, seinen Freund und Lebensbeschreiber Dr. Tomline, Bischof von Lincoln, zu dem Sitz von Canterbury zu befördern; der König aber bestand auf die Ernennung von Dr. Manners Sutton, Bischof von Norwich, aller Vorstellungen seines Ministers ungeachtet.

lässigt zu werden," „von denen man glaubte, sie genössen die Gunst und das Vertrauen des Königs und seien seinen Interessen treu ergeben." Er ließ sich bewegen, sich mit einer Partei zu verbinden, mit der er weder einen Zusammenhang noch politische Sympathien gemein hatte. Des Königs Freunde durften nicht hintangesetzt werden; sie wurden reich bedacht. Lord Sidmouth selbst, um nicht Eifersucht durch häufigen Verkehr mit dem Könige zu erregen, lehnte die Präsidentschaft des Geheimen Rathes ab, und begnügte sich mit dem minder hervorragenden Amte des Privy Seal (Geheimen Siegel-Bewahrer).[1])

Da es schwierig war, einen von Lord Sidmouth politischen Freunden in das Kabinet eintreten zu lassen, so gesellte man ihm, um seinen Einfluß zu stärken, Lord Ellenborough, den Lord Chief Justice des Gerichtshofes Queen's Bench, bei.[2]) Diese Vereinbarung gab zu ernsten Bedenken über deren Verfassungsmäßigkeit Anlaß. Es war Grundsatz der Gesetze Englands, die Richter von der Krone unabhängig hinzustellen; nun aber wurde der oberste Richter in Strafsachen einer ihrer vertraulichen Berather. Obwohl die Ernennung im Parlament mit Erfolg vertheidigt wurde, indem man auf den frühern Fall von Lord Mansfield großes Gewicht legte, so war die öffentliche Meinung allgemein dagegen. Eine ähnliche Ernennung hat seitdem nicht wieder Statt gefunden.

Bevor noch das neue Ministerium vollständig gebildet war, wurde der König durch einen vermeintlichen Eingriff in seine Prärogative erschreckt. Am 1sten Februar schlug Lord Grenville dem Könige einige Veränderungen in der Heeres-Verwaltung vor, bei welcher die Frage in Anregung kam, ob das Heer durch den obersten Befehlshaber unmittelbar von der Krone abhängen, oder der Aufsicht der Minister unterworfen sein solle. Der König äußerte sofort, das Heerwesen müsse ausschließlich bei der Krone verbleiben; er könne den Ministern keine Einmischung gestatten, welche über das Ausheben der

---

[1]) Bei dem Tode von Fox wurde er President of the Councils.

[2]) Wilberforce's Life III, 256. Lord Rous äußerte: „Lord Sidmouth mit Lord Ellenborough an seiner Seite erinnere ihn an einen alten treuen Haushofmeister mit seinem Hunde, die der neuen Dienerschaft aufpassen, ob sie auch gegen das alte Familien-Schloß nicht Uebles im Schilde führe."

Truppen, deren Sold und Kleidung hinausgehe. Lord Grenville war über dieses seiner Auffassung nach durchaus verfassungswidrige Prinzip betroffen, dem zu fügen er sich geweigert haben würde. Man glaubte, die schwebenden Verhandlungen über Bildung des Ministeriums würden abgebrochen werden; am folgenden Tage überreichte Lord Grenville dem Könige aber einen Entwurf mit der Erklärung, daß in dem Heerwesen ohne des Königs Genehmigung keine Veränderungen vorgenommen werden sollten. Gegen den so veränderten Grundsatz konnten vernünftigerweise keine Einwürfe gemacht werden. Der König war damit einverstanden.

Das Ministerium Grenville scheiterte, wie das von Pitt im Jahre 1801, indem es eine Maaßregel empfahl, welche des Königs Religions-Bedenken verletzte. Auf die diese Maaßregel betreffenden Umstände wird später zurückgekommen, es genügt hier zu erwähnen, daß bei Vorlegung der Heeres- und Flottendienst-Bill, durch welche einige Bestimmungen über Unfähigkeit der Katholiken und Dissenters, Offiziere in Flotte und Heer zu sein, aufgehoben werden sollten, — die Minister entweder versäumt hatten, den Gegenstand dem Könige hinreichend zu erläutern, oder es ihnen nicht gelungen war, sich verständlich zu machen. Nachdem die Bill eingebracht war, wie sie meinten, mit des Königs — wenn auch „widerstrebender Einwilligung", steigerte des Königs Widerwille sich zum heftigsten Tadel. Eine solche Maaßregel überhaupt in Vorschlag bringen, schien ihm eine seltsame Unschicklichkeit. Des Königs Widerstreben gegen eine jede den Katholiken zu gewährende Berechtigung war bekannt; sie hätten die Erfahrungen, welche Pitt machen mußte, nutzen können. Der Lord Kanzler sah die Gefahr, welcher sie sich auszusetzen im Begriffe waren, wohl vorher; im Vereine mit Lord Ellenborough und Lord Sidmouth widersetzte er sich der Vorlage. Die Freunde der Regierung nannten sie einen Selbstmord.

Die „Königs-Freunde" und die Gegner des Ministeriums versäumten diese günstige Gelegenheit nicht, auf des Königs allbekannte Gewissens-Bedenken einzuwirken und wendeten seinen persönlichen Einfluß gegen die Minister. Am 4ten März setzte Lord Sidmouth dem Könige die Tendenz und die einzelnen Bestimmungen der Vorlage auseinander, und erklärte sogleich, daß er ihr entgegen sei. Bald

darauf reichte er bei Lord Grenville seine Entlassung ein. Am 12ten März schrieb der Herzog von Portland dem Könige, er glaube die Maaßregel habe Seiner Majestät Zustimmung nicht erhalten, sie könne im Hause der Lords zum Scheitern gebracht werden. „Zu dem Behufe," fügte er hinzu, „habe ich Euer Majestät offen zu erklären, daß Euer Majestät Wünsche genau gekannt sein müssen, sowie daß den Ministern kein Vorwand gelassen werden darf, sich zweideutig zu äußern, oder aus irgend welchem Grunde Unkenntniß der Ansichten und des Entschlusses Eurer Majestät vorzuschützen, des Entschlusses nicht allein der fraglichen Vorlage die Genehmiguug zu versagen, sondern auch allen Einfluß des Widerstandes aufzubieten." In einem andern Schreiben desselben Tages sagte der Herzog: „Seine Majestät hat meinen Neffen, Lord Georg und James Thynne gegen die Vorlage zu stimmen befohlen." An dem folgenden Tage empfing Lord Malmesbury aus Queens-house eine mündliche Benachrichtigung, „Seiner Majestät Wünsche, Gedanken und Absichten in Hinsicht auf jede Maaßregel, welche eine Aenderung in den Beschränkungen, welche für die Katholiken bestehn, herbeizuführen geeignet sei, bleiben unwandelbar dieselben, welche sie stets gewesen seien und für alle Zukunft sein würden." Der König sprach auch gegen Lord Grenville selbst es aus, „er müsse es für recht halten, ihn davon zu unterrichten, daß er gegen die Vorlage sei."

Auch bei dieser Gelegenheit waren Höflinge und intriguirende Staatsmänner so beflissen wie vor 25 Jahren, den König gegen seine Minister einzunehmen, und des Königs Namen zu gebrauchen, um sie im Parlament zu schlagen; während der König selbst nicht minder Anstand nahm, sich regelwidrig in die Freiheit parlamentarischer Berathungen zu mischen. Diesmal aber wichen die Minister den Schlägen der „Königs-Freunde" im Parlament durch Zurückziehn der Vorlage aus. Als sie dies dem Könige ankündigten, begingen sie eine zweite Indiskretion. In einem Protokolle der Kabinets-Sitzung behielten sie sich für den Fall, daß eine Petition der Katholiken eingereicht werden sollte, das Recht vor, ihre Meinung offen auszusprechen, und dem Könige von Zeit zu Zeit Maaßregeln zu unterbreiten, wie sie solche für zweckdienlich erachten würden. Der König begehrte die Zurücknahme dieses Theiles der protokollarischen Erklärung und ver-

verlangte, daß sie sich schriftlich verbindlich machten, ihm niemals, unter keinen Umständen Koncessionen an die Katholiken vorschlagen, oder ihm über diesen Gegenstand Rath ertheilen zu wollen. Solch' eine Verpflichtung konnten konstitutionelle Minister unmöglich eingehn. Sie waren für alle Staats-Handlungen verantwortlich, sie waren verantwortlich für die gute Regierung des Landes; eine von ihnen vorgeschlagene Maaßregel hatten sie bereits aufgegeben, jetzt verlangte man von ihnen weiter, sich für die Zukunft zu fesseln, und sich unwiderruflich an eine Politik zu binden, welche sie für den Frieden Irlands gefährlich erachteten. Der König durfte kaum Erfüllung seines Verlangens erwartet haben. Die Minister lehnten das Ansinnen ab; der König aber ging an die Bildung eines neuen Ministeriums unter Perceval. Er hatte diesen Kampf mit seinen Ministern „als einen Kampf um den Thron angesehn;" er äußerte: „er müsse der protestantische König eines protestantischen Landes oder gar nicht König sein."

Im Hause der Gemeinen blieben jene Gründe der Entlassung des Ministeriums und die Gefahr, welche durch eine solche Uebung der königlichen Prärogative der Verfassung erwuchs, nicht unbeachtet. Am 9ten April beantragte Mr. Brand eine Resolution: „Es ist der ersten Pflicht der Vertrauensbeamten der Krone zuwider, sich durch ein Versprechen zu binden, sei es durch ein ausdrückliches oder stillschweigendes, den König über irgend welche Angelegenheiten keinen Rath zu ertheilen, da solcher unter Umständen die Wohlfahrt und Sicherheit des Landes erfordern kann." In der Debatte wurde hervorgehoben, der König sei nach dem Gesetze nicht verantwortlich; wollten die Minister auf Grund gegen den König eingegangener Verpflichtungen die Verantwortlichkeit ablehnen, dann würde das Volk jedes Schutzes gegen die Uebel einer Mißregierung beraubt. Hätten die Minister jener Zumuthung nachgegeben, so würden sie ihren als Mitglieder des Geheimen Rathes geleisteten Eid verletzt haben und der König wäre ein absoluter Herrscher geworden. Welchen Gefahren würde ein Land ausgesetzt sein, wenn die Minister gebunden wären, dem Souverain nur solche Rathschläge zu ertheilen, die ihm angenehm sind? Auch blieb das Benehmen der geheimen Rathgeber nicht ungerügt, welche den Maaßregeln der öffentlichen und verantwortlichen

Berather der Krone entgegenarbeiteten. — Andererseits behauptete man: der von den Ministern beabsichtigte Vorbehalt, bei einer Debatte eine von ihnen zurückgezogene Maaßregel, welche von dem Könige gemißbilligt worden war, zu unterstützen, — sei unkonstitutionell, da hierdurch der König dem Parlament gegenüber gestellt werde, — ein Uebelstand, der gewöhnlich in der Art vermieden wird, daß die Minister einer Maaßregel ihre Unterstützung vorenthalten, welcher der König später sein Veto entgegenstellen möchte. Man warf den abgetretenen Ministern sogar vor, als sie die Ursachen ihres Rücktrittes im Parlament auseinandersetzten, den König an der Schranke des Parlaments angeklagt zu haben. Perceval stellte es in Abrede, daß der König vor der Entlassung der Minister mit andern Personen heimlich Rath gepflogen habe. Er behauptete, das bindende Versprechen habe er, ohne irgend berathen worden zu sein, verlangt. Die Minister, fügte er hinzu, trügen selbst die Schuld jenes Verlangens; der König würde nie darauf verfallen sein, wenn sie dem Könige nicht hätten Bedingungen stellen wollen.

Sir Samuel Romilly ging so weit zu behaupten, daß wenn die Minister eine solche Verpflichtung eingegangen wären, sie sich eines schweren Verbrechens schuldig gemacht haben würden. Mit Bezug auf die Behauptung von Mr. Perceval, daß der König ohne Rathgeber gehandelt habe, sagte Sir Samuel, eine Ausübung der königlichen Gewalt ohne einen Berather gebe es nicht. Der König möge die anstößigste Persönlichkeit zum Rathgeber wählen, diese ist dann für den ertheilten Rath wie für die Handlungen der Krone verantwortlich. Kein konstitutioneller Grundsatz ist für den Schutz der Krone wichtiger, als dieser. „Die Geschichte hat die bösen Folgen des entgegengesetzten Prinzips gezeigt." Mit Recht wurde von Mr. Whitebread bemerkt, das Geständniß der Minister, der König habe ohne Rathgeber gehandelt, käme einer Erklärung ihrerseits gleich, sie lehnten die Verantwortlichkeit der Handlung, über welche Klage geführt sei, ab und überließen dem Könige, jenes verfassungsmäßigen Schutzes beraubt, den Tadel allein zu tragen. Dieser Verantwortlichkeit könnten sie aber dennoch nicht entgehen; denn durch die Annahme des Ministeriums hätten sie die Verantwortlichkeit überkommen, welcher sie so ängstlich zu entgehn bestrebt gewesen seien.

Lord Howick stellte in Abrede, daß der König ohne Rathgeber gehandelt habe, und versicherte, es seien deren im Geheimen vorhanden gewesen, die sich alle Mühe gegeben hätten, des Königs Gemüth zu vergiften. Am Sonnabend, bevor das besagte Versprechen verlangt worden wäre, hätte Lord Eldon eine Audienz gehabt; Lord Eldon sowie Lord Hawkesbury, beide seien von dem Könige um Rath gefragt, bevor Schritte zur Bildung eines neuen Ministeriums unternommen worden. Diese wären daher des Königs verantwortliche Rathgeber gewesen.

In Erwiderung auf diese Anführungen behauptete Canning, daß Lord Eldon's Besuch in Windsor Sonnabend Nachts vor dem Wechsel des Ministeriums Statt gefunden und sich auf eine höchst zarte Angelegenheit bezogen habe, welche zu diesen Ereignissen in keiner Beziehung gestanden; zuvor habe Lord Eldon den Zweck seines Besuches Lord Grenville mitgetheilt und das Versprechen gegeben, mit dem Könige über nichts Anderes zu verhandeln.[1]) Er fügte hinzu, der Herzog von Portland, Mr. Perceval und er hätten durch freundschaftliche Vermittelung sich bemüht, den Bruch zwischen den zurückgetretenen Ministern und dem Könige zu verhüten. Canning schloß mit der Aeußerung, die Minister seien „entschlossen gewesen, zu ihrem Souverain zu stehen, selbst unter Umständen, unter welchen sie es für ihre Pflicht erachten mußten, an das Land zu appelliren."[2])

In Beantwortung dessen sagte Lord Henry Petty, es sei ein grober Verstoß gegen die Verfassung begangen, keine Einschüchterung solle das Haus bewegen, seine Meinung darüber zurückzuhalten. Dem vorliegenden Antrage begegnete man mit dem Gegenantrage auf „Tagesordnung"; der letztere ging mit 258 gegen 226 Stimmen durch.

---

[1]) Lord Eldon selbst bestritt, mit dem Könige über die Katholikenfrage oder den Minister eine Unterredung gehabt zu haben. — Twiss's Life II, 36—38.

[2]) Hans. Deb. IX, 346. Nach Sir S. Romilly — sagte Canning: „er sei mit sich einig gewesen, als die Katholiken-Bill zuerst in Anregung kam, falls der König für dieselbe sei, dafür, — aber dagegen zu stimmen, falls der König dagegen sei. Jedes Mittel sei angewendet, Personen für den König zu interessiren; sein Alter, seine Gewissensbedenken, seine Achtung vor dem Krönungseid seien vorgekehrt, vor dem Krönungseide, welchen bei dem Durchgehen der Bill manche Mitglieder ohne Anstand für gebrochen erklärt haben würden. — Romilly's Life II, 194.

Die Opposition war auf dies Resultat so wenig vorbereitet, daß Lord Howick während der Abstimmung die Mitglieder in dem Vorsaale in einer Anrede aufforderte, da sie einer Majorität (man erwartete eine von 20 Stimmen) so gut wie gewiß seien, den Sieg zu verfolgen und „in einer Adresse an den Thron der Drohung zu begegnen, welche in dieser Nacht ausgestoßen worden, einer Drohung, welche in den Annalen des Parlaments ohne Gleichen sei." [1]) Das Haus vertagte sich um 5½ Uhr Morgens.

Am 13ten April entspann sich im Hause der Lords eine Debatte über einen Antrag des Marqueß von Stafford, welcher denselben Zweck als der im Unterhause gefallene verfolgte.[2]) Die hervorragendste Rede war die von Lord Erskine, welcher dem Könige in Person bereits seine Ansicht über diesen Gegenstand ausgedrückt hatte. Obwohl er selbst seiner Glaubensrichtung nach den Ansprüchen der Katholiken nicht günstig gestimmt war, so bespöttelte er doch den Grund, daß der König durch den Krönungseid abgehalten werde, die besprochene Maaßregel zu genehmigen. Er habe der Verordnung von 1793 die Zustimmung nicht versagt, nach welcher Majore und Oberste katholischen Glaubens im Heere zugelassen würden; — weshalb also solle die Zulassung von Stabs-Offizieren ein Eidbruch sein? In Beziehung auf das verlangte Versprechen fragte er: „Ist es mit den Gesetzen und dem Herkommen des Königreiches vereinbar, daß der König eine Regel für sein eigenes Verhalten aufstellt, welcher seine Rathgeber sich nicht herausnehmen dürfen, mit ihrem Rathe zu nahe zu treten?" Ist dem so, „dann mag der König, statt Rath von seinen Rathgebern anzunehmen, selbst bestimmen, was ihm für ein Rath ertheilt werden soll, so daß die für ihren Rath dem Volke verantwortlichen Rathgeber, welche feierlich geschworen haben, ohne Rückhalt und ohne Rücksichten ihre Meinung auszusprechen, — auf ein Nichts von Recht und Pflicht beschränkt werden, und der Staat zu Grunde geht."

---

[1]) Hans. Deb. IX, 348. Es war beabsichtigt, dem Antrage, wenn er durchging, Resolutionen folgen zu lassen, welche Mangel an Vertrauen zu den Ministern ausdrückten. — Romilly's Life II, 194.

[2]) Er enthielt den ganzen Inhalt des Brand'schen Antrages mit einem besonderen Eingange.

Mit Bezug auf die persönliche Verantwortlichkeit des Königs äußerte er sich dahin: „Der König kann keine Regierungs-Handlung selbst vornehmen; Niemand darf in den Mauern dieses Hauses Platz finden, der behaupten wollte, irgend eine Regierungs-Handlung sei von dem persönlichen Willen, dem persönlichen Beschlusse des Königs ausgegangen oder eine Eingebung seines Gewissens. Der König als oberster Beamter kann kein Gewissen haben, das nicht verantwortlichen Unterthanen zur Obhut anvertraut ist. Mit dem Amtssiegel überliefert er zugleich sein Gewissen für Staats-Angelegenheiten den Staats-Beamten". „Keine Staats- oder Regierungs-Handlung kann daher von dem Könige allein ausgehen, er kann nur berathen handeln; wer im Amte ist, deckt alle Handlungen, wie immer sie ihre Entstehung haben mögen."

Lord Harrowby fand, daß der Antrag das Haus in die Lage versetze, als ob es über das persönliche Verhalten des Souverain zu Gerichte sitzen solle. Die beste Vertheidigung der Krone führte wohl Graf Selkirk. Der König, sagte er, sei dem Parlament keine Rechenschaft über sein Verfahren bei dem Wechsel seiner Minister schuldig, das verlangte Versprechen habe der Hebel zu dem Ministerwechsel sein sollen, und liege außerhalb jeder Beurtheilung im Parlament.

Lord Sidmouth stellte seine Betrachtung von einem anderen Gesichtspunkte aus an. Er räumte ein, daß für jede Handlung der Executiven ein verantwortlicher Rathgeber vorhanden sein müsse; er behauptete, es gebe aber viele Verrichtungen des Souverain, die, obwohl streng gesetzlich, ohne eine solche Verantwortlichkeit nicht allein vor sich gehen könnten, sondern müßten, welche daher als persönliche Handlungen des Königs anzusehen seien; die Verfassung lasse diese außer Beachtung. Diese Argumentation bezweckte, den König sowohl, der nicht fehlen kann, als auch seine derzeitigen Rathgeber, welchen durch Uebernahme des Amtes die Verantwortung für die Maaßregeln überkamen, durch welche ihre Vorgänger aus dem Amte entfernt worden waren, von jeder Verantwortlichkeit zu befreien. Graf Lauderdale stellte das Verfassungswidrige dieser Auffassung treffend dar.

Graf Lauderdale wie Lord Holland beriefen sich zur Verfechtung des konstitutionellen Prinzips, daß der König nicht gesondert

verantwortlich sein könne, mit Glück auf das Beispiel von Lord Danby. Lord Danby, unter Anklage wegen Rechtsverletzungen, deren er sich als Minister schuldig gemacht haben sollte, brachte zu seiner Vertheidigung eine schriftliche Ermächtigung des Königs vor; dennoch wurde er für die Ausführung der Befehle des Königs verantwortlich gemacht; noch weiter, das Haus der Gemeinen fand in diesem Vertheidigungsmittel eine Erschwerung seiner Vergehen, weil er hierdurch den König dem öffentlichen Urtheile Preis gab.

Der Grundsatz, — daß für jede Handlung der Krone ein Rathgeber verantwortlich sein muß, — konnte in der That nicht weggeleugnet werden; der Kunstgriff indeß, den König persönlich vorzuschieben und ihn als Angeklagten vor die Schranke zu stellen, — der wiederholte Gebrauch des königlichen Namens lieh der ministeriellen Partei eine außerordentliche Stärke.

Dem Antrage Lord Stafford's wurde der auf „Vorfrage" entgegengestellt, über Vertagung des Hauses jedoch zunächst abgestimmt; dafür ergab sich eine Mehrheit von 81 Stimmen. Der Hauptantrag war somit beseitigt.[1]) Erst um 7 Uhr Morgens vertagte sich das Haus.

Die Sache war aber damit nicht abgethan. Am 15ten April nahm Mr. W. H. Lyttleton die Erörterung wieder auf, indem er eine Resolution vorschlug, welche das Bedauern über den letzten Ministerwechsel ausdrückte. Von keiner Seite wurde in der Debatte wesentlich Neues zugefügt; sie endete um 6½ Uhr Morgens durch die vom Hause angenommene Tagesordnung.[2])

Als Frage der Politik war es sicher ein falscher Schritt der Minister, ihren Vorbehalt in dem Protokolle der Kabinetssitzung niederzulegen. Sie waren übereingekommen, die Bill fallen zu lassen, welche zwischen dem Könige und ihnen zu Uneinigkeit geführt hatte; kraft ihres Amtes als des Königs Minister stand ihnen frei, bei jeder kommenden Gelegenheit den Rath, welcher ihnen passend schien, zu ertheilen. Durch die nicht wohl überlegte protokollarische Erklärung gaben sie zu dem Verlangen des anstößigen Gegenversprechens Veranlassung. Gegenwärtig möchte wohl kein Schriftsteller des Staats-

[1]) Dafür 171, dagegen 90.
[2]) Dafür 244, dagegen 198.

rechtes gefunden werden, der jenes Verlangen vertheidigt, oder die Behauptung aufstellt, daß die Minister, welche in Folge der Weigerung der ausscheidenden Minister, auf jene Verpflichtung einzugehen, in's Amt traten, nicht dieselbe Verantwortlichkeit überkamen, als wenn sie selbst dazu gerathen hätten.

Obwohl das neue Parlament zur ersten Legislatur = Periode versammelt war, beschloß man dennoch eine schleunige Auflösung. Von der überwiegend antikatholischen Stimmung, welche — wie man fürchtete — leicht nachlassen konnte, dachte man Nutzen zu ziehen; dieser Appell an das Volk schloß aber eigentlich die Frage nach der Ziemlichkeit des jüngsten Gebrauches der königlichen Prärogative in sich. Durch den Mund der königlichen Kommissare sagte der König am 27sten April 1807: „er eile, die Ansicht des Volkes zu hören, während die neuesten Ereignisse noch frisch in der Erinnerung aller lebten." Er forderte deutlich zur Meinungs-Aeußerung durch die Erklärung auf: „er spreche in der unzweideutigsten Art seine gewissenhafte Ueberzeugung aus, daß er nach wohl gerechtfertigten Motiven gehandelt habe; seinem Volke gebe er die beste Gelegenheit, den Willen zu bethätigen, ihn bei Ausübung aller Vorrechte seiner Krone zu unterstützen, die zu übernommenen geheiligten Verpflichtungen gehöre und zur Wohlfahrt des Königreiches wie zur Sicherung der Verfassung gereiche." Jene Anwendung der Prärogative ward also mit den aus dem Krönungseide folgenden Pflichten in Verbindung gebracht, um zu Gunsten des neuen Ministeriums den Rechtssinn des Volkes, die persönliche Ergebenheit gegen den Souverain und den Eifer für die protestantische Kirche auf einen Punkt zu lenken. Auch ohne ein Anrufen des im Volke lebenden Gefühls des Rechtes und der Religion war der Einfluß der Krone in jener Zeit allein hinreichend, den Ministern die Mehrheit zu sichern. Ihr Sieg war ein vollkommener.

Bei dem Zusammentritte des neuen Parlaments wurden in beiden Häusern Amendements zu der Adresse beantragt, welche die Parlaments-Auflösung tadelten, weil sie unter unbegründeten und schädlichen Vorwänden vorgenommen sei; dieselben wurden aber mit großer Mehrheit verworfen.[1])

[1]) Bei den Lords betrug die Majorität 93, bei den Gemeinen 195.

Des Königs Wille hatte die Oberhand gewonnen, und sollte nicht wieder in Frage gestellt werden. Seine eigene Macht, den fortan in seinen Rath berufenen Tory=Ministern anvertraut, war allgebietend. Obwohl es noch eine Partei „Königsfreunde" gab, so stimmte der König in Grundsätzen und Politik mit seinen Ministern zu wohl überein, als daß er der Hülfe unverantwortlicher Rathgeber noch bedurft hätte. Seine Regierung aber — nach 50jährigem Kampfe noch einmal zu absoluter Gewalt emporgerungen, — nahte sich ihrem Ende. Die Willenskraft, die sich so stark und unbeugsam erzeigt hatte, wurde durch Geisteskrankheit gebrochen. Eine Regierung, welche der König so entschlossen gewesen war, mit eigener Hand zu leiten, endete mit dem „Schattenbilde" eines Herrschers, endete mit einer Regentschaft.[1])

[1]) Siehe Kapitel III.

Kapitel II.

Einfluß der Krone unter der Regentschaft, der Regierung Georg's IV, Wilhelm's IV und der Königin Victoria.

Der Prinz-Regent war in Charakter und Gewohnheiten seinem königlichen Vater zu unähnlich, um in gleichem Maaße auf die Rechte der Krone eifersüchtig zu sein. Georg III., von Herrschsucht erfüllt, widmete sich von Jugend auf mit Freudigkeit den Staatsgeschäften. Der Prinz, von höherer Begabung und feinerer Bildung, doch vergnügungssüchtig und träge, war jeder Thätigkeit feind; seinen Neigungen folgend, mied er die Mühen und Sorgen der Staatsgeschäfte. Zur Herrschaft gelangte er erst in einem Lebensalter, in welchem der die Jugend anfeuernde Ehrgeiz seine Triebkraft an ihm zu üben aufgehört hatte. Er liebte den Glanz der Krone, nicht aber der Krone Last. Obwohl den täglichen Mühen abhold, vor denen sein Vater 50 Jahre lang nicht zurückgeschreckt war, — obwohl bei dem gewöhnlichen Gange der Staatsgeschäfte aus Trägheit und Gleichgültigkeit seinen Ministern freiere Bewegung zu gönnen geneigt, vermochte er, so oft es seinen eigenen Interessen galt, Widerspruch fast weniger noch zu ertragen als sein Vater.

Eben die Eigenschaften, welche den Prinzen einer mühevollen Thätigkeit entfremdeten, machten ihn dem Einflusse seiner Hofumgebung zugänglich. Sein Vater besaß Willensstärke und Energie; er war unbeständigen und launenvollen Charakters. Der Vater handelte selbstständig mit ungezügelter Kraft und Entschlossenheit; der Sohn,

— ohne Trieb, sorglos, ohne feste Grundsätze, ohne eigene Ueberzeugung, folgte den Einflüsterungen seiner nächsten Umgebung.

Bei dem Beginne der Regentschaft beherrschte der Einfluß der Krone alle übrigen Gewalten im Staate; der Regent aber war Werkzeug der Hofpartei.

An der Politik, sofern sie ihn nicht selbst berührte, fand der Prinz kein Interesse. Seine Gleichgültigkeit und des Königs zu lebhaftes Interesse führte zu demselben Erfolge. Der Prinz gab mit gleicher Leichtigkeit Ansichten wie die politischen Freunde seiner Jugend auf. Von seinen Freunden hatte die französische Revolution ihn allerdings seit vielen Jahren getrennt.[1]) Später lockerte der Tod von Fox das Band zwischen ihnen noch mehr, ihre Parteinahme gegen den Herzog von York trug zu dessen Erschlaffen in noch höherem Maaße bei; der Stolz der großen Whig-Führer, — den leichten Sitten des Hoflebens wenig zusagend, — hatte es endlich fast zerrissen. Zuletzt aber waren sie gegen die Beschränkungen, welche die Minister, dem Vorgange von 1788 folgend, der Regentschaft aufzuerlegen beabsichtigten, mit aller Kraft eingetreten. Ihre politischen Ansichten, — nahm man an, — stimmten mit denen des Prinzen überein.

Dies und noch andere Umstände ließ ihre Berufung ins Amt vermuthen. Das Ministerium Perceval, welches der Furcht des Königs vor den Ansprüchen der Katholiken sein Dasein verdankte, war schwach und in sich uneinig.

Während die leitenden Staatsmänner aller Parteien der Sache der Katholiken günstig gestimmt waren, beruhte das einzige Verdienst dieses Ministeriums in seiner Opposition gegen die Emancipation. Perceval selbst war dem Prinzen als Freund und Berather der von ihm gehaßten Prinzessin Caroline von Braunschweig persönlich zuwider; dem Lord Kanzler, Lord Eldon, hatte er denselben Vor-

[1]) Erskine äußerte in einem Briefe an Lee vom 8ten Februar 1793: „Um nichts oder vielmehr aus Uebermuth stürzen wir uns in einen unheilvollen Krieg, in der allerdings nicht eingestandenen Absicht, gemeinschaftlich mit den Despoten des Nordens die Monarchie in Frankreich wieder herzustellen. Da es sich um die Sache der Könige handelt, hat sich unser Prinz mit hineinziehen lassen und uns Allen den Laufpaß ertheilt."

wurf zu machen. Der Regent argwöhnte auch, daß der letztere zwischen ihm und seinem Vater gestanden habe. Später sagte er es dem Lord offen heraus, „Niemand in der Welt hasse er in dem Maaße, als er ihn seit Jahren gehaßt habe.“

Der Prinz hatte der Opposition zu Erwartungen dadurch ferner Veranlassung gegeben, daß er den Lords Grenville und Grey aufgetragen, seine Antwort auf die von beiden Häusern in Betreff der Regentschaft gemeinschaftlich beschlossenen Resolutionen zu entwerfen. Diese Erwartungen wurden aber nur zu bald getäuscht, indem er ihrem Entwurfe eine von Sheridan und ihm selbst gefertigte Arbeit vorzog. Dieses Verfahren erschien jenen Edelleuten als verantwortlichen Rathgebern so regelwidrig, daß sie sich dagegen verwahren zu müssen glaubten.

Vom Standpunkte konstitutioneller Theorie ließ sich dagegen sicher nichts erinnern; man schlug aber einen zu vornehmen Ton an, man verfiel zu sehr in den Ton der Belehrung, als daß dem Prinzen diese Begegnung zusagen konnte.

Während die Regentschafts-Bill durch das Parlament ging, stand der Prinz mit der Opposition in regem Verkehre. Man war über ein neues Ministerium übereingekommen, mehrere der einflußreichsten Stellen waren den Führern der Whigs bestimmt. Man glaubte sich so sicher, bald die Zügel der Regierung ergreifen zu können, daß man, eifersüchtig auf den Einfluß von Lord Moira und Sheridan, darauf bestand, der Prinz solle sich verpflichten, Niemand als seine künftigen Minister zu Rathe zu ziehen. Auch die Minister waren von ihrer bevorstehenden Entlassung völlig überzeugt. Der König sogar wurde in lichten Augenblicken hierüber von dem Kanzler in Kenntniß gesetzt; er faßte den Vorsatz, nach seiner Genesung seine alten Diener wieder zu berufen. Bevor jedoch die Regentschafts-Bill die königliche Genehmigung erhalten hatte, richtete die Königin einen Brief an den Prinzen, in welchem sie ihn auf die ernsten Folgen aufmerksam machte, die ein Ministerwechsel auf die Genesung des Königs üben könnte. Hierdurch veranlaßt, benachrichtigte der Prinz Lord Grenville, daß des Königs Gesundheitszustand die Entlassung der Minister verbiete; sein Vertrauen indeß bleibe

ausschließlich bei seiner Lordschaft, Lord Grey und seinen anderen Freunden.

Als die Zeit, für welche der Regentschaft Beschränkungen auferlegt waren, ihrem Ende sich näherte, und des Königs Wiederherstellung immer unwahrscheinlicher wurde, glaubte man, der Prinz werde doch endlich aus den Führern der Opposition ein neues Ministerium bilden. Er begnügte sich aber, ihnen durch den Herzog von York das Anerbieten machen zu lassen, ob „einige von den Personen, welche im Beginne seines öffentlichen Lebens gleiche Ziele mit ihm verfolgt hätten", — geneigt sein würden, dem Ministerium Perceval ihre Kräfte zu widmen. Die Annahme dieses Anerbietens durfte wohl kaum erwartet werden. Die Grundsätze der Whigs waren dem Prinzen so gleichgültig geworden, wie die Personen ihrer Führer. Bei jenem Anerbieten gestand er denn auch offen ein, daß er nach keiner Richtung hin eine Vorliebe hege.

Durch die Möglichkeit der Wiedergenesung des Königs eine Zeit lang behindert, Veränderungen vorzunehmen, fand er sich durch das Bestehende bald befriedigt. Die ihm bewilligte reichliche Civil-Liste hatte das Ihrige zu seinem Wohlbefinden gethan. Man erblickte hierin die Wirkungen geheimer Rathschläge, die Erfolge der von der Königin, von der Familie Hertford wie von dem Hofe geübten Ueberredungskunst. Das Parlament und die Presse erhoben gegen diese geheimen Einflüsse laute Klage.[1]) Das Bedeutungsvolle an den Ereignissen dieser Zeit sind aber nicht die Intriguen eines Hofes, nicht die Enttäuschung einer Partei, das Gewicht liegt vielmehr in dem überragenden Einflusse der Krone auf die Regierung des Landes. Die beiden großen Parteien sahen ausschließlich in der königlichen Gunst die Quelle ihrer Macht. Die Minister bezweifelten es keinen Augenblick, daß, falls sie das Vertrauen des Prinz-Regenten zu gewinnen im Stande seien, es ihnen nicht entgehen könne, über das Parlament zu gebieten. Ebensowenig bezweifelte die Opposition, daß es ihr gelingen werde, falls sie zum Amt berufen werden sollte, eine eben so feste Stellung als die Minister zu behaupten, welche sie

[1]) Mr. Lyttleton sagte am 4ten Mai 1812: „Es ist notorisch, daß der Regent von Günstlingen umringt ist u. s. w."

zu verdrängen bemüht war. Beide Parteien theilten die Ueberzeugung: wem das Vertrauen der Krone sich zuwendet, dem folgt das Parlament. Die Whigs bauten auf des Prinz-Regenten persönliche Freundschaft; die Minister aber, welche durch die Gunst des Hofes ihre Nebenbuhler überwunden hatten, behielten unter Zustimmung eines gehorsamen Parlaments das Ruder der Staats-Regierung in Händen. Man berief sich von keiner Seite auf politische Grundsätze, auf eine besondere Politik oder auf das Staats-Interesse; alles richtete vielmehr dem Hofe den Blick zu. Die Partei der Tories hatte gesiegt; der Staat wurde folgeweise nach Grundsätzen dieser Partei regiert. Wäre es der Whig-Partei vergönnt gewesen, das Heft der Regierung zu ergreifen, so würden ohne einen Umschwung der öffentlichen Meinung die Grundsätze der Whigs zur Geltung gekommen sein.

Durch Perceval's Ermordung eröffnete sich plötzlich die Aussicht auf ein neues Ministerium. Der Hof schien aber entschlossen, keine Veränderung von Belang eintreten zu lassen. Man machte Lord Wellesley und Mr. Canning Anerbietungen, eine Regierung zu kräftigen, deren Politik sie bekämpften. Wie nicht anders zu erwarten stand, — sie lehnten ab. Sicher wäre die Regierung ohne weiteres in den Händen derselben Partei verblieben, hätten die Gemeinen sich nicht auf den Antrag von Stuart Wortley an den Regenten mit der Bitte gewendet, Maaßregeln zur Bildung einer kräftigen Regierung zu ergreifen. Lord Wellesley wurde in Folge dessen mit der Bildung eines neuen Ministeriums betraut. Keiner der bisherigen Minister schenkte seinen Vorschlägen Gehör; die Opposition lehnte es ab, eine Betheiligung an Bildung des Kabinets in der ihnen angetragenen Art anzunehmen. So scheiterten die Versuche des Lord, ein Ausgang, der wahrscheinlich in der Absicht des Hofes lag.

Endlich erhielt Lord Moira, der vertraute Freund des Prinzen, das unbewußte Werkzeug des Hofes, den Auftrag, mit den Lords Grey und Grenville über Bildung eines Ministeriums zu berathen. Er versicherte, sein Auftrag sei, soweit es Punkte beträfe, welche sie für bedeutungsvoll erachteten, an keine beschränkende Bedingungen geknüpft.

Anscheinend konnte das Anerbieten nicht aufrichtiger sein. Als

die Lords Grey und Grenville aber in Erfahrung brachten, Veränderungen in dem königlichen Haushalte sollten nicht gestattet werden, stellten sie die bestimmte Frage, ob ihnen frei stehen werde, über die hohen Aemter des Haushaltes zu verfügen, welche in der Regel bei einem Ministerwechsel in den Kreis politischer Abmachungen gezogen würden. Lord Moira hatte von dem Prinzen die Einwilligung zur Entlassung der Beamten des Haushaltes für den Fall erhalten, daß er dazu rathen zu müssen glaube; bevor er aber an Ausführung des ihm gewordenen Auftrages ging, hatte er dem Prinzen die Versicherung gegeben: „er werde sich auch nicht von einem derselben trennen." Eingedenk dieses Versprechens antwortete er auf jene Frage, er könne sich unmöglich von der Nothwendigkeit überzeugen, bei Bildung eines neuen Ministeriums auch einen Personenwechsel in dem Haushalte eintreten zu lassen. An dieser Antwort zerschlugen sich die Unterhandlungen. Da schon, bevor Lord Moira mit seinem Auftrage betraut wurde, seine Ansichten, wie die der Whigs, bekannt waren, so könnte es scheinen, als ob die ganze Unterhandlung wie die vorhergehenden ohne Aussicht auf Erfolg eingeleitet worden sei. Man hatte sich überdies noch eines Kunstgriffes gegen die Führer der Opposition bedient. Obwohl Lord Moira gewillt war, auf keinen Personenwechsel im Haushalte einzugehen, hatten die Lords Hertford, Yarmouth sowie andere Beamte doch den Entschluß gefaßt, ihre Hof-Chargen niederzulegen, falls die Opposition ins Amt gelangen sollte. Dieser wichtige Umstand war durch Hof-Intriguen den an den Unterhandlungen betheiligten Lords verheimlicht worden. Sie bestanden auf jenen Beamtenwechsel, „um der neuen Verwaltung den Charakter der Festigkeit und Dauer, sowie die Kennzeichen verfassungsmäßiger Unterstützung seitens der Krone zu sichern, deren eine solche im Interesse des Staatsdienstes bedarf." Lord Moira verblieb bei seinem Widerstande aus Gründen, welche bei aufrichtig und ernst gemeinten Unterhandlungen in Berücksichtigung des Herkömmlichen für solche kaum gelten dürfen. Er schützte vor, ein Personenwechsel im Haushalte könne Anschuldigungen, welche gegen den Hof erhoben seien, den Schein der Wahrheit verleihen. Es trat natürlich das Gegentheil von dem ein, was er hierdurch zu vermeiden sich geflissentlich bemühte.

Die Führer der Opposition waren von der Unaufrichtigkeit aller ihnen gemachten Anerbietungen überzeugt. In dem Bewußtsein der Feindseligkeit des Hofes wünschten sie so wenig als ihre Gegner diesen Unterhandlungen ein Gelingen. Wären sie weniger hochfahrend und unbeugsam gewesen, so hätten sie vielleicht die gefürchteten Hindernisse überwinden können. Der Regent war nicht so eigenwillig als sein königlicher Vater; hätten sie einmal bei Hofe festen Fuß gefaßt, so würde es ihnen wohl haben glücken mögen, ihn für ihre Fahne zu gewinnen. Viele ihrer enttäuschten Anhänger hegten mindestens diese Ansicht. Die großen Lords urtheilten anders; stolzen Sinnes traten sie vor der undankbaren Aufgabe zurück, den Kampf mit des Prinzen Ungunst und den Intriguen seiner Höflinge aufzunehmen. Der Prinz war in der That gegen die Opposition so leidenschaftlich geworden, daß man an Georg III. in den Tagen der Koalition erinnert ward. „Er äußerte zu Lord Wellesley ohne Rückhalt, gegen diesen und jenen von ihnen habe er persönlich durchaus nichts einzuwenden, einer Berührung mit ihnen als Partei aber würde er die Niederlegung der Regentschaft vorziehen.“ Nach dem Mißlingen des — Lord Moira gewordenen Auftrages, „erklärte er dreimal an einem Tage, vor und nach Tische: wäre ihm Lord Grey aufgezwungen worden, dann würde er abdicirt haben.“

Die Unterhandlungen hatten den gewünschten Erfolg erzielt. Man ließ das alte Ministerium sofort unter der Führung des Grafen Liverpool wieder in Thätigkeit treten. Den Klagen im Hause der Gemeinen aber gegenüber, es sei dem in der Adresse ausgedrückten Wunsche nach Bildung einer starken Regierung nicht entsprochen, warf man alle Schuld auf die hartnäckigen Führer der Opposition. Die Minister befanden sich in Sicherheit; sie triumphirten ohne Anstrengung über das Bestreben von Stuart Wortley und Lord Milton, durch weitere Schritte bei dem Regenten die Regierung aus dem Sattel zu heben.

Die Herrschaft der Tory-Politik, welche von Georg III. begründet, von dem Regenten aber ihre Beseitigung zu erwarten hatte, war fortan befestigter als je. In der Macht der Krone wurzelte ihre Entstehung, in dieser ihre Dauer während der Regentschaft und der Regierung Georg's IV. Die Niederlage der Opposition, sowie die

zwischen den Ministern und der Hof=Partei herrschende Einigkeit machte die weitere persönliche Einmischung des Prinz=Regenten in die Regierung des Landes unnöthig.

Bei seiner Thronbesteigung war er mit den Ministern unzufrieden, weil die Forderung einer erhöhten Civil=Liste bei ihnen auf Widerstand stieß. Er gab aber ihrem Urtheile nach und stellte in der Thronrede selbst den Wunsch nach Erhöhung des Einkommens in Abrede. Seine beklagenswerthen Beziehungen zur Königin führten bald darauf zu Verhandlungen, welche die Minister nicht billigen konnten. Dennoch ließen sie sich — mit ehrenwerther Ausnahme von Mr. Canning — dazu bestimmen, ihn zu unterstützen. Es galt den persönlichen Empfindungen des Königs, seiner Ehre. Das überraschende Benehmen der Königin bewog sie, die Verantwortlichkeit für Maaßregeln zu übernehmen, welche der König bereits eingeleitet hatte. Gleich mit der Thronbesteigung kam ihm der Wunsch, seine Ehe geschieden zu sehen; die Minister widerstanden damals und legten ihre Einwürfe in verschiedenen geschickt gefaßten Schriftstücken des Kabinets nieder. Doch nöthigte er ihnen die Versicherung ab, daß, falls die Königin nach England zurückkehren sollte, sie sich seinem Lieblingswunsche nicht länger widersetzen würden. Auf die Verlegenheiten, welche ein solches Ereigniß bereiten könnte, waren sie nicht gefaßt. Die herausfordernden, von den Ministern gebilligten Schritte des Königs aber sollten dasselbe in kurzer Zeit herbeiführen.

Die Königin war bereits über zwei ihr zugefügte schwere Beleidigungen erzürnt. Die Gesandten Englands hatten den von Hause empfangenen Weisungen gemäß bei auswärtigen Höfen ihre Anerkennung als Königin von England hintertrieben; ferner war ihr Name auf Befehl des Königs in dem Kirchengebete gestrichen worden. Die Gesetzmäßigkeit dieses Befehls ist vielfach bezweifelt worden; jedenfalls war sie so zweifelhaft, daß das Eingreifen der königlichen Gewalt sich mindestens als unweise darstellte. Beschimpfungen dieser Art konnten der Königin nur ein Sporn sein, auf die ihr gebührende Anerkennung zu bestehen. Gleichzeitig erweckten sie zu ihren Gunsten Sympathien im Volke, die sie ermuthigten, das Aeußerste zu wagen. Vergeblich versuchten die Minister einen Vergleich zu Stande zu bringen; es war zu spät. Die Königin befand sich bereits auf dem Wege nach Eng=

land und verlangte laut ihr Recht. Man bemühte sich, ihr Kommen durch das Anerbieten zu verhindern: gegen ein Jahrgehalt von 50,000 Pfd. sollte sie sich zur Entsagung ihres Ranges und zum Aufenthalte außer Landes verpflichten. Für den Fall des Ablehnens dieser Bedingungen drohte man, ein Verfahren im Parlament gegen sie anhängig zu machen.

Sie schlug sie aus und eilte nach England. Nunmehr leitete man ohne Zeitverlust die ersten Schritte eines Verfahrens gegen sie ein. Alle Hoffnung auf das Zustandekommen eines Vergleiches war selbst in diesem Augenblicke noch nicht geschwunden, da die Königin sich einem solchen geneigt zeigte. Der König fand sich bereit, auf ein weiteres Vorgehen zu verzichten und ihren Rang unter der Bedingung anzuerkennen, daß sie ihren Wohnsitz im Auslande nehme. Die Königin verlangte dagegen Wiederaufnahme ihres Namens in das Kirchengebet, und ihre Anerkennung bei mindestens einem auswärtigen Hofe. Zu diesen Zugeständnissen ließ der König sich nicht herbei.

Die Drohung sollte nun in ihrer ganzen Ausdehnung verwirklicht werden. Es wurde eine Bill in das Haus der Lords eingebracht, durch welche die Königin ihres Ranges, aller Rechte ihres Standes verlustig erklärt und die Ehe mit dem Könige getrennt werden sollte. Die Minister waren sich der bevorstehenden Schwierigkeiten, ja der Gefahr wohl bewußt, wollten sie, dem Wunsche des Königs nachgebend, diese entsetzliche Maaßregel zur Ausführung bringen. Lord Eldon schrieb im Juni 1820: „Ich glaube, kein Ministerium, das nur einige Achtung vor ihm hat, kann als solches so weit gehen, als er es wünscht, — wollte es dies auch, so würde das Parlament ihm nicht folgen; dieses fürchtet Enthüllungen, — nicht nur nach einer Seite hin, — welche den Bestand der Monarchie zu gefährden geeignet sein könnten." Nachdem aber alle Versuche, die Zwistigkeiten des Königspaares auszugleichen, gescheitert waren, gaben sie — obwohl wider bessere Ueberzeugung — dem Rachegefühle des Königs nach.

Der Hergang dieses schmachvollen Prozesses gegen die Königin ist zu bekannt, als daß eine abermalige Erzählung desselben geeignet erscheinen könnte, selbst wenn sie dem Zwecke dieses Werkes gemäß

hier eine Stelle finden müßte. In welcher Beziehung steht dieser Fall aber zu dem Verfassungsleben? Der König war entschlossen, einen Akt mehr der Rache als der Gerechtigkeit auszuüben. Die Königin fand Schutz in dem durch die Ungerechtigkeit hervorgerufenen lebhaftesten Mitgefühle des Volkes, in dem einer Frau nicht zu versagenden Mitleiden, in dem Hasse gegen Unterdrückung. Die ganze Kraft der Krone war auf der einen Seite angespannt; ihr gegenüber stand die Leidenschaft des Volkes in voller Aufregung. Staatsmänner aller Parteien sahen dem drohenden Kampfe mit Schrecken entgegen. Viele scharfblickende Beobachter befürchteten einen Bürgerkrieg. Die Minister begriffen die dem Lande drohende Gefahr vollkommen; sie mißbilligten ein Verfahren, dessen Beginn ohne ihre Nachgiebigkeit unmöglich war; sie gaben sich dennoch dazu her, dem Zorn und Hasse des Königs zu dienen. Der Erfüllung ihrer schlimmsten Befürchtungen entgingen sie nur dadurch, daß die Bill auf Bestrafung im Gesetzeswege (of pains and penalties) noch in ihrem letzten Stadium im Hause der Lords zurückgezogen wurde. Dadurch aber, daß sie soweit gegen ihre Ueberzeugung gehandelt, haben sie sich der Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten als verantwortliche Minister schuldig gemacht. Indem sie sich von dem Könige als Werkzeuge der Willkühr gebrauchen ließen, brachten sie ihn selbst in unmittelbare, gefährliche Berührung mit dem Volke. Hätten sie nicht geschehen lassen, was sie weder vor dem Parlament, noch vor dem Lande zu rechtfertigen vermochten, so würden sie dem Könige Erniedrigung, dem Staate Gefahren erspart haben.

Die Versagung ihres Beistandes in einer Angelegenheit, welche das Gefühl wie die Ehre des Königs nahe berührte, hätte sie dem Vorwurfe vielleicht ausgesetzt, daß sie ihren königlichen Herrn im Augenblicke größter Noth verließen, ja selbst die Partei seiner verhaßten Gemahlin ergriffen[1]); ein höherer Begriff ihrer Verantwortlichkeit, eine größere Festigkeit bei Berufung auf dieselbe, würde sie

[1]) Lord Brougham schrieb ihr Benehmen allein dem unwürdigen Verlangen zu, in ihren Stellen zu bleiben; die im Text gegebene Erklärung tritt der Wahrheit vielleicht näher.

haben Vermittler zwischen dem Könige einerseits, der Königin, dem Parlament und dem Volke andererseits werden lassen.[1])

Die Opposition hatte die Sache der Königin zu der ihrigen gemacht, einige um sie vor Ungerechtigkeit zu schützen, — andere, um einen volksthümlichen Kampf gegen die Minister aufzunehmen, — noch andere, wie Cobbett, um ihren bitteren Haß gegen die Regierung zu befriedigen. Des Königs Zorn gegen seine Gegner im Parlament kam dem seines Vaters gegen Fox gleich. Fremantle sagt in einem am 29sten December 1820 an Marqueß von Buckingham gerichteten Briefe: „Seine Ausfälle gegen Lord Grey waren heftiger, als es mir zu wiederholen möglich ist", — und weiter: „was ich nicht unbemerkt lassen darf, war seine gesteigerte Feindseligkeit, sein Unwille gegen die Opposition und ganz besonders gegen Lord Grey." Derselbe scharfe Beobachter, welcher den König genau kannte, schrieb am 24sten Januar 1821: „Lord Grenville hat die Vorstellung, ein Whig-Ministerium könne nicht sechs Monate lang von Bestand sein, indem er nach der Handlungsweise Georg's III. urtheilt; er würde sich darin aber, ich bin es überzeugt, sehr getäuscht finden; denn sein Nachfolger besitzt nicht dieselbe Entschlossenheit, dieselbe Festigkeit des Geistes. Sollte der Wechsel einmal Statt finden, so werden neue Bande der Freundschaft und Gewohnheit entstehen, der frühere Groll wird vergessen sein."

Die Volksgunst, welche der König jener Verhandlungen wegen allerdings eine Zeit lang eingebüßt hatte, wendete sich ihm indeß bald wieder zu. Das Königthum litt keinen dauernden Schaden, sein Einfluß blieb unverkümmert. Der persönliche Charakter des Königs konnte weder Achtung noch Liebe im Volke erwecken; niemals zuvor

---

[1]) Canning schrieb am 2ten October 1820 an Huskisson, die Minister hätten folgende Sprache dem Könige gegenüber führen müssen: „Sir — die Ehescheidung ist unmöglich! — ‚Was, wenn sie herkommt, mir Trotz bietet, mich beleidigt?' — Dennoch, Sir, die Trennung der Ehe ist in keinem Falle möglich. Andere Dinge, andere Mittel mögen sich versuchen lassen; Scheidung aber, wir sprechen es wiederholt aus, ist unmöglich. Sie kann niemals Statt finden; — — sehen Sie die Erfolge (Ihres Benehmens): eine Regierung gehaßt und verachtet; das Land in Aufregung und in Zuckungen, aus denen kein anderer Staat, keine andere Regierung je ohne eine Revolution hervorgegangen ist; ich hoffe aber, wir werden es." — Stapleton's Life of Canning 299.

aber war die Treue gegen den Thron eine aufrichtigere, — niemals vielleicht die Schmeichelei ausschweifender und kriechender. Unzufriedene und unruhige Köpfe gab es zwar in einigen Schichten des Volkes; nichtsdestoweniger aber geboten die Krone und ihre Minister unumschränkt über das Parlament, die Presse, die Gesellschaft wie über die öffentliche Meinung des Landes.

Obwohl der Einfluß der Krone in seinem Wirken, wie zu irgend einer Zeit der Regierung Georg's III. bekannt war, so hatten darüber doch viele Jahre hindurch im Parlament Erörterungen nicht Statt gefunden. Erst Brougham brachte 1822 einen diesen Gegenstand berührenden Antrag ein. Er beantragte: „zu erklären, daß der überwiegende Einfluß der Krone zum Schutze ihrer verfassungsmäßigen Vorrechte unnöthig sei, die Unabhängigkeit des Parlaments untergrabe, eine gute Regierung des Staates unmöglich mache." Er stellte einen Vergleich der damaligen Ausgaben mit denen des Jahres 1780 an, er verglich die Zahl der Anstellungen, die Kosten der Finanz-Verwaltung, die Anzahl der Personen, welche von der Regierung Verwendung verlangten; — er behauptete, der Einfluß der Krone sei seit der bekannten Resolution von Dunning noch erheblich erweitert. Doch gab er zu, daß die Zahl von Beamten im Hause abgenommen habe. Zur Zeit von Lord Carteret gab es deren 200, zuvor selbst 300; im Jahre 1780 zwischen 80 und 90; im Jahre 1822 betrug die Zahl 87, von denen viele nicht eigentlich von der Krone abhängig waren. Er gab einen interessanten historischen Abriß, wie eine jede Partei, so lange sie im Amte war, das Vertrauen des Hauses der Gemeinen besaß, dies Vertrauen sofort aber einbüßte, sowie sie in die Opposition trat. Diesen Umstand schrieb er ausschließlich dem Uebergewichte der Krone zu, welche den Ministerien allein die Macht, über die Mehrheit zu gebieten, zu verleihen im Stande war. Der Marqueß von Londonderry hob in einer klug durchdachten Rede hervor, daß die Macht der Krone durch die erweiterte Freiheit der Presse, sowie in anderer Art überwacht werde. Brougham's Antrag wurde hierauf nach einer nicht uninteressanten Debatte von einer großen Mehrheit abgelehnt.[1])

---

[1]) Mit 216 gegen 101.

In der ersten Zeit seiner Regierung glaubte man den König der Emancipation der Katholiken geneigt; die Verfechter derselben rechneten sogar darauf, mit seiner Hülfe eine Maaßregel zu Gunsten der Katholiken im Parlament durchzusetzen.[1]) Im Jahre 1824 wurde er indeß ein heftiger Gegner der Katholiken. Sein Einfluß auf die Berathungen des Parlaments galt für so überwiegend, daß die Freunde der Katholiken deren Sache für hoffnungslos hielten. Bis zu dem Tode von Lord Liverpool hatten die Ansprüche der Katholiken so geringe Aussicht auf Erfolg, daß der König seine Meinung nur gerüchtsweise verbreiten zu lassen brauchte. Als aber Canning, der glänzende Vorfechter der Katholiken, erster Minister geworden war, erachtete der König es für nothwendig, in einer bestimmteren Weise seine Ansicht kund zu geben. Er beschied deshalb den Erzbischof von Canterbury, sowie den Bischof von London zu sich und wies sie an, ihrer Geistlichkeit mitzutheilen: seine Ansichten über den Krönungseid und die Katholiken-Frage stimmten ganz mit denen seines hochverehrten Vaters Georg's III., sowie seines tief betrauerten Bruders des Herzogs von York überein, an welchen diese, so lange sie gelebt, festgehalten hätten, zu welchen er sich als Herzog von Wales bekannt, in welchen ihn auch künftig nichts wankend machen werde. Schließlich gab er ihnen die Versicherung, die neuerlichen Vereinbarungen der Minister seien aus Umständen hervorgegangen, die ihm gleich überraschend wie unangenehm seien.[2]) Als Sir Robert Peel und der Herzog von Wellington sich der Ueberzeugung von der politischen Nothwendigkeit zu gewährender Abhülfe nicht länger verschließen konnten, vermochten sie nur mit äußerster Anstrengung die Genehmigung zur Einbringung einer Maaßregel zu erlangen. Nachdem der König seine Einwilligung gegeben hatte, zog er sie zurück, um abermals nachzugeben. Seinen antikatholischen Rathgebern gegenüber versuchte er zu leugnen und sich auszureden; er beklagte sich über seine Minister und sprach das Mitleid seiner Freunde an. „Falls

[1]) „Ich höre", äußerte der Herzog von Wellington zu Fremantle, „er ist dafür. Uebrigens — fügte er hinzu — höre ich, daß Lady Conyngham sie unterstützt; das ist von großer Wichtigkeit."

[2]) Tischrede des Bischofs von London an die Geistlichkeit seiner Diöcese am 8ten Mai 1827.

ich meine Einwilligung gebe, — äußerte er — gehe ich außer Landes in Bäder und demnächst nach Hannover; nach England kehre ich nicht mehr zurück, . . . nie mehr zurück; mögen sie einen katholischen König in Clarence haben.“ Dieselbe Drohung hatte einst der alte, herzhafte König gebraucht, der — welche Fehler ihm auch sonst eigen — doch Festigkeit und Willenskraft besaß. Sein Nachfolger aber, der in diese kleinmüthigen Klagen ausbrach, fiel dem bejahrten Eldon um den Hals und fand darin Trost in seinen Sorgen. Seinem Vater ahmte er wieder darin nach, daß er — nachdem er dem Gesetze, zu dessen Durchführung er seine Minister wohlüberlegt ermächtigt, die Genehmigung ertheilt hatte, in absichtlicher Unhöflichkeit gegen diejenigen, welche die Regierung unterstützt, besonders gegen Peers und Bischöfe bei dem Levée seinen Aerger ausließ, während er diejenigen, welche der Regierung hervortretende Opposition gemacht, mit Artigkeiten überhäufte.

Die Emancipation der Katholiken, welche die begabtesten Staatsmänner aller Parteien auf ihre Fahne geschrieben hatten, war lediglich durch den Einfluß der Krone dreißig Jahre hindurch verzögert worden. Glücklicherweise befand sich deren Macht damals in schwächeren Händen; sie hätte sonst über die weisesten Rathschläge gesiegt, die wichtigsten Staats-Interessen gefährdet.

Bisher richtete sich die Macht der Krone unwandelbar gegen eine freisinnige Politik; oft geradezu gegen die Rechte und Freiheiten des Volkes. Die ersten Regierungsjahre Wilhelm's IV. boten das neue Schauspiel, daß die Prärogative und der persönliche Einfluß des Königs im Interesse des Volkes für eine im hohen Grade volksthümliche Sache geltend gemacht wurde. Zu verschiedenen Zeiten hatte man Versuche, freilich nur schwache Versuche gemacht, den Einfluß der Krone zu beschränken; der erste Schritt von Bedeutung nach diesem Ziele hin war die Reform-Bill, welche die Macht des Volkes im Hause der Gemeinen zu stärken in der That geeignet war. Diese Maaßregel hatte — dies wurde überall laut verkündet — den Beifall des Königs. Die Minister sprachen es aus, der König habe volles Zutrauen zu ihrer Politik und sei entschlossen, sie zu unterstützen; die Vorfechter der Reform verkündeten es im ganzen Lande, daß der König ihnen zur Seite stehe.

Die Haltung des Königs dieser Maaßregel gegenüber glich anfangs in der That der, welche seine königlichen Vorgänger einer vorschreitenden Politik gegenüber beobachtet hatten. Als die Minister sie einzubringen vorschlugen, betrachtete der König sie mit Abneigung und Aengstlichkeit; er mißtraute dem wachsenden Einflusse und der Thatenlust der Gemeinen. Der Geist, in welchem sie bei Prüfung des Budgets seiner Civil-Liste verfahren waren, beunruhigte ihn; eine wirksamere Vertretung des Volkes, fürchtete er, könne seiner Prärogative nachtheilig werden, seiner Unabhängigkeit zu nahe treten. Des Königs Familie sowie der Hof waren weder der Reform, noch den Ministern günstig gestimmt. Als der König der Vorlage des Kabinets seine Zustimmung ertheilt, hatte er die Befriedigung, sie mit allgemeinem Beifall aufgenommen zu sehn, der auch ihm in hohem Maaße gespendet wurde. Die Verfechter derselben wußten sie geschickter Weise als mit des Königs persönlichen Anschauungen und seiner politischen Richtung übereinstimmend darzustellen.

Sein Mißtrauen gegen die Minister und ihre Politik vermochte er nicht zu überwinden. Als aber die Wogen der Volksgunst hoch gingen und politische Gefahren keiner Art in naher Aussicht standen, versagte er ihnen seinen Beistand nicht. Sie aber nahmen keinen Anstand von der Bedeutung seines Namens Nutzen zu ziehn. Sie wußten, welche Kraft ihrer Sache dadurch erwuchs. In der Befürchtung, er möge seine Gunst ihnen wieder entziehn, trafen sie Vorsorge, daß, so lange sie sie genossen, diese Thatsache in den weitesten Kreisen bekannt wurde.

Staatsmänner, wie Lord Eldon, die vierzig Jahre lang gewohnt gewesen waren, sich auf den Einfluß der Krone zu stützen, um jeder Maaßregel des Fortschrittes Widerstand zu leisten, selbst wenn diese von den verantwortlichen Ministern ausging, waren empört über dieses — wie sie sich ausdrückten — verfassungswidrige Geschrei. Welche Bedeutung hatte dasselbe aber in Wirklichkeit? Die Stellung der Parteien im Parlament und die öffentliche Meinung im Lande hatte dem Könige ein Ministerium zugeführt, welches für die Sache der Parlaments-Reform Verpflichtungen eingegangen war. Diesem Ministerium hatte er sein Vertrauen geschenkt. Georg III. würde sich von diesem mit einem kühnen Schlage oder einer listigen In-

trigue frei gemacht haben. Georg IV. würde zögernd ihrer Politik gefolgt sein, sein Vertrauen und seine Neigung aber ihren Gegnern bewahrt haben. Wilhelm IV. jedoch entschloß sich in männlicher und zugleich verfassungstreuer Weise. Seine verantwortlichen Minister hatten zu einer wichtigen Maaßregel gerathen, er war ihrem Rathe gefolgt. Sie befanden sich nun in heftigem parlamentarischem Kampfe; der König zeigte ihnen offen sein Vertrauen, worauf sie zu rechnen berechtigt waren. So lange sie dies Vertrauen genossen, bediente er sich seines königlichen Ansehns und Einflusses nur in Gemäßheit ihrer Rathschläge. Er machte seine Macht im Geiste der Verfassung, — nicht unberathen oder heimlich, sondern offenkundig auf den Rath und die Verantwortlichkeit seiner Minister hin geltend.

Zu einer schwierigen Zeit fand sich der König in der Lage, von seiner Prärogative der Parlaments-Auflösung Gebrauch zu machen. Im Jahre 1831 tagte ein neugewähltes Parlament in seiner ersten Sitzungs-Periode. Die Wahl hatte unter den Auspicien des abgetretenen Ministeriums Statt gefunden, bevor die öffentliche Meinung zu Gunsten der Parlaments-Reform in Bewegung gerathen war. Es leuchtete ein, daß ein Reform-Ministerium und dies Parlament nicht neben einander bestehen konnten. Die Minister hatten in drei Tagen zweimal Niederlagen erlitten; es blieb keine andere Wahl, als vom Amte zurückzutreten oder von dem Hause der Gemeinen an das Volk zu appelliren. Sie riethen zur sofortigen Auflösung des Parlaments. Die Nothwendigkeit gebot es. Die politische Lage war gefahrvoll; der König zögerte den kühnen Rath seiner Minister zu befolgen. Als er schließlich seine Zustimmung gab, erfolgte die Auflösung des Parlaments ohne Zeitverlust und zwar durch den König in Person. Mochte die Eile ein wenig auffallend, die Art ungewöhnlich erscheinen, — die Umstände verlangten das entschiedenste Handeln. Lord Wharncliffe hatte den Antrag, eine Adresse an den König zu richten, angemeldet, in welcher gegen die Auflösung Verwahrung eingelegt werden sollte; man debattirte diesen Antrag eben im Hause der Lords, als der König erschien, um das Parlament zu prorogiren. Hätte man ihnen Zeit gegönnt, so würden beide Häuser aller Wahrscheinlichkeit nach sich zu einer solchen Adresse vereinigt und der Ausübung der königlichen Prärogative Verlegenheiten und Hindernisse

bereitet haben. Durch den plötzlichen Appell an das Volk verdrängten die Minister ihre Gegner aus der vortheilhaften Stellung einer Opposition im Parlament.

Die Auflösung führte eine der Reform-Bill günstige, überwiegende Mehrheit dem neu gewählten Hause der Gemeinen zu. Es war nun an dem Hause der Lords von seinem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch zu machen; es verwarf die Reform-Bill. Eine so wichtige Maaßregel forderte alle Zweige der Staatsgewalt zu äußerster Anstrengung ihrer Kräfte heraus. Die Aufregung im Volke war zu groß, als daß ein Zurückweichen der Minister möglich gewesen wäre. Der König hielt bei ihnen aus, und die Gemeinen eilten mit einem Vertrauens-Votum zu Hülfe. So richteten sich alle politischen Kräfte des Landes vereint gegen das Haus der Lords.

Nach einer kurzen Prorogirung passirte eine dritte Reform-Bill bei den Gemeinen. Die Lage der Lords war nunmehr zu gefährlich, um nicht ein Schwanken herbeizuführen. Die zweite Lesung der Bill ging mit der geringen Mehrheit von neun Stimmen durch. Dieser Nachgiebigkeit folgte jedoch sogleich eine ungünstige Abstimmung im Ausschusse. Es handelte sich nun um eine wichtige Frage der Prärogative. Von dem Hause der Gemeinen war an das Volk appellirt; das Volk hatte entschieden. Welche Appellation gab es aber gegen das Haus der Lords? Keine andere, als die an die Krone, welcher diese Körperschaft ihr Dasein verdankt. Eine Peer-Kreirung war das letzte Mittel, welches die Minister nach gründlicher Erwägung ernster Zweifel und Bedenken anheimgeben zu müssen glaubten. Des Königs Entschluß war schon durch die bedrohliche Lage der Angelegenheiten, sowie durch die Besorgnisse seiner Familie und des Hofes erschüttert; es konnte nicht überraschen, daß er vor einem so erschreckenden Gebrauche seiner Prärogative zurückwich. Die Minister reichten ihre Entlassung ein, die Gemeinen aber baten den König in einer Adresse, nur solche Männer in seinen Rath zu berufen, welche die Reform-Bill durchzusetzen entschlossen seien. Nachdem es dem Herzog von Wellington mißglückt war, ein Ministerium zu bilden, welches ein sowohl das Volk als das Haus der Lords befriedigendes Reform-Gesetz zu vertreten bereit sein möchte, wurden die alten Minister wieder berufen.

Das Haus der Lords hatte nun einen Druck zu erfahren, der sicher außer der Ordnung und verfassungswidrig aber nothwendig war, sollte einerseits Revolution vermieden, andererseits den Peers ein schlimmerer Zwang erspart werden. Der König hatte endlich seine Zustimmung ertheilt, eine das Durchgehn der Bill sichernde Anzahl von Peers zu ernennen. In dem Bestreben jedoch diesen äußersten Schritt zu vermeiden, beseitigte er durch eine rechtzeitige Einmischung die Gefahr einer großen politischen Krisis. Einige der leidenschaftlichsten Peers beredete er zunächst, die Sache nicht auf die Spitze zu treiben; demnächst wurde ohne Vorwissen der Minister am 17ten Mai 1832 ein Rundschreiben des Inhalts an die oppositionellen Peers gerichtet:

„Mein lieber Lord, — Ich habe die Ehre von dem Könige beauftragt zu sein, Sie zu benachrichtigen, daß alle aus den eingeleiteten Schritten hervorgehenden Schwierigkeiten werden beseitigt werden, falls eine ausreichende Zahl von Peers heute Abend in dem Hause die Erklärung abgiebt, sie seien in Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Angelegenheiten zu dem Entschlusse gekommen, ihre Opposition gegen die Reform-Bill nunmehr aufzugeben, so daß dieselbe ohne Verzug und ohne wesentliche Veränderungen passiren mag.

Ich habe die Ehre zu sein u. s. w.

Herbert Taylor."

Die Peers beherzigten diesen Wink und gaben nach. Hätten sie in ihrem Widerstande beharrt, so wäre ein Peer-Schub unvermeidlich gewesen. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Einwirkung des Königs auf die unabhängigen Berathungen des Hauses der Lords vom Standpunkte der Verfassungsmäßigkeit anstößiger war, als die Kreirung von Peers; jene Einwirkung der Krone verstieß gegen die dem Parlament zustehende Unabhängigkeit, der Peer-Schub würde eine zwar ungewöhnliche, aber zweifellos berechtigte Ausübung der Prärogative gewesen sein. Die Krone aber hatte sich nicht eingemischt, um den Kreis ihres Einflusses zu erweitern oder dem Parlament Zwang anzuthun, — sondern lediglich, um unter den in einem gefährlichen Zwiespalte begriffenen Zweigen der Staatsgewalt ein übereinstimmendes Zusammenwirken wieder herzustellen. In auffallendem Gegensatze

zu der Geschichte vergangener Zeiten war es der Einfluß der Krone, welchem das Volk die ausgedehnteste Erweiterung seiner Freiheiten zu verdanken hatte.

Zwei Jahre nach diesen denkwürdigen Ereignissen handelte es sich abermals um ein Eingreifen der Kron-Prärogative und zwar in einer Art und Weise, welche die politischen Ereignisse des Jahres 1784 wieder ins Leben zu rufen geeignet schien. Lord Grey's Ministerium hatte des Königs Vertrauen eingebüßt. Der König glaubte bereits früher das Interesse der Kirche gefährdet; seine Befürchtungen steigerten sich, als Lord Stanley, Sir J. Graham und zwei andere Mitglieder des Kabinets auf Veranlassung der Frage über Verwendung der Ueberschüsse der Kirche Irlands ihre Entlassung verlangten. Ohne mit seinen Ministern Rücksprache zu nehmen, drückte er in einer Anwort auf die Adresse der irischen Geistlichkeit seine Besorgnisse öffentlich aus. Das Ministerium Grey durch den Austritt verschiedener Mitglieder, sowie durch Uneinigkeit und andere Verlegenheiten geschwächt, erklärte bald darauf seinen Rücktritt. Obwohl es die Volksgunst nicht mehr besaß, so verfügte es doch über eine große Mehrheit im Hause der Gemeinen. Das im Amte folgende Ministerium Lord Melbourne war aus denselben Elementen gebildet, es vertrat die große Partei der Liberalen und deren Mehrheit im Parlament. Beim Ausgange der Sitzungs-Periode von 1834 hatte Lord Melbourne die volle Unterstützung der Mehrheit. Der König aber, welcher Lord Grey sein Vertrauen entzogen hatte, war noch weniger geneigt es Lord Melbourne zuzuwenden; er hatte sich inzwischen zu den politischen Grundsätzen der Opposition völlig bekehrt.

Als im October 1834 der Tod von Lord Spencer — Lord Althorp nöthigte, die Führung im Hause der Gemeinen aufzugeben und vom Amte des Schatz-Kanzlers zurückzutreten, ergriff der König die Gelegenheit, seine Minister plötzlich zu entlassen. Er berieth mit dem Herzoge von Wellington über Bildung eines Ministeriums aus der Oppositions-Partei. Lord Althorp's Eintritt in das Haus der Lords machte eine theilweise Neubildung des Ministeriums allerdings nothwendig; dieser Umstand allein rechtfertigte es aber sicherlich nicht, Mitglieder einer Partei zu Rathe zu ziehn, welche nur durch eine unbedeutende Minorität im Hause der Gemeinen vertreten

wurde. Lord Melbourne schlug vor, Lord Althorp durch Lord John Russell, einen viel befähigteren Staatsmann, zu ersetzen; der König verblieb aber bei dem Entschlusse, das Ministerium gänzlich zu entlassen. Zu einer solchen Entlassung fehlte jeder sonst als üblich anerkannte Grund. Es lag zwischen dem Ministerium und dem Könige über keine Maaßregel, über keine Frage der Staats-Politik eine Meinungs-Verschiedenheit vor, — von einer Uneinigkeit im Schooße des Ministeriums machte sich kein Anzeichen bemerkbar, ebensowenig ein Anzeichen, daß es das Vertrauen des Parlaments verloren habe. Die Zufälligkeit allein, daß ein Minister sein Portefeuille niederlegen mußte, der übrigens dem Ministerium sehr wohl auch ferner angehören konnte und nur aus einem Hause des Parlaments in das andere überging, — wurde als Gelegenheit benutzt, das ganze Ministerium zu entlassen. Der auf die irische Kirche bezüglichen Politik seiner Minister mißtraute der König allerdings; es wurde von ihm aber die Zustimmung zu keiner von ihm gemißbilligten Maaßregel verlangt. Dies bezeichnete man auch nicht als Grund der Entlassung. Das Recht des Königs, seine Minister zu wechseln, war über jeden Zweifel erhaben. Konstitutioneller Brauch aber machte die Ausübung dieses Rechtes von dem Vorhandensein gewisser Bedingungen abhängig. Es soll nur im Interesse des Staates und aus Gründen geübt werden, welche dem Parlament gegenüber sich rechtfertigen lassen; denn die Minister sind dem Parlament in gleichem Maaße als dem Könige verantwortlich.

Selbst Georg III., als er im Jahre 1784 entschlossen war, das Koalitions-Ministerium zu stürzen, wagte die Entlassung nicht früher, als bis es im Hause der Lords bei Gelegenheit der India Bill von Fox eine Niederlage erlitten hatte. Ebenso schritt der König im Jahre 1807 zur Bildung eines neuen Ministeriums erst, als er mit den Ministern über eine Frage von staatlicher Wichtigkeit im Streit war. In dem vorliegenden Falle wurde die Thatsache, daß die Minister des Königs Vertrauen verloren hätten, gar nicht einmal bestimmt hervorgehoben; daß es das Vertrauen des Parlaments eingebüßt habe, ließ sich aber so wenig behaupten, daß das neue Ministerium sofort die Auflösung des Parlaments anrathen mußte. Des Königs Verfahren trug zu sehr den Stempel persönlicher Willkühr; es beruhte

zu wenig auf Gründen des Staats-Interesses, welche doch die leitenden hätten sein sollen. Die Unklugheit des Schrittes leuchtete aber so hell hervor, daß das Verfassungswidrige dagegen in den Schatten trat.

Der Herzog von Wellington rieth dem Könige, mit der schwierigen Aufgabe ein neues Ministerium zu bilden, Sir Robert Peel zu betrauen. Des Königs Entschluß war so plötzlich entstanden, daß Sir Robert Peel, eines Wechsels in der Politik nicht gewärtig, sich außer Landes befand. Er hielt sich in Rom auf. Diese Schwierigkeit beseitigte der Herzog dadurch, daß er mit der Stelle eines Staats-Sekretairs bis zur Rückkunft von Sir Robert Peel das Amt des ersten Lords des Schatz-Amtes übernahm; zugleich vertrat er, da kein anderer Staats-Sekretair ernannt war, die Staats-Sekretaire des Innern, des Auswärtigen und der Kolonieen. Lord Lyndhurst war sein einziger Kollege, der mit dem großen Siegel betraut, dennoch sein Amt als Lord Chief Baron des Court of Exchequer fortführte.

Daß kurz nach dem Erlaß des Reform-Act ein einzelner Staatsmann, während das Parlament nicht versammelt war, die Regierungs-Geschäfte übernahm, um ohne Hehl das Ministerium aus einer Partei zu bilden, deren Anhänger nicht den vierten Theil des Hauses der Gemeinen betrugen,[1] — eröffnete dem Wunsche nach verfassungsmäßiger Verwaltung wenig erfreuliche Aussichten.

Um die Vereinigung so verschiedener Aemter in einer Hand zu rechtfertigen, berief man sich wohl auf das Beispiel des Herzogs von Shrewsbury, der in den letzten Tagen der Königin Anna zugleich Lord High Treasurer, Lord Chamberlain und Lord Lieutenant von Irland war. Was aber unter den bedenklichen Verhältnissen jener Zeit geschah, darf nicht als nachahmungswerth angeführt werden, es sei denn, daß es sich um Abwendung einer dem Staate drohenden Gefahr handelt. Die Königin befand sich damals im Sterben, die Thronfolge war streitig, ein Bürgerkrieg im Anzuge, — der Königin Minister unterhielten mit dem Prätendenten geheimen Brief-

[1]) Sir Robert Peel schien selbst einzuräumen, daß er über nicht mehr als 130 Stimmen zu gebieten habe. Hansard's Deb., 3 Ser. XXVI. 293.

wechsel. In einer Zeit so großer Gefahr durften alle Mittel zur Kräftigung der Exekutiv-Gewalt angewendet werden; die Vertheidigung eines ähnlichen Verfahrens läßt sich aber, falls der Staat nicht in Gefahr ist, und es sich lediglich um Ausführung von — selbst aus anderen Gründen gerechtfertigten Veränderungen im Ministerium und Partei-Kombinationen handelt, — schwerlich auf einen Präcedenzfall stützen. Ist eine Rechtfertigung überhaupt möglich, so ist sie mehr darin zu suchen, daß nur ein Provisorium geschaffen werden sollte. Der König hatte seine Minister entlassen, und wollte die Neubildung des Ministeriums Sir Robert Peel anvertrauen. Die zufällige Abwesenheit desselben machte dies für eine kurze Zeit unmöglich; in der Zwischenzeit leitete der Herzog von Wellington die laufenden Geschäfte mehrerer Verwaltungs-Zweige in der Art, wie dies abgehende Minister bis zur Ernennung ihrer Nachfolger zu thun pflegen. Daß diese Verwaltung nur eine provisorische war, suchte der Herzog durch die Versicherung darzuthun, daß während der ganzen Zeit seiner Amtsführung keine Stelle neu besetzt und überhaupt nichts vorgenommen sei, was nicht im Interesse des Königs oder des Staatsdienstes nothwendig hätte geschehen müssen. Daß dies Verfahren dennoch ein bedenkliches und regelwidriges war, das — als gültiger Präcedenzfall — zu staatsgefährlichen Mißbräuchen führen kann, läßt sich kaum in Abrede stellen. Der Herzog übte indeß die ihm übertragene Gewalt in gutem Glauben und mit Ehren. Obwohl er daher zwar Angriffen ausgesetzt, Zielscheibe des Spottes und des Witzes war, so enthielt das Parlament sich doch eines tadelnden Ausspruches. Die Stimmung im Hause der Gemeinen ließ, falls des Herzogs — wie man es nannte — „Diktatur" zu Tadel Veranlassung geboten hätte, auf Nachsicht wenig rechnen.

War überhaupt Jemand im Stande die Aufgabe zu lösen, welche der König seinem Minister so unüberlegt gestellt hatte, so war Sir Robert Peel unzweifelhaft der Mann, von welchem Gelingen erwartet werden durfte. Dieser überzeugte sich sofort von der Unmöglichkeit an der Spitze eines Tory-Ministeriums vor das bestehende Haus der Gemeinen zu treten; er rieth dem Könige daher die Auflösung des Parlaments an.

Die Theorie der Minister-Verantwortlichkeit stand damals so fest,

daß Sir Robert Peel, obwohl er bei der Entlassung der Minister außerhalb Landes gewesen war, — obwohl er von den den König dabei leitenden Gründen keine Kenntniß haben konnte, — obwohl ohne sein Vorwissen der Herzog von Wellington allein mit der Regierung des Landes betraut worden war, — ohne Zaudern erklärte: da er nach diesen Ereignissen das Amt übernommen habe, sei er für alle Handlungen verfassungsmäßig so verantwortlich, als ob er selbst zu denselben gerathen hätte. Er versuchte nicht, wie jene Minister des Jahres 1807 die Verantwortlichkeit für die Handlungen der Krone von sich abzulehnen und die Kritik des Parlaments für eine gegen die Person des Königs gerichtete Anklage auszurufen; sondern eines Mannes würdig, übernahm er die ihm überkommene Verantwortlichkeit in ihrem ganzen Umfange.

Der Minister durfte eine Mehrheit in dem neuen Parlament kaum erwarten, hätte er nicht auf die ihm bekannte, im Lande beginnende Reaktion zu Gunsten der Tories gezählt, ein Umstand, welcher den König zur Entlassung von Lord Melbourne ermuthigt hatte. Seine Partei war durch die Wahlen allerdings erheblich gekräftigt, dennoch der Macht der Opposition nicht gewachsen. Er rechnete aber auf Nachsicht und vorurtheilsfreie Entscheidung; an Befolgung einer in ihren allgemeinen Umrissen ebenso liberalen Politik als die der Whigs knüpfte er die Hoffnung auf Erfolg. Er sollte jedoch Täuschungen und Kränkungen erfahren. Eine feindselige und erbitterte Majorität trat ihm im Hause der Gemeinen entgegen, welche alle Schattirungen der liberalen Partei in sich vereinigend ohne jede Schonung zu verfahren entschlossen war. Gleich bei der Wahl des Sprechers, die er mindestens für gesichert hielt, erlitt er eine Niederlage; demnächst wurde ein zur Adresse gestelltes Amendement angenommen, welches die jüngste Auflösung des Parlaments als unnöthig verurtheilte.[1]) Um unbedeutendere ihm ungünstige Abstimmungen zu übergehn, — bei Gelegenheit einer Resolution, betreffend den Zehnten der irischen Kirche, wurde er endlich geschlagen.

---

[1]) Sie bedauerte, daß der Fortschritt der Reformen unterbrochen und durch die unnöthige Auflösung eines Parlaments bedroht worden, das mit Ernst auf die Förderung von Maaßregeln bedacht war, welchen die Wünsche des Volkes mit Recht auf's Gespannteste zugewendet waren. — Comm. Journ. etc. 8.

Diese wenigen Wochen bilden den glänzendsten Abschnitt der ausgezeichneten parlamentarischen Laufbahn Sir Robert Peel's. Er verband die Lebhaftigkeit, den Takt und den Muth eines großen politischen Parteiführers mit einem Redner-Talent, das seine früheren Leistungen übertraf. Er entwickelte alle hohe Eigenschaften, welche Pitt einer feindlichen Mehrheit gegenüber ausgezeichnet hatten, mit mehr Versöhnlichkeit und mit weniger Hochmuth. Unter gleichen Verhältnissen hätte er vielleicht Gleiches erreicht. Die Lage war aber eine verschiedene; Pitt hatte die Auflösung des Parlaments und Neuwahlen unter dem weitreichenden Einflusse der Krone vor sich; Sir Robert Peel hatte diese Hülfsquelle bereits unter den ungünstigsten Umständen erschöpfen müssen; — ihm blieb nichts als ein ehrenvoller Rückzug aus einem hoffnungslosen Kampfe.

Er nahm seine Entlassung; das Ministerium Lord Melbourne mit einigen Veränderungen trat wiederum ins Amt. Der Schlag der Prärogative war mißlungen. Dieses Mißlingen giebt aber ein lehrreiches Beispiel, wie der Reform-Akt auf Minderung des überwiegenden Einflusses der Krone gewirkt hat. Unter Georg III. würde nach der Entlassung eines Ministeriums und der Berufung der Opposition ins Amt, ein Appell an das Land dem neuen Ministerium die Majorität zuverlässig gesichert haben. Das wenigstens war der Erfolg der Parlaments-Auflösung im Jahre 1784 nach dem Rücktritte des Koalitions-Ministeriums, ebenso im Jahre 1807 nach der Entlassung des „talentvollen" Ministeriums. Das Mißlingen des Versuches durch eine Auflösung des Parlaments und Beeinflussung der Wahlen seitens der Krone, die politische Strömung des Parlaments zu ändern, lieferte den Beweis, daß nunmehr die öffentliche Meinung sich geändert haben mußte, bevor die Minister auf die veränderte Stimmung in einem neugewählten Parlament rechnen durften. Es läßt sich freilich nicht leugnen, daß der ganze Plan von dem Könige selbst im Interesse der Partei, welcher er zum Nutzen gereichen sollte, schlecht angelegt war; zu Zeiten aber, deren sich viele damals lebende Staatsmänner wohl erinnern konnten, würde ein gleiches Ungeschick nicht die geringste Gefahr des Mißlingens zur Folge gehabt haben.

Das zweite Ministerium Melbourne sank zwar schnell in der

Achtung seiner eigenen Partei, besonders in der der vorgeschrittensten („radikalen"), während seine Gegner sich kräftigten und Gunst im Volke gewannen; doch blieb es die dem Könige noch übrigen beiden Regierungsjahre im Amte; seine Zuneigung aber vermochte es nicht wieder zu erwerben.

Ihre Majestät die jetzt regierende Königin fand dies Ministerium bei der Thronbesteigung im Amte und schenkte ihm ohne Zögern ihr volles Vertrauen. Die Umstände begünstigten die Minister sich dies Vertrauen dauernd zu sichern. Die junge Königin, ohne politische Erfahrungen, war von vorgefaßten Meinungen frei. Die ersten Eindrücke aber pflegen bleibende zu sein. Der königliche Haushalt mußte sogleich gebildet werden, der nicht allein die Beamten des Hofstaates, sondern auch, was für die Königin wichtiger war, alle Hof-Damen zu umfassen hatte. Die ersteren ernannten die Minister, wie üblich, aus der Zahl ihrer parlamentarischen Freunde; denselben Grundsatz aber wendeten sie auch bei Auswahl der letzteren an. Fast sämmtliche Damen der neuen Hofhaltung waren mit den Ministern selbst oder mit ihren politischen Anhängern verwandt. Der ganze Hof wurde auf diese Weise mit den Ministern des Tages identificirt. Wenn dies berechnet war, sich das Vertrauen der Krone zu sichern, und wer möchte das bezweifeln? — so war damit auch nothwendigerweise der Grundsatz gegeben, bei einem Wechsel des Ministeriums den königlichen Haushalt ebenfalls neu zu besetzen; das sah man vorher. Bald genug sollten hieraus nicht unerhebliche politische Schwierigkeiten erwachsen.

Die Gunst, in welcher die Minister bei Hofe standen, erregte Neid und Tadel bei ihren Gegnern. Die Zeit war aber vorüber, in welcher die Gunst des Hofes allein genügte, um ein fallendes Ministerium der öffentlichen Meinung zum Trotz zu halten. Mit dem Hofe auf ihrer Seite waren sie nun schwächer, als unter der Regierung des letzten Königs dem Einflusse der Krone und des Hofes gegenüber. Im Mai 1839 sahen sie sich genöthigt, ihre Entlassung anzubieten. Sir Robert Peel, mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt, durfte die Besetzung des königliches Haushaltes nicht unberücksichtigt lassen. Seit den denkwürdigen Verhandlungen Lord Moira's im Jahre 1812 hatten sich in Betreff der Stellen im

Haushalte, welche von einem Ministerwechsel mit betroffen wurden, Schwierigkeiten nicht herausgestellt. Der Hofstaat der Königin in seiner damaligen Zusammensetzung war die Quelle zuvor nicht gekannter Verlegenheiten. Wollte man die Damen der nächsten Umgebung entfernen, so konnte dies mehr einem Eingriffe in den Familienkreis, als in den Haushalt ähnlich erscheinen. Durften die Minister aber die Regierung übernehmen, wenn die Frauen, Schwestern und nahen Angehörigen ihrer politischen Gegner fortfuhren, die Umgebung der Königin zu bilden? Sir Robert Peel begab sich zur Königin, um sie davon zu benachrichtigen, daß der Ministerwechsel auch Aenderungen in den höheren weiblichen Hof-Chargen (die Ladies of the Bedchamber inbegriffen) mit sich führen müsse. Die Königin entgegnete ihm sofort, daß sie einen Wechsel der Damen des Haushaltes nicht zugeben könne. Sie wandte sich deshalb an Lord John Russell, welcher ihr die Versicherung gab, sie sei nach dem Herkommen berechtigt, einen solchen Wechsel abzulehnen. Auf den Rath von Lord Melbourne und seiner Kollegen richtete die Königin darauf einen Brief an Sir Robert Peel, in welchem sie erklärte, sie könne sich zu einem Verfahren nicht entschließen, welches durch das Herkommen nicht geboten und ihren Gefühlen widerstrebend sei. Nach Empfang dieses Schreibens legte Sir Robert Peel den ihm gewordenen Auftrag brieflich in der Königin Hände zurück. Er erläuterte dies dahin: das Gelingen des Auftrages, mit welchem er beehrt worden, hänge wesentlich davon ab, „daß ihm öffentlich der Beweis von Ihrer Majestät vollem Vertrauen durch die Erlaubniß zu Theil werde, einige Veränderungen in dem Theile von Ihrer Majestät Haushalte vorzunehmen, welche Ihre Majestät unverändert beizubehalten entschlossen sei." Unmittelbar nach diesem Vorfalle sprach das Ministerium Lord Melbourne in einem Kabinets-Protokolle seine Ansicht dahin aus: „Um einer Verwaltung den Charakter der Stärke und der Dauer zu sichern, sowie ihr derartige Zeichen der verfassungsmäßigen Unterstützung seitens der Krone zu geben, deren sie bedarf, um im Interesse des Staats-Dienstes erfolgreich zu wirken, ist es entsprechend, die hohen Chargen des Hofstaates wie des Haushaltes, soweit sie in Händen von Parlaments-Mitgliedern sind, bei einem Ministerwechsel mit in den Kreis der politischen Abmachungen zu ziehn; ein

gleicher Grundsatz läßt sich aber auf die von Frauen in Ihrer Majestät Haushalt eingenommenen Stellen nicht anwenden."

Bei den demnächst Statt findenden Erörterungen, hob Sir Robert Peel die Schwierigkeiten mit Nachdruck hervor, auf welche jeder Minister gefaßt sein müsse, der die nächsten Angehörigen seiner politischen Gegner in der unmittelbaren Umgebung der Königin belasse. Es sei sein Gedanke nicht gewesen, Damen selbst aus den höheren Stellen des Haushaltes zu entfernen, welche entschiedenen Parteien und politischen Verbindungen fremd seien; die nahen Verwandten der abgehenden Minister glaubte er aber unmöglich in ihren Stellen lassen zu dürfen. Die Minister behaupteten ihrerseits, der von ihnen der Königin ertheilte Rath stütze sich auf Präcedenzfälle; sie erinnerten an die Beispiele von Lady Sunderland und Lady Rialton, welche ihre Stellen bei der Königin Anna noch anderthalb Jahre nach dem Rücktritte ihrer Männer inne gehabt hätten; an die gleichmäßige Praxis, nach welcher die Damen des Haushaltes der Gemahlin des Königs bei Minister-Veränderungen stets geblieben seien, auch wenn sie Männern der Politik nahe verwandt gewesen. Außerdem legten die Minister ein großes Gewicht darauf, daß das Gefühl der Königin geschont und ihr so natürliches Widerstreben berücksichtigt werde, ihren täglichen Umgang politischen Kombinationen zum Opfer zu bringen.

Die „Bed-Chamber"-Frage hielt das Ministerium Lord Melbourne noch eine Zeit lang im Amte. Sir Robert Peel hatte an der zu frühen Berufung seiner Partei ins Amt unter dem verstorbenen Könige bittere Erfahrungen gemacht. Auch damals war er des Landes noch nicht sicher. Die unmittelbare Folge der „Bed-Chamber"-Frage war ihm daher nicht minder erwünscht als den Ministern. Die letzteren fanden keine moralische Kräftigung darin, daß sie ihr Verbleiben im Amte einer solchen Ursache zu verdanken hatten, während jener aus ihrer zunehmenden Schwäche Nutzen zu ziehen erwartete. Der Königin Vertrauen zu ihren Ministern blieb unvermindert; diese verloren aber im Parlament und im Lande Boden. Die Opposition war sich im Jahre 1841 ihrer wachsenden Stärke wohl bewußt; sie setzte im Hause der Gemeinen mit einer Stimme Mehrheit eine Resolution durch, welche aussprach, die Minister besäßen das Vertrauen des Hauses nicht, ihr Verbleiben im Amte sei

unter diesen Umständen dem Geiste der Verfassung zuwider. Ohne Zaudern appellirten die Minister an das Land; es wurde aber bald klar, daß auch dieses ihnen abhold war. Der Aufschub brachte ihnen Nachtheile, während er ihren Gegnern den Sieg sicherte. Bei dem Zusammentritte des neugewählten Parlaments gingen in beiden Häusern Amendements zu der Adresse mit großen Majoritäten durch, welche den Spruch des aufgelösten Hauses der Gemeinen bestätigten.[1])

Nunmehr erging an Sir Robert Peel der Ruf ein Ministerium zu bilden; er hatte völlig freie Hand. Auf das Parlament und das Land gestützt, würde er den Einfluß des Hofes nicht zu scheuen gehabt haben, selbst wenn irgend Neigung vorhanden gewesen wäre, ihm entgegen zu treten. Die „Bed-Chamber"-Frage gab diesmal nicht zu irgend welcher Verlegenheit Veranlassung. Die Königin hatte sich überzeugt, daß die Schritte, welche man sie in derselben zuvor hatte thun lassen, verfassungsmäßig unhaltbar seien. Der von Sir Robert Peel in Betreff des Haushaltes aufgestellte Grundsatz ist seitdem als konstitutionell allgemein anerkannt worden. Die Stellen der Gewand-Meisterin (Mistress of the robes) und der Ladies of the Bed-Chamber, sofern sie von Personen besetzt waren, welche zu den abtretenden Ministern in naher Beziehung standen, sind bei einem Ministerwechsel in den Kreis der Abmachungen gezogen worden. Damen aber, deren Familien eine minder ausgesprochene politische Stellung einnahmen, ließ man ohne Beanstandung in ihren Stellen.

Im Jahre 1851 trug sich eine Begebenheit zu, welche ein deutliches Bild von dem Verhältnisse der Minister zur Krone giebt, von den Grenzen ihrer Unabhängigkeit und von den Umständen, unter welchen es des Willens-Ausdruckes des Souverain in Beziehung auf Akte der Exekutive bedarf. Es war allgemein anerkannt, daß zu jedem wichtigen Akt, durch welchen die Krone gebunden wird, vorerst die Genehmigung des Souverain einzuholen ist. Im Jahre 1850 ließ die Königin Lord Palmerston, damaligem Staats-Sekretair der auswärtigen Angelegenheiten, durch Lord John Russell, dem Premier-Minister, eine Note zugehn, welche über den geschäftlichen Verkehr zwischen der Krone und dem Staats-Sekretair bestimmte

---

[1]) Bei den Lords betrug die Mehrheit 72, bei den Gemeinen 91 Stimmen.

Anweisungen enthielt. Es war darin gesagt: „Die Königin verlangt 1) daß Lord Palmerston seine Vorschläge für den gegebenen Fall bestimmt ausspreche, damit die Königin in der Lage ist, mit Sicherheit zu übersehen, wozu sie ihre königliche Genehmigung ertheilt; 2) hat sie ferner einer Maaßregel ihre Genehmigung ertheilt, so darf der Minister dieselbe nicht willkührlich ändern. Eine solche Handlung würde sie als einen Mangel an Aufrichtigkeit gegen die Krone zu betrachten haben, welcher durch die Ausübung des verfassungsmäßigen Rechtes, den Minister zu entlassen, gebührend zu ahnden sein würde. Sie erwartet darüber in Kenntniß erhalten zu werden, was zwischen ihm und auswärtigen Gesandten verhandelt wird, bevor die auf diesen Verhandlungen bezüglichen Entscheidungen getroffen werden; sie erwartet, daß ihr die auswärtigen Depeschen rechtzeitig vorgelegt werden, ebenso die von ihr zu genehmigenden Entwürfe, damit es ihr an hinreichender Zeit nicht fehle, sich mit deren Inhalt vor der Absendung bekannt zu machen."

Sofern der Staats-Sekretair der auswärtigen Angelegenheiten in dieser Art mit der Krone in Verkehr steht, ist der Souverain in der Lage, über Fragen der auswärtigen Politik sich von seinem Premier-Minister berathen zu lassen. Dem letzteren sind die Depeschen ebenfalls in Abschrift, sowie die sonst erforderlichen Nachrichten mitzutheilen, damit er im Stande ist, Rath zu ertheilen.[1]) Wenn der Souverain auf diese Art einen Minister überwacht, handelt er dennoch nicht ohne den Rath eines verantwortlichen Ministers.

Unmittelbar nach dem in Paris Statt gehabten Staatsstreiche des 2ten Dezember 1851 beschloß das Kabinet, daß die englische Regierung sich jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten Frankreichs zu enthalten habe. Eine in diesem Sinne abgefaßte, von der Königin genehmigte Depesche wurde an Lord Normanby, dem brittischen Gesandten in Paris, befördert. Bevor aber diese amtliche Mittheilung verfaßt war, hatte, wie sich herausstellte, Graf Walewski, der französische Gesandte am Hofe von St. James, seiner Regierung bereits die Versicherung ertheilt, Lord Palmerston „habe über die Handlung des Präsidenten seine volle Billigung und die

---

[1]) Sir Robert Peel's Zeugniß vor einem Sonder-Ausschusse.

Ueberzeugung ausgesprochen, daß derselbe nicht anders, als er gethan, habe handeln können." Turgot hatte hiervon Lord Normanby Mittheilung gemacht, der darüber seinerseits an Lord Palmerston berichtete. Sobald Lord John Roussell von Lord Normanby's Brief eine Abschrift erhielt, forderte er Lord Palmerston unverzüglich auf, über den Widerspruch zwischen seinen mündlichen Eröffnungen an den französischen Gesandten und der vom Kabinet beschlossenen Depesche Aufklärung zu geben. Kurz darauf begehrte auch die Königin Aufschluß. Einige Tage vergingen, ehe eine Antwort erfolgte. In Erwiderung auf ein zweites Schreiben von Lord Normanby setzte Lord Palmerston inzwischen dem letzteren seine eigenen Anschauungen zu Gunsten der Politik des Staatsstreiches auseinander. Auch von dieser Korrespondenz empfing Lord John Russel Abschrift. Nach seiner Meinung war der Staats-Sekretair nicht berechtigt, dergleichen Ansichten ohne Genehmigung der Krone und Zustimmung des Kabinets zu äußern, zumal dieselben das Gegentheil von der im Kabinet beschlossenen Politik der Nicht-Intervention ausdrückten, auch mit dem von England stets festgehaltenen Prinzipe im Widerspruche standen, konstitutionelle Regierungen des Auslandes durch das Gewicht seines moralischen Einflusses, sowie durch Bezeigung seiner Sympathien zu unterstützen. Die Erläuterungen, welche Lord Palmerston demnächst gab, befriedigten nicht. Weil er seine Befugnisse als Staats-Sekretair überschritten und für sich allein selbstständig als Organ der Staats-Regierung aufgetreten war, erhielt er seine Entlassung.

Lord Palmerston erkannte die ihm entgegengehaltenen Grundsätze bezüglich der Verpflichtungen eines Staats-Sekretairs gegen die Krone und seine Kollegen als vollkommen richtig an; zur Vertheidigung seines Verfahrens führte er aber aus, daß weder seine Unterredung mit Graf Walewski am 3ten December, noch sein erläuternder Brief an Lord Normanby vom 16ten mit der vom Kabinet beschlossenen Politik der Nicht-Intervention im Widerspruch stehe; die Ansichten, welche er ausgesprochen, habe er nur als seine eigenen gegeben. Officielle Anweisungen oder Versicherungen Namens der Regierung seien von ihm nicht ertheilt, die Depesche vom 5ten December ausgenommen, welche von der Königin und dem Kabinet genehmigt worden.

Obwohl also zwischen dem Premier und dem Staats-Sekretair über die Zulässigkeit einzelner Handlungen des letzteren Meinungs-Verschiedenheit obwaltete, so herrschte zwischen ihnen doch über die Beziehungen der Minister zur Krone betreffenden Grundsätze völlige Einigkeit. Dieser Vorgang zeigt recht deutlich, in welch' wirksamer Weise die Krone die Leitung der Staats-Angelegenheiten zu überwachen verfassungsmäßig berufen ist. Bei Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung wird den Ministern, einem jeden in seinem Verwaltungs-Zweige, freie Hand gelassen. Akte, an welchen aber die gesammte Staats-Regierung ein Interesse hat, sind der Krone zu unterbreiten, die sie zu überwachen hat.

Die Prärogative und der Einfluß der Krone sind seit jener Zeit in keinem bemerkenswerthen Falle Gegenstand der Erörterung geworden. Die Krone hat sich ihrer Rechte weise, maaßvoll und in dem wahren Geiste der Verfassung bedient. Sie hat Ministern, welche das Vertrauen des Parlaments besaßen, das ihrige nicht vorenthalten. Heimliche Beeinflussung wie den Rath unverantwortlicher Rathgeber wies sie von sich. Ihre Politik leiteten das Parlament und die öffentliche Meinung, nicht souverainer Eigenwille und Hof-Intriguen. Die Krone, auf dem Haupte der jetzt regierenden Königin, übte ihre weitreichende Macht nie ohne Beirath verantwortlicher Minister, stets in verfassungsmäßigen Grenzen. Sie war ihres hohen Berufes, das öffentliche Wohl zu fördern, unausgesetzt eingedenk. Sie gab weder der Eifersucht der Parteien Nahrung, noch zu Unzufriedenheit im Volke Anlaß.

Die mit so hohem Verständnisse geübte königliche Gewalt ergab eine gute Regierung und kräftigte den moralischen Einfluß der Krone. Die treue Liebe eines freien Volkes, welche die Königin durch ihre persönlichen Tugenden sich zu eigen gemacht hat, wurde nie von dem Hauche des Parteigeistes berührt.

Während der Einfluß der Krone auf die Regierung des Staates sich allmählig dem Parlament und der öffentlichen Meinung unterordnete, versiegten die Quellen nicht, welche mehr als anderthalb Jahrhunderte hindurch zu seiner Vergrößerung beitrugen. Das Staats-Budget und die Zahl der Staats-Anstalten sind zu einer Finanz-Männer erschreckenden Höhe gestiegen. Heer und Flotte wurden

auf einem Fuße unterhalten, wie dies in Zeiten des Friedens nie zuvor der Fall war. Die Kolonien Englands wuchsen zu einem ausgedehnten, stark bevölkerten Reiche heran. Die Königin, nunmehr mit der Souverainetät über Ostindien bekleidet, gebietet über mehr als zweihundert Millionen asiatischer Unterthanen. Von ihr eingesetzte höchste Civil- und Militair-Beamte, von ihr ernannte Bischöfe geben in allen Theilen der Welt von ihrer Herrschaft Zeugniß. Die Ausdehnung des brittischen Reiches lieh dem englischen Namen nicht allein neuen Ruhm, sondern mehrte zugleich die Macht der Krone. Da die Krone sich ihrer Macht aber in verfassungsmäßigen Grenzen bediente, hat im Gegensatze zu den Erscheinungen in der Parlaments-Geschichte des 18ten Jahrhunderts das Parlament das Wachsthum ihrer Macht mit Eifersucht zu betrachten und ihm entgegenzuwirken aufgehört. Den sich steigernden Ansprüchen der an Zahl und Reichthum schnell zunehmenden Bevölkerung kam das Parlament im Gegentheil mit Bereitwilligkeit entgegen, obwohl in dem Bewußtsein, den Machtkreis der Krone damit zu erweitern. Die Gerichts-Einrichtungen haben an Umfang zugenommen, die Richterzahl an den höheren Gerichtshöfen ist vermehrt, die Grafschafts-Gerichte sind mit einer großen Zahl von Richtern besetzt, besoldete Magistrates in Menge ernannt worden. Auch in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung haben sich die Amtsstellungen vervielfacht. Alle Ernennungen aber gehen von der Krone aus. In weiser Voraussicht entzog das Parlament allen diesen Beamten, von wenigen gebotenen Ausnahmen abgesehen, das Recht, Mitglied des Unterhauses zu sein; im Uebrigen aber ist der mit dem Ernennungsrechte verbundene, nicht zu unterschätzende Einfluß der Executiv-Gewalt ohne die Besorgniß belassen worden, daß dieselbe zum Nachtheile der Freiheit oder des Staatswohles mißbraucht werden möchte.

Dieses ist die geschichtliche Entwickelung der Macht der Krone in einem Zeitraume von hundert Jahren. Es wurde gezeigt, wie Georg III., eifersüchtig auf die großen Whig-Familien, die Macht den Händen seiner Minister entwand; es wurde gezeigt, wie die Minister mehr und mehr dem Parlament verantwortlich, weniger von der Krone abhängig zu sein begannen, wie fast dieselben wenigen großen Familien, welche im Anfange dieses Zeitabschnittes über das

Parlament gebieten konnten und die Staats-Regierung ausschließlich an sich gerissen hatten, noch gegenwärtig ein Uebergewicht behaupten, obwohl die Volks-Vertretung unabhängiger geworden und die Verantwortlichkeit zugenommen hat. Ihres unmittelbaren Einflusses auf das Parlament sind sie zum großen Theil verlustig gegangen; von ihrem Ansehen im Volke wie in den berathenden Versammlungen des Landes haben sie indeß wenig eingebüßt. Der demokratischen Neigungen der neueren Zeit ungeachtet genießt Rang und Stand im Volke die alte Achtung, das alte Vertrauen. Behauptete die Aristokratie einen zu ausschließenden Einfluß auf die Regierung des Landes, dann erregte sie Neid und Feindschaft; gönnte sie anderen Schichten des Volkes den ihnen gebührenden Antheil an der Gewalt, räumte sie dem Talent seine Stelle ein, so war sie des Sieges über jeden Nebenbuhler, über jedes feindliche Interesse gewiß. Welche Partei auch im Besitze der Macht war, die Aristokratie hielt das Steuer des Staatsschiffes.

In einer staatlichen Gesellschaft, welche so vielfach gegliedert ist, wie die des englischen Volkes, sieht man die Vornehmsten, sofern ihre persönlichen Fähigkeiten ihrer Stellung entsprechen, gern an der Spitze der Regierung. Sie erwecken weniger Neid, als befähigtere aus niederer gesellschaftlicher Stellung zur Macht emporsteigende Männer.

Zur Macht geboren und erzogen, haben sie sich in derselben zu erhalten gelernt. Daß der Aristokratie dies dem Emporstreben des Reichthums, dem Anwachsen der Bevölkerung und dem Volksgeiste gegenüber, so wohl geglückt, — verdankt sie vorzüglich der von ihr befolgten Politik des Fortschrittes. Sie war bereit, mit ihrer Zeit fortzuschreiten, das Volk folgte willig ihrer Führung. Hätte sie es unternommen, dem Strome der öffentlichen Meinung hemmend entgegenzutreten, er wäre über sie hinfortgebraust, um Männer aus anderen Kreisen der Gesellschaft an die Spitze der Gewalt zu führen.

Kapitel III.

Die Prärogative der Krone während der Minderjährigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit des Souverain. — Die Erkrankungen Georg's III. und die Regentschaft. — Spätere Regentschafts-Gesetze.

Bisher bildete die Prärogative der Krone, geübt in der Fülle königlicher Gewalt, den Gegenstand der Betrachtung. Wenden wir unseren Blick nun einer Zeit zu, in welcher sie unbeweglich in den ohnmächtigen Händen eines kranken Königs ruhte.

Die sich wiederholenden beklagenswerthen Krankheits-Anfälle Georg's III. gaben zu politischen Erwägungen von höchster Wichtigkeit Anlaß, Erwägungen, welche in gleichem Maaße die Prärogative der Krone, die Rechte der königlichen Familie, die Pflichten der Minister, wie den Wirkungskreis des Parlaments berührten.

Zum ersten Male befiel im Jahre 1765 den König die Krankheit. Es zeigten sich an ihm, obwohl er noch jung, in voller Kraft des Lebens stand, Symptome geistiger Störung, welche sich später in ernster Art entwickeln sollten. Man bemühte sich indeß, diese Thatsache nicht über den Kreis seiner Familie und seiner persönlichen Bedienung hinaus bekannt werden zu lassen. Die Krankheits-Erscheinung war aber so beunruhigender Natur, daß der König selbst die Nothwendigkeit ins Auge faßte, auf den Fall seines Todes für eine Regentschaft Vorsorge zu treffen. Die Gesetze Englands kennen die Regierungs-Unfähigkeit des Souverain wegen Unmündigkeit nicht; sie enthielten über Bevormundung des Königs und Regierung während seiner Minderjährigkeit keine Bestimmung. Die gesunde Vernunft jedes Zeitalters empört sich aber dagegen, ein Land thatsächlich von

einem Kinde regiert zu sehen. Für jeden besonderen Fall traf man daher in Berücksichtigung des Alters, sowie der nächsten Verwandten des Minderjährigen Vorsorge. Da es sich dabei nicht allein um die Person des Kindes, sondern auch um die Regierung des Landes handelte, bedurfte es wie der Genehmigung des Königs so der des Parlaments.

Nach dem Tode des Prinzen Friedrich von Wales erging 1751 ein Gesetz, durch welches für den Fall, daß der Thron Georg's II., bevor der nunmehrige Prinz von Wales oder eines seiner zur Thronfolge berechtigten Geschwister das Alter von 18 Jahren erreicht haben sollte, erledigt würde, die verwittwete Gemahlin des Prinzen Friedrich mit der Regentschaft betraut wurde. Dasselbe Gesetz ernannte einen Regentschafts-Rath, ermächtigte den König aber, diesem Rathe in einem nach seinem Tode zu öffnenden, mit eigener Hand vollzogenen Instrumente vier andere Mitglieder hinzuzufügen. Diese Anordnung räumte dem Befinden des Parlaments zu viel, dem Belieben des Königs zu wenig ein, um Georg III. annehmbar zu erscheinen. Sein Verlangen ging dahin, über die Prärogative der Krone selbstständig letztwillige Verfügung zu treffen und dem Parlament nur eine formelle Anerkennung desselben zu überlassen.

Ungewöhnlich waren der im Jahre 1765 von dem Könige ursprünglich vorgeschlagene Entwurf eines Regentschafts-Gesetzes, wie dessen weitere Schicksale. Die Minister hatte er bei Anfertigung dieses Entwurfes nicht zu Rathe gezogen; schon deshalb mißtrauten diese ihm als einem Werke Lord Bute's und der „Königs-Freunde", welche Gegenstand ihrer lebhaften Eifersucht waren. Sein Inhalt rechtfertigte dies Mißtrauen. Ueberließ man dem Könige die Ernennung des Regenten ganz und gar, so fehlte es an genügender Sicherheit, daß eine solche wirklich Statt fand. Der Fall war denkbar, daß er in Unzurechnungsfähigkeit verfiele und ohne Hinterlassung eines letzten Willens verstürbe, was denn auch eintrat; — und dieser Fall erschien um so denkbarer, als der König erst jüngst an geistiger Störung gelitten hatte. Der König schlug vor, das Parlament solle ihm das unbedingte Recht der Ernennung eines Regenten übertragen. Mr. Grenville drang in ihn, in der Thronrede die Person des Regenten zu bezeichnen; er vermochte jedoch nicht, ihn hierzu zu bestimmen.

Es ist wohl nicht zweifelhaft, daß der König die Regentschaft der Königin zu übertragen beabsichtigte. Man war damals aber der Meinung, er werde an Abzehrung sterben, ohne sich von dem Einflusse seiner Mutter frei gemacht zu haben. Die Minister fürchteten, die Prinzeß möchte zur Regentin ernannt und Lord Bute in den Regentschafts-Rath berufen werden. Mancher ging in seinen Befürchtungen soweit, die Ernennung Lord Bute's zum Regenten für möglich zu halten.

Schließlich kam man überein, der König solle selbst den Regenten ernennen, seine Wahl aber auf die Königin und die anderen dauernd in England residirenden Mitglieder der königlichen Familie beschränkt sein. Auf diesem Gedanken beruhte der dem Parlament vorgelegte Plan.

Am 24sten April 1765 empfahl der König in einer an beide Häuser des Parlaments gerichteten Rede, ihn zu ermächtigen, „von Zeit zu Zeit durch eine mit eigener Hand unterzeichnete Urkunde entweder die Königin oder ein gewöhnlich in Großbritannien residirendes Mitglied der königlichen Familie, bis sein Thronfolger das Alter von 18 Jahren erreicht haben werde, zum Vormund desselben und zum Regenten des Königreiches unter ähnlichen Einschränkungen zu ernennen", wie die in dem früheren Regentschafts-Gesetz (24. Georg's II.) bestimmten, sowie unter Vorbehalt eines einzusetzenden Regentschafts-Rathes.

Unverzüglich vereinbarten beide Häuser eine gemeinschaftliche Adresse, die, der damaligen Sitte entsprechend, von Loyalität überströmte. „Der geheiligten Person Seiner Majestät — hieß es in derselben — mit Ehrerbietung, Liebe, Bewunderung und Dankbarkeit nahend, die Möglichkeit eines Ereignisses kaum zu fassen im Stande, das, wenn Gott es gefallen sollte, es eintreten zu lassen, Seiner Majestät ergebene Unterthanen mit dem Gefühle des bittersten Schmerzes erfüllen müßte, — versprachen sie ihre Aufmerksamkeit der Empfehlung des Königs unverzüglich zuzuwenden, welche wiederum von des Königs ausgezeichneter Klugheit, wohlwollenden Absichten, segensreichen Plänen, fürstlicher Weisheit und väterlicher Fürsorge für sein Volk Zeugniß gebe."

In das Haus der Lords wurde sogleich eine auf die Thronrede

sich stützende Bill eingebracht. Nach dem ersten Entwurfe behielt der König sich — dem Beispiele von 1751 folgend — das Recht, vier Mitglieder des Regentschafts-Rathes zu ernennen, vor. — Am 29sten April aber theilte er den Lords in einer Botschaft mit, es wäre ihm erwünscht, wenn seine vier Brüder und sein Onkel, der Herzog von Cumberland, in der Bill als Räthe der Regentschaft benannt würden und ihm für den Fall einer Vakanz das Ernennungsrecht vorbehalten bleibe. Folgenden Tages erfolgte die zweite Lesung der Bill. Zuvor jedoch warf man die Frage auf, ob die Königin naturalisirt, und sofern dies nicht der Fall sei, ob ihr dann gesetzlich die Regentschaft übertragen werden dürfe. Man befragte die Richter deshalb; diese waren einstimmig der Meinung: „Eine Ausländerin, welche mit einem Könige von Großbritannien vermählt ist, muß nach Kronrecht (das einen Theil des gemeinen Rechtes bildet) von der Zeit der Eheschließung ab für eine Inländerin erachtet werden, so daß kein Gesetz (auch nicht Act 12 William III.) sie unfähig macht, irgend ein Vertrauensamt, eine Beleihung mit Land u. s. w. von der Krone zu empfangen.“ Demnächst wurde unerwartet noch der Zweifel angeregt, ob die Mutter des Königs, die Prinzessin von Wales, in die königliche Familie mit einzubegreifen sei oder nicht. Man sprach die Meinung aus, es könne nur von den Mitgliedern der königlichen Familie die Rede sein, welche zur Thronfolge berechtigt seien, der Ausdruck lasse sich nur auf Descendenten des verstorbenen Königs anwenden. Der König hatte in seiner Thronrede unzweifelhaft die Prinzessin mit inbegriffen wissen wollen. Den angeregten Zweifel theilten nicht einmal alle Mitglieder des Kabinets, — der Lord-Kanzler hielt ihn für ungerechtfertigt. Ob diejenigen, welche bei der Formulirung mitgewirkt hatten, darüber klar gewesen waren, muß dahingestellt bleiben.

Ein Antrag von Lord Lyttelton, den König in einer Adresse um Ernennung des Regenten zu bitten, wurde am 1sten Mai abgelehnt. Am 2ten stellte der Herzog von Richmond im Ausschusse ein Amendement, welches den Kreis der zur Uebernahme der Regentschaft zu berufenden Personen auf die Königin, die Mutter des Königs und die Descendenten des verstorbenen Königs feststellte. So befremdend es erscheinen mag, — die Minister widersetzten sich diesem Antrage;

er wurde abgelehnt. Damit war der Zweifel in Betreff der Prinzessin von Wales keineswegs beseitigt. Am folgenden Tage suchten die Lords Halifax und Sandwich bei dem Könige eine Audienz nach und stellten vor, daß — wollten die Lords den Namen der Prinzessin in die Bill mit aufnehmen, die Gemeinen ihn gewiß ausstreichen würden; einer solchen Beleidigung ginge man am sichersten aus dem Wege, wenn deren Namen gar nicht in Vorschlag gebracht werde. Der König gab in der Ueberraschung nach; entweder beruhte dies auf einem Mißverständnisse, oder es verließ ihn der Muth und seine gewöhnliche Festigkeit. Lord Halifax eilte in das Haus der Lords und beantragte, als den Wünschen des Königs entsprechend, die Zurückweisung der Bill in den Ausschuß, um im Wege des Amendements zu beantragen, daß zur Regentschaft nur die Königin nnd die gewöhnlich in England residirenden Descendenten des verstorbenen Königs zu berufen seien. So hatten die Minister nicht allein ihren Willen durchgesetzt, sondern grausamerweise die Schuld an der seiner Mutter zugefügten Beleidigung auf den König selbst geworfen. Horace Walpole durfte mit Recht ausrufen: „Sie allein ist also zur Uebernahme der Regentschaft für unfähig erklärt, sie ist durch das Gesetz gebrandmarkt.“

Sobald der König seine Einwilligung gegeben hatte, erschrak er vor deren Folgen. Er klagte hintergangen worden zu sein und bemühte sich, die Hinzusetzung des Namens seiner Mutter zu erlangen. Der König vermochte aber bei seinen Ministern nichts zu erreichen.[1]) Im Hause der Gemeinen aber traten die Freunde der Prinzessin, von dem Könige ermuthigt, für sie ein. Mr. Morton, der Chief Justice von Chester, beantragte, ihren Namen in die Bill aufzunehmen. Die Minister leisteten keinen Widerstand.

Dem Könige hatte man versichert, die Gemeinen würden den Namen ausstreichen; und doch, obwohl das Haus der Lords angeblich nach dem Willen des Königs denselben fortgelassen hatte, fanden sich

[1]) „Der König schien sehr aufgeregt; er sah die Bedeutung von dem ein, was Mr. Grenville in Betreff der seinen Dienern in den beiden Häusern ertheilten abweichenden Anweisungen bemerkte. Er blieb aber dabei, die Schuld der Opposition zuzuschreiben. Der König war im äußersten Maaße aufgeregt und brach selbst in Thränen aus.“ — Mr. Grenville's Diary d. 5ten Mai 1765.

nur 37 Mitglieder, welche gegen die Hinzufügung stimmten, während 167 Stimmen dafür waren. In dieser Form ging die Bill durch.

Kein Schadenfroher — selbst Wilkes nicht — konnte mehr Verlegenheiten und Aergerniß bereiten, als diese unglückliche Regentschafts-Bill es that. Partei-Wesen und Intriguen hatten das schlimmste Spiel getrieben.

Nach dem Regentschafts-Gesetze durfte der König durch eigenhändige Unterschrift seinem Nachfolger bis zum vollendeten 18ten Jahre einen Vormund, dem Königreiche einen Regenten mit der Befugniß, die königliche Gewalt und Prärogative zu üben, in der Person der Königin, der Prinzessin von Wales oder in einem von dem verstorbenen Könige abstammenden Mitgliede der königlichen Familie ernennen. Diese Ernennung hatte er dreimal gesondert urkundlich zu vollziehen und die Urkunde versiegelt, die eine bei dem Erzbischof von Canterbury, die andere bei dem Lord Kanzler, die dritte bei dem Präsidenten des Geheimen Rathes verwahrlich niederzulegen. Schwere Strafen verhängte das Gesetz, falls Jemand während des Königs Leben diese Urkunden öffnete, oder nach seinem Tode es unterließ oder sich weigerte, sie dem Geheimen Rathe vorzulegen. Es setzte einen Regentschafts-Rath ein, der aus des Königs Brüdern und seinem Oheim, dem Herzoge von Cumberland, sowie aus einigen hohen Würdenträgern in Kirche und Staat bestehen sollte. Für den Fall, daß einer von des Königs Brüdern oder sein Oheim sterben oder zum Regenten ernannt sein sollte, gab das Gesetz dem Könige die Befugniß, durch Urkunde, in gleicher Art wie die betreffend die Ernennung des Regenten gefertigte, ein anderes Mitglied des Regentschafts-Rathes aus der Zahl der gebornen Inländer zu bestimmen. In dem Gesetze waren die Befugnisse des Regenten und seines Rathes abgegrenzt. Der Geheime Rath war berufen, bei dem Tode des Königs zusammenzutreten und den Nachfolger zu proklamiren.

Die Erkrankung des Königs im Jahre 17⁸⁸/₈₉ war von längerer Dauer und ernsterer Art. Sie gab die Veranlassung zu einer anderen Regentschafts-Bill und zu Verhandlungen, für welche es an jedem Beispiele fehlte. Im Sommer des Jahres 1788 gaben sich an dem Könige unverkennbare Zeichen einer Geistesstörung kund. Dennoch war er im Stande, die Verordnung zu zeichnen, welche das Parla-

ment vom 25sten September bis zum 20sten November vertagte. In dieser Zeit aber steigerte sich der Krankheitszustand, der König wurde völlig unzurechnungsfähig und mußte bewacht werden; einige Tage fürchtete man für sein Leben.[1] Da er außer Stande war, zu einer weiteren Prorogirung die Ermächtigung zu ertheilen, so versammelten sich beide Häuser am 20sten November, obwohl, was üblicher Weise erforderlich, weder eine Einberufung zur Erledigung von Geschäften ergangen, noch der Grund der Einberufung in einer Thronrede mitgetheilt worden war. Diese Momente kamen in beiden Häusern zur Erörterung. Auf Anregung der Minister vereinigte man sich über eine Vertagung auf 14 Tage; auch beschloß man sämmtliche Mitglieder zur nächsten Sitzung schriftlich einzuladen. Nach einem längst feststehenden Grundsatze des Parlaments-Rechtes durfte das Parlament nicht ohne daß die Eröffnung der Sitzungen durch die Krone erfolgt war, mit der Erledigung von Geschäften beginnen. Der Drang des Augenblickes nöthigte aber bei der vorhandenen Lücke des Gesetzes davon abzusehen. Es trat über die nächsten Fragen, zu welcher die Erkrankung des Königs Veranlassung gab, in Berathung.

Um dem Parlament über den Zustand des Königs ein beweisendes Gutachten vorlegen zu können, erfolgte am 3ten December die Abhörung seiner fünf Aerzte vor dem Geheimen Rathe. Sie gaben ihr übereinstimmendes Gutachten dahin ab, daß der König zur Zeit unfähig sei, im Parlament zu erscheinen, oder Geschäfte vorzunehmen. Doch glaubten sie die Wiedergenesung als wahrscheinlich in Aussicht stellen zu dürfen, wenn sich auch, wann diese eintreten werde, nicht vorhersagen lasse. Dies Gutachten legte man Tages darauf beiden Häusern vor. Es wurden aber Zweifel laut, ob das Parlament, ohne die Aerzte selbst zu vernehmen, sich für überzeugt halten dürfe. Jedes Haus beschloß demnächst, zur Abhörung der Aerzte einen Ausschuß

---

[1]) Lord Auckland's Corr. II, 240—298. In Zeiten wie diese lasteten die politischen Ereignisse schwer auf des Königs Gemüth. Er äußerte zu Lord Thurlow und zu dem Herzoge von Leeds: „Was Sie und Pitt auch immer für Gedanken und Gefühle haben mögen, ich, ein geborner „gentleman", werde mein Haupt nie in Ruhe auf das Sterbekissen legen, so lange ich die amerikanischen Kolonien als verloren denken muß." Lord Malm.: Corr. IV, 21. Später, im Jahre 1801 zeigte sich in gleicher Art des Königs Gemüth von der eingebildeten Gefahr der Kirche tief erschüttert.

zu ernennen. Die Lords wählten denselben durch Ballot, indem jeder Peer eine Liste von 21 Namen abgab. In der Zwischenzeit ruhte eine jede Geschäfts-Erledigung. In dem Unterhause hegte der Sprecher sogar Bedenken, Neuwahlen für gestorbene Mitglieder zu veranlassen. Pitt sprach sich aber entschieden dahin aus: „Wenn auch keine Handlung vorzunehmen sei, welche das Zusammenwirken der verschiedenen Faktoren der Gesetzgebung erfordere, so sei doch jeder derselben in seiner Sonder-Eigenschaft durchaus berechtigt, die sein Ressort allein betreffenden Befugnisse auszuüben." Das Haus trat dieser Auffassung bei.

Die Ausschuß-Berichte bestätigten nur das vor dem Geheimen Rathe abgegebene Gutachten. Nachdem der Zustand des Königs in dieser Art thatsächlich festgestellt war, beantragte man in jedem der Häuser einem Ausschusse die Aufgabe zu übertragen, nach Präcedenzfällen zu forschen, aus welchen sich entnehmen lasse, wie bei Behinderung des Königs die königliche Gewalt, sei es wegen Unmündigkeit, Krankheit, Gebrechen oder sonst in Person auszuüben, verfahren worden sei. In dem Unterhause sprach diesem Antrage gegenüber Fox die überraschende Ansicht aus: der Prinz von Wales habe ein unzweifelhaftes Recht, so lange der König unzurechnungsfähig sei, die souveraine Gewalt ebenso auszuüben, als wenn der König todt sei; Sache der beiden Häuser des Parlaments sei es allein, den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab die Ausübung dieses Rechtes zu beginnen habe. Ein unbedingtes Recht zur Erbschaft bei Lebzeiten des Vaters behaupten, hieß den bekannten Rechts-Satz umstoßen: „nemo est haeres viventis", und den gesetzlichen Erben für berechtigt erklären, sich in den Besitz des Vermögens eines Irrsinnigen zu setzen. Dem entgegen behauptete Pitt, daß, da es an einer gesetzlichen Bestimmung über Fortführung der Regierung fehle, den Häusern des Parlaments es gebühre, die erforderliche Bestimmung zu treffen. Er ging soweit, die Meinung zu verfechten, ohne Entscheidung des Parlaments habe vom streng rechtlichen Standpunkte aus der Prinz von Wales kein größeres Recht als irgend ein anderer Staats-Angehöriger die Regierung zu übernehmen. Ging Fox in der einen Richtung zu weit, so that dies Pitt nicht minder in der anderen. Der letztere erregte durch seine Behauptung bei dem Prinzen und seinen

Freunden großes Aergerniß. Hier sollte der Kampf der Parteien entbrennen.

Fox fühlte wohl, daß er mit seiner Theorie über die Grenzen der Verfassung hinausgetreten sei; er wich bei der nächsten Debatte über diesen Gegenstand daher ein wenig von der zuerst eingenommenen Stellung zurück. Er sprach nur von einer gesetzlichen Forderung, welche der Prinz auf die Regentschaft geltend zu machen habe, nicht mehr von einem unbedingten Recht; er führte aus, das Parlament habe über diese Forderung zu entscheiden; erkenne es dieselbe an, dann trete das unbedingte Recht der Souverainetät ein. Er versicherte, ohne allen Auftrag nur seine eigene Ueberzeugung dargelegt zu haben; wäre er um Rath befragt worden, so würde dieser dahin gegangen sein: der Prinz mache in einer Botschaft seinen Anspruch geltend, damit das Parlament Veranlassung habe, in einer gemeinschaftlichen Adresse beider Häuser ihn zur Ausübung der Kron-Prärogative aufzufordern.

Fox richtete nunmehr sein Bestreben vorzüglich dahin, die dem Regenten zu ertheilende Vollmacht von jeder Beschränkung frei zu halten. Auch hierin fand er in Pitt einen Gegner. Als Sache der Diskretion, gab der letztere zu, müsse dem Prinzen von Wales die Regentschaft mit aller erforderlichen Machtvollkommenheit übertragen werden, unbehindert durch einen feststehenden Regentschafts-Rath, mit dem Rechte, seine politischen Rathgeber frei zu wählen. Doch behauptete er, die Kronrechte, deren er nicht nothwendig bedürfe und deren Ausübung dazu dienen könnte, den Machtkreis des Königs für den Fall seiner Herstellung zu beengen, müßten ihm vorenthalten bleiben; da die Rechtsfrage einmal angeregt worden sei, so dringe er darüber zunächst auf Entscheidung; denn erkenne das Parlament das Recht in dem behaupteten Umfange an, dann könne man sich der Berathung weiterer Maaßregeln überheben.

Erörterungen über denselben Gegenstand fanden im Hause der Lords Statt. Der Herzog von York behauptete daselbst, seitens des Prinzen sei ein Rechtsanspruch nicht erhoben; der Prinz kenne „die geheiligten Grundsätze zu wohl, welche das Haus Braunschweig auf den Thron erhoben, um Rechte zu beanspruchen, möge der Anspruch sich gründen worauf er wolle, die nicht in dem Willen des Volkes seinen Ursprung hätten, welcher durch seine Vertreter wie die im Par-

lament versammelten Lords zum Ausdrucke gelangt sei." Der Herzog, unter Zustimmung des Herzogs von Gloucester, erklärte deshalb eine Entscheidung über diesen Punkt für unnöthig.

Der Prinz fühlte sich durch Pitt's Verfahren in hohem Maaße beleidigt. In einem Briefe an den Lord-Kanzler beschwerte er sich, daß der Premier mit seinem Plane über die Regentschaft an die Oeffentlichkeit getreten und, wie es schiene, im Begriff sei, in seiner ganzen Ausdehnung denselben dem Parlament vorzulegen, ohne ihn zuvor seiner Erwägung unterbreitet zu haben. Er stellte das Verlangen, daß Pitt ihm seine Absichten schriftlich im Umrisse mittheile. Pitt richtete unverzüglich ein Schreiben an den Prinzen, in welchem er über sein Verhalten Aufklärung gab und versicherte, daß es nicht in seiner Absicht läge, dem Parlament eine Maaßregel vorzuschlagen, bevor dessen Recht, über eine solche zu beschließen, festgestellt sei; demnächst werde er nicht verfehlen, Seiner Königlichen Hoheit den Rath Seiner Majestät Minister nach bestem Wissen zu unterbreiten.

Als am 16ten December sich das Haus in den Ausschuß zur Berathung über die Lage des Landes verwandelte, suchte Pitt abermals das Recht des Parlaments, den Regenten zu ernennen, zur Anerkennung zu bringen. Er stützte sich auf den inzwischen erstatteten Bericht über die Präcedenzfälle. Mit Gewandtheit und Scharfsinn bemühte er sich nachzuweisen, daß für einen Anspruch, wie man ihn im Interesse des Prinzen von Wales erhoben habe, weder Gesetz noch Präcedenzfälle, ja nicht einmal Analogien sprächen. Er beantragte schließlich drei Resolutionen des Inhaltes: 1) die Ausübung der königlichen Gewalt durch die Person des Königs ruht; 2) die beiden Häuser sind berechtigt, diese Lücke in der dem Falle entsprechenden Weise auszufüllen; 3) es ist nothwendig, für die Dauer der Krankheit des Königs Mittel zu schaffen, durch welche die königliche Genehmigung zu Bills ersetzt wird, welche die Ausübung der Kronrechte betreffen und durch beide Häuser gegangen sind.

Fox führte dagegen in geistreicher Art aus, daß die von Pitt vertheidigten Grundsätze geeignet seien, aus der erblichen Monarchie ein Wahlreich zu schaffen; daß, falls das Parlament für beliebige Zeit einen Regenten wählen dürfe, die Monarchie der Republik Platz mache. In der Absicht, Stimmen zu gewinnen, unterließ er es nicht,

Andeutungen fallen zu lassen, daß er unter der Regentschaft Pitt's Nachfolger sein werde.

Als über jene Resolutionen der Bericht an das Haus erstattet wurde, hielt Pitt es für nöthig in Betreff der dritten Resolution, welche nicht vollkommen verstanden worden war, eine nähere Erläuterung zu geben. Nach Annahme der Resolutionen in beiden Häusern, erklärte er, sei es seine Absicht, zu beantragen, daß der Lord-Kanzler durch einen Entschluß beider Häuser ermächtigt werde, einer Order zur Eröffnung des Parlaments und zur Ertheilung der Genehmigung seitens der Krone bezüglich einer Regentschafts-Bill das große Siegel anzuheften. Die Zulässigkeit eines so außergewöhnlichen Verfahrens wurde Gegenstand lebhafter Erörterung. Nach langen Debatten jedoch gelangten die Resolutionen zur Annahme. In einer Konferenz erfolgte die Mittheilung an das Haus der Lords. Hier erhob sich über dieselben Fragen Streit. Lord Rawdon beantragte ein Amendement, den Prinzen von Wales in einer Adresse zu bitten, „als Regent die Regierung in des Königs Namen zu übernehmen.“ Der Lord-Kanzler Thurlow trat mit dem ganzen Gewicht seiner Meinung für die ministerielle Auffassung ein; gleichwohl intriguirte er — seinen Kollegen untreu — gleichzeitig mit der Königin und dem Prinzen von Wales. In seiner Entgegnung auf Lord Rawdon's Amendement fragte er, welche Bedeutung der Ausdruck „Regent“ haben solle? wo, in welchen Rechtsbüchern oder in welchem Gesetze sich eine Erklärung davon finde? Von Custodes regni, von Statthalter des Königs, Vormund und Protektor wie von Lord Justices habe er zwar gehört, — woher aber eine Erläuterung des Amtes und der Verrichtungen eines Regenten nehmen, wisse er in der That nicht. Was habe es also für eine Bedeutung, den Prinzen zur Uebernahme eines Amtes einzuladen, dessen Grenzen völlig unbestimmt seien? Was sei unter Exekutiv-Regierung zu verstehen? Sei damit der Inbegriff der königlichen Gewalt gemeint? Solle es allein die legislative Seite bezeichnen? oder drücke man die volle Souverainetät ohne jede Beschränkung damit aus? Beabsichtige man dies, so entthrone man den König und entreiße den Scepter seiner Hand.“ [1]) Die Resolu-

[1]) Eine Regentschaft war doch nicht so ohne Beispiel, wie der Lord-Kanzler

tionen wurden sämmtlich angenommen. Doch gaben 48 Peers einen Protest ein.

Durch den Tod von Mr. Cornwall, des Sprechers im Hause der Gemeinen, mehrten sich die aus der Geisteskrankheit des Souverain entstehenden Verlegenheiten. Wer sollte an des Königs Stelle zur Wahl eines anderen Sprechers die Erlaubniß ertheilen, wer der geschehenen Wahl die königliche Genehmigung ertheilen? Der Drang des Augenblickes führte zu der leichtesten Lösung dieser Frage. Man nahm einfach von diesen üblichen Förmlichkeiten Abstand, ohne jeden Versuch, die königliche Gewalt auch nur scheinbar ersetzen zu wollen.

Nachdem alle jene vorbereitenden Maaßregeln getroffen waren, unterbreitete Pitt dem Prinzen von Wales den zur Einbringung bestimmten Entwurf eines Regentschafts-Gesetzes. Die von ihm angeregten Beschränkungen bestanden in Folgendem: Die Sorge für die Person des Königs und den Haushalt, so wie die Ernennung der dazu gehörigen Beamten und Diener sollte der Königin verbleiben; — der Regent nicht befugt sein, über des Königs bewegliches und unbewegliches Vermögen zu verfügen, oder ein erbliches Amt, oder ein Jahrgehalt und Amt anders als auf Widerruf zu verleihen, diejenigen ausgenommen, welche auf Lebenszeit oder auf die Dauer guter Führung besetzt werden mußten; noch auch irgend eine Peers-Ernennung vorzunehmen, die der königlichen Prinzen bei Zurücklegung des 21sten Lebensjahres ausgenommen. Diese Beschränkungen, äußerte Pitt, rechtfertigten sich durch die Voraussetzung, daß des Königs Krankheit nicht von langer Dauer sein werde, und daß später das Parlament sie von neuem prüfen könne.

Des Prinzen Antwort auf diese Mittheilung, von Burke verfaßt und Sheridan geprüft, war in hohem Maaße geschickt. „In jenen Beschränkungen glaubte er die Absicht sehn zu müssen, Schwäche,

---

und Andere es behaupteten. Als Heinrich III. in der Minderjährigkeit den Thron bestieg, ernannte der zu Bristol versammelte große Rath der Nation den Grafen von Pembroke zum Regenten „rector regis et regni" (Carte's History of England II, 2). Als das Parlament während der Krankheit Heinrich's VI. den Herzog von York zum Protektor ernannte, wurde in die Rolls of Parliament eingetragen, der Titel eines Regenten sei nicht verliehen, weil er die Macht, den Staat zu regieren, in sich schließe. — Rot. Parl. V, 242. A. d, 1454.

Unordnung und Unsicherheit in jedem Zweige der Staatsverwaltung herbeizuführen, — die Absicht eine Spaltung in der königlichen Familie ins Leben zu rufen, den Hof von dem Staate zu trennen; — die Absicht, der Staatsgewalt, welche Dienste aller Art fordern muß, die Befugnisse zu entziehen, durch Belohnungen den Eifer anzuspornen, dem Prinzen alle gehässigen Pflichten der Regierung aufzubürden, ohne ihm zugleich die Mittel zu gewähren, durch Handlungen der Gnade, der Gunstbezeigung, der Freigebigkeit sich Freunde zu machen." Die Beschränkung, über des Königs Eigenthum nicht verfügen dürfen zu sollen, wies er als eine unnöthige zurück, — da er eine derartige Befugniß zu besitzen nie Neigung gezeigt habe.

Bevor Pitt noch in der Lage war, seine Vorschläge dem Parlament zu unterbreiten, regte die Opposition abermals Debatten über den Gesundheits-Zustand des Königs an, welche zu einer wiederholten Abhörung der Aerzte vor einem Sonder-Ausschusse führten. Die mehrere Tage andauernde Vernehmung förderte Parteigeist, Intrigue und Eifersucht ausreichend zu Tage, neue Thatsachen über die Wahrscheinlichkeit der Genesung des königlichen Kranken aber ließen sich nicht ermitteln. Die Aerzte, welche die wenigste Hoffnung gaben, waren bei der Opposition beliebt, die mehr sanguinischen bei dem Hofe und den Ministern.

Am 19ten Januar endlich beantragte Pitt in dem Ausschusse zur Untersuchung der Lage des Landes fünf Resolutionen, auf welche die Regentschafts-Bill beruhen sollte. Nach lebhafter Debatte gelangten dieselben zur Annahme. Die Lords, welchen sie im Wege der Konferenz mitgetheilt worden waren, traten ihnen bei. Doch zeichneten 57 Peers mit den Herzögen von York und Cumberland an der Spitze einen Protest.

Der nächste Schritt war, diese Resolutionen dem Prinzen vorzulegen, um Sicherheit zu gewinnen, ob er mit den von dem Parlament gestellten Bedingungen die Regentschaft zu übernehmen bereit sei. Beide Häuser überreichten die Resolutionen. Der Prinz erklärte, aus Ehrfurcht vor seinem Vater, im Hinblicke auf das öffentliche Wohl, aus Achtung vor den gemeinsamen Wünschen beider Häuser sich der Aufgabe unterziehen zu wollen, obwohl er sich der der Lösung entgegentretenden Schwierigkeiten wohl-bewußt sei. Auch der Königin überreichte man die Resolutionen; sie fanden bei ihr gnädige Aufnahme.

Bevor nun schließlich die Regentschafts-Bill eingebracht werden konnte, war noch ein technisches Hinderniß zu beseitigen. Die Parlaments-Eröffnung und die Angabe der Gründe der Berufung in einer Thronrede war noch nicht geschehn, Förmlichkeiten, welche bisher stets für wesentlich festgehalten worden waren, um das Parlament zu Erledigung seiner legislativen Thätigkeit zu ermächtigen. Man schlug vor, auf Grund eines Beschlusses beider Häuser die Order zur Eröffnung des Parlaments durch Ermächtigung unter Beifügung des großen Siegels ausfertigen zu lassen. Daß die Nothwendigkeit zu diesem Auskunftsmittel drängte, wurde schon angedeutet. Man nannte es ein Phantasie-Gebilde, eine Fiktion, selbst eine Fälschung. Die Minister stellten den dahin zielenden Antrag; sie begründeten denselben damit, daß die Gültigkeit der Parlaments-Verhandlungen von der Eröffnung des Parlaments in Folge königlicher Order abhängig sei; daß während der Unzurechnungsfähigkeit des Königs eine solche nur durch eine unter dem großen Siegel ausgefertigte Ermächtigung beschafft werden könne, daß ohne Anweisung beider Häuser der Lord Kanzler es nicht unternehmen dürfe, das Siegel anzuheften, daß aber die gesetzliche Gültigkeit der einmal unter dem großen Siegel ausgefertigten Ermächtigung einer Urkunde, durch welche des Königs Wille bezeugt werde, von Niemand angezweifelt werden könne. Auf gleiche Weise, deutete man an, sollte demnächst dem Erfordernisse der königlichen Genehmigung zur Regentschafts-Bill entsprochen werden. Man berief sich überdem auf einen Präcedenzfall aus dem Jahre 1754. Während einer gefährlichen Krankheit Georg's II. hatte Lord Hardwicke zwei königlichen Ermächtigungen das große Siegel beigefügt, von denen die eine die Eröffnung des Parlaments, die andere die Genehmigung einer Bill betraf.

Gegnerischerseits behauptete man mit besonderem Nachdrucke: sei diese gesetzliche Fiktion überhaupt nothwendig, dann hätte man dieselbe vor zwei Monaten zur Eröffnung des Parlaments anwenden sollen; bisher sei, da demzufolge die Berathungen des Parlaments für unberechtigt, regelwidrig und fruchtlos zu betrachten sein würden, die Zeit vergeudet; überdem enthalte diese Fiktion eine Anmaaßung der königlichen Gewalt; einen Theil der Prärogative hätten die Häuser bereits der Königin, einen anderen dem Regenten zugewiesen,

nunmehr seien dieselben im Begriffe, sich einen solchen selbst zuzueignen; die fingirte Anwendung des königlichen Namens werde trotz alledem ungesetzlich bleiben; das Gesetz (33. Heinrich VIII.) erfordere, daß eine Ermächtigung zur Ertheilung der königlichen Genehmigung einer Bill durch ein Patent festgestellt werde, das nicht allein mit dem großen Siegel, sondern auch mit des Königs eigener Unterschrift versehen sei; das große Siegel allein sei also nicht geeignet, die Ermächtigung legal zu machen; die Anklage des Herzogs von Norfolk durch Parlaments-Akt habe das Parlament für nichtig erklärt, weil die Ermächtigung zur königlichen Genehmigung mittelst eines Stempels, nicht mit der eigenhändigen Unterschrift des Königs gezeichnet gewesen sei. — Dieser Ausführungen ungeachtet gingen beide Häuser auf die Anträge der Minister ein.

Wie es der unwandelbare Brauch mit sich brachte, befanden sich die Namen aller Herzöge königlichen Geblütes, welche in dem Hause der Lords Sitz hatten, unter der Zahl der in der beantragten Ermächtigung zu nennenden Bevollmächtigten. Der Herzog von York verlangte, daß sein eigener Name und der des Prinzen von Wales fortgelassen werde; als Grund führte er an, „weil die beantragte Maaßregel, sowie alle anderen auf diesen Gegenstand bezüglichen in gleichem Maaße verfassungs- und gesetzwidrig seien." Der Herzog von Cumberland sprach in seinem und des Herzogs von Gloucester Namen dasselbe Verlangen aus.

Am 3ten Februar 1789 endlich wurde das Parlament mittelst königlicher Ermächtigung eröffnet. Graf Bathurst, einer der Bevollmächtigten, der in des Lord-Kanzlers Abwesenheit den Sitz des Sprechers einnahm, erklärte zunächst, die Krankheit Sr. Majestät habe es nothwendig gemacht, die Ermächtigung an seiner Statt unter Anwendung des großen Siegels auszufertigen. Als darauf die Ermächtigung verlesen war, richtete er an beide Häuser auf Grund des ihm ertheilten Auftrages eine Anrede, in welcher die Ursachen der Einberufung des Parlaments bezeichnet und die Aufmerksamkeit besonders auf die Nothwendigkeit für des Königs Person Vorsorge und für die Ausübung der königlichen Gewalt Anordnung zu treffen, gelenkt wurde.

Auch einem anderen Bedürfnisse war Abhülfe zu schaffen; es

handelte sich um Ausfertigung der üblichen Ermächtigung zur Abhaltung der Schwurgerichte. Da eine eigenhändige Unterschrift des Königs nicht zu erlangen war, so nahm Lord Thurlow, der Lord-Kanzler, keinen Anstand, um der Noth des Augenblickes zu begegnen, die erforderliche Ermächtigung mit dem großen Siegel zu versehen, kraft deren die Richter denn auch ihre Rundreise antraten.

Pitt brachte nach Behebung all' jener Anstände die Regentschafts-Bill in das Haus der Gemeinen ein. Vorzügliche Aufmerksamkeit zogen die Bestimmungen auf sich, welche von der Ernennung des Rathes der Königin, von der Beschränkung in Betreff der Peers-Kreirungen, von der dem Geheimen Rathe beigelegten Befugniß handelten, den König für wieder zurechnungsfähig zu erklären; endlich auch eine Bestimmung, wonach des Regenten Rechte aufhören sollten, falls er eine Katholikin heirathe. Da die Bill aber nicht zu Stande kam, bedarf es eines näheren Eingehns auf die weitläufigen Debatten nicht. Sie gelangte an die Lords, wurde im Ausschusse berathen, — schon waren Politiker in Erwartung ihres baldigen Passirens eifrig beschäftigt, Ministerlisten für des Prinz-Regenten Regierung zu entwerfen, als der Lord-Kanzler am 19ten Februar die beginnende Genesung des Königs verkündete. Jede weitere Verhandlung wurde eingestellt. Der König ging der völligen Genesung raschen Schrittes entgegen. Am 25sten erklärte man das Leiden gehoben, und am 27sten hörte auf seinen eigenen Befehl die fernere Ausgabe von Bülletins auf. Am 10ten März wurde eine neue Ermächtigung ausgefertigt, welche die in den früheren bezeichneten Bevollmächtigten wiederum dazu ernannte, das Parlament zu eröffnen und die weitere Veranlassung zur Abhaltung des Parlaments zu verkünden. Auf diese Art sollte die Rechtsbeständigkeit des zuvor unter Gebrauch des großen Siegels in des Königs Namen ausgefertigte Ermächtigung [1]) anerkannt werden. Der König sprach dem Parlament seinen Dank aus für die seiner Person bewiesene Liebe, für die Sorge um die Ehre der Krone und die Sicherheit seiner Besitzungen. Beide Häuser

[1]) Während der Verhandlungen über die Regentschafts-Bill waren einige andere Bills in beide Häuser des Parlaments eingebracht worden. Nach des Königs Genesung erhielten sie die königliche Genehmigung.

beschlossen ohne Widerspruch Ergebenheits-Adressen und eine Beglückwünschungs-Botschaft an die Königin.

Am 23sten April fand ein öffentliches Dankfest Statt. Der König und die königliche Familie von beiden Häusern des Parlaments, von den hohen Staats-Beamten und den Gesandten der fremden Mächte geleitet, begaben sich in Prozession nach der Kirche von St. Pauls. Es war ein feierliches und ergreifendes Schauspiel, ein Zeugniß von Liebe und Dankbarkeit des Volkes.

So endete ein höchst betrübender Abschnitt der Regierungs-Geschichte Georg's III. Wäre die Regentschafts-Bill auf keine Hindernisse gestoßen, so würde der König sich bei seiner Genesung der königlichen Gewalt enthoben gefunden haben. Dieser Kummer sollte ihm erspart bleiben theils durch die zeitraubenden Vorverhandlungen, welche die Minister für nothwendig erachteten, theils durch das Auftreten der Opposition, welche zur Verzögerung der Berathungen beitrug, obwohl sie an einer schleunigen Erledigung das meiste Interesse hatte. Indem sie auf das Recht des Prinzen allen Nachdruck legte, veranlaßte sie die Minister dem gegenüber sich auf die Befugnisse des Parlaments zu steifen. Die zweimalige Vernehmung der Aerzte ging von ihr aus; in allen Stadien trat sie in die Erörterung der Bill in der Ueberzeugung ein, daß die Genesung des Königs nicht zu erhoffen sei.

Man könnte in der That meinen, daß ein großer Theil jener Verhandlungen müßig gewesen; dagegen ist aber zu erwägen, daß die Minister sich in einer Lage ohne Beispiel befanden; zwischen ihnen und dem Prinzen von Wales fehlte alles Vertrauen, — des Königs Wiederherstellung war jedenfalls zweifelhaft, — das Benehmen der Opposition sowie ihre Beziehungen zu dem Prinzen vereint mit der Aufgabe, Verfassungs-Fragen von äußerster Schwierigkeit zu lösen, trugen nicht wenig dazu bei, die Verlegenheiten des Augenblickes zu mehren.

Der erste Schritt mußte die Ausfertigung einer Ermächtigung zur Eröffnung des Parlaments unter Gebrauch des großen Siegels sein. Das Parlamentsrecht kennt den damals aufgestellten Unterschied zwischen legislativer und anderweiter Thätigkeit des Parlaments nicht.

Es darf keine geschäftliche Thätigkeit beginnen, bevor die Krone nicht die Gründe der Einberufung ausgesprochen hat.[1])

Während der König eine solche Handlung vorzunehmen unfähig war, hatte das Parlament, ohne daß eine Thronrede vorhergegangen, sich schon fast zwei Monate in Berathung befunden. War die Gültigkeit dieser Verhandlungen zweifelhaft, so ist schwer zu ersehen, wie durch jene Ermächtigung die Zweifel hätten beseitigt werden können. Da eine Staats-Handlung von dem Könige thatsächlich nicht ausgehen konnte, was bedurfte es der Fiktion, wonach durch das Anheften des großen Siegels auf Befehl der beiden Häuser jene ersetzt werden sollte? Es gab bei der Unzurechnungsfähigkeit des Königs keine andere oberste Staatsgewalt als die des Parlaments; offen und kühn hätte man demgemäß handeln sollen.

Der einfachste und kürzeste Weg würde unzweifelhaft gewesen sein, wenn beide Häuser sich zu einer Adresse an den Prinzen von Wales vereinigt, in dieser ihn gebeten, die Ausübung der königlichen Gewalt unter den sogleich zu bezeichnenden Bedingungen zu übernehmen, und nach der Einwilligung seinerseits den gestellten Bedingungen durch eine Bill Gesetzeskraft gegeben hätten, welcher von dem Regenten die Zustimmung der Krone zu ertheilen gewesen wäre. Zu jeder anderen Zeit, sei es früher oder später, würde man sich wahrscheinlich für einen solchen Weg entschieden haben, damals aber gerade liebten die Rechtsverständigen vor allem Fiktionen; Westminster Hall war mit „Gebilden" ihrer Schöpfung bevölkert.[2])

Die Opposition stützte sich bei ihrem Vorschlage, den Weg der Adresse einzuschlagen, auf das Beispiel der Revolution des Jahres 1688. Dem gegenüber behauptete man, und besonders Sir John Scott, der Solicitor-General, durch dessen Rathschläge die Regie-

[1]) Selbst die Wahl des Sprechers und die Vereidung der Mitglieder in einem neugewählten Parlament darf nicht vorgenommen werden, bevor nicht die Krone ihren Willen zu erkennen gegeben hat.

[2]) Lord John Russell sagt: „Alle vernünftigen Bedingungen konnten durch Act of Parliament festgestellt werden, indem der Regent Namens der Krone die königliche Genehmigung ertheilte." Mem. of Fox, II, 265. Er macht das „abgeschmackte Phantom einer von den Häusern des Parlaments ihrer eigenen Vorlage ertheilten königlichen Genehmigung lächerlich, die auf einer Fiktion eigener Schöpfung beruht."

rung sich vorzüglich leiten ließ, daß damals zunächst der Thron für erledigt erklärt und demnächst der Prinz von Oranien aufgefordert worden sei, die königliche Gewalt zu übernehmen; in dem gegenwärtigen Falle aber dürfe das gesetzlich bestehende Recht des Souverain nicht übergangen werden; sein Name könne nicht entbehrt werden, das große Siegel müsse auf sein Geheiß jeder Ermächtigung angeheftet werden; der König, wenn auch persönlich zu regieren unfähig, müsse vertreten sein. Es leuchtet aber ein, welche Form man auch wählen mochte, man konnte nicht umhin, einen Akt ohne das Zuthun des Königs vorzunehmen. Der Thron war nicht erledigt, es handelte sich nicht darum einen Fremden auf den Thron zu berufen, alle Parteien waren einig den Thronerben aufzufordern, die königliche Gewalt an des Vaters Statt zu üben. Jene beiden Fälle unterschieden sich, wenn auch die Noth des Augenblickes wohl dieselbe war, allerdings in Betreff der Personen, welche das Parlament mit der höchsten Gewalt betrauen wollte. Weshalb aber der einfache und gerade Weg in dem einen, wie in dem anderen Falle nicht der geeignete war, ist schwer zu erkennen, ohne sich auf den Standpunkt der Spitzfindigkeit und des Formalismus der alten Rechts-Schule zu stellen.

Was das Verfahren der politischen Parteien betrifft, so läßt sich kaum leugnen, daß einerseits Fox und seine Gesinnungs-Genossen überall eine unhaltbare Stellung einnahmen, andererseits Pitt mit ungebührender Hartnäckigkeit auf die Gerechtsame des Parlaments bestand, welche in Zweifel zu ziehn Niemand von den Prinzen beauftragt war, welche sein Bruder der Herzog von York geradezu anerkannte. Die Umstände aber ergeben ohne Schwierigkeit den Schlüssel zu der Haltung der Parteien. Der Prinz hatte sich mit Fox und den Whigs identificirt; es war Pitt wohl bekannt, und seine Gegner sprachen es laut in beleidigender Weise aus, daß das Passiren der Regentschafts-Bill das Zeichen seiner Entlassung sein werde. An den Rechten des Prinzen festhalten, jeder Beschränkung seiner Macht sich widersetzen, war der sich seinen Freunden von selbst bietende Weg, während die Politik des Ministers dahin ging, die Rechte der Krone zu vertheidigen, der Königin Gefühle und Ansehn zu schonen, gleichzeitig aber dem Parlament den hervorragendsten Einfluß zu sichern. Da Pitt's Anschauungsweise den Rechten

des Volkes günstig war, so stand das Volk bei ihm. Fox dagegen kämpfte für eine Prärogative und gegen die Rechte des Parlaments. Wohl durfte Pitt frohlockend ausrufen: „ich will dem Herren für den Rest seines Lebens den Whig abstreifen.“ Die Verhandlungen über die Regentschaft stärkten des Königs Vertrauen zu Pitt und vermehrten seine Abneigung gegen Fox und dessen Partei. Der volksbeliebte Minister hatte sich eine lange Laufbahn der Macht eröffnet.

Während diese Verhandlungen in dem englischen Parlament Statt hatten, stellte das Parlament von Irland sich auf den Standpunkt von Fox. Es überreichte dem Prinzen von Wales eine Adresse, in welcher er gebeten wurde, „so lange die Krankheit des Königs andaure, die Regierung des Landes zu übernehmen, und unter dem Titel ‚Prinz-Regent von Irland‘ im Namen und an Stelle Seiner Majestät in Gemäßheit der Gesetze und der Verfassung des Königreiches alle Rechte der Krone und Regierung auszuüben.“ Der Lord-Lieutenant Marqueß von Buckingham hatte es abgelehnt, diese Adresse zu übermitteln; das Parlament veranlaßte deshalb die unmittelbare Ueberreichung durch einige seiner Mitglieder.

In seiner Erwiderung auf die Adresse dankte der Prinz dem Parlament von Irland für seine Treue und Anhänglichkeit und sprach die Hoffnung aus, der König werde bald wieder im Stande sein, die königliche Gewalt selbst zu üben, wodurch jede weitere Antwort, die Wiederholung seines Dankes ausgenommen, sich erledige.

Kurz nach seiner Genesung äußerte der König zu Lord Thurlow: „was sich ereignet hat, kann sich wiederholen; um Gotteswillen treffen Sie ungesäumt Vorkehrungen zu einer dauernden Ordnung der Regentschafts-Frage, damit das Land vor Hader und Verlegenheiten, wie die jüngst erlebten, bewahrt bleibt.“ Ueber die Zweckmäßigkeit einer solchen Maaßregel waren Lord Thurlow und Mr. Pitt einverstanden; darüber aber, welche Gestalt man derselben geben solle, gingen ihre Ansichten auseinander. Es ist in der That befremdend, daß des Königs weise Vorsicht unbeachtet blieb, daß zu dreien Malen aus derselben Ursache Verwickelungen erwachsen sollten.

Im Februar 1801 verfiel der König in seinen früheren Krankheits-Zustand. Der in Folge seiner Meinungs-Verschiedenheit mit

Pitt über die Katholiken-Frage bevorstehende Ministerwechsel war zwar nicht die Ursache davon, die damit verbundene Aufregung aber verschlimmerte wohl das Uebel.

Wenngleich durch die Erkrankung staatsrechtliche Schwierigkeiten von nicht so großem Gewichte als die des Jahres 1788 herbeigeführt wurden, so fiel sie doch in eine Zeit nicht geringer politischer Verlegenheiten. Pitt hatte seine Entlassung gegeben und verwaltete das Amt nur bis zur Ernennung seines Nachfolgers. Addington, der Sprecher des Unterhauses, war von dem Könige mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt worden und hatte daher das Sprecheramt niedergelegt. Seine Unterhandlungen waren im Gange, als sie durch des Königs Krankheit unterbrochen wurden. Addington, der sie nur für eine starke Erkältung hielt, fand es nicht angemessen, seine förmliche Ernennung abzuwarten. Um seine Wiederwahl zu beschleunigen, gab er durch Annahme eines Kron-Amtes (Chiltren Hundreds) seinen Sitz im Parlament auf. Pitt, der sein Amt niedergelegt hatte, fuhr inzwischen nicht allein fort, die gewöhnlichen Geschäfte des Schatz-Kanzlers zu versehen, er legte vielmehr am 18ten Februar das jährliche Budget vor, welches eine Anleihe von 25,500000 £ und neue Steuern im Betrage von 1,750000 £ aufwies.

Addington hatte erwarten dürfen, daß die Förmlichkeiten seiner Ernennung zum ersten Lord des Schatzes und zum Schatz-Kanzler vor seiner Wiederwahl erledigt sein würden; des Königs Krankheit indeß verhinderte dies; die Wahl aber konnte nach dem Gesetze nicht hinausgeschoben werden. Er mußte daher als einfaches Mitglied, nicht als Minister der Krone am 27sten Februar seinen Sitz im Hause wiederum einnehmen.

Am 22sten befand der König sich so krank, wie in der bedenklichsten Zeit des Anfalles im Jahre 1788. Gegen Abend des folgenden Tages jedoch erlangte er das Bewußtsein wieder. Die Ursachen des Geistesdruckes deutete er in dem Ausrufe an: „Jetzt ist mir besser; ich will der Kirche treu bleiben." Auch später, so oft er freie Augenblicke hatte, kam er immer auf diesen ihn beunruhigenden Gedanken zurück. Anfang März steigerte das Fieber sich wiederum; man verzweifelte eine Zeit lang an Erhaltung seines Lebens. Etwa

am 5ten jedoch trat eine günstige Wendung ein. Obwohl er an keiner geschäftlichen Thätigkeit sich betheiligen durfte, so nahm die allmählige Genesung doch von diesem Zeitpunkte ihren Anfang. Am 10ten schrieb er bereits einen Brief, in welchem er ein Kabinets-Protokoll genehmigte, am 11ten sah er Addington und den Lord-Kanzler. Man verkündete — freilich etwas voreilig — seine volle Genesung.

Am 24sten Februar sollte eine die Aufhebung des aus dem vorjährigen Parlament hervorgegangenen thörichten Schwarzbrot-Gesetzes betreffende Bill die königliche Genehmigung erhalten. Man hielt es für sehr wünschenswerth, daß jede Verzögerung vermieden werde. Addington lehnte es jedoch ab, die Unterschrift des Königs zu beschaffen. Der Kanzler Lord Loughborough dagegen begab sich zu dem Könige und verlangte von ihm die Unterschrift, wobei derselbe äußerte, es sei eine sehr gute Bill.

Wer aber war eigentlich Minister, Pitt oder Addington, oder keiner von beiden? Beide verhandelten mit dem Prinzen von Wales über die wahrscheinliche Nothwendigkeit einer Regentschaft; beide waren mit dem Könige in amtlicher Berührung. Das Beirrende dieser Lage machte sich bei der von allen Parteien in beiden Häusern geübten Nachsicht minder fühlbar. Am 14ten März erst war der König so weit hergestellt, um die Siegel aus Pitt's Händen zu empfangen und sie denen Addington's anzuvertrauen. Des letzteren Sitz im Parlament wurde durch die Uebernahme des Amtes abermals erledigt, so daß er ihn nicht vor dem 23sten März als Minister der Krone wieder einnehmen konnte. Für einige Zeit war der König noch genöthigt, jeder nicht dringend nothwendigen Thätigkeit fern zu bleiben. Am 15ten April übertrug er das große Siegel, welches bis dahin Lord Loughborough anvertraut gewesen war, Lord Eldon. Obwohl noch verschiedene andere Geschäfte der Erledigung bedurften, waren die Minister doch einig, daß für diesen Tag alles Andere auf sich beruhen müsse.

Nachdem der König die Geschäfte wieder übernommen hatte, seine Genesung auch in aller Form verkündet worden war, hörte sein Gesundheitszustand dennoch nicht auf, seiner Familie wie den Ministern Besorgnisse einzuflößen. Man fürchtete, sein Geistesvermögen

sei derartig angegriffen, daß eine völlige Wiederherstellung niemals eintreten werde.

Mr. T. Grenville schrieb im August 1801: „Der König hat den Kanzler zwei Stunden bei sich gesehn; die Minister verbreiten, der König werde spätestens in ein oder zwei Tagen einem Minister-Rathe beiwohnen."

Des Königs Krankheit ging diesmal, so besorgnißerregend sie auch war, vorüber, ohne der Erledigung der Staatsgeschäfte wesentliche Verlegenheiten zu bereiten. Sie fiel in eine Zeit, zu welcher das Parlament versammelt, und — außer zu dem bezeichneten Zwecke — eine persönliche Thätigkeit des Königs nicht dringend erforderlich war. Die Verfassungs-Fragen, welche im Jahre 1788 so ausführlich erörtert wurden, gaben daher nicht abermals zu Streitigkeiten Veranlassung, wenn auch die Näherbetheiligten sich ihrer ernsten Erwägung nicht entziehen konnten. Eine Entschuldigung für das Hinschleppen der Verhandlungen über die Regentschaft im Jahre 1788 bietet allerdings des Königs baldige Herstellung. Hätte man in zu großer Hast den König ersetzen wollen, so würde sich bei seiner Genesung er selbst, seine Minister und das Parlament in einer peinlichen Lage befunden haben.

Im Jahre 1804 sollte der König abermals von derselben Krankheit heimgesucht werden. Er hatte im Monat Januar einen Gichtanfall, etwa am 12ten Februar zeigte sich eine geistige Störung.[1]) Gegen Ende des Monats kam er allmählig wieder zu sich. Die Krankheit trat indeß noch ferner mit mehr oder weniger Heftigkeit auf. Bis zum 23sten April, an welchem Tage er in einem Minister-Rathe den Vorsitz führte, mußte er von jeder nicht nothwendigen geistigen Thätigkeit fern gehalten werden. Bis zum 10ten Juni blieb er unter ärztlicher Behandlung. Einige Zeit schwebte sein Leben in Gefahr, die Geistesabwesenheit erreichte aber nicht den Höhepunkt wie in den Jahren 1788 und 1801.

---

[1]) Lord Malmesbury sagt: „etwa am 24sten Januar wohnte er einem Minister-Rathe bei; vor dem Ende des Monats war es aber nicht länger zu verheimlichen, daß der König einen Rückfall seines alten Leidens habe." — Cor. IV, 292. Nach „Lord Sidmouth's Life" II, 246 war des Königs Geist nicht vor etwa dem 12ten Februar getrübt."

Am 26sten Februar hielt der Erzbischof ein Gebet, um eine baldige Genesung des Königs zu erflehen. Das von den Aerzten ausgegebene Bülletin vom selben Tage kündigte an, daß eine schnelle Besserung nicht zu erwarten sei.

Die Parlaments-Sitzungen nahmen inzwischen den gewöhnlichen Fortgang. Am 27sten Februar erwähnte man im Hause der Gemeinen der Erkrankung des Königs. Die Minister waren aber der Meinung, daß eine förmliche Mittheilung im Hause weder erforderlich noch nützlich sei. Mr. Addington versicherte, daß zur Zeit Geschäfte nicht vorlägen, welche die persönliche Mitwirkung des Königs erheischten. An demselben Tage hörte das Kabinet des Königs Aerzte ab. Sie waren einstimmig der Meinung, Seine Majestät sei vollkommen fähig die Tragweite der von ihm zu unterzeichnenden Urkunden zu übersehen; es würde aber nicht gerathen sein, ihn an langen Besprechungen oder ermüdenden Erörterungen Theil nehmen zu lassen. Die Minister befanden sich in einer schwierigen und sehr verantwortlichen Lage. Vierzehn Tage war der König bereits krank, wie lange durften sie die Staatsgeschäfte weiter führen, ohne die Beschließungen des Parlaments einzuholen? Zur Zeit übernahmen sie die volle Verantwortlichkeit und erklärten die Einmischung des Parlaments für unnöthig. Eine dem entsprechende Versicherung gab Lord Hawkesbury am 1sten März im Hause der Lords ab. Auch der Lord-Kanzler sprach aus, zur Zeit erleide die Erledigung der Geschäfte des Königs keine Unterbrechung.

Am 2ten März berührte Mr. Grey denselben Gegenstand; man erhielt aber keine weiteren Aufschlüsse. Am 5ten versicherte der Lord-Kanzler, er habe am selben Tage und Tages zuvor eine Unterredung mit dem Könige gehabt; es sei von demselben eine Bill (the Duke of York's Estate Bill), soweit sie sein Interesse betreffe, genehmigt worden. Selbigen Tages sprachen die Aerzte ihre Meinung aus, „Seine Majestät sei vollkommen fähig, mit dem Parlament durch Vollmacht oder Botschaft zu verkehren.“ Mr. Grey machte am 9ten März darauf aufmerksam, daß soeben 15 Bills die königliche Genehmigung erhalten hätten, ein Umstand, der ihm Bedenken und Besorgniß errege. Unter diesen Bills befanden sich die jährlichen Mutiny Acts, deren Erlaß inmitten des Krieges nicht wohl hinausgeschoben

werden konnte. Der Lord-Kanzler versicherte im Hause der Lords, „er habe sich auf die Berichte der Aerzte nicht verlassen mögen, es vielmehr für angemessen erachtet, den Souverain persönlich zu sehn; bei dieser Gelegenheit seien die der königlichen Genehmigung unterbreiteten Bills ausreichend erörtert worden; die ertheilte Genehmigung sei daher eine vollkommen genügende." Mit Bezug auf diese Unterredung äußert Lord Eldon in seinem Anecdote Book: der König habe bemerkt, in der Ermächtigung heiße es, er habe die Bills, welchen er die Genehmigung ertheilt, reiflich erwogen; um das zu bewahrheiten, müsse er sie durchsehn und in Ueberlegung ziehn; — auch hinzugefügt, in der ersten Zeit seiner Regierung seien ihm die Bills stets zur Einsicht zuvor zugestellt worden, unter Lord Thurlow habe dies aufgehört, welcher der Meinung gewesen: es sei sinnlos, daß er sich die Mühe gebe, die Bills selbst zu lesen." Wenn in diesen Aeußerungen etwas von dem Mißtrauen Geisteskranker lag, so zeigte sich doch hinreichende Zurechnungsfähigkeit, so daß Lord Eldon wohl berechtigt war, sich die Unterschrift ertheilen zu lassen. Am 23sten März genehmigte der König 17 andere Bills; am 26sten März überbrachte Mr. Addington dem Hause der Gemeinen eine von dem Könige gezeichnete Botschaft. Ueber den Gesundheitszustand des Königs wurde von keiner Seite eine Bemerkung gemacht. Es läßt sich kaum bezweifeln, daß wenn auch noch einige Monate hindurch seine Erscheinung im Familienkreise etwas Auffallendes und Verwirrtes hatte, er dennoch nicht unfähig war, mit den Ministern die nothwendigen Geschäfte zu erledigen. Die Opposition jedoch und besonders die Partei von Carlton House waren geneigt, die Krankheit des Königs möglichst bedenklich anzusehn; sie erwarteten mit Zuversicht den Eintritt einer Regentschaft.

Bevor der König noch seine frühere Gesundheit wieder erlangt hatte, drohte der Sturz seines Lieblings-Ministers Addington. Der König trat mit dem Lord-Kanzler und Pitt wegen Bildung eines neuen Ministeriums in Unterhandlung. Ueber rein formelle Angelegenheiten, wie die Zustimmung zu den Mutiny Bills, mit dem Könige zu verhandeln, war nicht ohne Bedenken; mit ihm aber über einen Gegenstand von der Wichtigkeit eines Ministerwechsels in Kriegszeiten, in einem Augenblicke äußerer Gefahr Rath pflegen, erschien

in der That mehr als bedenklich. Pitt's Briefwechsel läßt seine Besorgnisse über den Gemüthszustand des Königs durchblicken. Dennoch war er am 7ten Mai drei Stunden bei ihm und erstaunt über die ruhige, gesammelte Art, in welcher der König an der Unterredung sich betheiligte. Hierauf bezieht sich wahrscheinlich Lord Eldon's Erzählung, „Pitt sei nicht allein befriedigt, sondern über des Königs Urtheilskraft erstaunt von ihm gekommen; der König, äußerte er, habe ihm in keiner Unterhaltung, die er je mit ihm gehabt, in gleichem Maaße die Stange gehalten." Am 9ten Mai aber schrieb Pitt nach einer Audienz an den Kanzler: „Ich kann nicht sagen, daß ich etwas geradezu Verkehrtes wahrgenommen hätte, auffallend jedoch war mir eine Unstetigkeit des Geistes und eine große Redseligkeit. . . So weit ich habe beobachten können, liegt nicht die geringste Veranlassung vor, wodurch sich ein Aufschieben der zum Abschluß der Verhandlungen führenden Schritte rechtfertigen ließe." In der That auch hinderten jene Bedenken das Zustandekommen des Ministeriums nicht noch vor der völligen Entlassung des Königs aus der Obhut der Aerzte.

Das Verfahren der Regierung und insbesondere das des Lord-Kanzlers wurde einige Jahre später heftig angegriffen, weil man in jener Zeit den König hatte Regierungs-Handlungen vornehmen lassen. Lord Grey war im Jahre 1811 des von ihm 1804 bereits ausgesprochenen Verdachtes eingedenk. Als er des Königs Aerzte abhörte, brachte er von Dr. Heberden einige bis dahin ungekannte, die früheren Krankheiten des Königs betreffende Thatsachen heraus. Hierauf gestützt klagte er am 28sten Januar den Lord-Kanzler eines an Hochverrath grenzenden Verfahrens, „eines Verrathes gegen Verfassung und Land" an. Er hob besonders die Thatsache hervor, daß der Kanzler am 9ten März 1804 der Ermächtigung zur Genehmigung von 15 Bills das große Siegel angeheftet habe, und beschuldigte die damaligen Minister, „daß sie ohne Zustimmung des Königs sich in schuldbarer Weise des königlichen Namens bedient, daß sie in straffälliger Art die königliche Gewalt geübt, während der Souverain geistig unfähig war, sie zu einem solchen Beginnen zu ermächtigen." Lord Sidmouth und Lord Eldon, die hauptsächlich angegriffenen Minister, vertheidigten sich gegen diese Anschuldigungen und drückten ihr Erstaunen über das Zeugniß des Dr. Heberden aus, welches,

wie sie behaupteten, im Widerspruch stehe mit dem Gutachten aller Aerzte, das von Dr. Heberden bei Behandlung des Königs im Jahre 1804 selbst abgegebene mit inbegriffen. Sie versicherten, diese neue Anschauung der früheren Krankheit des Königs habe die Königin in gleichem Maaße als die Minister überrascht. Es erhellet aus anderen Beweisen, daß Dr. Heberden's Bericht über die Dauer und den anhaltenden Charakter der Krankheit ungenau war.[1]) Lord Eldon betheuerte, am 9ten März habe der König die von dem Kanzler zu erfüllenden Pflichten besser verstanden, als dieser selbst. Dies glaubte er beweisen zu können. Lord King beantragte den Namen Lord Eldon's aus dem Regentschafts-Rathe der Königin zu streichen. Die Verwerfung des Antrages hatte zur Folge, daß neun Peers — darunter die Lords Grey, Holland, Lauderdale und Erskine, — einen Protest unterzeichneten, in welchem sie ihn für eine solche Stellung um deshalb ungeeignet erklärten, weil er während der Unzurechnungsfähigkeit des Königs im Jahre 1804 sich des königlichen Namens nnd Ansehns in ungeziemender Art bedient hätte. In dem Hause der Gemeinen erhob Mr. Whitebread eine ähnliche Anklage gegen den Lord-Kanzler. Wohl nicht ohne Grund beklagte dieser sich, daß seine Feinde hart mit ihm umgegangen seien, seine Freunde ihn schwach vertheidigt hätten.

Im Jahre 1804 war der Erlaß eines Regentschafts-Gesetzes für den Fall einer künftigen Erkrankung des Königs unter den Staatsmännern jener Zeit Gegenstand ernster Erwägung. Wie aber im Jahre 1789, so jetzt wiederum warf man, als der König hergestellt war, alle Sorge von sich. Sechs Jahre später führte dieser Mangel an Vorsicht zu ernsten Verwickelungen.

Des Königs letzte Geisteskrankheit begann im Herbste 1810. Seine Herrscherlaufbahn sollte sich für immer schließen. Des Verstandes beraubt und beinahe erblindet, befand der greise König, der fast 50 Jahre hindurch mit fester Hand und starkem Willen die Zügel der Regierung geführt hatte, sich nun in den Händen der Aerzte, unter Aufsicht der Wärter. Er erlag dem Leiden, zu welchem er den Keim in sich trug, welches durch die Sorge um den Staat, wie durch

---

[1]) Lord Malmesbury's Diaries and Lord Sidmouth's Life.

Kummer in der Familie gefördert worden war. Eine abermalige Herstellung durfte bei seinem hohen Alter nicht erwartet werden. Wehmuthsvoll war sein Anblick, König Lear vergleichbar, ein
„armer alter Mann, gebeugt durch Gram und Alter, zwiefach elend!“

Wie Aerzten ein Sterbelager zum Streit Veranlassung giebt, so rief des Königs Leiden politische Kämpfe unter den mit Furcht und Hoffnung erfüllten Parteien hervor. Die Streitigkeiten des Jahres 1788 lebten wieder auf, wenn auch die Parteiführer jener Tage schon dahin gegangen waren.

Dar Parlament war bis zum 1sten November prorogirt. In der Zeitung erschien eine Proklamation, wonach es ferner bis zum 29sten prorogirt werden sollte. Bevor aber die Ermächtigung gezeichnet war, erkrankte der König in einem Grade, daß der Lord-Kanzler, außer Stande die Unterschrift zu erlangen, sich nicht berechtigt hielt, das große Siegel anzuheften. Staatsmänner aller Parteien billigten diese Anschauung In Befolgung des Beispiels von 1788 traten beide Häuser am 1sten November zusammen. Von den obwaltenden Umständen unterrichtet, vertagte man sich bis zum 15ten, da 14 Tage die gesetzlich kürzeste Dauer eines zur Geschäfts-Erledigung einberufenen Parlaments ist. Die Mitglieder beider Häuser wurden schriftlich aufgefordert, sich an diesem Tage einzufinden. Die Aerzte hatten auf eine schnelle Herstellung des Königs Hoffnung gemacht, die sich in der Zwischenzeit auch zu bestätigen schien. Deshalb vertagten sich die Häuser wiederum auf 14 Tage. Vor dem nächsten Zusammentritte vernahm der Geheime Rath die Aerzte. Da diese noch zuversichtlich an eine Herstellung glaubten, beschloß man eine abermalige 14tägige Vertagung; freilich erhob sich gegen eine so lange Unterbrechung der Geschäfte schon Widerspruch; in beiden Häusern mußte durch Abstimmung entschieden werden.

Von einem weiteren Aufschube konnte nicht die Rede sein. In der nächsten Sitzung ernannten beide Häuser einen Ausschuß von 21 Mitgliedern zur Abhörung der Aerzte. Diese hofften noch immer auf eine endliche Herstellung des Königs seines Alters und seiner Erblindung ungeachtet; über die muthmaaßliche Dauer der Krankheit eine Ansicht auszusprechen, erklärten sie sich aber außer Stande.

Man folgte dem Vorgange von 1788. Am 20sten December beantragten die Minister in einem Ausschusse zur Berathung über die Lage des Landes drei Resolutionen, die Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit des Königs, — die Feststellung des Rechtes und der Pflicht der beiden Häuser Abhülfe zu schaffen, — die Feststellung der Nothwendigkeit zu bestimmen, wie die Genehmigung der Krone zu einer desfallsigen Bill zu beschaffen sei.

Abermals debattirte man, ob im Wege der Bill oder der Adresse vorzugehen sei. Die Verhandlungen des Jahres 1788 wurden einer eingehenden Kritik unterworfen, alle Beispiele der Verfassungs-Geschichte, welche irgend eine Aehnlichkeit mit der Lage des Augenblickes boten, einer gründlichen Prüfung unterworfen. Die Mittel, welchen Lord Eldon in seiner Jugend Beifall geschenkt hatte, fanden bei den mehr philosophisch gebildeten Rechtsverständigen der späteren Schule wenig Anerkennung. Sir S. Romilly vermochte in ihnen nichts Anderes als einen betrügerischen Kniff zu erblicken. Er fragte, was man von Leuten sagen würde, die sich zusammenthäten, um für eine unzurechnungsfähige Person einen Vertrag zu machen und dabei einen Bevollmächtigten für die letztere ernennten, um der Urkunde deren Siegel oder Unterschrift beizufügen?

Es kann nicht auffallen, daß die Minister sowohl als das Parlament übereinkamen, sich nach dem völlig zutreffenden und ganz neuerlichen Präcedenzfalle des Jahres 1788 zu richten, statt einen freilich einfacheren Weg einzuschlagen. Der Geistesrichtung unseres Jahrhunderts entsprechen die Gründe derer mehr, welche für eine Adresse und gegen „die Fiktion" stritten. Ein persönlicher Wille des Königs war nicht vorhanden, das Parlament allein vermochte diese Lücke auszufüllen. Soweit herrschte allseitiges Einverständniß. Diejenigen, welche weiter den Weg der Bill gehen wollten, nahmen einen offenbar fingirten Gebrauch des königlichen Namens für gleichbedeutend mit einer wirklichen persönlichen Willensäußerung des Königs. Diejenigen dagegen, welche für eine direkte Adresse sich aussprachen, verlangten, das Parlament solle offen bekennen, der König sei unfähig, seinen Willen kund zu thun, die Nothwendigkeit bringe es daher in die Lage, ohne einen solchen zu handeln. Unter allen Reden gegen den Weg der Bill zeichnete sich als die geschickteste und durchdachteste

die von Mr. Francis Horner aus. Er verglich die Verhandlungen von 1788 mit denen aus der Revolutionszeit des Jahres 1688. „Es ist unmöglich — äußerte er — nicht den Unterschied zu sehn zwischen der tugendhaften Nachgiebigkeit aller Parteien in dem Bestreben das Wohl des Staates zu fördern zur Zeit der Revolution, — und dem Ringen nach der Staatsgewalt im Jahre 1788. Vor allem aber fällt der Gegensatz auf, wie man in dem letzteren Falle mit durchdachten Verzögerungen sich im Besitze der Macht zu behaupten trachtete, wie unsere Vorfahren dagegen in der kurzen Zeit eines Monates ihre Aufgabe lösten, die Thronfolge festzustellen, die Prärogative durch Gesetze zu begrenzen, die Grundlage zu dem ganzen Bau unserer staatlichen und religiösen Freiheit zu legen."

Von allen Präcedenzfällen aber wie von den gesetzlichen Förmlichkeiten abgesehn, hatten die Minister gleich ihren Vorgängern im Jahre 1788 ihre Entlassung seitens des Regenten zu gewärtigen; sie waren deshalb nicht geneigt, die Vorverhandlungen zu vereinfachen, und somit ihren eigenen Fall zu beschleunigen. Die Opposition dagegen, mit Ungeduld nach dem Amte strebend, bekämpfte die Weitläufigkeiten vielleicht in gleichem Maaße, weil sie Verzögerungen herbeiführten, als weil sie auf leerer Spitzfindigkeit beruhten und völlig nutzlos waren.

Die Resolutionen wurden angenommen und den Lords in einer Konferenz mitgetheilt. Lord Holland beantragte in einem Amendement zu der dritten Resolution eine Adresse an den Prinzen von Wales. In dieser sollte derselbe aufgefordert werden, die Rechte der Krone auszuüben, sich aber der Befugnisse, zu deren Ausübung die augenblicklichen Bedürfnisse des Staates keine Veranlassung geben, so lange zu enthalten, bis das Parlament für die Person des Königs Vorsorge und für die Wiederübernahme der königlichen Gewalt Sicherheits-Maaßregeln getroffen haben werde. Die Herzöge von York und Sussex sprachen für das Amendement, alle sieben Herzöge königlichen Blutes stimmten dafür.[1]) Doch ging die Resolution in ihrer ursprünglichen Gestalt mit einer Mehrheit von 26 Stimmen

[1]) York, Clarence, Kent, Cumberland, Sussex, Cambridge und Gloucester.

durch. Die Herzöge königlicher Herkunft zeichneten einen Protest gegen die Verwerfung des Amendements und die Annahme der Resolution. Der Lord-Kanzler wich in seiner Ansicht weit von ihnen ab. Er behauptete geradezu, eine in einer Adresse beider Häuser an den Prinzen von Wales ausgesprochene Bitte, bei Lebzeiten des Königs die königliche Prärogative auszuüben, sei Verrath.

Der nächste Schritt war, im Ausschusse zur Berathung über die Lage des Landes Resolutionen zu beantragen, die dahin gingen, den Prinzen von Wales zu ermächtigen, als Regent Namens des Königs die königliche Gewalt zu übernehmen, ihm jedoch Beschränkungen aufzuerlegen. Er sollte auf bestimmte Zeit nicht zu verleihen berechtigt sein: Peerien, außer für Auszeichnungen in Heer und Flotte,[1]) erbliche Aemter, Aemter auf Lebenszeit, Aemter anders als auf Widerruf, diejenigen ausgenommen, welche nach dem Gesetze auf Lebenszeit oder auf die Dauer guter Führung besetzt werden müssen; — das Privatvermögen des Königs, soweit es nicht bereits Kuratoren überwiesen sei, sollte zu Gunsten des Königs sicher gestellt, der Königin die Sorge für die Person des Königs übertragen werden, zugleich mit der auf bestimmte Zeit begrenzten Befugniß, Personen des königlichen Haushaltes zu ernennen und zu entfernen. Die Königin, — war beabsichtigt — mit einem Rathe zu umgeben, der berechtigt sei, die Aerzte des Königs von Zeit zu Zeit zu vernehmen. Die Dauer der dem Regenten aufzulegenden Beschränkungen war auf 12 Monate bestimmt.

Vier dieser Resolutionen gingen bei den Gemeinen mit schwacher Mehrheit durch.[2]) Es fehlte nicht an scharfen Reden gegen eine jede dem Regenten aufzuerlegende Beschränkung. Die fünfte Resolution wurde auf Antrag des Grafen Gower derartig verändert, „daß der Königin nur die Leitung des Haushaltes überlassen blieb, so weit es sich um die Sorge für die Person des Königs und die Erhaltung der königlichen Würde handele.“[3])

---

[1]) Diese Ausnahme blieb demnächst fort.

[2]) Die erste mit einer Mehrheit von 24, die zweite von 16, die dritte von 19 Stimmen.

[3]) Eine Mehrheit von 13 gegen die Regierung, eine Mehrheit von 3 für die amendirte Resolution.

Die Resolutionen wurden den Lords in einer Konferenz mitgetheilt. Auf Antrag des Marqueß von Lansdowne amendirte das Oberhaus die erste Resolution.[1]) Man strich deren letzte Worte „unter folgenden Beschränkungen“, so daß die Ernennung zum Regenten ohne jede Beschränkung stehen blieb. Dessenungeachtet wurden die anderen, die Beschränkungen enthaltenden Resolutionen angenommen. Demnächst erfolgte dann auch die Wiederherstellung der ersten Resolution in ihrer ursprünglichen Fassung, so daß schließlich die von den Gemeinen vorgeschlagenen Beschränkungen ohne jede Aenderung durchgingen.

Der nächste Schritt war, wie im Jahre 1789, diese Resolutionen dem Prinzen von Wales mit der Bitte vorzulegen, die Regentschaft unter den bezeichneten Beschränkungen übernehmen zu wollen. Seine Erwiderung lautete zusagend. Auch an die Königin wendete man sich wegen Leitung des königlichen Haushaltes.

Wiederum beschlossen beide Häuser behufs Eröffnung des Parlaments eine Ermächtigung unter dem großen Siegel ausfertigen zu lassen. Durch das Beispiel von 1788 jedoch gewarnt, hatten die Minister die Vorsicht, die königlichen Herzöge zuvor um ihre Ansichten zu befragen. Dem Verlangen der letzteren gemäß blieben ihre Namen in der Ermächtigung weg. Auf Grund derselben erfolgte am 15ten Januar die Eröffnung des Parlaments. Selbigen Tages brachte der Schatz-Kanzler die Regentschafts-Bill ein. Obwohl nach lebhafter Debatte, passirte dieselbe mit einigen unbedeutenden Veränderungen in kürzester Zeit beide Häuser. Resolutionen ermächtigten darauf zur Ausfertigung des Patentes unter dem großen Siegel behufs Ertheilung der königlichen Genehmigung durch Vollmacht.

Es ist bemerkenswerth, daß beide Ermächtigungen, diese sowohl, als die zur Eröffnung des Parlaments von der üblichen Form wesentlich abwichen. Während sie sonst „mit Beirath des Geheimen Rathes“ ausgefertigt werden, lauteten die vorerwähnten: „von dem Könige, mit Beirath und Zustimmung der im Parlament versammelten geistlichen, sowie der weltlichen Lords und der Gemeinen.“

---

[1]) Mit einer Mehrheit von 3 Stimmen.

Im Verlaufe dieser Verhandlungen ergab sich eine unerwartete Schwierigkeit. Für Heer und Flotte waren gewisse Summen vom Parlament bewilligt und festgestellt. Die übliche Order zur Verausgabung von Anweisungen auf das Schatz-Amt konnte in Folge der Erkrankung des Königs nicht ausgefertigt werden. Der Lord Geheim-Siegelbewahrer war zwar bereit, auf eigene Verantwortlichkeit eine solche Order mit dem Siegel zu versehen, obwohl sein Eid ihm nur auf besondere Anweisung des Königs dies zu thun gestattete; nicht so dachten aber die Deputy Clerks. Diese fühlten sich durch ihren Diensteid verhindert, bevor eine von dem Könige selbst gezeichnete Order ergangen, die Ausfertigung vorzunehmen. Die Bedürfnisse des Staatsdienstes duldeten keinen Aufschub. Die Treasury fertigte, da sie in der üblichen Art zu dem Gelde nicht gelangen konnte, zwei Befehle an den Auditor des Exchequer aus, durch welche ihm aufgegeben wurde, 500,000 £ für das Heer und ebensoviel für die Flotte auf die Bank zu ziehen. Lord Grenville, der Auditor, bezweifelte die Zurechtbeständigkeit dieser Order und verlangte das Gutachten der Kron-Juristen. Diese sprachen sich gegen die Zurechtbeständigkeit aus; demgemäß verweigerte Lord Grenville die Befolgung jener Order. Er beharrte auf seiner Weigerung, obwohl die Treasury die volle Verantwortlichkeit ausdrücklich übernahm.

An das Parlament mußte man sich nun wenden, um das Hinderniß zu beseitigen. Am 4ten Januar beantragte der Schatz-Kanzler im Ausschusse des ganzen Hauses eine Resolution, durch welche die Beamten des Exchequer ermächtigt und verpflichtet wurden, der Order der Treasury zur Verausgabung der für Heer und Flotte angewiesenen Summen gleichwie zur Verausgabung eines auf Höhe von 3 Millionen £ bewilligten Kredits Folge zu geben. Man wandte ein, mit dieser Resolution erlaube man sich einen ferneren Eingriff in die Exekutiv-Gewalt der Krone, ein solcher werde nur erforderlich, weil die Minister in unzurechtfertigender Art die Vertretung der königlichen Gewalt herzustellen zögerten. Die Noth des Augenblickes ließ sich jedoch nicht verkennen. Beide Häuser nahmen die Resolutionen an. Einundzwanzig Peers aber, sechs Herzöge königlichen Blutes inbegriffen, unterzeichneten einen Protest, welcher in das Protokollbuch der Lords eingetragen wurde: die Resolution beruhe auf einem Prin-

zipe, nach welchem bei einer Behinderung des Trägers der Krone es sich rechtfertigen würde, sich eines jeden Rechtes der Krone zu bedienen; diese verfassungswidrige Maaßregel würde ohne Benachtheiligung der Staatsverwaltung vermieden worden sein, wenn man den Weg einer Adresse an den Prinzen von Wales eingeschlagen hätte. —

Glücklicherweise haben sich ähnliche Zustände wie die des Jahres 1788 und 1811 nicht wiederholt. Doch hatte das Parlament unter anderen Verhältnissen für Vertretung der Krone zu sorgen. Schon im Beginne seiner Regierung gab der Gesundheits-Zustand Georg's IV. zu Besorgnissen Anlaß. Im Jahre 1826 glaubte man, er könne die Dauer eines Monats nicht überleben. Er war jedoch bis wenige Wochen vor seinem Tode in keiner Art an Ausübung seines königlichen Berufes behindert. Während seiner letzten Krankheit im Jahre 1830 konnte der König nicht ohne Unbequemlichkeit und schmerzhafte Empfindung die der Unterschrift bedürfenden öffentlichen Urkunden unterzeichnen. Am 24sten Mai empfingen beide Häuser daher eine Botschaft mit der Veranlassung, Fürsorge zu treffen, daß der König zeitweise dieser Mühwaltung überhoben werde. Die Botschaft wurde in entsprechender Weise beantwortet. Ohne Verzug passirte eine Bill beide Häuser, welche den König ermächtigte, durch eine mit eigener Hand unterzeichnete Order oder Vollmacht eine oder mehrere Personen zu ermächtigen, in seiner Gegenwart und auf seinen mündlichen Befehl mittelst eines Stempels die königliche Unterschrift zu vollziehen. Um aber die Möglichkeit eines Mißbrauches auszuschließen, war bestimmt, daß der Stempel nicht beigedrückt werden dürfe, ohne daß auf der Rückseite der Urkunde der Zweck in einem Vermerke ausgesprochen und dieser von dem Lord-Kanzler, dem Präsidenten des Geheimen Rathes, dem Lord Geheim-Siegelbewahrer, dem ersten Lord des Schatzes und den Staats-Sekretairen, oder doch mindestens drei von ihnen gezeichnet sei. Das Siegel sollte sich in dem Gewahrsam eines dieser Staatsbeamten befinden, der Gebrauch desselben von einem oder mehreren von ihnen bezeugt werden.

Diese Maaßnahmen waren nicht ohne Beispiel. Heinrich VIII. hatte in einem Patent den Erzbischof von Canterbury, den Lord-Kanzler und andere Personen ermächtigt, sich zu Zahlungs-Anweisungen aus dem königlichen Schatze eines Stempels zu bedienen, welcher

die Unterschrift des Königs wiedergab. Auch einige Proklamationen und andere Urkunden trugen den Abdruck eines solchen Stempels. Die Ermächtigung zur Ertheilung der königlichen Genehmigung für die Bill, durch welche der Herzog von Norfolk im Gesetzeswege zur Strafe gezogen wurde, war mittelst des Stempels unterzeichnet, der nicht mit eigener Hand, sondern von einem Clerk beigedrückt war, — nur deshalb erklärte das Parlament sie für nicht zurechtbeständig. Eduard VI. erließ zwei Proklamationen, welche seine Unterschrift nur im Abdrucke trugen. Gleiche Form hatte die Proklamation der Königin Maria, welche den Aufruf zur Unterdrückung des von Sir Thomas Wyatt angestifteten Aufruhrs enthielt. Aus dem 5ten und 6ten Jahre ihrer Regierung rührt ein Patent her, in welchem erklärt wird, daß sie durch die große Last der Staats-Geschäfte unfähig geworden sei, ohne Nachtheile und Gefahr für ihre Gesundheit Urkunden mit eigener Hand zu zeichnen. Es werden darin bestimmte Personen ermächtigt, das große Siegel in ihrer Gegenwart anzuheften, alle so gesiegelte Urkunden für in gleicher Art gültig erklärt, als ob die Königin mit eigener Hand unterschrieben hätte. König Wilhelm III. endlich drückte, dem Tode nahe und außer Stande, seinen Namen zu zeichnen, in Gegenwart des Lord-Kanzler und der Clerks des Parlaments einer Ermächtigung einen Stempel bei, durch welche zwei Bills (Bill of Abjuration und Malt Duty Bill) die königliche Genehmigung ertheilt wurde.

Dieser Präcedenzfälle ungeachtet, welche den Beweis lieferten, daß die Könige Englands in früheren Zeiten das Recht, statt ihrer zu unterschreiben, wohl aus eigener Machtvollkommenheit anderen zu übertragen pflegten, — behaupteten die Minister und mit ihnen alle Autoritäten des Rechtes, solch' eine Befugniß könne gesetzlich nicht ohne Mitwirkung des Parlaments übertragen werden. Die Genehmigung erfolgte in dem vorliegenden Falle mit aller Bereitwilligkeit. Doch ließ man es nicht unangedeutet, daß dieser Fall, in welchem es sich nur um physische Krankheit handele, später nicht als ein Präcedenzfall geltend gemacht werden dürfe, wenn ein künftiger König etwa von einer Geisteskrankheit befallen werde. Mit der Befugniß, des Königs Namen zu zeichnen, würden in einem solchen Falle die zeitigen Minister die volle Macht der Krone überkommen. Mehr als

bei einer Gelegenheit dürfte unter der Regierung Georg's III. eine solche Befugniß, wenn sie vorhanden gewesen wäre, mißbraucht worden sein. Auch möchte sie für die Zukunft, falls über die Zurechnungsfähigkeit eines Souverain wieder Zweifel obwalten sollten, den Ministern nicht anvertraut werden.

Als Wilhelm IV. den Thron bestieg, war er fast 65jährig, seine vermuthliche Erbin eine Prinzessin von 11 Jahren. Es erschien daher ein Gebot der Nothwendigkeit, für eine Regentschaft zu sorgen. Doch waren die Minister der Ansicht, eine solche Maaßregel ließe sich ohne Gefahr bis zum Zusammentritte eines neuen Parlaments verschieben. Selbst diesen kurzen Aufschub stellte man als gewagt dar. Falls der König plötzlich sterbe, sagte man, vererbe die Krone auf eine unmündige Prinzessin, vielleicht gar bei Ansprüchen eines nachgebornen Kindes des Königs. Die Minister zeigten sich indeß entschlossen, diese Gefahr auf sich zu nehmen. Das Gesetz sprach die Willens-Unfähigkeit eines unmündigen Königs nicht aus; sollte ein plötzlicher Thronwechsel noch vor der Ernennung eines Regenten eintreten, so würde die unmündige Königin einem Beschlusse des Parlaments, welcher ihr einen Vormund, dem Lande einen Regenten bestimme, ihre Genehmigung ertheilen können. Heinrich III., Richard II., Heinrich VI. waren, ohne daß das Parlament zuvor für eine Regentschaft gesorgt hatte, zum Throne gelangt. Erst nach der Thronbesteigung ernannte das Parlament Personen, welche während ihrer Minderjährigkeit den Staat regieren sollten.

Der Lord-Kanzler äußerte: „Ist der Thronerbe unmündig, so tritt dasselbe Verfahren ein, als ob der Souverain großjährig ist; es würde eine ähnliche Erklärung wie die, welche vor wenig Tagen viele der Lords vernommen haben, abgegeben werden. Der unmündige Thronerbe würde befugt sein, die Minister beizubehalten oder zu wechseln; die Verantwortlichkeit bliebe dieselbe wie gegenwärtig." Lord Eldon erläuterte diesen Rechtssatz dahin: „Besteigt ein unmündiges Kind den Thron, dessen Haupt hinter der Perücke seines edlen und gelehrten Freundes auf dem Wollsacke nicht zu sehen wäre, so würde zu seinen Gunsten, wie die Schotten sagen, auf Grund einer Fiktion, wie die Engländer es nennen, auf Grund einer Vermuthung

angenommen werden, es habe so viel Verstand, Kenntniß und Erfahrung, als ob es siebenzig Jahre alt wäre."

Die theoretische Richtigkeit dieser gesetzlichen Vermuthung wurde nicht in Abrede gestellt; die praktische Anwendung aber, behauptete man, würde die Prärogative der Krone in Mißachtung bringen und dem Staate Gefahren bereiten. Eine unmündige Königin könne sich wohl selbst einen Vormund, und dem Lande einen Regenten bestimmen, sie würde aber dabei nicht mit mehr Unterscheidungs-Vermögen zu Werke zu gehen im Stande sein, als es Georg III. besaß, da man der Regenkschafts-Bill in seinem Namen durch eine fingirte Ermächtigung die königliche Genehmigung ertheilen ließ. Jene durch die Nothwendigkeit gebotene Handlung hatte dem Königthume eine Wunde geschlagen; sie war ein Beispiel, wie das Parlament ohne einen König Gesetze machen kann; sie hatte die Krone als einen Namen, als eine Form, als die Fiktion einer Staatsgewalt erscheinen lassen. Eine 11jährige Prinzessin die Zustimmung zu einem Regentschafts-Gesetze geben lassen, würde eine gefährliche Wiederholung jenes Vorganges sein. Aber es galt noch andere Gefahren abzuwenden. Es war unschwer, vor einem Thronwechsel einen Regenten zu bestimmen, der vielleicht nie berufen werden sollte, sein Amt zu üben; dagegen würde es schwerer sein, möglicherweise aus der Zahl vieler Bewerber einen Regenten zu ernennen, der sofort die Rechte der Krone zu übernehmen hätte. Noch größer aber würde die Verlegenheit sein, falls das Recht auf die Thronfolge durch die in Aussicht stehenden Ansprüche eines neugebornen Kindes zweifelhaft sein sollte. — Im Hause der Gemeinen wurde der Versuch gemacht, dem Könige die Wichtigkeit vorstellen zu lassen, für eine Regentschaft unverzüglich Vorsorge zu treffen. Die Minister widersetzten sich dem aber mit Erfolg. Dieser Gegenstand blieb der Erwägung des neu zu wählenden Parlaments vorbehalten.

Glücklicherweise traten jene Befürchtungen nicht ein. Bei dem Zusammentritte des neuen Parlaments wurde eine wohldurchdachte Regentschafts-Bill eingebracht, nach welcher die Herzogin von Kent, bis die Königin das Alter von 18 Jahren erreicht haben würde, zur Regentschaft berufen werden sollte. Abweichend von früheren Beispielen beabsichtigte man nicht die Regentin unter die Aufsicht eines

Regentschafts-Rathes zu stellen. Es machte sich die Meinung geltend, ein Regent bedürfe zur Aufrechterhaltung des königlichen Ansehens der unabhängigen Uebung der Kron-Prärogative mehr als der König selbst. Fälle könnten allerdings vorkommen, in welchen es nöthig sei, den Ehrgeiz und die Macht eines Regenten durch solch' eine Behörde zu überwachen; in dem vorliegenden Falle aber könne die Regentin nie auf den Thron gelangen, ihre Interessen fielen mit denen der künftigen Königin zusammen, mit der sie überdies durch die zartesten Bande der Natur verbunden sei; sie könne keine anderen Ziele haben, als der unmündigen Königin ihre Rechte bestmöglichst zu bewahren. Der Herzogin von Kent möge deshalb überlassen bleiben, durch die verantwortlichen Minister der Krone die Regierung des Staates zu leiten und nur von diesen berathen zu handeln.

Auch eine andere staatsrechtliche Frage von großer Feinheit erledigte man mit Geschick. Seit der normännischen Eroberung fand sich kein Beispiel, daß auf die Zeit zwischen der Thron-Erledigung und der Nachgeburt eines Kindes für die Vertretung der Krone Vorsorge getroffen worden war. Es fehlte an gesetzlichen Bestimmungen über diesen wichtigen Gegenstand. Die Analogie der Gesetze über Grundvermögen und die Gebote des gesunden Menschenverstandes mußten aushelfen. Das ungeborene Kind kann nicht Träger der Krone sein. An einem Träger der Krone darf es auch zeitweise nicht fehlen. Der König stirbt nie. Die Krone muß daher auf den präsumtiven Erben übergehn, und, sollte ein zum Thron berechtigtes Kind demnächst geboren werden, diesem abgetreten werden. Wollte das Parlament einschreiten und einen Regenten ernennen bis dahin, daß das nachgeborene Kind zur Erscheinung gelangt, so würde ein solcher Regent nicht im Namen und an Stelle eines Souverain regieren, er würde vielmehr mit dem Titel eines Regenten ein zeitweiser parlamentarischer Souverain sein. Ueberdies würde, falls die Geburt eines Kindes nicht erfolgen sollte, der präsumtive Thronerbe unrechtmäßigerweise an seinem Anrechte auf den Thron verkürzt werden. Dies waren die bei Abfassung des Regentschafts-Gesetzes leitenden Gedanken. Für den Fall, daß der König während der Minderjährigkeit der Prinzessin Victoria stürbe, sollte diese vorbehaltlich der Rechte eines etwa von der Königin Gemahlin später zur Welt zu bringenden königlichen

Sprößlings als Königin ausgerufen werden, die Herzogin von Kent aber ohne Verzug Namens der minderjährigen Königin die Regentschaft übernehmen. Für den Fall der Nachgeburt eines Kindes war die Königin Adelaide Namens ihres eigenen Kindes zur Uebernahme der Regentschaft bestimmt. Die Staatsmänner und Rechtsverständigen aller Parteien schenkten diesen Grundsätzen Beifall. Die Regentschafts-Bill, welche das Ministerium des Herzogs von Wellington vorbereitet hatte, passirte unter dem Ministerium des Lord Grey. Sie war in weiser Voraussicht von Möglichkeiten entworfen; zum Glück traten dergleichen nicht ein. Bei dem nach einer kurzen aber ereignißreichen Regierung erfolgenden Tode König Wilhelm's IV. im Jahre 1837 hatte Königin Victoria einen Monat zuvor das Alter von 18 Jahren zurückgelegt. Sie bestieg den Thron unter Zeichen vielverheißender Vorbedeutung, die sich bisher vollkommen erfüllten.

Nach diesem Thronwechsel war der König von Hannover vermuthlicher Thronerbe. Da sich annehmen ließ, daß derselbe bei dem etwaigen Ableben der Königin seinen Aufenthalt außer Landes haben möchte, bestimmte man, daß in einem solchen Falle bis zu seiner Ankunft die Regierung in seinem Namen von lords justices geführt werde. Der Königin Heirath im Jahre 1840 erforderte wiederum für einen anderen möglichen Fall Vorherbestimmung zu treffen, welcher zwar mehr Wahrscheinlichkeit hatte, sich aber eben so wenig verwirklichen sollte. In Befolgung des Präcedenzfalles von 1831 ordnete das Parlament an, daß sofern ein Kind der Königin vor Zurücklegung eines Alters von 18 Jahren auf den Thron gelangen würde, Prinz Albert die Regentschaft ohne einen Regentschaftsrath und ohne irgend eine Beschränkung bei Ausübung der königlichen Prärogative zu übernehmen habe, ausgenommen allein die Beschränkung, daß er keiner Bill, welche die Thronfolge ändere, keiner Bill, welche die Gleichheit des Gottesdienstes in der Kirche Englands, oder die Rechte der Kirche Schottlands antaste, seine Zustimmung geben dürfe. Die auf diesen Grundsätzen beruhende Bill passirte unter Zustimmung aller Parteien.

Kapitel IV.

Die Einkünfte der Krone in alter Zeit. — Die Civil-Liste von Wilhelm und Maria, — der Königin Anna, — von Georg I. und Georg II. — Die Civil-Liste, Ausgaben und Schulden Georg's III. — Die Civil-Liste der Regentschaft, Georg's II., Wilhelm's IV. und der Königin Victoria; — die Herzogthümer von Lancaster und Cornwall; — Privat-Eigenthum der Krone. — Vorsorge für die königliche Familie; — Verwaltung der Kronländereien; — Pensionen. — Die Prärogative in Beziehung auf die königliche Familie.

Die Einkünfte der Krone haben eine Geschichte, welche an Wechselfällen und Schicksalen so reich ist, wie deren die Haus-Chronik irgend einer Familie Englands nur aufzuweisen hat.

Der ganze Grund und Boden im Königreiche gehörte ursprünglich der Krone und war zu Lehn gegeben. Der König bezog sein Einkommen aus Lehns-Gefällen aller Art (fines, fees), den Früchten des ersten Jahres, Zehnten, den Renten der alten Kron-Domainen. Die Führung seines Haushaltes mit dem barbarischer Sitte eigenen Glanze, der Unterhalt eines zahlreichen Gefolges, die Gewährung der Gastfreundschaft bildeten fast die einzigen Ausgaben des Königs. Als Lehnsherr gebot er über die Dienste seiner Vasallen, welche mit Mann und Roß auf eigene Kosten ausgerüstet und unterhalten im Felde an seiner Seite fochten.

Der Rückfall und das Verwirken der Lehne führten fast dahin, daß die Krone an dem ganzen Grundbesitze im Königreiche unbeschränktes Eigenthum erwarb. So ausgedehnt aber des Königs Besitz auch war, der Habsucht seiner Anhänger vermochte er nicht zu genügen. In jeder folgenden Regierung überstiegen die Verleihungen und Veräußerungen der Kronländereien den Gewinn an zurückgefal-

lenen und verwirkten Lehnen. Eine weitere Verminderung erfuhr der Besitz der Krone durch unrechtmäßige Zueignungen und Eingriffe. Häufig bereuten Könige ihre Freigebigkeit, sie nahmen Verleihungen zurück, widerrechtlich und gewaltsam machten sie unvorsichtige Veräußerungen rückgängig. Dennoch war die Vergeudung der einst so bedeutenden Revenüen der Krone so weit getrieben worden, daß Heinrich III. sich beklagte, sie reichten nicht zur Bestreitung seiner Tafel aus. Die Noth des Monarchen stieg so sehr, daß er Fleisch und Getreide für seinen Haushalt auf Borg gegen Kerbhölzer entnehmen mußte. Der Widerruf von Verleihungen in weitem Maaße, das Einziehn des Besitzthums rebellischer Barone half indeß seinen gesunkenen Finanzen auf. Eduard II. war so verschwenderisch, daß das Parlament durch eine Verordnung die Veräußerung von Kronländereien untersagte. Ein Parlament zu York in seinem 15ten Regierungsjahre hob dies Verbot wieder auf. Die Verschwendung dieses Königs wurde durch massenhafte Einziehung von Lehnen wieder aufgewogen.

Richard II. war weder minder freigebig in Verleihungen, noch minder maaßlos in Konfiskationen. Die Kriege der Rosen führten zu so zahlreichen Konfiskationen, daß ein großer Theil des Grundbesitzes im Königreiche Eigenthum der Krone wurde. Hätte sie dies bewahren können, so würde keine Monarchie Europa's zu so unumschränkter Macht gelangt sein, als die Englands. Was von einer Partei aber erbeutet war, danach haschte begierig die andere. Der Krone verblieb wenig von dem Lande, das sie auf dem Schlachtfelde gewann, oder den Besitzern auf dem Schaffot entriß. Unter der Regiernng Heinrich's V. erlangte sie durch Einziehung geistlicher Güter (Alien Priories 110 an Zahl) einen erheblichen Zuwachs an Ländereien. Dennoch war das Einkommen Heinrich's VI. auf 5000 £ das Jahr gesunken. Um seinen Bedürfnissen zu genügen, genehmigte das Parlament mehrmals während seiner Regierung die Rücknahme von Verleihungen.

Der Habsucht Heinrich's VII. bedurfte es, um in die Einkünfte der Krone wieder Ordnung zu bringen. Seiner Strenge und seiner Sparsamkeit gelang es, die Vergeudungen früherer Regierungen wieder gut zu machen. Sein Erwerb jedoch fiel nicht in's Gewicht

im Vergleich zu dem, was durch Raub an Klöstern und anderen Stiftungen unter Heinrich VIII. zusammengebracht wurde. Man schätzte dies auf 30 Millionen £ Sterling. Die Prachtliebe und Verschwendung dieses Königs war jedoch so groß, daß der Schatz bei seinem Tode fast leer gefunden wurde. Die Krone blieb arm nach wie vor. Der hohe Adel dagegen, welcher durch Verleihung des Kirchenbesitzes bereichert worden war, vorsorglicher als sein königlicher Herr, bewahrte den Besitz seinen Nachkommen. In dem 7ten Regierungsjahre Jakob's I. betrugen die gesammten Einkünfte der Krone und des Herzogthums Lancaster aus Grundbesitz nicht mehr als 66,870 £ jährlich, während des Königs Schulden eine Million überstiegen. Im Laufe seiner Regierung veräußerte er Ländereien in Höhe von 775,000 £ und hinterließ Schulden in etwa gleichem Betrage.

Noch schlimmeren Tagen gingen die Kron-Einkünfte entgegen. Karl I. vermochte vom Parlament Bewilligungen nicht zu erlangen, seine rechtswidrigen Erpressungen brachten wenig ein, er sah sich deshalb Eigenthum der Krone zu veräußern und zu verpfänden genöthigt. Nach seinem Tode setzte das Parlament, seinem Beispiele folgend, dies Verfahren in noch weiterem Umfange fort. Um den dem Parlaments-Heere schuldigen Sold aufzubringen und die Schulden der neuen Regierung zu bezahlen, verkaufte man fast sämmtlichen königlichen Grundbesitz. Mit der Restauration wurden diese Veräußerungen für nichtig erklärt; die Krone erlangte einen großen Theil ihres Besitzes zurück. Derselbe sollte jedoch abermals verschwendet und zersplittert werden. Karl II. gelang es, das jährliche Einkommen der Kronländereien von 217,900 £ auf 100,000 £ herunter zu bringen. Im ersten Jahre seiner Regierung ließ er den Court of Wards and Liveries (ein Gerichtshof für Vormundschafts- und Lehnssachen) eingehn und die Ritterlehen aufheben, sich dagegen ein bestimmtes Besteuerungsrecht beilegen. Das war der erste Fall, in welchem die Krone ein derartiges Recht aufgab. Unter dieser Regierung wurde ein großer Theil der ihr zugehörigen Land-Renten (fee farm rents) unter gesetzlicher Mitwirkung des Parlaments veräußert, und damit während der Regierung Wilhelm's III. und der Königin Anna fortgefahren. Wilhelm's III. Freigebigkeit gegen seine Anhänger veranlaßte das Parlament zu Gegenvorstellungen. Er

wurde genöthigt, eine höchst bedeutende Verleihung an den Grafen von Portland zu widerrufen, durch welche dem letztern vier Fünftel der Grafschaft Denbigh gegen einen an die Krone zahlbaren Zins von 6 S. 8 d. zugewendet worden war. Er entschädigte den Grafen aber wieder durch andere Ländereien.

Die Gemeinen sahen die unaufhörliche Verringerung der erblichen Kroneinkünfte in jener Zeit mit ungünstigen Augen an. Verschiedene Bills wurden in der Absicht eingebracht, alle von Karl II. und Jakob II. geschehenen Verleihungen zu widerrufen, und fernere Veräußerungen von Kronländereien zu verhindern. Als das Parlament gegen das Ende der Regierung Wilhelm's sich einen Ausweis über die Lage der Revenüen aus dem Grundbesitz vorlegen ließ, fand sich, daß dieselben durch Verleihungen, Veräußerungen und Belastungen aller Art so verringert waren, daß sie kaum das Einkommen eines Landedelmannes überstiegen.

Ein derartiger Mißbrauch der Kronrechte war nicht länger zu dulden. Bei Feststellung der Civil-Liste für Königin Anna trat das Parlament endlich mit Beschränkungen dazwischen. Es war fast zu spät. Man legte das niederschlagende Bekenntniß ab, „die Einkünfte aus Grundbesitz, welche die nothwendigen Kosten zum Unterhalte der Krone oder doch deren größeren Theil sonst gedeckt hätten, seien durch Verleihungen früherer Herrscher so geschmälert, daß der Königin Einkommen aus Grundbesitz zu der Erhaltung der Regierung nur in geringem Maaße beitragen könne." Um das noch Uebrige zu retten, wurde bestimmt, daß künftig keine Pacht (Miethen nicht einbegriffen) auf länger als 31 Jahre oder die Lebensdauer von drei Personen geschlossen werden dürfe, und daß ein angemessener Pachtzins festgesetzt werden müsse. Wäre ein solches Gesetz unmittelbar nach der Restauration erlassen worden, so würden die Einkünfte aus dem Grundbesitz wahrscheinlich die Civil-Liste der Königin Anna in ihrem ganzen Betrage gedeckt haben. So war doch wenigstens ein kleiner Rest bewahrt; unter dieser und den beiden folgenden Regierungen vermehrte der königliche Besitz sich durch Heimfall und Konfiskation doch um etwas.

Während die Vergeudung der Krongüter den Staatseinkünften zum Nachtheile gereichte, war sie der Entwickelung der Volksfrei-

heit günstig. Könige, welche über erhebliche erbliche Revenüen bei haushälterischer Verwaltung zu gebieten gehabt hätten, würden dem Parlament gegenüber verhältnißmäßig unabhängig geblieben sein. Durch ihre Sorglosigkeit aber wurden sie nach und nach genöthigt, die Freigebigkeit ihrer Unterthanen in Anspruch zu nehmen. Ihre eigenen Bedürfnisse und die wachsenden Ausgaben des Staates führten dahin, daß das Parlament endlich eine vollständige Kontrole gewann.

Kein Ereigniß in dem Verfassungsleben sicherte dem Volke in höherem Maaße eine Einwirkung auf die Exekutive der Regierung als die dem Hause der Gemeinen zufallende Berechtigung der Geldbewilligung. Kein Mittel schien besser geeignet, einem ungehörigen Einflusse der Krone entgegenzutreten, als die Feststellung bestimmter Einnahmen durch das Parlament. Unter der Regierung Karl's II. wurde der Grundsatz, welcher auch früher schon Anerkennung gefunden hatte, als eine der Bedingungen, unter welchen das Parlament Geld für den Staatsdienst bewilligt, förmlich festgestellt, daß die Bewilligungen im Einzelnen zu bestimmten Zwecken im Wege des Gesetzes angewiesen werden. Bis zur Revolution war den persönlichen Ausgaben des Souverain keine Schranke gesetzt. Das Parlament pflegte bei jeder Thronbesteigung dem Könige die gewöhnlichen Einkünfte der Krone zu bewilligen, welche in Friedenszeiten für die Hofhaltung, für die Civil-Verwaltung und für Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestimmt waren. Bei außerordentlichen Gelegenheiten erfolgten von Zeit zu Zeit besondere Bewilligungen. Die gewöhnlichen Einkünfte bildeten erstens die der Krone selbst gebührenden erblichen Revenüen, und dann der Ertrag von Steuern, welche für die Lebenszeit des Königs votirt wurde. Die erblichen Revenüen bestanden aus den Renten der Kronbesitzungen, den Lehnsgefällen, den Erträgen des Postwesens und des Weinschanks, — nachdem Karl II. im Jahre 1660 die Ritterlehne aufgehoben hatte, zum Theil auch aus Zollabgaben.

Während der Regierung Jakob's II. betrugen die erblichen Revenüen zusammen mit den auf die Lebenszeit des Königs votirten Abgaben jährlich im Durchschnitte 1,500,964 £. Was nach Bestreitung der nothwendigen Staatsausgaben übrig blieb, stand zu

des Königs unbeschränkter Disposition, er mochte es zur Hofhaltung und zu Beeinflussungen, zu Vergnügungen und Verschwendung benutzen. Es ist außer Zweifel, daß Karl II., nicht zufrieden mit dem, was ihm zu persönlichen Ausgaben blieb, bedeutende Geldsummen seiner Privat-Chatulle zuführte, welche von dem Parlament zur Kriegführung bestimmt angewiesen worden waren.[1])

Um dergleichen Mißbräuchen für die Zukunft vorzubeugen, traf das Parlament bei der Thronbesteigung Wilhelm's und Maria's besondere Anordnung für des Königs „Civil-Liste". Diese begriff die Kosten der königlichen Hofhaltung, die persönlichen Ausgaben des Königs, sowie die Zahlung der Civil-Gehalte und Pensionen. Der Krone wurden im Frieden 1,200,000 £ votirt. Auf die Civil-Liste kamen davon etwa 700,000 £; etwas mehr als 400,000 £ auf das Jahr nehmlich flossen aus den erblichen Kroneinkünften, aus einem Theil der Zollabgaben etwa 300,000 £.[2]) Dies System, einmal eingeführt, erhielt sich unter den folgenden Regierungen. Die Civil-Liste deckte auch ferner nicht nur die Ausgaben des Souverain, sondern auch einen Theil der Staatsausgaben für den Civil-Dienst.

Dem entsprechend, stellte das Parlament die Civil-Liste der Königin Anna fest, und berechnete sie in gleicher Höhe wie die Wilhelm's III. Die Königin befürchtete, man werde ihr eine geringere Summe als ihren Vorgängern bewilligen; deshalb versprach sie, 100,000 £ jährlich für den Staatsdienst zu verwenden. Dies Versprechen hat sie indeß nicht allein nicht gehalten, sondern während ihrer zwölfjährigen Regierung im Belaufe von 1,200,000 £ Schulden gemacht. Mittelst Anleihe auf die Civil-Liste ließ das Parlament diese tilgen.

In gleicher Weise stieß es die in Höhe einer Million £. von Georg I. im Laufe seiner Regierung eingegangene Schuld ab. Die Civil-Liste desselben stellte sich auf 700,000 £. jährlich.

Die erblichen Revenüen wurden Georg II. mit der Maaßgabe belassen, daß, falls sie weniger als 800,000 £. jährlich einbringen

---

[1]) Pepy's Diary, 23sten September und 12ten Octbr. 1666; woraus sich ergiebt, daß über 400,000 £ seit Beginn des Krieges in die Privat-Chatulle geflossen sind. Memoirs III, 47, 106.

[2]) Smollet und Hallam geben die Civil-Liste auf 600,000 £ an.

sollten, das Parlament das daran Fehlende zuschießen werde. Was sie über diese Summe abwürfen, sollte dem Könige verbleiben. Hierin lag eine Annäherung an eine feste Civil-Liste, da mindestens das Minimum festgesetzt war. In den letzten fünf Jahren seiner Regierung stiegen die Revenüen auf durchschnittlich 829,155 £. das Jahr. Die Durchschnitts-Berechnung seiner ganzen Regierung ergab indeß weniger als 800,000 £. jährlich. Im Jahre 1746 mußte das Parlament eine Schuld von 456,000 £. für die Civil-Liste bezahlen. Der König hatte erklären lassen, diese Schuld rühre daher, daß die Revenüen die Summe von 800,000 £. das Jahr nicht erreicht hätten. Das Parlament war daher durch die von ihm eingegangene Verpflichtung gebunden, das Fehlende zuzuschießen.

Georg III. willigte bei seiner Thronbesteigung darin, über seine Ansprüche auf die erblichen Revenüen der Krone Englands nur in der Art zu verfügen, wie das Parlament es angemessen finden möchte. Bisher hatte die Krone bestimmte Einnahmen bezogen, welche nach der Berechnung des Parlaments ein hinreichendes Einkommen ergaben. Nunmehr aber erklärte der König sich bereit, „zur Bestreitung des Haushaltes, zur Aufrechthaltung des Glanzes und der Würde der Krone" eine bestimmte Summe als seine Civil-Liste anzunehmen. Dies war das erste Mal, daß das direkte Aufsichtsrecht des Parlaments über die persönlichen Ausgaben des Königs anerkannt wurde. Auffallen muß es aber, daß eine so wichtige Veränderung in den Beziehungen des Souverain zu dem Parlament zu einer Zeit Eingang fand, in welcher jener seine Prärogative zu erweitern und sich von allen anderen Einflüssen im Staate unabhängig zu machen strebte. Die Schuldverbindlichkeiten, welche der König einging, sollten jedoch bald erweisen, daß er durch diese Nachgiebigkeit den Einfluß der Krone mindern zu lassen nicht geneigt war.

Die aus den erblichen Revenüen fließenden Geldsummen, welche durch verschiedene Gesetze den Vorgängern des Königs gesichert worden waren, wurden nunmehr zu dem „aggregate fund" abgeführt. Aus diesem wurde dem Könige die jährliche Summe von 723,000 £ bewilligt, so lange die verwittwete Herzogin von Wales, der Herzog von Cumberland und die Prinzessin Amalie Jahrgelder bezogen. Nach dem Aufhören dieser Verpflichtungen sollte der Betrag der Civil-Liste

auf 800,000 £. das Jahr erhöht werden. Georg III. begnügte sich also mit dem Minimum der Civil-Liste seines Vorgängers. Er begab sich jedes Anspruches auf den etwaigen Ueberschuß, welcher während der ersten acht Jahre seiner Regierung durchschnittlich 100,000 £ das Jahr betrug.

Dem Könige waren aber, unabhängig von einer Einwirkung des Parlaments, andere Einnahme-Quellen geöffnet. Er bezog eine erhebliche Summe aus den Droits of the Crown and Admirality (dahin gehört der Erlös aufgebrachter Schiffe u. s. w., die 4½ procent. Abgabe[1]), und andere „zufällige Einnahmen" in England. In Schottland standen ihm erbliche Revenüen zu; Irland gewährte ihm eine besondere Civil-Liste. Er behielt die reichen Herzogthümer Cornwall und Lancaster. Burke schätzte das jährliche Gesammt-Einkommen der Krone aus diesen verschiedenen Einnahme-Quellen auf fast eine Million, wobei die Revenüen aus Hannover und dem Bisthum Osnabrück nicht eingerechnet waren. Die Droits of the Crown and Admirality, sowie die zufälligen Nebeneinnahmen, welche der Verfügung des Parlaments völlig entzogen waren, erreichten während seiner ganzen Regierung die Summe von 12,705,461 £. Freilich verwendete er davon 2,600,000 £. freiwillig für den Staatsdienst, während 5,372,834 £. für Aufbringung von Beute und als Prisengelder vertheilt wurden. Der Rest von 4,732,627 £. floß der Krone zu. Georg III. ererbte 172,605 £, welche sein Vorgänger, der einfachste aller Fürsten seit Heinrich VII., aus seiner Civil-Liste erübrigt hatte.

So bedeutend auch diese Revenüen waren, den an sie gemachten Ansprüchen konnten sie nicht genügen. Gehalte und Pensionen vervielfachten sich derart, daß das Einkommen des Königs zu deren Zahlung nicht ausreichte. Bei Georg's III. Thronbesteigung wurde der Hofstaat des verstorbenen Königs größtentheils beibehalten. Gleichzeitig aber erhielten zahlreiche persönliche Anhänger des Königs Stellen. Obwohl die Civil-Liste erhöht wurde, lebte der König mit der königlichen Familie dennoch nicht allein sparsam, sondern selbst mit unköniglicher Einschränkung. Im Jahre 1792 kaufte er Buckingham

[1]) Eine Abgabe, welche seit Carl II. von gewissen Erzeugnissen, besonders dem in den Kolonien producirten Zucker an die Krone zu entricheen war.

House und bestimmte es für die Königin, „da St. James", wie Horace Walpole sich ausdrückt, „nicht enge genug war." Hier lebte er zurückgezogen, nur von dem Hof-Gesinde bedient, ohne jeden Glanz des Hofes.[1]) „In dem Allen", äußert Burke, „erblickte das Volk nur Knauserei mit allen Folgen der Verschwendung gepaart. Keine Ausgaben — keine Ersparnisse. — Es glaubt nicht an ein Zurücklegen und bemerkt nichts von Verausgabung." —

Während der König augenfällig Sparsamkeit übte, war er in dem Ringen um Vermehrung seines Einflusses, um Gewinnung des Uebergewichtes der Krone begriffen, wie dessen bereits gedacht ist. Die großen Ausgaben der Civil-Liste brachte man daher nothwendigerweise mit der Ergebenheit und Unterwürfigkeit der Hof-Partei im Parlament in Verbindung. Entweder wurde die Krone von ihren Dienern geplündert, oder die Unterstützung im Parlament durch Anstellungen, Pensionen und Geld-Bestechung erkauft.

Im Februar 1769, als der König noch nicht neun Jahre den Thron inne hatte, betrugen die Schulden der Civil-Liste bereits 513,511 £. Der König sah sich genöthigt, das Parlament um deren Bezahlung anzugehen. Der Augenblick war dazu nicht günstig gewählt. In dem Volke herrschte grade Erbitterung über die Verfolgungen, welche gegen Wilkes gerichtet wurden; die Politik des Hofes war verhaßt, der König selbst unbeliebt. Mochte aber das Land auch unzufrieden sein, das Parlament gehorchte. Zwar verlangte man zu untersuchen, welches die Ursachen der Schulden seien, die Vorlegung der Rechnungen; die Minister widersetzten sich aber einer jeden Untersuchung; ohne weitere Aufklärung bewilligte man die geforderte Summe. Mit nicht besserem Erfolge wurden im folgenden Jahre Anträge auf Untersuchung der Ausgaben der Civil-Liste erneuert.[2]) Lord Chatham

---

[1]) Der König setzte diese einfache Lebensart während seiner ganzen Regierung fort. — Wraxall's Mem. I, 8—10. Addington schrieb am 29sten December 1794 seinem Bruder: er habe so eben bei dem Könige gespeist, es habe nur Hammelfleisch und Pudding gegeben.

[2]) Der Herzog von Richmond schrieb über eine Abstimmung im Oberhause an Lord Rockingham: „Eine Abstimmung über eine so zarte Frage, wie Bezahlung der Schulden Sr. Majestät, und dabei die Zahl von 26 Stimmen, ine Ab-

nahm keinen Anstand, seine Ueberzeugung dahin auszusprechen, die Revenüen der Civil-Liste seien zur Bestechung von Parlaments-Mitgliedern verwendet. Die Verausgabung der Civil-Liste, — die Weigerung, dem Parlament darüber Aufschlüsse zu ertheilen, wie dies unter früheren Regierungen üblich gewesen war, bildeten einen Haupt-Gegenstand der Besprechung in Burke's berühmter Schrift: „die Ursachen der herrschenden Unzufriedenheit."

Was aber auch die Ursachen der maaßlosen Ausgaben gewesen sein mögen; sie wirkten, ohne daß ihnen Einhalt geboten wurde, fort. Nach Verlauf von acht Jahren sah der König sich abermals genöthigt, nicht nur zur Berichtigung einer Schuld von 618,340 £., sondern zur Erhöhung der Civil-Liste auf jährlich 900,000 £. die Hülfe des Parlaments in Anspruch zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit aber legte man dem Parlament Ausweise und Rechnungen vor. Die Minister wagten es nicht, solche zurückzuhalten; die Opposition fand sie jedoch nicht befriedigend. Man mißbilligte abermals und unverholen die Ursachen der wachsenden Ausgaben. Das Einkommen des Königs wurde mit dem seiner Vorgänger verglichen, man machte auf die hohen Beträge der zu geheimen Zwecken verwendeten Summen, auf den erhöhten Pensions-Etat aufmerksam, es fehlte an Anspielungen auf geheime Beeinflussung und Bestechung nicht. Dennoch bewilligte das Parlament die Forderungen des Königs. Als der Sprecher, Sir Fletcher Norton, bei Ueberreichung der Bill behufs königlicher Genehmigung den König anredete, sagte er unter anderem: „Die Gemeinen haben Euer Majestät nicht nur eine einmalige bedeutende Summe bewilligt, sondern auch die laufenden Einnahmen in weitem Maaße vermehrt, in einem Maaße ohne Beispiel, in einem Maaße, welches Euer Majestät höchste Ausgaben übersteigt." Diese Worte des Sprechers wurden in dem Hause der Gemeinen als unhöflich getadelt. Sein Freund Fox kam ihm indeß zu Hülfe; er sprach ihm seinen Dank aus „für die wohlangebrachte und sich ziemende Energie, mit welcher er die Bereitwilligkeit des Hauses betont habe, der großen Last der Staatsbedürfnisse ungeachtet für die Ehre

---

stimmung, die ihn zu noch größeren Bestechungen ermächtigt, scheint mir ein starkes Stück." Rock. Mem. II, 92.

und Würde der Krone Sorge zu tragen." Der Hof vergab indeß dem Sprecher sein Auftreten nicht; bei der nächsten Wahl strafte man ihn mit dem Verluste des Sprechersitzes.

Obwohl die Anforderungen der Krone bereitwilliges Entgegenkommen fanden, so erregten sie doch dauernde Unzufriedenheit. Der amerikanische Krieg hatte die Staatsausgaben und die National-Schuld außerordentlich vermehrt, als die Aufmerksamkeit des Parlaments wiederum auf die Mißbräuche der Civil-Liste gelenkt wurde. Im Jahre 1779 beantragte der Herzog von Richmond, die Krone in einer Adresse um Verminderung der Civil-Liste zu bitten. Der Antrag fiel bei einer Mehrheit von mehr als zwei zu eins. Wenige Tage später meldete Burke seinen Antrag auf Finanz-Reform an, einen Antrag, mit welchem sein Name seit jener Zeit in ehrenvollem Andenken fortlebt. Unterstützt durch zahlreiche Petitionen begründete er am 11ten Februar 1780 seine Vorschläge. Diese bezweckten eine erhebliche Verminderung der Aemter, eine Verringerung der Ausgaben, Verbesserung der Verwaltung und des Rechnungswesens in den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes. In meisterhafter Darstellung behandelte er die Ausgaben der Civil-Liste in eingehendster Weise. Er beschrieb den königlichen Haushalt, wies auf die im Laufe der Zeit eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen hin, auf das Veraltete, die Bedeutungslosigkeit vieler Aemter, welche noch immer besetzt würden. „Der königliche Haushalt — äußerte er — hat, was an den altherkömmlichen Gebräuchen glanzvoll und ehrwürdig war, eingebüßt, ohne daß etwas von den drückenden Ueberladungen einer gothischen Einrichtung aufgegeben worden wäre." Er führte Beispiele von Verschwendung und von Mißbräuchen an, — bezeichnete nutzlose Hof-Aemter, — des Königs Bratenwender sei Parlaments-Mitglied, — Schacher, Verschwendung, Unterschleif herrsche ungehemmt in jedem Zweige. Er schlug vor, die Zahl der Aemter zu vermindern und gesonderte zu verschmelzen, den Pensions-Etat auf 60,000 £. jährlich herabzusetzen, und die Zahlung aller Pensionen dem Schatzamte zu übertragen.

Das Haus ertheilte Burke die Genehmigung zur Erreichung der von ihm bezeichneten Ziele fünf Bills einzubringen. In jener

Sitzungs-Periode gelangte jedoch nur seine Establishment Bill zur Erörterung. Sie erhielt die zweite Lesung, auch erfolgte die Besprechung verschiedener Bestimmungen im Ausschusse; schließlich aber setzte das Ministerium ihre Verwerfung durch. Doch führten die Erörterungen zu einem Antrage von Lord North, einen Ausschuß zur Untersuchung der Finanz-Verwaltung niederzusetzen.

Im folgenden Jahre erneute Burke seine Anstrengungen; es wurde die Einbringung seiner vorgedachten Bill abermals genehmigt. Bei Vertheidigung seiner Maaßregel fand er in dem jungen William Pitt einen kühnen Mitstreiter, der damals zuerst die Aufmerksamkeit des Parlaments auf sich lenkte. Die Bill fiel jedoch bei der zweiten Lesung.

Es sollten sich ihr aber bald günstigere Aussichten eröffnen. Lord Rockingham's Ministerium trat ins Amt; es hatte zu Grundsätzen der Sparsamkeit sich bekannt, es war solche durchzuführen entschlossen. Als Lord Rockingham dem Könige seinen Plan vorlegte, bemerkte er, nicht ein einziger Punkt, in welchem Einschränkungen eintreten sollten, berühre persönliche Ausgaben Sr. Majestät, der königlichen Familie oder die Hofhaltung; es sei in der That nur darauf abgesehen, das Anstellungsrecht der Minister und deren Einfluß einzuschränken.

Am 15ten April 1782 gelangte eine Botschaft des Königs an beide Häuser, welche Sparsamkeit in allen Zweigen der Staatsausgaben befürwortete und die Versicherung enthielt, daß eine Reform und Regelung der Civil-Liste bereits in Erwägung genommen worden sei. Burke hatte allen Grund, dem Hause der Gemeinen und dem Lande zu einer so günstigen Wendung in der Politik der Regierung wie zu der Haltung des Königs dem Volke gegenüber Glück zu wünschen. Jene Mittheilung wurde in beiden Häusern beifällig aufgenommen; ihr folgte in kurzem eine zweite, welche, wenn auch weniger befriedigend, doch mindestens den Beweis lieferte, daß die Nothwendigkeit der bereits empfohlenen Ersparnisse anerkannt werde.

Der König fand sich in der Lage, dem Parlament abermals von einer für die Civil-Liste eingegangenen Schuldverbindlichkeit Kenntniß zu geben. Statt aber, wie bei früheren Gelegenheiten, die Tilgung aus den allgemeinen Staatsfonds vorzuschlagen, gab er die Sicher-

stellung aus den bei den Fonds der Civil-Liste beabsichtigten Ersparnissen anheim. Trotz der neuerlichen Erhöhung der Civil-Liste beliefen sich die ungedeckten Schuldsummen bereits auf 295,877 £. Die vorgeschlagenen Ersparnisse würden hiernach, ohne dem Könige oder dem Lande Nutzen zu bringen, sofort für die Zahlung einer Schuld in jährlichen Abschlagzahlungen verschrieben worden sein.

Der Civil-List Act von Lord Rockingham wich zwar von Burke's ursprünglichen Vorschlägen erheblich ab, war dennoch aber eine Maaßregel von hoher Bedeutung. Viele nutzlose Beamten-Stellen wurden abgeschafft, die Geldverausgabungen zu geheimen Zwecken beschränkt, der Pensions-Etat vermindert, und Sicherheits-Maaßregeln zu wirksamerer Beaufsichtigung der Ausgaben des Königs getroffen. Zum ersten Male klassificirte man die Ausgaben der Civil-Liste und zwar in acht Rubriken. Dies führte später zu wichtigen Veränderungen.

Dennoch blieb, so lange Georg III. auf dem Throne saß, Verschuldung der regelmäßige Stand der Civil-Liste. Ein Mal über das andere wurde das Parlament in Anspruch genommen; die zu verschiedenen Zeiten seit 1762 bezahlten Schulden überstiegen die Summe von 2,300,000 £. Der Gesammtbetrag der während der Regierung Georg's III. von dem Parlament berichtigten Schulden der Civil-Liste, die im Jahre 1782 auf die Fonds derselben übernommenen 300,000 £ nicht eingerechnet, belief sich auf 3,398,000 £.[1])

Um diese fortgesetzten Ueberschreitungen zu entschuldigen, behauptete man, sie würden durch den Ueberschuß der von dem Könige abgetretenen erblichen Einkünfte mehr als gedeckt; diese hätten im Jahre

---

[1])

Im Jahre	1769	£.	513,511
" "	1777	"	618,340
" "	1784	"	60,000
" "	1786	"	210,000
" "	1802	"	990,053
" "	1804	"	591,842
" "	1805	"	10,458
" "	1814	"	118,857
" "	1814	"	100,000 (außerordentliche Ausgaben.)
" "	1816	"	185,000
		£	3,398,061

1815 die sämmtlichen Ausgaben der Civil-Liste seit der Thronbesteigung des Königs, alle von dem Parlament bezahlten Schulden und die Zahlungen, von welcher die Civil-Liste liberirt worden, eingerechnet, — um mehr als 6,000,000 £ überstiegen.

Inzwischen hatte die Civil-Liste fortdauernd Zahlungen zu leisten, welche mit den persönlichen Bedürfnissen und der Repräsentations-Pflicht des Souverain nichts gemein hatten; so die Besoldung der Richter, der Gesandten, wie anderer Staatsbeamten, die Jahrgehalte für Mitglieder der königlichen Familie, Pensionen für dem Staate geleistete Dienste, Ausgaben, welche insgesammt mehr geeignet waren, aus den Staats-Einkünften entnommen zu werden, als der Civil-Liste der Krone zur Last zu fallen. Viele dieser Verpflichtungen wurden denn auch nach und nach der Civil-Liste abgenommen. Diese betrugen von der Thronbesteigung Georg's III. bis 1815 9,561,396 £.

Beim Ablaufe des ersten Jahres der Regentschaft im Jahre 1812 wurde die Civil-Liste um 70,000 £ jährlich erhöht, dem Prinz-Regenten außerdem eine besondere Zulage von 100,000 £ votirt. Im Jahre 1816 betrug die Civil-Liste — den Etat des Königs mit einbegriffen — 1,083,727 £. Die Ausgaben unterwarf man gleichzeitig einer weiteren Regelung. Man setzte verschiedene Jahrgehalte für Mitglieder der königlichen Familie ab; man stellte die Zahlungen für die besonderen Ausgabe-Rubriken fest und ordnete eine Kontrole an. Die Ausgaben des königlichen Haushaltes wurden der Aufsicht eines Schatzbeamten, dem Auditor of the Civil-List überwiesen.

König Georg IV. hatte erwartet, mit der Thronbesteigung in den Genuß einer reichlicher ausgestatteten Civil-Liste zu gelangen; der Ueberredung und den Vorstellungen seiner Minister nachgebend erklärte er indeß in der Thronrede, er sei so weit entfernt, etwas zu begehren, was seinem Volke neue Lasten aufbürde, daß er in den von dem Parlament im Jahre 1816 getroffenen Anordnungen nichts zu ändern wünsche.

Die Civil-Liste, welche nunmehr Ausgaben des verstorbenen Königs nicht mehr zu tragen hatte, wurde von dem Parlament auf 845,727 £ festgesetzt. Außer dieser war der König während der ganzen Dauer seiner Regierung im Genusse von durchschnitttich 109,000 £ erblicher Revenüen Schottlands, sowie der irischen Civil-Liste im Betrage von

250,000 £. Es flossen ihm auch die Droits of the Crown and Admirality (Erlös aufgebrachter Schiffe u. s. w.) zu, die 4½ procent. Abgabe, die Abgaben aus West-Indien und andere „zufällige Einnahmen", welche der Krone ganz unabhängig von Bestimmungen des Parlaments zukamen.

König Wilhelm IV. war es, der bei seiner Thronbesteigung auf die Rechte der Krone an allen Einnahme-Quellen dieser Art verzichtete und eine Civil-Liste von 510,000 £ annahm. Die davon zu bestreitenden Ausgaben wurden für die Zukunft in fünf Rubriken getheilt, für eine jede eine besondere Summe festgestellt, den Pensions-Etat von 75,000 £ einbegriffen. Gleichzeitig setzte man verschiedene Ausgabe-Posten von der Civil-Liste ab, welche geeigneter aus den Fonds der Civil-Verwaltung zu bestreiten waren. Hierzu gehörten zum Beispiel die Gehalte der Richter, welche bis dahin zum Theil aus der Civil-Liste, zum Theil aus dem Consolidated Fund, und zum Theil aus den Gerichtsgebühren entnommen worden waren, ferner die Gehalte und Pensionen der diplomatischen Beamten.

Diese Anordnungen wurden jedoch nicht früher beschlossen, als bis vollständige Ausweise der Civil-Liste einem Sonder-Ausschusse des Hauses der Gemeinen überwiesen und einer rückhaltslosen Untersuchung unterworfen worden waren. Das Ministerium Wellington widersetzte sich einer solchen Erörterung, wurde aber zum Rücktritte genöthigt. Die Aufgabe, die Civil-Liste zu regeln, fiel demnächst dem Whig-Ministerium von Lord Grey zu. Der Ausschuß fand es mit der dem Könige schuldigen Ehrfurcht zwar nicht vereinbar, seine Forschungen bis in die Details des königlichen Haushaltes auszudehnen, doch empfahl er die Herabsetzung verschiedener Gehalte von Staatsbeamten im Betrage von 11,529 £. Der König erklärte sich mit seinen Ministern gegen diesen Vorschlag. Er äußerte dabei: „Wenn das Volk zufolge der neuen Reform-Bill das Haus der Gemeinen beherrscht und das Haus der Gemeinen den Betrag des Gehaltes bestimmen soll, welches Ich meinen Dienern zu geben habe, dann würde die Prärogative der Krone in der That auf das Volk übergehn und die Monarchie nicht weiter bestehen können." Die Minister, welche sich diesem Widerspruche fügten, bestimmten das Haus der Gemeinen, die Civil-Liste in der ursprünglich vorgeschlagenen Höhe zu genehmigen.

Auf derselben Grundlage beruhte die der Königin Victoria festgestellte Civil-Liste; diese betrug 385,000 £. Die einzige wesentliche Abweichung bestand darin, daß statt eines Pensions-Etats von 75,000 £ die Königin ermächtigt wurde, jährlich in Höhe von 1,200 £ Pensionen zu bewilligen. So wurde denn schließlich der Krone ein bestimmtes jährliches Einkommen zur Bestreitung der Repräsentation und der persönlichen Ausgaben des Souverain angewiesen.

Als Beweis der Zweckmäßigkeit dieser Einrichtungen, sowie als Beweis der in neuerer Zeit von den Souverainen Englands besser gehandhabten Verwaltung möge erwähnt werden, daß während der Regierungen der Königin Victoria, Georg's IV. und Wilhelm's IV. der Fall nicht vorgekommen ist, daß man das Parlament zur Bezahlung von Schulden der Civil-Liste hätte ansprechen müssen.

Während der Betrag der Civil-Liste vermindert wurde, setzte man andererseits Ausgaben ab, welche sie früher belastet hatten, so daß jede Mißdeutung ausgeschlossen blieb. Die Krone weist die in früheren Zeiten geübten indirekten Beeinflussungen von sich und steht über dem Verdachte, von Mitteln der Bestechung Gebrauch zu machen. Für die beständig zunehmende Last der Verwaltungs-Ausgaben, woraus früher der Krone ein Vorwurf gemacht wurde, ist gegenwärtig das Haus der Gemeinen allein verantwortlich. Liegen hierin wie in anderen Fällen konstitutioneller Fortschritte scheinbar Uebergriffe in die Rechte der Krone, so haben dieselben thatsächlich ihre wahre Macht nur erhöht, und ihr das Vertrauen und die Liebe des Volkes mehr als je zuvor gesichert.

Bis zur Thronbesteigung der Königin Victoria hatte jeder frühere Souverain des königlichen Hauses sich im Genusse der Revenüen des Königreiches Hannover befunden. Diese wurden nun von der Krone Englands getrennt. Frühere Könige hatten auch bedeutenden persönlichen Besitz von ihren Vorgängern ererbt. Der Königin Victoria dagegen war keine Erbschaft zugefallen. Die Einkünfte der Herzogthümer Lancaster und Cornwall sind jedoch der Krone verblieben. Die ersteren gehören dem regierenden Souverain eigenthümlich, die letzteren bilden eine unabhängige Erbschaft des Prinzen von Wales als Herzog von Cornwall. Eine zweckmäßige Ver-

waltung und aufmerksame Wahrnehmung des Interesses der Krone haben den Werth beider Herzogthümer sehr erhöht.

Bei dem Beginne der Regierung der Königin Victoria brachte das Herzogthum Lancaster Brutto 23,038 £, die Unkosten betrugen 14,126 £, so daß ein Reingewinn von 8,912 £ verblieb. Im Jahre 1859 war die Brutto-Einnahme auf 45,436 £, der Netto-Gewinn auf 31,349 £ gestiegen. Davon flossen 25,000 £ in die Privat-Chatulle der Königin.

Als Georg, Prinz von Wales, im Jahre 1783 großjährig wurde, erreichten die jährlichen Erträge des Herzogthums Cornwall nicht die Summe von 13,000 £. Bei der Königin Thronbesteigung war der Brutto-Gewinn 28,456 £, die Unkosten beliefen sich auf 12,670 £; es blieb ein Reingewinn von 15,786 £. Im Jahre 1859 war das Brutto-Einkommen auf 63,704 £, das Netto-Einkommen auf 50,777 £ gestiegen. Davon wurden 40,785 £ an die Kuratoren und den Schatzmeister des Prinzen von Wales gezahlt. Man sagt, daß sich aus diesen Einkünften mehr als eine halbe Million angesammelt hat und zu der dereinstigen Verfügung des Prinzen angelegt ist.

Das Privat-Eigenthum der Krone war sicher gestellt. Die Veräußerung der Einkünfte aus dem Grundvermögen hatte Königin Anna beschränkt. Später entstand der Zweifel, ob dies gesetzliche Verbot auch Privat-Eigenthum des Souverain treffe, welches er durch Kauf, Geschenk oder im Wege der Erbschaft von Personen erwerbe, welche nicht auf dem Throne Englands gesessen hatten. Einer solchen Beschränkung mangelte aber selbst der Schein des Rechtes. Im Jahre 1800 erging deshalb ein Gesetz, welches feststellte, daß über dergleichen Eigenthum ebenso verfügt werden könne, wie über das der Unterthanen. Bei dem Antritte der Regierung Georg's IV. blieb nun dennoch der Zweifel bestehn, ob dies Gesetz auch auf solche Vermögensstücke anwendbar sei, welche der regierende Souverain vor seiner Thronbesteigung erworben habe. Ein Gesetz aus dem Jahre 1823 beseitigte auch diesen Zweifel.

Während die Civil-Liste eine reichliche Ausstattung dem Träger der Krone gewährte, trug das Parlament auch für den Unterhalt der verschiedenen Mitglieder der königlichen Familie mit Freigebigkeit

Sorge. Ein besonderes Jahrgeld für die Königin-Gemahlin nebst einem bedeutenden Witthum für den Fall, daß der König stürbe, -- Jahrgelder für die Brüder, Schwestern uud andere Verwandte des Königs, — Ausstattungen für jedes seiner Kinder bei eintretender Großjährigkeit, und selbst Beiträge zu ihrer Erziehung und ihrem Unterhalte, — Mitgift für Prinzessinnen des königlichen Hauses, — das waren Ansprüche, welche außer der Civil-Liste an das Parlament gemacht wurden. Unter der Regierung Georg's III. kamen hierzu noch die Schulden des Prinzen von Wales.

Der Prinz erreichte im Jahre 1783 die Großjährigkeit, eine Zeit, welche für bedeutende Anforderungen an die Staats-Kasse wenig geeignet war. Das Volk seufzte noch unter der schweren Last des amerikanischen Krieges; und die Mißbräuche der Civil-Liste waren eben erst schonungslos aufgedeckt worden. Des Prinzen Freunde in dem Koalitions-Ministerium setzten sich über diese Erwägungen fort und schlugen vor, ihm 100,000 £ jährlich zu bestimmen. Sie benutzten gern die Gelegenheit, ihre politische Verbindung mit dem Thronerben zu kräftigen. Der König aber hatte für das Unzeitige dieses Vorschlages mehr Empfindung. Er war eifersüchtig auf seine Macht, er liebte seinen Sohn nur wenig, er haßte seine Minister gründlich; so verwarf er ein Arrangement, welches des Prinzen Unabhängigkeit gesichert und diesen nur enger der ihm verhaßten Partei verbunden haben würde. Er willigte nur darin, daß dem Prinzen jährlich 50,000 £ aus der Civil-Liste verabreicht würden, die sich bereits für seine eigenen Bedürfnisse unzureichend erwiesen hatte, und beschränkte die dem Parlament zu stellende Forderung auf Gewährung von 60,000 £. Diese Mittel würden für einen mit Rechnung lebenden Prinzen reichlich zu nennen gewesen sein, für einen Verschwender und Spieler waren sie eine Wenigkeit. Der Prinz befand sich bald in Verlegenheit. Seine Ehrenschulden an die Spieler von Newmarket und die Gauner von St. James's ließen nur wenig zur Befriedigung der Lieferanten übrig. Bei Prüfung der Civil-Liste im Jahre 1786 machten des Prinzen Freunde einen abermaligen Versuch, ihm ein höheres Jahrgeld zu verschaffen. Pitt aber blieb unbeweglich, der König unerbittlich. Der Prinz löste seinen Hausstand auf, vermochte aber seine Schulden nicht zu bezahlen.

Im Jahre 1787 waren des Thronerben Verhältnisse völlig verzweifelt, als die freundschaftliche Hülfe eines Londoner Alderman ihn vom Untergange rettete. Mr. Alderman Newnham meldete im Hause der Gemeinen eine Adresse an den König in Betreff der Schulden des Prinzen an. Die Freunde des letzteren unterstützten ihn. Das brachte den König auf den Gedanken, daß es rathsam sei, die Angelegenheit durch einen Vergleich zu beseitigen. Das Ergebniß war: dem Prinzen wurde eine jährliche Zulage von 10,000 £ aus der Civil-Liste bewilligt; zur Bezahlung der Schulden votirte man ihm 161,000 £ und 20,000 £ für die Gebäude von Carlton House. Später bewilligte das Parlament zu verschiedenen Malen nicht weniger als 63,700 £ zur Vollendung dieses kostspieligen Pallastes, welcher wenig mehr als 25 Jahre eine Schaustellung von Flitter-Glanz und schlechtem Geschmacke sein sollte, um dann vom Erdboden zu verschwinden und städtischen Anlagen Platz zu machen.

Der König versicherte dem Hause der Gemeinen, daß der Prinz versprochen habe, seine Ausgaben für die Zukunft in den Grenzen seines Einkommens zu halten. Diese guten Absichten kamen aber sowenig zur Ausführung, daß schon im Jahre 1792 der Prinz Lord Malmesbury bekennen mußte, seine Schulden beliefen sich auf 370,000 £. Diese hatten 1795 die außerordentliche Höhe von 650,000 £ erreicht. Die verhängnißvolle Ehe mit Karoline von Braunschweig entzog ihn jedoch diesen Verlegenheiten. Es konnte keine Rede davon sein, die Bezahlung der Schulden zu beantragen. Eine jährliche Zulage von 65,000 £ wurde ihm ausgesetzt, wovon fast der ganze Betrag auf viele Jahre hinaus zur allmähligen Abstoßung seiner Verbindlichkeiten bestimmt werden mußte; dies führte schließlich zu deren Tilgung. In hohem Alter lernte der verschwenderische Fürst, obwohl er für Erbauen und Erweitern von Pallästen auf Staatskosten noch immer eine Leidenschaft behielt, mit seinen eigenen Mitteln sparsam, selbst mit der Aengstlichkeit des Geizes umgehn.

Das Parlament hat seit jener Zeit für Mitglieder der königlichen Familie stets mit Freuden die entsprechenden Geldmittel bewilligt. Seine Freigebigkeit wurde durch Aufforderungen Schulden zu bezahlen nicht mehr in ein falsches Licht gestellt.

Die Kroneinkünfte aus Grundbesitz waren, wie gezeigt, von

Georg III. dem Staate gegen eine Civil-Liste abgetreten worden. Schlechte Verwaltung ließ den Staat jedoch lange Zeit die Vortheile entbehren, auf die er Anspruch machen durfte. Verpachtungen erfolgten ohne alle Vorsicht, wenn nicht selbst Bestechungen dabei im Spiele waren, oft ohne daß man auch nur das Pachtland in Augenschein genommen hatte, und sogar ohne daß der Surveyor-General im Interesse der Krone eine Abschrift oder ein zweites Exemplar des Vertrages zurückbehielt. Pacht-Erneuerungen bewilligte man nach dem Belieben der Pächter, während hohe Kosten, welche an Staatsbehörden zu entrichten waren, statt von den Pächtern berichtigt zu werden, von den von ihnen zu leistenden Zahlungen in Abzug gebracht wurden und die Revenüen der Krone empfindlich verkürzten. Mindestens $^7/_8$ der Länderei-Revenüen ging in Form von fines (Gebühren für den Fall der Lehnserneuerung, Veräußerung u. s. w.) ein, nur $^1/_8$ wurde als Rente gezahlt. Diese fines aber wurden überdies der Art berechnet, daß sich die Zahlungen an die Krone wiederum verminderten.

Belastungen und Verschleuderung der königlichen Besitzungen duldete man ohne Widerspruch. Diese üble Wirthschaft hatte nicht etwa in dem Mangel von Beamten seinen Grund', deren Aufgabe es war, das Staats-Interesse wahrzunehmen. Im Gegentheil ihre große Zahl erleichterte Betrügereien und Ausflüchte. Statt einander zu beaufsichtigen, handelten diese Beamten unabhängig von einander. Ihre Unwissenheit, Unfähigkeit und Nachlässigkeit führte den Verfall des ihnen anvertrauten Besitzthumes herbei. Als ein Beispiel dieser Verfahrungsweise möge erwähnt werden, daß die Grundsteuer den Pächtern oft zweimal gut gerechnet wurde. Aus diesem Irrthum allein ergab sich ein jährlicher Verlust von über 1500 £. Aber auch von der schlechten Verwaltung abgesehen, trug der Umstand, daß die Ländereien der Krone weit zerstreut auseinanderlagen, erheblich zur Vermehrung der Beaufsichtigungs- und Verwaltungs-Kosten bei.

Alle diese Ursachen zusammen ergaben, daß der ansehnliche Grundbesitz der Krone während der ersten fünfundzwanzig Regierungsjahre Georg's III. durchschnittlich wenig mehr als 6000 £ jährlichen Reingewinn brachte. Auf einige dieser Mißbräuche machte Burke 1780 aufmerksam. Er schlug die Kronländereien zu verkaufen vor.

Im Jahre 1786 empfahl der König auf Anrathen **Pitt's** in einer Botschaft an das Parlament, eine Untersuchung über den Stand der Wald-, Forst- und Land-Erträge der Krone anstellen zu lassen. Demgemäß wurde im Gesetzeswege eine Kommission ernannt, sich dieser Untersuchung zu unterziehn und Vorschläge zu einem besseren Verwaltungs-System zu machen. Auf Grund der Vorschläge dieser Kommission erging das Gesetz von 1794, durch welches eine verbesserte Verwaltung der Land-Einkünfte eingeführt und Mittel zur Erhöhung des Ertrages gefunden wurden. Die Kommission hatte in ihrem Berichte gesagt, nach ihrer Meinung könnte der Grundbesitz, welcher bisher einen so geringfügigen Ertrag gebracht hätte, bei verbesserter Verwaltung wohl 400,000 £ jährlich abwerfen. Die Richtigkeit dieser Schätzung sollte sich jedoch nicht sobald erweisen. Das Jahreseinkommen der Kronländereien wurde 1798 auf 201,250 £, 1812 auf 283,160 £ geschätzt. Im Jahre 1820 brachten sie 114,852 £; 1830 war der Ertrag 373,720 £; und endlich warfen sie in dem am 31sten März 1860 ablaufenden Jahre 416,530 £ ab.

So wogen die Land-Einkünfte der Krone endlich die Civil-Liste fast auf; ein erheblicher Theil des Einkommens blieb dennoch dem Staatsschatze entzogen. Ländereien, sowie Forsten und Wälder wurden ursprünglich gesondert von einem Surveyor-General verwaltet. Im Jahre 1810 vereinigte man diese beiden Funktionen in *eine* Behörde (Commission of Woods, Forests and Land Revenues). Eben derselben übertrug man 1832 die Beaufsichtigung der öffentlichen Arbeiten. Doch wurde es bald klar, daß sie nur zu geneigt war, das mit der einen Hand Gewonnene mit der andern wieder auszugeben. Die Einnahmen aus dem Kronvermögen verwendete man unbekümmert zu Ausführnng öffentlicher Werke und Verbesserungen. Der Schatz mußte die Fonds entbehren, welche ihm als Entschädigung für die Civil-Liste überwiesen worden; und dem Parlament entging die Beaufsichtigung über einen wichtigen Zweig der Staatsausgaben. Um diesem Uebel zu steuern, bedurfte es einer weiteren Veränderung in der Verwaltung. Man ließ 1851 wiederum eine gänzliche Trennung des Wald- und Forst-Ressorts von dem der öffentlichen Werke eintreten. Seit jener Zeit bildet der Reinertrag des Kronvermögens einen Theil der Staatseinnahmen; die zu öffentlichen Werken er-

forderlichen Summen bewilligt das Parlament aus dem Gesammt-Fond der Staatseinnahmen.

Einen erheblichen Theil der Civil-Liste nahmen unter jeder Regierung, mit Ausnahme der gegenwärtigen, die Pensionen in Anspruch. Die von der Krone bewilligten Pensionen haben so häufig den Gegenstand politischer Erörterung gebildet, daß es nicht ohne Interesse sein wird, kurz zu berühren, welches die Gesetze und der Brauch, worauf die Gewährung beruhte, welches die Fonds, aus denen die Zahlung erfolgte.

Vor der Regierung der Königin Anna übte die Krone das Recht, die erblichen Revenüen nach Belieben mit Pensionen und Jahrgehalten zu beschweren; auch galt es für einen Rechtssatz, daß der König befugt sei, seine Nachkommen zu binden. Als bei der Thronbesteigung der Königin Anna 1701 das Parlament jedoch zuerst die Veräußerung von Kronländereien beschränkte, wurde auch die Bestimmung getroffen, daß kein Theil der erblichen Revenüen[1]) auf länger als die Lebenszeit des regierenden Königs vergeben werden dürfe.

Dies vor der Vereinigung mit Schottland erlassene Gesetz berührte die erblichen Revenüen der schottischen Krone nicht. Auch war in dem Parlament von Irland kein ähnliche Beschränkungen enthaltendes Gesetz zu Stande gekommen. Das englische Gesetz bezog sich übrigens auch nicht auf die 4½ procent. Abgaben. Nach seinem Erlaß konnten Pensionen aus den erblichen Revenüen der Krone Englands nur auf Lebenszeit des regierenden Souverain bewilligt werden. Bei dem Beginne der folgenden Regierung erneuerte man indeß die Bewilligung. Pensionen zu Lasten der erblichen Revenüen Schottlands und Irlands, sowie der 4½ procent. Abgaben wurden dagegen nach wie vor auf Lebenszeit des Pensionair verliehen.

Da mit der Thronbesteigung Georg's III. die erheblichsten Zweige der erblichen Revenüen der englischen Krone gegen eine feste Civil-Liste vertauscht wurden, so gingen die Pensionen, welche aus den

---

[1]) Die erblichen Revenüen sind in dem Gesetze dahin specialisirt: die erblichen Abgaben von Bier, Ale und anderen Getränken, das Postwesen, Erzeugnisse des ersten Jahres und Zehnten, (Gebühren in Prozeßsachen, für Verleihungen, für Handel mit Wein, für Anstellung und Entlassung von Sheriffs), Konfiskationen defraudirter oder verbotener Waare.

ersteren bezahlt worden waren, nunmehr auf die letzteren über. So weit die Civil-Liste reichte, gab es für die Höhe der Pensions-Verleihungen keine Beschränkung, ebenso wenig ein anderes Prinzip, wonach bei Verleihungen verfahren wurde, als der Wille der Krone und ihrer Berather.

Bei keiner Gattung öffentlicher Ausgaben zeigte sich mehr Eifersucht, als bei den Pensionen, welche die Krone ohne jede Beschränkung zu verleihen befugt war. Nicht allein erwuchs durch dieselben dem Staate eine bedeutende Last, da sie die Hauptursachen der Schulden der Civil-Liste waren; sondern sie vermehrten den Einfluß der Krone und thaten der Unabhängigkeit des Parlaments Eintrag. Als Burke im Jahre 1780 seine Finanz-Reform empfahl, legte er großes Gewicht auf die maaßlose Höhe des Pensions-Etat und den Mangel jeder entsprechenden Regelung. Besonders aber machte er auf den damals herrschenden Gebrauch aufmerksam, Pensionen (die in einer Privat-Liste geführt wurden) auf beliebige Zeit zu gewähren, weil darin ein gefährliches Mittel der Bestechung liege. Burke beantragte, daß der Pensions-Etat Englands allmählig auf 60,000 £ vermindert, die Verleihung von Pensionen aber auf Belohnung des wahren Verdienstes und auf Fälle beschränkt werde, in welchen der Staat Wohlthätigkeit zu üben habe; für außerordentliche Fälle solle in Zukunft durch eine von einem der Häuser des Parlaments ausgehende Adresse Sorge getragen werden.

Der Civil List Act des Ministeriums Rockingham aus dem Jahre 1782 beschränkte die Befugniß Pensionen zu bewilligen in erheblicher Weise. Keine Pension, bestimmte er, dürfe die Höhe von 300 £ jährlich übersteigen, bevor der Pensions-Etat nicht auf 90,000 £ vermindert sei, der Betrag der in einem Jahre neu zu gewährenden Pensionen sollte fortan über 600 £ nicht hinausgehn, ein Verzeichniß derselben dem Parlament vorgelegt werden. Der Gesammt-Pensions-Etat sollte auf 95,000 £ beschränkt werden, keine Pension aber mehr als 1200 £ betragen. Dies Gesetz erkannte die Richtigkeit der von Burke vertretenen Grundsätze in vollem Maaße an, es sprach fast mit seinen eigenen Worten aus, daß durch den Gebrauch, auf beliebige Zeit heimlich Pensionen zu bewilligen, im Verborgenen wirkender Bestechung die Thüre geöffnet werde. Es verordnete deshalb,

daß in Zukunft jede Pension im Schatz-Amte zu zahlen sei. Es erkannte ferner auch den Grundsatz an, daß Pensionen nur in zweierlei Fällen gewährt werden dürften: einmal als Akt königlicher Großmuth in Unglücksfällen, dann als Belohnung für Verdienste.

In dieser Art also wurde der Pensions-Etat Englands einer Regelung und der Aufsicht des Parlaments unterworfen. Der Krone verblieben dennoch aus anderen Quellen umfassende Mittel, Dienste politischer wie persönlicher Natur zu belohnen. Ueber die erblichen Revenüen der Krone Irlands, welche sich auf den Reinertrag von 275,102 £ beliefen, verfügte die Krone nach Belieben; sie durften selbst veräußert werden, ohne daß Nachfolgern auf dem Throne eine Anfechtungsrecht zugestanden hätte. Natürlich wurde dieser so bequeme Fond stark mit Pensionen belastet. Die Verleihung geschah in jeder Form, auf eine von dem Belieben der Krone abhängige Zeit, — auf Lebenszeit des Souverain, — auf eine bestimmte Reihe von Jahren, — auf Lebenszeit des Pensionairs, — auf die Lebenszeit mehrerer bestimmter lebender Personen, auch bedingungsweise. Da derartige Verleihungen keiner Art von Kontrole unterworfen waren, so befand sich der Pensions-Etat in stetem Zunehmen. Lange wurden Klagen über die ausschweifende Verschwendung der Krone bei Verleihung von Pensionen vernommen. Schon 1757 sprach das irische Haus der Gemeinen einstimmig aus: „die Verwendung eines so großen Theiles der Staats-Einkünfte zu Pensionen sei unvorsichtig, schädlich für die Krone, unheilvoll für das Volk.“ Dennoch verdreifachte sich der 1757 auf 40,000 £ gestiegene Pensions-Etat in den ersten dreißig Regierungsjahren Georg's III. Er erreichte 1793 die erstaunliche Höhe von 124,000 £. Die Mißbräuche hatten sich nun erschöpft, sie waren unerträglich geworden. Die Regierung selbst fand sich in jenem Jahre zu abändernden Anträgen veranlaßt, die von dem irischen Parlament bereitwilligst angenommen wurden. Die erblichen Revenüen tauschte man in Irland, wie dies zuvor in England geschehen war, gegen eine feste Civil-Liste von 145,000 £ ein, ausschließlich jedoch der Pensionen. Der Pensions-Etat von 124,000 £ wurde auf 80,000 £ herabgesetzt. Während die Krone dahin beschränkt war, in einem Jahre nicht mehr als 1,200 £ an Pensionen zu verleihen, verblieb ihr doch die Befugniß, Pensionen auf Lebenszeit und bedingt

zu verleihen. Erst im Jahre 1813 minderte sich der irische Pensions-Etat, der Absicht des Gesetzes gemäß, auf 80,000 £. Eine fernere Herabsetzung auf 50,000 £ trat mit der Thronbesteigung Georg's IV. ein. Bevor diese nicht herbeigeführt war, sollte es nicht gestattet sein, in einem Jahre mehr als 1,200 £ an Pensionen zu gewähren.

Die erblichen Revenüen der Krone Schottlands erhielten sich bis 1810 von jedem parlamentarischen Einflusse frei. Sie trugen damals einen Pensions-Etat von 39,000 £. In jedem Jahre bestimmte das Parlament, daß, bevor der Pensions-Etat nicht auf 25,000 £ herabgebracht sein werde, in einem nicht mehr als 800 £ an Pensionen sollten bewilligt werden, und keine zu gewährende Pension den Betrag von 300 £ jährlich übersteigen dürfe.

Somit blieb nur noch ein Fond der Kontrole des Parlaments entzogen, der selbstverständlich von Pensionen reichlich in Anspruch genommen war. Erst 1830, als Wilhelm IV. auf seine Rechte an der 4½ procent. Abgabe verzichtete, wurde diese abgetreten. Die zuvor bewilligten Pensionen übernahm der Staat.

Zu jener Zeit vereinigte man die bis dahin gesondert bestehenden Pensions-Etats für England, Schottland und Irland. Der gesammte Civil-Pensions-Etat des vereinigten Königreiches wurde von 145,750 £ auf 75,000 £ herabgesetzt. Was an Pensionen damit nicht gedeckt war, ging auf den Consolidated Fund über.

Bei der Thronbesteigung der jetzt regierenden Königin endlich wurde das Recht der Krone, Pensionen zu verleihen, auf die jährliche Summe von 1,200 £ beschränkt. Eine Resolution des Hauses der Gemeinen vom 18ten Februar 1834 hatte festgesetzt: Pensionen dürften nur solchen Personen gewährt werden, welche auf die königliche Wohlthätigkeit gerechten Anspruch, oder welche durch dem Staate geleistete Dienste, durch nützliche Entdeckungen auf dem Gebiete der Wissenschaft oder durch Leistungen auf dem Gebiete der Literatur und Kunst die Anerkennung ihres Souverain und den Dank des Landes verdient hätten. Gleichzeitig ordnete das Haus der Gemeinen eine Untersuchung des bestehenden Pensions-Etats an; das hatte den freiwilligen Verzicht auf einige Pensionen und die Einziehung anderer zur Folge.

Nachdem der Betrag der Pensionen somit auf ein entsprechendes

Maaß zurückgeführt und die Verleihung gehörig geregelt war, hörte jede politische Eifersucht auf. Die Pensionsverleihung giebt nicht mehr ein Mittel der Bestechung ab, — sie mehrt den Einfluß der Krone nicht erheblich, — sie bürdet dem Volke nur eine unbedeutende Last auf, — die Personen, welche sich der königlichen Freigebigkeit zu erfreuen haben, genießen allgemeine Achtung oder sind Gegenstand ungetheilten Mitleidens.

Dies sind die pekuniairen Beziehungen der Krone und der königlichen Familie zum Parlament. Es sollen nun die Beziehungen der königlichen Familie zu dem herrschenden Souverain in der Kürze berührt werden.

Zu der Prärogative der Krone gehört eine mehr als väterliche Autorität über die Glieder der königlichen Familie. Im Jahre 1772 nahm der König die Hülfe des Parlaments in Anspruch, um seine Gewalt noch zu vermehren. Der Herzog von Gloucester war seit einigen Jahren mit der verwittweten Gräfin von Waldegrave vermählt. Er hatte diese jedoch weder als seine Gemahlin öffentlich anerkannt, noch hatte sie seinen Titel angenommen. Bei Hofe wurde sie weder als seine Gattin behandelt, noch auch ihr als einer Maitresse begegnet. Sie befand sich in einer unbestimmten, zweideutigen Stellung.

Im Herbste 1771 kündigte ein anderer von des Königs Brüdern, der Herzog von Cumberland, diesem seine Vermählung mit Mrs. Horton an, welche er sofort Herzogin von Cumberland nannte. Der Zufall wollte es, daß diese eine Tochter von Lord Irmham und eine Schwester des bekannten Oberst Luttrell war, welchen die Hof-Partei in den Parlamentssitz von Wilkes für Middlesex gebracht hatte. Dem Aerger des Königs kam nur die Schadenfreude von Wilkes gleich. Die Familie, welche zum Werkzeug seiner Unterdrückung geworden war, brachte nun Schande über das Königshaus.[1]) Dem Herzog und der Herzogin wurde nicht allein untersagt, bei Hofe zu erscheinen, vielmehr war ihre Gesellschaft auch allen denen verboten, welche Zutritt zu dem Palaste begehrten. Anfangs

[1]) Walpole sagt: „Konnte eine Strafe härter sein, als die durch ihr eigenes Werkzeug zugefügte? Wie seltsam das Schicksal von Wilkes, daß ihm stets in dem Augenblicke des tiefsten Falles neue Rache wird. — Mem. IV, 356.

nährte der König die Hoffnung, daß die Gültigkeit der Ehe könnte in Frage gestellt werden. Die Ehe war ohne die von dem Gesetze vorgeschriebenen üblichen Förmlichkeiten eingegangen worden. Auf die königliche Familie fanden aber nach ausdrücklicher Anordnung König Georg's II. die Bestimmungen von Lord Hardwicke's Marriage Act nicht Anwendung. Dieser hatte es nicht zugeben wollen, daß Beschränkungen, welche die Unterthanen zu binden berechnet waren, seine eigene Familie treffen sollten. Diese Beschränkungen würden die Schließung jener verhaßten Ehe verzögert, wenn nicht ganz verhindert haben. Der Verbindung des Herzogs von Cumberland mit einer Unterthanin folgte die Veröffentlichung der von dem Herzog von Gloucester eingegangenen Ehe, welche, ohne den Ruf seiner Gemahlin ernst zu gefährden, nicht länger verheimlicht werden konnte.

Der König hatte sich nun entschlossen, der Eheschließung in seiner eigenen Familie Beschränkungen aufzulegen, wie sie in Betreff seiner Unterthanen nie zuvor in Aussicht genommen worden waren. Sollten Verbindungen mit Personen nicht königlichen Blutes verhindert werden, so fehlte es allerdings an Veranlassung nicht, Vorsorge zu treffen. Der König selbst und seine Brüder hatten Beweise gegeben, welchen Gefahren Prinzen ausgesetzt sind. Der König war in seiner Jugend in Lady Sarah Lennox[1]) verliebt gewesen; der Herzog von York hatte eine Neigung für Lady Mary Coke, und nun verursachten die Ehen seiner Brüder dem Könige Aergerniß.

In Angelegenheiten der königlichen Familie nahm die Krone bereits ausgedehnte Rechte in Anspruch. Als König Georg I. 1718 mit seinem Sohne, dem Prinzen von Wales, in offener Feindschaft lebte, behauptete er, kraft seiner Prärogative berechtigt zu sein, die Erziehung seiner Enkel zu leiten, und selbst mit Ausschluß der väterlichen Gewalt des Prinzen über deren Verheirathung zu bestimmen. Die Frage wurde den zwölf Richtern unterstellt. Zehn von ihnen,

---

[1]) Mr. Grenville berichtet in seinem Tagebuche, der König habe ihr wirklich einen Heirathsantrag gemacht; ihre Verlobung mit Lord Newbottle wurde in Folge dessen aufgehoben. Bei einem Ritte brach sie das Bein; während ihrer Entfernung stellte man dem Könige vor, daß ihr Umgang mit Lord Newbottle fortbestehe; dadurch hintertrieb man das Zustandekommen der Ehe. Grenv. Papers IV, 209.

mit dem Lord Chief Justice Parker, dem spätern Lord Macclesfield, an der Spitze, entschieden für den Anspruch des Königs. Die beiden dissentirenden Richter, welche der Meinung waren, daß die Erziehung der Enkel des Königs deren Vater gebühre, sprachen ihre Ansicht im Uebrigen dahin aus, „die Sorge um die Eheschließung und deren Genehmigung gebühre dem Könige des Landes."

Es wurde nun der Antrag gestellt, im Gesetzeswege die Prärogative des Königs zu erweitern. Am 20sten Februar 1772 gelangte eine Botschaft des Königs an beide Häuser des Parlaments, welche den Wunsch ausdrückte, es möge im Gesetzeswege anerkannt werden, daß Eheschließungen in der königlichen Familie von des Königs Genehmigung abhängig seien (ein Recht, welches im allgemeinen Interesse des Staates stets den Königen von England zugestanden habe). Er empfahl ihrer Erwägung, den Abkömmlingen des verstorbenen Königs Georg's II. (die Kinder der in auswärtige Familien verheiratheten Prinzessinnen ausgenommen) die Heirath ohne Genehmigung des Königs zu verbieten.

Folgenden Tages wurde die Royal Marriage Bill dem Hause der Lords überreicht. Der Eingang der Vorlage sprach die in der Botschaft beanspruchte Prärogative im weitesten Umfange aus, sowie die Zweckmäßigkeit des vom Könige Empfohlenen. Die Bill bestimmte, kein Nachkomme Georg's II. (die Sprößlinge von Prinzessinnen ausgenommen, welche in ausländische Familien hinein geheirathet hätten) sollten eine Ehe schließen dürfen, ohne daß der König seine Genehmigung zuvor unter eigener Namens-Unterschrift ertheilt und im (Geheimen) Rathe ausgesprochen habe, daß jede ohne solche Genehmigung eingegangene Ehe nichtig sei. Eine Bestimmung der Botschaft scheint bei deren Entgegennahme nicht beachtet worden zu sein: Mitglieder der königlichen Familie, über 25 Jahre alt, sollten sich ohne des Königs Genehmigung zu verheirathen befugt sein, sofern sie zwölf Monate zuvor dem Geheimen Rathe von ihrer Absicht Kenntniß gegeben hätten und in der Zwischenzeit von keinem der Häuser des Parlaments über die beabsichtigte Heirath eine Mißbilligung ausgesprochen worden sei. Dieses Zugeständniß, nimmt man an, war durch den Rücktritt von Mr. Fox veranlaßt, der die Maaßregel zu bekämpfen beabsichtigte, sowie durch den Widerspruch einiger

Rathgeber der Krone. Strafe sollte ferner diejenigen treffen, welche bei der Eingehung der so verbotenen Ehen als Priester oder Zeuge mitwirkten oder auch nur gegenwärtig seien.

Diese Maaßregel war zweifelsohne des Königs eigenes Werk; die Minister schlossen sich ihr nur mit Widerstreben an. Seine Auffassung der Prärogative war eine sehr weite. Er bestand darauf, seinem Willen mindestens in seiner eigenen Familie unbedingten Gehorsam zu verschaffen. Das Verlangen eines unumschränkten Aufsichtsrechtes über großjährige Glieder seiner Familie mußte nicht wenig befremden. Was zunächst seinen auf die Prärogative gestützten Anspruch betrifft, so fragt sich, ob ein solcher in ähnlicher Ausdehnung schon je erhoben worden war? Sie hatte in dem sogenannten „großen Gutachten" der Richter im Jahre 1718 allerdings Anerkennung gefunden, jedoch nur in Beziehung auf des Königs Enkel, und nicht weiter hinaus. Man kann die Begründung jenes Gutachtens übrigens nicht lesen, ohne den Eindruck zu empfangen, daß die Gründe auf nur schwachen Füßen stehen, daß die Auslegung der Gesetze und Präcedenzfälle eine gezwungene ist, daß weit hergeholte Nützlichkeitsgründe vorgewaltet haben. Rücksichten der Staatspolitik mögen es erheischen, daß der König Vermählungen in der königlichen Familie zu vermitteln ermächtigt ist, daß ihm zu dem Zwecke mehr als väterliche Gewalt zustehen muß. Was aber ferner den Anspruch betrifft, dieselbe auf Brüder jedes Alters, Onkel und Vetter auszudehnen, so konnte ein so umfassendes Recht nicht ohne weiteres anerkannt werden. Man legte den Richtern deshalb die Frage vor: „Steht dem Könige gesetzlich die Beaufsichtigung und Genehmigung der Eheschließungen zu, welche andere Nachkommen des Königs Georg's II. vornehmen, als die eigenen Kinder des regierenden Königs während ihrer Minderjährigkeit?" Die Frage in dieser Allgemeinheit begriff alle Descendenten Georg's II. in sich, gleichgültig ob sie innerhalb des Königreiches residirten oder nicht; neun Richter verneinten dieselbe daher mit Einstimmigkeit. Eine enger gefaßte Frage beantworteten sie demnächst dahin: „Die Beaufsichtigung und die Genehmigung der Eheschließung gebührt den Königen dieses Landes, wenn des Königs Kinder oder Enkel oder der vermuthliche Thronerbe eine Ehe eingehen wollen (die Abkömmlinge von im Auslande verheiratheten Prinzessinnen ausgenommen); es fehlt aber an einer

deutlichen Bestimmung, ob ein Gleiches in Betreff anderer Zweige der königlichen Familie der Fall ist." Es leuchtete ein, daß die Bill der Prärogative eine viel weitere Ausdehnung gab, als ihr nach der Meinung der Richter zukam. Der Lord-Kanzler, Lord Apsley, äußerte dem entgegen mit einer Lord Thurlow's würdigen Dreistigkeit: „er werde jeden Artikel, jeden Satz, jedes Wort, jede Sylbe, jeden Buchstaben der Bill vertheidigen; er werde sich jedwedem Amendement widersetzen." Die Prärogative, behauptete er, gründe sich auf ihre Wichtigkeit für den Staat; ein Argument, das sich mit gleichem Rechte auf jede andere Befugniß anwenden läßt, welche die Krone in Anspruch nehmen möchte.

Es ließ sich nicht verhehlen, daß die Bill auf Willkührlichkeit beruhte, wenn sich auch empfehlen mochte, für Eheschließungen in der königlichen Familie gewisse Regeln festzustellen; so das Verbot, ohne Zustimmung des Königs Ehen einzugehen mit Unterthanen, — Katholiken, — Mitglieder eines Königshauses, das mit England Krieg führt. Als einzige Regel aber den absoluten Willen des Königs aufstellen, erschien allen Grundsätzen der Gesetzgebung widersprechend. Weiter aber schuf die Ausdehnung der Minderjährigkeit von Prinzen und Prinzessinnen bis zum Alter von 25 Jahren eine auffallende Ausnahme von der allgemeinen gesetzlichen Regel für Eheschließungen. Es konnte hiernach einem Prinzen die Ehe bis zum Alter von 26 Jahren untersagt werden, und es bedurfte nur der Abstimmung eines der Krone ergebenen Parlaments, um das Eheverbot für immer aufrecht zu erhalten; dies aber nicht kraft eines Grundsatzes göttlichen oder menschlichen Rechtes, sondern lediglich auf Grund der Willkühr.

Der persönliche Wille des Königs triumphirte über jeden Widerstand, über die Gründe wie die Zahl seiner Widersacher. Gegen die letzteren zeigte der König sich unversöhnlich.[1]) Die Bill passirte das Haus der Lords in kürzester Frist; doch wurden Proteste dagegen eingegeben, der eine von 14, der andere von 7 Peers gezeichnet, in welchen die gewichtigsten Gründe gegen die Maaßregel mit Schärfe ausgedrückt

---

[1]) Fox's Mem. I, 75. Lord Chatham hat von dieser Bill gesagt: Das Prinzip der Royal Marriage Bill ist sicher ein neuer aber unsittlicher Gedanke; sie giebt eine ungebührliche und tyrannische Gewalt.

waren. Im Unterhause stieß die Bill auf heftigeren und andauernderen Widerstand. Man ließ das Protokoll-Buch der Lords einsehn, um von den Gutachten der Richter Kenntniß zu nehmen; die erheblichsten Gegengründe wurden mit Geschick und Gelehrsamkeit geltend gemacht. Dessenungeachtet wußte man die Bill durchzusetzen. Die Oeffentlichkeit wurde ausgeschlossen; Peers verlangten vergeblich Zutritt hinter der Schranke. Die Regierung ging so weit, den Abdruck der Bill zu verwehren und hielt dies Verbot mit einer großen Mehrheit aufrecht. Amendements duldete man nicht; nur ein vom Sprecher ausgegangenes ganz formeller Natur ließ man zu: des Königs Genehmigung sollte unter dem großen Siegel ausgefertigt werden. Am 24sten März passirte die Bill. An Versuchen, dies Gesetz wieder aufzuheben, hat es seitdem nicht gefehlt; sie blieben jedoch erfolglos; ebenso die Bemühungen, seine Bestimmungen zu umgehen. Es wurde unbeugsam gehandhabt.

Im Jahre 1785 ging der Prinz von Wales mit Mrs. Fitzherbert, einer Katholikin, eine heimliche Ehe ein. Da der König seine Genehmigung nicht ertheilt hatte, blieb die Ehe hinfällig. Der prinzliche Wüstling aber hatte die Bedenken seiner Geliebten beschwichtigt und seiner Leidenschaft fröhnen können, während er den geheiligten Banden der Ehe entgangen war und seine Ansprüche auf den Thron bewahrt hatte, welche er in Folge einer rechtsbeständigen Ehe mit einer Katholikin verwirkt haben würde. Diese Schein-Ehe jedoch, obwohl hinfällig, würde Verlegenheiten und Erörterungen über die Anwendbarkeit der von der Bill of Rights vorgeschriebenen Strafbestimmungen hervorgerufen haben, würde ihm, wäre sie eingestanden worden, Tadel und Unehre zugezogen haben; der Prinz leugnete aber die Thatsache der Eheschließung ab, und machte seinen besten Freund zum unbewußten Werkzeug der Lüge und Täuschung.

Der Herzog von Sussex verheirathete sich zweimal ohne Genehmigung der Krone; zuerst im Jahre 1793 mit Lady Augusta Murray, und später mit Lady Cecilia Underwood. Seine erste Ehe war im Auslande geschlossen. Es wurden Zweifel erhoben, ob sie vor dem Royal Marriage Act zu Recht bestehe. Die Ehe-Ceremonien erfolgten demnächst noch einmal in England. Diese hatten sicher keine gesetzliche Wirkung.

Der König ließ sofort von seinem Anwalt eine Klage auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe anstellen. Der Court of Arches (ein Gerichtshof geistlicher Gerichtsbarkeit) erklärte denn auch die Ehe für nichtig.

Im Jahre 1831 erforderte die Regierung das Gutachten der Kron-Juristen über die Zurechtbeständigkeit dieser Ehe; diese sprachen sich wie der Court of Arches aus. Bei dem Tode des Herzogs von Sussex im Jahre 1843 nahm Sir Augustus D'Este, der Sohn des Herzogs aus dieser Ehe, den Herzogtitel und die übrigen Ehren seines Vaters in Anspruch. Die Ehe war 1793 in Rom nach dem Gebrauche der Kirche Englands von einem Geistlichen dieser Kirche eingesegnet worden und würde als Ehe brittischer Unterthanen, von den Beschränkungen des Royal Marriage Act abgesehen, vollgültig gewesen sein. Im Hause der Lords wurde behauptet, dieses Gesetz könne außerhalb der brittischen Besitzungen keine Wirkung äußern. Die Richter waren aber der einstimmigen Ansicht — und das Haus der Lords trat ihnen bei, — daß das Verbot des Gesetzes persönlicher Natur sei und den davon betroffenen Personen auch außerhalb des Königreiches und der brittischen Gerichtsbarkeit folge. Die Entscheidung fiel daher gegen den erhobenen Anspruch aus.

Die Prärogative des Königs, die Erziehung seiner Enkel zu leiten, welche 1718 anerkannt worden war, fand im Jahre 1804 wiederholte Bestätigung. Der König verlangte die Vormundschaft der Prinzeß Charlotte zu übernehmen. Ihr Vater, der Prinz von Wales, durch widersprechende Rathschläge beirrt, schwankte lange, ob er dies Recht anerkennen oder bestreiten solle.[1] Endlich schien es, als ob er einverstanden war, dem Könige die Erziehung der Prin-

1) Lord Malmesbury äußert: Die beiden Parteien zerrten an dem Prinzen nach verschiedenen Richtungen; die Ladies Moira, Hutchinson und Mrs. Fitzherbert waren für die Abtretung des Kindes an den König; der Herzog von Clarence und Devonshire House waren leidenschaftlich dagegen. Der Prinz neigte sich stets zu der Partei, welche er zuletzt gesprochen hatte. In der Devonshire House-Intrigue spielen Lady Melbourne und Mrs. Fox hervorragende Rollen, so daß das Schicksal unserer zukünftigen Königin davon abzuhängen scheint, ob Mrs. Fox oder Mrs. Fitzherbert den Sieg davon tragen." — Malm. Diar. IV, 343.

zessin zu überlassen. Das Uebereinkommen mußte aber wohl nicht klar gewesen sein, denn es entstanden über die Bedingungen Mißverständnisse. Man behauptete, der Prinz habe seine Einwilligung zurückgezogen. Schließlich brachte Pitt eine Einigung zu Stande; die Prinzessin nahm in Windsor ihren Aufenthalt, ohne daß dem Prinzen jeder Antheil an der Beaufsichtigung ihrer Erziehung versagt wurde.

Kapitel V.

Das Haus der Lords: — Beständige Zunahme der Mitglieder: — zahlreiche Kreirungen unter der Regierung Georg's III. und später. — Repräsentativ-Peers von Schottland und Irland: — repräsentativer Charakter der Peerie: — lebenslängliche Peers. — Bischöfe. — Politische Stellung des Oberhauses: — seine Erweiterung eine Quelle der Macht: — Androhung des Peer-Schubes zur Durchsetzung der Reform-Bill. — Die Aristokratie und die zu ihr stehenden Klassen des Volkes.

Nichts ist in der Verfassungs-Geschichte Englands bemerkenswerther, als das Festhalten an den Institutionen, welche einmal ein Glied des Staats-Organismus geworden sind, mögen sie auch unausgesetzt und selbst in wesentlicher Art Aenderungen zu erfahren gehabt haben. Die Krone hat, wie gezeigt, von ihren Privilegien nichts eingebüßt, die Quellen ihres Einflusses haben sich gemehrt. Dennoch ist sie in Ausübung ihrer Macht durch verantwortliche Minister allmählig einer Einwirkung des Parlaments und der öffentlichen Meinung zugänglich geworden, so daß der Antheil der Krone an Gesetzgebung und Regierung gleich wenig Aehnlichkeit mit der Herrschaft der Tudor's und Stuart's als mit der Ludwig's XIV. hat.

So nimmt auch das Haus der Lords noch immer die höchste Stelle nächst der Krone ein, und befindet sich auch gegenwärtig in dem Genusse des größten Theiles seiner alten Privilegien. Keine Institution des Staates ist aber größeren Veränderungen ausgesetzt gewesen. In Ansehung der Zahl seiner Mitglieder, seiner Zusammensetzung, sowie seines Einflusses ist es schwer, seine Identität mit dem „great Council“ früherer Zeiten wieder zu erkennen. Die Veränderungen aber, welche sich an ihm zugetragen, haben dazu gedient, diese

wichtige Institution mit anderen Gliedern der Verfassung in Einklang zu bringen, sowie mit der socialen Stellung des Volkes, auf welche die Zeit in gleichem Maaße ihren umgestaltenden Einfluß geübt hat.

Die beständige, Vermehrung der dem Parlament angehörenden weltlichen Peers war schon geeignet, das Haus der Lords in seinem eigentlichen Wesen umzubilden. Zu dem ersten Parlament Heinrich's VII. erhielten nicht mehr als 29 weltliche Peers Ladungen. Diese Zahl wuchs bis zu dem Tode der Königin Elisabeth auf 59. Die Stuarts gingen mit Kreirungen nicht sparsam um[1]), sie brachten die Zahl der Peers auf etwa 150.[2]) Wilhelm III. und die Königin Anna erhöhten sie auf 168. Unter der letzteren Regierung wurden, um dem Hofe eine Majorität zu sichern, nicht weniger als 12 Peers auf einmal ernannt. Gleich am Tage ihrer Einführung zeigte sich der Erfolg der Kreirung.[3]) Als unter derselben Regierung Schottland mit England vereinigt wurde, erfolgte die Ernennung von 16 Repräsentativ-Peers, eine Zahl, die kaum entsprechend erscheint, eine alte Peerie, die beinahe so zahlreich als die Englands war, in einem Hause zu vertreten, in welchem 26 Bischöfe saßen und also auch bei der Gesetzgebung für das presbyterische Schottland mitzuwirken hatten. Das damals der schottischen Peerie etwa zugefügte Unrecht wurde demnächst aber, wie gezeigt werden soll, in reichem Maaße wieder gut gemacht.

Diesen schnellen Zuwachs, welcher das persönliche Ansehn und den Einfluß der Peers verhältnißmäßig mindern mußte, betrachtete dieser bevorzugte Stand mit entschiedener Eifersucht. Die in den ersten Regierungsjahren Georg's I. vorgenommenen weiteren Kreirungen erregten neue Befürchtungen. Im Jahre 1719 brachte denn der

---

[1]) Jakob I. kreirte 62, Karl I. 59, Karl II. 64 und Jakob II. 8; dies ergab die Gesammtzahl von 193. Während der Dauer dieser Regierungen erloschen indeß 99 Peerien; so betrug denn die wirkliche Vermehrung der Peerien 94 (Berichte an das Haus der Lords im Jahre 1819). Da Jakob I. und Karl II. sich für viele dieser Peerien Geld zahlen ließen, so ist es nur auffallend, daß nicht mehr Kreirungen Statt gefunden haben.

[2]) Im Jahre 1661 wurden 139 Peers geladen. 1696 betrug die Zahl der weltlichen Peers mit Ausschluß der Minderjährigen, der Katholiken und der Eidesweigerer etwa 140. Macanlay's History IV, 753.

[3]) Am 2ten Januar 1711. Lords Journ. XIX, 353.

Herzog von Somerset, theils um sich den Lords angenehm zu erzeigen, theils um Partei-Zwecke[1]) zu verfolgen, eine Bill in das Oberhaus ein, deren Zweck es war, die königliche Prärogative in bedeutsamer Weise zu beschränken. Der König war vermocht worden, ihr seine Genehmigung zu ertheilen. Die Krone sollte nicht mehr als sechs über die bestehende Zahl von 179 Peerien kreiren dürfen, unbeschadet des Rechtes, die erlöschenden durch neue zu ersetzen. An Stelle der 16 Repräsentativ-Peers für Schottland, war in Vorschlag, 25 erblichen Peers Sitze im Hause der Lords einzuräumen. Die Bill gelangte in kurzer Zeit zur dritten Lesung. Im Hause der Gemeinen jedoch, sowie im Lande hatte sie so große Unzufriedenheit hervorgerufen, daß ihre Verfechter sie aufzugeben gerathen fanden. Dessenungeachtet brachte der Herzog von Buckingham im nächsteu Jahre eine andere auf diesen Gegenstand bezügliche Bill ein, welche ebenfalls bis in das Haus der Gemeinen gelangte. Dort erfuhr sie besonders von Sir Richard Steele und Sir Robert Walpole, als ihrer Tendenz nach verfassungswidrig, eine scharfe Kritik; — sie wurde mit einer Mehrheit von 269 gegen 177 Stimmen verworfen. Der Versuch war in der That kühn, die Prärogative der Krone zu beschränken und die Verleihung gerechter Belohnung für Verdienst zu hemmen, um den Kreis einer aristokratischen, von der Krone unabhängigen, dem Volke unverantwortlichen Körperschaft eng zu schließen.

Die ersten beiden Könige des Hauses Hannover fuhren fort, die Peerien zu vermehren; bei der Thronbesteigung Georg's III. gab es 174 Peers. Von diesen waren 13 wegen Minderjährigkeit, 12 als Katholiken unfähig, im Parlament ihren Sitz zu nehmen.

So groß auch die Zahl der Peer-Ernennungen seit der Regierung der Königin Elisabeth gewesen war, sie sollte im Laufe dieser und folgender Regierungen um vieles übertroffen werden. Die Kreirung von Peers war ein Mittel geworden, den Einfluß der Krone und die Stärke der Parteien zu vermehren. Wechselnde Ministerien machten hiervon ohne Rückhalt Gebrauch. In den ersten zehn Jah-

[1]) Man glaubte, der Prinz von Wales sei der am Ruder befindlichen Whig-Partei nicht freundlich gesinnt. Das war der Grund, sagte man, aus dem Lord Sunderland den König überredete, die Bill zu genehmigen.

ren der Regierung Georg's III. erfolgten 42 Ernennungen und Erhöhungen in der Peerie.

Lord North war damit freigebig in der Absicht, sowohl seine eigene Stellung zu befestigen, als die Politik des Hofes durchzuführen. Bevor man im Jahre 1776 die wiederholt hervortretenden Rückstände der Civil-Liste im Parlament abermals zur Sprache brachte, ernannte man 10 neue Peers, beförderte einen Baron zum Range eines Viscount und erhob drei in den Grafenstand. Während seiner Verwaltung ernannte oder beförderte Lord North etwa 30 brittische Peers. In Irland ging er mit Verleihung von Ehrenstellen noch verschwenderischer um. Er kreirte 1777 achtzehn Barone und ließ 7 Barone, wie 5 Viscounts zu höherem Range in der Peerie steigen.

Pitt theilte Ehrenstellen in reicherem Maaße als einer seiner Vorgänger aus. Während der ersten fünf Jahre seiner Verwaltung hatte er fast 50 Peers ernannt. Der Einfluß, welchen er sich durch derartige Belohnung seiner Anhänger geschaffen hatte, gab ihm den Gedanken der Vorsicht ein, den Regenten in Ausübung dieser Prärogative zu beschränken. Er beantragte diese Beschränkung auf die ganze Zeit der Regentschaft auszudehnen, obwohl dieselbe, wie er vertraute, nur von kurzer Dauer sein sollte. Während er die Kreirung von Peers benutzt hatte, seine eigene Macht zu befestigen, war er nicht gesonnen, dies Werkzeug den Händen seiner Gegner zu überlassen. Wäre sein Antrag von Erfolg gewesen, so würden einer solchen Beschränkung für die ganze Dauer der Regentschaft viele von den Einwürfen treffend haben entgegengesetzt werden können, welche gegen den noch weiter gehenden des Jahres 1719 geltend gemacht worden waren. Pitt behauptete, die Ausübung der Prärogative sei bestimmt, Verdienste zu belohnen, die Peerie aus dem Stande der großen Grundbesitzer, sowie aus anderen vermögenden Klassen zu ergänzen und die Krone von ränkevollen Verbindungen der bereits vorhandenen Peers unabhängig zu erhalten. Diese Gründe paßten aber auf die Zeit der Regentschaft so gut, wie auf die Verhältnisse jeder anderen Zeit. Der stärkste Grund gegen die von ihm beantragte Beschränkung blieb aber die Thatsache, daß er, ein so mächtiger Minister, das Haus der Lords erst neuerdings um Mitglieder seiner eigenen Partei reichlich vermehrt hatte. Dem Regenten die Hände

binden, sollte das Mittel sein, den Minister in seiner Machtstellung zu erhalten. Eine ähnliche Bedingung stellte man dem Regenten später im Jahre 1810, jedoch nur für die Dauer eines Jahres. Dagegen ließ sich allerdings weniger einwenden.

Als Pitt 1792 acht Jahre im Amte gewesen war, hatte er zwischen 60 und 70 Peers kreiren lassen, deren Mehrzahl ihre Erhebung der dem Minister im Parlament selbst oder bei den Wahlen für das Haus der Gemeinen gewährten Unterstützung zu verdanken hatte. In den Jahren 1796 und 1797 nahm er nicht weniger als 35 Beförderungen zu Peers vor. Nach der siebzehnjährigen Dauer seiner Verwaltung saßen im Jahre 1801 auf Grund von ihm geschehener Verleihung oder Beförderung mehr als 140 erbliche Peers im Parlament. In jenem Jahre führte Pitt die irischen Repräsentativ-Peers und Bischöfe dem Hause der Lords zu.

Bei der Vereinigung Irlands mit England ging man nicht ganz von denselben Grundsätzen aus, welche bei der schottischen Union leitend gewesen waren. Das Prinzip der Vertretung befolgte man zwar ebenfalls; 28 Repräsentativ-Peers erhielten Sitze in dem Parlament des vereinigten Königreichs. Die Wahl jedoch erfolgte nicht auf die Dauer des jedesmaligen Parlaments allein, wie in Schottland, sondern auf Lebenszeit. Ferner war es ausgeschlossen, neue Ernennungen zur schottischen Peerie nach der Vereinigung mit England vorzunehmen; die Peerie von Schottland sollte als eine alte, geschlossene, aristokratische Körperschaft fortbestehen. Anders in Irland; die Peerie dieses Landes schien zu zahlreich und bedurfte der allmähligen Verringerung. Mit Rücksicht darauf wurde die Prärogative der Krone dahin beschränkt, daß nur dann die Kreirung eines irischen Peers vorgenommen werden darf, wenn drei von den schon zur Zeit der Vereinigung Irlands und Englands vorhandenen Peerien erloschen sind. Die endliche Absicht dieser Bestimmung war, die Zahl der nicht mit erblichen Sitzen im Parlament versehenen irischen Peers auf 100 zusammenschmelzen zu lassen. Deshalb hatte man gleichzeitig verordnet, daß, nachdem dies erreicht sein werde, stets wenn eine irische Peerie erlösche, oder ein irischer Peer durch Erbgang oder Ernennung Peer des vereinigten Königreiches werde, eine neue irische Peerie kreirt werden dürfe.

Eine andere eigenthümliche Bestimmung der irischen Union war es, daß den irischen Peers gestattet wurde, jeden Wahlbezirk Großbritanniens im Hause der Gemeinen zu vertreten, ein Vorrecht, von welchem sie einen ausgedehnten Gebrauch gemacht haben.[1])

Gleichzeitig traten vier geistliche Lords in das Oberhaus, um die Geistlichkeit Irlands zu vertreten und mit den Sitzungs-Perioden wechselnd ihren Sitz zu nehmen. Der Erzbischof der irischen Kirche gehört stets zu diesen. Zur Zeit der Union gab es 20 Bisthümer und Erzbisthümer der Kirche Irlands. Im Jahre 1833 traf der Church Temporalities Act Bestimmung, wonach deren Zahl sich auf 10 vermindern sollte.

Seit der Union hat sich die Peerie des vereinigten Königreiches in steter Zunahme befunden. Eine Betrachtung derselben in ihrer gegenwärtigen Gestalt führt zu eigenthümlichen Resultaten. Im Jahre 1860 bestand das Oberhaus aus 460 geistlichen und weltlichen Lords. Die Zahl der erblichen Peers des vereinigten Königreiches hatte sich — die Peers von königlichem Blute ausgenommen — auf 385 gesteigert. Es waren 128 von diesen Peerien unter der langen Regierung Georg's III. kreirt[2]), 42 unter Georg IV.[3]) und 117 seit der Thronbesteigung Wilhelm's IV.[4]) Von dem Regierungs-Antritte Georg's III. ab sind also 287 Peerien entstanden oder zu ihrem gegenwärtigen Range gelangt. Das sind beinahe drei Viertel der ganzen Mitgliederzahl. Diese Zunahme ergiebt sich allein aus der gegenwärtig bestehenden Peerie, — ungeachtet in der Zwischenzeit viele Titel erloschen sind. Die Zahl der unter Georg III. geschehenen Ernennungen belief sich auf 388, überstieg also die Gesammtzahl der gegenwärtig vorhandenen erblichen Peerien des vereinigten Königreiches.[5])

---

[1]) Die Reformbill von 1860 beabsichtigte dies Vorrecht auch auf die Wahlbezirke Irlands auszudehnen.

[2]) Zwei Herzöge, 13 Marquesses, 34 Grafen, 8 Viscounts, 67 Barone.

[3]) Ein Herzog, 2 Marquesses, 7 Grafen, 3 Viscounts, 29 Barone.

[4]) Zwei Herzöge, 5 Marquesses, 20 Grafen, 6 Viscounts, 84 Barone.

[5]) Folgende, von dem verstorbenen Mr. Pulman (Clarencieux King of Arms) aufgestellte Tabelle hat sein Sohn die Güte gehabt, dem Autor zur Disposition zu stellen:

Nicht mehr als 98 der gegenwärtigen Peers können eine ältere Kreirung behaupten als aus der Regierungszeit Georg's III. Doch bietet diese Thatsache keinen sichern Anhalt für das Alter der Peerien. Gelangt der Träger eines alten Titels zu einem höheren Range der Peerie, dann geht der frühere Rang in den höheren, aber neueren auf. Ein Graf aus dem 15ten Jahrhundert kann ein Marqueß des 19ten werden. Viele Familien, von denen gegenwärtige Peers abstammen, sind sehr alte Geschlechter und gehörten vor ihrer Einreihung in die Peerie dem Adel an. Auch darf man nicht übersehn, daß unter den hohen Personen, welche jetzt als Peers des vereinigten Königreiches mit verhältnißmäßig geringer Anciennetät auf der Rolle stehn, der alte Adel der schottischen Peerie sich befindet.

So groß auch die Zahl der verliehenen Peerien war, sie stand dennoch in keinem Verhältnisse zu den an die Krone gemachten Ansprüchen. In Lord Malmesbury's Tagebuch von 1807 findet sich folgende Bemerkung: „Lord Whitworth und Mr. Heathcote (Sir William's Sohn) drangen in mich, die Peerie zu beantragen. Ich habe ihnen wahrheitsgemäß gesagt, nicht weniger als 53 Personen bewürben sich um die Peerie, der König aber wolle von keiner etwas hören." Seit jener Zeit hat vermuthlich jedes Ministerium bei einer jeden Peers-Ernennung, zu welcher es der Krone gerathen, mit nicht weniger als zehn dringenden Bewerbungen zu thun gehabt. Als Lord Grey im Jahre 1832 die Ernennung von fast 100 Peers in Aussicht nahm, fehlte es an Kandidaten nicht, obwohl die Verhältnisse weder der Selbstliebe schmeicheln konnten, noch es an beleidi-

---

Uebersicht der in Zeiträumen von je 20 Jahren von 1700 bis 1821 kreirten Peerien.

	Herzöge.	Marquesses.	Grafen.	Viscounts.	Barone.
Von 1700 bis 1720 incl.	22	14	33	30	58
„ 1721 „ 1740 „	2	3	14	8	19
„ 1741 „ 1760 „	2	1	24	15	34
„ 1761 „ 1780 „	4	1	14	9	46
„ 1781 „ 1800 „	4	10	24	23	91
„ 1801 „ 1820 „	3	8	37	34	80
	37	37	146	119	328

Die Gesammtsumme der kreirten Peerien beträgt 667; davon sind 388 zwischen 1761 und 1821 entstanden.

genden Verdächtigungen fehlte. In noch neuerer Zeit machte ein anderer Minister die Entdeckung, daß in einem einzigen Jahre über 30 seiner Anhänger als Anerkennung ihrer Freundschaft für ihn und ihrer Hingebung an seine Partei die Peerie verlangten.

Außer dieser Zunahme in den Zahlenverhältnissen hatte die Peerie nicht minder bemerkenswerthe Veränderungen anderer Art zu erleiden. Sie bildet nicht mehr eine Versammlung der Magnaten des Landes, einer territorialen Aristokratie, der Abkömmlinge oder Vertreter der Barone alter Zeiten. Mit jedem folgenden Menschenalter hat sie einen mehr volksthümlichen und repräsentativen Charakter angenommen. Männer, welche im Kriege oder in der Diplomatie, an der Barre oder in berathender Versammlung — die weisesten im Rathe, die beredtesten in der Debatte — die höchste Auszeichnung errungen, haben eine Stelle auf der Rolle gefunden. Ihre Namen gehören der Geschichte an und verherrlichen das Zeitalter, welchem sie entsprossen sind. In den privilegirten Kreis der Peerie traten ferner auch Männer ein, welche im Handel Reichthümer erwarben, oder denen die durch den Fleiß ihrer Vorfahren gesammelten Schätze zu gute kamen. Die Peerie hat die an Geist, Bildung, Reichthum Hervorragendsten aufgenommen und sich einverleibt, Männer, welche in ihrer Sphäre aber nicht die höchsten Ansprüche machen durften, dem Volke gelassen.

Eine Körperschaft, welche sich in der Art beständig erneuert, aus allen Klassen der Gesellschaft Elemente an sich zieht, beharrt nicht bei einem ererbten Kastengeiste. Die Peers, welche vermöge ihres ererbten Rechtes im Parlament sitzen, theilen ihr Privileg mit so vielen, welche persönliches Verdienst an ihre Seite beruft, daß die Erblichkeit die Macht des Exklusiven verliert und aufhört Neid zu erregen.

Ueberdem übt das Prinzip der Vertretung auf die Zusammensetzung des Oberhauses einen nicht unbedeutenden Einfluß. 16 schottische Repräsentativ-Peers werden für jedes Parlament, 28 irische Repräsentativ-Peers auf Lebenszeit gewählt; dazu treten die 4 irischen Repräsentativ-Bischöfe, dies ergiebt für sich schon eine Körperschaft, die so zahlreich ist als die gesammte Peerie zur Zeit Heinrich's VIII. Zählt man endlich hierzu noch die 26 englischen Bischöfe, welche nur auf Lebenszeit ihren Sitz im Parlament nehmen, so bildet die Ge-

sammtzahl der Lords, welche nicht der Geburt ihren Sitz verdanken, ein sehr erhebliches Element in der Zusammensetzung des Oberhauses.[1])

Bei Betrachtung dieser Zahlen muß das wachsende Mißverhältniß zwischen den Repräsentativ-Lords und den erblichen Peers auffallen. Wenn man 16 Peers für eine unzureichende Vertretung der alten Peerie Schottlands zur Zeit der Königin Anna erachtete, wie dann gegenwärtig, da die Peerie des vereinigten Königreiches sich verdreifacht hat? Diese anscheinend außerordentliche Ungleichheit hat aber ihr Korrektiv darin gefunden, daß schottischen Peers erbliche Sitze im brittischen Hause der Lords verliehen worden sind. Heutzutage beträgt die Gesammtzahl schottischer Peers 78,[2]) von welchen nicht weniger als 40, also mehr als die Hälfte auf Grund brittischer Peerieen, welche zu ihren Gunsten seit der Union kreirt wurden, im Parlament sitzen.

Zuerst betrachtete das Haus der Lords die Zulassung schottischer Peers zur Peerie von Groß-Britannien mit entschiedener Eifersucht. Als im Jahre 1711 der Herzog von Hamilton zum Herzog von Brandon und Peer von Großbritannien ernannt wurde, erklärten die Lords mit einer Mehrheit von fünf Stimmen, daß die Verleihung einer Peerie von Großbritannien an eine Person, welche zur Zeit der Union Peer von Schottland war, weder Sitz und Stimme im Parlament noch das Recht gebe, über Peers zu Gericht zu sitzen. Auf diese Art beseitigte ein Beschluß des Hauses der Lords zeitweise die unzweifelhafte Prärogative der Königin.

Zur Zeit dieser Entscheidung saß der Herzog von Queensberry auf Grund einer seit der Union kreirten Peerie im Oberhause. Der Beschluß der Lords verhinderte für viele Jahre die direkte Zulassung anderer schottischer Peers zur Peerie von Großbritannien. Dieser Beschränkung wußte man aber aus dem Wege zu gehn, indem man häufig die ältesten Söhne zu Peers ernannte. Diese erlangten Sitz im Oberhause und ererbten bei dem Tode ihrer Väter die schottische Peerie. Im Jahre 1782 legte man endlich die Frage, ob schottische Peers unfähig seien, Patente zu Peerien von Großbritannien zu er-

[1]) 74 Lords des Parlaments sind nicht erbliche Peers.

[2]) Es giebt auch zwei Peeresses, der Prinz von Wales ist Herzog von Rothway.

halten, den Richtern vor. Diese waren einstimmig der Meinung, daß eine solche Unfähigkeit auf Grund des Act of Union niemals bestanden hätte. Die Lords hoben in Folge dessen den Beschluß von 1711 auf. Seitdem gelangten schottische Peers unbehindert zum Range der brittischen Peerie.

Eine andere ebenfalls die Rechte der schottischen Peerie berührende Frage von Wichtigkeit wurde im Jahre 1787 angeregt. Es war die klare Absicht des Act of Union, daß Peers von Schottland, denen ein Sitz im Parlament von Großbritannien versagt war, berechtigt sein sollten, sich durch Mitglieder ihrer eigenen Körperschaft vertreten zu lassen, welche denselben politischen Erfordernissen, wie sie selbst, entsprechen. Nachdem das Recht der Krone endlich anerkannt war, schottische Peers zur Peerie von Großbritannien zu befördern, bediente der König sich desselben zu Gunsten des Grafen von Abercorn und des Herzogs von Queensberry, welche damals beide als Repräsentativ-Peers von Schottland im Hause der Lords saßen. Daß diese beiden Männer, nunmehr erbliche Peers, zugleich fortfahren sollten, Vertreter der schottischen Peerie zu sein, erschien nach Grundsätzen der Verfassung unhaltbar. Eben sowohl würde man haben behaupten können, daß ein Mitglied des Unterhauses seine Wählerschaft auch dann weiterhin vertreten dürfe, nachdem es auf Grund einer Ernennung einen Sitz im Hause der Peers erhalten hat. Im Jahre 1736 war es in der That vorgekommen, daß der Herzog von Athol, welcher die Baronie Strange ererbt hatte, fortfuhr als Repräsentativ-Peer zu tagen, ohne daß das Haus der Lords eine Entscheidung traf oder ein Zweifel über die Gesetzlichkeit seiner Stellung angeregt wurde. Damals aber brachte Lord Stormont diesen Gegenstand zur Entscheidung des Oberhauses. Er sprach sich in so einleuchtender und unwiderleglicher Art aus, daß das Haus des von Lord Thurlow dreist erhobenen Widerspruches ungeachtet beschloß, Graf von Lauderdale und Herzog von Queensberry hätten aufgehört die Peerie von Schottland zu vertreten.

Diese Peers nahmen hierauf im Widerspruch mit einer Resolution des Hauses der Lords aus dem Jahre 1708 als schottische Peers an der Wahl ihrer Nachfolger Theil. Man machte zwar einen Versuch, ihre Berechtigung zum Mitstimmen zu vertheidigen und den frü-

heren Beschluß des Hauses in Zweifel zu ziehn; die Lords schwankten aber nicht, im Geiste des Act of Union die Unabhängigkeit der schottischen Peerie aufrecht zu erhalten. Sie ließen eine Abschrift der Resolution vom 21sten Januar 1708—9 dem Lord Registrar von Schottland mit der Anweisung zustellen, sich nach dieser zu achten. Seit jener Zeit ist ausnahmelos in Gemäßheit jenes Beschlusses verfahren worden.

Inzwischen führt die Zulassung schottischer Peers zu erblichen Sitzen im Hause der Lords ein eigenthümliches Resultat herbei. In nicht fern liegender Zeit wird die ganze schottische Peerie voraussichtlich in die des vereinigten Königreiches aufgegangen sein. Zur Hälfte ist dies bereits der Fall; fernere Verleihungen mögen eintreten; die Ernennung zu schottischen Peers darf nicht Statt finden. So steht wohl schließlich das Zusammenschmelzen aller schottischen, nicht in die brittische Peerie aufgenommenen Peers bis auf 16 in Aussicht. Diese 16 Peers aber, statt ihnen die Selbstwahl zu überlassen, dürfte man dann zu erblichen Peers des Parlaments machen. Der Act of Union wird demnächst seine Wirksamkeit beendet haben und die parlamentarische Verschmelzung beider Länder in einem vollständigeren Maaße vollbracht sein, als die hoffnungsvollsten Förderer der Union dies vorherzusehn vermochten.

Eine ähnliche Verschmelzung der irischen Peerie mit der des vereinigten Königreiches machte sich zwar bemerkbar; doch sorgen die Bestimmungen des Act of Union dafür, daß die volle Zahl von 100 irischen Peers stets erhalten bleiben wird. Im Jahre 1860 gab es 193 irische Peers,[1]) von denen 71 als Peers des vereinigten Königreiches im Parlament Sitze hatten. Die Zahl der dem Oberhause angehörenden Peers von Irland betrug auf diese Weise — die Repräsentativ-Peers eingerechnet — 93.

Diese Vermischung der Peerien der drei Königreiche gab dem Hause der Lords sowohl einen national einheitlichen, als repräsentativen Charakter. Wie die verschiedenen Klassen der Gesellschaft in demselben ihre Vertretung fanden, so erlangten auch die verschiedenen

---

[1]) Dazu gehört eine Peereß; der König von Hannover ist als Graf von Armagh irischer Peer.

Nationalitäten in weiterem Umfange Geltung. Dabei darf nicht übersehen werden, daß Schottland und Irland im Hause der Lords viele Mitglieder zählen, welche von schottischer und irischer Geburt aus dem Unterhause wegen ausgezeichneter Dienste oder wegen anderer hervorragender Eigenschaften zum Peers-Range erhoben worden sind.

Alle weltlichen Peers, mögen sie der englischen, schottischen oder irischen Peerie angehören, mögen sie auf Grund ererbten Rechtes oder vollzogener Wahl im Parlament sitzen, sind geadelt; ihr Rang geht auf die Erben über. Die Erblichkeit war das Charakteristische der Peerie, und (von den bezeichneten Ausnahmen abgesehen) der Zusammensetzung des Hauses der Lords.

Im Jahre 1856 rieth man der Königin, den erblichen Peers des Reiches eine neue Gattung, lebenslängliche Peers, beizugesellen. Mit Recht führte man über die Art Klage, in welcher das Haus der Lords die Funktionen des Appellations-Gerichtes ausübte. Dem höchsten Apellgerichtshofe mangelte es häufig an Richtern; rechtsunkundige Lords nahmen deren Stellen als Mitglieder ein, ohne auch nur den Schein einer Betheiligung bei den Urtelssprüchen an den Tag zu legen. Dieser Uebelstand war nicht neu, wenn auch erst in späterer Zeit die Aufmerksamkeit der Parteien und des Publikums sich darauf lenkte. Einige Jahre hindurch nach der Revolution gab es keinen einzigen rechtsgelehrten Lord in dem Hause, — Lord Somers hatte an Stelle des Lord Keeper (Lord-Kanzler) in Appellations-Sachen fungirt. Als dieser ausgezeichnete Rechtskenner endlich einen Sitz in dem Hause der Peers erhielt, war er der einzige rechtskundige Lord. Während des größeren Theiles der Regierungen von Georg II. und Georg III. verhandelten die Lords Hardwicke, Mansfield, Thurlow und Eldon, bei sonst leeren Richterstühlen, über die Appellations-Sachen. Zwei ungelehrte Lords sah man im Hintergrunde; sie vertraten die ganze Gelehrsamkeit des Hofes. In späterer Zeit verlangte die öffentliche Meinung eine geziemendere Ausübung des Richteramtes. Der häufige Ministerwechsel vermehrte die Zahl ausgeschiedener Lord-Kanzler, so daß es der rechtsgelehrten Lords mehr als früher gab. In einer Zeit aber, in welcher die Rechtspflege ein wichtiger Zweig der Gesetzgebung und ein Gegenstand allgemeinen Inter-

esses wurde, verlangte man mindestens theoretische Verbesserungen in der Zusammensetzung des vornehmsten Appellhofes.

Als ein Mittel, das richterliche Element im Hause zu verstärken, ohne die Zahl der Mitglieder für alle Zeit zu vermehren, schlug man vor, den ausgezeichnetesten Richtern auf Lebenszeit den Sitz im Oberhause zu verleihen. Der Gebrauch, Peerien auf Lebenszeit zu verleihen, war keine Neuerung, vielmehr nur lange außer Uebung gekommen. Zwischen Richard II. und Heinrich VI. sind verschiedene Beispiele der Kreirung auf Lebenszeit zu finden. Einige jedoch waren, wie viele andere Peerien jener Zeit, in vollem Parlament verliehen, andere erhielten Peers, welche bereits durch Geburt zu einem Sitz im Parlament berechtigt waren; wieder andere derartige Peers haben ihren Sitz im Oberhause nie eingenommen; einer war ein Ausländer, dem der Titel den Eintritt in das Haus nicht verschaffen konnte. Kurz, vierhundert Jahre aufwärts fand sich kein Beispiel, daß ein auf Lebenszeit ernannter Peer zu einem Sitze im Hause der Lords zugelassen worden wäre. Viele Fälle späterer Zeit aber giebt es, in welchen Frauen die Peerie auf die Dauer ihres Lebens empfingen. Karl II. ernannte die schöne Louise de Querouaille auf Lebenszeit zur Herzogin von Portsmouth. Jakob II. erhob Catharina Sedley in die Baronie, Georg I. machte Frau von Schulemburg zur Herzogin von Kendale und verlieh ihrer Nichte eine lebenslängliche Peerie.[1]) Ebenso machte Georg II. Frau Walmoden zur lebenslänglichen Gräfin von Yarmouth. Zwischen Jakob I. und Georg II. erhielten nicht weniger als acht Frauen Peerien auf Lebenszeit. Da das schöne Geschlecht aber unfähig ist im Parlament zu sitzen, so konnte man sich auf diese Klasse von Peerien nicht berufen, um das Recht der Krone darzuthun, lebenslängliche Peers in das Haus der Lords einzuführen.

Doch gab es eine andere Gattung von Peerien, welche für die königliche Prärogative sprach. Obwohl Peerien im allgemeinen erblich sind, — wie Grundeigenthum auf den ältesten Sohn vererbend, so ist die Peerie doch häufig mit der Beschränkung verliehen, daß sie auf Seitenverwandte übergehe, oder den ältesten Sohn zweiter Ehe,

---

[1]) Wie man sagte Tochter, Gräfin von Walsingham.

oder den Sohn eines jüngeren Bruders, oder einen anderen Verwandten, der nicht in direkt absteigender Linie erben würde. Dergleichen Verleihungen regeln sich sämmtlich nicht nach dem allgemeinen Grundsatze des Erbrechtes, sondern nach den besonderen Bestimmungen des Verleihungs-Patentes, bilden also Ausnahmen von dem Prinzipe der gesetzlichen Erbfolge. Der Erstbeliehene war in der That nur auf Lebenszeit ernannt, der Zweitbeliehene erst überkam die Peerie mit dem gewöhnlichen Rechte der Vererbung. Dennoch unterschied sich auch diese Gattung der Peerie erheblich von der — lebenlänglicher Ernennung. Die Würde wird über die Lebenszeit des Erstbeliehenen hinaus, wenn auch in Abweichung von der Regel, ertheilt. Deshalb wurde auch behauptet, dergleichen Peerien sprächen gerade gegen die Gesetzlichkeit lebenslänglicher Ernennungen; denn man habe sie, ohne auf irgend welchen Widerspruch zu stoßen, beständig verliehen, während seit Jahrhunderten keine der letzteren Art vorgekommen sei.

Mögen diese Präcedenzfälle und Analogien veraltet, oder ihre Anwendung zweifelhaft sein, die Gesetzlichkeit lebenslänglicher Peerien wird dessenungeachtet von fast allen Autoritäten des Verfassungsrechtes anerkannt. Lord Coke versicherte wiederholt die Richtigkeit des Grundsatzes, daß die Krone Peerien „auf Lebenszeit, in beschränkter Art erblich und erblich" verleihen dürfe. Der gelehrte Selden bezog sich ohne weiteres auf das alte Herkommen. Chief Baron Comyns und Cruise sehen es auf die Autorität Coke's hin als zweifelloses Gesetz an. Der allbekanute Blackstone hat es wiederholt bestätigt.[1]) Endlich erkannte Lord Redesdale's Ausschuß „Ueber die Würde eines Peers" im Jahre 1822 es ohne alle Einschränkung an. Butler war der einzige Schriftsteller von Bedeutung, welcher einen Zweifel über diesen Gegenstand aussprach. Aber auch Staatsmänner theilten die Ansicht der Rechtslehrer. Lord Liverpool's Ministerium,

[1]) „Mann oder Weib kann auf Lebenszeit geadelt werden, und der Adel ihren Erben völlig vorenthalten bleiben, oder nur auf einige besondere Erben übergehn, wie wenn eine Peerie derart auf einen Namen beschränkt wird, daß sie nur auf seine mit Elisabeth seiner gegenwärtigen Gemahlin gezeugten Leibeserben vererbt und nicht auf Erben, die er von einer früheren oder späteren Frau hat." — **Steph. Blackstone II, 589.**

von der Nothwendigkeit durchdrungen, die Appellations-Gerichtsbarkeit des Landes zu verbessern, hatte einstimmig den Entschluß gefaßt, lebenslängliche Peers zu kreiren. Im Jahre 1851 bot das Ministerium Lord John Russell dem ausgezeichneten Richter des Admiralitäts-Hofes Dr. Lushington eine lebenslängliche Peerie an, dem nach einem neueren Gesetze das Recht versagt war, Mitglied des Hauses der Gemeinen zu sein. Lord Brougham erklärte in dem Devon Peerie Falle von dem Wollsacke als Kanzler, die Krone sei nicht allein berechtigt, eine Peerie auf Lebenszeit des Beliehenen zu kreiren, sondern auch auf die Lebenszeit einer anderen Person. Und in noch neuerer Zeit sprach Lord Campbell sich in einer Debatte dahin aus: „die Krone dürfe auf Grund ihrer Prärogative lebenslängliche Peerien kreiren, nicht aber Peerien auf eine bestimmte Amtsdauer, dazu würde es der Uebereinstimmung der drei Faktoren der Gesetzgebung bedürfen."

Auf diese Präcedenzfälle und Autoritäten gestützt, riethen die Minister der Königin vor dem Zusammentritte des Parlaments im Jahre 1856 ein ausgezeichnetes Mitglied des Exchequer-Hofes Sir James Parke zum lebenslänglichen Baron Wensleydale zu ernennen und das desfallsige Patent ausfertigen zu lassen. Dies geschah; die Peers aber protestirten laut dagegen, daß unter dem erblichen Adel des Landes ein nur lebenslänglicher Peer Platz nehmen solle. Ein sehr unzeitiger Gicht-Anfall verhinderte Lord Wensleydale sich am ersten Sitzungstage mit seinem Einberufungs-Schreiben einzufinden. Am 7ten Februar beantragte Lord Lyndhurst in einer meisterhaften Rede das ungewöhnliche Patent dem Privilegien-Ausschusse zu überweisen.

In der sich daran knüpfenden Debatte wurde die Prärogative der Krone als solche, lebenslängliche Peerien zu kreiren, kaum in Zweifel gezogen; man bestritt aber, daß eine solche Peerie das Recht gebe, im Parlament zu sitzen. Man sah sie nur als einen Ehrentitel an, welcher dem Inhaber Rang, nicht aber einen Platz in einer erblichen gesetzgebenden Versammlung verleihe. Die Präcedenzfälle und die Autoritäten, welche für lebenslängliche Peerien sprachen, wurden einer eingehenden Kritik unterworfen. Diese vermochte jedoch die Thatsache nicht ungeschehn zu machen, daß die Krone in früheren Zeiten lebenslängliche Peers in das Haus der Lords eingeführt hatte. Von

allen Seiten freilich gab man zu, daß dies in den letzten 400 Jahren nicht geschehen sei. Daran knüpfte sich eine schwierige Frage des Verfassungsrechtes. War die alte Prärogative der Krone durch Nichtgebrauch verloren, oder durfte sie geübt werden, wenn die Königin es für angemessen fand, sich ihrer wieder zu bedienen? Die Minister stützten sich auf den Rechtssatz: „nullum tempus occurit regi" und folgerten, daß eine Prärogative durch keine Verjährung verloren gehen könne. Die Gegner aber behaupteten mit Nachdruck, die Krone dürfe die feststehende Verfassung des Landes nicht ändern. In alten Zeiten, bevor die Verfassungs-Grundsätze durch Gesetz und Gebrauch festgestellt waren, versagte die Krone mitunter solchen Peers die Einberufungs-Schreiben, welche auf Grund der Vererbung ein zweifelloses Recht hatten, im Parlament zu sitzen. Die Krone benutzte ihre Prärogative, alten Burgflecken ihr Wahlrecht zu nehmen, und durch königliche Charte neuen Burgflecken das Wahlrecht beizulegen. Was würde man jetzt zu einem solchen Gebrauche der Prärogative sagen? Nach dem Herkommen der Verfassuag, welches Gesetzeswirkung hat, bestand das Haus der Lords Jahrhunderte lang als eine Versammlung erblicher Berather der Krone, während das Haus der Gemeinen aus den Wahlen der gesetzlich dazu berufenen Wähler hervorging. Die Krone war nicht mehr befugt, die Zusammensetzung des Oberhauses durch Zulassung eines lebenslänglichen Peers zu einem Sitze im Parlament zu ändern, als sie berechtigt war, durch Veranlassung von Wahlen in Birkenhead und Staleybridge, oder durch Ermäßigung der Steuerstufe für Wähler in der Vertretung des Volkes eine Veränderung herbeizuführen.

Die Gegner der Peerie auf Lebenszeit schilderten, von dem gesetzlichen Rechte der Krone abgesehn, die gefährlichen Folgen der Zulassung dieser neuen Gattung von Peers. Wäre es wahrscheinlich, daß die Ernennung solcher Peers auf rechtsgelehrte Lords beschränkt bleiben werde? Würde dies Recht, einmal anerkannt, von den jeweiligen Ministern nicht so oft benutzt werden, als es ihnen zweckmäßig erscheine, bestimmte Personen dem Hause der Lords aufzudrängen? Würde es nicht dahin kommen, daß die erblichen Peers von Kreaturen der Regierung plötzlich überwältigt würden, welche die Standes-Erhöhung nicht dem Verdienste um den Staat, nicht anderen An-

sprüchen auf die Gunst der Krone verdankten, sondern als Werkzeuge der Minister ernannt würden, um deren Geboten bereitwilligst zu folgen? Aber noch weiter, wäre es nicht denkbar, daß man der Krone später rathe, erbliche Peerien überhaupt nicht weiter zu kreiren, um so mit der Zeit die Zusammensetzung des Hauses der Lords in der Art zu verändern, daß aus einer erblichen Versammlung ein nur auf Lebensdauer ernannter abhängiger Senat werde? Man unterließ auch nicht hervorzuheben, wie erniedrigend es für ausgezeichnete Männer sein würde, für ihre Dienste mit lebenslänglicher Peerie abgefunden, statt jener so begehrten Rangerhöhung theilhaftig zu werden, welche anderen — nicht würdigeren als sie selbst — vergönnt war, auf ihre Nachkommen zu übertragen. Als eine niedere Kaste neben denen zu sitzen, die sie nicht ihres Gleichen nennen durften, das würden sie mit Recht als eine nutzlose Neuerung beklagen, eine Neuerung, die sie der Ehren beraubte, welche zu beanspruchen sie sich voll berechtigt fühlten.

Mit Gründen dieser Art griff man das Lord Wensleydale ertheilte Patent an. Die Minister begegneten ihnen mit Geschick. Es wurde selbst behauptet, die Lords hätten kein Recht, ohne eine Zuweisung seitens der Krone über die Befugniß eines Peers abzuurtheilen, in ihrem Hause zu sitzen und zu stimmen. Die Abstimmung indeß entschied mit einer Mehrheit von 33 Stimmen, daß das Patent dem Privilegien-Ausschusse zuzustellen sei.[1]) Nach Durchforschung der Präcedenzfälle und nach langen mit Gelehrsamkeit und Talent geführten Debatten erstattete der Ausschuß seinen Bericht. Das Haus trat diesem bei und beschloß, „daß weder das Patent, noch das übliche in Verfolg dessen erlassene Einberufungs-Schreiben den Beliehenen berechtige, im Parlament seinen Sitz zu nehmen und seine Stimme abzugeben."

Einige der erblichen Peers, welche an diesem Beschlusse sich betheiligten, mögen von demselben Geiste der Eifersucht erfüllt gewesen sein, welcher ihre Vorfahren veranlaßte, der Krone das Recht zu bestreiten, ihnen schottische Peers beizugesellen, welcher im Jahre 1719 den Gedanken einer wirksameren Beschränkung der königlichen Präro-

[1]) Dafür 138, dagegen 105 Stimmen.

gative eingab; mit Ausnahme des Lord-Kanzlers aber, welcher die Fassung des Patentes angerathen hatte, unterstützten sämmtliche rechtsgelehrte Lords die Resolution. Es wurde seitdem allgemein anerkannt, daß sie auf richtiger Würdigung des Verfassungsrechtes beruhe. Einrichtungen, welche in altem Herkommen ihren Grund haben, soll man ohne Mitwirkung der legislativen Thätigkeit des Parlaments nicht ändern. Das ist sicher ein gesunder Grundsatz. Die Krone fand sich genöthigt, sich der Entscheidung der Lords zu fügen. Lord Wensleydale aber nahm bald darauf mit einem neuen Patente versehen, als erblicher Peer des Königreiches seinen Sitz im Parlament ein.

Damit war die Frage bezüglich lebenslänglicher Peerien nicht ohne weiteres beseitigt. Ein von den Lords niedergesetzter Ausschuß, welcher die Jurisdiktion des Oberhauses in der Appellations-Instanz untersuchen sollte, empfahl, daß die Krone durch Gesetz ermächtigt werden möge, zwei Personen, welche bereits fünf Jahre als Richter fungirt hätten, zu lebenslänglichen Peers mit der Befugniß zu machen, mit dem Lord-Kanzler als Appell-Richter zu sitzen und stellvertretende Sprecher (deputy speakers) zu sein. Eine dieser Empfehlung angepaßte Bill passirte das Haus der Lords, scheiterte aber im Hause der Gemeinen.

Betrachtet man die schnelle Vermehrung der weltlichen Lords, so muß die Veränderung des Zahlenverhältnisses auffallen, welches in früheren Zeiten zwischen ihnen und den geistlichen Lords bestand. Vor Unterdrückung der Klöster durch Heinrich VIII. im Jahre 1539, als Aebte und Prioren mit den Bischöfen zugleich im Parlament saßen, überstieg die Zahl der geistlichen Lords die der weltlichen. Im Range vorgehend, an Bildung überlegen, in hoher und einflußreicher Stellung, standen sie aber auch an politischer Bedeutung dem hohen Adel, dem sie beigesellt waren, nicht nach. Als die Aebte und Prioren später ausgeschlossen wurden, bildeten die Bischöfe für sich etwa den dritten Theil des Hauses. Während seitdem aber die weltlichen Lords um das Achtfache vermehrt wurden, wuchs die Zahl der im Parlament sitzenden englischen Bischöfe nur von 20 auf 26, zu denen vier irische Bischöfe hinzu kamen. Auf diese Weise sank der Einfluß des geistlichen Elements auf die Gesetzgebung zu verhältnißmäßig un-

tergeordneter Bedeutung herab. Statt daß die Geistlichen sonst den dritten Theil des Oberhauses bildeten, machten sie nunmehr nur den fünften Theil dieser Versammlung aus. Es ist nicht wahrscheinlich, daß ihnen Verstärkung werden wird. Als das dringende Bedürfniß der Kirche die Begründung eines neuen Bisthums, das von Manchester, von dem Parlament erlangte, traf man Vorsorge, daß die bestehende Zahl der geistlichen Lords auch nicht um einen vermehrt werde. Man räumte dem neuen Bischofe zwar das Recht ein, im Parlament zu sitzen, jedoch nur auf Kosten der alten Bischofsitze. Die Bisthümer von Canterbury, York, London, Durham und Winchester ausgenommen, wird der letzternannte Bischof von der Krone ins Parlament nur einberufen, sobald eine Vakanz eintritt. Dieser Grundsatz zeitweiser Ausschließung des jüngsten Bischofs stieß anfangs zwar auf Widerspruch bei der kirchlichen Partei, erwies sich später aber als vortheilhaft. Der neue ernannte Bischof ist auf diese Art in den Stand gesetzt, sich ohne Unterbrechung den Geschäften seiner Diöcese zu widmen; auch sind ihm die Kosten des Aufenthaltes in London zu einer Zeit erspart, in welcher sie ihm besonders lästig fallen würden.

So gering die Zahl der Bischöfe im Parlament ist, so sehr ihr Einfluß sich vermindert hat, so nahm man dennoch an ihrer parlamentarischen Betheiligung überhaupt häufig Anstoß. Dies hatte wohl mehr seinen Grund in der über die Geistlichkeit im allgemeinen herrschenden Stimmung, als in einer leidenschaftslosen Ansicht, daß ihre Theilnahme an der Gesetzgebung des Landes schädlich sei. Von dem presbyterischen Schottland geächtet, von den englischen Puritanern aus dem Parlament vertrieben, — später von jeder Art der Dissenters zurückgestoßen, — von den Mitgliedern ihrer eigenen Kirche nicht durchgehends mit ganz günstigen Augen betrachtet, — ihrer hohen Würde und ihres äußeren Glanzes wegen Gegenstand niedrigen Neides, hatten die Bischöfe gegen weit verbreitete Meinungen und Vorurtheile zu kämpfen. Ihre politische Haltung war überdem nicht stets der Art, Volksgunst zu gewinnen. In der Regel stehn sie, selbst bei völlig unpopulären Maaßregeln, auf der Seite der Minister des Tages, — stets neigen sie sich der amtlichen Macht zu, — als Männer der Kirche sind sie Gegner jeder Neuerung, — ihre Stellung

duldet nicht, daß sie um Volksgunst werben; — so kann es denn nicht überraschen, daß sich mitunter Stimmen gegen sie erheben und Anstrengungen gemacht werden, sie aus ihrer hohen Stellung zu verdrängen.

Im Jahre 1834 verweigerten die Gemeinen (mit einer Mehrheit von mehr als zwei zu eins)[1]) die Genehmigung zu Einbringung einer Bill, durch welche die Bischöfe ihrer gesetzgebenden und richterlichen Thätigkeit im Hause der Peers enthoben werden sollten. Noch größer war die Majorität, mit welcher sie 1836 ablehnten auszusprechen, daß die Anwesenheit der Bischöfe im Parlament der Sache der Religion nachtheilig sei.[2]) Im darauf folgenden Jahre sprachen sie sich mit gleicher Betonung gegen das Verlangen aus, zu erklären, der Umstand, daß Bischöfe im Parlament säßen, wirke dahin, die Neigung des Volkes der herrschenden Kirche zu entfremden. Seit jener Zeit enthielt man sich dergleichen gegen die parlamentarische Thätigkeit der Bischöfe gerichteter Anträge, auch kamen selbst gehässige Aeußerungen nur selten vor.

Die ihnen in der Verfassung Englands zugewiesene Stellung hat bisher jeder Staatsmann, ja fast eine jede politische Partei hochgehalten. Die liberale Politik der Gesetzgebung in Betreff der Katholiken und Dissenters gereichte den Bischöfen zum Schutz gegen religiöse Anfeindungen, welche früherhin gegen sie, als die hervorragendsten Vertreter der Kirche gerichtet waren. Aber auch die Kirche selbst hat durch den Ernst und den Eifer, mit welchem sie während der letzten 30 Jahre ihren geistlichen Beruf verfolgte, ihren eigenen moralischen Einfluß im Volke wesentlich erhöht, und die Angriffe der von ihren Lehren Abweichenden vermindert. Der zunehmende Einfluß der Kirche aber befestigte die Stellung der Bischöfe. Daß sie von der, dem Hause der Lords eigenen Regel der Erblichkeit eine Ausnahme bilden, betrachten viele in theoretischem Sinne als einen Vortheil.

Die verschiedenen Aenderungen, welche das Haus der Lords, wie in der Kürze gezeigt, zu erfahren hatte, blieben auf seine politische

---

[1]) Am 13ten März 1834, dafür 58, dagegen 125.

[2]) Am 26sten April 1836, dafür 53, dagegen 180. — Am 16ten Februar 1837, dafür 92, dagegen 197.

Stellung, sowie auf den Einfluß dieses Zweiges der Gesetzgebung nicht ohne erheblichen Einfluß.

Es kann nicht überraschen, daß Peers von alter Herkunft das beständige Anwachsen ihres bevorzugten Standes mit Eifersucht betrachteten. Die hohe Auszeichnung, welcher sie sich zu erfreuen hatten, verlor von ihrem Glanze, sobald sie solche mit einer großen Körperschaft zu theilen hatten. Ihrer socialen Bedeutung, sowie dem Gewichte ihrer Stimme im Parlament geschah durch die zunehmende Zahl derer, welche die Gunst ihres Souverain zu ihres Gleichen machte, in eben dem Maaße Abbruch. Diese Wirkung machte sich dessenungeachtet durch die Zunahme der Bevölkerung sowohl, als durch die Parteithätigkeit in allen politischen Angelegenheiten viel weniger fühlbar als zu vermuthen stand.

Sollten die persönlichen Vorrechte der Peers selbst durch die Vermehrung ihrer Zahl in ihrem Werthe vermindert worden sein, als politische Körperschaft hat das Haus der Lords durch seine Erweiterung — dies läßt sich kaum bezweifeln, — an Wichtigkeit gewonnen. Angenommen die Selbstsucht der Peers hätte eine gesetzliche Beschränkung der Kron-Prärogative, wie unter Georg I. beabsichtigt, durchzusetzen oder es dahin zu bringen gewußt, daß ein nur so sparsamer Gebrauch davon gemacht worden wäre, daß die Peerie seit der Thronbesteigung des Hauses Hannover keinen wesentlichen Zuwachs erhalten hätte; wäre es denkbar, daß ein Stand so beschränkt an Zahl und so ausschließenden Charakters, die ihm gebührende Einwirkung auf die Gesetzgebung sich hätte bewahren können? Mit der naturgemäßen Abneigung gegen Neuerungen, welche jeder geschlossenen Körperschaft eigen ist, würden die Peers sich hochfahrend dem Geiste der Thätigkeit und des Fortschrittes, dem Verlangen nach volksthümlicheren Einrichtungen widersetzt haben. Es würde selbst an Versuchen nicht gefehlt haben, an nunmehr beseitigten gehässigen Privilegien festzuhalten. Das Oberhaus würde unfehlbar dem Hause der Gemeinen, der Presse und der öffentlichen Meinung feindlich gegenüber gestanden haben; seine Abgeschlossenheit, seine unvolksthümliche Zusammensetzung würde ihm die Stärke nicht zu leihen im Stande gewesen sein, dem Drucke dieser entgegenstrebenden Kräfte Widerstand zu leisten. Diesen politischen Gefahren entging das Haus der Lords

durch den weiteren und freisinnigeren, durch den mehr repräsentativen Charakter, welchen ihm die Vermehrung seiner Mitglieder gab. Treu seinem aristokratischen Geiste und seinen theoretisch-staatlichen Ueberlieferungen, hat es behutsamer als das Haus der Gemeinen die öffentliche Meinung auf sich wirken lassen. Oft gebot es zeitweise dem fortschreitenden Geiste des Zeitalters Einhalt; dennoch aber, denselben Sympathien und Einflüssen als das andere Haus zugänglich, wußte es gemeinhin seine wenn auch später gewonnenen Ueberzeugungen, ohne es zum äußersten kommen zu lassen, mit der öffentlichen Meinung in Uebereinstimmung zu setzen. Verzögerte das Haus der Lords mitunter schädlicherweise das Zustandekommen von Maaßregeln, welche das Volkswohl erheischte, so war es doch durch hohe Eigenschaften, durch die hervorragende Stellung seiner zahlreichen Mitglieder, durch deren Talent in der Debatte, durch deren weitreichenden Einfluß zu mächtig, als daß es durch Lärmen der Menge hätte gebrochen werden können.

Die Konkurrenz mit dem an Gewicht zunehmenden Hause der Gemeinen, sowie mit der an Einfluß wachsenden Presse scheint die Ausdehnung des Hauses der Lords bedingt zu haben, damit die freien Einrichtungen Englands, in welchen das volksthümliche Element beständig im Fortschreiten begriffen ist, eine gesicherte Entwickelung nehmen konnten. Jene Ausdehnung machte die Peers aber auch von dem Einflusse der Krone unabhängiger. Diesem Einflusse können sie sich natürlich nicht ganz entziehn. Je größer ihre Zahl aber, je verschiedener ihre Interessen, um so weniger erfolgreich kann er sein, zumal die Krone sich nicht mehr durch Verleihung von Ländereien, Stellen und Jahrgehalten ihrer Anhänger zu versichern vermag.

Es ist ferner zu untersuchen, in welcher Beziehung die Aenderung in der Zusammensetzung des Oberhauses zu dem Parteiwesen gestanden hat. Der Hauptzweck, welchen die verschiedenen Ministerien bei Kreirung von Peers im Auge hatten, ging — von der Belohnung besonderer, dem Staate geleisteter Dienste abgesehn, — dahin, ihre politischen Freunde zu begünstigen und ihren Einfluß im Parlament zu stärken. Die Folge davon war, daß die in dem Hause der Lords herrschende politische Richtung sich mitunter erheblich veränderte. Dies machte sich dann besonders bemerkbar, wenn ein und

dieselbe Partei lange Zeit hindurch die Macht in Händen gehabt hatte. In solchen Fällen genügte zuweilen die Zahl der vorgenommenen Kreirungen, das Gleichgewicht der Parteien aufzuheben; oder reichte dies nicht aus, so halfen politische Bekehrungen, welche der Thätigkeit der Minister nicht selten gelangen. Die Stimmen der Bischöfe gehörten gewöhnlich der Partei, der sie ihre Ernennung verdankten (so lange dieselbe im Amte war). So kam es, daß zur Zeit der Thronbesteigung Georg's III., da die großen Whig-Familien fast ein halbes Jahrhundert die Gewalt in Händen gehabt hatten, das Haus der Lords zum größten Theile der Whig-Partei angehörte. Aus demselben Grunde bekannte es sich zur Zeit der Thronbesteigung Wilhelm's IV., da die Tory-Herrschaft, welche unter Lord Bute begonnen hatte, durch Lord North gestärkt und von Pitt befestigt worden war, und fast eine noch längere Zeit hindurch das Uebergewicht behauptet hatte, größtentheils zur Tory-Partei.

Hat unter dergleichen Verhältnissen ein Ministerium sich die Majorität im Lordhause gesichert, wird aber von der im Hause der Gemeinen über die Mehrheit gebietenden Opposition geschlagen, so liegt die Gefahr nahe, daß die beiden Häuser in Kollision gerathen. Eine Parlaments-Auflösung kann wohl mit einem Schlage den politischen Charakter des Unterhauses verändern, das Uebergewicht der einen Partei entreißen und der anderen zuführen; die Veränderung des politischen Charakters in dem Hause der Lords möchte aber wohl nur das Werk eines halben Jahrhunderts sein. Seit dem Reform-Gesetze war es ein Gegenstand besonderer Schwierigkeit, falls Whigs im Amte waren, eine Majorität im Oberhause zu schaffen. Die an und für sich konservativen Sympathien der Peerie haben durch Alter, Besitz und Verbindungen noch zugenommen. Ein ächter Whig, in die Peerie erhoben, zeigt sich oft als ein zweifelhafter, spröder Parteigänger, läßt sich mitunter vermissen und tritt nicht selten als ein Gegner seiner eigenen Partei auf. Den Wählern nicht länger für seine Abstimmungen verantwortlich, den Verbindungen freisinniger Parteigenossen in einer volksthümlichen Versammlung entrückt, streift er nach und nach seine politischen Grundsätze ab. Hält Gewohnheit oder das Streben nach Konsequenz ihn auf derselben Seite des Hauses oder auf den neutralen „Querbänken", so wird

sein Sohn sich vielleicht unverholen der Opposition beigesellen. Parteibande, ohne das Mittel des Beförderungswesens, erschlafften und lösten sich leicht ganz.

So lange der Einfluß der Krone mächtig genug war, die Staats-Angelegenheiten selbstständig zu leiten, und so lange ein großer Theil der Mitglieder des Unterhauses indirekt von Peers ernannt wurde, ließen sich Kollisionen der beiden Häuser, wenn auch nicht ganz vermeiden, so doch mit Leichtigkeit ausgleichen. Oft war es über Privilegien-Angelegenheiten zu Zerwürfnissen gekommen. Nicht ohne andauernde Kämpfe vermochten die Gemeinen ihr ausschließliches Recht der Geldbewilligung und Besteuerung festzustellen. Die beiden Häuser befanden sich 1675 in heftigem Kampfe über die Jurisdiktion der Lords in der Appellations-Instanz; nicht minder heftig stritt man 1704 über das Entscheidungsrecht der Gemeinen in Wahlangelegenheiten; sie waren 1770 hart an einander gerathen, als es sich um Ausschließung der Oeffentlichkeit handelte. Ueber Maaßregeln der allgemeinen Staats-Politik hatte es aber nur selten und überdem nur unbedeutende Differenzen gegeben. Als Georg III. die Lords vermochte, die India Bill von Fox zu verwerfen, um das Koalitions-Ministerium zu stürzen, brachte er sie in schroffe Kollision mit den Gemeinen. Die Eintracht war aber bald wieder hergestellt, da es der Krone gelang, mittelst einer Parlaments-Auflösung sich im Unterhause eine große Mehrheit zu schaffen. Später widersetzten die Lords sich den Koncessionen an die Katholiken, sowie Amendements zum Strafgesetz, welche die Gemeinen gebilligt hatten. Einige Jahre hindurch machten weder die Gemeinen, noch das Volk hinreichend Ernst, um die Annahme dieser Maaßregeln zu erzwingen. Als der öffentlichen Meinung aber nicht länger zu widerstehen war, vermieden die Lords durch Nachgiebigkeit eine Kollision mit den Gemeinen, obwohl sie die Maaßregel nicht zu billigen vermochten. Seit die Anschauungen des Volkes bei den Gemeinen einen wahreren Ausdruck finden, liegt die Möglichkeit von Kollisionen um vieles näher. Die Gemeinen, welche sich unmittelbar auf das Volk stützen, sind mächtiger geworden; die Einflüsse, welche früher ihr Einvernehmen mit den Lords herbeizuführen vermochten, haben an ihrer Wirksamkeit eingebüßt.

Die denkwürdigen Ereignisse der Jahre 1831 und 1832, durch Maaßregeln hervorgerufen, welche dem Volke eine erweiterte Vertretung sichern sollten, setzten das Ansehen des Hauses der Lords einer bedenklichen Erschütterung aus, ja bedrohten es in seiner Gliederung. Seit den Tagen Cromwell's war eine ähnliche Gefahr an diese Versammlung nicht herangetreten. Das Whig-Ministerium hatte durch eine Parlaments-Auflösung sich eine große Mehrheit zu Gunsten der zweiten Reform-Bill im Hause der Gemeinen gesichert. Ihre Verwerfung seitens der Lords erschien dennoch unvermeidlich, falls die Opposition in ihrer ganzen Stärke dagegen auftrat. Seit 70 Jahren aus den Reihen der Tory-Partei ergänzt, war das Haus der Lords dem Whig-Ministerium nicht minder feind, als der Parlaments-Reform. Das Volk hatte durch die letzte Wahl neuerdings zu Gunsten der Bill gesprochen, so daß es sich nunmehr fragen mußte, wer Sieger bleiben solle, die Lords oder die Gemeinen. Die Antwort konnte kaum zweifelhaft sein. Daß das aufgeregte Volk, von einer großen Sache erfüllt, durch kühne und ausdauernde Führer ermuthigt, sich zur Nachgiebigkeit entschließen möchte, war nicht anzunehmen. Die Lords fanden sich vereinsamt. Des Königs Minister, das Haus der Gemeinen und das Volk vereint forderten, daß die Bill Gesetz werde. Sollten die Lords es wagen, sie zu verwerfen? Beugten sie sich vor dem sich erhebenden Sturme, so war ihr Wille allerdings gebrochen, die Unabhängigkeit ihres Urtheils beeinträchtigt, aber der Staat vor einer ernsten Gefahr bewahrt. Wollten sie dem Sturme trotzen, seiner Wuth sich entgegenstellen, so konnten sie dennoch durch die königliche Prärogative überwunden werden.

Schon vor der zweiten Lesung waren nicht weniger als 16 neue Peers kreirt worden, um das augenfällige Mißverhältniß der beiden Parteien in dem Hause einigermaaßen auszugleichen. Dennoch blieb, man wußte das wohl, eine Mehrheit gegen die Bill. Um den Erfolg zu sichern, dachte man deshalb an eine fernere Kreirung von Peers. Die große Zahl, deren es zu dem Zwecke bedurft haben würde, die außerordentliche Härte eines solchen Verfahrens und die — wohl nicht ungegründete — Hoffnung, viele Peers möchten der Gefahr des Augenblickes weichen, hielten die Minister ab, zur Anwendung dieses letzten Mittels zu rathen. Der Erfolg war eigen-

thümlich. Die Peers zauderten, schwankten und hielten inne. Aus Furcht, aus Klugheit, aus Politik oder von der öffentlichen Meinung beeinflußt, enthielten viele sich der Abstimmung. Die Bischöfe jedoch hielten mit ungewohnter Festigkeit aus, sei es, daß sie weniger erschreckt waren, sei es, daß sie die Nähe der drohenden Gefahr weniger erkannten. Von den 22 anwesenden Bischöfen stimmten 21 gegen die Bill. Hätten sie die Minister unterstützt, so würde die Bill gerettet worden sein. Sie gerade hatten, wie Lord Grey sie gewarnt, den Ausschlag gegeben. Die Bill fiel mit einer Mehrheit von 41 Stimmen.

Das Haus der Gemeinen beeilte sich, den Ministern ein Vertrauens-Votum zu geben; das Volk zeigte sich aufgeregter, denn je; die Freunde der Reform waren nur noch entschlossener, den Widerstand des Hauses der Lords zu brechen.

Es erfolgte die Prorogirung des Parlaments, allein zu dem Zwecke, die nochmalige Einbringung einer Reform-Bill zu ermöglichen. Die Gemeinen begrüßten diese Bill mit größeren Majoritäten als die früheren. Der Zwiespalt zwischen den beiden Häusern mußte zur Entscheidung kommen; der Ernst der Lage hatte sich gesteigert. Der Ruf: „das Haus der Lords muß überschwemmt werden" war populär geworden. Man enthielt sich indeß noch jeder Peers-Kreirung. Lord Grey rechtfertigte bei der zweiten Lesung jedoch die Anwendung dieses Mittels für den Fall der Noth, obwohl er erklärte, einem solchen Verfahren abgeneigt zu sein. Der Ernst der Krisis hatte den Muth der Mehrheit erschüttert. Eine erhebliche Anzahl der Peers (waverers, wie man sie nannte) zeigte sich nun schwankend. Das Schicksal der Bill lag in ihren Händen. Einige, welche zuvor abwesend gewesen waren, fünf Bischöfe eingerechnet, stimmten für die Bill; andere, welche gegen die frühere Bill gestimmt hatten, enthielten sich der Abstimmung; 17, welche gegen die letzte Bill gestimmt hatten, gaben nunmehr für diese ihre Stimmen ab. Das Ergebniß war eine Mehrheit von neun Stimmen für die zweite Lesung.

Dessenungeachtet blieb das fernere Schicksal der Maaßregel, wie die Minister und das Volk wohl erkannten, noch in hohem Maaße bedroht. Die Minister dachten mit Widerstreben und Bangen an

die Nothwendigkeit eines abermaligen Peerschubes. Das Volk erhob immer lauter den Ruf, daß das Haus der Lords „überschwemmt" werden müsse. Leichtfertige und unverantwortliche Politiker mochten hierzu wohl ohne Bedenken rathen; die Staatsmänner aber, welche den Staat durch diese Krisis zu leiten verfassungsmäßig berufen waren, erwogen einen Schritt reiflich, welchen nichts als die Noth des Augenblickes zu rechtfertigen vermochte. Lord Brougham, vielleicht der kühnste der bei jenen Ereignissen betheiligten Staatslenker, hat seine Gedanken darüber dahin ausgesprochen: „Als ich mich mit Lord Grey nach Windsor begab, hatte ich eine Liste von 80 Peer-Kreirungen entworfen; ich war dabei von dem Grundsatze ausgegangen, daß unser Haus und die Aristokratie so wenig als möglich dauernd vermehrt werden müsse; dies suchte ich zu erreichen durch Berufung ältester Söhne von Peers, durch Auswahl von Männern ohne Familien, durch das Heranziehen schottischer und irischer Peers. Ich war von der Nothwendigkeit des Schrittes tief durchdrungen, zu welchem die eigenthümlichen Verhältnisse uns drängten; ich empfand jedoch die verhängnißvollen Folgen desselben so lebhaft, daß ich sehr mit mir zu Rathe ging, ob es nicht vorzuziehen sei, es auf die Wirren ankommen zu lassen, welche der Verwerfung der Bill folgen möchten, — als die Verfassung den Gefahren einer Umgestaltung Preis zu geben."[1])

Als die Erörterung der Bill in dem Ausschusse begann, befanden sich die Minister plötzlich einer Mehrheit von 35 Stimmen gegenüber.[2]) Nun war also der Augenblick gekommen, wenn er überhaupt je kommen sollte, von der königlichen Prärogative Gebrauch zu machen. Einstimmig beschlossen die Minister, dem Könige die Kreirung einer Zahl von Peers anzurathen, welche hinreichte, das Stimmenverhältniß zu Gunsten der Bill zu wenden, — für den Fall der Ablehnung ihres Rathes aber, ihre Entlassung anzubieten. Der König lehnte ab; die Minister baten unverzüglich um ihre Entlassung; diese wurde angenommen. Vergeblich versuchte der Herzog von Wellington eine Verwaltung zu bilden, welche sich mit einer minder weitgehenden Reform-Maaßregel einverstanden erklären sollte. Das Haus der Gemeinen und das Volk

---

[1]) The british constitution. 1861. p. 270.

[2]) 151 gegen 116.

standen unerschütterlich zu den Ministern. Den Peers blieb kein anderer Ausweg als freiwillig nachgeben oder dem Zwange weichen. Nur mit Widerstreben ertheilte der König die Genehmigung zu der unabweisbaren Kreirung von Peers.[1]) Inzwischen aber machte er, einem solchen gewaltsamen Vorgehen abhold, seinen persönlichen Einfluß bei den Peers mit Erfolg geltend, sie zu vermögen, von fernerem Widerstande abzulassen. Der größere Theil der der Opposition angehörenden Peers entfernte sich und die denkwürdige Reform-Bill passirte schnell alle ferneren Stadien. So kam es nicht zur wirklichen Ausübung der Prärogative. Ihre Macht aber, einen dem Volkswillen gefährlichen Widerstand zu überwinden, zeigte sich nicht minder augenfällig, als ob sie thatsächlich zur Anwendung gekommen wäre. Das Haus der Lords erfuhr zwar eine Demüthigung, sein Einfluß war eine Zeit lang gebrochen, der Schlag aber blieb ihm erspart, welcher seine Würde und Unabhängigkeit bedrohte.

In der Geschichte Englands giebt es keinen Augenblick von größerer verfassungsrechtlicher Bedeutung als jenen, in welchem der beabsichtigte Peer-Schub vor sich gehen sollte. Die Peers und die Tory-Partei sahen ihm mit Bestürzung entgegen. „Wenn ein solches Vorhaben — rief der Herzog von Wellington aus — ungestraft von einem Minister der Krone ausgeführt werden darf, so ist es mit der Verfassung dieses Hauses und dieses Landes vorbei. Ich frage, meine Lords, ob irgend Jemand kurzsichtig genug ist, nicht zu erkennen, daß, wenn ein Minister seinem Souverain ungestraft zu einem so verfassungswidrigen Gebrauche seiner Prärogative rathen darf, um mittelst derselben jede Frage in diesem Hause zu entscheiden, der Freiheit der Berathung in diesem Hause unwiderruflich ein Ende gemacht ist, ein Ende allen gerechten und schicklichen Mitteln der Entscheidung ....? Meiner Meinung nach, meine Lords, ist die Drohung, die Kreirung von Peers vornehmen zu wollen, wenn damit beabsichtigt wird, die ehrenwerthen Lords zu veranlassen, aus dem Hause wegzubleiben,

---

[1]) Der König ertheilt dem Grafen Grey und seinem Kanzler, Lord Brougham, die Erlaubniß, eine solche Anzahl von Peers-Ernennungen vorzunehmen, wie es deren bedarf, um das Durchgehen der Reform-Bill zu sichern, — zuerst mit den ältesten Söhnen von Peers zu beginnen. — William R., Windsor d. 17ten Mai 1832. Roebuck's Hist. of the Whig-Ministry, II, 331—333.

oder irgend ein anderes Verfahren einzuschlagen, in gleichem Maaße verwerflich, als die Ausführung. Denn diesem Hause wird seiner Neigung entgegen eine Entscheidung gewaltsam aufgedrängt."[1])

Lord Grey übernahm die Entgegnung: „Was, frage ich, würden die Folgen sein, wenn man annehmen wollte, eine solche Prärogative wäre nicht vorhanden, oder dürfe verfassungsmäßig nicht ausgeübt werden? Die Gemeinen können in äußersten Fällen durch das Privileg der Steuerverweigerung der Krone Halt gebieten; die Krone wieder hat in der Befugniß, das Haus der Gemeinen aufzulösen, ein Mittel, jedem gewaltsamen und übereilten Beginnen der Gemeinen zu begegnen. Soll die Mehrheit dieses Hauses aber die Macht haben, so oft es ihr gefällt, den ausgesprochenen und entschiedenen Wünschen beider, der Krone und des Volkes, sich entgegenzustellen, ohne daß es ein Mittel gebe, diese Macht zu beschränken, — dann würde dies Land ausschließlich von dem Belieben einer unumschränkten Oligarchie abhängen. Ich behaupte: soll die Mehrheit dieses Hauses die Macht besitzen, der Krone und den Gemeinen zuwider zu handeln und diese Macht auszuüben befugt sein, ohne daß es ein Mittel gebe, ihr Einhalt zu gebieten, — dann ist die Verfassung völlig geändert, dann ist die Regierung in diesem Lande nicht mehr eine beschränkte Monarchie, dann, meine Lords, ist es nicht mehr die Krone, das Haus der Lords und das Haus der Gemeinen, welche regieren, sondern ein Haus von Lords, eine abgeschlossene Oligarchie, welche die anderen Regierungsgewalten unumschränkt beherrscht."

Man muß sich vergegenwärtigen, daß wenn von Parlaments-Auflösung gesprochen wird, diese thatsächlich nur die Gemeinen begreift. Die Peers bleiben davon unberührt, — in der Zusammensetzung ihrer Körperschaft kann keine Veränderung eintreten, die geringe Zahl der schottischen Repräsentativ-Peers ausgenommen. Was also das Haus der Lords betrifft, so ist die Kreirung von Peers seitens der Krone für außerordentliche Fälle das einzige Gegengewicht, welches die Verfassung in Beziehung auf das Haus der Gemeinen in einer Erneuerung desselben durch die Auflösung bietet. Auf keinem anderen Wege können die Meinungs-Verschiedenheiten des Hauses

---

[1]) Den 17ten Mai 1832. Hausard Debats, 3te Serie, XII, 995.

der Lords und des Volkes in Einklang gebracht werden. In gewöhnlichen Zeiten wurde das Haus der Lords durch nach und nach wiederholte Kreirungen zu den politischen Ansichten der im Staate herrschenden Partei allmählig bekehrt. Tritt aber eine Krisis ein, in welcher die Partei, deren Ansichten es vertritt, der Majorität im Hause der Gemeinen und dem Lande feindlich gegenübersteht, so muß es entweder dem Drucke der öffentlichen Meinung nachgeben, oder sich die Folgen einer plötzlicheren Umstimmung gefallen lassen. Staatsmänner einer jeden Partei würden eine solche Maaßregel mißbilligen, sofern sie nicht in Fällen ernster und gefahrdrohender Nothwendigkeit geboten wird. Verlangen aber die Umstände deren Anwendung, so darf sie nicht als verfassungswidrig bezeichnet werden.

Man hegte wohl die Befürchtung, durch jenen moralischen Zwang werde der rechtmäßige Einfluß der Peers Einbuße erleiden, ihre Unabhängigkeit werde von der Gnade eines beliebigen von der Volksgunst getragenen, im Hause der Gemeinen gebietenden Ministers abhängen; die Befehle des Unterhauses registriren, — zuweilen etwa mit wirkungslosem Proteste, zuweilen mit unerheblichen Amendements, werde fortan ihr niederer Beruf sein; von der Höhe ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit seien sie herabgestürzt, — ihr alter Ruhm sei dahin. Glücklicherweise haben sich diese Befürchtungen nicht bewahrheitet. Die Peers befanden sich mit den ihnen angeborenen Neigungen einer großen, volksthümlichen Sache gegenüber in Opposition; sie wichen der Gewalt, als längerer Widerstand vergeblich geworden war. Hätten sie früher und mit besserer Miene nachgegeben, so würden sie an dem Volkssiege ihren Antheil gehabt haben. Die Gemeinen hatten sich wiederholt der Krone wie der öffentlichen Meinung widersetzt und waren unterlegen, von ihrem stets wirkenden Einflusse verloren sie nichtsdestoweniger nichts. Ebenso verhielt es sich damals mit den Lords. Die Gemeinen mögen durch eine Auflösung gezwungen werden, — die Lords durch Drohung der Kreirung von Peers, — die Krone durch Steuerverweigerung; sie alle müssen sich dem Volkswillen beugen, wenn er verfassungsmäßig zum Ausdrucke gelangt.

Der weitere Verlauf der Geschichte giebt Zeugniß, daß der Einfluß der Lords nach dem Reform-Act ungeschmälert fortbestand. Durch diese Maaßregel wuchs unstreitig das Haus der Gemeinen in seinem

Ansehen. Die Lords aber zeigten sich nicht weniger unabhängig in ihrem Urtheile, noch weniger frei in ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit. Schon zuvor pflegten sie nicht sowohl die Initiative in der Gesetzgebung zu ergreifen und die Politik des Staates selbstständig zu leiten, als die von den Gemeinen ausgehenden Maaßregeln zu überwachen, zu amendiren und zu mäßigen. In dieser Richtung sind sie seit jener Zeit mit ebensoviel Freiheit als je thätig gewesen. In den Jahren 1835 und 1836 hielten die Gemeinen an dem Grundsatze fest, daß bei Erledigung der Frage bezüglich des irischen Zehnten es wesentlich sei, die überschießenden Revenüen der irischen Kirche, deren es zu kirchlichen Zwecken nicht bedurfte, ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß im Interesse der Volks-Erziehung zu verwenden. Die Lords aber nöthigten die Gemeinen und die Minister, welche auf das Bekenntniß zu diesem Prinzipe den Weg ins Amt gefunden hatten, durch ihren entschiedenen Widerstand dasselbe aufzugeben. Sie amendirten die English Municipal Reform-Bill ohne alle Zurückhaltung. Die Gemeinen waren genöthigt, sich dem — wenn auch mit Widerstreben — zu fügen. Mit gleicher Freiheit behandelten sie die Bills betreffend das Korporations-Wesen in Irland. Vier Sitzungs-Perioden hindurch bewirkten die von ihnen zu diesen Maaßregeln beschlossenen Amendements, welche mit den von den Gemeinen aufgestellten Grundsätzen unvereinbar waren, daß man die Gesetz-Entwürfe fallen lassen mußte. Schließlich nöthigten sie den Gemeinen Amendements auf, welche den von diesen vertheidigten Ansichten zuwider waren. Ferner widersetzten die Lords sich Jahre lang der Gleichstellung der Juden, einer Maaßregel, zu deren Gunsten sich die Ueberzeugung bei den Gemeinen wie im Volke festgestellt hatte. Sie nöthigten die Vorfechter religiöser Freiheit endlich sich auf ein unbefriedigendes Kompromiß einzulassen. Diese Beispiele von Unabhängigkeit treten aber völlig in den Hintergrund, vergleicht man damit ein von ihnen in dem Jahre 1860 beobachtetes Verfahren. Sie betraten den ihnen verbotenen Boden der Besteuerung, indem sie eine Bill betreffend die Aufhebung der Papiersteuer verwarfen, welche die Gemeinen als zu dem jährlichen Budget gehörig hatten passiren lassen. Auf die hierdurch berührte, viel bestrittene Privilegienfrage wird spä-

ter zurückgekommen werden.[1]) Hier möge nur erwähnt sein, daß die Gemeinen über ihr ausschließliches Recht der Geld- und Steuerbewilligung stets höchst eifersüchtig wachten, und daß die Lords diese Eifersucht kluger Weise sonst zu schonen wußten. Sie fanden im Schooße der Gemeinen selbst aber starke Unterstützung, die öffentliche Meinung war gleichgültig und träge, — ein einflußreicher Theil der Presse ermuthigte sie, der Stand der Parteien war ihnen günstig; so durften die Lords es unternehmen, der Regierung und den Gemeinen zugleich Trotz zu bieten. Es gab Zeiten, in welchen eine solche Herausforderung nicht gleichgültig angesehen, sondern mit Leidenschaft aufgenommen worden wäre; damals aber schätzten die Lords ihre Kräfte richtig, gleichwie die Ursachen, welche die Widerstandskraft der Gemeinen lähmte. So kam es, daß sie im Stande waren, in einer Finanzfrage die Krone und die Gemeinen zu schlagen. Durch ihr einseitiges Votum blieb eine auf dem Volke schwer lastende Steuer bestehen. Die eifrigsten Verfechter der Unabhängigkeit des Oberhauses würden im Jahre 1832 zu solch' einem gewagten Schritte nicht gerathen, noch weniger vorher gesagt haben, daß er nach noch nicht 30 Jahren seit dem Erlasse des Reform-Gesetzes zum Ziele führen könne.[2])

Kurz also, obwohl die Lords im Jahre 1832 eine unhaltbare, mit zu eigensinniger Hartnäckigkeit behauptete Stellung aufgeben mußten, haben sie seitdem dennoch ihre Unabhängigkeit und einen vollwiegenden Einfluß auf die Gesetzgebung behauptet.

Als gesetzgebender Körper ist es den Lords ein Leichtes, die Strömung und die Stärke der öffentlichen Meinung zu erkennen. Fast eine jede Maaßregel ist gründlich erörtert, bevor sie berufen sind, ihre Meinung auszusprechen. Sie sind daher in der Lage, mit Muße die Vorzüge, die Fehler und die Popularität derselben zu beurtheilen. Bleibt das Volk gegen die Vorzüge einer Vorlage gleichgültig, so können sie diese dreist schlechthin verwerfen. Ist sie im Prinzip aber zu beliebt, als daß so zu verfahren räthlich wäre, dann bleibt ihnen

[1]) Kapitel VII.

[2]) In der Session von 1861 haben die Lords indeß in der Papiersteuerfrage nachgegeben.

immer übrig, ohne der öffentlichen Meinung ins Gesicht zu schlagen, sie durch Amendements zu modificiren oder selbst zu neutralisiren.

Gleichzeitig aber sind die Lords im Stande, durch ihre Debatten einen ausgedehnten Einfluß auf die Ansicht des Volkes auszuüben. Gleich einem Revisionshof die aus dem Unterhause hervorgehenden Vorlagen beurtheilend, können sie aus der ganzen Rüstkammer der Debatte und der öffentlichen Erörterung die besten Gründe und die wirksamsten Mittel der Berufung an den erleuchteten Theil des Volkes auswählen. In ihrem Kreise fehlt es nie an den hervorragendsten Rednern ihrer Zeit und ihres Landes.

Dieser Mittel sich Geltung zu verschaffen ungeachtet, hat das Haus der Peers doch durch die passive Gleichgültigkeit, welche es gewöhnlich bei Geschäften der Gesetzgebung an den Tag legt, viel von seinem politischen Gewichte eingebüßt. Die Zusammensetzung dieser Versammlung und die gesellschaftliche Stellung ihrer Mitglieder verhinderten die Entwickelung des Geistes und der Thätigkeit, welche einer gewählten Körperschaft in der Regel eigen sind. Dies zeigt sich deutlich in der geringen Anzahl Peers, welche den Parlaments-Berathungen beizuwohnen pflegen. Handelt es sich nicht um große Parteifragen, so bietet das Haus in der Regel den Anblick eines Sonder-Ausschusses. Drei Peers genügen um die ganze Macht des Hauses auszuüben. Ja selbst bei Anwesenheit von zwei Lords kann ein Gesetz angenommen oder verworfen werden, falls durch ihre Einstimmigkeit die Abstimmung vermieden wird und Niemand auf die Beschluß-Unfähigkeit aufmerksam macht. In der That sind auch viele Gesetze von einer Mitgliederzahl votirt, welche sich mehr für einen Ausschuß als für die Repräsentation des ganzen Hauses schickt.[1] Es läßt sich kaum annehmen, daß die Entscheidung einer geringen Mitgliederzahl sich einer so hohen Achtung erfreuen sollte, als die einer so stark besetzten Versammlung, wie sie sich im Hause der Gemeinen einfindet.

---

[1]) Am 7ten April 1854 erfolgte die 3te Lesung der Testamentary Jurisdiction Bill mit einer Mehrheit von zwei Stimmen unter 12 Stimmenden. Am 25sten August 1860 scheiterte eine Bill (the Tenure and Improvement of Land (Ireland) Bill), welche Wochen hindurch im Hause der Gemeinen erörtert worden war, fast an der Meinungs-Verschiedenheit der beiden Häuser: die Stimmen standen bei den Lords 7 : 6.

Die Beschlußfähigkeit von drei Mitgliedern, — welche der richterlichen Thätigkeit entsprechen mochte, auch wohl in früher Zeit zu der Gesammtzahl der Mitglieder nicht gerade in so auffallendem Mißverhältnisse stand, — ist für eine so zahlreiche Versammlung offenbar unzureichend. Der Umstand, daß deren Mitglieder einer Wählerschaft keine Rechenschaft abzulegen haben, erhöht ihre moralische Verantwortlichkeit, und sollte eine Bürgschaft gegen den Mißbrauch der großen Gewalt abgeben, welche die Verfassung ihnen anvertraut hat.

Es gereicht aber ferner auch dem Einflusse des Oberhauses zum Nachtheile, daß die Gleichgültigkeit einer großen Zahl von Peers bei Erledigung der öffentlichen Geschäfte und der schwache Besuch der Sitzungen die Anstrengungen der befähigteren und ehrgeizigeren Männer unter ihnen entmuthigt. Staatsmänner, welche sich im Unterhause ausgezeichnet hatten, beklagten sich wiederholt über die kalte Theilnahmlosigkeit, welche ihren Eifer der Rede in der vornehmeren Versammlung lähmte. Das Anregende fehlte, welches eine zahlreiche Versammlung, warme Theilnahme und lebhafter Beifall giebt. Die kühle Stimmung der Zuhörer entmuthigt den Redner und zwingt ihn dieser seinen Ton anzupassen. Eine derartige Entmuthigung öffentlicher Leistungen aber wie des Eifers für die großen Aufgaben des Staates kann nicht verfehlen, das Haus der Lords in seinem politischen Einflusse zu benachtheiligen.

Noch eine andere üble Folge hatte die im Hause der Lords vorwaltende Theilnahmlosigkeit. Es ließ sich in der Regel von einem oder zweien seiner durch festen Willen ausgezeichneten Mitglieder beherrschen. So waren es zu verschiedenen Zeiten Lord Thurlow, Lord Eldon, der Herzog von Wellington und Lord Lyndhurst, welche in dem Oberhause fast Diktatoren gleich geboten. Männer des Schlages hatten Thatkraft und festen Willen in einer anderen Schule als in der einer erblichen Kammer sich zu eigen gemacht. Gelang es Peers von Geburt, wie Graf Derby, ähnichen Einfluß auszuüben, so hatten sie inmitten der Bewegung des Hauses der Gemeinen gelernt, Männer zu führen und zu beherrschen. Jede Versammlung muß ihre Führer haben; tritt sie aber ihr eigen Urtheil ganz und gar einem einzigen Manne ab, vielleicht gar einem Manne beschränkten Geistes und unwürdiger Vorurtheile voll, — dann verkümmert sie unfehlbar in ihrem moralischen Einflusse.

Das also ist die politische Stellung des Hauses der Lords als Theil des gesetzgebenden Körpers, das sind die Ursachen seiner Stärke wie seiner Schwäche. Die Peerie ist aber auch nach einer anderen Richtung hin als Spitze, nehmlich der höheren Klassen zu betrachten. Sie vertritt deren Interessen, Denkungsart und Bestrebungen. Statt von anderen Ständen sich in stolzer Zurückhaltung abzusondern, ist sie mit ihnen durch alle Bande des socialen Lebens verbunden. Sie übernimmt ihre Leitung in der Politik, im Beamtenthum, in der Lokal-Verwaltung, in Unternehmungen der Industrie wie der Wohlthätigkeit, auf der Hetzjagd, bei Festgelagen wie im Ballsaale.

Mit dem Zunehmen der Peerie dehnten sich natürlich die gesellschaftlichen Verzweigungen der Aristokratie aus. Sechshundert geadelte Familien, — ihre Kinder Träger der Adels-Titel, — mit den ersten Familien der Grafschaften durch Abstammung oder Verheirathungen verwandt, — außerdem mit den reichsten Bürger-Familien aller Klassen verbunden, — so konnte es nicht fehlen, daß die Peerie weit und breit in dem Boden der englischen Gesellschaft Wurzel schlug. In jeder Grafschaft besitzt sie großen Einfluß, in vielen überwiegenden.

Die seßhafte Gentry, welche keinen Titel führt, sich aber durch das konservative Gesetz der Primogenitur erhält, bildet eine alte Aristokratie in sich; sie giebt die Hauptquelle ab, aus welcher die Peerie sich erneuert. In keinem anderen Lande besteht eine Klasse der Gesellschaft, welche, zugleich der Aristokratie und dem Volke angehörend, ein Band um Adel und Bürgerthum schlingt.

Viele von ihnen wurden durch erbliche Titel ausgezeichnet, welche dem hohen Adel untergeordnet sind, auch keine politischen Vorrechte gewähren, dennoch aber der gesellschaftlichen Auszeichnung wegen sehr geschätzt werden. Bei Georg's III. Thronbesteigung gab es etwa 500 Baronets, deren Zahl im Jahre 1860 auf nicht weniger als 860 angewachsen war.[1]) Während seiner 60jährigen Regierung wurden 494 Baronets, eine außerordentliche Zahl, kreirt. Vielfach hatte man politische Dienste damit belohnt; zum überwiegenden Theil fiel diese

[1]) 674 Baronets von Großbritannien, 111 von Schottland und Nova Scotia, und 75 von Irland.

Auszeichnung aber Männern von Familie und Vermögen zu. Die Sucht nach Titeln blieb stets schwer zu befriedigen.

Die alte und ehrenwerthe Ritterwürde verlieh Georg III. so freigebig kleinen Leuten für geringe Dienste, daß dieselbe beinahe ihren Werth verlor. Als der König dem Mordversuche, welchen Margarete Nicholson gegen ihn unternahm, glücklich entkommen war, erhielten so viele Personen, welche Gratulations-Adressen der Krone überreichten, die Ritterwürde, daß „Ritter von Pech Nicholson's Orden" sprüchwörtlich wurde. Die Entwerthung der Ritterwürde durch unterschiedslose Freigebigkeit in deren Verleihung seitens der Krone hat bis in die Neuzeit fortgedauert.

Der Ritter gab es aber nicht genug. Georg III. errichtete im Jahre 1783 den Orden von St. Patrick. Schottland besaß seinen sehr alten „Distel"-Orden. Nur Irland fehlten bis dahin seine besonderen Orden. Der hannöverische Guelphen-Orden war dem Ehrgeize der Engländer erreichbar. Wilhelm IV. setzte während seiner Regierung eine gute Kompagnie englischer Ritter auf seine Ritter-Rolle.

Der Bath-Orden, ursprünglich ein militairischer Orden, erhielt 1815 eine Erweiterung. Im Jahre 1847 fügte die Königin diesem Orden eine Civil-Klasse bei, für Personen bestimmt, welche durch persönliche der Krone geleistete Dienste oder im Staatsdienste sich die königliche Gunst erwerben.

Als zur Aristokratie gehörend mag der Stand der Officiere noch genannt werden, welche in Heer und Flotte einen bestimmten Rang einnehmen. Ihre Zahl wuchs sowohl durch den langen Krieg mit Frankreich als durch die Ausdehnung der überseeischen brittischen Besitzungen in weitem Maaße. Männer, welche im Staate, in der Kirche, in der Justiz, auf Universitäten, bei großen Körperschaften hohe Stellungen einnahmen, pflegten ihren Einfluß mit dem des Adels zu vereinigen.

Der zunehmende Wohlstand wurde dem brittischen Adel ebenfalls eine Quelle des sich erweiternden Einflusses. Reichthum bildet für sich eine Aristokratie. Er darf mit dem Adel des Landes wetteifern und selbst seinem Glanze Abbruch thun. In England aber, dem Lande alter Verbindungen, sucht er die Gunst der Aristokratie, — bemüht sich um Zutritt zu ihrer Gesellschaft, — strebt sich mit ihr zu

verbinden, — sein Ehrgeiz richtet sich auf Erlangung ihrer Würden. Der Stand der Gelehrten, des Handels, der Industrie, der Büreaukratie schuf eine große Zahl von Personen unabhängigen Einkommens; ein Theil davon verband sich der Land-Gentry, ein anderer dem Handels-Stande. Alle aber gehören zu der unabhängigen „Gentry". Sie haben sich über die schönsten Theile des Landes ausgebreitet; große Städte entstanden zu ihrer Bequemlichkeit. Bath, Cheltenham, Leamington und Brighton geben Zeugniß von ihrer großen Zahl und ihrem Reichthum.[1]) Mit ihrem bedeutenden Einflusse in den verschiedenen Schichten der Gesellschaft und ihrem politischen Gewichte bilden sie ein starkes Außenwerk der Peerie und stützen moralisch und politisch deren Macht.

Der Handwerkerstand lehnt sich den höheren Klassen der Gesellschaft an. Die Kirche ist mit den Interessen der Landbesitzer besonders verwachsen. Die Geistlichkeit ringt überall nach Einfluß. Das ausgedehnte Anstellungs-Recht, welches den weltlichen Besitzern von Grund und Boden zusteht, zieht um sie und die Kirche ein enges Band. Advokaten und Aerzte, welche vorzüglich auf reiche Patrone gewiesen sind, theilen meist ihre politischen und socialen Interessen.

Rang, Reichthum und Intelligenz einen all' diese verschiedenen Klassen der Gesellschaft zu einem mächtigen Ganzen. Das Haus der Lords ist in Wahrheit nicht allein eine bevorrechtigte Körperschaft, sondern hat auch einen repräsentativen Charakter, indem es die Aristokratie mit den ihnen zugewendeten Sympathien des Landes vertritt.

---

[1]) Bath nennt man „die Stadt der 3procentigen Consols."

Kapitel VI.

Das Haus der Gemeinen: — Nomination boroughs; — verschiedene Arten der Wahlberechtigung; — Wahlbestechungen; — Handel mit Parlaments-Sitzen; — Einfluß der Regierung in großen Städten; — Wahlunfähigkeit von Finanz-Beamten; — Mißbräuche bei Wahlen in großen Städten. — Die Vertretung Schottlands und Irlands. — Parteiliche Entscheidung über Wahlbeschwerden. — Stellen und Pensionen. — Bestechung der Abgeordneten: — Betheiligung bei Anleihen, — Lieferungs-Verträge. — Die verschiedenen Pläne der Parlaments-Reform von 1830; — die Reform-Bills von 1830—31, 1831 und 1831—32; — die durch die Reform von 1832 herbeigeführten Veränderungen in der Vertretung. — Bestechung nach 1832 und Maaßregeln zu deren Beseitigung. — Dauer der Parlamente; — das Ballot; — Erforderniß von Grundeigenthum. — Spätere Versuche zu Parlaments-Reformen.

In den vorhergehenden Abschnitten wurde gezeigt, worauf der politische Einfluß der Krone und des Oberhauses beruht. Vereinigt sicherte derselbe für lange Zeit das Uebergewicht im Parlament und in der Verwaltung. So groß aber auch die eigene Macht war, das Uebergewicht hatte doch vornehmlich in der Unterstützung seinen Grund, welche die Vertreter des Volkes in dem Hause der Gemeinen gewährten. Wäre diese Körperschaft in Wahrheit eine Volksvertretung gewesen, so würde sie mindestens einen gleichen, wenn nicht einen höheren Einfluß, als Krone und Haus der Lords vereint, behauptet haben.

Das Gleichgewicht, welches der Theorie nach in der Gesetzgebung Englands herrschen soll, hat in der Praxis nicht immer Statt gefunden. Das Haus der Gemeinen war einst abhängig und bestechlich. Die Krone und die die Politik beherrschenden Familien, welche deren Macht an sich gerissen hatten, konnten über eine Mehrheit im Unter-

hause nach Belieben gebieten. Ein großer Theil der Burgflecken-Vertreter war geradezu von Peers und großen Landbesitzern ernannt, oder doch vorzüglich vermöge des politischen Einflusses dieser Magnaten gewählt worden. Viele auch waren von der Krone ernannt, oder verdankten ihren Sitz dem Einflusse der Regierung. Reiche Abenteurer, welche ihre Sitze erkauft oder durch Bestechung erlangt hatten, unterstützten ein jedes Ministerium, um Ehren, Anstellungen oder Hofgunst zu erlangen. Die Vertreter der Grafschaften identificirten sich in der Regel mit der Aristokratie des Grundbesitzes. Weiter sicherte man sich Anhang durch Anstellungen und Pensionen, durch Betheiligung bei Anlehn und Lotterien, durch Lieferungs-Verträge und selbst durch Geldbestechungen.

Die Untersuchung, wie weit derartige Beeinflussungen reichten, ihre Einwirkung auf die Entwickelung der Gesetzgebung, bildet den Gegenstand lehrreichster Forschung für Geschichtschreiber.

Das Repräsentativ-System durfte niemals auf theoretische Vollkommenheit Anspruch machen. Sein Hauptzweck ging dahin, die Ortschaften vertreten zu lassen, welche am besten im Stande waren, für den Dienst der Krone Gelder zu steuern. Hiernach fiel natürlich die Wahl von Vertretern den an Bevölkerung und Vermögen reichsten Grafschaften, Städten und Burgflecken zu. Im Umrisse bildete dies etwa die Grundlage der Vertretung, wie sie in alten Zeiten bestand. Es gab damals aber nur wenige große Städte, die Bevölkerung war im Lande zerstreut; die gewerbliche Thätigkeit kämpfte an verschiedenen Orten mit ungleichem Erfolge; die schwer belasteten Burgflecken, weit entfernt, auf Vertretung im Parlament ihre gerechten Ansprüche zu erheben, sträubten sich vielmehr Wahlen vorzunehmen, um ihre Lasten nicht zu vermehren. Die Krone dachte die Ehre der Vertretung den verschiedenen Ortschaften nach Willkühr zu; mitunter hing die Verleihung selbst vom Sheriff ab, zuweilen auch wurden wahlberechtigten Ortschaften die Wahlausschreiben vorenthalten. Manche kleine Städte vermochten mit dem wachsenden Wohlstande des Landes nicht Schritt zu halten, andere geriethen völlig in Verfall. Inzwischen aber erhoben sich unvertretene Dörfer zu Plätzen von Bedeutung. So war die Ungleichmäßigkeit der Vertretung in stetem Zunehmen begriffen. Ein weiser Gebrauch der alten Prärogative,

Burgflecken das Wahlrecht zu verleihen und zu entziehen, hätte Abhülfe schaffen können. Der größere Theil der zwischen Heinrich VIII. und Karl II. verliehenen Wahlberechtigungen fiel aber bedeutungslosen Ortschaften zu[1]), welche später als nomination boroughs bekannt wurden.[2]) Nachdem aber seit Karl II. jene Prärogative aufhörte, blieb die sich steigernde Ungleichheit der Vertretung völlig ohne Korrektiv.

So kam es zu einem Wahlsystem, welches mit jeder vernünftigen Theorie der Volksvertretung unvereinbar war. Die Uebelstände desselben, von Anbeginn groß, durch die Zeit und Veränderungen noch verschlimmert, steigerten sich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in erschreckendem Maaße

Die erste und augenfälligste Anomalie war die der nomination boroughs. Einige von diesen Wahlorten waren schon anfangs zu unbedeutend, um auf Unabhängigkeit Anspruch zu machen. Ohne eigenes Gewicht blickten sie um Schutz und Begünstigung nach der Krone und ihren nachbarlichen Grundherrn. Der Einfluß des hohen Adels über dergleichen Ortschaften war bekannt und reichte bis in das 15te Jahrhundert zurück. Hierüber wurde ohne Rückhalt unter der Regierung Elisabeth's gesprochen. Man warnte das Haus der Gemeinen in weiser Voraussicht vor dem Ueberhandnehmen des Einflusses der Lords auf die Wahlen. Bei der Entwickelung, welches das System der parlamentarischen Regierung nahm, steigerte sich die Wichtigkeit der Wahlen und das Interesse, welches der hohe Adel und die großen Grundbesitzer diesen zuwendeten. Sie sparten natürlich keine Mühe, ihren Einfluß auszudehnen. Die Kleinheit vieler Burgflecken, sowie die in beschränktem Umfange und mit Willkührlichkeit verliehenen Wahlberechtigungen machte ihnen Eroberungen nur zu leicht. Orte, wie Old-Sarum, mit einer geringeren Einwohnerzahl als ein gewöhnliches Dorf, wählten anerkanntermaaßen stets die von dem Grundherrn bezeichneten Personen. In anderen Burgflecken, an welche mit Rücksicht auf ihre Bevölkerung und ihr Ver-

---

[1]) Das Unterhaus wurde durch königliche Karte zwischen Heinrich VIII. und Karl II. um 180 Mitglieder vermehrt.

[2]) Das waren Wahlorte von so geringem Umfange, daß ein einziger Grundeigenthümer das Resultat der Wahl bestimmen konnte.

mögen schon höhere Ansprüche gemacht werden durften, war die Zahl der wahlberechtigten Einwohner doch so beschränkt, daß die Vertretung von dem Willen einer oder mehrerer Personen abhing, welche besonderen örtlichen oder obrigkeitlichen Einfluß besaßen.

Die Zahl der Wähler war gering; die Berechtigung zu wählen in den verschiedenen Burgflecken überdies ungleich und unbestimmt. Nach gemeinem Rechte gebührte das Wahlrecht den innerhalb eines Burgflecken wirklich angesessenen Hauseigenthümern. In einem großen Theile der Burgflecken galten aber besondere Gewohnheitsrechte, welche dieses lieberale Prinzip einschränkten. Freilich gab es auch Burgflecken, in welchen das Wahlrecht durch Herkommen eine breitere Grundlage gewonnen hatte. So waren alle Einwohner, welche die ordentlichen Gemeinde-Abgaben („scot and lot") oder Kirchspiels-Abgaben zahlten, ferner alle „potwallers", Personen, welche sich selbst beköstigten, sei es als Hauseigenthümer oder Miether, stimmberechtigt. In wieder anderen Burgflecken durften nur die Besitzer freien Grund und Bodens (burgage tenure) wählen, und in einigen endlich nur diejenigen, welche durch königliche Karte den Besitz korporativer Rechte erlangt hatten. An vielen Orten waren diese Rechte kombinirt oder durch Ausnahme-Bedingungen modificirt.

Das so verworrene und prinziplose Wahlrecht beruhte schließlich auf Entscheidungen des Hauses der Gemeinen, welche, wenn auch willkührlich und ohne feste Grundsätze, doch im allgemeinen das Prinzip befolgten, die altherkömmliche Wahlberechtigung zu beschränken und einem engeren Kreise von Personen zu übertragen.

In einigen korporirten Städten wurden die die ordentlichen Gemeinde-Abgaben zahlenden Einwohner, sowie die freemen zur Wahl zugelassen; in anderen die letzteren allein; in vielen nur die städtische Behörde. Zu Buckingham und Bewdley stand das Wahlrecht nur dem bailiff und 12 Bürgern (burgesses) zu; zu Bath dem Mayor (Bürgermeister), 10 Aldermen (Stadträthe) und 24 common councilmen (Stadtverordnete); zu Salisbury dem Mayor und der aus 56 Personen bestehenden Korporation. Wo aber ein freisinnigeres Wahlrecht galt, gab es oft nur sehr wenig Personen, welche davon Gebrauch machen konnten. So war Gatton günstig bedacht. Alle Grundeigenthümer sowie diejenigen, welche die ordentlichen Gemeinde-Ab-

gaben zahlten, waren stimmfähig; ihre Zahl betrug aber nur 7. In Tavistock waren es alle Grundbesitzer, deren gab es aber nur 10. Zu St. Michael wählten alle die Gemeinde-Abgaben Zahlenden, deren Zahl betrug wieder nur 7.

Die Gesellschaft der Volksfreunde unternahm es im Jahre 1793 den Beweis zu führen, daß in England und Wales 70 Abgeordnete von 35 Wählerschaften gewählt würden, in welchen es fast gar keine Wähler gäbe; daß 90 Abgeordnete von 46 Wählerschaften gewählt würden mit weniger als 50 Wählern, und 37 Abgeordnete von 19 Wählerschaften mit nicht mehr als 100 Wählern. Ortschaften dieser Art schickten Abgeordnete ins Parlament, während Leeds, Birmingham und Manchester unvertreten waren, und die von ihnen entsendeten Abgeordneten waren nach dem Willen von Peers und anderen reichen Patronen gewählt. Kein Mißbrauch aber war schneidender, als die direkte Einmischung der Peers in die Zusammensetzung des Unterhauses. Der Herzog von Norfolk gebot über 11 Parlaments-Sitze, Lord Lonsdale über 9, Lord Darlington über 7, der Herzog von Rutland, der Marqueß von Buckingham und Lord Carrington ein jeder über 6. So gab es also auch im Unterhause Sitze, welche unmittelbar von Vererbung abhingen.

Wo in einem Burgflecken die Zahl der Wähler hinreichte, um ihnen Unabhängigkeit bei Ausübung des Wahlrechtes zu sichern, lehrte man sie bald, daß ihre Stimmen verwerthet werden könnten. Wo daher die einer direkten Ernennung gleichkommende Beeinflussnng aufhörte, begann die durch Bestechung.

Lange hat man anerkannt, daß Wahlbestechungen einen der schamlosesten Mißbräuche der konstitutionellen Regierung Englands bilden. Obwohl in alten Zeiten nicht völlig unbekannt, so scheint es doch, daß sie, wie viele andere Gattungen der Unsittlichkeit unter der Regierung Karl's II. zuerst einen systematischen Charakter annahmen.

Die Revolution, durch welche das Haus der Gemeinen zur Macht gelangte, eröffnete der Wahlbestechung ein weites Feld. Als ein Beispiel, in welcher Ausdehnung die letztere geübt wurde, erzählt man, daß bei der Wahl zu Westminster im Jahre 1695 Sir Walter Clarges, dessen Kandidatur mißglückte, im Verlaufe weniger Stunden 2000 £ an Bestechungen verausgabte.

Dieses offenkundige Aergerniß führte zu dem Erlasse eines Gesetzes (Act 7 William III. c. 4). Das gemeine Recht schon sah Bestechung als ein Vergehn an, nicht minder sprach sich das Haus der Gemeinen in Resolutionen darüber verdammend aus. Jenes aber war das erste Gesetz, welches dem Uebel durch Strafandrohung Einhalt thun sollte. Diese nothwendige Maaßregel hatte jedoch mehr den Zweck, das Eindringen reicher Fremden in den politischen Kreis der Grundeigenthümer zu verhindern, als die Bestechung im allgemeinen niederzuhalten. Sie scheint von geringem Erfolge gewesen zu sein. Davenant schrieb kurze Zeit nach dem Erlasse dieses Gesetzes: „völlig fremde Personen durchziehn England und versuchen durch Verausgabung sehr großer Geldsummen sich wählen zu lassen; man spricht von bekannten Mäklern, welche mit Wahlen an der Börse zu wuchern versuchen, von einem festen Preise für viele Burgflecken." Es war nicht anzunehmen, daß die Wurzel des Uebels mit einem Gesetze zu erfassen sein werde. Der steigende Verkehr des Landes schuf neue Klassen von Personen, welche den Mangel an örtlichen Verbindungen durch gewissenlosen Gebrauch ihrer Reichthümer zu ersetzen suchten. Politische Moralität kann durch Ausdehnung der Freiheit gehoben werden. Bestechung war stets ein den zunehmenden Wohlstand begleitendes Laster.[1])

Während der schlechten Verwaltung Walpole's und Pelham's gewährten Sitze im Parlament Aussicht auf sichern Gewinn. Das förderte das System der Bestechung in einem Maaße, daß die Offenkundigkeit, mit welcher es im Anfange der Regierung Georg's III. betrieben wurde, ein öffentliches Aergerniß abgab.

Die ersten Neuwahlen unter dieser Regierung (im Jahre 1761) zeichneten sich durch unerhörte Ausschweifungen der Art aus. Niemals vielleicht übte man Bestechungen in so großem Umfange.[2]) Es gab besonders eine Gattung von Kandidaten, die damals in schnellem Zunehmen begriffen war: sie bestand aus Personen, welche in Ost-

[1]) In Frankreich und Amerika wurde Bestechung mehr an den Volksvertretern als an den Wählern geübt. De Toqueville, I, 264.

[2]) „Hof und Privatleute gingen darin weiter, als es bisher zu irgend einer Zeit geschehen war. Die Bestechlichkeit der Wähler erreichte oder übertraf vielleicht die der Kandidaten." Walp. Mem. I, 42.

und West-Indien Reichthümer gehäuft hatten. Man nannte sie gemeinhin die „Nabobs“. Ihr Ehrgeiz trieb sie, sich einen Platz in der Gesetzgebung zu verschaffen; ihr großes Vermögen gewährte ihnen die Mittel zur Bestechung. Die Verhältnisse, unter denen sie ihre Studien der Politik gemacht hatten, waren nicht geeignet, ihnen gegen das Mittel der Bestechung Bedenken einzugeben. Sitze im Parlament waren käuflich wie Landgüter. Sie kauften sie ohne Zaudern und Besorgniß. Lord Chatham äußerte über diese Personen: „Ohne Verbindungen, ohne ein angeborenes Interesse für den Boden erzwangen diese Einführer ausländischen Goldes ihren Weg in das Parlament durch so maaßlose Bestechung, daß es ihnen mit ererbtem Privatvermögen nicht gleich zu thun war.“

Lange schon waren sie der Gentry des Grundbesitzes schädlich geworden. Der ländliche Grundbesitzer, so großen Einfluß er auch in seinem Bezirke besitzen mochte, unterlag der Verschwendung der reichen Eindringlinge. Selbst der hohe Adel war Männern nicht gewachsen, welche die Reichthümer Indiens in den Kampf führten. Auch die Partei-Führer sahen sie nicht mit günstigen Augen an. Denn wer seinen Sitz erkauft und theuer dafür bezahlen müssen, leistete politischen Patronen nicht sonderlichen Gehorsam. Von Partei-Verbindungen frei, suchten sie den Zutritt zu dem Parlament nicht sowohl um eine politische Karriere zu machen, als um persönliche Zwecke zu verfolgen, um Handels-Spekulationen zu fördern, ihre Verbindungen zu erweitern, ihrer gesellschaftlichen Stellung Vorschub zu leisten. Ihre Unabhängigkeit und ihr Ehrgeiz machten sie zu willkommenen Werkzeugen des Hofes. Der König rang gerade danach, sich von der Herrschaft der Parteiführer zu befreien; hier fand er die Männer, deren er bedurfte; Männer ohne alle Partei-Verpflichtungen, ohne politische Vorurtheile, durch Hoffnung auf Belohnungen, nach welchen der Reichthum am meisten strebt, für sein Interesse leicht zu gewinnen. Sie zählten bald zu des „Königs Freunden“. So trat die ohnedies freiheitsfeindliche Hof-Politik mit dem parlamentarischen Bestechungs-Wesen in Verbindung.

Der bei den Wahlen des Jahres 1761 getriebene Unfug veranlaßte in dem folgenden Jahre den Erlaß eines Gesetzes, durch welches zuerst auf das Vergehn der Bestechung Geldstrafen gesetzt wurden.

Das Uebel, welches dadurch abgestellt werden sollte, pflanzte sich dessenungeachtet ungestört fort.

Hing die Wahl von einer kleinen aber unabhängigen Zahl von Wählern ab, so sicherte man durch Bestechung sich die einzelnen Stimmen; beruhte sie bei Grundeigenthümern oder Korporationen, so wurde der Parlament-Sitz geradezu verkauft. Der Kauf von Burgflecken, — ein Mißbrauch, schon in alter Zeit gekannt,[1]) seit Karl II. häufig geübt, artete unter der Regierung Georg's III. zu einem allgemeinen, offenkundigen System aus. Das Recht des Grundeigenthums in Burgflecken war veräußerbar wie jedes andere Eigenthum. Lord Hertford vermochte im Jahre 1766 das Ministerium Lord Chatham's ihm den der Krone gehörigen Burgflecken Orford zu überlassen. Sudbury, seiner Bestechlichkeit wegen berüchtigt, bis ihm das Wahlrecht ganz entzogen wurde, bot sich zum Kaufe öffentlich aus.

Sah sich die Regierung eines Parlaments-Sitzes, der bereits besetzt war, für einen anderen Kandidaten benöthigt, so wurde ein Preis vereinbart und der Kauf ausgeführt. So rieth Lord Chesterfield bekanntlich seinem Sohne (1764), wie er sich am besten 1000 £ für das Aufgeben seines Parlaments-Sitzes sichern könnte, der ihn beim Beginn des Parlaments 2000 £ gekostet hatte.

Die allgemeinen Wahlen des Jahres 1768 waren mindestens ebenso verfälscht, als die des Jahres 1761. Der Handel um Parlaments-Sitze wurde offen und unverschleiert betrieben. Einige Fälle waren so flagranter Art, daß sie das moralische Gefühl selbst jener Zeit verletzten. Die Korporation von Orford befand sich in drängender Verlegenheit; sie erbot sich ihre früheren Vertreter Sir Thomas Stapylton und Mr. Lee wieder zu wählen, wenn diese ihre 5670 £ betragende Schuld zu bezahlen sich verpflichteten. Diese Herren lehnten das Anerbieten ab; da sie nicht beabsichtigten die Korporation zu verkaufen, — antworteten sie, — könnten sie diese auch nicht kaufen. Sie machten dem Hause der Gemeinen von dem Vorgange Anzeige. Der Mayor und 10 Aldermen wurden nach Newgate gesendet, nach kurzer Haft aber von dem Sprecher mit einem

[1]) Der Burgflecken Westbury wurde 1571 von dem Unterhause wegen Annahme einer Bestechungs-Summe von 4 £ in Strafe genommen, und der Mayor angehalten, das Geld wieder zu erstatten. Com. Journ. 788.

Verweise entlassen. Durch die Einsperrung aber nicht abgeschreckt, brachten sie in Newgate selbst einen zuvor begonnenen Handel zum Abschluß. Sie verkauften die Vertretung ihrer Stadt dem Herzog von Marlborough und dem Grafen von Abingdon. Der Stadt-Clerk brachte die Bücher der Korporation über Seite, aus welchen der Kauf ersichtlich war. Die ganze Angelegenheit aber wurde belacht und vergessen.

Um den Burgflecken Poole bewarben sich drei Kandidaten. Manger, der Sieger, versprach der Korporation für den Fall seiner Wahl 1000 £ zu öffentlichen Zwecken zu verwenden. Gulston machte ihr als Zeichen der Dankbarkeit für die Wahl seines Vaters bei einer früheren Gelegenheit ein Geschenk von 750 £. Calcraft scheint mit dem noch freigebigeren Anerbieten von 1500 £ einen vergeblichen Versuch gemacht zu haben. Die Wahl wurde für nichtig erklärt.

Die Vertretung des Burgflecken Ludgershall verkaufte dessen Eigener, der berühmte Georg Selwyn, für 9000 £. Man sagte zu jener Zeit, der für Burgflecken übliche Preis sei durch die Konkurrenz der Ost- und West-Indier auf 4000 bis 5000 £ gestiegen. Es war damals allbekannt, daß einige kleinere Burgflecken Bevollmächtigten oder Mäklern aufgetragen hatten, sie den Meistbietenden anzutragen. Zwei von diesen Personen, Reinolds und Hickey, ließ das Haus verhaften; auch einige andere wurden nach Newgate gesendet. Während Burgflecken in dieser Art im ganzen verhandelt wurden, kaufte man einzelne Wähler durch verschwenderische Bestechung. Der Wahlkampf um den Burgflecken Northampton kostete, wie festgestellt, jedem der Kandidaten 30,000 £. Lord Spencer, wird behauptet, gab in dem Wahlkampfe um diesen Ort und in dem auf eine Wahlbeschwerde veranlaßten Verfahren die unglaubliche Summe von 70,000 £ aus.

Im Jahre 1771 kam durch einen Wahl-Ausschuß, dem ersten, welcher in Gemäßheit des Grenville Act ernannt worden war, die systematische Bestechung, welche lange Zeit in New-Shoreham geübt worden war, zu Tage. Eine schamlose Verbindung, welcher die Mehrheit der Wähler angehörte, „Christlicher Klub" genannt, scheint unter dem Vorwande wohlthätiger Zwecke, den Burgflecken gewohnheitsgemäß dem Höchstbietenden verkauft und den Erlös unter seine Mit-

glieder vertheilt zu haben. Sie alle leisteten ohne Scheu den Eid, daß sie nicht bestochen worden seien, da ein von dem Klub ernannter Ausschuß den Handel gemacht, dieser aber sich der Stimmgebung enthielt, und das Geld nicht vor der Wahl vertheilt worden war. Der Wahlbeamte indeß, welcher selbst Mitglied der Verbindung gewesen und alle dazu gehörigen Wähler kannte, wies ihre Stimmen zurück. Dieser Fall war zu plump, als daß man ihn hätte obenhin behandeln können. Es erging ein Gesetz, welches allen Mitgliedern des Klubs, 81 an der Zahl, das Wahlrecht nahm und dieses den (40 Shilling) Grundeigenthümern (freeholders) von Rape of Bramber beilegte. Man beschloß auch in einer Adresse die gerichtliche Verfolgung der fünf Ausschuß-Mitglieder wegen Verbindung zu strafbaren Zwecken zu beantragen.

Im Jahre 1775 wurde zu Hendon die Bestechung erwiesenermaaßen in solcher Ausdehnung und so ohne Scheu getrieben, daß ein Wahl-Ausschuß beantragte, dem Burgflecken das Wahlrecht zu nehmen. Zu Shaftesbury herrschte nicht minder offenkundig ein gleicher Mißbrauch.

Die allgemeine Bestechlichkeit der Wähler von Cricklade wurde 1782 vor einem Wahl-Ausschusse erwiesen. Von 240 Wählern waren 83 bereits der Bestechung überführt; gegen 43 andere schwebte noch die Untersuchung. Man brachte deshalb eine Bill ein, das Wahlrecht auf alle Grundeigenthümer (freeholders) des benachbarten Bezirkes auszudehnen. Aber auch dieser gemäßigte Vorschlag begegnete vielfachem Widerspruche, — besonders bei den Lords, unter denen Lord Mansfield und der Lord-Kanzler Thurlow kühnlich für die bestechlichen Wähler eintraten. Obwohl die Bill keinem einzigen Wähler sein Stimmrecht zu nehmen beabsichtigte, so nannte man sie doch eine Straf-Bill, und ließ Vertheidiger gegen dieselbe zu. Die Sache der Wähler war aber auch mit solcher Hülfe nicht zu vertheidigen. Die Bill passirte.

Es ist nicht zweifelhaft, daß der König um die Bestechung wußte, welche damals systematisch angewendet wurde, um sich im Parlament Unterstützung zu schaffen. Noch mehr, er empfahl dergleichen persönlich. Er schrieb unter dem 16ten October 1779 an Lord North:

„Sollte der Herzog von Northumberland einiger goldenen Pillen zur Wahl bedürfen, so würde es Unrecht sein, sie ihm vorzuenthalten."

Als der schamlose Handel in den Burgflecken vor den allgemeinen Wahlen von 1768 im Hause der Gemeinen zur Sprache kam, brachte Alderman Beckford eine Bill ein, welche von einem jeden Parlaments-Mitgliede einen Eid erforderte, daß es bei keiner Bestechung betheiligt gewesen sei. Wie Horace Walpole berichtet, waren die Herren vom Lande der Bill günstig gestimmt, indem sie in ihr einen Schutz „gegen die großen Lords, die Nabobs und West-Indier" erblickten. Die äußerste Strenge aber, welche dem Eide beigelegt werden sollte, — es galt, bemerkte man, die Strafe des Meineides, außerdem eine gewisse Eifersucht, einige Bestimmungen der Bill könnten die Privilegien des Hauses der Beurtheilung der Gerichtshöfe anheimgeben, — vor allem aber die Abneigung, ein Verfahren hart anzugreifen, an welchem alle mehr oder weniger betheiligt, davon Vortheil gezogen oder es geschehn lassen, sicherte schließlich seine Verwerfung.

Mit nicht besserem Erfolge beantragte Lord Mahon 1782 und 1783 Bills, welche Bestechungen und Ausgaben bei Wahlen verhindern sollten. Derselbe Mißbrauch blieb bestehn, von der Gesetzgebung unberührt, von Staatsmännern zugelassen, von der öffentlichen Meinung geduldet.

Der Kauf von Sitzen im Hause der Gemeinen, so wenig dem Prinzipe nach zu rechtfertigen, war mindestens weniger schädlich, als die Bestechung der einzelnen Wähler und in mancher Beziehung den noch häufiger vorkommenden Ernennungen (in den nomination boroughs) vorzuziehn. Der Kauf war häufig das einzige Mittel für einen unabhängigen Mann zu dem Hause der Gemeinen Zutritt zu gewinnen. Wer von einem Patron einen Sitz annahm, kompromittirte damit schon seine Unabhängigkeit; wer durch Kauf in das Parlament gelangte, durfte unbehindert nach eigener Ansicht und Gewissen stimmen. Deshalb lehnte Sir Samuel Romilly, einer der reinsten und tugendhaftesten öffentlichen Charaktere, einen Parlaments-Sitz aus den Händen des Prinzen von Wales ab und zog es um seiner Unabhängigkeit und des öffentlichen Interesses willen vor, einen anderen durch Kauf zu erlangen. Im September 1805 schrieb er:

„So lange es nur zwei Gattungen von Burgflecken-Vertretern giebt, die einen, welche die Sitze erkaufen und die anderen, welche das heiligste Amt nach dem Willen und fast als Diener eines Dritten ausüben, kann man sicher nicht im Zweifel sein, welche Gattung man vorziehn soll. Wer seine Begriffe von Ehrenhaftigkeit so weit treibt, daß er, obwohl er sich bewußt ist, seinem Lande Dienste leisten zu können, lieber auf die Parlaments-Thätigkeit verzichtet, als mit derartiger Verletzung einer Theorie der Verfassung in das Parlament zu gelangen, — der leidet an einer Art moralischem Aberglauben, welcher ihn zur Erfüllung von Pflichten im Staatsleben unfähig macht."

In welchem Umfange der Kauf von Parlaments-Sitzen betrieben wurde, sowie der Einfluß davon auf die Zusammensetzung des Hauses der Gemeinen, läßt sich ebenfalls aus dem Tagebuche Sir Samuel Romilly's vom Jahre 1807 erkennen: „Tierney, der dieses Geschäft für die Freunde des abgegangenen Ministeriums besorgt, versichert mich, er könne von keinen verfügbaren Sitzen hören. Nach einem Parlament, das wenig mehr als vier Monate gelebt hat, sollte man glauben, daß diejenigen Sitze, welche in der Regel von den Eigenthümern verkauft worden, billig zu haben sein möchten. Sie werden in der That aber gegenwärtig zu höheren Preisen als je verkauft. Tierney sagt mir, er habe für die beiden Sitze von Westbury, Eigenthum des verstorbenen Lord Abingdon, 10,000 £ geboten; die Kuratoren suchten im Interesse der Gläubiger so viel als möglich daraus zu schlagen und hätten sein Anerbieten abgelehnt. Ohne irgend welche Bedingung bezüglich der Zeit oder für den Fall einer schleunigen Auflösung bei etwaigem Ableben des Königs, oder bei einem Ministerwechsel seien 6000 £ und 5500 £ für Sitze gegeben. Das Wahre ist, die neuen Minister haben fast alle verfügbaren Sitze um jeden Preis gekauft. Unter anderen hat Sir C. H..., der große Burgflecken-Händler, alles was er hatte, an die Minister verkauft. Wo das Geld dazu hergenommen, weiß ich in der That nicht. Man spricht aber davon, daß der König, dem die Erhaltung des neuen Ministeriums, des Lieblings-Gegenstandes seiner Wahl, sehr am Herzen liegt, große Summen aus seinem Privatschatze vorgestreckt hat."

„Dies Kaufen von Sitzen ist abscheulich; und doch ist es für

Männer in meiner Lage, die entschlossen sind unabhängig zu bleiben, fast der einzige Weg in das Parlament zu gelangen. Durch eine Volkswahl bei der gegenwärtigen Lage der Vertretung hineinzukommen, ist völlig unmöglich. Von einem großen Lord den Sitz zu erhalten, um zu stimmen, wie es ihm beliebt, heißt ganz und gar abhängig sein. Es bleibt also kaum ein anderer Weg übrig, als mit dem Opfer eines Theiles seines Vermögens einen Sitz zu gewinnen. Freilich giebt es viele, welche aus Geldspekulation Sitze kaufen, um ihr Geld vortheilhaft anzulegen; sie treiben Handel mit Politik; sie kaufen Sitze und verkaufen ihre Stimmen."[1]) Später kaufte Sir S. Romilly seinen Sitz für Horsham von dem Herzoge von Norfolk für 2000 £.

Der Markt für dergleichen Geschäfte war so wohl eingerichtet, daß, falls es Kandidaten unbequem war, die Kaufsumme zu bezahlen, man sich über Umwandlung derselben in eine jährliche Rente vereinigen konnte. Die einzig tröstliche Seite dieses Handels bestand darin, daß der Verkauf in der Regel an Personen geschah, welche dieselbe politische Meinung mit den Verkäufern theilten.

Zuletzt wurde das Handeln mit Parlaments-Sitzen so offenkundige Sitte, daß das Parlament dies Treiben nicht länger dulden konnte. Mr. Curwen brachte 1809 eine Bill ein, welche das Erlangen von Parlaments-Sitzen durch unsittliche Mittel zu verhindern bestimmt war. Sie wurde in beiden Häusern vielfach erörtert, passirte jedoch. Sie belegte Verabredungen — für die Wahl Geld, Stellen oder sonstige Vortheile zu gewähren — mit harten Strafen, und erklärte derartige Wahlen für ungültig.

Dieser Strafbestimmungen ungeachtet ließ der Handel mit Parlaments-Sitzen nicht nach; freilich wurde er nicht mehr so offen und ohne Hehl betrieben, sondern nur im geheimen, dies aber, so lange man „nomination boroughs", eine der Anomalien in dem System der englischen Volksvertretung, bestehen ließ. Die Vertretung von Hastings, welche von einer kleinen Korporation abhing, wurde regelmäßig für 6000 £ verkauft, bis der Reform-Akt das Wahlrecht erweiterte. Ein Handel mit ähnlichen Burgflecken dauerte in ausge-

---

[1]) Life of Sir S. Romilly II, 200.

dehntem Maaße bis 1832 fort, an welchem der Staats-Sekretair des Schatzes, die Einpeitscher der Opposition, die Grundeigenthümer und kleine Korporationen sich betheiligten. So lange es Burgflecken gab, welche verkauft und gekauft werden konnten, war der Markt von Verkäufern und Käufern stark besucht. Wahlorte, für welche die Mitglieder nicht gewählt, sondern wie zu einem Amte ernannt wurden, welche ihre Vertretung auf offenem Markte verkauften, oder in schamloser Art bestechlich waren, durften auf Volkswahlen keinen Anspruch machen. Die Vertreter solcher Orte hatten mit dem Volke, welches sie angeblich vertraten, keinen Zusammenhang. Es gab aber volkreiche Orte, aufblühende Hafenplätze, gewerbliche Städte, von denen man erwarten durfte, daß sie freigewählten Vertretern den Weg in das Haus der Gemeinen eröffnen würden. In dergleichen Orten traten aber gerade die Kandidaten der Regierung vorzugsweise gern auf.

Der siebenjährige Krieg hatte die Staatsschuld und die Steuerlast erheblich vermehrt. Folgeweise war auch die Zahl der bei der Steuerhebung angestellten Beamten gewachsen. Als Diener der Regierung gehörten ihre Stimmen den ministeriellen Kandidaten. Es war selbstverständlich ihre Pflicht, für jeden Bewerber zu stimmen, welcher die Farben des im Amte befindlichen Ministeriums zeigte. Wo die Regierung ihrer am dringensten bedurfte, da war ihre Zahl am größten. Die kleinen Burgflecken hatte man sich ja durch Kauf oder überwiegenden örtlichen Einfluß gesichert, die Städte aber und die Hafenplätze durften auf einige Unabhängigkeit Anspruch machen. Hier trieb man Schaaren von Zoll- und Steuer-Beamten zur Wahl; in Verbindung mit käuflichen freemen schlugen sie die unabhängigen Wähler.

Vergeblich bemühte sich Mr. Dowdeswell im Jahre 1768 der Bestechungs-Bill von Alderman Beckford eine Bestimmung hinzuzufügen, durch welche gewissen Finanz-Beamten (revenue officers) das Wahlrecht entzogen werden sollte. Er brachte 1770 zu demselben Zwecke eine Bill ein, und fand auch die Unterstützung von Mr. Grenville. Dagegen wurde aber geltend gemacht, die Einmischung in die Wahlangelegenheiten sei jenen Beamten bereits untersagt, wenn auch nicht das Mitstimmen; eine weitere Beschränkung könne vernünftigerweise nicht verlangt werden. In Wahrheit war das Ministerium

Lord North wenig geneigt, ein so wichtiges Mittel der Beeinflussung aufzugeben. Die Bill wurde demgemäß verworfen.[1])

Diese Maaßregel war damit aber nur eine Zeit lang hinausgeschoben. Die gefährliche Politik des Hofes unter Lord North, das Streben mittelst der Prärogative und Beeinflussung zu herrschen, überzeugte alle freidenkenden Staatsmänner von der Nothwendigkeit, die Volks-Freiheit durch wirksamere Mittel zu schützen. Der verhängnißvolle amerikanische Krieg trug zur Verschlimmerung des Uebelstandes bei, da er Erhöhung der Steuern und Vermehrung des Beamten-Personals mit sich führte.

Eine von Mr. Crewe (1780) beantragte Bill, jenen Beamten das Wahlrecht zu entziehn, fiel zwar bei der zweiten Lesung, fand jedoch bei weitem mehr Zustimmung als die früheren von Mr. Dowdeswell.[2]) Geringere Erfolge hatte dagegen ein erneuter Versuch in dem folgenden Jahre.[3]) Die Zeit war indeß nahe, in welcher ein entschlossener Angriff auf die Macht der Krone vorbereitet werden sollte. Jene Entziehung des Wahlrechtes, welche bisher von der Opposition verlangt worden war, wurde 1782 von dem Ministerium Lord Rockingham beantragt. Lord Rockingham selbst übernahm es, die gebieterische Nothwendigkeit einer solchen Maaßregel nachzuweisen. Er bemerkte, daß 70 Wahlen vorzugsweise von den Stimmen dieser Beamten abhingen, daß 11500 Zoll- und Steuer-Beamte Wähler seien; in einem Burgflecken hätten von 500 Wählern 120 durch den Einfluß einer einzigen Person Anstellungen im Ressort der Finanzen erhalten. Diese Maaßregel ging nun mit großen Mehrheiten durch beide Häuser; an Widerspruch gegen das von ihnen vertretene Prinzip fehlte es freilich nicht; besonders erhob sich Lord Mansfield dagegen. Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß es an und für sich der Freiheit entgegen und ein verwerflicher Grundsatz der Gesetzgebung ist, einer Klasse von Personen das Wahlrecht zu entziehn. Hier aber galt es einen argen Mißbrauch zu beseitigen. Verloren auch viele Wähler das Gemeinde-Recht, so waren es doch solche, welche diese Rechte frei auszuüben nicht in der Lage waren;

---

[1]) Mit einer Mehrheit von 263 gegen 188 Stimmen.

[2]) Die Stimmen standen 224 zu 195.

[3]) „ „ „ 136 „ 86.

man mußte ein Opfer bringen, um die großen Freiheiten des Volkes zu schützen. Hätte das Wahlrecht eine so breite Unterlage gehabt, daß die Wahlkörper in der Lage gewesen wären, ihr Stimmrecht geltend zu machen, ohne von den Dienern der Krone überstimmt zu werden, dann würde sich die Entziehung des Wahlrechtes schwer haben rechtfertigen lassen. Da die Wahlberechtigung aber so beschränkt war, daß die Wähler unter den Augen der Krone ihre Vertreter wählen mußten, so erschien jene Maaßregel im Interesse der Freiheit eine Nothwendigkeit.

Derart also war die Abhängigkeit und die Bestechlichkeit in den kleineren Wahlorten, — derart der Einfluß der Regierung in vielen größeren Städten; es gab aber einige große Städte, deren Bewohner bei Ausübung ihres Wahlrechtes dem Einflusse der Grundbesitzer wie der Regierung sich zu entziehn wußten, die jeder Bestechung unzugänglich waren. Hier wenigstens hätte die öffentliche Meinung zum freien Ausdrucke kommen sollen. Die Wahlverordnungen früherer Zeiten waren aber nicht auf den Schutz der freien Stimmgebung berechnet, und daher so fehlerhaft, daß ein beliebter Kandidat mit einer Mehrheit von Stimmen so ärgerlichen und belästigenden Hindernissen zu begegnen hatte, daß er oft die Wahl nicht durchzusetzen vermochte. Ueberstand er den bei der Wahl erregten Tumult und die geradezu geübten Gewaltthätigkeiten, wurden ihm nicht durch Parteilichkeit des Wahlbeamten oder durch Intriguen seiner Gegner seine Stimmen veruntreut; so war er durch die übermäßigen Kosten seines Sieges zu Grunde gerichtet. Die Wahl-Liste mußte 40 Tage hindurch offen gehalten werden. Daraus erwuchsen den Kandidaten bedeutende Kosten; es bot sich reiche Gelegenheit zu Bestechung, Bewirthung und Schwelgerei. Während dieser ganzen Zeit waren die Gasthäuser weit geöffnet, Trunkenheit und Unordnung herrschte in den Straßen und an der Wahlbühne. Banden gedungener Raufbolde mit Knitteln bewaffnet, durch Getränke erhitzt, hielten die öffentlichen Zugänge besetzt, schüchterten die Wähler ein und vertraten ihnen den Weg zu dem Wahlorte. Die Kandidaten hatten Beleidigungen aller Art, ja selbst gefährliche körperliche Angriffe zu ertragen, die Strafe des Schandpfahls zu erdulden, während ihre Anhänger der Wuth eines trunkenen Pöbels Preis gegeben waren. Selbst heutzutage giebt eine

streitige Wahl, obwohl der Wahlakt nur einen Tag währt, häufig zu Auftritten Veranlassung, welche einem civilisirten Volke zur Schande gereichen. Wie hat es damit in früheren Zeiten gestanden, als es gegen die maaßlosesten Ausschreitungen keine Mittel gab, als ein solches Treiben über einen Monat andauerte?

Die Mißbräuche des alten Wahlverfahrens veranschaulicht die Westminster-Wahl des Jahres 1784 am lebendigsten. Fox hatte durch seine Opposition gegen Pitt den heftigsten Unwillen der Regierung und der Hof-Partei auf sich gelenkt. Es war beschlossen, allen Mitgliedern entgegen zu treten, welche der Koalition gedient hatten. Gegen Fox, den geschicktesten Führer, war der Hauptangriff zu richten. Die Wahlhandlung, welche von Anfang bis zu Ende durch Auftritte von Trunkenheit, Tumult und Gewaltthätigkeit,[1]) durch Schmähschriften der gemeinsten Art gekennzeichnet wurde, währte volle 40 Tage. Nach Beendigung der Stimmgebung hatte Fox eine Mehrheit von 236 Stimmen gegen Sir Cecil Wray, einen Kandidaten des Hofes. Die Früchte seines Sieges sollten ihm aber durch den High Bailiff entrissen werden, welcher die Wahl beanstandete und eine Untersuchung der Abstimmung veranlaßte. Indem er das Wahlausschreiben bis nach dem zur Einsendung bestimmten Tage zurückhielt, sprach er dem siegreichen Bewerber das Recht ab, im Parlament zu sitzen. Er griff dem Urtheile des Hauses der Gemeinen vor, welches allein über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden befugt war. Durch dieses ungerechtfertigte Verfahren würde Fox verhindert worden sein, den ihm zukommenden Platz im Parlament einzunehmen. Er war aber auch für Kirkwall gewählt, und nahm bei der Eröffnung des Parlaments seinen Sitz ein.

Neben den Belästigungen und der ungerechten Behandlung, welcher er ausgesetzt gewesen war, hatte Fox an Wahl-Unkosten, wie man annahm, etwa 18,000 £ verausgabt. Vergeblich bemühten sich seine Freunde das Haus der Gemeinen zu veranlassen, daß es den High Bailiff zur sofortigen Einreichung des Wahlberichtes anweise. Pitt nahm diesen Beamten in Schutz und hatte anfänglich eine

[1]) Bei einer Schlägerei, welche in deren Verlauf Statt fand, wurde ein Mann getödtet; Personen von Fox's Partei wurden der Thäterschaft beschuldigt, aber freigesprochen.

große Mehrheit hinter sich. Fox rief in seiner Erbitterung aus: „Nachsicht darf ich nicht erwarten; ich glaube aber auch nicht einmal auf nackte Gerechtigkeit in diesem Hause rechnen zu sollen." Da kein Wahlbericht vorlag, welcher der Beurtheilung eines Wahl-Ausschusses hätte unterbreitet werden können, hing Fox von der Gnade einer ihm feindlichen Mehrheit des Hauses ab. Der High Bailiff erhielt in der That den Befehl, sein Untersuchungs-Verfahren nach Möglichkeit zu beschleunigen; bei dem Beginn der nächstfolgenden Sitzungs-Periode war dasselbe aber, obwohl es schon acht Monate schwebte, erst in einem einzigen Bezirke beendet; die gegenseitige Stellung der Kandidaten war kaum davon berührt worden. Der bei Führung der Untersuchung so klar zu Tage tretenden schreienden Ungerechtigkeit ungeachtet, widersetzte Pitt sich einem Antrage, den High Bailiff zur ungesäumten Berichterstattung anzuweisen. So blind man ihm auch stets folgte, die Unbilligkeit der von ihm hartnäckig verfochtenen Sache war so augenfällig, daß es seinem ganzen Einflusse nicht gelang, über eine größere Mehrheit als die von neun Stimmen zu gebieten. Am 3ten März wurde er mit einer Mehrheit von 38 Stimmen geschlagen.[1]) Der Minister empfing die gerechte Strafe für sein ungroßmüthiges Benehmen gegen seine Gegner, wie für die Verletzung des Gesetzes, — um die Worte von Fox zu gebrauchen — für ein Verfahren eingegeben, „von dem gehässigen Wunsche ein ausschweifendes und unversöhnliches Rachegefühl zu befriedigen." Ein System aber, nach welchem ein volksbeliebter Kandidat in einer der ersten Städte des Landes derartig von der Gnade leidenschaftlichen Parteihasses und ministerieller Willkühr abhängen konnte, schlug den Grundsätzen der Freiheit geradezu ins Gesicht. Das Parlament gab seine Mißbilligung solchen Verfahrens dadurch ferner zu erkennen, daß es jede Wahlhandlung auf den Zeitraum von 15 Tagen beschränkte, und verordnete, daß der Schluß der Stimmgebung 6 Tage vor dem zur Einreichung des Wahlberichtes bestimmten Tage eintreten müsse.

In den Grafschaften beruhte das Wahlrecht auf breiterer Grundlage, als in den Städten und Burgflecken. Jeder freie Grundeigenthümer von 40 Shilling Rente war wahlberechtigt. In

[1]) 162 gegen 124.

diese Klasse gehörten der Land-Edelmann, sowie der unabhängige kleine Grundbesitzer in England. Die Grafschafts-Wahlkörper zählten daher viele Wähler und waren wenig bestechlich. Sie gaben der öffentlichen Meinung treueren Ausdruck, als andere Wählerschaften; bei vielen Gelegenheiten leisteten sie der Volkssache große Dienste. Ihr Gemeingeist stand in so hoher Achtung, daß die meisten Pläne der Parlaments-Reform in früheren Zeiten darauf hinausgingen, den Burgflecken das Wahlrecht zu entziehn und einfach die Zahl der Grafschafts-Wähler zu vermehren. Ihrer unleugbaren Verdienste ungeachtet, waren die letzteren dennoch dem Einflusse des hohen Adels, welcher eine fast lehnsherrliche Herrschaft übte, ganz besonders ausgesetzt. Herkunft von berühmten Ahnen, umfangreicher Besitz, Auszeichnung durch politische Dienste wie durch Verbindungen stellte ihn an die Spitze der Grafschaften. Oertlicher Einfluß, sowie die angeborene Achtung vor der Aristokratie, welche das englische Volk belebt, vereinigten sich, um ihm die politische Führung der Grafschafts-Wähler zu sichern. In einigen Grafschaften freilich waren einflußreiche commoners (dem Bürgerstande Angehörige) nicht minder mächtig. Die Mehrzahl der Grafschaften in England und Wales vertraten Mitglieder der Familien des hohen Adels oder Personen, die sich ihres Vertrauens und ihrer Befürwortung zu erfreuen hatten.

Wahlkämpfe wurden häufiger durch die Eifersucht großer Häuser, als durch politische Gegensätze unter den Wählern hervorgerufen. Da die Kandidaten in der Regel aber verschiedenen politischen Parteien angehörten, so führten ihre Anstrengungen zu politischen Erörterungen und wirklicher Belehrung. Dergleichen Kämpfe focht man mit Geist und Kraft aus, wie nur Eifersucht sie verleiht, mit einer Verschwendung, die nur fürstliches Vermögen ermöglichen konnte. Sie glichen dem Kriege kleiner Staaten. Man erzählt, der Herzog von Portland habe in einem Wahlkampfe mit Sir James Lowther um Westmoreland und Cumberland 40,000 £ verausgabt, der letztere habe seinerseits mindestens ebenso große Summen eingesetzt. Es gab eine Wahl für die Grafschaft York, — Zeitgenossen erinnern sich ihrer noch — welche bekanntlich fast 150,000 £ gekostet hat.

So fehlerhaft aber die Volksvertretung in England beschaffen

war, in Schottland war dies noch mehr der Fall; die Folgen machten sich dort noch fühlbarer. Das Wahlrecht der Grafschaften beruhte auf Gerechtsame, die auf dem Markte verkauft und gekauft wurden, ohne daß es auf Besitz und Wohnort ankam. Das städtische Wahlrecht stand den Gemeinderäthen zu, welche sich durch Kooptation ergänzten. Die Wahlkörper vertraten daher weder die Bevölkerung noch den Besitz, sondern die engsten Lokal-Interessen. Im Jahre 1823 erwies man, daß die Gesammtzahl der wahlberechtigten Personen die Zahl von 3000 nicht erreichte. In keiner Grafschaft überstieg die Zahl der Wähler 240; in einer betrug sie 9; und von dieser geringen Zahl hatte ein erheblicher Theil im Lande weder Besitz noch Domicil.

Im Jahre 1831 überstieg die Zahl der Grafschafts-Wähler nicht 2500. Die Wählerschaften der 66 Burgflecken zählten 1440. Der ganze Wahlkörper Schottlands bestand also aus nicht mehr als 4000 Wählern. Die Grafschaft Argyll mit 100,000 Seelen stellte nur 115 Wähler, von denen 84 (out voters) keinen Landbesitz in der Grafschaft hatten. Caithneß mit 30,000 Einwohnern hatte nur 47 freie Grundeigenthümer (freeholders), von denen 36 außerhalb lebten. Ebenso besaß Inverneß-shire mit 90,000 Einwohnern nur 88 freie Eigenthümer, von denen 50 außerhalb ihren Wohnsitz hatten. In Edinburg und Glasgow, den ersten Städten Schottlands, bestand die Wählerschaft je aus 33 Personen.

Mit einem so beschränkten und ungleich vertheilten Wahlrechte waren die Grafschaften und Städte ohne Ausnahme der Beeinflussung politischer Patrone verfallen. Ein großes Königreich mit einer Einwohnerschaft von mehr als zwei Millionen Seelen, geistig begabt, unterrichtet, betriebsam und friedliebend, befand sich thatsächlich von dem Wahlrechte ausgeschlossen. Die Mächtigen aber, welche die Parlaments-Mitglieder wählten, statt mit einander zu ringen, wie ihres Gleichen in England, und sich verschiedenen Parteien anzuschließen, waren in der Regel geneigt, sich mit den Ministern zu stellen. Bei geschickter Behandlung bestand die ganze schottische Vertretung aus Freunden und Werkzeugen der Regierung. Gunstbezeigungen durften freilich nicht gespart werden. Zweckmäßig angewendet, sicherten sie

lange Zeit hindurch die Folgsamkeit der nördlich vom Tweed kommenden Mitglieder des Parlaments.[1])

Lord Cockburn hat in geistreicher Weise die Wahlvorgänge in Schottland aus eigener Anschauung geschildert. Er erzählt: „die Wahl auch nur eines einzigen Oppositions-Mitgliedes lag außer aller Berechnung. Die Wahl von drei oder vier betrachtete man als ein Wunder; dergleichen überraschende Ausnahmen waren stets das Ergebniß örtlicher Zufälligkeiten.... Welche Eigenschaften dieses Wahlsystem ursprünglich gehabt haben mag, als Volksvertretung betrachtet, ist es ein vollständiges Possenspiel geworden, als ob es eigends zur Erniedrigung des Volkes erfunden wäre. Das Volk hatte nichts damit zu thun. Die Gemeinderäthe, nie mehr als 33 an der Zahl, leiteten das Ganze. Jeder Gemeinderath ergänzte sich durch Kooptation und pflanzte seine eigenen Interessen weiter fort. Die Wahlen der Städte- und Grafschafts-Vertreter ließen das Volk aber auch so völlig gleichgültig, daß es oft davon nur durch das Geläute der Glocken oder durch die Mittheilung der Zeitungen erfuhr. Die Komödie wurde in der Regel in einem Raume aufgeführt, welcher, wenn es zweckmäßig schien, dem Publikum verschlossen werden konnte, niemals unter freiem Himmel."

Wo es zusammengelegte Wahlbezirke gab, wählte jeder Gemeinderath einen Wahlmann, und die 4 oder 5 Wahlmänner wählten den Abgeordneten. „Statt die Gemeinderäthe zu bestechen, war es feststehender Gebrauch, die Wahlmänner zu bestechen, oder auch nur einen von diesen, wenn dadurch die Mehrheit gesichert werden konnte."

Von einem unglaublich wunderlichen Falle erzählte der Lord Advocate im Jahre 1831. Die Grafschaft Bute mit einer Einwohnerschaft von 14,000 Seelen hatte 21 Wahlberechtigte, von denen nur einer in der Grafschaft wohnte. „Bei einer Wahl in Bute, die nicht über Menschengedenken hinausliegt, erschien in der Wahlversammlung nur ein Wähler, den Sheriff und den Wahlbeamten aus-

[1]) Man erzählte von einem schottischen Grafschafts-Mitgliede, „es sei ihm unwandelbare Regel gewesen, niemals einer Debatte beizuwohnen, bei einer Abstimmung nie zu fehlen; nur ein Mal in seinem langen politischen Leben sei es ihm begegnet, nach seinem Gewissen zu stimmen; er habe sich demnächst aber überzeugt, bei dieser Gelegenheit unrichtig gestimmt zu haben."

genommen. Dieser eine Wähler übernahm den Vorsitz, konstituirte die Wahlversammlung, verlas die Liste der Wähler, antwortete bei seinem Namen, ließ einen Kandidaten vorschlagen und nannte sich selbst. Dann beantragte und unterstützte er seine Wahl, stellte die Frage zur Abstimmung und wurde einstimmig gewählt.

Dieses beschränkte Wahlsystem bestand schon vor der Vereinigung Schottlands mit England. Obwohl seine Mangelhaftigkeit hinreichend bekannt war, schenkte das brittische Parlament ihm doch nur geringe Aufmerksamkeit.

Im Jahre 1818 und abermals 1823 hatte Lord Archibald Hamilton auf den Zustand der königlichen Burgflecken, auf die Selbstwahl, auf die Unverantwortlichkeit der Gemeinderäthe, auf ihre unkontrolirte Verwaltung der Gemeinde-Fonds hingewiesen. Die dadurch angeregten Fragen betrafen aber mehr die Gemeinde-Verhältnisse als die Wahl-Reform. Doch kam die letztere nebenher zur Sprache; man räumte ein, daß von einer Volkswahl, ja nicht einmal von dem Scheine einer Volkswahl die Rede sein könne. Lord Archibald sprach sich 1823 auch über den Zustand der Grafschafts-Vertretung tadelnd aus; er fand 117 Meinungs-Genossen.

Im folgenden Jahre brachte Mr. Abercromby die schottische Wahl-Frage in Anregung. Die Bewohner von Edinburg führten in einer Petition Beschwerde, daß die Vertretung dieser Hauptstadt, des Mittelpunktes des Nordens mit mehr als 100,000 Seelen[1]), von 33 Wählern gewählt werde, deren 19 von ihren Vorgängern im Gemeinderathe ernannt worden seien. Mr. Abercromby beantragte, die Einbringung einer Bill zur Verbesserung der Vertretung dieser Stadt zu genehmigen, mit der Parlaments-Reform für Schottland einen Anfang zu machen. Sein Antrag fiel; die Erneuerung desselben im Jahre 1826 hatte keinen besseren Erfolg. Aehnliche Vorschläge erfuhren stets ein gleiches Schicksal. Befürwortete man eine allgemeine Reform, so machte man die damit verbundene große Umwälzung als Ursache der Verwerfung geltend; verlangte man, um diesen Einwürfen zu begegnen, Abhülfe nur für ein bestimmtes Ge-

---

[1]) Die Petition war am 5ten Mai 1823 überreicht, von Jeffrey entworfen und von 7000 Hausbesitzern gezeichnet, während die Stadt deren nur 10,000 besaß.

brechen, so war das Ausnahmsweise eines solchen Beginnens der entscheidende Gegengrund.

Vor 1801 hatte das brittische Parlament mit der Vertretung des irischen Volkes nichts gemein. Mit der Einverleibung dieses Landes und der Vereinigung des Parlaments kamen die Mängel der irischen Vertretung zu denen der englischen und schottischen noch hinzu. Die Grafschaften und Burgflecken befanden sich in Irland mindestens in gleichem Maaße unter dem Einflusse großer Schutzherrn, wie das in England der Fall war. Bei Regelung der Union benutzte Pitt allerdings die Gelegenheit, einige der kleineren Wahlflecken (nomination boroughs) zu beseitigen; es blieben deren aber noch viele übrig, welche kaum weniger unter der Botmäßigkeit von Edelleuten und Grundbesitzern standen. Orte von größerer Bedeutung befanden sich wegen ihres beschränkten Wahlrechtes in ähnlicher Abhängigkeit. In Belfast, Carlow, Wisford und in Sligo beruhte das Wahlrecht bei 12 sich selbst ergänzenden Gemeinde-Vertretern; in Limerick und Kilkenny bei der Korporation und den freemen. In den Grafschaften war der Einfluß der großen Grundbesitzer gleich vorherrschend. Um des politischen Einflusses willen hatten die Grundbesitzer ihre Ländereien in eine außerordentlich große Zahl von 40 Shilling Rente bringender Güter zerlegt. Bis diese so ins Leben gerufenen kleinen Grundbesitzer der Herrschaft der Priester verfielen, waren sie ihren protestantischen Schutzherrn treu. Nach irischem Gesetze gab es wahlberechtigten Grundbesitz ohne Eigenthumsrecht; das Wahlrecht aber wurde als von dem Eigenthümer des Grund und Bodens unveräußerlich betrachtet, so daß der wählende Besitzer nach dem Willen des Grundheren seine Stimme abgab. Daher kam es, daß nach der Union mehr als $^2/_3$ der irischen Abgeordneten nicht von dem Volke Irlands, sondern von etwa 50 oder 60 einflußreichen Patronen gewählt wurden.

So stand es um die Volksvertretung in dem vereinigten Königreiche. Eine kleine Zahl von Personen wählte die wirkliche Mehrheit der Mitglieder des Hauses der Gemeinen. Nach einer Angabe des Herzogs von Richmond im Jahre 1780 bestand diese Zahl aus nicht mehr als 6000 Wählern. In einer Petition „der Gesellschaft der Volksfreunde“, welche Mr. Grey 1793 überreichte,

wurde behauptet, es gebe 84 Personen, welche selbstständig 175 Abgeordnete in das Parlament sendeten; 70 einflußreiche Männer beherrschten die Wahl von 157 Mitgliedern; demnach würden 337 Abgeordnete, — vor der Vereinigung mit Irland die Majorität des Hauses — von 154 Patronen, wovon 40 Peers seien, ins Parlament gewählt. Im Jahre 1821 erbot sich Mr. Lambton an der Schranke des Hauses der Gemeinen den Beweis zu führen, „daß 180 Individuen die Wahl von 350 Abgeordneten bestimmten.“[1])

Die Representative History von Dr. Oldfield liefert noch genauere Zusammenstellungen, in welcher Art die Beeinflussung der Parlaments-Wahlen Statt fand. Nach seinen detaillirten Angaben wurden nicht weniger als 218 Vertreter von Grafschaften und Burgflecken in England und Wales unter dem Einflusse und nach dem Willen von 87 Peers, — 137 nach dem von 90 commoners (dem Bürgerstande Angehörigen), — 16 nach dem der Regierung gewählt. Es waren also 371 Abgeordnete nicht frei gewählt, sondern geradezu ernannt. Ein und zwanzig Peers wählten 31 von den 45 schottischen Abgeordneten, 14 commoners den Rest. Von den 100 irischen Volksvertretern wurden 51 von 36 Peers und 20 von 19 commoners gewählt. Das Gesammt-Resultat dieser überraschenden Angaben ist, daß von 658 Mitgliedern des Hauses der Gemeinen 487 ernannt und nicht gewählt wurden, 171 aber nur Vertreter unabhängiger Wahlkörper waren.[2]) Dergleichen Dinge ließen sich allerdings nicht beweisen und lagen außerhalb der Grenzen einer parlamentarischen Untersuchung. Aber Ungenauigkeiten und Uebertreibungen abgerechnet, so kann man sich dennoch der Ueberzeugung nicht verschließen, daß nicht mehr als der dritte Theil des Hauses der Gemeinen aus freier Wahl der Wahlkörper hervorging, der Wahlkörper, welche aus einer sehr beschränkten Zahl Wahlberechtigter bestanden.

So anstößig auch die von dem Gesetze und dem Herkommen früher geduldeten Wahl-Mißbräuche waren, noch anstößiger war das Benehmen des Hauses der Gemeinen bei Aburtelung der Wahlbe-

---

[1]) Sidney Smith schrieb 1821: „Das Land gehört dem Herzog von Rutland, Lord Lonsdale, dem Herzog von Newcastle und ungefähr 20 anderen Grundherrn von Burgflecken. Das sind unsere Herren.“ — Mem. II, 214.

[2]) Oldfield's Repr. Hist., 1816, VI, 285—300.

schwerden. Mit Burgflecken wurde Handel getrieben, — Wähler wurden offenkundig im ganzen und einzeln bestochen, — Wahlbeamte handelten parteiisch und widerrechtlich. Die Mehrheit des Hauses der Gemeinen aber leistete aller Gerechtigkeit und allem Anstande zum Hohn dergleichen Handlungen Vorschub, wenn sie im Interesse ihrer eigenen Partei begangen waren; sie verurtheilte sie, wenn sie über politische Gegner zu richten hatte. Dat veniam corvis, — vexat censura columbas. Um ihrer Unabhängigkeit willen hatten die Gemeinen darauf bestanden, in Wahl-Angelegenheiten die ausschließlich kompetenten Richter zu sein, und sie scheuten sich nicht, dies Recht zu Parteizwecken auszubeuten. Sie übten ein Vertrauensamt von hoher Bedeutung und mißbrauchten es. Sie übernahmen ein Richteramt und entehrten es. Diese schimpfliche Verkehrung des Rechtes wuchs mit den Wahl-Umtrieben gleichzeitig in die Höhe, welche eine ehrliche Rechtspflege abzustellen bestrebt gewesen sein würde. Sie erreichte den Gipfel der Entartung unter der Regierung Georg's II. und Georg's III.

Ursprünglich wurden Wahlbeschwerden besonders ernannten Sonder-Ausschüssen zur Verhandlung überwiesen, später dem Privilegien- und Wahl-Ausschusse. Den letzteren ernannte das Haus selbst; er bestand aus Mitgliedern des Geheimen Rathes und ausgezeichneten Rechtsverständigen, welche durch ihre Gelehrsamkeit zu den ihnen übertragenen richterlichen Untersuchungen wohl geeignet waren. Im Jahre 1603 fanden sich in demselben die Namen von Sir Francis Bacon und Sir Thomas Fleming; im Jahre 1623 die von Sir Edward Coke, Sir Hensage Finch, Mr. Pym, Mr. Glanville, Sir Roger North und Mr. Selden. Damals beschränkte sich der Ausschuß auf die von dem Hause selbst ernannten Mitglieder. Als er später aber durch den Zutritt aller „Geheimen Räthe" und der Gentlemen der Langen Robe erweitert wurde, war er noch 1672 ein offener Ausschuß, in welchem alle, die kommen wollten, stimmberechtigt waren. Der Ausschuß in dieser Zusammensetzung war allen Uebelständen einer großen und in Betheiligung seiner Mitglieder wechselnden Versammlung ausgesetzt. Schließlich, zur Zeit des Sprechers Onslow, zog man eine Verhandlung an der Schranke des Hauses, — die man in besonderen Fällen gelegentlich schon früher hatte ein-

treten lassen, — dem der Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit mehr entzogenen Verfahren eines Ausschusses vor. Die Parteilichkeit und Ungerechtigkeit der nun berufenen Richter wurde bald allbekannt. Auf die wirkliche Zurechtbeständigkeit der Wahl, über welche sie doch anscheinend zu urtheilen hatten, nahmen sie wenig Rücksicht. Um mit den Worten von Mr. Grenville zu sprechen: „Der Hof war während der Verhandlung leer, — bei dem Urtelsspruch gefüllt.“ Die Parteien versuchten ihre Kräfte, die Freunde der kämpfenden Kandidaten warben Stimmen und intriguirten, — mit unerlaubten Mitteln erlangte Sitze wurden in gleich unerlaubter Art vertheidigt oder angegriffen. Das Recht der Wahl wurde den Wählern entzogen und von der gewählten Versammlung an sich gerissen, welche auf diese Art eine verderbliche Selbstwahl übte. Die Minister des Tages, sofern sie über die Mehrheit zu gebieten vermochten, hielten ihre Freunde und wendeten all' ihre Kräfte auf, um Mitglieder der Opposition aus dem Parlament zu entfernen. Dieser schmähliche Gebrauch bildete einen Theil des parlamentarischen Rüstzeuges, mittelst dessen die Krone und ihre Minister ihren Einfluß behaupteten. War eine Regierung zu fallen im Begriffe, dann liefen ihre Freunde Gefahr, ihre Sitze zu verlieren. Der Kampf zwischen Sir Robert Walpole und seinen Feinden erreichte 1741 sein Ende, nicht bei einer Frage der Staats-Politik, sondern durch eine Niederlage des Ministers bei einer Beschwerde über die Chippenham-Wahl.

Um diesen Uebelständen abzuhelfen und von dem Hause der Gemeinen den Makel der Ungerechtigkeit zu entfernen, brachte Mr. Grenville im Jahre 1770 seine berühmte Maaßregel ein, welche seitdem unter dem Namen Grenville-Act bekannt, eine Grenzscheide in der Parlaments-Geschichte bildet. Er schlug vor, die Entscheidung über Wahlbeschwerden dem Hause zu nehmen und einem Ausschusse von 13 Mitgliedern zu übertragen. Diese sollten von den Abgeordneten, deren Wahl angefochten war, sowie von den Beschwerdeführern aus einer durch Ballot aufgestellten Liste von 49 Mitgliedern gewählt werden; jede Partei sollte einen Bevollmächtigten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hinzufügen. Dieser durch Parlaments-Akt eingesetzte Gerichtshof, thatsächlich vom Hause unabhängig, aber aus dessen Mitgliedern gebildet, sollte ohne weitere Berufung über die

Zurechtbeständigkeit angefochtener Wahlen entscheiden. Der erheblichste Einwurf, welchen man diesem Vorschlage entgegensetzte, war der, daß er den Privilegien des Hauses Eintrag thue, dessen Machtvollkommenheit durch bindende Bestimmungen eines Gesetzes schmälere. Es läßt sich nicht leugnen, daß vieles von dem Hause selbst erledigt werden konnte, was fortan durch Gesetz anderweit geregelt werden sollte, von der erforderlichen Befugniß abgesehn, zu eidlichen Vernehmungen schreiten zu dürfen. Mr. Grenville mißtraute aber dem Hause der Gemeinen; er fand keine Bürgschaft für eine andauernde ehrliche Handhabung des neuen Verfahrens, wenn nicht in einem Gesetze, das nicht beliebig beseitigt werden konnte.

Die Dauer dieses Gesetzes wurde zunächst auf ein Jahr bestimmt. Horace Walpole gab zu verstehen, Mr. Grenville beabsichtige, so lange er sich in der Opposition befinde, den Einfluß der Krone zu lähmen, wolle aber bei der gehofften Rückkehr ins Amt seine eigene Macht als künftiger Minister nicht schwächen. Der Gedanke, dem Gesetze eine nur beschränkte Dauer zu geben, ging aber von Lorde Clare aus, nicht von Mr. Grenville, der von der aufrichtigen Ueberzeugung durchdrungen war, „daß der vorhandene Zustand, falls ihm nicht Einhalt geboten werde, zu dem Untergange der Freiheit führen müsse.“ Er war damals an Körper und Geist leidend; er starb wenige Monate nach dem Passiren seiner Maaßregel.

Die Fortdauer des Grenville-Akt wurde von Zeit zu Zeit bestimmt. Im Jahre 1774 brachte Sir Edwin Sandys eine Bill ein, um ihm für alle Zeit Gesetzeskraft zu verleihen. Dieser Vorschlag stieß aber auf heftigen Widerstand; besonders war es Fox, der dem Hause abrieth, sich seines Privilegiums zu entäußern. Zu fünf Malen war die Zweckmäßigkeit des Gesetzes aber bereits erprobt, die wohlthätigen Wirkungen desselben hatten so allgemeine Anerkennung gefunden, daß die Bill mit großer Mehrheit durchging.[1]) „Dies glückliche Ereigniß, — schrieb Lord Chatham, — ist die Morgendämmerung besserer Tage; es ist die letzte Stütze des Parlaments; sollte es beseitigt werden, so wird die Gesetzgebung in unauslöschliche Verachtung gerathen, dem Volke ein Gegenstand des Abscheues wer-

---

[1]) 250 zu 122.

den." „Das Gesetz wird ein Schmuck des Gesetzbuches sein und seinem Schöpfer für alle Zeit ein ehrenvolles Andenken sichern."

Das Gesetz wurde am Vorabend allgemeiner Wahlen erlassen. So weit sich dies erweisen läßt, scheinen dieselben nicht in dem Maaße durch Bestechungen sich ausgezeichnet zu haben, als die des Jahres 1768. Der Preis einer Burgflecken-Wahl war aber sicher auf dem Markte nicht gesunken, für die von Gatton wurden 75,000 £ bezahlt.

Jene Maaßregel führte ohne Zweifel für einige Zeit eine sichtbare Verbesserung in den Entscheidungen des Hauses der Gemeinen herbei. Die damals eintretende Auflösung der alten Partei-Verbindungen war ihrem Erfolge günstig. Die Aufdeckung der früheren Mißbräuche schreckte davon ab, sie selbst in anderer Form sogleich wieder ins Leben zu rufen. Zu bald nur zeigte es sich jedoch, daß Bestechung und Parteilichkeit nicht überwunden waren. Schaarenweise fanden sich die Abgeordneten zum Ballot ein, wie früher zur Abstimmung, nicht um die Ausübung gerechter Entscheidungen zu sichern, sondern um politischen Zwecken zu dienen. Die Partei, welche sich am zahlreichsten einfand, durfte erwarten, bei der Bildung des Ausschusses eine größere Anzahl ihrer Namen auf der Liste zu finden. Von dieser Liste strichen die Streitenden dreizehn ihrer politischen Gegner; die stärkste Partei erlangte auf diese Weise ein Uebergewicht in dem Ausschusse. Aber dabei blieb man nicht stehen. Die Befähigtesten waren von ihren Gegnern am meisten gefürchtet, wurden daher stets von der Liste gestrichen, ein Verfahren, das man „dem Ausschusse das Gehirn herausschlagen" zu nennen pflegte. Damit gab man dem Ausschusse nicht allein eine Partei-Farbe, sondern machte ihn auch zugleich leistungsunfähig. Die Mitglieder des Ausschusses hatten einen Eid zu leisten, daß sie zwischen den streitenden Bewerbern mit Gerechtigkeit entscheiden würden. Die Umstände aber, unter denen sie gewählt wurden, ihre Partei-Meinungen, verbunden mit allgemein verbreiteten lockeren Grundsätzen der Moral, — dazu die Unbestimmtheit und Ungereimtheit des Wahlgesetzes wie widersprechende Vorentscheidungen, — führten zu dem Resultate: daß das Recht in der Regel auf Seiten des Kandidaten gefunden wurde, welcher sich mit der Mehrheit des Ausschusses zu gleichen politischen Ansichten bekannte. Ein Whig-Kandidat hatte wenig Gerechtigkeit von

einem Tory=Ausschusse zu erwarten; ein Tory=Kandidat plaidirte vergeblich vor einem Whig=Ausschusse.

Auf diese Weise fuhr die Mehrheit des Hauses fort, ebenso wie vor dem Erlasse des Grenville=Akt, mit weniger Sicherheit allerdings und weniger direkt, vielleicht auch in nicht so offen anstößiger Art, die Mitglieder ihrer Partei durchzubringen. Ein halbes Jahrhundert hindurch ließ man dies Verfahren mit geringen Abänderungen bestehen. Im Jahre 1839 schaffte endlich ein von Sir Robert Peel ausgegangenes Gesetz das Ballot ab. Die Ausschüsse wurden auf sechs Mitglieder herabgesetzt und unparteiisch durch den allgemeinen Wahl=Ausschuß ernannt. Demselben Grundsatze folgten in Bezug auf die Wahl spätere Verordnungen, welche der Unparteilichkeit noch größere Bürgschaft zu verleihen bezweckten. Schließlich wurde die Zahl der Ausschuß=Mitglieder auf fünf bestimmt. Das Uebel minderte sich erheblich; der unheilvolle Partei=Einfluß war indeß auch damit nicht völlig beseitigt. Bei Ernennung der Wahl=Ausschüsse hatte nothwendigerweise die eine oder die andere Partei die Mehrheit einer Stimme. Obwohl diese Tribunale seit jener Zeit einsichtiger und gerechter zu Werke gegangen sind, so gab die Art ihrer Zusammensetzung und ihr Verfahren doch nur zu oft zu dem Vorwurfe politischer Parteilichkeit Veranlassung.

Welche Wirkungen hatten nun diese Fehler und Gebrechen des Wahlsystems auf das Haus der Gemeinen? Volksvertreter, welche Bestechungen ihre Wahl zu danken hatten, konnten den Versuchungen der Bestechung selbst kaum widerstehen. Was sie gekauft hatten, waren sie nur zu bereit, wieder zu verkaufen. Wie verlockend aber waren die als Belohnung für ihre Dienste gebotenen Preise! Peerien, Baronien und andere Ehrentitel, Stellen=Vergebung und Hofgunst für die Reichen, — Anstellungen, Pensionen, Geld für die Bedürftigen. Nach allem, was die Regierung zu verleihen hatte, durften sie die Hand ausstrecken. Das schnelle Anwachsen von Ehrenstellen giebt Zeugniß von der Freigebigkeit, mit welcher man politische Dienste belohnte. Memoiren und Korrespondenzen aus jener Zeit enthüllen die Kunstgriffe, mit welchen manche Peerie gewonnen worden ist.

Seit der Zeit der Revolution betrachtete man Anstellungen und

Jahrgehalte als Preis politischer Abhängigkeit. Das beständige Streben des Parlaments war deshalb darauf gerichtet, den Kreis der zu Abgeordneten wählbaren Beamten zu beschränken. Wilhelm III. fiel die schwierige Aufgabe zu, die Grundsätze konstitutioneller Regierung lebendig zu machen. Ein Mittel, dem Parlament eine Schranke zu setzen, war ihm die Vervielfältigung von Beamtenstellen. Der Volks-Partei entging die Gefahr nicht, welche sich hieraus den jüngst erworbenen Freiheiten bereitete; sie bemühte sich ihr entgegenzuwirken. Im Jahre 1693 gaben die Gemeinen einer Bill ihre Zustimmung, welche jedem Abgeordneten verbot, ein Kronamt anzunehmen. Die Lords aber verwarfen dieselbe. Die Bill wurde in dem nächsten Jahre abermals eingebracht und von beiden Häusern angenommen. Der König verweigerte seine Zustimmung. Unter derselben Regierung jedoch begann die Durchführung des Grundsatzes, daß Regierungs-Beamte wahlunfähig seien. Derselbe fand zuerst auf Steuer-Beamte (Commissioners of Revenue Boards) Anwendung. Im Jahee 1700 endlich nach der Thronbesteigung des Hauses Hannover wurde bestimmt: „Niemand, der ein königliches Amt bekleidet oder eine besoldete königliche Stellung einnimmt, oder der ein Jahrgehalt von der Krone bezieht, ist fähig, Mitglied des Hauses der Gemeinen zu sein." Diese Bestimmung war jedoch zu scharf; sie wurde im Anfange der Regierung Anna's wieder aufgehoben, noch bevor sie in Wirksamkeit getreten war. Sie vertrug sich in der That mit einer konstitutiollen Regierung nicht; in ihrem ganzen Umfange ausgeführt, würde sie das Parlament in unabsehbare Konflikte mit der Exekutiven verwickelt haben.

Der aus jener Regierung stammende Act of Settlement führte fernerweite Beschränkungen ein, welche bei weitem mehr geeignet waren, dem Uebel unlauterer Beeinflussung abzuhelfen. Wer ein nach dem 25sten Oktober 1705 geschaffenes Amt bekleidete oder von der Krone ein der Dauer nach von ihrem Gefallen abhängiges Jahrgehalt bezog, wurde für unfähig erklärt, im Parlament zu sitzen. Abgeordnete, welche ein altes Kronamt annahmen, verloren ihren Sitz im Hause der Gemeinen, waren aber wieder wählbar. Diese Bestimmung bezweckte, bei Annahme eines Amtes seitens eines Abgeordneten, den Wählern Gelegenheit zu geben, ihre Meinung über diese

Handlung auszusprechen. Obwohl es an wiederholten Versuchen nicht gefehlt hat, diesen Grundsatz zu modificiren, so ist er dennoch von der Gesetzgebung aufrecht erhalten worden. Auch der Stellen-Vermehrung wurden Schranken gesetzt.

Mit dem Beginne der folgenden Regierung dehnte man die Wahlunfähigkeit auf solche Personen aus, welche auf eine bestimmte Reihe von Jahren Pensionen erhielten. Da aber viele Pensionen heimlich gewährt wurden, blieben diese von dem Gesetze unberührt. Unter der Regierung Georg's II. wurden verschiedene Versuche gemacht, dem abzuhelfen; sie mißglückten aber sämmtlich.[1]) Lord Halifax äußerte in der Debatte über eine dieser Bills, heimliche Pensionen seien die schlimmste Form der Bestechung: „eine Bestechung geschieht zum Zweck einer bestimmt bedungenen Handlung; eine Pension ist aber eine beständige, fortdauernde Bestechung." In den ersten Jahren der Regierung Georg's III. ließ sich Mr. Rose Fuller, bis dahin ein standhafter Whig, mit einer geheimen Pension von 500 £ erkaufen, die er viele Jahre bezog. Erst nach seinem Tode kam die Ursache seiner Abtrünnigkeit zu Tage.

Das Bestreben, die Zahl der Aemter zu verringern, welche zu bekleiden Mitgliedern des Hauses der Gemeinen gestattet sein sollte, dauerte unbeirrt fort. Im Jahre 1742 erhielt die Place Bill, welche die Gemeinen dreimal, die Lords zweimal verworfen hatten, endlich die königliche Genehmigung. In einem dem Oberhause eingereichten Proteste war behauptet, daß es zur Zeit 200 Mitglieder des Hauses der Gemeinen gebe, welchen Anstellungen zu Theil geworden seien. Dies Gesetz fügte der Liste der ein Abgeordneten-Mandat ausschließenden Aemter viele andere hinzu, vorzüglich aber die von Clerks und anderen Subaltern-Beamten der Staats-Verwaltung.

Durch diese Maaßregeln war der übermäßigen Vermehrung der Aemter ein Zügel angelegt; unter der Regierung Georg's III. blieb deren Zahl dennoch sehr erheblich. Fast ohne Verschleierung bediente man sich ihrer als ein Mittel, sich Unterstützung im Parlament zu schaffen. Horace Walpole überliefert ein treffendes Beispiel, wie

---

[1]) Nicht weniger als 6 Bills passirten die Gemeinen, scheiterten aber im Oberhause.

für Stimmen ohne Erröthen Aemter an Abgeordnete verhandelt wurden.' Mr. Grenville trug ihm in einem Briefe die Ernennung seines Neffen Lord Oxford zum Amt des Jägermeisters von St. James's und Hyde-Park an. Dabei äußerte er: „wenn er dasselbe erhält, so zweifle ich nicht an seiner und seines Freundes Boone's thätiger Unterstützung; ich hoffe auch, Sie dann häufiger im Hause der Gemeinen zu sehen. Das heißt allerdings eine Bestechung anbieten; es ist aber eine solche, die ein ehrlicher, gutmüthiger Mann ohne Beleidigung einem anderen anbieten darf." Walpole nahm diese Eröffnung nicht mit großer Wärme auf, er lehnte jede Betheiligung an dem Handel ab. Die Folge war, daß Zahlungen, welche er aus dem Schatze zu beanspruchen hatte, einige Monate in dem Schatzamte zurückgehalten wurden.

Die damaligen Staatsmänner der Whig-Partei, welche den Einfluß der Krone zu schmälern suchten, achteten aufmerksam auf das Mittel der Bestechung, welches die große Zahl der Aemter noch immer an die Hand gab. Lord Rockingham bemerkte: „Die große Zahl der Aemter, welche gegenwärtig im Parlament sitzende Partei-Mitglieder inne haben dürfen, wirken wie Gewinne in einer Lotterie. Man kauft einen Sitz im Parlament, gerade wie man ein Lotterie-Loos kauft. Der Werth des Looses hängt von der Größe der sich in dem Glücksrade befindenden Gewinne ab." Mehr um diesem Uebelstande zu begegnen', als um der Ersparung willen verlangte Mr. Burke im Jahre 1780, daß 39 Aemter, welche von Mitgliedern des Hauses der Gemeinen, und 11, welche von Peers bekleidet wurden, eingezogen werden sollten. Lord Rockingham's Akt zur Regulirung der Ausgaben der Civil-Liste vom Jahre 1782 unterdrückte verschiedene Stellen der Staats-Verwaltung wie des königlichen Haushaltes, welche in der Regel in Händen von Parlaments-Mitgliedern sich befunden hatten, und stellte das geheime Pensionswesen ab.

Das Parlament Irlands nahm im Jahre 1793 den Grundsatz der englischen Gesetzgebung an; es erklärte alle Inhaber solcher Aemter für wahlunfähig, welche nach jener Zeit von der Krone oder dem Lord-Lieutenant neu geschaffen werden würden. Bei der Vereinigung mit Irland wurde, wer nicht befähigt, in dem irischen Parlamente zu sitzen, auch von der Theilnahme am Parlament des vereinigten König-

reiches ausgeschlossen. Die Unfähigkeit dehnte man auch auf einige andere irische Aemter aus, deren Uebernahme bis dahin vom Parlament nicht ausschloß.

Im allgemeinen war die beabsichtigte Beschränkung des Beamtenthums nun vollständig erreicht. Die Eifersucht des Parlaments blieb aber dabei nicht stehen; es erklärte bei Ernennung neuer Beamten durch Parlaments-Akt in diesem die Ernannten zugleich für wahlunfähig. An diesem Gedanken hielt man so fest, daß es über 100 noch geltende Gesetze giebt, welche dergleichen Beschränkungen enthalten. Viele mit gleicher Bestimmung sind außerdem ergangen, welche inzwischen aber außer Kraft getreten oder wieder aufgehoben worden sind.

So erreichte man es, daß die Zahl der Angestellten unter den Mitgliedern des Hauses der Gemeinen sich wesentlich verringerte. In dem ersten Parlament Georg's I. gab es 271 Mitglieder, welche Aemter bekleideten, Pensionen bezogen und Sinekuren genossen; in dem ersten Parlament Georg's II. gab es deren 275, in dem ersten Parlament Georg's IV. aber nur 89, Beamte des Heeres und der Flotte ausgeschlossen.

Die Zahl der im Unterhause sitzenden Beamten erlitt noch fernere Verminderung durch Abschaffung und Verschmelzung von Staats-Aemtern. Im Jahre 1833 gab es nur 60 Civil-Beamte und Pensionaire unter den Abgeordneten, daneben 83 Abgeordnete, welche in Flotte und Heer Anstellungen inne hatten.

Bis auf den heutigen Tag ist man bei dem Prinzipe, Beamte soviel als möglich aus dem Parlament auszuschließen, stehen geblieben. Den englischen Ober-Richtern ist durch Gesetz der Eintritt in das Haus der Gemeinen versagt. Aus Rücksichten der Gerechtigkeit sowohl als aus Gründen konstitutioneller Politik dehnte man unter Georg II. die Ausschließung auf ihre schottischen Kollegen aus, unter Georg IV. auf die der irischen Gerichtshöfe. Denselben Grundsatz wendete man im Jahre 1840 auf den Ober-Richter des Admiralitäts-Hofes an.[1]) Die neuen Richter für das Verfahren in equity wurden durch das Gesetz, das sie schuf, vom Parlament

[1]) Zu dem großen persönlichen Bedauern aller derer, welche mit Dr. Lushington, einem ausgezeichneten Manne, bekannt waren, der seinen Parlamentssitz verlor, den er lange mit Auszeichnung eingenommen hatte.

ausgeschlossen. Der einzige Richter, welcher Mitglied des Hauses der Gemeinen sein darf, ist der Master of the Rolls. Im Jahre 1853 wurde eine Bill eingebracht, um auch dieses ausnahmsweise Vorrecht zu beseitigen; sie fiel aber in Folge einer meisterhaften Rede Macaulay's.

Diese verschiedenen Beschränkungen erachtete man für nothwendig, um die Unabhängigkeit des Parlaments zu sichern. Obwohl die Gefahren, denen vorgebeugt werden sollte, gegenwärtig weniger zu fürchten sind, so wird derselbe Grundsatz dennoch festgehalten. Es ist nicht zu leugnen, daß die Unabhängigkeit mit dem Opfer ausgezeichneter Talente erkauft ist, deren das Haus der Gemeinen nicht wohl entbehren konnte; dies Opfer mußte aber zu Gunsten konstitutioneller Freiheit gebracht werden, und man hat wohl daran gethan.

Die Unabhängigkeit des Parlaments wurde früher aber durch plumpere Mittel als Anstellungen und Pensionen untergraben. Für politische Dienste gewährte man direkt und indirekt Geldvortheile. Dieses entehrende Verfahren befleckt die englische Parlaments-Geschichte von der Regierung Karl's II. ab bis weit hinein in die von Georg III. Daß Karl, selbst gewissenslos und unsittlich, zu Bestechungen schritt, darf nicht auffallen. Seine Regierung war eine entartete, in welcher Verderbtheit in allen Formen blühte.

Damals zuerst trat die Geldbestechung versuchend an Parlaments-Mitglieder heran. Unter der Regierung der Tudors und der ersten beiden Stuarts war die Prärogative der Krone zu stark, als daß es dergleichen Mittel der Ueberzeugung bedurft hätte. Nachdem dieselbe durch den Sturz Karl's I. tief erschüttert worden war, suchte man der Macht der Krone durch die feinen Künste der Bestechung zu Hülfe zu kommen. Stimmen, welche durch Einschüchterung nicht zu erlangen waren, sollten mit Gold erkauft werden. Jakob II. wiederum, dessen Streben sich auf absolutes Regiment richtete, der Gefügigkeit des Parlaments sicher, verschmähte die niedere Kunst der Bestechung.

Die Revolution, obwohl sie die Entwickelung der verfassungsmäßigen Freiheit förderte, rief dennoch jene Unsitte wieder ins Leben, die unter ihr leider günstigen Zeitverhältnissen weit um sich greifen durfte. Die Prärogative der Krone war in engere Grenzen gewiesen,

die Macht, und die Thätigkeit des Parlaments in verhältnißmäßiger Zunahme begriffen, während es an Mitteln fehlte, dasselbe dem Volke gegenüber verantwortlich zu machen. Eine Mehrheit im Hause der Gemeinen, welche, dem Einflusse der öffentlichen Meinung unzugänglich, nicht genöthigt war, ihren Wählern Rechenschaft abzulegen, — bei geschlossenen Thüren verhandelte und stimmte, — hielt die Geschicke Englands in ihrer Hand. Die Verfassung bot noch keine würdigeren Mittel, fördernd und hemmend einzuwirken. Wie persönlich abgeneigt Wilhelm III. auch den niederen Kunstgriffen Karl's II. war, die Nothwendigkeit zwang ihn, deren Anwendung zu dulden. Freiheit und nationale Größe erblühte unter seiner Regierung; auf den Karakter der Staatsmänner, auf die allgemeine Sittlichkeit des Zeitalters wirkte sie aber nicht segensreich.[1])

Direkte Bestechung war auch unter den drei folgenden Regierungen kein Geheimniß. Wenn die Urkunden des Parlaments dies freilich nicht ergeben, so bezeugen es doch Schriften aus jener Zeit, wie die laut darüber geführten Klagen. Unter der Verwaltung von Sir Robert Walpole bildete sich ein förmliches System aus, welches dem Minister den Gehorsam einer Mehrheit im Hause der Gemeinen sicherte. Allerdings gelang es nach seinem Sturze seinen Feinden nicht, ihre Anschuldigungen gegen ihn zu beweisen; denn die ganze Kraft des Hofes, des neuen Ministeriums, wie des Hauses der Lords wurde zu seiner Vertheidigung aufgeboten. Die Zeugen verweigerten ihre Aussage, und die Lords lehnten eine Bill ab, durch welche der Grund dieser Weigerung beseitigt werden sollte. Ueberdem ist ja nichts schwerer als eine selbst allbekannte Bestechung zu beweisen.

Seine Nachfolger während der ganzen Dauer der Regierung Georg's II. bedienten sich derselben Mittel. Unter der Verwaltung von Mr. Henry Pelham soll darin die höchste Vollkommenheit erreicht worden sein.

Was nun die Regierung Georg's III. betrifft, so würde es erfreulich sein, wenn sich unter ihr keine Spuren des Fortbestehens dieses Systems finden ließen; leider aber bieten die ersten Regierungsjahre einige der übelsten Beispiele. Lord Bute, der entschlossen war,

---

[1]) Macaulay's Hist. III, 571, 687; IV, 146, 305, 427, 478, 545, 551.

sich durch die Bestechungskünste von Sir Robert Walpole seine Macht zu erhalten', sicherte sich, um dieselben mit Erfolg betreiben zu können, durch das Versprechen einer Peerie die Unterstützung von Mr. Henry Fox, des erfahrenen Agenten Walpole's. Das diesem anvertraute Amt war allgemein unter dem Namen: „die Verwaltung (management) des Hauses der Gemeinen" bekannt.

Im Oktober 1762 stellte Mr. Grenville die Schwierigkeiten Lord Bute vor, die Geschäfte des Hauses der Gemeinen ohne die Ermächtigung zu leiten, „mit den Mitgliedern dieses Hauses über ihre verschiedenen Ansprüche und Forderungen zu verhandeln." Es gelang, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Horace Walpole berichtet eine staunenerregende Geschichte, wie Mr. Fox im Dezember 1762, um die Friedens-Vorschläge Lord Bute's durchzusetzen, Stimmen kaufte. „Ein Laden — erzählt er — wurde im Zahlamt vor aller Welt Augen eröffnet, wohin die Mitglieder sich in Haufen begaben, um die Belohnungen ihrer Käuflichkeit in Bankscheinen zu empfangen; man begnügte sich selbst mit 200 £ für die Abstimmung zu Gunsten des Friedens-Vertrages. Der Sekretair des Schatzamtes, Martin, hat später eingestanden, daß an einem Morgen 25,000 £ verausgabt worden sind; in 14 Tagen hatte man eine große Mehrheit erkauft, welche für den Frieden stimmte." Lord Stanhope, der geneigt ist, diese ganze Geschichte für erfunden zu halten, giebt doch zu, daß Mr. Fox der am wenigsten gewissenhafte Schüler Walpole's war, und daß das Gewinnen jener Majorität auf andere Art freilich nicht erklärlich sei. Die Erzählung wird vermuthlich übertrieben sein; der Charakter von Mr. Fox und seiner parlamentarischen Helfershelfer aber würde nicht gegen ihre Wahrscheinlichkeit sprechen. Dieser Fall steht nicht vereinzelt da, auch ist ein fernerer verdächtiger Umstand ans Licht gezogen, der die Behauptungen von Horace Walpole zu bestätigen geeignet ist. Unter den Papieren Mr. Grenville's ist eine Zusammenstellung der für geheime Zwecke in den Jahren 1761—1769 verausgabten Gelder erhalten geblieben; diese ergiebt, daß in dem mit dem 25sten Oktober 1762 ablaufenden Jahre 10,000 £ an Mr. Martin, Sekretair des Schatzamtes, abgeführt worden sind und in dem folgenden Jahre, auf welches jene Erzählung sich bezieht, nicht weniger als 41,000 £.

Im Vergleich mit anderen Jahren zeigt auch die Gesammt-Verausgabung zu geheimen Zwecken in Lord Bute's Zeiten eine übermäßige Steigerung. In dem am 25sten Oktober 1761 ablaufenden Jahre betrug der Ausgabe-Posten für geheime Zwecke 58,000 £. Lord Bute trat am 29sten Mai 1762 in das Ministerium; am 25sten Oktober dieses Jahres war derselbe auf 82,168 £ gestiegen. In dem nächsten Jahre — Lord Bute trat im April zurück — fiel er wiederum auf 61,000 £. Im Jahre 1764 betrug er nur 36,837 £ und 1765 29,374 £.[1])

Das Ministerium Grenville vertheilte Bestechungen und Belohnungen minder verschwenderisch, als Lord Bute, dennoch aber mit so wenig Zurückhaltung, daß Geschenke an Parlaments-Mitglieder für übliche Artigkeits-Bezeigungen galten. Ohne anzustoßen durfte man dergleichen anbieten; im Falle der Ablehnung glaubte man sich verpflichtet, dem Minister eine Entschuldigung zu machen. In den Grenville Papers findet sich ein charakteristischer Brief von Lord Say und Sele, welcher die Beziehungen des Ministers zu seinem parlamentarischen Anhange bezeichnet.

„London, den 26sten November 1763.

Geehrter Herr,

Ich bin Ihnen für die Freimüthigkeit, mit welcher Sie sich diesen Morgen gegen mich ausgesprochen haben, sehr dankbar; ich schätze dieselbe mehr, als die pekuniären Vortheile, welche mir zu Theil wurden. Um die Aufrichtigkeit meiner Worte zu beweisen (verzeihen Sie mein vielleicht übertriebenes Zartgefühl) schließe ich die Anweisung über 300 £ wieder an, welche Sie mir zuzustellen so gütig waren, da es die gute Sitte nicht gestattet haben würde, die Annahme derselben abzulehnen, als Sie sie mir anboten.

P. S. Wie ein freies Roß des Sporns nicht bedarf, so ist auch ein Antrieb oder ein Douceur für mich nicht erforderlich, um dem Könige oder seinen Freunden in dem gegenwärtigen Ministerium meinen geringen Beistand zu leihen."

---

[1]) Ueber diesen Zweig des Etats herrscht Dunkelheit; es scheint, als ob die Gelder zu geheimen Zwecken aus verschiedenen Quellen geflossen, die Verausgabung betrug aus einem Fond zwischen 1761 und 1769 156,000 £, und einem anderen 394,507 £. Nur die Details der letzteren liegen vor.

Mr. Grenville beklagte sich dessenungeachtet — und anscheinend mit Grund, — „daß der Ausgabe-Etat für geheime Zwecke viel niedriger sei, als unter irgend einem anderen Ministerium.“

Auch unter der Verwaltung von Lord North blieb es allgemein Sitte, durch direkte Geldbestechung Stimmen im Parlament zu erkaufen. Die Betheiligung des Königs dabei, welche stets vermuthet wurde, ist gegenwärtig außer Zweifel gestellt. Der König schrieb am 1sten März 1781 an Lord North: „Mr. Robinson sendete mir die Liste, welche die Redner der letzten Nacht, sowie eine sehr befriedigende Mehrheit nachweist. Ich habe ihm diesen Morgen 6000 £ gesendet, um sie zu demselben Zwecke zu verwenden, wie die ihm am 1sten August zugestellten.“[1]) Dieser Brief läßt keine andere Deutung zu, als daß der König Geld herzugeben pflegte, um dem für ihn im Hause der Gemeinen kämpfenden Minister Mehrheiten zu verschaffen.

Das System der Bestechung überlebte das Ministerium Lord North nicht lange.[2]) Es mag nicht völlig abgekommen sein, doch ist man wohl nur in seltenen und ausnahmsweisen Fällen dazu zurückgekehrt. Die kräftige und beliebte Regierung Pitt's bedurfte solcher Hülfsmittel nicht. Die Krone hatte die Parteien überwunden, ihr Einfluß war allmächtig, Pitt selbst, so sehr er es liebte, Ehren an seine Freunde verschwenderisch zu vertheilen, war zu hohen Sinnes, die Niedrigkeit seiner untergeordneten Schleppträger zu ermuthigen.

---

[1]) King's Letters to Lord North. Lord Brougham's Works III, 157. Mr. Robinson, als Sekretair des Schatzamtes hatte die „Verwaltung“ (management) des Hauses der Gemeinen und bewahrte das „rothe Buch“, welches, — wie man annahm, — die Namen der von den Ministern bezahlten Mitglieder enthielt. — Wraxall's Mem. II, 255.

[2]) Mr. Hallam sagt, der Gebrauch, Parlaments-Mitglieder geradezu zu bestechen, „hat, wie allgemein angenommen wird, etwa mit der Beendigung des amerikanischen Krieges aufgehört.“ — Const. Hist. II, 428. — Mr. William Smith, eins der ältesten Mitglieder des Hauses der Gemeinen, erzählt folgende Anekdote aus seiner Zeit: Es hörte Jemand, als er sich in Sir Benjamin Hammelt's Bank befand, ein Parlaments-Mitglied, einer von Lord North's Freunden, die Umwechselung einer 500 £ Note verlangen. Dies geschah; als der letztere demnächst die Bank verließ, bemerkte Sir B. Hammelt ein Kouvert, das am Boden lag. Er nahm es auf und steckte es ohne Bemerkung in seines Freundes Hand. Es war an das Mitglied adressirt „mit Lord North's Empfehlungen“.

Ein anderes Mittel der Korruption fand man bei dem Beginne dieser Regierung in Anleihen und Lotterien, deren man bedurfte, um Geld für den Staat zu beschaffen. Diese weniger direkte Art der Bestechung war mehr der Ueberführung ausgesetzt. Eine Geldsumme konnte geheim gegeben werden; die Verwerthung von Antheilscheinen war nicht zu verbergen. Im März 1763 schloß Lord Bute eine Anleihe von 3½ Millionen für den Staat ab. Er betheiligte dabei seine Freunde. Der Kours der Antheilscheine stieg sofort um 11 Procent. Ein so ungünstiger Abschluß der Anleihe bei derartigen Verhälinissen läßt kaum an eine redliche Absicht glauben. Nach damaligem Gebrauche hatte der Minister Niemand Rechenschaft abzulegen, wen er an einer Anleihe sich betheiligen lassen wollte. In diesem Falle verlor der Staat 385,000 £. Den Minister aber klagte man öffentlich an, er habe auf Kosten des Staates seine politischen Anhänger bereichert. Die Bankscheine von Mr. Fox hatten eine solche Ueberzeugungsgabe bewiesen, daß zur Befestigung der Macht des Ministers mit ihnen die Korruption in noch weiterem Maaße betrieben wurde. Die Betheiligung vieler Parlaments-Mitglieder an dem Gewinne dieser unredlichen Anleihe ließ sich nicht verheimlichen; man hielt es auch kaum der Mühe werth, sie in Abrede zu stellen.

Die Erfolge dieses Mittels sollten unvergessen bleiben. Aktienwucher wurde Mode. Viele Mitglieder des Parlaments betheiligten sich, wie allbekannt, daran. Horace Walpole, der Schriftsteller, welcher über diese Unsitte am ausführlichsten berichtet, führt an, im Jahre 1767 hätten 60 Mitglieder an dergleichen Handel Theil genommen, und unter diesen der Schatz-Kanzler selbst. Ein anderer Zeitgenosse, Sir Georg Colebrooke, giebt einen ebenso umständlichen Bericht von der erschreckenden Verderbniß der Zeit. Er erzählt: „der Herzog von Grafton gab verschiedenen Notabilitäten der Finanz-Welt ein Diner, um die Anleihe abzuschließen. Mr. Townshend erschien im Schlafrocke; als nach Tische die Bedingungen festgestellt waren, und ein Jeder einen oder den andern Freund auf die Liste der Unterzeichner zu setzen wünschte, gab er vor, die bereits gezeichneten Summen aufrechnen zu wollen, erklärte, die Anleihe-Summe sei bereits voll vorhanden, packte seine Papiere zusam-

men, sprang in eine Sänfte und kehrte nach Hause zurück. Auf diese Art behielt er einen starken Theil der Anleihe für sich."

Wenige Jahre später bediente man sich ähnlicher Mittel in anderer Form. Lotterien waren damals eine beliebte Quelle der Einnahmen. Die Listen der Unterzeichner aus den Jahren 1769 und 1770 ergaben, daß verschiedenen Mitgliedern des Parlaments Antheile überlassen waren. Am 23sten April 1771 beantragte Mr. Seymour, daß die Liste der Personen vorgelegt werde, welche an den Lotterien des laufenden Jahres betheiligt seien, weil die Listen von 1769 darthäten, daß 20,000 Loose an Mitglieder des Parlaments vergeben worden seien, von welchen ein jedes mit fast 2 £ Gewinn zu verkaufen war. Der Antrag wurde abgelehnt. Am 25sten April beantragte Mr. Cornwall zu verbieten, daß ein Mitglied mehr als 20 Loose erhalte. Er glaubte gut unterrichtet zu sein, wenn er behaupte, daß 50 Mitglieder des Parlaments und zwar ein jedes 500 Loose gezeichnet habe; das ergebe einen Vortheil von 1000 £ und sichere dem Ministerium 50 Stimmen. Auch dieser Antrag fiel.

Im Jahre 1781 wiederholten sich unter Lord North dieselben Vorgänge, unter welchen Lord Bute sein berüchtigtes Anlehn zu Stande gebracht hatte. Man schloß eine Anleihe über 12,000,000 £ ab, um die Kosten des unglücklichen amerikanischen Krieges zu decken; Lotterie-Loose bildeten einen Theil derselben. Die Bedingungen waren für die Zeichner so günstig, daß der Kours der Antheilscheine sofort um fast 11 Procent stieg. Gegen den Minister richteten sich die beleidigendsten Vorwürfe, seine Handlungsweise wurde im Parlament wiederholt geradezu als betrügerisch bezeichnet. Dergleichen Beschuldigungen erhoben nicht etwa Männer unbekannten Namens, sondern hervorragende Mitglieder der Opposition, wie der Marqueß von Rockingham, Mr. Fox, Burke, Byny, Sir G. Saville. Den aus der Anleihe gezogenen Gewinn schätzte Fox auf 900,000 £; andere behaupteten, daß die Hälfte der ganzen Anleihe von Mitgliedern des Hauses der Gemeinen gezeichnet worden sei. Lord Rockingham äußerte: „die Anleihe ist lediglich gemacht, um das Parlament durch Bestechung zu vermögen, einen schlechten, unpolitischen und verderblichen Krieg zu unterstützen." Mr. Fox behauptete abermals und abermals, es sei eine bedeutende Summe dem Minister zu Douceurs

für Mitglieder des Hauses zur Verfügung gestellt, als ein Mittel, stets im Hause der Gemeinen die Mehrheit für sich zu haben und einer schlechten Regierung Stärke und Unterstützung zu gewähren."[1])

Das Schlimmste bei dieser Form der Bestechung waren die übermäßigen Kosten, welche dem Lande daraus erwuchsen. Sollten die Mitglieder des Parlaments durchaus bestochen werden, so war eine wohl berechnete Vertheilung von Banknoten ein billigeres Mittel, als leichtsinnig geschlossene Anleihen. Die Mehrheit, welche Lord Bute für die Friedens-Unterhandlungen kaufte, kostete 30 bis 40,000 £. Das Experiment von Lord North legte dem Staate eine Last von fast einer Million auf. Schlimm genug, daß es Volksvertreter gab, die der Bestechung zugänglich waren; eine böse Zugabe dieses Uebels war die Zahlung so hoher Preise.

Im Jahre 1782 schritt Lord North abermals zu einer Anleihe; er wagte aber nicht zu einem Aergerniß gleich dem früheren abermals Anlaß zu geben, und täuschte seine Freunde in ihren Erwartungen durch eine neue Art geheimer Zeichnungen. Diese Einrichtung entging dem Tadel nicht; sie bildet aber den Keim der modernen Kontrakts-Form, der Einreichung versiegelter Angebote. Mr. Pitt verurtheilte das frühere System wucherlicher Anleihen und Lotterien. Als er im Jahre 1793 die Reihe seiner Anleihen für den französischen Revolutions-Krieg eröffnete, traf er wirksame Vorkehr dasselbe abzustellen. Daß dies Uebel nicht in übertriebener Weise geschildert worden ist, darf man aus der Auffassung dieses tiefblickenden Staatsmannes schließen, wie sie sein Freund und Lebensbeschreiber Dr. Tomline wiedergiebt. „Mr. Pitt hatte, so lange er der Opposition angehörte, den Gebrauch seiner Vorgänger getadelt, Anleihe-Betheiligungen und Lotterie-Loose unter dem Tages-Kourse ihren Privat-Freunden und dem parlamentarischen Anhange der Regierung als Begünstigung zu überlassen. Er schlug ein neues Verfahren ein. Er ließ Vorschläge zum Abschluß von Anleihen und Lotterien von verschiedenen Personen versiegelt einreichen und diese in aller Gegenwart

---

[1]) Unter den Zeichnern zu dieser Anleihe befanden sich 7 Mitglieder mit 70,000 £, andere mit 50,000 £, einer mit 100,000 £. Die größere Zahl aber war im Besitze von Antheilscheinen und befand sich daher nicht auf der Liste. Wraxall's Mem. II, 367.

öffnen. Durch diese Konkurrenz gelangte der Staat zu den unter den obwaltenden Umständen vortheilhaftesten Bedingungen, zugleich aber wurde eine unschickliche Art der Begünstigung Einzelner und der Vermehrung des ministeriellen Einflusses beseitigt."

Noch eine andere Gattung parlamentarischer Korruption bleibt zu erwähnen. Der Staat war durch den amerikanischen Krieg gezwungen, den Lieferanten Vortheil bringende Lieferungs-Verträge in großer Zahl abzuschließen. Dies bot ein bequemes Mittel, politische Freunde zu bereichern. Ein Vertrag, Rum und Fleisch für die Flotte zu liefern, hatte für ein Parlaments-Mitglied einen eben so hohen Werth, als eine Betheiligung bei einer Anleihe oder einer Lotterie. Diese Art der Belohnung erschien den kaufmännischen Mitgliedern des Hauses besonders annehmbar. Ihre Anziehungskraft beschränkte sich aber nicht allein auf die kontrahirenden Abgeordneten. Man ließ auch Wähler an dem Gewinne Theil nehmen, die dann die Regierungs-Kandidaten eifrigst unterstützten. Dies war wiederum eine Quelle des Einflusses, für welche das Volk nur zu theuer zu zahlen hatte. Man trug schon schwer genug an den Lasten; es bedurfte der Erhöhung durch kostspielige und leichtsinnige Kontrakte nicht, welche dies System parlamentarischen Schachers begünstigte. Die Kosten dieser Form von Bestechung überstiegen die der Anleihen und Lotterien um vieles. Bei den letzteren waren die gewährten Vortheile ersichtlich und aller Welt erkenntlich. Wer aber konnte den Gewinn ermessen eines nicht präcis gefaßten und ohne Kenntniß, um nicht zu sagen betrüglich, geschlossenen, ohne entsprechende Gewähr für die gehörige Erfüllung ausgeführten Vertrages? Diese Uebelstände waren augenfällig; es fehlte an Anstrengungen nicht, ihnen entgegenzutreten.

Im Jahre 1779 erhielt Sir Philip Jennings Clerke die Erlaubniß eine Bill einzubringen, welche mit dem Staate kontrahirenden Personen (contractors) — diejenigen ausgenommen, welche in öffentlicher Versteigerung den Vertrags-Abschluß erlangt, — das Recht nehmen sollte, im Parlament zu sitzen. Die Ueberweisung an den Ausschuß wurde aber am 11ten März abgelehnt. Im Februar 1780 erneuete Sir Philip seinen Antrag; die Bill ging ohne Widerstand durch das Haus der Gemeinen. Die Lords aber verwarfen sie bei der zweiten Lesung. Noch ein dritter Versuch wurde mit ihr

im Jahre 1781 gemacht; dieser scheiterte aber schon im Hause der Gemeinen.

Inzwischen trat das Ministerium Lord North ab; die Opposition war verpflichtet sich zu bestreben, den Einfluß der Krone zu mindern und die finanzielle Reform zu fördern. Daher gelang es Sir Philip 1782 seine Bill abermals einzubringen und die zweite Lesung durchzusetzen. Im Ausschusse erfuhr dieselbe auf Anregung von Mr. Fox Aenderungen. Die Ausnahme zu Gunsten der in öffentlicher Versteigerung erlangten Kontrakte wurde gestrichen, die Wirkung der Bill auf bestehende wie auf künftige Kontrakte ausgedehnt. Unmittelbar darauf gelangte das Ministerium Rockingham ins Amt; es machte eine Maaßregel zu der seinigen, die mit seiner eigenen Politik völlig in Einklang stand. Unter solchen Auspicien ging die Bill endlich durch.[1]) Sie war ebenfalls eine im Gesetzeswege ausgesprochene Verurtheilung der korrumpirenden Beeinflussung des Parlaments.

Bei Abwägung der uns vorliegenden Beweise von der parlamentarischen Korruption ist allerdings die feindselige Gesinnung zu berücksichtigen, von der viele der Zeugen erfüllt waren. Die Anklagen gegen die am Ruder befindliche Regierung gingen von ihren erbittertesten Gegnern aus; sie mögen durch starke Parteifärbung übertrieben worden sein. Unter den Anklägern waren aber Männer von hoher Sinnesart und politischer Auszeichnung. Auch wurden die Klagen so allgemein für begründet anerkannt, daß das Parlament schließlich alle jene Mißbräuche verurtheilte. Läßt sich aber annehmen, daß diese Maaßregeln zur Beschränkung der Korruption und ungebührlicher Beeinflussung des Grundes entbehrten? Sollten die Uebel, welchen man abzuhelfen bestrebt war, nur eingebildete gewesen sein? Der Geschichtschreiber bedarf keines stärkeren Beweises be=

---

[1]) Die Bill enthielt eine Ausnahme zu Gunsten von Personen, die sich an einer zu öffentlicher Zeichnung bestimmten Anleihe betheiligten. Man behauptete indeß, Anleihen seien ein gefährlicheres Mittel der Bestechung als Kontrakte; die Ausnahme wurde schließlich gestrichen, „indem man allgemein annahm, daß zu dem Zwecke eine besondere Bill werde eingebracht werden". Dies ist aber nicht geschehn. Diese Frage, wie sie die Debatten ergaben, ist äußerst dunkel und gewährt keinen sicheren Anhalt, wenn auch bei Diskussion über die Wahlfähigkeit Baron Rothschild's im Jahre 1855 vielfach auf dieselben Bezug genommen worden ist.

stehender Uebel, als das Urtheil, welches einander folgende Parlamente wiederholt gesprochen haben und die Nachkommenschaft bestätigt hat.[1]) Die Weisheit der Gesetzgebung verhütete den Untergang der Verfassung, den Montesquieu mit den Worten vorhersagte: „Il périra lorsque la puissance legislative sera plus corrompue que l'exécutrice.“

In den ersten Regierungsjahren Georg's III. war die Sittlichkeit der Gesellschaft derart, daß die öffentliche Meinung den Fehlern der Regierung bessernd nicht entgegentrat. Die von der Regierung systematisch geübte Korruption war ein nur zu treuer Spiegel der in der Gesellschaft vorherrschenden Unsittlichkeit. Personen des höchsten Standes gaben sich offen dem Trunke, dem Spiele und Ausschweifungen hin. Die Geistlichkeit zeigte Gleichgültigkeit gegen Religion; der mittlere Stand war ungebildet, unwissend, der Sinnlichkeit ergeben; das niedere Volk durch Vernachlässigung, Armuth und übeles Beispiel in Entsittlichung versunken. Der Geschmack und die Sitten der Zeit waren roh; ihre moralische und intellektuelle Bildungsstufe eine niedrige. Keine Klasse der Gesellschaft besaß eine höhere Bildung, fast keine derselben Erziehung. An Stoff zu käuflichen Senatoren, gierigen Stellenjägern und bestechlichen Wählern fehlte es nicht. —

Nachdem die Unvollkommenheit des Repräsentativ-Systems und die verschiedenen, die Verfassung einst entstellenden Arten der Korruption berührt sind, halten wir inne, um zu untersuchen, wie Grundsätze der Freiheit, die Kunst des Staatsmannes und öffentliche Tugend inmitten so ungünstiger Verhältnisse nicht untergegangen sind.[2])

---

[1]) Cooper vergaß nicht bei der Schilderung der allgemeinen Laster seiner Zeit die politische Korruption gebührend zu kennzeichnen.

Doch wenn ein Land, ich könnt' es nennen,
Im Laster alle Scham einbüßt,
Sich Käuflichkeit darf frech bekennen,
Und — „ich bin feil“ man auf dem Busen liest.
„But when a country etc.“

[2]) „Von den ausgedachtesten Mitteln des Despotismus“, sagt Sidney Smith, „empfehle ich am meisten eine Volks-Versammlung, deren Mehrheit bezahlt und gedungen ist, während einige wenige kühne und befähigte Männer durch ihre muthige Reden das Volk glauben machen, daß es frei ist. — Mem. II. 214.

England war mächtig und ruhmreich; auf seine Geschichte, wenn sie auch mit manchen Flecken behaftet ist, darf der Engländer mit gerechtem Stolze zurückblicken. Wenn das Volk sich auch damals eines geringeren Maaßes von Freiheiten zu erfreuen hatte, als in späteren Zeiten, so war es dennoch das freieste Volk der Erde. Wenn die damalige Gesetzgebung auch hinter der gegenwärtigen zurücksteht, so entsprach sie doch der Aufklärung jener Zeit, welche ihr im Schooße des Parlaments die Entstehung gab. Wie aber erklären und versöhnen sich diese Gegensätze? Wie entging das Volk der Mißregierung? Worin lagen die Gegenmittel gegen die herrschenden verderblichen Mißbräuche? Zunächst ist zu bemerken, daß die parlamentarische Regierungsform die befähigtesten Männer dem Staatsdienste zuführte. Mochten sie der Begünstigung eines Peers oder der Stimmgebung ihrer Mitbürger den Sitz im Parlament verdanken, genug, es leuchtete ihre Beredsamkeit in dem Parlament, sie leiteten die berathenden Versammlungen der Nation mit der ihnen eigenen Staatskunst. Demnächst aber enthielt die Vertretung, so beschränkt und anomal sie war, doch immer einige volksthümliche Elemente. In den schlimmsten Zeiten bekannte das Haus der Gemeinen, dem Volke verantwortlich zu sein. Auch läßt sich nicht leugnen, daß die geringe Zahl derer, welche die Mehrheit der Hauses der Gemeinen zu wählen hatten, zu den Unterrichtetesten und Aufgeklärtesten im Lande gehörte, und als Engländer in der Regel den Grundsätzen der Freiheit treu blieb.

Zwei andere Ursachen legten dem Parlament und der regierenden Klasse eine heilsame Beschränkung auf: die Parteispaltung, von Sir Bulwer Lytton treffend „die Sünden der Freiheit" genannt, — und der wachsende Einfluß der Presse.

So geneigt mitunter die herrschende Partei war, die Freiheit zu unterdrücken, die Oppositions-Partei mußte sich auf die Grundsätze der Freiheit stützen; zur Macht gelangt, war sie dann für eine Zeit wenigstens verpflichtet, an solchen festzuhalten. Der Parteigeist füllte auch einigermaaßen die Stelle einsichtiger öffentlicher Meinung aus. Die große Masse des Volkes besaß weder Kenntniß noch Einfluß; die Politisch-Mächtigen aber wurden durch Eifersucht und Ehrgeiz nicht minder als durch Vaterlandsliebe angefeuert, sich die Grundsätze einer guten Regierung anzueignen, welche in die Gesetze und Einrichtun-

gen des Landes unausgesetzt Eingang fanden. Hätten alle Parteien sich gegen die Rechte des Volkes verbunden, dann wäre sie zu überwinden kein anderes Mittel als wiederum die Revolution geblieben. Da die Parteien aber gespalten waren und sich feindlich gegenüber standen, so gelangte das Volk zu ausgedehnter Freiheit, noch bevor es in der Lage war, durch eine wahre Vertretung sie ihren Bedrückern abzuringen.

Inzwischen bildete die Presse die öffentliche Meinung nach und nach heran, so daß sich keine Partei ihr zu entziehn vermochte. Doch währte es lange, bis dieser mächtige politische Faktor seine Aufgabe würdig zu lösen im Stande war. Die Presse kann nicht belehrend wirken, bevor im Volke nicht ein gewisser Grad von Bildung und Gemeinsinn verbreitet ist. Die gesellschaftlichen Zustände geben ihr die Farbe; sie spiegelt deren Fehler ab. So lange die Gesellschaft verderbt, schreiende Mißbräuche der Regierung duldete, so lange war die Presse käuflich, diente den Interessen der sich bekämpfenden Parteien durch boshafte Schmähschriften und faktiöse Entstellung der Wahrheit, war mit allen Fehlern politischer Unsittlichkeit behaftet. Man muß dafür dankbar sein, daß die Grundsätze der Freiheit und der Tugend doch so fest wurzelten, daß sie in dem Volksleben, in der Presse, wie in der Staats-Verwaltung in stetem Fortschritte begriffen waren.

Die augenfälligen Mängel des Repräsentativ-Systems, wie sie vorhin gezeigt wurden, — die Beschränkung und ungerechte Vertheilung des Wahlrechtes, die Bestechlichkeit eines kleinen Wahlkörpers, die Korruption der Abgeordneten selbst, bildeten die Gründe, welche unaufhaltsam zur Parlaments-Reform drängten. Einigen Uebelständen half man allerdings theilweise ab, andere aber hatte man vergeblich aufgedeckt. Das Hauptübel verlangte ein kühneres und gewagteres Mittel. Die Gleichmäßigkeit der Vertretung, welche niemals eine vollkommene gewesen, war in dem Laufe der Zeit völlig vernichtet worden. Verfallene Wahlorte ohne Bewohner im unumschränkten Eigenthum des Adels und volkreiche Städte ohne Wähler entsendeten Abgeordnete in das Haus der Gemeinen, große Handelsplätze, durch Industrie, Reichthum und Bildung ausgezeichnet, waren unvertreten.

Staatsmänner der abweichendsten Richtung machten in verschie-

denen Zeiten Vorschläge zu theilweiser Abstellung dieser Ungleichheiten. Lord Chatham war der erste, welcher die Reform befürwortete. Als er im Jahre 1766 über die Vertretung der Burgflecken sprach, nannte er sie „den verrotteten Theil der Verfassung". „Sie kann kein Jahrhundert bestehn", sagte er; „stirbt sie nicht von selbst ab, so bedarf es einer Amputation." Im Jahre 1770 machte er den Vorschlag, von jeder Grafschaft einen dritten Abgeordneten wählen zu lassen, „um gegen die bestechlichen und käuflichen Burgflecken ein Gegengewicht zu bilden." Von der Nothwendigkeit einer derartigen Maaßregel war er so durchdrungen, daß er die Aeußerung nicht zurückhalten konnte: „Vor dem Ablaufe dieses Jahrhunderts wird das Parlament selbst zur Reform schreiten, oder eine gewaltsame Reform von außen erfahren." Der nächste Reform-Versuch ging von Mr. Wilkes aus, welcher eine große politische Rolle zu spielen berufen war. Die Reform sollte umfassender sein, als die von Lord Chatham; er beabsichtigte den Beschwerden direkte Abhülfe zu schaffen. Sein Antrag ging dahin, die Vertreter der Metropolis, die von Middlesex, Yorkshire und anderer großen Grafschaften zu vermehren; den rotten boroughs das Wahlrecht zu nehmen, und die Wählerzahl der Grafschafts-Wahlkörper zu vermehren; endlich den Städten Manchester, Leeds, Scheffield, Birmingham und „anderen reichen, bevölkerten Handelsplätzen" das Wahlrecht zu ertheilen.[1]) Dieser Plan enthielt in der That bereits alle leitenden Gedanken der Parlaments-Reform, welche die nächsten 50 Jahre hindurch erfolglos verfochten worden, deren Sieg aber unserer Zeit vorbehalten bleiben sollte.

Die nächste Maaßregel, das Haus der Gemeinen umzugestalten, regte ein Peer an. Am 3ten Juni 1780, inmitten der von Lord Georg Gordon gestifteten Unruhen, reichte der Herzog von Richmond eine Bill ein, welche jährliche Parlamente, allgemeines Stimmrecht und gleiche Wahlbezirke einführen wollte. Sie wurde ohne förmliche Abstimmung verworfen.

Dieser Vorschlag des Herzogs war nicht in seinem Kopfe entsprungen. Bis an die äußerste Grenze gehende Reform war ein

---

[1]) Den 21sten März 1776. Der Antrag wurde ohne förmliche Abstimmung abgelehnt.

Lieblingsgedanke jener Zeit. Einsichtige Staatsmänner, welche der Verbesserung der Volksvertretung geneigt waren, traten allen Vorschlägen derart entgegen, weil sie geeignet schienen, die praktischeren Pläne der Finanz-Reform zu gefährden, durch welche sie — mit aller Aussicht auf Erfolg — das Parlament zu purificiren und die Macht der Krone zu beschränken hoffen durften. Die Petenten, welche ihnen Unterstützung gewährten, verlangten allerdings auch gerechtere Volksvertretung; man hielt es aber für gerathen, diese Frage noch zu vertagen.

Die von Lord Georg Gordon angestifteten Ruhestörungen übten einen nachtheiligen Einfluß auf die Erörterung einer jeden politischen Reform. Man beschuldigte die Whig-Partei, daß sie zu Unordnungen aufreize, gleich wie man sie in späterer Zeit des Jakobinismus anklagte. Die wankende Regierung von Lord North ließ die günstige Gelegenheit nicht ungenutzt vorübergehn, welche die Thronrede beim Schlusse der Sitzungs-Periode von 1780 bot. Der König warnte das Volk vor „den Gefahren der Neuerung". Diese Warnung wurde mit den „aufrührerischen Unternehmungen sich den Gesetzen zu widersetzen oder sie zu verändern" künstlich in Verbindung gebracht.

Zu den gemäßigteren Vorschlägen, welche in jener Zeit von den besonnenen Vorfechtern der Parlaments-Reform erörtert wurden, gehörte der, dem Hause der Gemeinen, 100 neue Grafschafts-Vertreter zuzuführen. Einige der Whig-Führer waren indeß dem entgegen, „weil hierdurch zum Nachtheile des demokratischen Theiles der Verfassung, zu Gunsten der Aristokratie ein zu großes Gewicht in die Wagschaale falle."

Pitt stand damals am Anfange seiner großen Laufbahn. In früher Jugend machte er sich durch Vertheidigung einer Maaßregel bemerkbar, welche den Beifall seines berühmten Vaters gehabt hatte. Seinen ersten auf diesen Gegenstand bezüglichen Antrag stellte er unter dem Ministerium Rockingham im Jahre 1782. Die Zeit war wohl gewählt, da dieses Ministerium sich durch seine Bemühungen um Läuterung des Parlaments ehrenvoll auszeichnete. Am 7ten Mai, nach im Hause Statt gehabtem „Namensaufruf", führte er die Maaßregel mit einer Rede ein, die in gleichem Maaße staatsklug,

gemäßigt und gewandt war. Sich über die Art der Volksvertretung verbreitend, entwarf er ein Bild der Wahlorte, über welche von dem Schatzamte oder sonst durch direkter Ernennung gleichkommende Beeinflussung willkührlich verfügt werde, ihrer Armuth, ihres Mangels an Bevölkerung, ihrer Gewerbelosigkeit, ein Bild der Wahlorte, die ohne alles Interesse im Lande nichts als ihr Stimmrecht besäßen, welches sie dem Meistbietenden verkauften. Der Nabob von Arcot, sagte er, sende 7 oder 8 Mitglieder in das Haus; könnte nicht ein feindlicher Staat mittelst solcher Wahlorte sich hier eine Partei bilden? Er schloß mit dem Antrage, einen Untersuchungs=Ausschuß niederzusetzen. Die Schwierigkeiten, welche er fand, die Zustimmung der Reform=Freunde für einen bestimmten Vorschlag zu gewinnen, bewogen ihn zu diesem Wege. Sein Antrag wurde durch Tagesordnung beseitigt, jedoch nur mittelst einer Mehrheit von 20 Stimmen.[1])

Wiederum im Jahre 1783 erneuerte Pitt, damals in der Opposition gegen das Koalitions=Ministerium, seine Anstrengungen nach derselben Richtung hin. Seine Stellung hatte inzwischen an Stärke gewonnen, indem zahlreiche Petitionen, Petitionen mit 20,000 Unterschriften eingingen.[2])

Nunmehr aber war sein Antrag nicht mehr auf Niedersetzung eines Untersuchungs=Ausschusses gerichtet; er trat vielmehr mit drei bestimmten Resolutionen hervor: 1. daß es nothwendig sei, Maaßregeln zu ergreifen, um Bestechungen und kostspielige Wahlausgaben zu verhüten; 2. daß, falls die Mehrheit der Wähler eines Burgflecken vor einem Wahl=Ausschusse der Bestechlichkeit überführt worden, der Burgflecken des Wahlrechtes verlustig gehe und die unbescholtene Minderheit bei den Grafschafts=Wahlen Betheiligung erhalte; 3. daß die Zahl der Grafschafts=Ritter und der Vertreter der Hauptstadt vermehrt werde. Zur Unterstützung dieser Resolutionen führte er an, alles Unglück des amerikanischen Krieges sei der Verderbniß des Hauses der Gemeinen und den geheimen Einflüssen der Krone zuzuschreiben. „Durch Korruption — drückte er sich aus — untergrübe diese die Freiheit in ihren Grundlagen.“ Das allgemeine Wahlrecht wies

[1]) 161 zu 141.

[2]) Alle in dem letzten Monate eingegangenen Petitionen wurden von dem Clerk in das Haus gebracht und neben der Tafel auf den Boden niedergelegt.

er zurück. Den „rotten boroughs“ das Wahlrecht zu entziehn, hatte er noch nicht den Muth zu beantragen.

Bevor Pitt weitere Gelegenheit fand, seine Ansichten zu entwickeln, war er an die Spitze der Verwaltung berufen und hatte den denkwürdigen Kampf mit der Koalition zu bestehn. Am 16ten Januar 1784 überreichte Mr. Duncombe eine Petition der freien Grundeigenthümer (freeholders) von Yorkshire, welche das Haus baten, die unbefriedigende Art der Volksvertretung in ernste Erwägung zu nehmen. Pitt unterstützte dieselbe. Durch die jüngste Haltung der Opposition, sagte er, sei er in seinen, der Reform sich zuneigenden Ansichten, nur bestärkt worden. „Eine maaßhaltende Reform,“ äußerte er, „maaßvoll betrieben, werde er jederzeit und unter allen Verhältnissen bereit sein, kräftigst zu fördern.“ Gleichzeitig aber legte er das Bekenntniß ab, daß in dem Kabinet eine Einigung zu Gunsten einer solchen Maaßregel nicht zu erzielen gewesen sei; und daß er die Hoffnung aufgeben müsse, irgend ein Kabinet in dieser Frage einmüthig zu sehn. Darin freilich theilte Mr. Fox seine Ansicht; doch fügte er hinzu, Mr. Pitt habe kaum eine Person in sein Kabinet genommen, welche seine Ansichten in Bezug auf Parlaments-Reform unterstützen möchte.

Die Aufrichtigkeit von Pitt's Versicherungen sollte bald auf die Probe gestellt werden. In dem neuen Parlament fand er sich von einer mächtigen Majorität getragen. Er genoß gleichzeitig das Vertrauen des Königs und die Gunst des Volkes. In einer Frage allein war er machtlos. Der König war seinen Reform-Plänen abgeneigt, seinem Kabinet waren sie gleichgültig oder unwillkommen; seine Anhänger im Hause der Gemeinen ließen sich nicht bewegen, für dieselben zu stimmen. Die Tories waren entschiedene Gegner, und selbst ein großer Theil der Whigs, den Herzog von Portland und Lord Fitzwilliam einbegriffen, hielt mit seiner Unterstützung zurück. Die öffentliche Meinung war von der Nothwendigkeit der Reform noch nicht durchdrungen, die Gesetzgebung aber so zusammengesetzt, daß jedem wirksamen Plane die Aussicht auf Erfolg fehlte.

In der ersten Sitzungs-Periode des neuen Parlaments trat er mit keiner eigenen Maaßregel hervor; er sprach und stimmte aber für einen Antrag des Alderman Sawbridge; auch versprach er,

die nächste Sitzungs=Periode werde ihn bereit finden, die Frage selbst anzuregen. Dies Versprechen erfüllte er. Am 18ten April 1785 beantragte er, die Einbringung einer Bill zu genehmigen, „die Vertretung des englischen Volkes im Parlament zu verbessern.“ Er wies durch zahlreiche Beispiele aus der Geschichte nach, daß die Vertretung des Volkes je nach den wechselnden Verhältnissen des Landes sich häufig geändert habe; viele in Verfall gerathene Burgflecken hätten aufgehört, Vertreter in das Parlament zu wählen, während anderen Orten dies Vorrecht beigelegt oder wieder verliehen worden sei. Er beantragte 72 Mitglieder, welche zur Zeit von 36 verfallenen Burgflecken gewählt wurden, auf die Grafschaften und die Hauptstadt zu vertheilen. Diese Bestimmungen begleitete er aber mit dem Staunen erregenden Antrage, daß die Entziehung des Wahlrechtes nur unter Genehmigung der Grundeigenthümer gegen eine vom Staate zu gewährende Entschädigung von einer Million Sterling geschehn solle! Er verlangte ferner, daß zehn Korporationen das ihnen ausschließlich zustehende Wahlrecht zu Gunsten ihrer Mitbürger abgekauft werde; in gleicher Art wollte er vier kleine Burgflecken zur Abtretung ihres Wahlrechtes bewegen, damit dies volkreichen Städten übertragen werden könnte. Auf diese Weise sollten 100 Parlaments=Sitze zu einer neuen Vertheilung gelangen. Auch lag es in seinem Plane, durch Hinzutritt der Hintersassen (copyholders) zu den freien Grundeigenthümern (freeholders) die Wahlkörper der Grafschaften zu erweitern. Man berechnete, daß durch diese Veränderung und durch die Verleihung des Wahlrechtes an große Städte zusammen 99,000 Wähler den bestehenden Wahlkörpern hinzutreten würden. Die verwundbarste Stelle dieses Reform=Planes war die den Grundeigenthümern der Burgflecken zu gewährende Entschädigung. Pitt selbst gab zu: „sie sei eine schwache Seite, aber doch ein nothwendiges Uebel geworden, wenn es überhaupt zu einer Reform kommen solle.“ Er verzweifelte daran, — das darf man annehmen — die bei der bestehenden Art der Vertretung Interessirten von der Nützlichkeit der Reform zu überzeugen, und suchte ihre Unterstützung deshalb zu erkaufen. Die stets käuflichen Wählerschaften wollte er durch den Staat kaufen lassen, und so durch ein Mittel der Korruption der Unbescholtenheit Bahn brechen. Es mag nothwendig gewesen sein, aus Nützlichkeitsgründen

Grundsätze zu opfern; das Opfer war aber nicht im Stande, den Reform-Plan vom gänzlichen Mißlingen zu retten. Die Genehmigung zur Einbringung der Bill wurde mit einer Mehrheit von 74 Stimmen versagt.[1])

Dies war das letzte Mal, daß Pitt die Sache der Parlaments-Reform verfocht; seine Aufrichtigkeit selbst bei dieser Gelegenheit wurde bezweifelt. Er durfte freilich kaum hoffen, seine Maaßregel durchzuführen. Das Mißlingen hatte aber in Umständen seinen Grund, die völlig außer seiner Gewalt lagen. Aus einer Maaßregel eine Kabinetsfrage machen, welche der öffentlichen Meinung seiner Zeit 50 Jahre voraus war, für welche das Parlament zu gewinnen, außer seiner Macht lag, wäre das Beginnen eines Enthusiasten, nicht eines Staatsmannes gewesen. Der Vorwurf, demnächst in dieser Sache unthätig gewesen zu sein, traf die Whigs so gut wie ihn; denn diese ließen die Wahl-Reform einige Jahre völlig ruhen.

In den fünf nächsten Jahren von Pitt's segensreicher Verwaltung hörte man das Wort „Reform" in dem Parlament kaum leise aussprechen. Im Jahre 1790 aber beantragte Mr. Flood, eine Bill zur Verbesserung der Volks-Vertretung. Sein Plan war, um 100 Mitglieder das Haus der Gemeinen zu vermehren, welche von den in jeder Grafschaft ansässigen Hausbesitzern gewählt werden sollten. Pitt behauptete ein so treuer und eifriger Freund der Parlaments-Reform zu sein, wie je; doch glaubte er dem Antrage von Mr. Flood nicht beistimmen zu können. Dieser wurde durch die Vertagung des Hauses beseitigt.

Inzwischen hatten verschiedene politische Vereine und besonders der der „Volksfreunde" die Sache der Parlaments-Reform in die Hand genommen. Der letztere zählte mehrere in Politik und Wissenschaft hervorragende Männer zu den Seinen; ihm gehörten 28 Mitglieder des Parlaments an, von denen Mr. Grey und Mr. Erskine die Leitung übernahmen. Es wurde beschlossen, die Aufmerksamkeit des Parlaments wiederum auf diesen Gegenstand zu lenken.

Demgemäß meldete Mr. Grey am 30sten April 1792 für die nächste Sitzungs-Periode einen Antrag an, das Repräsentativ-System

---

[1]) Dafür 174, dagegen 248.

einer Untersuchung zu unterziehn.[1]) Einige Jahre früher hätte die Sache der Wahl-Reform, von gemäßigten Männern aller Parteien ehrlich unterstützt, siegen können. Die Gefahren der Zeit waren inzwischen aber zu ernst geworden, um eine unbefangene Erörterung zu gestatten. In Frankreich war die Revolution mit ihren Schrecken losgebrochen, welche die Freiheit in England zwei Menschenalter hindurch niederhalten sollte. Pitt bekannte unverändert seine Ansicht von der Zweckmäßigkeit der Parlaments-Reform, sprach aber die Ueberzeugung aus, daß unter den obwaltenden Zeitverhältnissen sich nicht ohne Gefahr ein Versuch anstellen lasse. Er vermochte keine Aussicht auf Erfolg zu erblicken, wohl aber fürchtete er, daß ein Probiren die Gefahr der Anarchie und Verwirrung herbeiführen könne. „Die Zeit ist nicht angethan", äußerte er, „gefährliche Experimente zu machen." Den Grundsätzen der Revolution gegenüber, wie jeder mit dieser sich berührenden Frage nahm er eine entschiedene Stellung ein. Mr. Burke, der hochgefeierte Reformer einer früheren Zeit und einer anderen Sache,[2]) sowie geachtete Mitglieder seiner Partei standen fortan auf Seiten des Ministerii und gehörten zu den Gegnern der Reform. Es brach eine Zeit an, welche nicht nur jeder Neuerung feind war, sondern auch die freie Meinungs-Aeußerung zu unterdrücken strebte. Die Macht Pitt's, des Kempen der Ordnung, gegen die Umsturz-Partei war unbeschränkt.

Am 6ten Mai 1793 stellte Mr. Grey den Antrag, welchen er schon in der vorhergehenden Sitzungs-Periode angekündigt hatte. Er überreichte zunächst eine lange und eingehende Petition der Gesellschaft „der Volksfreunde", in welcher die Mißbräuche des Wahlsystems aufgedeckt und die verschiedenen Gründe dargethan wurden, welche eine Parlaments-Reform dringend erheischten. Nach Verlesung der Petition stellte Mr. Grey den Antrag, daß sie einem Ausschusse zur Erwägung überwiesen werde. Dem Beispiele Pitt's bei einer früheren Gelegenheit folgend, und vermuthlich aus denselben Gründen, machte er keine bestimmten Vorschläge, sondern begnügte

---

[1]) Der Sprecher Addington gestattete bei dieser Gelegenheit eine Debatte, welche nach dem strengeren Gebrauche späterer Zeiten völlig unstatthaft gewesen sein würde.

[2]) Er hat die Parlaments-Reform niemals unterstützt.

sich, die Fehlerhaftigkeit des herrschenden Systems nachzuweisen. Es konnte kaum ein für diesen Antrag weniger günstiger Zeitpunkt gewählt werden. Die Schrecken der französischen Revolution hatten erst vor kurzem mit der Hinrichtung des Königs ihren Höhepunkt erreicht. Im brittischen Volke zeigten sich vielfach Sympathien für die Grundsätze der Revolution; der Staat befand sich im Kriege mit der französischen Republik; die Whig-Partei war aufgelöst und die große Mehrheit des Volks um die Sicherheit der Verfassung besorgt. Unter diesen Umständen stießen die gemäßigtesten Vorschläge auf Widerstand. Bei dem Schlusse einer zweitägigen Debatte fand Grey's Antrag nur die Unterstützung von 41 Stimmen.[1])

Nach dieser Niederlage und in Betracht der so ungünstigen Verhältnisse wagte Mr. Grey es nicht, vor dem Jahre 1797 die Parlaments-Reform abermals zur Sprache zu bringen. Damals aber trat er mit einem bestimmten Plane hervor. Am 26sten Mai beantragte er, die Einbringung einer hierauf bezüglichen Bill zu gestatten. Er schlug die Zahl der Grafschafts-Vertreter von 92 auf 113 zu vermehren vor, indem jeder der drei Bezirke der Grafschaft York zwei Vertreter erhalten sollte, während die ganze Grafschaft deren nur zwei hatte, eine entsprechende Vermehrung für andere große Grafschaften, ferner die Ertheilung des Wahlrechtes bei den Grafschafts-Wahlen an Hintersassen (copyholders) und Pächter mit zehnjähriger Pachtzeit wie an die freien Grundeigenthümer (freeholders). Hinsichtlich der Burgflecken beantragte er an Stelle der vielen verschiedenen Wahlberechtigungen, gleichmäßig jedem Hausbesitzer das Wahlrecht zu ertheilen. Um die Kosten der Wahlen zu vermindern, schlug er vor, daß der Wahlakt im ganzen Staate gleichzeitig Statt finden solle. Dieser Plan enthielt in der That schon den Umriß jener großen Reform, welche dieser hervorragende Staatsmann bestimmt war als die Frucht fünfzigjähriger Anstrengungen schließlich ins Leben zu rufen. Mr. Erskine unterstützte diesen Antrag in einer Rede, welche das so oft ausgesprochene Urtheil Lügen strafte, daß dieser durch seine Reden in den Gerichtssälen so ausgezeichnete Redner im Hause der Gemeinen weit hinter seinem Rufe zurückblieb. Zugleich

[1]) Dafür 41, dagegen 232.

beredt, leidenschaftslos und inhaltreich zeigte sie von so seltenen Eigenschaften, wie sie an der englischen Barre nie, in dem Parlament nicht oft in gleich hohem Maaße hervorgetreten sind. Auch Mr. Fox sprach in einer bewunderungswürdigen Rede für den Antrag. Ohne Erfolg aber blieben die gemäßigten und wohlerwogenen Vorschläge, ohne Erfolg Beredtsamkeit und überzeugende Gründe. Die öffentliche Meinung mit ihren Befürchtungen und Vorurtheilen war dieser Sache abgeneigt. Reform verwechselte man damals mit Revolution, Reformers mit Jakobinern. Was auch immer beantragt wurde, — man sagte, die Absicht gehe weiter. „Paine" und „die Menschenrechte" unterstellte man den Reformern wider besseres Wissen als ihr wahres Vorbild. Der Antrag wurde von einer großen Mehrheit verworfen.[1])

Abermals schlief die Reform-Frage viele Jahre hindurch. Die ersten Jahre unseres Jahrhunderts waren ihr kaum günstiger als die erste Zeit der französischen Revolution. Die außerordentlichen Opfer, welche der Krieg dem Lande abverlangte, Siege und verlorene Schlachten, — Anleihen, Steuern und Abgaben nahmen die Aufmerksamkeit des Parlaments und die Gedanken des Volkes in Anspruch. Der Wiederherstellung des Friedens folgten fast ebenso ungünstige Zeitverhältnisse. Der große Druck, welchen der Krieg auf die industriellen Quellen des Landes ausgeübt hatte, verursachte Leiden und Unzufriedenheit unter den arbeitenden Klassen. Die Regierung war damit beschäftigt, aufrührerische Bewegungen zu unterdrücken; die leitenden Kreise unter einer Reihe von Tory-Ministerien geschult, hatten gelernt, jeden freiheitlichen Grundsatz abzuweisen. Unter so entmuthigenden Umständen verließen viele der alten Reform-Freunde deren Fahne, oder ließen sie mindestens sinken, während Demagogen von zweifelhaftem Charakter und gefährlichen Grundsätzen sie erhoben. „Hampden Clubs" und andere demokratische Verbindungen, vorzugsweise aus der arbeitenden Klasse bestehend, forderten allgemeines Stimmrecht und jährlich zu wählende Parlamente. Dergleichen fand so wenig den Beifall der wahren Reform-Freunde als den ihrer Gegner. Jeder gemäßigte Vorschlag aber wurde von den Ultra-Reformers mit Hohn aufgenommen.

---

[1]) Dafür 91, dagegen 256.

Aller ungünstigen Verhältnisse ungeachtet brachte man die Reform-Frage gelegentlich im Parlament zur Sprache. Im Jahre 1809, nach Verlauf von 13 Jahren, wurde sie abermals angeregt.

Pitt und Fox, welche anfangs für dieselben Grundsätze gekämpft, später aber sich als Gegner gegenüber gestanden hatten, waren beide nicht mehr. Mr. Grey und Erskine befanden sich im Hause der Lords, die Sache war in andere Hände übergegangen. Sir Francis Burdett trat für sie ein, an Befähigung und Einfluß seinen Vorgängern nicht ebenbürtig, ein überspannter Politiker, aber durch und durch ein englischer Ehrenmann. Seine Pläne gingen soweit, daß er sich die wenigen noch vorhandenen Reform-Freunde entfremdete. Er schlug vor, jede Grafschaft in Wahlbezirke zu theilen, jeden Wahlbezirk einen Abgeordneten wählen zu lassen und das Wahlrecht jedem Steuerzahlenden männlichen Geschlechts zu ertheilen. Sein Antrag wurde von nicht mehr als 15 Stimmen unterstützt.[1])

Am 13ten Juni 1810 beantragte Graf Grey eine Adresse bezüglich der Lage des Landes, schloß sich von neuem öffentlich der Sache der Reform an, bekannte, daß er seiner stets geäußerten Gesinnung treu geblieben sei und versprach seine Unterstützung jedem gemäßigten und vernünftigen Plane zur Abhülfe der Mißbräuche des Wahlsystems. Diesem Beispiele folgte Lord Erskine; er legte ein gleiches ehrenwerthes Bekenntniß ab.

Im Jahre 1818 beantragte Sir F. Burdett, damals Vorsitzender des Hampden Klub von London, Resolutionen, welche sich für allgemeines Stimmrecht, gleiche Wahlbezirke, geheime Abstimmung und jährlich zu wählende Parlamente aussprachen. Lord Cochrane unterstützte seinen Antrag zwar, außerdem aber Niemand. Zu jener Zeit fanden häufig öffentliche Versammlungen zu Gunsten des allgemeinen Stimmrechtes Statt; Reform-Vereine, an denen nicht nur Männer, sondern auch Frauen Theil nahmen, suchten den gemeinsamen Zweck zu fördern. Viele derselben sprachen sich auch für die Stimmberechtigung der Frauen aus. Um Mißdeutungen zu vermeiden, erklärte Sir F. Burdett aber, daß nur Männer wahlfähig sein dürften.

---

[1]) Dafür 15, dagegen 74.

Er ging im Jahre 1819 abermals mit einem auf diesen Gegenstand bezüglichen Antrage vor. Er verlangte, das Haus solle mit dem Beginne der nächsten Sitzungs-Periode den Zustand des Wahlsystems in Erwägung ziehen. An der Debatte betheiligte sich Lord John Russell, der vor kurzem erst ins Parlament getreten war, und sprach sich dafür aus, daß den bekanntermaaßen bestechlichen Burgflecken das Wahlrecht entzogen werde. Die Tagesordnung beseitigte den Antrag.

Am Anfange der folgenden Sitzungs-Periode machte Lord John Russell, dessen Namen seit jener Zeit mit der Sache der Reform stets in ehrender Verbindung stand, seinen ersten auf diesen Gegenstand bezüglichen Antrag. In der abgelaufenen Sitzungs-Periode hatte er das Haus auf die schmachvollen Vorgänge zu Grampound aufmerksam gemacht. Er stellte sich nunmehr auf breiteren Grund, beleuchtete die Uebel des Wahlsystems im allgemeinen. Mäßigen Rathschlägen waren die Verhältnisse nicht günstig. Auf der einen Seite befanden sich die vorgeschrittenen Vertheidiger des allgemeinen Stimmrechts, auf der anderen die starren Gegner einer jeden Veränderung des Wahlsystems.[1]) Der Reform-Plan von Lord John war so gemäßigt, daß er auf die Unterstützung aller Parteien Anspruch machen durfte. Er wies in einer viel verheißenden Rede nach, daß in früheren Zeiten in Verfall gerathene Burgflecken des Rechtes, Vertreter ins Parlament zu senden, enthoben und volkreiche Orte jene Wahlen vorzunehmen aufgefordert worden seien. Er erinnerte an den staunenswerthen Aufschwung großer Fabrikstädte, welche der Vertretung entbehrten, wie an die Bestechlichkeit der kleinen Wahlorte, welche ihr Wahlrecht verkauften. Er schloß mit dem Antrage, das Haus möge folgende Resolutionen beschließen: 1) Burgflecken, welche notorischer Bestechlichkeit und Korruption überführt werden, hören auf Abgeordnete zu wählen, — die nicht schuldig befundenen Wähler dürfen an den Grafschafts-Wahlen Theil nehmen; 2) das so den korrum-

---

[1]) Obwohl der Sache der Reform damals wenig Aufmunterung zu Theil wurde, so machte sie doch in der öffentlichen Meinung große Fortschritte. Sydney Smith schrieb 1819: „Ich denke alle Einsichtigen fangen an, sich der Reform zuzuneigen. Wir werden es besser machen, als Mr. Hunt und Mr. Coblett. Sie muß und wird ins Leben treten.

pirten Burgflecken entzogene Recht geht auf große Städte mit einer Bevölkerung nicht unter 15,000 Seelen oder auf einige der größten Grafschaften über; 3) es sind förderſame Mittel zur Entdeckung der Korruption zu ergreifen; und endlich: der Burgflecken Grampound hört auf Vertreter ins Parlament zu senden.

Die Regierung nahm den Antrag in versöhnlichem Geiste auf; Lord Castlereagh zeigte sich bereit, dem Wahlorte Grampound das Wahlrecht zu entziehen. Lord John Russell willigte deshalb darin, seine Resolutionen zurückzunehmen; dagegen meldete er eine Bill an, Grampound das Wahlrecht zu entziehen. Den Fortgang der Bill unterbrach der Tod des Königs. Sie wurde aber in der nächsten Sitzungs-Periode wieder aufgenommen und gelangte an das Haus der Lords. Nachdem daselbst Beweiserhebung an der Schranke erfolgt war, blieb sie wegen eintretender Prorogirung unerledigt. Abermals passirte diese Bill (1821) das Haus der Gemeinen. Das Haus übertrug die beiden erledigten Sitze der großen Stadt Leeds. Die Lords suchten die Anerkennung eines solchen Grundsatzes noch immer zu umgehen, indem sie der Grafschaft York das Recht ertheilten, zwei Abgeordnete mehr zu entsenden. In dieser Form endlich passirte die Bill.

Das Jahr 1821 brachte zwei die Parlaments-Reform betreffende Anträge. Der eine ging von Mr. Lambton, der andere von Lord John Russell aus. Der erstere entwickelte seine Absichten am 17ten April. Statt der Burgflecken-Vertretung schlug er die Eintheilung der Grafschaften in Wahlbezirke vor, deren jeder aus 25,000 Bewohnern bestehen und einen Vertreter wählen sollte; das Wahlrecht in diesen Bezirken wollte er jedem Steuer zahlenden Hausbesitzer ertheilen, — der Wahlakt sollte durch Einrichtung zahlreicher Wahlstellen und dadurch erleichtert werden, daß die Armenaufseher ermächtigt würden, Stimmen entgegenzunehmen, die nothwendige Verausgabung jeder Wahl auf die Armensteuer angewiesen werde. Zu den Wahlkörpern der Grafschaften beantragte er, die Hintersassen (copyholders) und die Pächter mit zehnjähriger Pacht zuzulassen. Die Debatte währte zwei Tage, die Anträge wurden aber mit einer Mehrheit von 12 Stimmen verworfen.[1])

---

[1]) Dafür 43, dagegen 55.

Am 9ten Mai beantragte Lord John Russell Resolutionen, deren Absicht dahin ging, Bestechungen ans Licht zu bringen, den korrumpirten Wahlorten das Wahlrecht zu nehmen und es Orten zu übertragen, welche an Wohlstand und Bevölkerung gewachsen waren. Seine Resolutionen wurden aber mit der „Vorfrage" beseitigt, welche mit einer Mehrheit von 31 Stimmen bejaht wurde.

Im Jahre 1822 nöthigte Lord John Russell abermals das Haus, diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. „Er diene die Lehrjahre für die Sache der Reform ab" äußerte er dabei. Der Ruf nach allgemeinem Stimmrechte war indessen verstummt, im Lande herrschte Ruhe, Verhältnisse keiner Art hinderten eine rückhaltlose Erörterung. Lord John zeigte, wie sehr das Land an Reichthum und Bildung gewachsen sei; demgemäß empfahl er die Vermehrung der Grafschafts-Vertreter um 60, der Städte-Vertreter um 40. Um aber nicht die Gesammtzahl des Hauses der Gemeinen zu erhöhen, schlug er vor, daß 100 der unbedeutendsten Burgflecken, ein jeder einen seiner zwei Vertreter verlieren sollte. Selbst der auf die bescheidene Resolution modificirte Antrag, „das gegenwärtige Wahlsystem bedürfe der ernsten Erwägung", wurde durch eine Mehrheit von 105 Stimmen verworfen.[1])

Lord John erneuerte im Jahre 1823 seinen Antrag in derselben Fassung. Er durfte sich nun auf zahlreiche Petitionen stützen, von denen eine unter anderen die Unterschrift von 17,000 freien Grundeigenthümern der Grafschaft York trug. Er erlitt nach kurzer Debatte eine Niederlage.[2])

Auch im Jahre 1826 unterbreitete Lord John dem Hause dieselbe Resolution. Unwiderleglich that er dar, wie das Mißverhältniß der Vertretung durch die Zunahme des Wohlstandes und der Bildung im Volke sich täglich steigere. Die Burgflecken, in welchen die Abgeordneten geradehin ernannt und nicht gewählt wurden, fuhren fort einen großen Theil der Mitglieder in das Haus der Gemeinen zu senden, während Orte von außerordentlich starker Bevölkerung und ungewöhnlichem Handels-Verkehr unvertreten waren. Die Debatte

---

[1]) Dafür 164, dagegen 269.
[2]) Dafür 169, dagegen 280.

war interessant; die Resolution wurde aber mit einer Mehrheit von 124 Stimmen abgelehnt.[1])

Von einer Seite, von der man es nicht erwarten durfte, ging im Jahre 1829 ein Antrag auf Reform aus, der sich auf völlig neue Grundsätze stützte. Die Emancipation der Katholiken war vor kurzem durchgesetzt worden; viele ihrer, der alten Tory=Partei angehörigen Gegner, welche mit ihren Führern unzufrieden waren, weil sie die Emancipation unterstützt hatten, wandten sich plötzlich der Sache der Parlaments=Reform zu. Ihre Ansichten fanden in Lord Blandford Vertretung. Dieser stellte am 2ten Juni einen auf diesen Gegenstand bezüglichen Antrag. Er fürchtete, die Katholiken würden nunmehr auf dem Markte erscheinen und die Burgflecken=Sitze in solcher Zahl erkaufen, daß die protestantische Verfassung Englands gefährdet werde. Seine Resolutionen, welche ein Verdammungs=Urtheil über die beschränkten und bestechlichen Burgflecken aussprachen, fanden jedoch nur 40 Stimmen und wurden verworfen.[1]) Bei dem Beginne der nächsten Sitzungs=Periode nahm Lord Blandford Gelegenheit, bei Stellung eines Amendements zur Adresse, seine Ansichten wiederholt auszusprechen, indem er die Nothwendigkeit der Verbesserung des Wahlsystems darstellte. Das Schiefe seiner Stellung als Reformer zeigte sich darin, daß er von Mr. O'Connell unterstützt wurde.

Bald darauf beantragte er, die Einbringung einer Bill zu genehmigen, durch welche dem Volke im englischen Parlament der verfassungsmäßig gebührende Einfluß wiedergegeben werden sollte. Sie enthielt eine in allen Theilen vollständige Reform, wollte auch die Zahlung von Diäten an die Abgeordneten wieder einführen. Der Antrag hatte aber keinen anderen Erfolg, als daß die Reform=Frage im allgemeinen wiederholt erörtert wurde.

Inzwischen aber waren Fragen von minder allgemeinem Interesse zur Sprache gekommen, welche zu den wichtigsten Resultaten führen konnten. Die Enthüllungen, welche den Neuwahlen von 1826 folgten und das Verfahren der Regierung gaben der Sache der Reform eine frische Anregung. Man behauptete, die Korporation von

---

[1]) Dafür 117, dagegen 247.

[2]) Dafür 40, dagegen 114.

Northampton und Leicester hätten aus städtischen Mitteln zur Unterstützung ministerieller Kandidaten große Summen verwendet. In dem Northampton-Falle ging Sir Robert Peel so weit, zu behaupten, eine Korporation habe das Recht, ihre Fonds zu Wahlzwecken zu verwenden; das Haus konnte aber nicht bewogen werden, ein solches Prinzip für richtig anzuerkennen. Es wurde ein Untersuchungs-Ausschuß ernannt. In dem Leicester-Falle gelang es, jede weitere Untersuchung abzuschneiden.

Demnächst folgten zwei Fälle grober und offenkundiger Bestechung zu Penryn und East Retford. Sie waren nicht schlimmer als die von Shoreham und Grampound und hätten eben so leicht abgethan werden können. Die einsichtslose Haltung der Minister beschleunigte aber die Entscheidung eines Kampfes, welcher mit dem Siege der Reform enden sollte.

Penryn war lange seiner Bestechlichkeit wegen bekannt; zweimal schon war es deren angeklagt.[1]) Die Minister beschlossen dennoch, Nachsicht walten zu lassen. Statt einem so korrumpirten Wahlorte das Wahlrecht zu nehmen, folgten sie dem Beispiele von Shoreham und beantragten, das ihm zustehende Wahlrecht auf den benachbarten Bezirk auszudehnen. Lord John Russell indeß, den Grundsätzen treu, welche er in dem Falle von Grampound bereits siegreich durchgeführt hatte, setzte zu der betreffenden Bill ein Amendement durch, welches jenem Burgflecken das Wahlrecht völlig entzog.

In dem Falle von East Retford wurde eine Bill eingebracht, diesem Orte das Wahlrecht zu nehmen und der Stadt Birmingham das Recht zu ertheilen, zwei Vertreter zu wählen. Die Reformers beabsichtigten gleichzeitig, das Wahlrecht von Penryn auf Manchester zu übertragen. Die Sitzungs-Periode ging aber zu Ende, ohne daß eine dieser Absichten erreicht wurde. Die Penryn Disfranchisement Bill, welche die Gemeinen passirt hatte, blieb bei den Lords unerledigt, und die East Retford Bill hatte noch nicht einmal bei den Gemeinen ihre Stadien durchlaufen.

In der nächsten Sitzungs-Periode wurden zwei Bills eingebracht; die eine von Lord John Russell, das Wahlrecht von Penryn auf

[1]) In den Jahren 1807 und 1819.

Manchester zu übertragen, die andere von Mr. Tennyson, East Retford seine Vertreter zu nehmen und deren Birmingham zu geben. Die Regierung schlug ein Kompromiß vor. Sollte beiden Burgflecken das Wahlrecht entzogen werden, so boten sie an, in dem einen Falle einer volkreichen Stadt, in dem anderen dem Nachbar-Bezirke zwei Vertreter zu geben. Als die Penryn-Bill bereits an das Haus der Lords gelangt war, — es war außerordentlich zweifelhaft, welche Aufnahme sie daselbst finden würde, — kam die East Retford-Bill im Hause der Gemeinen zur Erörterung. Die Regierung widersetzte sich nun der Uebertragung des Wahlrechts an Birmingham. Mr. Huskisson stimmte jedoch dafür; der Herzog von Wellington nahm den von ihm angebotenen Rücktritt an; dies führte zu dem Austritte von Lord Palmerston, Lord Dudley, Mr. Lamb und Mr. Grant, der freisinnigsten Mitglieder des Kabinets, der Freunde und Amtsgenossen des dahingegangenen Canning. Das Kabinet bestand nunmehr nur aus Tories und war weniger denn je geneigt, den Reformers Koncessionen zu machen. Die Lords verwarfen bald darauf die Penryn-Bill bei der zweiten Lesung. Die East Retford-Bill, welche nach dem früheren Vorschlage der Minister amendirt worden war, gab man im Hause der Gemeinen auf.

Es war die Meinung vieler aufmerksamer Beobachter jener Zeiten, daß die Gewährung so vernünftiger Forderungen das Vorschreiten der Reform gehemmt oder doch um viele Jahre verzögert haben würde. Man widerstand, und regte dadurch zu weiterer Bewegung an. Lord John Russell gab die Hoffnung auf, mit Penryn und East Retford etwas auszurichten; er beantragte deshalb im Jahre 1830 ohne weiteres, den Städten Leeds, Birmingham und Manchester das Wahlrecht zu ertheilen, und zu bestimmen, daß die nächsten drei Wahlorte, welche der Korruption schuldig gefunden werden möchten, ihrer Wahlberechtigung verlustig gehen sollten. Diesem Antrage setzte man hauptsächlich entgegen, daß, wenn diesen Städten das Wahlrecht verliehen werde, die Ansprüche anderer großer Städte demnächst nicht abzuweisen sein würden. Wo, fragte man, solle dann die Grenze solcher Verleihungen sein? Es ist bemerkenswerth, daß bei dieser Gelegenheit Mr. Huskisson zu Lord Sandon sagte, der ein Amendement beantragt hatte, „er sei noch jung und werde den Tag erle-

ben, an dem die Wahlberechtigung allen großen Fabrik-Distrikten werde ertheilt werden müssen. Er glaube, diese Zeit nähere sich eilends; eines Tages würden ihrer Majestät Minister in dies Haus kommen und eine solche Maaßregel als zur Rettung des Landes nothwendig in Antrag bringen." Diese Voraussagung sollte innerhalb eines Jahres in Erfüllung gehen; freilich war es diesem unglücklichen Staatsmanne nicht vergönnt, dies zu erleben. Der Antrag wurde mit einer Mehrheit von 48 Stimmen abgelehnt.[1]) Auch ein anderer gemäßigter Vorschlag, gegen den keiner jener Gründe geltend gemacht werden konnte, welche der Wahlrecht-Entziehung entgegengestellt worden waren, der auf keine Art in bestehende Rechte eingriff, — fiel, ein Opfer der kurzsichtigen und hartnäckigen Furcht vor Neuerung.

In derselben Sitzungs-Periode wurden andere Anträge sehr abweichender Art gestellt. Mr. O'Connell verlangte Resolutionen zu Gunsten des allgemeinen Stimmrechts, dreijähriger Parlamente, geheimer Abstimmung. Lord John Russell schlug wieder andere Resolutionen vor, durch welche großen Städten das Stimmrecht verliehen, die Zahl der Vertreter volkreicher Grafschaften vermehrt, ein Anwachsen der Mitgliederzahl im Hause der Gemeinen aber dadurch vermieden werden sollte, daß den kleineren Burgflecken das Wahlrecht entzogen und andere auf die Entsendung nur eines Vertreters beschränkt würden. Sir Robert Peel äußerte im Laufe der Debatte: „Man habe zu erwägen, ob alles in allem das Volk in diesem Hause nicht allgemein vertreten sei; ob die Stimme des Volkes sich in demselben nicht hinreichend hörbar mache. Er für sein Theil denke, dies sei der Fall." Diese Aeußerung war nur das Vorspiel zu einer noch weiter gehenden Erklärung des Herzogs von Wellington. Antrag und Amendement fielen. Die so häufigen Erörterungen über diesen Gegenstand verfehlten aber nicht, die Sympathie im Volke zu wecken, welche durch große Ereignisse bald zu Enthusiasmus gesteigert werden sollte.

Mit Beendigung dieser Sitzungs-Periode erfolgte in Folge des Todes von Georg IV. die Auflösung des Parlaments. Die Regierung war schwach; die Parteien befanden sich durch den Einfluß des

---

[1]) Dafür 140, dagegen 188.

Roman Catholic Relief Act in völliger Auflösung; im Lande herrschte große Unzufriedenheit. Die Frage nach der Parlaments-Reform aber, welche in der letzten Sitzungs-Periode so vielfach besprochen worden war, wurde das Losungswort für die Wahlen. Ueberraschende Ereignisse im Auslande erhöhten die bei jeder Neuwahl herrschende Aufregung. Kurz nach dem Erlasse der Wahlausschreiben war es, als Karl X. von Frankreich bei dem Versuche eines coup d'état seine Krone einbüßte und, ein Flüchtling, seinen Weg nach England nahm.[1]) Verletzung der Preßfreiheit und der Repräsentativ-Verfassung hatten seinen Fall herbeigeführt. Die Revolution in Frankreich fand daher Sympathie im englischen Volke und gab den freisinnigen Ansichten neue Stärke. Die Aufregung stieg mit der unmittelbar darauf in Belgien zum Ausbruch kommenden Revolution. Das unter diesen Verhältnissen gewählte Parlament versammelte sich im Oktober. Durch eine starke Regierung nicht gehemmt, ohne anerkannte Führer, an Partei-Verbindungen gewöhnt, war es einer neuen politischen Strömung zugänglich. Die erste Sitzung entschied seine Richtung.

Eine Aeußerung des Herzogs von Wellington genügte, um sein Ministerium zu stürzen und seine Partei zu vernichten. In der Adreß-Debatte berührte Graf Grey die Reform und sprach die Hoffnung aus, dieselbe werde nicht, wie die Emancipation der Katholiken, bis dahin hinausgeschoben werden, wo die Regiernng sich gezwungen sehen würde, der Verhältnisse wegen zu gewähren, was sie aus Grundsätzen verweigert habe." Dies veranlaßte den Herzog von Wellington zu dem unzeitigen Bekenntnisse seiner Ansicht über das Vertretungs-System: „er sei von der Ueberzeugung durchdrungen, das Land besitze im gegenwärtigen Augenblicke eine gesetzgebende Versammlung, welche den Zwecken einer guten Gesetzgebung vollkommen genüge, und zwar in einem höheren Maaße, als dies je in einem anderen Staate der Fall gewesen sei. Er nehme keinen Anstand, noch weiter zu gehen und zu behaupten, die gesetzgebende Versammlung mit dem geltenden Vertretungs-Systeme besitze das volle und ungetheilte Vertrauen des Landes, — sie besitze dies Vertrauen mit Recht, — ihre

---

[1]) Das Parlament wurde am 24sten Juli aufgelöst. Die „drei Tage" in Frankreich begannen am 27sten.

Verhandlungen übten einen großen Einfluß auf die öffentliche Meinung. Ja, er dürfe noch weiter gehen und behaupten, wenn ihm gegenwärtig die Aufgabe zufiele, für ein anderes Land eine gesetzgebende Versammlung herzustellen, und insbesondere für ein Land, welches so ausgebreitete und verschiedenartige Besitzungen vereinige, wie England, — so wolle er nicht sagen, daß er sie in der Art bilden zu können glauben würde, wie sie England gegenwärtig besitze, denn der Mensch vermöge seiner Natur nach nicht mit einem Sprunge sich auf einen so hohen Standpunkt zu stellen; sein ganzes Bestreben würde vielmehr dahin gehen, etwas Analoges zu schaffen, das zu denselben Resultaten zu führen geeignet sei.... Unter diesen Umständen sei er nicht in der Lage, eine den Andeutungen des edlen Lord entsprechende Vorlage zu machen. Er sei in der That nicht allein nicht in dieser Lage, er wolle vielmehr ohne Zögern seine Stellung zu dieser Frage bezeichnen; so lange er eine Stelle in der Staats-Regierung einnehme, werde er es stets als seine Pflicht erachten, dergleichen Maaßregeln, sofern sie von anderen beantragt werden, zu bekämpfen."[1])

Zu einer anderen Zeit würden ähnliche Aeußerungen unbeachtet geblieben sein, wie andere allgemeine Anpreisungen der brittischen Verfassung, an welche die öffentliche Meinung längst gewöhnt war. Eine so weit gehende Vertheidigung des bestehenden Repräsentativ-Systems aber war vielleicht nie zuvor von einem Staatsmanne unternommen worden. In der Regel pflegten die Minister, wollten sie die theoretischen Verdienste des Systems hervorheben, mit einer gewissen Zurückhaltung zu Werke zu gehen, — und das selbst, wenn dessen Uebelstände minder häufig der Gegenstand des Angriffes waren und die öffentliche Meinung sich weniger gereizt zeigte. Sie sprachen wohl von den Gefahren der Neuerungssucht, — sie gaben zwar Unvollkommenheiten in der Theorie zu, behaupteten aber doch, daß das System in der praktischen Handhabung sich bewährt habe; — sie äußerten, das Volk sei befriedigt und verlange nach keiner Veränderung; — als Gründe gegen die Vornahme von Veränderungen machten sie die Revolution im Auslande, die Mißstimmung im eige-

[1]) Hansard's Deb., 3. Ser: I, 52. Bei einer späteren Gelegenheit erläuterte der Herzog diese Rede; er stellte aber nicht in Abrede, der ihm zugeschriebenen Ausdrücke sich bedient zu haben. Ib. VII, 1186.

nen Lande geltend; dem Herzoge von Wellington aber sollte es vorbehalten bleiben, zu einer Zeit der Aufregung, wie die damalige, dem im Volke allgemein verbreiteten Gefühle mit der Erklärung Hohn zu sprechen, das System sei ein in sich vollkommenes, und besitze mit Recht das Vertrauen des Landes.

Mr. Brougham meldete an demselben Abend einen auf Parlaments-Reform bezüglichen Antrag an. In den nächsten 14 Tagen trat das Ministerium Wellington aus dem Amte; es unterlag im Hause der Gemeinen bei einer Abstimmung über die Ernennung eines Ausschusses zur Untersuchung der Beläge der Civil-Liste.[1] Obwohl diese Niederlage die unmittelbare Ursache des Rücktrittes war, so mochte doch der von Mr. Brougham zu erwartende Antrag bei einem Entschlusse nicht ohne Einfluß gewesen sein, der es weiteren Verlegenheiten enthob.

Graf Grey war das Haupt des neuen Ministeriums, Mr. Brougham sein Lord-Kanzler. In der ersten Kundgebung erklärte der Premier, die Staats-Regierung werde „ohne Verzug den Zustand des Vertretungs-Systems in Erwägung nehmen, um den Mängeln, welche sich im Laufe der Zeit herausgestellt hätten, wirksame Abhülfe zu schaffen, um ferner das für die Wohlfahrt und Sicherheit des Landes wie seiner Regierung so wesentliche volle Vertrauen des Volkes zu dem Parlament wiederherzustellen, welches das letztere, wie er befürchten müsse, zur Zeit nicht besitze."

Nunmehr also hatte die Regierung die Verpflichtung übernommen, die Vorlage einer Parlaments-Reform zu machen. Während der Weihnachts-Ferien beschäftigte sie sich mit deren Vorbereitung. Inzwischen ließ es das Volk an eifriger Unterstützung nicht fehlen. Man hielt öffentliche Zusammenkünfte ab, bildete politische Vereine und unterzeichnete zahlreiche Petitionen zu Gunsten der Reform. Die Schwierigkeiten, mit welcher die Regierung zu kämpfen hatte, waren so groß, daß sie in der That der vollen Unterstützung des Volkes bedurfte. Sie hatte das Widerstreben des Königs zu überwinden, —

[1]) Sydney Smith schrieb im November 1830: „Niemals wurde eine Regierung so vollständig und so plötzlich geschlagen, und, wie ich glaube, allein auf Grund jener Aeußerung des Herzogs, die er, vermuthe ich, in völliger Unkenntniß der öffentlichen Meinung gethan hat." — Mem. II, 313.

das Interesse der Grundeigenthümer, welches Pitt, unfähig zu besiegen, zu erkaufen beabsichtigt hatte, — den Widerstand von zwei Drittel des Lord=Hauses und vielleicht die Mehrheit im Hause der Gemeinen, — vor allem aber den im Lande mächtigen Tory=Geist. Die Grundsätze der Tories hatten sich in 60 Jahren der Macht befestigt. Sie beschränkten sich nicht auf die Regierungskreise, sie waren auch in das Volk eingedrungen und hatten durch die Furcht drohender Gefahren an Stärke gewonnen. Andererseits bereiteten die zu eifrigen Reformer, indem sie die Gegner der Reform in Schrecken setzten, der Regierung Verlegenheiten und schadeten durch Ausschreitungen ihrer Sache.

Als das Parlament sich am 3ten Februar 1831 wieder versammelte, kündigte Lord Grey an, es sei der Regierung gelungen, „eine Vorlage zu formuliren, welche sich erfolgreich zeigen werde, ohne die Grenzen einer billigen und rathsamen Mäßigung zu überschreiten, eine Vorlage, welcher die ganze Staats=Regierung ihre einhellige Zustimmung ertheilt habe."

Lord John Russell brachte diese Maaßregel am 1sten März im Hause der Gemeinen ein. Obwohl er dem Kabinet nicht angehörte, war ihm wohlverdient diese ehrenvolle Aufgabe anvertraut worden. Früher bereits hatte er im Hause der Gemeinen diese Sache als eine eigene vertreten; nunmehr war er der Träger der Regierungs=Politik. Die Maaßregel bezweckte, um es kurz zu fassen: — das Wahlrecht 60 der kleinsten Burgflecken zu entziehen; anderen 47 Burgflecken je einen Vertreter zu nehmen; der Hauptstadt acht Vertreter mehr zu geben; großen Städten 34 und Grafschaften in England 55 zu verleihen, Schottlands Vertreter um 5, Irlands um 3, Wales um 1 zu vermehren. Durch diese neue Vertheilung des Wahlrechts wurde die Zahl der Unterhaus=Mitglieder von 658 auf 596 herabgesetzt, also um 62 vermindert.

An Stelle der früheren Berechtigung in Burgflecken sollte das Wahlrecht jedem Hausstande von 10 £ ertheilt, die Korporationen aber ihrer ausschließlichen Privilegien beraubt werden. Eine Berechnung ergab, daß einer halben Million Personen das Wahlrecht ertheilt werden sollte. Auch wurden verbesserte Einrichtungen zur Ein=

zeichnung der Stimmgebung, sowie zur Abhaltung der Wahlen in Vorschlag gebracht.

Diese durchgreifende Maaßregel verbreitete Schrecken unter den Gegnern der Reform, und vermochte die radikalen Reformer nicht zufrieden zu stellen. Im allgemeinen aber fand sie in der Reform-Partei und im Lande Beifall. Man ging einer Zeit entgegen, wie die englische Verfassungs-Geschichte eine bewegtere kaum aufzuweisen hat. Die Ereignisse dieser Tage können jedoch nur kurz berührt werden. Nach einer Debatte von sieben Nächten gelang es, die Bill ohne eine förmliche Abstimmung einzubringen. Ihre Gegner sammelten ihre Kräfte, während die Aufregung im Volke zu Gunsten der Maaßregel in beständigem Wachsen begriffen war. Am 22sten März wurde die zweite Lesung der Bill mit einer Mehrheit von nur einer Stimme durchgesetzt, und zwar bei Anwesenheit von 608 Mitgliedern, vermuthlich die größte Zahl, welche bis dahin je an einer Abstimmung Theil genommen hatte. Am 19ten April blieben die Minister in der Ausschuß-Berathung bei Gelegenheit einer vom General Gascoyne vorgeschlagenen Resolution, — die Zahl der Vertreter Englands dürfe nicht vermindert werden, — in einer Minderheit von 8 Stimmen. Am 21sten verkündeten die Minister, daß sie nicht beabsichtigten, der Bill weiteren Fortgang zu geben. An demselben Abend erlitten sie bei einer Vertagungsfrage eine Niederlage; sie sahen sich einer Mehrheit von 22 Stimmen gegenüber.[1])

Diese letzte Abstimmung war entscheidend. Der König prorogirte am folgenden Tage das Parlament in Person, und zwar mit der Absicht, unverzüglich zur Auflösung zu schreiten. Es war ein bedenklicher Augenblick. Zu einer Zeit ernster politischer Bewegung appellirte des Königs Regierung an das Volk; das Volk wurde aufgerufen, eine Maaßregel zu unterstützen, welche seine Gefühle und Leidenschaften tief erregt hatte, — welche beiden Häusern des Parlaments und den herrschenden Kreisen verhaßt war.

[1]) Hansard's Deb., 3. Ser: III, 1806. Es ist oft so dargestellt worden, Lord Brougham behauptete dies am folgenden Tage, diese Abstimmung käme einer Steuerverweigerung gleich. Es darf ihr aber eine solche Auslegung nicht gegeben werden. Es handelte sich um einen Antrag, betreffend die Wahl in Liverpool. Auf der Tagesordnung weit hinten stand die Entgegennahme eines Berichtes des Geldbewilligungs-Ausschusses, welcher auf Grund der Vertagung wegfiel.

Bei dem Volke beruhte nunmehr also die Entscheidung, — und es entschied. Eine siegreiche Zahl Reformer mit der Verpflichtung, die Reform-Bill durchzusetzen, ging aus den Wahlen hervor. Am 6ten Juli wurde die zweite Lesung der wieder eingebrachten Maaßregel mit einer Mehrheit von 136 Stimmen beschlossen.[1] Abend für Abend folgten die ermüdendsten und ärgerlichsten Erörterungen im Ausschusse. Erst am 21sten September gelangte man mit der Bill zum Schlusse. Sie ging mit einer Mehrheit von 109 Stimmen durch.[2]

Mit Sicherheit ließ sich annehmen, daß die Peers der Bill entgegen waren. Ob sie aber in einer Krisis, wie die damalige, es wagen würden, sich dem Volkswillen zu widersetzen, blieb zweifelhaft. Nach fünfnächtiger Debatte, eine der denkwürdigsten, welche dies Haus ausgezeichnet hat, eine Debatte, welche ein großes geschichtliches Ereigniß genannt werden darf, wurde die Bill am 7ten Oktober bei der zweiten Lesung mit einer Mehrheit von 41 Stimmen verworfen.

Der Kampf mußte aber wieder aufgenommen werden. Die Minister waren dem Volke gegenüber zu fest gebunden, als daß sie an den Rücktritt von dem Amte denken durften. Auf Antrag von Lord Ebrington eilte ihnen das Haus der Gemeinen sofort mit einem Vertrauens-Votum zu Hülfe.

Das Parlament wurde am 20sten Oktober prorogirt. Nach einem kurzen Zwischenraume der Aufregung, der Unruhen, der Gefahr versammelte es sich von neuem am 6ten Dezember. Eine dritte Reform-Bill wurde sogleich eingebracht, welche in vielem Betracht, mit Berücksichtigung des jüngsten Census und anderer statistischer Ermittelungen, verbessert war. Unter anderen Abänderungen befand sich auch die, daß die Gesammtzahl der Mitglieder nicht vermindert werden sollte. Die zweite Lesung dieser Bill geschah Sonntag Morgens, den 18ten Dezember, mit einer Mehrheit von 162 Stimmen. Am 23sten März passirte sie das Haus der Gemeinen; abermals hatte das Haus der Lords sich zu entscheiden.

Man durfte sich die Gefahr einer abermaligen Verwerfung nicht

---

[1]) Dafür 367, dagegen 231.

[2]) Die Abstimmung erfolgte über die Frage „ob die Bill passiren soll."

verhehlen; einigen war der Muth gesunken, in anderen siegte das Gefühl des Patriotismus. Vier Nächte dauerte die Debatte; die geringe Mehrheit von neun Stimmen sicherte die zweite Lesung. Damit aber war die Gefahr nicht beseitigt. Wagten die Peers auch nicht mehr, die Bill zu verwerfen, so beabsichtigten sie doch durch Amendements ihr die Spitze abzubrechen. Die Volksbewegung wurde inzwischen gefahrdrohend. Mittel des Zwanges und körperlicher Gewalt besprach man; politische Vereine und Monster-Versammlungen nahmen eine einschüchternde Haltung an. Eine Krisis nahte, welche den Frieden des Landes bedrohen konnte; man hatte Gewaltthätigkeiten, selbst Aufruhr zu befürchten.

Die Maaßregel bezweckte in ihrem Kern, Burgflecken die Wahlberechtigung zu entziehen. Die erste Abstimmung der Peers im Ausschusse verschob mit einer Mehrheit von 35 die Berathung aller der Bestimmungen, welche die Entziehung der Wahlberechtigung betrafen. Der Versicherungen der gegnerischen Peers ungeachtet, sie würden in eine weitgehende Reform-Maaßregel willigen, erhellte hieraus doch überzeugend, daß sie Amendements zu machen beabsichtigten, welchen die Staats-Regierung die Zustimmung zu versagen, dem Volke und den Gemeinen gegenüber in ihrer Ehre verpflichtet war. Der Augenblick war gekommen, welcher die Minister wählen hieß: entweder die Lords zu beugen oder von dem Amte zurückzutreten. Diese Alternative wurde dem Könige unterbreitet. Er lehnte die Kreirung neuer Peers ab. Die Minister boten ihre Entlassung an, diese wurde angenommen. Abermals kamen die Gemeinen der Bill und dem Reform-Ministerium zu Hülfe. Auf den Antrag von Lord Ebrington votirte man sofort eine Adresse, in welcher der Ausdruck unveränderten Vertrauens zu den abtretenden Ministern ausgesprochen und der König gebeten wurde, „nur solche Personen in seinen Rath zu berufen, welche die Bill zur Reform der Volksvertretung, wie sie jüngst das Haus (der Gemeinen) passirt habe, in allen wesentlichen Bestimmungen ungeschmälert durchzusetzen entschlossen seien.“

Der König hielt bei Bildung des neuen Ministeriums, wie es auch zusammengesetzt sein mochte, an einer Bedingung fest, es hatte die Verpflichtung zu übernehmen, eine umfassende Reform-Maaßregel durchzuführen. Wenn aber selbst das Volk und die Gemeinen geneigt

gewesen wären, ihre eigene Maaßregel aufzugeben, und eine andere aus den Händen ihrer Gegner entgegenzunehmen, — es konnte kein Ministerium der Art gebildet werden. Die Aufregung im Volke war größer denn je. Es drohte ein blutiger Zusammenstoß zwischen Regierung und Volk, als der Souverain den Grafen Grey in seinen Rath zurückberief. Die Bill war nunmehr geborgen. Die Peers wichen dem angedrohten Peerschube durch das Aufgeben ferneren Widerstandes aus. Die Bill, die große Karte von 1832, erhielt endlich die königliche Genehmigung.

Es ist nun auf die Bestimmungen dieses wichtigen Gesetzes näher einzugehen, und zu untersuchen, in wie weit es den Fehlern eines Systems Abhülfe gewährte, welches über ein halbes Jahrhundert Gegenstand der Beschwerde gewesen war. Das Hauptübel hatte in der großen Zahl der verfallenen Burgflecken (rotten boroughs) bestanden, in welchen Parlaments-Mitglieder schlechthin ernannt wurden. Sechsundfunfzig derselben, welche weniger als 2000 Bewohner zählten, und 111 Mitglieder zu wählen hatten, wurden beseitigt. Dreißig Burgflecken mit einer Einwohnerzahl von weniger als 4000 Seelen büßten ein jeder einen Vertreter ein. Die Orte Weymouth und Melcombe Regis verloren zwei. Im ganzen wurden in dieser Art 143 Parlaments-Sitze eingezogen. Ein fernerer Uebelstand war es gewesen, daß reich bevölkerte Städte der Vertretung entbehrten. Dem wurde nunmehr abgeholfen. Zweiundzwanzig große Städte, Bezirke der Hauptstadt einbegriffen, empfingen das Recht, zwei, — zwanzig andere einen Abgeordneten zu wählen. Stark bevölkerte Grafschaften blieben bei Vertheilung der Parlaments-Sitze nicht unberücksichtigt. Die Zahl der Grafschafts-Vertreter wurde von 94 auf 159 vermehrt. Die größeren Grafschaften theilte man in verschiedene Bezirke; die Zahl der zu wählenden Abgeordneten regelte sich nach der Bedeutung der Wahlkörper.

Eine andere Beschwerde bezog sich auf die beschränkte und ungleiche Wahlfähigkeit. Auch hierin trat Besserung ein. Die engen Grenzen der Wahlfähigkeit in den Burgflecken wurden beseitigt; der 10 £ Hausstand[1]) erhielt das Recht, sich an den Abgeordneten-Wahlen

[1]) Besitz oder Eigenthum eines 10 £ Miethe tragenden Grundstückes.

zu betheiligen. Die freemen der korporirten Städte waren die einzige Klasse von Wählern, deren Rechte unangetastet blieben. Doch wurde das Wahlrecht von dem Wohnsitze innerhalb des Burgfleckens abhängig gemacht. Den freemen aber, welche es erst seit dem März 1831 geworden waren, wurde die Wahlberechtigung vorenthalten. Massenhaft hatte man deren gemacht, um bei den letzten Neuwahlen gegen die Reform-Kandidaten zu stimmen; sie hatten diesem Zwecke entsprochen, gingen nun aber ihres Wahlrechtes verlustig. Geburt und Dienste als Lehrling bildeten fortan die ausschließliche Erwerbart des privilegirten Bürgerrechtes (freedom) einer Stadt, welches die Stimmberechtigung gab.

Der Wahlkörper der Grafschaft erhielt einen Zuwachs durch die Hintersassen (copyholders), Pächter auf eine bestimmte Zeit von Jahren und tenants al will (Pächter, deren Pachtzeit auf eine bestimmte Zeit nicht festgestellt ist, sondern von dem Willen der Interessenten abhängt), sofern sie einen jährlichen Pachtzins von 50 £ entrichten. Die Klasse der letzteren hatten die Gemeinen auf Antrag des Marqueß von Chandos gegen den Willen der Staats-Regierung hinzugefügt. Dieser Zusatz bezweckte, den Einfluß der Grundeigenthümer zu stärken, was er auch zweifellos erreicht hat. Da hierdurch einer zahlreichen Klasse von Personen das Wahlrecht zu Theil wurde, so entsprach er mindestens den freisinnigen Absichten des Reform-Gesetzes.

Ein anderer Uebelstand des Wahlsystems waren die außerordentlich großen Kosten der Wahlen gewesen. Auch dem suchte man durch Registrirung der Wähler, durch Eintheilung der Grafschaften und Burgflecken in entsprechende Wahlbezirke und Abkürzung der Wahltage möglichst abzuhelfen.

Das Gesetz war kühn und weitgreifend, aber dennoch maaßvoll und der Verfassung entsprechend. Volksthümlich, doch nicht demokratisch, erweiterte es die Freiheit, ohne dem Umsturze zu dienen. Noch zwei Jahre zuvor hatte das Parlament es abgelehnt, auch nur einer einzigen unvertretenen Stadt das Wahlrecht zu verleihen. Nun aber war die Ausdehnung des Wahlrechtes in so großem Umfange zur Ausführung gekommen. Daß damit etwas in der Theorie Vollkommenes geleistet, und späteren Staatsmännern nichts zu thun mehr übrig gelassen sei, haben die Urheber des Gesetzes nie behauptet. Das Ver-

dienst aber gebührt ihnen, eine gefahrvolle Aufgabe meisterhaft gelöst zu haben. Der Mängel wird später bei Erwähnung der Anstrengungen gedacht werden, welche seitdem zu deren Beseitigung gemacht worden sind. Welcher Art diese auch gewesen sein mögen, kein Gesetz seit der Bill of Rigths darf an Bedeutung mit diesem verglichen werden. Harte Kämpfe hat es gekostet, aber den Staatsmännern auch unsterblichen Ruhm bereitet, welche dem Gedanken zu demselben Entstehung gaben, und den Muth besaßen, ihn zur That werden zu lassen.

Die Mängel des schottischen Wahlsystems waren fast noch schreiender als die des englischen. Sie durften Lord Grey's umfassenden Reformplänen nicht wohl entgehen. Am 9ten März 1831 wurde eine Bill zur Verbesserung des Wahlsystems in Schottland eingebracht. Die Debatten über die englische Bill, sowie die plötzliche Parlaments-Auflösung unterbrachen ihren weiteren Fortgang. Dasselbe Loos wartete ihrer in der kurzen Sitzungs-Periode von 1831. Der allgemeine Sieg der Reform-Sache im Jahre 1832 kam auch ihr zu Statten. Das ganze Wahlsystem wurde umgeformt. Bei der Union erhielt Schottland eine Vertretung durch 45 Abgeordnete; diese Zahl vermehrte man nun auf 53, von denen 30 auf die Grafschaften, 23 auf die Städte und Burgflecken kamen. Die Wahlberechtigung in den Grafschaften wurde auf alle Eigenthümer ausgedehnt, welche ein jährliches Einkommen von 10 £ bezogen, auch auf gewisse Klassen der Pächter; die städtische auf den Hausstand von 10 £.

Die Vertretung Irlands theilte viele ihrer Fehler mit dem englischen System. Verschiedene Burgflecken hatten bei der Vereinigung mit England die Wahlberechtigung eingebüßt; das irische Reform-Gesetz enthielt deshalb keine derartige Entziehungen. Dagegen nahm es den Korporationen die Wahlberechtigung und übertrug diese dem Hausstande von 10 £. Auch ordnete es eine umfangreiche Vermehrung der Grafschafts-Wähler an. Die Zahl der Abgeordneten, welche das Einverleibungs-Gesetz auf 100 bestimmt hatte, wurde nun auf 105 vermehrt.

Diese Maaßregel bewährte sich von den drei großen Reform-Gesetzen des Jahres 1832 am wenigsten. Es wurden sogleich Klagen über die unzureichende Ausdehnung der Wahlberechtigung laut. Auch

ergaben die Wähler-Listen eine weit geringere Zahl als man vorher angenommen hatte. Nach wiederholten Erörterungen ging im Jahre 1850 eine Maaßregel durch, welche die Wahlberechtigung in den Burgflecken auf die zu 8 £ eingeschätzten Grundbesitzer ausdehnte, auch die Grafschafts-Wähler vermehrte.

Somit war die Volksvertretung auf eine breitere Grundlage gestellt. Große Volksklassen hatten das Wahlrecht erlangt, so daß das Haus der Gemeinen die Interessen des Volkes und dessen politische Gesinnung in Wirklichkeit vertrat. Demgemäß verfolgte das Parlament nach der Reform eine freisinnigere und fortschreitendere Politik als in früherer Zeit; es war kräftiger und thätiger, hörte mehr auf die Stimme der öffentlichen Meinung, durfte auf das Vertrauen des Volkes sicherer rechnen. Dennoch zeigten sich ernste, der Heilung bedürftige Uebel.

Besonders bemerkbar traten die Wahlbestechungen hervor. Für deren Beseitigung hatte das Reform-Gesetz direkt nicht Vorsorge getroffen. Bei Vermehrung der Wahlberechtigten hatte die Gesetzgebung auf deren Unabhängigkeit und Gemeinsinn bei Ausübung ihres Rechtes, sowie auf die Wirksamkeit der bestehenden Gesetze gegen Bestechung gerechnet. Bestechlichkeit ist aber in einem reichen Lande ein wunder Fleck freier Einrichtungen. Es zeigte sich nur zu bald, daß, je mehr Stimmen geschaffen, desto mehr Stimmen käuflich waren. Nicht in den nomination boroughs, sondern an Orten, in welchen eine geringe Zahl von Wählern den Wahlkörper bildete, hatte die Bestechung gewuchert, indem die Wähler, dasselbe Privileg mit den Grundeigenthümern theilend, die Parlaments-Sitze verkauften, welche sie durch ihre persönlichen Wahlen zu vergeben hatten.

Das Reform-Gesetz hatte gerade die Burgflecken unterdrückt, welche der Bestechung unzugänglich gewesen waren, und diejenigen Burgflecken, sowie die Klassen der Wähler aufrecht erhalten, in denen die Korruption heimisch gewesen war; neue Burgflecken hatte es ferner geschaffen, welche denselben Versuchungen ausgesetzt wurden. Wenn nicht moralische Einflüsse das Gegengewicht hielten — beförderte es in kleinen Burgflecken die Korruption eher, als daß es sie verminderte. Ihren Ursprung hatte sie in dem zunehmenden Wohlstande des Landes; das Anhäufen von Reichthümern, welches in jener

Zeit einen zuvor nicht gekannten Höhepunkt erreichte, begünstigte sie. Wenn die Schätze der Nabobs einst Quelle der Wahlbestechungen gewesen waren, welche Versuchungen sind seitdem bei den riesenhaften Reichthümern unserer Zeit an die Wähler herangetreten? Baumwolle, Kohle, Eisen, — Dampfkraft und Schienenweg haben Tausende reicher gemacht, als es die Finanz-Fürsten alter Zeiten waren. Die Reichthümer aus Australien allein möchten die früheren Schätze Indiens aufwiegen. Männer, deren Vermögen daher erworben, waren in der Regel thatkräftig und gemeinsinnig, mit Unternehmungen befaßt, welchen parlamentarischer Einfluß förderlich sein konnte, — nach Auszeichnung strebend, und wohl berechtigt, das Interesse und die Sympathien der Wähler für sich in Anspruch zu nehmen. Dergleichen Bewerbern fehlten die Mittel nicht, Stimmen zu kaufen, falls sie über solche auf Grund ihrer öffentlichen Verdienste nicht gebieten konnten. Ihr bekannter Reichthum aber erregte die Begehrlichkeit der Wähler. Der wachsende Wohlstand schuf Mittel der Bestechung, die Ausdehnung der Wahlberechtigung erweiterte das Feld ihrer Wirksamkeit. Die Vermehrung der städtischen Wahlkörper war aber in dem Maaße nicht geschehen, um als Gegengewicht die Wahlen jeder ungebührlichen Bewerbung zu entrücken.

So mögen die moralischen und socialen Uebel der Bestechung zugenommen haben, politisch machten sie sich weniger fühlbar. Früher verdankten viele Mitglieder des Hauses der Gemeinen der Korruption in einer oder der anderen Form ihre Sitze. Nunmehr aber ist es eine kaum nennenswerthe Zahl, welcher ein solcher Makel anhaftet. Einst fehlte das Gegengewicht freier Vertretung; gegenwärtig überwiegt diese die niederen Elemente, welche sich in die Zusammensetzung des Hauses einmischen. Ueberdem erscheint das politische Wirken jener Mitglieder, welche mittelst Bestechung gewählt worden, durch den Fehler ihrer Wahl nicht besonders beeinträchtigt. Vor achtzig Jahren würden ihre Stimmen dem Könige oder den Ministern dienstbar gewesen sein; jetzt aber gehören sie unterschiedslos allen Parteien an. Zu reich um Anstellungen und Vortheile zu suchen, — wenn dergleichen Preise selbst erreichbar wären, — selten nach Ehren-Auszeichnungen strebend, — unterstützen sie nicht bestechlicherweise die Minister des Tages, sondern reihen sich je nach ihren politischen Ueberzeugungen

jeder Seite des Hauses an und üben redlich die Pflichten des öffentlichen Berufes.

Seit dem Jahre 1832 kamen Klagen über Wahlbestechung nur zu häufig vor; die schlimmsten Beispiele lieferten aber Burgflecken von schlechtem Rufe, welche das Reform-Gesetz hatte bestehen lassen. Sudbury zeichnete sich von alters her durch unverhehlte und schamlose Korruption aus. Diese wurde auch nach 1832 getrieben, schließlich aber mit Entziehung der Wahlberechtigung gestraft. Dasselbe Schicksal erfuhr wenige Jahre später das nicht weniger bestechliche St. Albans. Der Korruption waren Warwick, Stafford und Ipswich angeklagt. In den korporirten Städten waren die freemen diejenige Wählerklasse, welche der Vorwurf der Bestechlichkeit am meisten traf. Ihre Wahlberechtigung war von dem Reform-Gesetz unangetastet geblieben; sie fuhren fort, sie zu mißbrauchen. In Yarmouth ging deren Demoralisation so weit, daß ihnen als Körperschaft im Gesetzeswege das Wahlrecht entzogen wurde. Die Bestechung blieb aber keineswegs bei den freemen stehen. Die städtischen Wähler (Hausstand von 10 £), die Schöpfung des neuen Gesetzes, zeigten sich nur zu häufig des ihnen neu verliehenen Rechtes unwürdig. Durch schlechtes Beispiel verleitet, — durch die Kleinheit des Wahlkörpers in der Regel ermuthigt, — erlag ihre politische Tugend den bestürmenden Einflüssen der Korruption. In zahlreichen Fällen strafte man diese Wählerschaften, sofern die Verstöße nicht hinreichend schwer waren, um die gänzliche Entziehung der Wahlberechtigung zu rechtfertigen, minder hart durch deren zeitweise Entziehung.

Das Parlament nahm inzwischen auch auf Mittel Bedacht, gegen jene schmachvollen Mißbräuche ein allgemeineres Korrektiv eintreten zu lassen. Es genügte nicht, die Wahlberechtigung zeitweise zu nehmen und in den schlimmsten Fällen völlig zu entziehen; der Ruf des Hauses der Gemeinen wie des neuen Wahlsystems erforderten, daß groben Mißbräuchen des Wahlrechtes wirksamer Einhalt geschehe.

Die erste Maaßregel dieser Art brachte Lord John Russell im Jahre 1841 ein. Viele Mitglieder, welche ihre Sitze durch Bestechung erlangt hatten, entgingen unter dem Schutze der von den Wahl-Ausschüssen befolgten Beweisregeln der Entdeckung. Die Ausschüsse hatten — nicht ohne Grund — zunächst den Nachweis ver-

langt, daß die der Bestechung Beschuldigten Beauftragte des Abgeordneten oder des Kandidaten seien. Bevor nicht ein solcher Auftrag festgestellt war, lehnten sie jedes weitere Eingehen auf die Beschuldigung der Bestechung ab, da eine solche, wenn sie nicht im Auftrage geschehen war, die Zurechtbeständigkeit der Wahl nicht berührte. Fehlte dieser Nachweis, wie dies oft der Fall war, so fielen die Anklagen wegen Bestechung ohne weiteres zu Boden; der Abgeordnete behielt seinen Parlaments-Sitz und die korrumpirten Wähler entgingen der Entdeckung. Um diese Ursache des Mißlingens zu beseitigen, gab das Gesetz von 1841 — unter Abänderung des Verfahrens — den Ausschüssen auf, über die Anschuldigung der Bestechung Beweis zu erheben, ohne daß zuvor eine Untersuchung über Ertheilung des Auftrages angestellt werde. So wurde es möglich, diesen Beweispunkt durch den im allgemeinen erhobenen Beweis festzustellen. Wenn aber auch so die Ertheilung eines Auftrages sich nicht ermittelte, wurde doch jede Handlung der Bestechung, von wem sie auch verübt worden, durch die Zeugen ins Licht gestellt und dem Hause berichtet.

Diese Maaßregel erleichterte allerdings die Entdeckung von Bestechungen, führte jedoch häufig zu unverdienter Härte gegen Abgeordnete, welche den Parlaments-Sitz bereits eingenommen hatten. Man ließ Verdachtsgründe als Beweise des Auftrages gelten, so daß Abgeordnete ihres Sitzes wegen Handlungen verlustig gingen, welche unberufene Agenten vorgenommen hatten, ohne daß sie einer Wissenschaft oder des Einverständnisses überführt waren. Bei Anwendung dieses Gesetzes haben Ausschüsse eher durch zu große Strenge als durch zu große Nachsicht gefehlt. Die Untersuchung der Wahlumtriebe wurde gelegentlich auch durch die Abänderung des Gesetzes über die Beweisführung erleichtert, wonach es statthaft war, die eingetretenen Abgeordneten, sowie die Kandidaten persönlich abzuhören.

Dem Gesetze von 1841 folgte in dem nächsten Jahre ein weiteres, welches die Fortsetzung der Untersuchung wegen Bestechung anordnete, nachdem der Wahl-Ausschuß sein Verfahren beendigt hat, oder falls die Anschuldigung zurückgezogen worden ist. Diese Maaßregel indeß bewährte sich nicht; es erging deshalb im Jahre 1852 ein Gesetz, welches bestimmte, daß auf Antrag der beiden Häuser des Parlaments die Krone Kommissare zur Führung der Untersuchung we-

gen Wahlumtriebe ernennen solle. Das Parlament ließ es an ernstem Willen nicht fehlen, Bestechungen zu entdecken und seine dabei betheiligten Mitglieder zu strafen. Seine Maaßnahmen, das Uebel selbst auszurotten und die bestechlichen Wähler zu strafen, waren aber minder glücklich. Die Entdeckungen der Kommissionen blieben unfruchtbar. In Canterbury wurden bei einer Wahl 155 Wähler, bei einer anderen 79 bestochen; in Maldon 76, in Bornstaple 255, in Cambridge 111, in Kingston upon Hull nicht weniger als 847. In dem letztgenannten Orte waren bei drei Wahlen 26,606 £ verausgabt worden. Im Jahre 1854 brachte man Bills ein, um die Bestechung in diesen Orten zu verhüten und den der Bestechung überführten Wählern das Wahlrecht zu nehmen. Das Gesetz aber, welches zu den desfallsigen Untersuchungen die Ermächtigung gab, sicherte den Wählern, welche ein Zeugniß ablegten, Straflosigkeit zu; mit Erfolg behauptete man nun, daß sie vor Entziehung des Wahlrechtes, als einer der sie treffenden Strafen sicher seien. Diese Bills wurden daher zurückgezogen. Im Jahre 1858 berichtete ein Ausschuß, daß 138 freemen zu Galway Bestechungen erhalten hätten. In Folge dessen brachte man eine Bill ein, den freemen dieses Ortes die Wahlberechtigung zu entziehen; sie scheiterte aber aus demselben Grunde.

Im Jahre 1860 kamen überraschende Enthüllungen bezüglich der alten Stadt Gloucester zu Tage. Hier war die Korruption lange heimisch gewesen. Ein einziger Kandidat hatte im Jahre 1816 bei einer Wahl 27,500 £ verausgabt; ein anderer im Jahre 1818 die Summe von 16,000 £. Nun aber zeigte es sich, daß bei der letzten Wahl des Jahres 1859 250 Wähler bestochen worden waren und 81 Personen diese Bestechungen verübt hatten.

Bis dahin hatten sich die Orte, welche schon vor 1832 Vertreter in das Parlament entsendeten, durch Korruption ausgezeichnet; im Jahre 1860 machte man aber die niederschlagende Entdeckung, daß in dem volkreichen und blühenden Wahlorte Wakefield, einer Schöpfung des Reform-Gesetzes, Bestechlichkeit in hohem Grade um sich gegriffen hatte. Es waren 86 Wähler bestochen, und Stimmen mit so großem Eifer geworben worden, daß nicht weniger als 98 Personen sich an Ausübung der Bestechung betheiligt hatten.

Den Orten Gloucester und Wakefield wurde als eine modificirte Strafe die Wahlberechtigung zeitweise entzogen. Das Haus der Gemeinen war so verlegen als je, wie diesem Uebel dauernde Abhülfe zu schaffen sei.

Im Jahre 1854 beabsichtigte man eine allgemeinere und umfassendere Maaßregel. Kandidaten sollten sämmtliche Wahl-Ausgaben durch gehörig ernannte Bevollmächtigte und den für die Wahl bestellten Rechnungsbeamten (auditor) machen lassen, die Rechnungen dieser Ausgaben aber veröffentlicht werden. Man hoffte, diese Sicherungs-Mittel würden zu gesetzlicher Regelung der Ausgaben führen; man hat zu ihrer Wirksamkeit seitdem indeß wenig Vertrauen gewinnen können. Das damals nur für eine bestimmte Zeit erlassene Gesetz wurde von Zeit zu Zeit erneuert, im Jahre 1858 modificirt.

Ob es gesetzlich zulässig sei, den Wählern Reisekosten zu gewähren, war lange ein Gegenstand des Zweifels, da verschiedene Ausschüsse darüber abweichende Ansichten ausgesprochen hatten. Dergleichen Zahlungen können leicht zur Verschleierung von Bestechung dienen; sie können aber auch Wählern, welche von ihrem Wahlrechte einen rechtmäßigen Gebrauch machen wollen, eine zulässige Erleichterung gewähren. Das Gesetz von 1854 löste diese Zweifelsfrage nicht. Eine gerichtliche Entscheidung hat aber festgestellt, daß die Zahlung von Reisekosten nicht für Bestechung zu erachten sei, falls mit der Zahlung dem Wähler thatsächlich eine Entschädigung für die Ausgaben gewährt werden solle, welche ihm die Reise zum Wahlorte verursacht, nicht aber eine unerlaubte Wahlbeeinflussung beabsichtigt werde. Das Gesetz von 1858 folgte dem in diesem Urtheile ausgesprochenen Grundsatze, fügte aber zu mehrerer Wirksamkeit noch die Bestimmung hinzu: der Kandidat oder der von ihm schriftlich Bevollmächtigte dürfe den Wählern die Reisegelegenheit zum Wahlorte beschaffen, es sei aber unerlaubt, den Wählern selbst zu diesem Zwecke irgend eine Zahlung zu leisten. Damals schon wurde der seitdem wiederholt erhobene Einwurf gemacht, die so vorsichtig beschränkte gesetzliche Zulässigkeit, die Reisekosten der Wähler zu bestreiten, trage dennoch dazu bei, die Kosten der Wahlen zu vermehren. Die Gesetzgebung wird sich voraussichtlich mit dieser allerdings verschiedener Auffassung fähigen Frage noch fernerhin zu beschäftigen haben.

Der Zweck der neueren Gesetze ist, die gesetzlich statthaften Ausgaben des Kandidaten genau zu bestimmen, und eine öffentliche Rechnungslegung zu sichern. Diese Bestimmungen gewähren dem Kandidaten einen Schutz, welcher entschlossen ist, die Zahlung ungesetzlicher Ausgaben zurückzuweisen; sie bereiten denen mindestens eine Verlegenheit, welche darauf ausgehn, gegen das Gesetz zu verstoßen. Daß sie aber ein wirksames Mittel gegen Bestechung nicht waren, beweisen die jüngsten Ermittelungen der Wahl-Ausschüsse und Kommissionen. Obwohl sich gezeigt hat, daß die Bestechung auch zu großen Wahlkörpern Zutritt fand, so war sie in kleineren Wahlorten doch vorzüglich thätig. Vielleicht läßt sich weitere Abhülfe durch Ausdehnung der Wahlkörper und durch Erweiterung der Wahlbezirke schaffen. Um ein so ernstes Uebel zu beseitigen, wird man sicher energische Mittel in Ueberlegung nehmen; auch diese dürften sich aber so lange erfolglos zeigen, bis nicht die öffentliche Meinung über das Mittel der Bestechung unzweideutig den Stab gebrochen hat. Das Gesetz behandelte den Zweikampf als Mord; die Todesstrafe aber vermochte ihn nicht zu beseitigen. Plötzlich war er verschwunden, als die gebildete Gesellschaft diesem, seiner Zeit ehrenvollen Gebrauche, als der Gesittung unwürdig den Rücken wendete. Es wird stets Wähler geben, welche die ihnen gebotene Bestechung anzunehmen bereit sind. Die Wahl-Kandidaten gehören aber einer Klasse der Gesellschaft an, welche sich dem Urtheile ihrer Standesgenossen nicht zu entziehen vermögen; dieses muß sie von einer Ausschreitung abhalten, welche von dem Gesetze und der öffentlichen Meinung in gleichem Maaße verdammt wird.

Vor und nach dem Reform-Gesetze wurden zu verschiedenen Zeiten noch andere, die Zusammensetzung des Parlaments wie das Wahlrecht berührende Fragen erörtert, die nicht unerwähnt bleiben dürfen.

Die Abkürzung der Dauer des Mandats war eine jener Aenderungen, welche häufig verlangt wurde. Vor dem Jahre 1694 blieb das einmal gewählte Parlament in Thätigkeit, bis entweder die Krone die Auflösung veranlaßte, oder ein Thronwechsel eintrat. Eines der unter Karl II. gewählten Parlamente tagte 18 Jahre. Nach dem Triennial-Act erreichte ein Parlament, falls eine Auflösung nicht zuvor erfolgte, nach dem Ablauf von drei Jahren sein natürliches Ende.

Diese Dauer bestimmte der bei der Thronbesteigung Georg's I. erlassene Septennial-Act auf sieben Jahre. Dies Gesetz, das auf Gründe allgemeiner Nützlichkeit gestützt wurde, erging zu einer Zeit politischer Gefahr. Das Land hatte sich kaum von den Folgen des Aufruhrs von 1715 erholt; die Regierung war der Furcht vor den jakobitischen Anhängern des Prätendenten noch nicht enthoben.

Unter Georg II. versuchte man die Abänderung des Septennial-Act herbeizuführen.[1]) Mit dem Beginne der nächsten Regierung stellte Alderman Sawbridge bis zu seinem Tode Jahr aus Jahr ein Anträge, die Dauer des Parlaments-Mandats zu kürzen. Im Jahre 1771 erklärte Lord Chatham, „daß er nach reiflicher und ernster Ueberlegung sich für dreijährige Parlamente aussprechen müsse.“ Später behandelte man diese Frage gemeinschaftlich mit den Plänen für Parlaments-Reform. Sie bildete einen Theil der von den „Volksfreunden“ 1792 vorgeschlagenen Reform. Damals und später 1797 wurde Mr. Grey ihr Fürsprecher, der sie mit der Verbesserung des Wahlsystems als ein Mittel in Verbindung brachte, die Verantwortlichkeit des Parlaments dem Volke gegenüber wirksamer zu machen. Diejenigen, welche die Dauer des Parlaments-Mandats abkürzen wollten, stimmten jedoch über den festzusetzenden Zeitraum nicht überein, man schwankte zwischen einem, drei und fünf Jahren. Die Vorschläge der radikalen Reform stellten in der Regel einjährige Parlamente auf.

In neuerer Zeit wurde die Aufhebung des Septennial-Act — als eine gesonderte Frage der Staats-Politik — häufig ohne Rückhalt und mit Mäßigung im Parlament erörtert. Im Jahre 1817 meldete Mr. Brougham einen auf diesen Gegenstand bezüglichen Antrag an; ließ ihn jedoch wieder fallen. Sir Robert Heron beantragte (1818) die Genehmigung zur Einbringung einer Bill zu ertheilen. Sir Samuel Romilly und Mr. Brougham unterstützten ihn. Sein Vorschlag fand aber wenig Beifall und Beachtung. Demnächst ruhte diese Frage bis nach Erlaß des Reform-Gesetzes. In den Jahren 1833, 1834 und 1837 fand sie in Mr. Tennyson einen geschickten Vertreter; zahlreiche Unterstützung wurde ihm zu Theil,

---

[1]) 1734 und 1741.

doch blieb er stets in der Minderheit. Bei der letztgedachten Gelegenheit unterlag der Antrag einer Mehrheit von nur neun Stimmen.[1]) Dennoch interessirte sich dafür keiner der führenden Staatsmänner, welche neuerlich die Parlaments-Reform durchgesetzt hatten. Durch jene Maaßregel war die Verantwortlichkeit des Hauses der Gemeinen dem Volke gegenüber in großem Maaße erhöht; ihre Urheber waren überzeugt, daß in der Verfassung des Parlaments eine weitere Aenderung nicht erforderlich sei. Mr. Sharman Crawfurd brachte demnächst (1843) die Frage von neuem zur Sprache; ihm wurde aber nur geringe Aufmunterung zu Theil. Endlich war es im Jahre 1849 Mr. Tennyson D'Eyncourt, welcher mit einer Mehrheit von 5 Stimmen die Genehmigung zur Einbringung einer Bill erhielt.[2]) Dieses unerwarteten Erfolges ungeachtet, hat dieser Gegenstand, wenn auch als theoretische Spekulation anderen Ortes erörtert, dennoch seit dem aufgehört, die Aufmerksamkeit des Parlaments zu beschäftigen.

Als Grund für Aufhebung des Septennial-Act ist wiederholt geltend gemacht worden, daß das Parlament Georg's I, die ihm anvertraute Befugniß mißbrauchend, seine Existenz selbst verlängert habe; und daß, selbst die zwingende Nothwendigkeit des Augenblickes zugegeben, jene Maaßregel nur auf bestimmte Zeit hätte getroffen werden sollen. Hierauf erwiderte man, falls irgend ein Unrecht geschehen sei, habe es das damals lebende Volk getroffen, diesem aber könne eine Genugthuung nicht mehr gewährt werden. Es läßt sich aber wohl nicht mit Grund behaupten, daß eine Ueberschreitung des Mandats Statt gefunden habe; das würde eine von der Verfassung nirgend anerkannte Beschränkung der Befugnisse des Parlaments in sich schließen. Dem Parlament sind seine Befugnisse nicht ausdrücklich in bestimmten Grenzen übertragen; es hat die unbeschränkte Gewalt Gesetze festzustellen und wieder aufzuheben. Eine jede seiner Handlungen darf wiederum einer Revision unterworfen werden. Ohne eine vorgängige Auflösung des Parlaments wurde in einem Zwischenraum von beinahe hundert Jahren die Union von Schottland und

1) Dafür 87, dagegen 96.
2) Dafür 46, dagegen 41.

von Irland ins Werk gesetzt, Maaßregeln, welche das Aufhören der Parlamente jener Länder und eine Umgestaltung des englischen Parlaments von Grund aus herbeiführten, Veränderungen von viel höherer Bedeutung als die des Septennial-Act. Hielt das Parlament es für räthlich, so konnte dies Gesetz jederzeit wieder aufgehoben werden. Vernünftigerweise läßt sich gegenwärtig für eine kürzere Dauer der Parlaments-Mandate kein anderer Grund als der der Zweckmäßigkeit geltend machen.

Das Verlangen der Aenderung wird vorzüglich darauf gestützt, daß es angemessen sei, die Vertreter des Volkes zu nöthigen, ihren Wählern häufiger Rechenschaft abzulegen. Je kürzer die Zeit ist, für welche ihnen das Mandat anvertraut wird, um so vorsichtiger werden sie sich ihrer Befugnisse bedienen, um so mehr werden sie der Stimme der öffentlichen Meinung Gehör geben. Man hat behauptet, es könne einem Parlament nicht vertraut werden, welches sieben Jahre hindurch von dem Volke unabhängig, dem Einflusse der Minister ausgesetzt sei; ferner, während eines so langen Zeitabschnittes änderten sich aller Wahrscheinlichkeit nach die Verhältnisse des Landes, die Handlungsweise der Mitglieder, welche anfangs Beifall gefunden, könne demnächst mißfallen.

Andererseits machte man geltend, faktisch habe kein Parlament länger als sechs Jahre gedauert; in Berücksichtigung der häufigen Auflösungen sei die Dauer der Parlamente zu verschiedenen Zeiten durchschnittlich eine drei- oder vierjährige gewesen.[1]) Würden die Mitglieder des Parlaments nur auf drei Jahre gewählt, so würde ihr Mandat unter Berücksichtigung der Umstände häufig nur von einjähriger Dauer sein. Die Wahlen fänden oft genug Statt, um sie ihren Wählern verantwortlich zu machen; häufiger wiederkehrende Wahlen würden der politischen Aufregung unnöthige Nahrung geben und die Kosten der Wahlen vermehren, über welche bereits gerechte Klage geführt werde.

---

[1]) Sir Samuel Romilly führte (1818) an, von 11 Parlamenten unter Georg III. hätten 8 eine sechsjährige Dauer gehabt. — Spätere Zeiten ergeben ein anderes Resultat. Seit der Thronbesteigung Wilhelm's IV. (1830) in einer Zeit von 30 Jahren, gab es nicht weniger als zehn Parlamente, also war die Dauer durchschnittlich nur eine dreijährige.

Das Interesse für diese Frage hat neuerdings sehr nachgelassen, nicht sowohl, weil der siebenjährigen Parlaments=Dauer theoretisch der Vorzug gegeben wird, als weil man zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß das Haus der Gemeinen dem Volke Rechenschaft zu geben hat und gerechten Wünschen ohne Zögerung nachkommt.

Eine andere wiederholt im Parlament debattirte Frage ist das „Ballot“, ein beliebter Gegenstand der Besprechung bei Wahlen, in öffentlichen Versammlungen und in Zeitungen. Unmittelbar nach Erlaß der Wahl=Reform wurden Klagen laut, des eben erweiterten Wahlrechtes könne man sich nicht frei bedienen. Man behauptete, die großen Grundbesitzer in den Grafschaften, die reichen Kunden in den Städten übten auf den freien Willen der Wähler Zwang aus und nöthigten sie gegen ihre Ansicht und ihr Gewissen zu stimmen. Als Schutz gegen dergleichen Einflüsse sei die geheime Stimmgebung ein Bedürfniß. Die Ertheilung der Wahlberechtigung ohne Gewährung der Mittel, sich derselben zu bedienen, erklärte man für ein Blendwerk. Damals nicht zum ersten Male machte sich die Beeinflussung der Wähler geltend, über welche Beschwerde geführt wurde. Früher galt es für ein natürliches, aus dem Eigenthum sich ergebendes Recht. Es war allbekannt, daß einige wenige Grundherrn die Grafschafts=Vertreter ernennen konnten. Sie führten die freeholders so selbstverständlich zur Wahl, wie ein Häuptling der Hochlande seinen Clan in den Kampf. Ein neues Wahlsystem war aber ins Leben getreten. Das Volk im großen Ganzen wurde zur Wahl berufen; es traten neue Klassen Wähler auf. Die Bande, welche die Wähler an die Grundherrn fesselten, waren gelockert; die letzteren ihres unbedingten Einflusses beraubt, suchten diesen auf andere Weise zu erhalten. Die durch das Reform=Gesetz mit dem Wahlrechte ausgestatteten Pächter waren gerade diejenige Klasse, welche die abhängigste ganz besonders der Protektion bedurfte. Cicero hatte das „Ballot“ den stillen Wächter der Freiheit genannt, — tabella, vindex tacita libertatis; man verlangte es zur Sicherung freier Wahlen. Das Ballot sollte vorzüglich die Wähler vor Einschüchterung und unrechtmäßiger Beeinflussung schützen; man empfahl es aber auch als ein Mittel gegen Bestechung. Die Gegengründe sind zu mannigfacher Art, um sie in der Kürze anführen zu können. Der stärkste

ist vielleicht der, daß jede politische Thätigkeit öffentlich ausgeübt und vertreten werden muß, daß jede Debatte und jede Abstimmung im Parlament durch Veröffentlichung zur Kenntniß des Volkes gebracht wird, — daß Wähler nicht wohl beanspruchen dürfen, von dem Gesetze der Oeffentlichkeit frei zu sein, welchem ihre Regierer und Vertreter unterworfen sind. Aus welchem Grunde sollten sie allein unverantwortlich sein? Von der Theorie abgesehn, stellte man aber auch die praktische Wirksamkeit in Abrede. Man behauptete, daß, wenn Einschüchterung beabsichtigt werde, es an Mitteln nicht fehlen werde, der Veranstaltung des Ballots ungeachtet, die Stimmgebung der Wähler zu entdecken. Auch der Bestechung werde nicht vorgebeugt, denn der bestechende Bewerber werde sich die Erfüllung der Versprechungen dadurch sichern, daß er die Bezahlung der Simmen von dem Ausgange der Wahl abhängig mache.

Die Verfechter geheimer Abstimmung haben wohl die Vortheile ihres Lieblings-Gedankens überschätzt, gleich wie die Gegner deren Nachtheile und Gefahren übertreiben. Es ist eine Maaßregel, über welche aufrichtige Reformer getheilter Ansicht waren und noch verschieden denken. Zeitweise wuchs die Zahl und der Einfluß ihrer Vertheidiger. Die Ansichten haben indeß so vielfach geschwankt, daß es noch gegenwärtig einem politischen Beobachter schwer fallen würde, vorher zu sagen, ob plötzlich eines Tages die geheime Abstimmung aus der Krisis eines Parteikampfes siegreich hervorgehn, — oder als ein Theorem abgethan werden möchte, ein Gegenstand des Streites für Verfasser von Flugschriften und für debattirende Vereine.

Im Jahre 1833 bemächtigte sich Mr. Grote der Frage der geheimen Wahlen, und vertheidigte diese von jener Zeit ab bis 1839 unausgesetzt in einer Reihe maaßvoller und philosophischer Reden, welche seiner Staatsklugheit, wie seinem Wissen und Geschick zur Ehre gereichen. Er argumentirte in dem ruhigen und ernsten Geiste eines theoretisch gebildeten Staatsmannes, nicht mit dem Ungestüm der Radikalen. Seine redlichen Bemühungen verfehlten nicht seine Sache im Volke sehr zu fördern und ihr im Parlament größeren Anklang zu schaffen. Im Jahre 1833 zählte sie nur 106 Anhänger;[1]) im

---

[1]) Dafür 106, dagegen 211.

Jahre 1839 war deren Zahl auf 216 gestiegen.[1]) Auch nachdem Mr. Grote aus dem Parlament geschieden war, blieb die Frage unvergessen. Mr. Ward nahm sie 1842 auf; seit 1848 hat Mr. Henry Berkeley sie zu der seinigen gemacht. Jahr für Jahr brachte er die Frage zur Sprache und führte ein reiches thatsächliches Material mit scherzhaften Erzählungen und launigen Einfällen gemischt vor, ohne jedoch mehr Boden zu gewinnen.

Im Jahre 1848 brachte er einen Antrag mit fünf Stimmen Mehrheit durch; 1849 befand er sich wieder einer Mehrheit von 51 Stimmen gegenüber; 1852 betrug diese 101, 1860 stieg diese auf 107. Ein solches Zurückweichen der Ansichten bezüglich einer freisinnigen Maaßregel deutet mehr auf ein schließliches Mißlingen, als ein Stehenbleiben ohne Fortschritte und ohne Rückschritte.

Die Gesetze zur Beschränkung der passiven Wahlfähigkeit, welche 150 Jahre lang in verschiedener Gestalt gegolten hatten, verschwanden mit der Wahl-Reform. Scheinbar, um das Uebel der Wahlbestechungen zu beseitigen, schlug man anfänglich vor, die Wählbarkeit ins Parlament von Eigenthum an Grund und Boden abhängig zu machen. Die Korruption in den Burgflecken ging vorzüglich von dem eindringenden Reichthum der kommerziellen Welt aus, der über keine örtliche Verbindungen zu gebieten hatte; die natürliche Eifersucht gab den großen Grundbesitzern jene Beschränkung als ein Mittel gegen ihre Nebenbuhler ein. Im Jahre 1696 fand eine Maaßregel, die erste, welche den Grundbesitz als Bedingung der Wahlbarkeit aufstellte, so großen Beifall, daß sie beide Häuser passirte. Der König aber, welcher sich den kommerziellen Interessen zuneigte, versagte seine Genehmigung. In dem folgenden Jahre passirte eine ähnliche Bill die Gemeinen, fiel aber im Hause der Lords, welche inzwischen auf den Gedanken gekommen waren, daß die Bedingung eines kleinen Grundbesitzes den Einfluß der squires vermehren, die Macht des hohen Adels aber schmälern würde, welcher gewohnt war, in den kleineren Burgflecken Mitglieder seiner Familien oder andere von ihm abhängende Personen wählen zu lassen.

Unter der Regierung der Königin Anna jedoch wurde das Recht,

---

[1]) Dafür 216, dagegen 333.

im Hause der Gemeinen zu sitzen, von dem Grundbesitze abhängig gemacht, und diese Bedingung der Wählbarkeit bis 1838 festgehalten. In diesem Jahre ließ man dieselbe fallen, setzte indeß an deren Stelle einen gleichkommenden Besitz von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen, gesondert oder gemischt. Im Jahre 1858 verließ man auch dies Gesetz und die Wählbarkeit hing von keinerlei Besitz-Verhältnissen mehr ab. Die Beschränkung war in ihrer ursprünglichen Gestalt gehässig und ungerecht; seit ihrem Bestehn bis zu ihrer Beseitigung wurde sie systematisch umgangen. Sie würde vermuthlich die Eifersüchteleien, welchen sie ihren Ursprung verdankte, nicht so lange überlebt haben, wären die radikalen Reformer nicht mit übertriebener Heftigkeit dagegen aufgetreten. Da die Aufhebung dieses ziemlich bedeutungslosen Gesetzes für einen der fünf Artikel der „Karte" proklamirt wurde, so durfte es nicht Wunder nehmen, daß gemäßigtere Politiker darin einen der Grundpfeiler der Verfassung erblickten.

Seit dem Erlasse des Reform-Gesetzes sind verschiedene Aenderungen der Wahlgesetze von untergeordneter Bedeutung vorgenommen. Die Aufstellung der Wähler-Listen wurde verbessert und vereinfacht; die Zahl der Orte vermehrt, an welchen die Wahlen Statt finden, der Wahlakt in den Grafschaften sowohl als in den Burgflecken anf **einen** Tag beschränkt. Selbst die Universitäten, welche ihre 15 Wahltage bewahrt hatten, waren froh, dieselben im Jahre 1853 auf 5 vermindert zu sehn.

Die Schnelligkeit des Wahlverfahrens sicherte man durch Beseitigung einiger alten Gebräuche. Zwischen der Verordnung der Neuwahlen und dem Zusammentritte des neuen Parlaments lagen nach alter Vorschrift 40 Tage, mit der Einverleibung Schottlands wurde diese Frist auf 50 Tage ausgedehnt. In dem Zeitalter der Eisenbahnen und Telegraphen erschien dies eine Anomalie; die Frist wurde auf 35 Tage bestimmt. Auch ein anderer alter Gebrauch mußte einem einfacheren Verfahren weichen. Ein neueres Gesetz bestimmte, daß die Wahl-Ausschreiben unmittelbar an die verschiedenen Wahlbeamten zu richten seien, statt wie zuvor zunächst durch die Hände des Sheriff der Grafschaft zu gehen.

Verschiedene Regierungen und Parlamente erstrebten eine weitergreifende Reform des Wahlsystems, als die durch die Gesetze von

1832 herbeigeführte. Einige Jahre hindurch waltete ein natürliches Widerstreben vor, die Regelung zu stören, wie sie erst neuerdings durch jene wichtigen Maaßregeln Statt gefunden hatte. Die alte Whig-Partei betrachtete sie als eine Verfassungs-Karte und vertheidigte sie als eine „geschlossene". Ihre vorgeschritteneren liberalen Anhänger siegten aber endlich nach vielen Kämpfen im Parlament, nach starker Bewegung und Druck von außen über die vorsichtigere Politik ihrer Führer. Im Jahre 1851 wurde ein Versprechen abgegeben, das Wahlsystem solle bei passender Gelegenheit in weitere Erwägung gezogen werden.

In Erfüllung dieses Versprechens beantragte Lord John Russell, zwanzig Jahre nach der Regelung von 1832, eine weitere Revision. Die Reform von 1832 vertheilte das Wahlrecht nicht mit Berücksichtigung der Bevölkerung in den verschiedenen Landestheilen, sie ging nicht von dem theoretischen Gesichtspunkte gleichmäßiger Vertretung aus; sie hatte es nicht unternommen, die Volksvertretung neu zu ordnen; sie hatte nur den schlimmsten Uebelständen eines fehlerhaften und korrumpirten Wahlsystems Abhülfe geschafft. Sie hatte die Wahlen den Händen einer kleinen Oligarchie von Peers und Grundherrn entrissen und den mittleren Klassen zugewendet. Viele Burgflecken jedoch, wohl zu klein, um sich ihres Stimmrechtes unabhängig zu bedienen, waren verschont, die Ansprüche einiger bedeutender Orte aber unbeachtet geblieben; die arbeitenden Klassen hatten keine Berücksichtigung gefunden. Diese von der Zeit zu Tage geförderten theilweisen Fehler der ursprünglichen Maaßregel suchte Lord John Russell zu verbessern.

Er schlug vor, jeder Burgflecken mit weniger als 500 Wähler soll mit angrenzenden Orten zur Wahl von Abgeordneten zusammengelegt, den Städten Birkenhead und Burnley die Wahlberechtigung verliehen werden. In den 20 Jahren hatte sich die Bevölkerung und mit ihr Reichthum wie Industrie durch das ganze Land erheblich gemehrt, Bildung und politische Einsicht sich mit außerordentlicher Schnelligkeit verbreitet; eine unterrichtetere Generation war herangewachsen, eine merkliche Besserung in der socialen Lage der arbeitenden Klassen eingetreten. Es erschien deshalb billig und rathsam, die Wahlberechtigung so weit auszudehnen, daß sie bisher außerhalb ste-

henden Klassen und insbesondere hervorragenden Männern des Handwerkerstandes zu Theil werde, welche durch reichlichen Erwerb und hohes Ansehn unter ihren Standesgenossen von ihrer Einsicht und Rechtschaffenheit Beweise geben. Von diesem Gesichtspunkte aus schlug man vor, das städtische Wahlrecht auf die Inhaber von zu 5 £ eingeschätzten Häusern, und das Grafschafts-Wahlrecht auf — zu 20 £ eingeschätzte Pächter, deren Pachtzeit auf eine bestimmte Zeit nicht festgestellt ist, sondern von dem Willen der Interessenten abhängt (tenants at will), auf zu 5 £ eingeschätzte copyholders (Hintersassen) und Pächter auszudehnen. Man beabsichtigte auch eine neue Gattung Wahlberechtigter in denen zu schaffen, welche jährlich 40 S. direkter Staats-Steuern zahlen. Lord John Russell trat bald darauf aus dem Amte. Diese Maaßregel wurde vor der zweiten Lösung zurückgezogen.

Im Jahre 1854 brachte Lord John Russell, als Mitglied des Ministeriums Graf Aberdeen, eine anderweite noch umfassendere Vorlage ein. Diese wollte 19 kleineren Burgflecken, welche 29 Abgeordnete wählten, das Wahlrecht entziehn, und 33 anderen je einen Vertreter nehmen, die so erledigten 66 Sitze an die Grafschaften, größeren Burgflecken, die Inns of Court (Advokaten-Innungen) und die Universität zu London vertheilen. Sie beabsichtigte ferner die Herabsetzung des Grafschafts-Wahlrechtes auf 10 £, des Burgflecken-Wahlrechtes auf die Stufe des Gemeinde-Wahlrechtes von 6 £. Um die Härte des durch den Hausbesitz bedingten Wahlrechtes zu mildern, sollte zur Wahl berechtigen: ein jährliches Gehalt von 100 £; ein Einkommeu von 10 £ aus Dividenden; die Zahlung von 40 S. direkter Steuern; die Graduirung an einer der Universitäten; die Einlage von 50 £ in eine Sparkasse, da unter diesen Verhältnissen hinreichende Gewähr für eine vernünftige Ausübung des Wahlrechtes vorhanden sei. Um auch den Minoritäten eine Vertretung zu sichern, wollte man bei Vertheilung der Sitze einen neuen Grundsatz aufstellen. Einige Grafschaften und andere große Wahlbezirke hatten ein jeder drei Vertreter zu wählen; kein Wähler nun sollte berechtigt sein für mehr als zwei von drei Kandidaten zu stimmen. Diese Theorie, obwohl sie von einigen scharfsinnigen Schriftstellern mit großem Geschicke vertheidigt worden ist, fand im Parlament bei Männern, die

gewohnt sind, jede Streitfrage unter sich durch Stimmenmehrheit zur Entscheidung zu bringen, wenig Beifall. Bei Ausbruch des russischen Krieges wurde die Berathung dieser Maaßregel hinausgeschoben.

Das Ministerium Lord Derby's brachte demnächst im Jahre 1859 die Parlaments-Reform in Anregung. Lord Derby, einer der beredtesten, feurigsten und muthigsten Mitkämpfer Lord Grey's im Jahre 1832, — war nun der Führer der großen konservativen Partei, welche der ersten Wahl-Reform Widerstand geleistet hatte. Seine Partei aber wußte seitdem sich dem Urtheile des Parlaments zu unterwerfen, sich ehrenhaft in die vorhandenen Zustände zu fügen. Inzwischen war die Revision des Wahl-Gesetzes dreimal vom Throne herab empfohlen worden; drei einander folgende Verwaltungen hatten sich die Ausführung dieser Aufgabe zu unternehmen verpflichtet. So war die Reform eine politische Nothwendigkeit geworden. Mr. Disraeli erläuterte die von den Ministern vereinbarte Maaßregel, sowie die Grundsätze, auf welchen sie beruhte. Man beabsichtigte die Volksvertretung nicht allein auf die Grundlage der Bevölkerung und des Vermögens zu stellen, sondern hatte einige erhebliche Veränderungen vor, indem außer jenen wesentlichen Elementen auch auf die Vertretung verschiedener Interessen, sowie gewisser Klassen des Gemeindewesens Bedacht genommeu wurde. Man schlug nicht vor, irgend welchen Burgflecken das Wahlrecht ganz zu entziehn, sondern 15 derselben, welche weniger als 6000 Seelen zählten, je einen Vertreter zu nehmen. Acht der so erledigten Sitze waren den stark bevölkerten Grafschaften Yorkshire, South Lancashire und Middlesex zugedacht, sieben neuen Burgflecken, welche, wie beabsichtigt, die Vertretung der verschiedenen Interessen des Landes vervollständigen sollten.

Die beiden früheren Maaßregeln von Lord John Russell hatten eine Verminderung des Burgflecken-Wahlrechtes ins Auge gefaßt. Dergleichen war nunmehr nicht empfohlen, vielmehr das Grafschafts-Wahlrecht jenem ähnlich gemacht. Bis dahin gründete sich das Burgflecken-Wahlrecht auf Besitz, das Grafschafts-Wahlrecht in der Regel auf Eigenthum. Man wollte diesen Unterschied beseitigen, Stadt und Land in Bezug auf das Wahlrecht gleich stellen. Die 40 S. freeholdees (Grundeigenthümer von 40 S. Einkommen), welche in einer Stadt ihren Wohnsitz hätten, sollten statt dem Wahlkörper der

Grafschaft, dem der Stadt angehören. Auch ein Wahlrecht, auf verschiedene neue Verhältnisse gegründet, ähnlich wie im Jahre 1854, wollte man einführen; man griff noch weiter. Männer, die aus Dividenden jährlich 10 £ beziehen, 60 £ in eine Sparkasse eingelegt haben, die ein Jahrgehalt von 20 £ einnehmen, die eine Miethe von 20 £ jährlich, oder 8 S. wöchentlich erlegen, die Graduirten aller Universitäten, Geistliche aller Grade, Mitglieder der Justiz in allen ihren Zweigen, eingezeichnete Medizinal-Personen, Schullehrer, welche ein Zeugniß des Geheimen Rathes besitzen, — sollten an den Orten ihres Wohnsitzes wahlberechtigt sein. Die Ausübung des Wahlrechtes beabsichtigte man durch Stimmzettel zu erleichtern.

Dieser Plan fand auf verschiedenen Seiten Widerstand. Zwei einflußreiche Mitglieder der Regierung, — Mr. Walpole und Henley — über die beabsichtigte Gleichstellung des Wahlrechtes beunruhigt, leisteten auf ihre Plätze im Kabinet Verzicht. Die Opposition, theilweise auf demselben Boden stehend, war abgeneigt, den 40 S. freeholders, welche in Burgflecken ihren Wohnsitz hatten, ihre Stimme bei den Grafschafts-Wahlen zu nehmen; sie bestand darauf den Census des Burgflecken-Wahlrechtes zu verringern. Die Regierung, durch den Rücktritt jener Mitglieder geschwächt, hatte nun dem bei der zweiten Lesung der Bill von Lord John Russell beantragten Amendement die Stirn zu bieten, welches die Ansichten der Opposition ausdrückte. Mr. Walpole und Mr. Henley sprachen sich gegen die Gleichstellung des Wahlrechtes aus; sie sahen darin eine Gefahr, weil dadurch eine scharfe Grenze zwischen vertretenen und unvertretenen Klassen gezogen werde. Lord John Russell trat diesem Einwande bei; nach seiner Ansicht konnte ein solcher Grundsatz zur Eintheilung in Wahlbezirke führen. Er widersetzte sich der Bill aber auch aus zwei anderen Gründen. Er wollte erstens nicht, daß die 40 S. freeholders ihres bisherigen Wahlrechtes verlustig gehen sollten, weil sie gerade das freisinnige Element bei den Grafschafts-Wahlen bildeten; zweitens fürchtete er, daß ihre Zulassung zu den städtischen Wahlen zu Beeinflussungen Veranlassung geben werde, ähnlich denen, welche die Schutzherrn auf den stimmberechtigten, alten, freien, städtischen Grundbesitz (old burgage tenure) geübt hatten. Er war außerdem dagegen, daß das städtische Wahlrecht an die Bedingung des Haus-

besitzes von 10 £ jährlichem Reinertrag geknüpft sein sollte, da seit Aufstellung dieser Bedingung der Wahlberechtigung große Klassen der Bevölkerung entstanden waren, welche mit Recht Wähler zu sein beanspruchen durften. Sieben Nächte dauerte die Debatte. Das Amendement der Opposition siegte mit einer Mehrheit von 39 Stimmen. Nach diesem Ausgange beschloß die Staats-Regierung zur Auflösung des Parlaments zu schreiten und an das Volk zu appelliren. Bei dem Zusammentritte des neuen Parlaments nöthigte ein zur Adresse gestelltes Amendement, welches aussprach, das Ministerium besitze das Vertrauen des Hauses der Gemeinen nicht, dasselbe aus dem Amte zu treten. Die Neuwahlen hatten ihm keine Mehrheit zugeführt.

Unter der Verwaltung Lord Palmerston nahm nun Lord John Russell die Wahl-Reform noch einmal in die Hand. Am 1sten März 1860 brachte er eine Bill ein, die in dem Geiste des Amendements verfaßt war, welches die Maaßregel des vorigen Jahres hatte scheitern machen; sie wich aber wesentlich von den Bills des Jahres 1852 und 1854 ab. Gleich der Bill des Ministeriums Lord Derby ließ sie die kleineren Burgflecken unberührt. Keinem derselben wollte sie die Wahlberechtigung entziehn, wohl aber 25 Burgflecken mit einer Bevölkerung von weniger als 7000 Seelen je einen ihrer Vertreter nehmen. Diese Bestimmung wich von der des Jahres 1854 nicht sehr ab. Man gestand die Befürchtung offen ein, daß — wolle man zu einer Einziehung von Wahlorten in weiterer Ausdehnung schreiten, deren gegenwärtige Vertreter sich der Opposition anschließen und die Bill fallen machen würden. Wenn derartige Schwierigkeiten persönlichen und örtlichen Interesses damals zu überwinden waren, wie groß haben die Schwierigkeiten sein müssen, mit welchen Mr. Pitt im Jahre 1784, Lord Grey im Jahre 1832 zu kämpfen hatten? Der erstere hatte vergeblich die Opposition zu erkaufen versucht; der letztere schlug sie durch die Unterstützung, welche er im Volke fand. Das Mittel Pitt's in Anwendung zu bringen, davon konnte keine Rede sein. Eine starke Strömung im Volke war nicht vorhanden.

Von den zu erledigenden Sitzen beabsichtigte man 15 auf Grafschaften, 10 auf größere Städte und einige neue Burgflecken zu ver-

theilen. Der zum Grafschafts-Wahlrecht befähigende Pachtzins von 50 £ sollte (für wirkiche Pacht) auf 10 £ herabgesetzt werden. Die zu dem städtischen Wahlrechte erforderlichen 10 £ wollte man in der ausgesprochenen Absicht, es der arbeitenden Klasse zugänglich zu machen, auf 6 £ ermäßigen. Auf diese Weise, hatte man berechnet, würden 200,000 Wähler mehr an den Wahlen der Städte und Burgflecken Theil nehmen. Die verschiedenen Formen der Wahlberechtigung, welche die Bills von 1854 und 1859 enthielten, kamen nicht wieder in Vorschlag. Man hatte ihrer als Phantasiegebilde gespottet, und als Mittel der Wahlverfälschung mißtrauet. Es war von ihnen daher Abstand genommen, und an dem mehr ursprünglichen aber faßbaren Prüfsteine guten Bürgerthums festgehalten worden.

Diese Bill scheiterte nicht an feindlichen Majoritäten, nicht an einem Wechsel der Staats-Regierung, sondern an Verzögerungen und dem Drange anderer wichtiger Geschäfte. Sie gelangte erst am 3ten Mai, nach sechsmaliger Vertagung der Debatte, jedoch ohne Abstimmung, zur zweiten Lesung. Neue Erörterungen entspannen sich, als die Ausschuß-Berathung beginnen sollte; am 11ten Juni endlich wurde die Bill zurückgezogen. Zuvor schon hatte man Bills fallen lassen, welche das Wahlsystem in Schottland und Irland verbessern sollten, da keine Zeit zu ihrer Erörterung gefunden werden konnte.

Derartige Hindernisse, — so ermüdend und unbequem sie waren, — würden leicht überwunden worden sein, wenn die Staats-Regierung von ihrer eigenen Partei im Hause und durch den Beifall des Volkes aufrichtig unterstützt worden wäre. Innerhalb des Hauses aber wurde die Parlaments-Reform von ihren anerkannten Anhängern mit Kälte, — wenn nicht mit übel verhehltem Widerstreben, aufgenommen; und im Lande herrschte die vollkommenste Gleichgültigkeit. Eine Sache, welche einst stürmischen Enthusiasmus hervorgerufen hatte, siechte an Mangel der Theilnahme hin. Die Presse blieb stumm oder wirkte entmuthigend; keine Petitionen, keine öffentlichen Versammlungen, das Volk verharrte in regungsloser Haltung. Woher diese Gleichgültigkeit? Woher in weniger als 30 Jahren eine so auffallende Aenderung in der öffentlichen Stimmung? Die Wahl-Reform von 1832 hatte ihre große Aufgabe gelöst, zu einer guten Regierung geführt. Vernünftige und wohlthätige Gesetze sind zu Stande ge-

kommen; die aufgeklärte öffentliche Meinung fand sich befriedigt. Vom Standpunkte der Theorie war das Volk unvollkommen vertreten, das Parlament befand sich aber in Einklang mit den Interessen und den Sympathien des Volkes. Es hatte das von Mr. Burke gezeichnete Vorbild fast erreicht, nach welchem „des Hauses der Gemeinen Tugend, Geist und Sinn darin bestehen soll, die im Volke lebenden Gefühle treu abzuspiegeln.“ Das Land war glücklich und zufrieden. Liebe zur Freiheit hat das englische Volk stets beseelt; Ungerechtigkeit bringt es in Aufregung; Unrecht im Privatleben wie im öffentlichen Leben läßt es nicht gleichgültig. Beschwerden auf dem Gebiete der Theorie aber vermögen es nur selten in Bewegung zu setzen. Es lebt unter einer bestimmt geformten Regierung, unbekümmert um das Ideal konstitutioneller Verfassungen; geeint durch die Bande hoher Civilisation war es radikaler Demokratie nie hold. Seit 1832 beruht die politische Macht vorzugsweise bei den Mittelklassen; die Arbeitsgeber gebieten über die Volksvertretung und sind nicht geneigt, ihren Einfluß mit den sie an Zahl übertreffenden arbeitenden Klassen zu theilen. So erklärt sich wohl die Passivität der bestehenden Wahlkörper. Sie genießen politische Vorrechte und wünschen sich in diesen zu behaupten.

Doch darf ein anderes Motiv nicht übersehn werden. Während jene gemäßigten Reform-Maaßregeln von verschiedenen Regierungen vorgeschlagen wurden, erörterte man anderen Ortes-Pläne, welche im Geiste der Radikalen entworfen, dahin zielten, den Einfluß der Massen erheblich zu fördern. Dergleichen Vorschläge machten die gemäßigten Reformer, wie die bereits im Besitze der Wahlberechtigung befindlichen Klassen, einer größeren Ausdehnung des Wahlrechtes abgeneigt. Gleichzeitig aber nahmen die Verfechter weitergehender Reform-Pläne Maaßregeln, die hinter ihren Wünschen weit zurückblieben, kalt auf und waren nicht unzufrieden, daß sie auf eine Zeit verschoben würden, welche der Annahme ihrer vorgeschrittenen Grundsätze günstiger zu sein versprach. So schlummerte denn in stillschweigendem Einverständnisse aller Parteien die Frage nach Parlaments-Reform wiederum ein.

Kapitel VII.

Die Beziehungen des Parlaments zur Krone, zu dem Landesgesetze, zu dem Volke. — Mißbrauch des Privilegs bei dem Verfahren gegen Wilkes. — Ausschließung der Oeffentlichkeit; — Beschränkung der Veröffentlichung von Debatten; — Streit mit den Druckern 1771; — Freiheit der Berichterstattung anerkannt; — deren politische Wirkungen; — völlige Oeffentlichkeit der Parlaments-Verhandlungen; — Petitionen; — Uebernahme von Verpflichtungen seitens der Abgeordneten. — Konflikt von Privileg und Landesgesetz. — Zunehmende Macht und Mäßigung der Gemeinen. — Kontrole des Parlaments über die Exekutiv-Gewalt; — Anklagen; — Kontrole der Gemeinen über Besteuerung und Staats-Ausgaben. — Parlamentarische Beredsamkeit.

In dem letzten Kapitel wurden die Veränderungen gezeigt, welche nach und nach das Haus der Gemeinen in seiner Zusammensetzung erfahren hat, — die Anstrengungen, welche gemacht sind, den Einfluß der Krone, der Minister und der Aristokratie auf seine Mitglieder zu brechen, der Korruption Schranken zu setzen und eine ehrliche und unabhängige Erfüllung der Pflichten gegen den Staat zu befördern. Das Parlament und insbesondere das Haus der Gemeinen ist nunmehr von einer anderen Seite zu betrachten: welchen Gebrauch es von den ihm anvertrauten, ausgedehnten Rechten gemacht, in welcher Art es die Prärogative der Krone, das Ansehn des Gesetzes und die Rechtszuständigkeit anderer Behörden geachtet, wie weit es seine eigene Verantwortlichkeit dem Volke gegenüber anerkannt hat.

In jedem Theile seiner Geschichte sieht man das Haus der Gemeinen im Kampfe mit der Krone, dem Hause der Lords, den Gerichtshöfen, der Presse und dem Volke. Zuweilen suchte es seinen Machtkreis zu erweitern, dann wieder hatte es Eingriffe in die ihm

gebührenden Rechte abzuwehren. Erfolgreich in Behauptung seiner Rechte, zurückgewiesen aber, wo es sich um Anmaaßungen handelte, hat es nach und nach die ihm zukommende Stellung im Staate eingenommen. Es überwacht eine jede andere Staatsgewalt; selbst aber wird es ebenfalls überwacht und ist verantwortlich. Die Periode seiner größten Abhängigkeit und Korruption war auch durch die schreiendsten Mißbräuche gekennzeichnet. Je mehr die öffentliche Meinung sich mit ihm zu beschäftigen Gelegenheit fand, je mehr hielt es Maaß.

Unter der Regierung Georg's III. ereigneten sich viele nahmhafte Veränderungen in den Beziehungen des Parlaments zu dem Volke, welche dazu beitrugen, seine Verantwortlichkeit zu erhöhen. Moralische Gründe wirkten auch dahin, die Wachsamkeit des Volkes zu schärfen, und das mehr als die Verbesserung der Gesetzgebung, durch welche Mißbräuchen abgeholfen werden sollte. In der ersten Zeit jener Regierung kamen wichtige Fragen, bezüglich der Privilegien des Parlaments und der Rechte der Staatsbürger zur Entscheidung.

Die Rechte der persönlichen Freiheit waren durch die Verhaftung von Wilkes, auf Grund eines wegen Veröffentlichung der bekannten „Nummer 45 des North Briton" vom Staats-Sekretariat erlassenen allgemeinen (keine bestimmte Person bezeichnenden) Haftbefehls bereits angetastet worden, als das Parlament den Beweis lieferte, daß Privilegien so gut gemißbraucht werden können, als die Prärogative. Der Gerichtshof von Common Pleas verordnete nach Erlaß eines habeas corpus-Befehls die Freilassung von Wilkes, in Berücksichtigung seines Privilegs als Mitglied des Hauses der Gemeinen.

Parlaments-Mitglieder waren vor Verhaftung geschützt, ausgenommen allein „wegen Hochverrathes, Kapital-Verbrechens, Friedensbruches oder Weigerung sich urkundlich und gerichtlich zu verpflichten, nicht gegen den öffentlichen Frieden zu verstoßen." Dies hatte das Parlament stets festgehalten. Der Gerichtshof erkannte das Privileg in der Art an, wie das Parlament es bisher selbst aufgefaßt hatte, und entließ Wilkes deshalb der Haft. Später wurde dem letzteren auf Grund eines in dem Gerichtshofe von King's Bench anhängig gemachten Verfahrens eine Vorladung behändigt, der er, auf sein Parlaments-Privileg gestüßt, nicht Folge leistete. Bei dem Zusam-

mentritte des Parlaments im November des Jahres 1763 beeilte er sich zu erklären, daß er bereit sei, wenn man die Anerkennung seines Privilegs ausspreche, auf dasselbe zu verzichten „und sich dem Spruche der Geschworenen des Landes zu unterwerfen." Das Parlament, welches sich sonst stets nur zu geneigt gezeigt hatte, den Kreis seiner Privilegien zu erweitern, war in diesem Falle Willens, ihn beschränken zu lassen. Beflissen, dem Rachegefühl des Königs zu dienen, sprachen die Gemeinen zunächst durch einen Beschluß aus, der „North Briton Nr. 45" sei „eine lügenhafte, schändliche, boshafte Schmähschrift" und befahlen, daß sie durch die Hand des Henkers verbrannt werde. Demnächst beschlossen sie im Widerspruche mit früher von ihnen selbst gefaßten Resolutionen, „daß das Privileg des Parlaments im Falle des Verfassens und Veröffentlichens aufrührerischer Schmähschriften nicht schütze, und nicht benutzt werden dürfe, den gewöhnlichen Lauf des Gesetzes in unverzüglicher und wirksamer Verfolgung so gehässiger und gefährlicher Gesetzes-Uebertretungen zu hemmen."

An dem Grundsatze des letzten Theiles dieser Resolution ist wenig auszusetzen. Hier aber handelte es sich um Anwendung desselben auf einen Fall ex post facto und zwar um eine richterliche Verfügung zu rechtfertigen, welche gegen Gesetz und Herkommen verstieß. Mr. Pitt, der weder die Schrift noch den Verfasser in Schutz nahm, sprach sich doch gegen das Aufgeben des Privilegs aus. Jene Resolutionen wurden indeß den Lords mitgetheilt und von diesen angenommen. Doch drückten 17 Peers in einem würdig gefaßten Proteste ihren Widerspruch dagegen aus, daß das Privileg des Parlaments eines speciellen Zweckes wegen geopfert werde.

Eine Schrift wie die von Wilkes würde einige Jahre später wenig Aufmerksamkeit erregt haben. Daß sie damals eine gerichtliche Verfolgung veranlaßte, kann indeß nicht befremden. Die Beleidigungen, welche sie enthielt, trafen mehr die Minister als den König selbst. Gegen das Parlament enthielt sie nichts als eine dunkele Anspielung,[1]) welche allein die Angelegenheit gesetzlich in den Kreis seiner

[1]) Die Stelle, welche das Parlament anging, lautet: „Was die volle Zustimmung des Parlaments (zu dem Frieden) betrifft, wovon so viel Lärm gemacht wird, so weiß die Welt, wie solche erlangt worden ist. Die bedeutenden Schulden der

Privilegien bringen durfte. Es gab sicher viele Präcedenzfälle in Betreff aufrührerischer Schriften, denen man aber besser that nicht zu folgen. Aufruhr ist ein Verbrechen, über welches die Entscheidung dem Gesetze gebührt. Sofern eine Schrift den Charakter eines der Häuser antastete, griff sie in den Kreis der Privilegien ein; ob sie aufrührerisch war, hatten nur die Gerichtshöfe zu entscheiden, vor welchen die Verfolgung bereits begonnen. Dieselbe als aufrührerisch zu verurtheilen, griff also der Entscheidung des zuständigen Richters vor. Der Befehl des Verbrennens durch Henkers Hand drückte dem Verfasser den Stempel der Schuld auf, bevor er gerichtet war, wenn seiner Person damit auch keine große Strafe zugefügt wurde. Das niedere Volk nahm für Wilkes Partei, es behandelte die Sheriffs thätlich, welche den Befehl des Parlaments vollstreckten. Es entriß einen Theil des anstößigen „North Briton“ den Flammen, und trug ihn im Triumph nach Temple Bar, über die Grenzen der städtischen Gerichtsbarkeit hinaus; dort zündete man ein anderes Feuer an und verbrannte einen Stulpstiefel und einen Unterrock, die im Volke gangbaren Sinnbilder für den abgetretenen unbeliebten Lord Bute und die Prinzessin. Beide Häuser ahndeten diese Beleidigung; sie votirten eine Adresse, in welcher die gerichtliche Verfolgung aller dabei Betheiligten verlangt wurde.

Das Parlament ließ von seiner Strenge gegen Wilkes nicht ab. Die Gemeinen hatten ihm aufgegeben, um ein weiteres Verfahren gegen ihn eintreten zu lassen, auf seinem Platze im Hause zu erscheinen. Sein Erscheinen mußte aber aufgeschoben werden, da er von einem Unterhaus-Mitgliede, Mr. Martin, gefordert, zum Duelle gezwungen, verwundet worden war. Von der Krone so wenig als von dem Parlament hatte er Gnade zu erwarten; von Spionen umgeben und von Verfolgungen aller Art belästigt, hielt er es gerathen sich nach Paris zu begeben. Da er den Befehlen des Hauses ungehorsam ausblieb, schob man das Verfahren gegen ihn nicht länger auf. Nachdem an der Schranke des Hauses darüber Beweis erhoben worden, daß er Verfasser und Herausgeber der „Nr. 45 des North Briton„ sei, erfolgte seine Ausstoßung aus dem Hause. Die Ge-

Civil-Liste, die über ein halbes Jahr im Rückstande sind, gewähren einen recht klaren Einblick in die Verhandlungen des Winters.

meinen überschritten ihre Befugnisse nicht, wenn sie ein Mitglied entfernten, welches sie des Vergehens der Abfassung und Veröffentlichung einer aufrührerischen Schrift schuldig befunden hatten; ihr Beschluß aber war übereilt und rachsüchtig. Er hatte den Spruch seines Richters zu empfangen; es wäre billig gewesen, seine Verurtheilung abzuwarten, statt seine Sache zu präjudiciren und die gesetzliche Bestrafung vorweg anzunehmen.

Die Lords übertrafen in dem Eifer der Verfolgung das andere Haus. Am ersten Tage der Sitzungs-Periode, als die Gemeinen noch über den „North Briton“ verhandelten, klagte Lord Sandwich im Oberhause über eine Schrift „Essay on Woman“ mit Anmerkungen, welcher der Namen Bischof von Warburton beigefügt war, desgleichen über eine Druckschrift „The Veni Creator paraphrased“. Von der ersteren waren nur 13 Exemplare in der Privatdruckerei von Wilkes abgezogen; es fehlte an jedem Beweise der Veröffentlichung; ein Probe-Abdruck war nur durch die Verrätherei eines der Drucker erlangt. Wenn der Inhalt dieser Schriften auch obscön und lästernd war, so hatte sich doch der Verfasser nur vor dem Gesetz zu verantworten; der einzige Vorwand, davon im Parlament Notiz zu nehmen, war der alberne Gebrauch des Namens eines Bischofs, eines Mitgliedes des Hauses der Lordschaften. Darin sollte eine Verletzung der Privilegien liegen. Diese scharfsinnige Erfindung hatte der Kanzler Lord Henley gemacht; und Mr. Grenville verschaffte sich die Genehmigung des Bischofs, in seinem Namen wegen Beleidigung Beschwerde zu führen. Es vertrug sich aber mit der Würde des Hauses nicht, Schriften zu beachten, deren man auf solche Art habhaft geworden. Es konnte kein Geheimniß sein, daß nicht die Lästerung, nicht der Mangel an Achtung vor dem Bischofe, sondern die politische Richtung des Verfassers das eigentliche Vergehen war, welches gestraft werden sollte. Das Verfahren erschien aber um so lächerlicher, da die Beschwerde über Unsittlichkeit von dem größten Wüstling unter den Peers ausging, — „Satan die Sünde strafend.“[1])

---

[1]) „The Beggar's Opera kam bald nach diesem Ereigniß im Covent-Garden-Theater zur Aufführung. Als Macheath die Worte sprach: ‚daß Jemmy Twitcher mich anklagt, das — muß ich bekennen — überrascht mich‘, brach das Publikum in lauten Beifall aus. Der Graf trug den Beinamen ‚Jemmy Twitcher,

Die Lords scheuten sich dessenungeachtet nicht, um die Autorschaft von Wilkes zu erweisen, den Drucker abzuhören, von welchem der Probeabdruck erlangt worden war. Da Wilkes zu jener Zeit an seiner Wunde daniederlag, schob man das Verfahren wegen Privilegienbruches gegen ihn hinaus. Als er am 24sten Januar aus dem Bereiche ihrer Gerichtsbarkeit entfloh, verordneten sie seine Verhaftung. So entgingen sie mindestens der Beschämung weiterer Gewalt-Maaßregeln. Ihr Verfahren zog ihnen aber in verdientem Maaße Spott und Tadel zu.

Wir lassen Wilkes eine Zeit lang einen volksbeliebten Märtyrer sein, wir übergehen seine weiteren Kämpfe mit der Regierung vor den Gerichtshöfen, und suchen ihn einige Jahre später auf, abermals im Streite mit dem Parlament und als siegreicher Verfechter der Volksrechte.

Kaum waren die Erörterungen über ihn beendet, als Lord Lyttelton im Oberhause über ein Buch, betitelt „Droit le Roi" Beschwerde führte. Es bildete den geraden Gegensatz zu Wilkes Schriften, — eine Abhandlung über die hohe Stellung der Prärogative, auf Gesetze, Präcedenzfälle und Rechts-Aussprüche vor der Revolution gegründet. Es war zu übertrieben, als daß irgend Jemand seine Vertheidigung hätte übernehmen können. Beide Häuser ließen es wie den „North Briton" von Henkers Hand verbrennen. Es fehlte an jedem Vorwande, diesen Fall als einen Privilegienbruch zu behandeln. Da die Volks-Sache in der Person von Wilkes durch Anspannung des Privilegs hatte leiden müssen, versuchte Niemand die ultraloyale Schrift dem Flammentode zu entreißen.

Bei der Auflösung des Parlaments im Jahre 1768 trat Wilkes, der inzwischen in der Verbannung außer Landes gelebt hatte, als Kandidat für die City von London auf. Er unterlag; das Andenken an das ihm zugefügte Unrecht wurde aber in frische Erinnerung gebracht, und ohne jeden anderen Anspruch auf Popularität wurde er der Abgott des Volkes. Er trat als Bewerber für Middlesex auf und ging mit großer Mehrheit siegreich aus der Wahl hervor. Seine

---

davon, der so allgemein wurde, daß sein Titel fast außer Gebrauch kam." — Walp. Mem., I, 314.

Parteigänger feierten den Sieg; sie zwangen die Bewohner Londons, die Häuser zu erleuchten und in ihren Ruf „Wilkes und die Freiheit" einzustimmen. An jede Thür, an der sie vorübergingen, schrieben sie die beliebte Zahl „45".

Wilkes sollte aber die Strafe seiner früheren Vergehungen bald büßen. Als er am ersten Tage der folgenden Sitzungs-Periode vor dem Gerichtshofe von King's Bench unter der Anklage der Aechtung wegen Ungehorsams gegen richterliche Befehle erschien, wurde seine Verhaftung (capias utlagatum) verordnet. Das Volk befreite ihn; er gestellte sich aber wiederum freiwillig. Seine Gefangennehmung war die unglückliche Veranlassung von Volks-Aufläufen und eines Zusammenstoßes der bewaffneten Macht mit dem Volke. Die über ihn verhängte Aechtung wurde bald darauf aufgehoben, er aber seiner Schmähschriften wegen zu zweijährigem Gefängniß verurtheilt.

Wilkes war daher verhindert, während der ersten Sitzungs-Periode des Parlaments seinen Sitz einzunehmen, obwohl gegen ihn im Hause der Gemeinen kein Verfahren schwebte. Im November, mit dem Beginne der zweiten Sitzungs-Periode, lenkte er selbst die Aufmerksamkeit auf sich, indem er in einer Petition an das Haus Lord Mansfield anklagte, das Protokoll in seiner Untersuchungs-Sache geändert, und Mr. Webb, den Solicitor des Schatzamtes, den Drucker Curry mit Staatsgeldern bestochen zu haben, damit er gegen ihn als Zeuge auftrete. Diese Anschuldigungen wurden als unbegründet verworfen; sie dienten aber dazu, Sympathien für ihn im Volke zu erwecken. Man ließ ihn nach Westminster schaffen, um seine Behauptungen zu erweisen. Eine große Volksmenge begleitete ihn. Einen Augenblick setzte er das Haus dadurch in Verlegenheit, daß er zu erwägen gab, ob er als Abgeordneter an der Schranke erscheinen dürfe ohne vereidet zu sein und ohne seine Legitimation geführt zu haben. Demnächst erhielt er aber bald die einleuchtende Antwort, er befinde sich als Gefangener an der Schranke, die Bestimmungen, betreffend die in dem Hause sitzenden Mitglieder, fänden daher auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.

Man mußte sich nun aber über eine ernstere Angelegenheit verständigen, in welche Wilkes verwickelt war. Er hatte ein Schreiben von Lord Weymouth an die Magistrates von Surrey veröffent-

licht, der sie anwies, die Mitwirkung der Waffengewalt zur Unterdrückung des Aufstandes anzurufen; dem war ein einleitendes, in den stärksten Ausdrücken von ihm selbst verfaßtes Schreiben an den Staats-Sekretair beigefügt; er bezeichnete darin den Zusammenstoß der Truppen mit des Bevölkerung in St. Georg's Fields ein blutiges Schlachten. Abermals schlug man ein seltsames und außergewöhnliches Verfahren ein. Der Brief war eine gegen einen Staats-Sekretair als Beamten der Krone gerichtete Schmähschrift. Dieser führte in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Peer darüber als eine Verletzung der Privilegien Beschwerde. Statt aber ein Verfahren in dem Hause der Lords gegen den Verfasser einzuleiten, erklärte man das Schriftstück in einem Beschlusse für eine unverschämte, schändliche und aufrührerische Schmähschrift, und trat mit den Gemeinen in einer Konferenz zur Berathung über das Benehmen von Wilkes als eines Mitgliedes jenes Hauses zusammen. Diese nahmen die Sache unverzüglich auf und stürzten sich unbesonnen in einen Streit, der sie nichts anging. Wilkes wurde aufgefordert, sich zu vertheidigen. Er bekannte kühn, daß er der Verfasser des einleitenden Briefes sei und rühmte sich, daß er die blutige Rolle ans Licht gebracht, welche Lord Weymouth gespielt habe. Auch das Haus der Gemeinen erklärte den Brief für eine unverschämte, schändliche und aufrührerische Schmähschrift. Demnächst wurde beantragt, aus verschiedenen Gründen Wilkes aus dem Parlament auszustoßen; diese waren erstens seine letzte Schmähschrift, — welche doch höchstens eine vor die Lords und nicht vor die Gemeinen gehörende Verletzung der Privilegien abgab, und enthielt sie Anreizungen zu Aufruhr, von dem Strafrichter abzuurteln war; — zweitens die vor fünf Jahren geschehene Veröffentlichung des „North Briton", worüber bereits gerichtliche Entscheidung ergangen, wofür er bereits Ausstoßung aus dem früheren Parlament erlitten hatte; — drittens seine gottlosen und obscönen Schriften, — für welche er schon von dem Kriminal-Gerichtshofe mit Strafe belegt war; — und viertens, daß er auf Grund richterlicher Entscheidung eine Freiheitsstrafe von 22 Monaten zu verbüßen hatte.

Das waren die Anschuldigungen, auf Grund deren nunmehr seine Ausstoßung beantragt wurde. Nichts ist zweifelloser als die Berechtigung des Hauses der Gemeinen, wegen einer Uebertretung, die nach

seinem Urtheile diese Strafe verdient, sei es, daß ein Privilegienbruch vorliegt oder nicht, eines seiner Mitglieder auszustoßen. In dem vorliegenden Falle war aber der Gebrauch dieses Rechtes ungerecht und gewaltthätig. Es wurde unwiderleglich geltend gemacht, daß Wilkes wegen aller ihm zur Last gelegten Vergehungen, eine ausgenommen, bereits die Strafe erlitten habe und noch erleide. Es blieb nur die gegen einen Staats-Sekretair gerichtete Schmähschrift übrig, — über diese zu urtheilen, fiel nicht in den Bereich des Hauses; am allerwenigsten war es an ihm, auf ein so summarisches Verfahren hin eine Strafe zu verhängen. Man hatte den Gerichtshöfen die Verhandlung zu überlassen, um die im Falle der Schuld gesetzlich vorgeschriebene Strafe auszusprechen. Die alten Vergehungen durften die Ausstoßung wohl schwerlich rechtfertigen. Während einer ganzen Sitzungs-Periode war Wilkes bereits Mitglied gewesen, und doch hatte man zur Ausstoßung keine Veranlassung gefunden. Weshalb sollten sie nunmehr eine solche Strenge erfordern? Der einzige wahre Grund derselben war die gegen Lord Weymouth verfaßte Schmähschrift. Gerade die Aufzählung so vieler verschiedener Gründe der Ausstoßung zeigte, wie schwach und unzureichend ein jeder für sich sein mußte; sie waren nur berechnet, die Stimmen der Abgeordneten zu gewinnen, welche sich von verschiedenen Rücksichten leiten ließen. Diese Gegengründe hoben mehrere Redner hervor; so Burke, Pitt, Dowdeswell, Beckford, Cornwall und vor allen Georg Grenville. Die musterhafte Rede des letzteren macht seinem Urtheile wie seinem Scharfblicke alle Ehre. Als Minister war er der erste gewesen, das Haus der Gemeinen mit Wilkes in Streit zu verwickeln; damals aber mahnte er von neuen Streitigkeiten ab. Nachdem er die Ungerechtigkeit der beantragten Bestrafung gezeigt, that er das Unpolitische und Gefahrvolle eines solchen Schrittes dar. Er sagte voraus, Wilkes werde wieder gewählt werden und das Haus in zwei gleich schlimme Alternativen versetzt werden; es würde nur übrig bleiben, die abermalige Ausstoßung eintreten zu lassen und die Neuwahl für die ganze übrige Dauer des Parlaments auszusetzen; oder einen anderen Kandidaten, der nur die Minderheit der Wahlstimmen auf sich vereinige, deshalb für gewählt zu erklären, weil die für Wilkes abgegebenen Stimmen auf Grund seiner Wahlunfähig-

keit ungültig seien. In beiden Fällen würde man sich einer Verletzung des Gesetzes und einer Beeinträchtigung der Rechte der Wähler schuldig machen. Er warnte vor dem gefährlichen Streite, in den man sich einzulassen im Begriffe war; er versicherte, der Einfluß und die Beliebtheit des Volksführers werde schwinden, sobald man ihm das Märtyrerthum nehmen und ihm den Eintritt in die gesetzgebende Versammlung gestatte, in welcher er sich nach kurzer Zeit in seinem wahren Charakter zeigen werde.

Diese Gründe fanden indeß kein Gehör. Das Haus machte mit dem Hofe gemeinsame Sache; es war entschlossen, einen anmaaßenden Pasquillanten zu züchtigen, der in seine Versammlung sich einzudrängen begehrte. Unbekümmert um die weiteren Folgen beschloß es mit großer Mehrheit die Ausstoßung. Nach Burke „war der Zweck dieser Kabale, einen Präcedenzfall zu schaffen, der beweisen sollte, daß die Volksgunst ein nicht so sicherer Weg als die Hofgunst sei, selbst wenn es sich darum handele, Ehren und Ehrenämter zu erlangen, welche das Volk zu vergeben habe." „Volksgunst sollte, wenn auch nicht geradezu als straffällig, so doch als höchst gefährlich dargestellt werden." Diese Anschauung ist aber wohl zu fein erdacht, um richtig zu sein. Die Hof-Partei glaubte sich von einem politischen Gegner herausgefordert und beleidigt; sie strebte, ihn zu vernichten, und blieb kaum einen Augenblick bei der Erwägung stehen, ob es einer Verletzung des Gesetzes gelte oder nicht.

Die Gemeinen waren im Begriffe, ihre Kompetenz in nicht zu rechtfertigender Weise zu überschreiten und gegen die klarsten Grundsätze des Rechtes zu verstoßen. Wie Mr. Grenville es vorausgesagt hatte, Wilkes wurde sofort ohne Opposition wiedergewählt. Folgenden Tages beschloß das Haus auf Antrag von Lord Strange, „daß Mr Wilkes, der in der laufenden Sitzungs-Periode aus dem Parlament ausgestoßen worden, unfähig sei, zum Mitgliede desselben gegenwärtig tagenden Parlaments gewählt zu werden." Die Wahl wurde demgemäß für ungültig erklärt und eine Neuwahl angeordnet. Für dies Verfahren gab es allerdings Präcedenzfälle; in dem Betracht überschritten die Gemeinen nicht zum ersten Male ihre Befugnisse. Es ließ sich nach dem klaren Sinne des Gesetzes nicht rechtfertigen. Falls es statthaft wäre, daß ein Beschluß des Hauses einen dem

Gesetze unbekannten Grund der Wahlunfähigkeit aufstellt, dann käme es dahin, daß Jedermann, welcher sich unbequem zeigt, aus einem oder dem anderen Grunde für wahlunfähig erklärt werden könnte. Die Wahlfähigkeit würde dann nicht mehr von dem Gesetze des Landes, sondern von dem Belieben des Hauses der Gemeinen abhängen. Andererseits freilich mußte das Haus schwer empfinden, daß seine Befugniß, ein Mitglied auszustoßen, geradehin zu vereiteln sei, wenn es den Wählern freisteht, sich nach Belieben über sein Urtheil hinwegzusetzen. General Conway gab dem dahin Ausdruck: „Es wäre ebenso, als ob Jemand, der sich in einem Burgflecken selbst gewählt hat, auftreten und behaupten wollte, er bestehe darauf, im Widerspruch mit den Befugnissen des Hauses, Parlaments-Mitglied zu sein."

Wilkes stieg noch mehr in der Volksgunst und wurde abermals ohne Opposition gewählt; und wiederum veranlaßte man eine Neuwahl. Um aber der Wiederholung eines erfolglosen Verfahrens vorzubeugen, wählte man einen Weg, den Mr. Grenville bereits angedeutet hatte. Oberst Luttrell, ein Mitglied des Unterhauses, schied aus und trat als Kandidat auf. Wilkes wurde selbstverständlich mit großer Majorität gewählt. Er erhielt 1143 Stimmen, Oberst Luttrell nur 169. Es waren außerdem zwei Kandidaten, Mr. Sergeant Withaker und Mr. Roache, aufgetreten; auf den ersteren fielen 5 Stimmen, auf den letzteren keine. Die Gemeinen standen nicht an, die Wahl von Wilkes für null und nichtig zu erklären. Sie verordneten die Vorlegung der Wahlverhandlungen, und beschlossen, obwohl sich eine starke Opposition dagegen erhob, daß Henry Lawes Luttrell für rechtmäßig gewählt zu erachten sei.[1]) Es war ein überraschender Schritt in dem Verlaufe dieses Streites, einen Kandidaten, der nur eine so geringe Zahl von Stimmen hatte, für den rechtmäßigen Vertreter von Middlesex zu erklären. In Betracht der über Wilkes ausgesprochenen Nichtwählbarkeit erschien als schließlich unvermeidliche Folge der Eintritt eines anderen Bewerbers an seiner Statt, der Majoritäten ungeachtet, welche er für sich gehabt hatte.

---

[1]) Dafür 197, dagegen 143; Mehrheit 54.

Innerhalb 14 Tagen durfte eine Beschwerde gegen die Wahl des Oberst Luttrell dem Hause eingereicht werden. Die Wähler machten von dieser Befugniß Gebrauch. Am 8ten Mai wurde ihr rechtlicher Beistand an der Schranke des Hauses gehört. Er ging bei seinen Ausführungen vorzüglich davon aus, daß der ursprüngliche Beschluß ungesetzlich sei, durch welchen Wilkes für nicht wählbar erklärt worden war. Obwohl besonders Mr. Wedderburn, Burke und Georg Grenville diesen Standpunkt mit Gewandtheit vertheidigten, bestätigte das Haus mit einer Mehrheit von 60 Stimmen die Wahl des Oberst Luttrell.

Die Ausschließung von Wilkes aus dem Parlament war nun Thatsache; das Volk aber wendete ihm seine Gunst in noch höherem Maaße zu und richtete seinen Haß gegen das Haus der Gemeinen und alle, welche gegen seinen Günstling gewirkt hatten. Um ihm einige Schadloshaltung für die Ausschließung aus dem Hause der Gemeinen zu gewähren, wählte man Wilkes zum Aldermen der City von London, auch hatte eine Geldsammlung zur Bezahlung seiner Schulden guten Erfolg.

Ein so gefährlicher Präcedenzfall durfte nicht auf sich beruhen bleiben. Nicht allein die Parteigenossen von Wilkes, sondern auch Staatsmänner und Rechtsverständige, Gegner der Staats-Regierung, fuhren so lange zu protestiren fort, bis der Stab über jenes Verfahren gebrochen wurde.

Als Lord Chatham am 9ten Januar 1770 nach seiner langen Krankheit im Hause der Lords wiedererschien, beantragte er ein Amendement zu der Adresse, welches, auf die Verhandlungen des Hauses der Gemeinen hinweisend, aussprach, durch den Beschluß eines Zweiges der Gesetzgebung sei einem Unterthan sein Recht verweigert, seien die Wähler von Middlesex der freien Wahl eines Vertreters beraubt worden." Lord Camden, der Kanzler, überraschte die Lords nun mit der Erklärung, „er habe seit einiger Zeit mit stillem Unwillen die von dem Ministerium eingeschlagenen Willkühr-Maaßregeln beobachtet", „den Beschluß bezüglich der Nichtwählbarkeit betrachte er als einen direkten Angriff auf die ersten Grundsätze der Verfassung." Lord Mansfield äußerte, seine Ansichten über die Gesetzlichkeit des Verfahrens im Hause der Gemeinen verschließe er in seine Brust, sie

sollten mit ihm sterben (weshalb, ist nicht leicht erklärlich); in Wahlangelegenheiten sei das Haus der Gemeinen sein eigener Richter mit Ausschluß jeder Appellation; seine Entscheidungen könnten nur von ihm selbst oder durch einen im Gesetzeswege vereinbarten Akt aufgehoben werden; ausgenommen, daß es sich um eine Bill handele, dürften die Lords sich in die Frage nicht mischen, ohne in die Privilegien des anderen Hauses einzugreifen.

Lord Chatham antwortete in seiner glänzendsten Weise. Die Bemerkungen Lord Mansfield's über den Eingriff in die Privilegien des anderen Hauses gaben ihm zu folgender Aeußerung Veranlassung: „Welche geheimnißvolle Macht ist es, unerklärt durch das Gesetz, dem Unterthan unbekannt, der wir uns nicht nahen dürfen ohne Bangen, von dem wir nicht sprechen dürfen ohne Ehrfurcht, an welcher Niemand zweifeln darf, der sich Jedermann beugen muß? Meine Lords, ich glaubte, die sklavische Lehre von dem duldenden Gehorsam sei längst abgethan; wenn unsere Könige bekennen müssen, ihr Recht auf die Krone und die Regierung des Staates beruhe auf keinem anderen Grunde als den bekannten Gesetzen des Landes, so habe ich nicht erwartet, von einem göttlichen Recht oder einer göttlichen Untrüglichkeit sprechen zu hören, welche irgend einem Zweige der Gesetzgebung beizumessen sei." Sodann behauptete er, „die Gemeinen hätten ihre Machtgeber betrogen und die Verfassung verletzt; unter dem Vorwande, ein Gesetz auszulegen, hätten sie ein Gesetz gemacht, sie hätten den Beruf des Gesetzgebens und des Richtens zugleich geübt."

Sein Amendement wurde abgelehnt; die fortreißende Beredsamkeit und die schlagenden Gründe dieses ausgezeichneten Staatsmannes fielen indeß für die Sache von Wilkes ins Gewicht.

Im Hause der Gemeinen mußte man ebenfalls über die Ungerechtigkeit der Ausstoßung von Wilkes harte Worte hören. Sir Georg Savile zeichnete sich durch die Wärme seiner Rede besonders aus. Auch er klagte das Haus an, Verrath an den Rechten seiner Machtgeber begangen zu haben. Man drohte ihm mit dem Tower, er wiederholte aber zweimal seine Behauptung. Er lehnte die freundschaftliche Vermittelung des Oberst Conway und Lord North ab, welche seine Sprache mit der Hitze der Debatte entschuldigen wollten.

Er versicherte dem Hause, daß — wenn er sich im Zustande der Aufregung befinde, er in solchem sich seit jenem verhängnißvollen Beschlusse befunden habe, und daß dieser Zustand bis zur Vernichtung desselben andauern werde." Mr. Sergeant Glynn meinte, „diese Aeußerung sei nicht allein völlig erlaubt, sondern selbst lobenswerth." Ein hoher Grad von Gereiztheit zeigte sich während der ganzen Debatte. Bei den Lords hatte der Kanzler sich gegen den die Nichtwählbarkeit feststellenden Beschluß ausgesprochen; bei den Gemeinen sprach und stimmte der Solicitor-General Mr. Dunning gegen die Staats-Regierung. Die Lage der Sache war nunmehr eine sehr ernste geworden, und führte zu Veränderungen, welche sehr bald mit dem Sturze des Ministeriums Herzog von Grafton endeten.

Am 25sten Januar 1770 beantragte Mr. Dowdeswell im Ausschusse des ganzen Hauses eine Resolution: „Dies Haus ist bei seiner Kompetenz in Wahlangelegenheiten nach dem Landes-Gesetze und dem bekannten und feststehenden Parlaments-Recht und Gebrauch, welches einen Theil desselben bildet, zu urtheilen verpflichtet." Diesem Satze konnte die Staats-Regierung nicht ohne Verlegenheit beistimmen, noch auch ihm widersprechen. Lord North wußte ihm eine geschickte Wendung durch den Zusatz zu geben: „die Entscheidung dieses Hauses entsprach dem bezeichneten Landes-Gesetze und war nach Parlaments-Recht und Gebrauch vollständig gerechtfertigt." Am 31sten Januar wiederholte Mr. Dowdeswell seinen Angriff in anderer Form, aber mit nicht besserem Erfolge.

Abermals nahm das Haus der Lords diesen Gegenstand auf. In dem Ausschusse zur Untersuchung der Lage des Landes beantragte Lord Rockingham am 2ten Februar eine Resolution ähnlich der von Mr. Dowdeswell. Auch dieser Versuch war vergeblich, gab Lord Chatham aber zu einer zweiten Rede von mächtiger Wirkung Veranlassung. Von 42 Peers wurde ein Protest eingereicht. Der Verwerfung dieses Antrages folgte unmittelbar und ohne vorherige Anmeldung nach 12 Uhr Nachts ein Antrag von Lord Marchmont. Eine gegen einen von dem Hause der Gemeinen gefällten Spruch gerichtete Anklage würde eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte jenes Hauses sein. Lord Camden wurde von Lord Sandwich der Falschheit beschuldigt, weil er als Mitglied des Kabinets

seine Ansicht über die Ungesetzlichkeit jenes die Wahlunfähigkeit aussprechenden Beschlusses zurückgehalten habe. Er behauptete aber auf die Gesetzwidrigkeit und Unklugheit jenes Schrittes häufig hingewiesen zu haben. Andererseits beklagten sich der Herzog von Grafton und Lord Weymouth, daß er in dem Minister-Rathe stets gefehlt habe, um einer Meinungs-Aeußerung aus dem Wege zu gehen. Dafür gab Lord Camden als Grund an, sein Rath sei zurückgewiesen worden und das Kabinet entschlossen gewesen, bei seinen Maaßregeln zu beharren; deshalb habe er es abgelehnt, seine Ansichten noch weiter auszusprechen. In keinem Falle konnte ein Zweifel obwalten, daß er das von den Ministern befolgte Verfahren mißbilligte.

Der nächste Schritt, welcher mit Bezug auf Wilkes im Parlament unternommen wurde, war ein Antrag von Mr. Herbert, gesetzliche Bestimmungen über die Folgen der Ausstoßung eines Parlaments-Mitgliedes zu treffen. Da durch die Bill das Verfahren gegen Wilkes aber nicht ungültig erklärt oder direkt getadelt werden sollte, so fand sie bei der Opposition keine sehr warme Aufnahme. Sie wurde zurückgezogen, da die Freunde der Regierung sie mit zahlreichen Amendements versahen, welche ihr eine völlig veränderte Richtung gaben.

Die Fortsetzung dieses langwierigen Kampfes sollte nun auf einen anderen Schauplatz verlegt werden. Das Parlament hatte man ohne Erfolg angerufen; die City von London beschloß daher, ihre Klagen vor den Thron zu bringen. Schon im Jahre zuvor war dem Könige eine Petition überreicht, welche jedoch unbeantwortet blieb. Nunmehr versammelten sich die städtischen Behörden mit dem Lord Mayor an der Spitze in Common-Hall und beschlossen eine „Adresse, Remonstration und Petition“ an den König, welche, von dem materiellen Inhalt abgesehen, in einem Tone beispielloser Kühnheit abgefaßt war. „Die Mehrheit des Hauses der Gemeinen — hieß es — hat Euer Volk seiner theuersten Rechte beraubt. Sie hat eine Handlung vorgenommen, welche in ihren Folgen verderblicher ist, als die von Karl I. angeordnete Erhebung der Schiffsgelder, oder die Anmaaßung der Macht der Dispensation seitens Jakob's II.“ Am Schlusse richteten sie die Bitte an den König: „das Parlament aufzulösen und seine übelrathenden Minister für alle Zeit aus seinem

Rathe zu entfernen, damit eine verfassungsmäßige Regierung wiederhergestellt und dem Volke der Friede wiedergegeben werde."

In seiner Antwort drückte der König seine Ueberraschung aus, „daß ein Unterthan sich habe so weit verführen lassen, ihm eine Adresse und Remonstration zu überreichen, deren Inhalt er nur als unehrerbietig gegen ihn, als das Parlament beleidigend, als mit den Grundsätzen der Verfassung unvereinbar betrachten könne."[1])

Die Gemeinen, deren Verfahren durch jene Remonstration angegriffen worden war, beeilten sich, die City abzufertigen und dem Könige zu Hülfe zu kommen. Sie erklärten das Beginnen der City für „in hohem Maaße gesetzwidrig und dahin zielend, den Frieden des Landes zu stören." Unter Mitwirkung der Lords wurde in einer gemeinsamen Adresse beider Häuser dieser Ausspruch niedergelegt und dem Könige überreicht. In ihrem Eifer hatten sie es übersehen, daß es mit der Würde der beiden Häuser des Parlaments nicht vereinbar war, sich mit der Korporation der City von London auf eine Stufe zu stellen und mit ihr an dem Fuße des Thrones einen Kampf aufzunehmen. Die City richtete in Form einer weiteren Adresse und Remonstration sofort eine Replik an den König.

Lord Chatham mit vielen Führern der Whig-Partei erblickte in des Königs Antwort eine Gefährdung des Petitions-Rechtes. Er schrieb am 29sten April an Lord Rockingham: „Etwas Verfassungswidrigeres geschah nie vom Throne aus; nie etwas Gefährlicheres, wenn es ungerügt bleibt." Er ließ sich durch die von beiden Häusern bereits beschlossene gemeinsame Adresse nicht abhalten, im Hause der Lords am 4ten Mai eine Resolution zu beantragen: „Der Rath, welcher Sr. Majestät ertheilt worden, jene Antwort zu geben, ist höchst gefährlicher Natur, weil die Ausübung eines unzweifelhaften Rechtes der Unterthanen, den König um Abstellung von Beschwerden anzugehen, eine tadelnde Zurückweisung erfahren hat." Er führte aus, daß es ein verfassungsmäßiges Recht der Unterthanen sei, um Abstellung jedweder Beschwerde zu petitioniren, daß überdem die Klagen, welche die City von London an die Stufen des Thrones

---

[1]) Nach dieser Antwort soll der König sich zu seinen Höflingen umgewendet haben und in ein Gelächter ausgebrochen sein.

gebracht habe, durchaus begründet seien. Sein Antrag wurde indeß verworfen, ohne zu einer Erörterung von Bedeutung Veranlassung zu geben. Am 14ten Mai stellte Lord Chatham den Antrag, in einer Adresse um Auflösung des Parlaments nachzusuchen. Bei der darauf bezüglichen Debatte mußten sich alle Fremde, die Söhne von Peers und die Mitglieder des Unterhauses ausgenommen, entfernen. Es fehlt deshalb an Aufzeichnungen über dieselbe. Um neun Uhr Morgens erfolgte die Abstimmung, der Antrag wurde abgelehnt.

Am 1sten Mai (1770) überreichte Lord Chatham eine Bill, durch welche die verschiedenen Beschlüsse des Hauses der Gemeinen in Sachen wider Wilkes aufgehoben werden sollten. Die Bill zählte alle jene Resolutionen auf, bezeichnete sie als „willkührlich und ungesetzlich" und schließt: „sie werden aufgehoben, vernichtet und für ungültig erklärt." Lord Camden äußerte: „Die über die Wahl von Middlesex getroffene Entscheidung hat der Verfassung eine gefährlichere Wunde beigebracht, als irgend ein Regierungs-Akt während der 12-jährigen Regierung Karl's I. ohne Parlament." Er vertraute, in jeder Sitzungs-Periode werde die Aufhebung derselben verlangt werden, bis dem Volke Genugthuung geworden sei. Lord Mansfield lehnte jede Einmischung in die Privilegien der Gemeinen ab; die Bill wurde mit großer Mehrheit verworfen.

In der nächsten Sitzungs-Periode kam es zu abermaliger Erörterung jener Frage. Am 5ten Dezember beantragte Lord Chatham wiederum eine Resolution, welche gleiches Schicksal mit seinen früheren auf diesen Gegenstand bezüglichen Anträgen erfuhr. Am 30sten April verlangte der Herzog von Richmond, daß aus dem Protokollbuche des Oberhauses die Resolution vom 2ten Februar 1770 gestrichen werde, welche jede Einmischung als einen verfassungswidrigen Eingriff in die Befugnisse der Gemeinen ablehnte. Er behauptete, falls man es bei einer solchen Resolution belasse, würde es den Gemeinen frei stehen, durch eine willkührliche Erklärung das ganze Wahlgesetz und die Wahlberechtigungen abzuändern; den Lords aber würde jede Gegenvorstellung abgeschnitten sein. Lord Chatham sprach wiederholt seine Meinung aus, „die Gemeinen hätten freventlich die Gesetze des Landes verletzt"; er erklärte, es zieme sich für die Lords nicht, „müßige Zuschauer eines solchen Beginnens zu sein, falls sie nicht die

Mitschuld auf sich nehmen und sich als Verräther ihres Landes brandmarken wollten." Die Minister schwiegen; der Antrag fiel.

Lord Chatham beantragte wenige Tage darauf, in einer Adresse auf Grund der Gesetzes-Uebertretung, welcher die Gemeinen sich in der Middlesex-Wahlangelegenheit schuldig gemacht hatten, sowie wegen des zwischen ihnen und den Stadt-Behörden ausgebrochenen Streites, die Auflösung des Parlaments nachzusuchen. Er fand indeß nur die Unterstützung von 23 Stimmen.

Bevor auf den damals entbrannten, noch bedeutungsvolleren Privilegien-Streit der Gemeinen und auf die neuen von Wilkes bereiteten Verlegenheiten eingegangen wird, möge der schließlichen Ereignisse der Middlesex-Wahl kurz gedacht werden.

Sir George Savile beantragte in der nächsten Sitzungs-Periode (1772), um den jährlichen Protest gegen die Middlesex-Wahl zu erneuern, eine Bill zur Wahrung der Rechte der Wähler mit Bezug auf das passive Wahlrecht. Nachdem Lord North erklärt hatte, „das Verfahren der Gemeinen entspreche vollkommen der Gerechtigkeit und dem Gesetze des Landes; er werde demselben bis an seinen Tod vollen Beifall schenken," fiel der Antrag gegen eine Mehrheit von 46 Stimmen.

Im Jahre 1773 brachte Mr. Wilkes seine Sache in Form einer Beschwerde über den Deputy-Clerk der Krone vor das Haus der Gemeinen; die Beschwerde war darauf gegründet, daß derselbe sich geweigert habe, ihm die Bescheinigung über seine Eigenschaft als Abgeordneten für Middlesex zu ertheilen. Sir Georg Savile erneute seinen vorjährigen Antrag, für welchen sich 150 Stimmen aussprachen. Mr. Burke prophezeite, „die Zeit werde kommen, in der die gegenwärtigen Machthaber Buße thun würden, weil sie der Stimme des Volkes kein Gehör gegeben." Auch im Jahre 1774 stellte Sir Georg Savile seinen Antrag mit dem gewohnten Erfolge.

Das Parlament, welches sich nun seit fünf Jahren mit Wilkes in beständigem Konflikt befunden hatte, wurde aufgelöst. Wilkes ging aus den Neuwahlen als Abgeordneter für Middlesex hervor. Da die Resolution der Gemeinen seine Nichtwählbarkeit nur auf die Dauer des letzten Parlaments bestimmte, nahm er ohne weitere Be-

hinderung seinen Sitz ein. Noch vor dem Zusammentritte des Parlaments war ihm durch die Wahl zum Lord Mayor von London die höchste Bürger-Ehre zu Theil geworden.

Wilkes verfehlte nicht, sich seiner neuen Privilegien zu bedienen. Am 22sten Februar 1775 beantragte er eine Resolution, nach welcher der Beschluß über seine Nichtwählbarkeit „als die Rechte der ganzen Wählerschaft untergrabend" in dem Protokollbuche gestrichen werden sollte. „Das Volk — sagte er — hat meine Sache zu der seinigen gemacht, denn es sah die Regierungs-Gewalt gegen die Verfassung gerichtet, die Verfassung an meinem Leibe verwundet." Er erinnerte an alle Einzelnheiten seines Falles, berief sich auf die verschiedenen Autoritäten und Präcedenzfälle, und wies auf die Gefahr hin, eine Resolution beurkundet zu lassen, welche eine Uebertretung des Gesetzes enthalte. Er fand an Mr. Sergeant Glynn, Sir Georg Savile und Mr. Wedderburn kräftige Unterstützung; die Abstimmung ergab 171 Stimmen für ihn.

Die Jahre 1776, 1777, 1779 und 1781 brachten stete Erneuerung seines Antrages. Am 3ten Mai 1782 endlich stellte er seinen Antrag zum letzten Male und zwar mit glänzendem Erfolge. Das im Amte befindliche Ministerium Rockingham hatte den Entschluß gefaßt, das Verfahren der Gemeinen, welches von seinen Führern stets mißbilligt worden war, zu verurtheilen. Mr. Fox war der einzige Staatsmann von Bedeutung, welcher dem Antrage von Wilkes widersprach. Er hatte stets die Ansicht verfochten, daß die Gemeinen ihre Befugnisse nicht überschritten hätten; hierbei verblieb er konsequent, obwohl im Widerspruche mit dem Premier und den Führern seiner Partei. Der Antrag von Wilkes ging mit einer siegreichen Mehrheit von 68 Stimmen durch. Demgemäß wurden auf Befehl des Hauses alle Erklärungen, Befehle und Resolutionen, welche sich auf die Angelegenheit der Wahl für Middlesex bezogen, als die Rechte der ganzen Wählerschaft des Königreiches untergrabend, in dem Protokollbuche gestrichen.[1])

Das war der Schluß dieses langwierigen Streites. Ein früheres Haus der Gemeinen hatte in seiner Rachelust seine Befugnisse

---

[1]) Dafür 115, dagegen 47.

überschritten; ein nachfolgendes stieß dessen Entscheidung wieder um. Dieser Vorgang dient beiden Häusern als Warnung, sich in den Grenzen ihrer Befugnisse zu halten und auf genaue Beobachtung der Gesetze zu achten. Ein Mißbrauch des Parlaments-Privilegs erscheint gefährlicher als ein Mißbrauch der Kron-Prärogative. In dem einen Falle geschieht das Unrecht von einer unverantwortlichen Körperschaft; in dem anderen sind die Minister, welche die Krone berathen, verantwortlich; sie haben Tadel und Strafe zu gewärtigen. Vorzüglich bei Aburtelung von Uebertretungen sollte man sich auf das Genaueste von den Grundsätzen des Gesetzes leiten lassen. Burke bediente sich zur Bezeichnung der Kompetenz in Privilegiensachen des Ausspruches Lord Bacon's über die Stern-Kammer, „ein Kriminal-Gerichtshof, der nach billigem Ermessen entscheidet.“ Er sagt: „der Gedanke einer solchen Rechtspflege ist, der thatsächlichen Feststellung von Uebertretungen einen freien Spielraum lassen und die Verhängung beliebiger Strafe einer diskretionairen Befugniß anheim geben; das ist juristisch ein Monstrum.“ Die einst so häufige als gesetzwidrige Benutzung des Privilegs zu rachsüchtigen Zwecken war nun verpönt und gerichtet. —

Bevor Wilkes seinen Sieg über die Gemeinen erstritt, hatte er in anderer Art einen Sturm gegen ihre Privilegien zu erregen versucht, welcher zu wichtigen Erfolgen auf dem Gebiete der Verfassung führte. Abermals wurde dieser unverzagte und schlaue Volksführer ein Werkzeug, welches den Freiheiten des Volkes weitere Bahnen öffnen sollte.

Von allen Privilegien des Parlaments bedienten beide Häuser sich des der Ausschließung der Oeffentlichkeit bei ihren Berathungen, wie der Untersagung der Veröffentlichung ihrer Verhandlungen am häufigsten. Das erstere dieser Privilegien ist ein sehr altes und hatte vermuthlich mehr in der Konvenienz als in anderen Gründen seinen Ursprung. Die Mitglieder kamen nicht sowohl zum Debattiren, als zum Berathen zusammen; man lud sie zur Erledigung einiger bestimmter Angelegenheiten ein, die kurz abgethan wurden. Da man nur die Geladenen erwartete, waren die Versammlungs-Räume einfach zu deren Gebrauch hergerichtet. Die gelegentliche Anwesenheit eines Fremden war daher eine Unbequemlichkeit und verursachte Störung.

Ein solcher befand sich inmitten der Mitglieder des Hauses, indem er entweder mit ihnen im Gange stand oder da Platz nahm, wo nur Mitglieder zu sitzen befugt waren. Ein solches Eindringen läßt sich damit vergleichen, wie wenn heutzutage sich Jemand gewaltsam in Brooke's oder Carlton-Klub Eingang verschaffen und unter die Klub-Mitglieder mischen wollte. Zuweilen betraten Fremde das Haus unter dem Vorgeben, Mitglieder zu sein. Es bedurfte zur Verhütung von Verwirrung Vorsichts-Maaßregeln. Noch 1771 ereignete es sich, daß ein Fremder bei einer Abstimmung mitgezählt wurde. Daher kam es, daß man in alten Zeiten das Eindringen eines Fremden in der Regel sofort mit Verhaftung oder Ertheilung eines Tadels strafte. Dieser Gebrauch sollte später dem kostbarsten aller Privilegien der Redefreiheit zu Statten kommen. Was ein Mitglied des Hauses von seinem Platze sprach, konnte wohl von einem anderen Mitgliede dem Könige hinterbracht oder in einem Gerichtshofe gegen ihn bezeugt werden; es mochten sich aber auch Fremde zu dem besonderen Zwecke einfinden, Aeußerungen niederzuschreiben, um eine künftige Verurtheilung zu sichern. So lange die Gemeinen sich daher gegen die rauhe Hand der Prärogative zu schützen hatten, hielten sie strenge auf Ausschließung der Fremden.

Lange Zeit nachdem dergleichen Gefahren beseitigt waren, hielt man an dem Privileg mehr aus Gewohnheit, als aus einem politischen Grunde fest. Endlich machten sich auch Befürchtungen nach einer anderen Seite hin geltend. Das Privilegium sollte ein Schutz gegen Störungen und Einschüchterungen seitens des Volkes werden. Die Strenge bei Handhabung des Privilegs ließ aber allmählig nach. Als die Verhandlungen des Parlaments das öffentliche Interesse zu erregen und eine aufmerksame Zuhörerschaft herbeizulocken begannen, duldete man stillschweigend die Anwesenheit des Publikums. Doch durfte es auf den Antrag jedes Mitgliedes in jedem Augenblicke entfernt werden. Es kam aber selten vor, daß der Sprecher angerufen wurde, die Regel des Hauses in Ausführung bringen zu lassen.

Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts bildete es eine Unterhaltung der feinen Welt, den Debatten im Parlament beizuwohnen. Das Interesse, welches am 9ten Dezember 1761 eine Debatte der Gemeinen über die Erneuerung des preußischen Bündnisses erregte,

war so groß, daß — wie Lord Royston an Lord Hardwicke schrieb — „das Haus heiß und gedrängt voll war, so gefüllt von Damen, wie das Haus der Lords, wenn der König eine Thronrede hält. Die Mitglieder standen bis in die Mitte des Vorsaales hinein." Bei dieser Gelegenheit wurde es nöthig, die Oeffentlichkeit auszuschließen. So gestattete man einige Jahre hindurch mit seltenen Ausnahmen Fremden den Zutritt. Dasselbe Parlament, welches Wilkes verfolgt hatte, war dazu bestimmt, andere Fragen von hoher Bedeutung über die Beziehungen des Parlaments zum Volke zu entscheiden. Es kann nicht überraschen, daß das schlimmste der Parlamente sich am entschlossensten zeigte, von dem Rechte der Ausschließung der Oeffentlichkeit Gebrauch zu machen.[1]) Es war ein Feind der Volksfreiheit; seine Uebelthaten vollführte es am besten in dem Dunkel der Heimlichkeit. Die Ausschließung der Oeffentlichkeit wurde in der Regel strenger gehandhabt, als es üblich war. Sobald ein populäres Mitglied der Opposition von dem Volke gehört zu werden wünschte, war man mit dem Schließen der Thüren bei der Hand. Burke bezeichnete die Stellung eines Oppositions-Mitgliedes jener Zeit dahin: „In dem Hause macht es von seinem Stimmrechte stets in einer entmuthigenden Minorität Gebrauch; ergreift es das Wort, so werden die Thüren geschlossen." Konnte ein Privileg in gröblicherer Art gemißbraucht werden? Würden anders Entstellungen der Berichterstatter halb so nachtheilig gewirkt haben?

Lord Chatham's wiederholte Angriffe gegen das Verfahren der Gemeinen in der Middlesex-Wahlangelegenheit machten auf die Minister wie auf die Mehrheit der Lords natürlich einen peinlichen Eindruck. Im Gefühle der Unfähigkeit, seiner niederwerfenden Beredsamkeit Widerstand zu leisten, faßten sie den Entschluß, seine Stimme nicht in die Oeffentlichkeit dringen zu lassen. So befahlen

[1]) Dies Parlament, welches am 10ten Mai 1768 zusammentrat und am 22sten Juni 1774 aufgelöst wurde, nannte man gewöhnlich „das Parlament ohne Berichterstatter", weil es auf die Regel der Ausschließung von Fremden mit Strenge hielt. (Vorrede zu Cavendish's Deb.) Sir Henry Cavendish hat eine große Lücke in den Debatten dieser Zeit ausgefüllt; es ist sehr zu bedauern, daß die Veröffentlichung seines werthvollen Werkes nicht vollständig erfolgt ist. Es besteht aus 49 kleinen Oktavheften unter den Egerton Mss. des brittischen Museums. Mr. Wright gab weniger als die Hälfte heraus und veröffentlichte sie in 2 Bänden,

denn die Lords am 14ten Mai 1770, als er seinen Antrag auf Auflösung des Parlaments stellte, daß Jedermann, die Mitglieder des Unterhauses und die Söhne von Peers ausgenommen, sich zu entfernen hätte. Kein Bericht über jene Debatte gelangte in die Oeffentlichkeit.

Dasselbe Verfahren beobachtete man in der nächsten Sitzungs-Periode. Als am 10ten December der Herzog von Manchester sich erhob, um einen Antrag in Beziehung auf die Vorbereitungen zu dem, wie man glaubte, nahe bevorstehenden Kriege zu stellen, unterbrach ihn Lord Gower, um die Räumung des Hauses zu verlangen. Als Grund für die Ausschließung der Oeffentlichkeit führte er an, der Antrag sei ohne Anmeldung eingegangen; es könnten Dinge zur Sprache gebracht werden, die zur Verbreitung ungeeignet seien; die Art, in welcher das Haus angefüllt sei, rechtfertige die Annahme, daß spanische Agenten gegenwärtig seien, auch könnte der Inhalt der Debatten niedergeschrieben werden. Der Herzog von Richmond machte zwar den Versuch, dem entgegenzutreten; seine Stimme verhallte aber in dem sich erhebenden Lärm. Lord Chatham verlangte zur Geschäfts-Ordnung zu sprechen; es gelang ihm indeß nicht, sich Gehör zu verschaffen. Der Lord-Kanzler versuchte das Haus anzureden und die Ordnung herzustellen; aber selbst seine Stimme blieb ungehört. Demnächst verließen Lord Chatham und 18 andere Peers ihre Plätze über den ordnungswidrigen Tumult empört, durch welchen jeder Versuch, das Haus anzureden, vereitelt wurde. Die Boten waren bereits im Begriffe das Haus zu räumen, als verschiedene Mitglieder des Unterhauses, welche an der Schranke warteten, um den Lords eine Bill zuzustellen, zu dem Ende zu bleiben verlangten; sie wurden aber in dem Gedränge mit hinausgeschoben; mehrere Peers waren an die Schranken getreten, um die Räumung zu beschleunigen. Jene Mitglieder der Gemeinen wurden sodann wieder hereingerufen; in dem Augenblicke aber, als sie ihre Botschaft überliefert hatten, — und bevor sie noch Zeit hatten, sich von der Schranke zu entfernen, erhob sich ein Schreien, so daß sie buchstäblich aus dem Hause hinausgeschrien wurden.

Aufgebracht über diese unschickliche Behandlung, eilten sie in das Haus der Gemeinen zurück. Die Art, wie sie ihrem Aerger zunächst Luft

machten, war allerdings ein wenig lächerlich. Mr. Georg Onslow verlangte die Räumung des Hauses, die Peers miteinbegriffen. Die einzigen hinter der Schranke anwesenden Peers waren aber gerade die Lords, welche nach dem vergeblichen Versuche, sich der Ausschließung der Fremden aus dem Oberhause zu widersetzen, dasselbe im Unmuth verlassen hatten. Der Zorn der Gemeinen traf daher gerade die Unschuldigen.

Die den Gemeinen zugefügte Beleidigung wurde in der Debatte scharf gerügt. Man stellte verschiedene Anträge: von dem Protokollbuche der Lords sollte Einsicht genommen, eine Konferenz mit Bezug auf den Vorfall verlangt, eine Botschaft, aus ältesten Söhnen von Peers und den Masters in Chancery bestehend, entsendet werden, die einzigen Personen, wie behauptet wurde, welche vor Beleidigungen sicher wären; endlich sollte den Mitgliedern untersagt sein, ohne besondere Erlaubniß sich in das Haus der Lords zu begeben. Keiner dieser Vorschläge jedoch fand Beifall. Die einzige Maaßregel der Wiedervergeltung, über welche man sich vereinigen konnte, war die Ausschließung der Peers; diese führte aber zugleich die keineswegs erwünschte Ausschließung der Oeffentlichkeit mit sich.

Im Oberhause zeichneten 16 Peers einen in scharfen Ausdrücken gefaßten Protest gegen die in dem Hause vorgefallenen Unordnungen unter Verwahrung gegen die geschehene Ausschließung der Oeffentlichkeit. Dessenungeachtet ordneten die Lords an, daß Niemandem, der nicht ein Recht habe anwesend zu sein, während der Sitzungen der Zutritt in das Haus gestattet werden solle; die Beamten des Hauses erhielten Anweisung, die Mitglieder des Hauses der Gemeinen nur an die Schranke kommen zu lassen, wenn sie als Ueberbringer von Botschaften angemeldet würden, und demnächst auf ihre sofortige Entfernung zu halten. Die Lords unterließen nicht für den Rest der Sitzungs-Periode auf strenge Befolgung dieser Anordnung zu sehn. Ueber ihre Debatten während dieses Zeitraumes fehlt es daher, von den Mittheilungen der Peers selbst abgesehn, an jedem Berichte. Die Gemeinen waren minder zähe oder ihre Beamten minder strenge. Das Publikum fand nach und nach wieder Zutritt zu den Tribünen. Lord Chatham sprach seine Verachtung über einen Senat aus, der bei geschlossenen Thüren verhandele. Am 22sten

Januar 1771 schrieb er an Oberst Barré: „Ich halte es für ausgemacht, daß dieselbe Erklärung Freitag den Gobelin-Figuren [1]) wird vorgelegt werden, welche man den Personen von Fleisch und Blut in St. Stephens [2]) abgeben will.“ In einem Briefe an Lady Chatham vom 25sten heißt es: „Eben aus der Gobelin-Figuren-Gesellschaft zurückgekehrt.“ Um Wiedervergeltung zu üben, dauerte die gegenseitige Ausschließung der Mitglieder in beiden Häusern mehrere Jahre an.

Bei den Gemeinen indeß nahm dies Verfahren eine neue Wendung. Die Ausschließung der Oeffentlichkeit hatte in einem Streite mit den Peers seine erste Veranlassung; sie führte zu einer Reibung mit der Presse. Oberst Georg Onslow führte Beschwerde, daß die Zeitungen die Verhandlungen brächten, und deutete an, daß dazu durch Abgeordnete gemachte Mittheilungen benutzt sein müßten; er drang darauf, daß alle Nicht-Mitglieder entfernt würden. Dennoch erschienen Berichte. Und nun richtete er gegen die Drucker seine Angriffe.

Bevor auf diesen Streit näher eingegangen wird, bedarf es eines Blickes auf die damaligen Beziehungen der Presse zu den Verhandlungen des Parlaments. Das Verbot, die Verhandlungen durch den Druck zu veröffentlichen, stammt natürlich aus einer späteren Zeit, als die Ausschließung der Fremden. Erst als die Presse sich mehr und mehr entwickelt hatte, legte man sich ein derartiges Privileg bei. Um die Redefreiheit zu schützen, hatte das Parlament seine Verhandlungen mit einem starken Walle von Privilegien umgeben; die Veröffentlichung der Debatten durch den Druck war ein unvorhergesehenes Ereigniß.

Im Jahre 1641 ertheilte das Parlament die Erlaubniß zur Veröffentlichung seiner Verhandlungen. Diese erschienen unter dem Titel „Tages-Begebenheiten im Parlament.“ Dennoch blieb der Abdruck von gehaltenen Reden ohne besondere Erlaubniß des Hauses für's Erste untersagt. In einzelnen Fällen, wenn eine Rede den Beifall des Parlaments hatte, ließ man sie drucken. Erfolgte aber die Ver-

---

[1]) Den Lords.

[2]) Den Gemeinen.

öffentlichung einer Rede, welche der herrschenden Partei anstößig war, so ließ die Strafe nicht auf sich warten. Sir E. Dering wurde aus dem Hause ausgestoßen und in den Tower gesperrt, weil er eine Sammlung seiner Reden hatte drucken lassen. Das Buch ließ man von Henkers Hand verbrennen.

Das Verbot, die Debatten abzudrucken, blieb nach der Restauration in Kraft. Um aber ungenaue Berichte über die Vorgänge zu verhüten, ertheilte das Haus der Gemeinen im Jahre 1680 Anweisung, seine „votes and proceedings“ (die kurzen Vermerke über die Verhandlungen des Hauses, welche die Clerks protokolliren) ohne Bezugnahme auf die Debatten unter der Leitung des Sprechers zu drucken. Des Verbotes ungeachtet wurden die Debatten häufig veröffentlicht. Wenn Männer, wie Lord Shaftesbury es zweckentsprechend fanden, daß eine Debatte bekannt werde, so erschien sie in Form eines Briefes oder einer Flugschrift. Andrew Marvell erstattete seinen Wählern zu Hull einen Bericht über die Verhandlungen der Gemeinen aus den Jahren 1660 bis 1678. Grey, dreißig Jahre lang Vertreter von Derby, machte Aufzeichnungen über die Verhandlungen aus den Jahren 1667 bis 1669, ein werthvoller Beitrag zur Geschichte jener Zeit.

Nach der Revolution war das Parlament auf die Veröffentlichung seiner Verhandlungen oder Anspielungen auf seine Debatten eifersüchtiger, denn je. Durch vielfache Resolutionen und Bestrafung der Uebertreter waren beide Häuser bestrebt, Zeitungs-Schreiber davon abzuhalten, „sich mit ihren Debatten oder sonstigen Verhandlungen zu befassen und Debatten berichtsweise oder im Detail zu geben.“ Privilegien waren aber nicht im Stande, gegen die Presse zu schützen, noch den in einem freien Lande natürlichen Geschmack des Publikums an politischen Neuigkeiten zu unterdrücken.

Gegen den Schluß der Regierung Anna's gab Boyer regelmäßige aber unvollständige Berichte über die hauptsächlichsten Verhandlungen heraus. Seit jener Zeit erschienen Berichte in Boyer's „Political State of Great Britain“, im „London Magazine“ und in dem „Gentleman's Magazine“. Mitglieder des Parlaments unterstützten die Herausgabe häufig durch Mittheilungen. In dem letztgenannten Blatte schrieb Dr. Johnson in der Zeit vom 19ten No-

vember 1740 bis 23sten Februar 1743 die Parlaments-Berichte; er schöpfte diese aus den Notizen, die Cave und seine Gehülfen ihm lieferten. Die Namen der Sprecher blieben indeß weg. Bis 1738 war es Gebrauch, nur die Anfangsbuchstaben beizusetzen, und, um dem Tadel des Parlaments zu entgehn, die Veröffentlichung der Debatten bis nach dem Schlusse der Sitzungs-Periode auszusetzen. In jenem Jahre verboten die Gemeinen die Veröffentlichung sowohl während der Dauer der Sitzungs-Periode, als während der Zeit der Prorogirung. Sie beschlossen, „mit der äußersten Strenge gegen die Uebertreter zu verfahren.“ Nach dieser Zeit gebrauchten die Berichterstatter, um nicht gegen das Privileg des Parlaments zu verstoßen, noch größere Vorsicht, indem sie ihre Nachrichten verhüllt gaben. In dem „Gentleman's Magazine“ wurden die Debatten als die des „Senats von Groß Lilliput“ bezeichnet, in dem „London Magazine“ als die des „Politischen Klubs“. Die Namen der Redner waren Mark Anton, Brutus und die anderer römischen Größen. Vorsicht war nicht überflüssig. Beide Häuser zögerten nicht, für Veröffentlichung ihrer Verhandlungen, in welcher Gestalt sie immerhin geschah, Bestrafung eintreten zu lassen. Drucker und Verleger hatten die Bekanntschaft des Black Rod, des Serjeant-at-Arms, sowie des Gefängnisses Newgate zu machen.[1]) Im Jahre 1771 endlich veröffentlichten auf Veranlassung von Wilkes verschiedene Zeitungen Notizen über gehaltene Reden mit Angabe der Namen der Redner.

Diese Blätter befleißigten sich selten, die Debatten richtig und unparteiisch wiederzugeben; sie färbten sie vielmehr, um den Absichten der verschiedenen Parteien zu dienen. Dr. Johnson soll bekannt haben, „er sorge dafür, daß die Whig-Hunde nicht das beste Stück erhaschten.“ In demselben Sinne wurden die Ausführungen aller Parteien, je nach der Farbe des Blattes, verfälscht oder ganz weggelassen. So ärgerlich ein solches Verfahren war, es blieb doch minder verletzend, so lange die Namen der Sprecher nicht mitgetheilt wurden; seit diese aber miterschienen, enthielt die Entstellung der Ansichten und Ausführungen, sowie die häufig spaßhafte Form der Dar-

---

[1]) Die Lords hielten auf ihr Privileg mit solcher Uebertreibung, daß sie 1729 verordneten, der Theil ihres Protokollbuches, welcher in Rymer's Foedora abgedruckt war, solle herausgenommen und zerrissen werden.

stellung geradehin persönliche Beleidigungen der betreffenden Mitglieder. Die Hauptbeschwerde über das Berichterstatten hatte in den Entstellungen ihren Grund, zu welchen es sich hergab. Bei der im Jahre 1738 über diesen Gegenstand Statt findenden Debatte waren fast alle Redner, Sir W. Wyndham, Sir W. Yonge und Mr. Winnington darin einig und gründeten hierauf ihre Einwendungen gegen das Berichten. Mit Humor stellte Sir R. Walpole das Sachverhältniß dar. „Ich habe mehrmals Debatten dieses Hauses gelesen, in denen man mich das gerade Gegentheil von dem hat sagen lassen, was meine Meinung war. Wiederum habe ich andere gelesen, in denen aller Witz, alle Gelehrsamkeit, alle guten Gründe der einen Seite in den Mund gelegt wurden, während von der anderen Seite nur einfältiges, gemeines, lächerliches Zeug zu Tage kam; und dennoch entschied die Abstimmung gegen die Seite, welche nach Darstellung der Debatte sich auf Vernunft und Billigkeit stützte. Wären mir die Verhandlungen und die Natur der Gründe fremd gewesen, so hätte ich diese Versammlung für eine der verächtlichsten auf dem Erdboden halten müssen." Der einzige Redner, welcher in dieser Debatte gegen Veröffentlichung der von den Mitgliedern gehaltenen Reden hervorhob, „es könnte den Anschein gewinnen, als ob sie für das, was sie hier sagten, außerhalb verantwortlich seien", war Mr. Pulteney.

Es ist in der That höchst wahrscheinlich, daß das Parlament seine alte Abneigung bald würde haben fahren lassen, wenn die Berichte unparteiisch gefaßt worden wären. Der Entwickelung der Preßfreiheit traten die Ausschreitungen der Presse selbst hemmend entgegen. Die Parteilichkeit der Berichterstatter trug die Schuld, daß man mit der Erlaubniß zurückhielt, die Debatten zu veröffentlichen. Die Beschwerden der Mitglieder beschränkten sich aber nicht allein auf Klagen über Entstellungen. Die Berichte waren häufig in Form von Erzählungen gekleidet, in welchen die Redner durch Spottnamen kenntlich gemacht und mit beschimpfenden Ausdrücken belegt wurden. Oberst Georg Onslow hieß man „den kleinen hahnenhaften Georg", „den kleinen Schurken", „das kleine, armselige, unbedeutende Gewürm". Den Oberst und seinen Vetter verglich man auch spott-

weise mit dem Gestirn der beiden Bären, den einen hieß man „den großen", den anderen den „kleinen" Schurken.

Berichterstattungen in diesem Geiste verletzten die Regeln des Hauses und verstießen gleichzeitig gegen das Strafgesetz, da sie öffentliche Beleidigungen der Parlaments-Mitglieder enthielten. Das Parlament fehlte, indem es noch lange nachdem die Veranlassung dazu vorüber war, bei dem Verbote der Berichterstattung beharrte; die Berichterstatter aber haben ein Privileg von hoher öffentlicher Bedeutung dem Unwesen einer frivolen Presse zum Opfer gebracht. Die Ereignisse der ersten zehn Jahre der Regierung Georg's III. erhöhten die Heftigkeit der Publicisten und erbitterten die Stimmung des Volkes. Der „North Briton" und „Junius" griffen mit beispielloser Zügellosigkeit und Keckheit die hochgestelltesten Persönlichkeiten und die Versammlungen an. Wilkes sprach dem Hause der Gemeinen wie den Ministern Hohn. Die City hatte dem Könige auf seinem Throne Trotz geboten. Dennoch war die Zeit von einem unbeliebten Hause der Gemeinen übel gewählt, mit zu großer Strenge auf seine Privilegien zu beharren und Streit mit der Presse zu suchen.

Am 8ten Februar 1771 führte Oberst Georg Onslow Beschwerde, daß die Blätter „The Gazetteer" und „New Daily Advertiser" von R. Thompson und das „Middlesex Journal" von R. Wheble die Reden entstellt wiedergeben, und sich über mehrere Mitglieder des Hauses tadelnde Bemerkungen erlaubten. Man beschloß, die Drucker vorzufordern; doch fehlte es an Abgeordneten nicht, welche, die ernsten Verwickelungen voraussehend, in welche das Haus sich zu begeben im Begriffe war, ihre warnende Stimme erhoben und dagegen Verwahrung einlegten. Die Geladenen stellten sich nicht und hielten sich verborgen; man befahl ihre Verhaftung. Der Sergeant versuchte seinen Auftrag auszuführen, wurde aber von ihrer Dienerschaft verhöhnt. Das Haus wandte sich in dieser Verlegenheit mit dem in einer Adresse ausgedrückten Verlangen an den König, es solle in einer öffentlichen Bekanntmachung ein Preis auf die Ergreifung der Ungehorsamen ausgesetzt werden.

Inzwischen machten sich auch verschiedene andere Drucker derselben Vergehungen schuldig, wegen welcher das Haus Thompson und Wheble verfolgte. Am 12ten März beklagte Oberst Onslow

sich über die Drucker von sechs anderen Zeitungen. Das Haus war der ersten Uebertreter noch nicht habhaft geworden und schon begann man neue Verfolgungen. Einige Blätter behielten ihre alten Verkleidungen bei. In „St. James's Chronicle" erschienen die Reden unter der Bezeichnung „Debatten der Vertreter von Utopia". Mr. Dyson wurde „Jeremiah Weymouth, Esq. der V. . e dieses Landes", und Mr. Constantine Phipps „Mr. Constantine Lincoln" genannt. Das Parlament betrat keinen jener unrichtigen Wege, ohne daß aufgeklärte Mitglieder davor warnten und dagegen protestirten; auch den weiteren Schritten gegen die Drucker widersetzten sie sich mit aller Energie. Die Minorität griff zu Mitteln, welche die parlamentarischen Formen nur an die Hand gaben, um wenigstens Aufschub herbeizuführen; in diesem Sinne stellte sie Vertagungs-Anträge und Amendements. Die Debatte dauerte bis nach 4 Uhr Morgens; es war zu nicht weniger als 23 (förmlichen) Abstimmungen gekommen, ein bisher unerhörter Fall. Burke äußerte sich später über diese Verhandlungen: „Die Nachkommenschaft wird dereinst die an diesem Tage gezeigte Hartnäckigkeit segnen."

Man beschloß alle sechs Drucker vor die Schranke zu laden. An dem festgesetzten Tage erschienen vier derselben; der fünfte, Mr. Woodfall, befand sich auf Befehl des Hauses der Lords bereits in der Gewahrsam des Black Rod und war daher sich zu gestellen verhindert. Zwei der Erschienenen Baldwin und Wright empfingen knieend einen Tadel und wurden entlassen. Bladon ging, da er sich in sehr ehrerbietiger Art entschuldigte, ohne einen solchen aus. Evans, welcher dem Befehle des Hauses zwar Folge geleistet hatte, entfernte sich jedoch wieder, noch bevor er aufgerufen worden war, wie man erzählte, weil seiner Frau ein Unglücksfall zugestoßen sei. Er erhielt die Anweisung, anderen Tages zu erscheinen, schrieb aber dem Sprecher, er erkenne die Autorität des Hauses nicht an und lehne ab, dessen Befehlen Folge zu leisten. Miller endlich, welcher ganz ausgeblieben war, sollte seines Vergehens halber zur Haft gebracht werden.

Am 14ten März richtete Wheble, der sich andauernd verborgen hielt, ein Schreiben an den Sprecher, in welchem er unter Beifügung eines Rechtsgutachtens, den Entschluß aussprach, „nur den

Gesetzen des Landes zu gehorchen". Nächsten Tages wurde er abgekarteterweise von einem Drucker Carpenter ergriffen und auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung vor Alderman Wilkes geführt. Dieser gewandte und verschmitzte Agitator hatte die Drucker in ihrem Widerstande gegen das Haus ermuthigt und Mittel vorbereitet, sie der Gerichtsbarkeit desselben zu entziehn, die Beamten aber zu verhöhnen. Er entließ den Verhafteten ohne Verzug und gab ihm anheim, wegen Angriffes auf die Person und wegen ungerechtfertigter Beraubung der Freiheit den Drucker Carpenter zu verfolgen. Ferner aber richtete er ein Schreiben an Lord Halifax, den Staats-Sekretair, durch welches er ihn benachrichtigte, Wheble sei von einer Person ergriffen worden, welche weder ein Constable noch ein friedensrichterlicher Beamter der City, nicht auf Grund einer Gesetzes-Uebertretung, sondern nur in Folge jener öffentlichen Bekanntmachung „mit direkter Verletzung der Rechte jedes Engländers und der verfassungsmäßig verbürgten Privilegien jedes Bürgers der Hauptstadt" die Verhaftung vorgenommen habe, — der Verhaftete sei von ihm deshalb entlassen worden.

Am selben Tage war Thompson von einem anderen Drucker ergriffen und vor Alderman Oliver nach Mansion House geführt, da er aber eines Verbrechens nicht angeklagt war, entlassen worden. In beiden Fällen verlangten die Verhaftenden die Ertheilung einer Bescheinigung, daß die Ergreifung der Verhafteten von ihnen bewirkt worden sei, um die in der öffentlichen Bekanntmachung ausgesetzte Belohnung in Anspruch nehmen zu können. Die Kollusion war aber zu ersichtlich; das Schatzamt verweigerte die Zahlung.

Folgenden Tages trug sich ein bedenklicherer Handel zu. Bis dahin stand allein die Gesetzmäßigkeit der Verhaftung auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung in Frage; nunmehr wurde geradezu eine Mißachtung der Befugnisse des Hauses an den Tag gelegt. Whittam, eine Bote des Hauses, ergriff in Befolgung des vom Sprecher gegen Miller erlassenen Haftbefehles, denselben in seinem Laden. Miller aber, statt sich zu fügen, schickte nach einem Constable, klagte den Boten des Unterhauses an, sich in seinem eigenen Hause an seine Person vergriffen zu haben und verlangte dessen Verhaftung. Beide wurden nach Mansion House vor den Lord Mayor, den Alderman

Oliver und den Alderman Wilkes geführt. Miller beschuldigte den Boten des Unterhauses, ihn thätlich behandelt und ungesetzlicherweise der Freiheit beraubt zu haben. Der Bote zeigte zu seiner Rechtfertigung den Erlaß des Sprechers vor; der stellvertretende Sergeant-at-Arms verlangte beide, den Boten und seinen Gefangenen. Der Lord Mayor aber fragte, ob der Bote die Eigenschaft eines friedensgerichtlichen Beamten oder Constable besitze und ob der Haftbefehl von einem Beamten der City mitgezeichnet sei. Da beide Fragen verneint wurden, entließ er Miller der Haft. Demnächst wurde zur Prüfung der von diesem gegen den Boten gerichteten Anklage geschritten. Whittam lehnte auf Anweisung des Sergeant ab, Kaution zu stellen. Es erfolgte seine Verhaftung auf Grund eines von den drei Magistrates gezeichneten Haftbefehles. Nach geschehener Verhaftung wurde er auf seinen Antrag gegen Kaution entlassen.

Die fein angelegten Pläne von Wilkes waren vollkommen erfolgreich. Die ungehorsamen Drucker befanden sich in Freiheit und es war ihm gelungen, die City mit dem Hause der Gemeinen in offenen Kampf zu verwickeln. Das Haus befand sich in Gährung. Viele Mitglieder, welche sich der Verfolgung der Drucker widersetzt hatten, gaben zu, daß die Privilegien des Hauses nunmehr verletzt worden seien; ihr Bemühen ging dahin, jede weitere Reibung zwischen dem Hause, dessen Ansehn unter den jüngsten Vorgängen bereits gelitten hatte, und den volksbeliebten Behörden der Stadt zu verhindern. Der Lord Mayor, Mr. Braß Crosby, der zugleich Mitglied des Hauses war, wurde zunächst aufgefordert, folgenden Tages auf seinem Platze zu erscheinen; eben so an einem anderen Tage Mr. Oliver, der ebenfalls Abgeordneter war. Mr. Wilkes wurde vor die Schranke geladen.

Der Lord Mayor, obwohl er einige Tage durch Gicht ans Haus gefesselt war, gehorchte dem Befehle des Hauses. Seinen Wagen geleitete eine unübersehbare Volksmenge; es war hierzu eingeladen worden. Sein Empfang in dem Vorsaale des Parlaments wurde mit so stürmischem Beifalle begrüßt, daß der Sprecher die Entfernung der Fremden verlangte. Der Lord Mayor, welcher sich noch so unwohl befand, daß er genöthigt war sitzend zu sprechen, rechtfertigte sein Verfahren mit Hinweisung auf den von ihm geleisteten

Amtseid, der ihn verpflichtete, die Bürger in ihren Rechten und Freiheiten zu schützen. Er wies nach, daß nach der Karte der Stadt, welche im Gesetzeswege Gesetzeskraft erlangt habe, keine Verhaftung innerhalb der Stadt anders als durch städtische Beamte vorgenommen werden dürfe, daß er sich des Meineides schuldig gemacht haben würde, wenn er den Verhafteten nicht entlassen hätte. Er begehrte zunächst, daß zur Wahrung der Gerechtsame der Stadt ein rechtlicher Beistand zugelassen werde. Der Sprecher deutete an, daß das Haus einen Rechtsbeistand gegen seine eigenen Privilegien nicht hören könne. Bevor aber darüber noch entschieden war, gestattete man dem Lord Mayor sich zu entfernen, da er sich zu krank fühlte, um länger im Hause zu verbleiben. Endlich beschloß man über solche Punkte einen Rechtsbeistand zu hören, welche nicht die Privilegien des Hauses berührten. Dasselbe Recht räumte man demnächst dem Alderman Oliver ein. Die Verhandlung wurde lebendiger, als Mr. Wilkes, dem aufgegeben war, an der Schranke zu erscheinen, mit gewohnter Dreistigkeit dem Sprecher schrieb, er müsse als Vertreter von Middlesex beanspruchen, auf seinem Platze zu erscheinen.

So weit befand das Haus sich innerhalb der Grenzen seines unangreifbaren Privilegs, das ihm Verhaftungen zu verordnen gestattete. Nunmehr aber machte es sich einer ebenso willkührlichen als lächerlichen Gesetzes-Ueberscheitung schuldig. An den dem Lord Mayor untergeordneten Clerk erging der Befehl, mit dem Buche, welches die urkundlich ausgesprochene Verpflichtung des Unterhaus-Beamten Whittam sich zu gestellen enthielt, zu erscheinen, und als dieser dem Folge leistete, den betreffenden Vermerk an der Tafel des Hauses zu durchstreichen. Der Clerk gehorchte. Während dieses Vorganges verließen die meisten Mitglieder der Opposition das Haus, um ihre Mißbilligung über eine Handlung zu erkennen zu geben, durche welche eine Urkunde vernichtet wurde, über welche zu verfügen, dem Haus kein Recht zustand, — durch welche in den Lauf der Rechtspflege ein gewaltsamer Eingriff geschah. Lord Chatham bezeichnete dies Verfahren „als pöbelhafte Handlung, nicht eines Parlaments würdig“.

Das Haus untersagte demnächst jedes weitere Einschreiten gegen den Unterhaus-Beamten wegen des angeblichen persönlichen Angriffes. Die Anklage wurde dessenungeachtet erhoben; das „schuldig“ gegen

ihn ausgesprochen, doch trat der Attorney-General mit dem Rechts-Mittel „nolle prosequi“ für ihn ein.

Durch die anhaltende Krankheit des Lord Mayor erlitt das Verfahren einige Verzögerung. Am 25sten März indeß erschienen er und Alderman Oliver auf ihren Plätzen. Eine ungeheure Volksmenge geleitete sie, die ihnen auf dem Wege zum Parlaments-Gebäude Beifall zurief. Bevor die Verhandlung begann, wurde der an den Alderman Wilkes, den Haupt-Anstifter all' dieses Unheils, erlassene Gestellungs-Befehl für erledigt erklärt. Der Hof und die Minister fürchteten einen abermaligen Kampf mit dem so gefährlichen Gegner aufzunehmen. Nachdem dem Lord Mayor versagt worden, sich durch einen Rechtsbeistand vertheidigen zu lassen, ließ er die Karte der Stadt und die Formel seines Amtseides verlesen, setzte in der Kürze auseinander, daß er den Gesetzen und der Verfassung gemäß gehandelt habe, und appellirte an die Gerechtigkeit des Hauses. Ein Versuch wurde gemacht, durch Antrag auf „Vorfrage“, jedem weiteren Verfahren aus dem Wege zu gehn; nach einer aufregenden Debatte jedoch, welche durch Geschrei und Lärmen der das Haus umringenden Menge unterbrochen wurde, nahm man Resolutionen an, welche die Privilegien des Hauses für verletzt erklärten. Dem Lord Mayor war gestattet worden, sich am frühen Abend nach Hause zu begeben. Die Menge spannte die Pferde von seinem Wagen und zog ihn im Triumph nach Mansion House. Alderman Oliver, welcher im Hause verblieben war, sollte sich nunmehr vertheidigen. In wenigen Worten sagte er, daß er stolz sei auf das, was er gethan habe; daß er der Strafe, welche ihn erwarte, der er durch nichts, was er auch anführen möge, entgehn werde, unbekümmert entgegen sehe; „von der Gerechtigkeit des Hauses habe er wenig gehofft; der Macht des Hauses biete er Trotz.“ Sofort wurden Anträge gestellt, ihn des Privilegienbruches schuldig zu erklären und in Haft nach dem Tower zu senden. Ernste Proteste und Vorstellungen gegen ein solches Beginnen zogen die Debatte bis nach halb drei Uhr Morgens hin. Doch wurde die Verhaftung beschlossen.[1])

---

[1]) Es wurde ihm gestattet, die Nacht zu Hause zu schlafen; früh am anderen Morgen holte ihn der Sergeant nach dem Tower ab.

Bei der nächsten Sitzung des Hauses befand der Lord Mayor sich an seinem Platze. Abermals hatte ihn eine Volksmenge, und zwar eine zahlreichere und aufgeregtere als zuvor, begleitet. Die Mitglieder des Hauses konnten mit Mühe nur ihren Weg durch Palace Yard und Westminster Hall nehmen. Der Wagen von Lord North wurde zertrümmert, er selbst entkam mit dem Beistande von Sir W. Meredith, jedoch nicht unversehrt. Die Wagen von Charles Fox einem eifrigen Vertheidiger der Privilegien, und der seines Bruders Stephen wurden beschädigt, verschiedene Abgeordnete insultirt, mit Steinen und Koth beworfen. Eine Zeit lang vermochte das Haus nicht die Verhandlungen zu beginnen. Vergeblich versuchten die magistrates die Menge zu beruhigen und zu zerstreuen. Die Sheriffs aber, welche zufällig beide Abgeordnete waren, stellten, vom Sprecher entsendet, endlich die Ruhe wieder her. In Berücksichtigung des Gesundheits-Zustandes des Lord Mayor schlug man anfangs vor, ihn nur in die Haft des Sergeant-at-Arms zu geben; er lehnte aber unerschrocken ab, eine Vergünstigung von dem Hause anzunehmen, und verlangte das Schicksal seines Freundes Oliver zu theilen. Er wurde in den Tower gesendet. Inzwischen befand sich der Haupt-Anstifter Wilkes immer noch auf freiem Fuße. Er war zwar zum 8ten April geladen; die Minister aber hatten rücksichtsvoll der Osterfeiertage wegen die Vertagung bis zum 9ten beantragt. So ließ man den gefürchteten Schuldigen entwischen. Das mag eine kluge Ausflucht gewesen sein; hochherzig war sie nicht.

Dem Ansehn des Hauses der Gemeinen war offen Hohn gesprochen. So übel berathen dies Verfahren auch war, welches zu dem Streite mit den Stadt-Behörden führte; das Haus konnte kaum anstehn, seinen Privilegien Geltung zu verschaffen.[1]) Dem Parla-

[1]) Lord Chatham verurtheilte alle an diesem Streite betheiligten Personen. „Nichts erscheint mir geschiedener zu sein, als das Festhalten an dem Rechte der Kompetenz bezüglich der Drucker der Debatten und Verhandlungen einerseits, und das Bestrafen des Mitgliedes und in ihm seine Wähler für Handlungen, welche er als Magistrate seinem Eide und Gewissen gemäß vorgenommen hat." (Lord Chatham an Oberst Barré vom 26sten Mai 1771.) Am 17ten April 1771 schrieb Lord Chatham an den Grafen Temple: „Es ist eine große Abgeschmacktheit der Stadt, einen Streit zu beginnen über Ausübung eines der wohlbegründetesten Privilegien, welche das Haus besitzt, — das Recht, die Drucker vor sich zu laden

ment fehlte es an Mitteln, einen Günstling des Volkes wegen Uebertretungen zu strafen. Als der Lord Mayor von dem Sergeant-at-Arms geleitet das Parlaments-Gebäude verließ, umringte ihn das Volk, spannte die Pferde vom Wagen und zog ihn nach Temple Bar. Hier schloß es die Gitter der City und würde ihn gegen die Verhaftung geschützt haben, wäre der Lord Mayor dem nicht auf geschickte Weise aus dem Wege gegangen. Er versicherte nehmlich, er begebe sich in Begleitung seiner Freunde nach Hause. Er schlief die Nacht indeß in Mansion House und gelangte früh am anderen Morgen unbemerkt in den Tower. Hier empfingen die Verhafteten alle Zeichen öffentlicher Theilnahme und Sympathie. Die ausgezeichnetesten Führer der Opposition statteten ihnen Besuche ab, es erschienen Deputationen; Adressen in schmeichelhaften Ausdrücken gefaßt gingen ein; viele Städte ertheilten ihnen als Auszeichnung das Ehren-Bürgerrecht; man überlud sie mit Geschenken, so daß die Freiheits-Entziehung statt eine Strafe zu sein, die Ursache einer ununterbrochenen Reihe von Ovationen wurde. Der Versuch, mittelst einer habeas corpus-Verordnung sie in Freiheit zu setzen, mißlang, da die Gesetzmäßigkeit ihrer Verhaftung unanfechtbar war. Am 8ten Mai aber wurde ihnen nach sechswöchiger Haft mit der Prorogirung des Parlaments die Freiheit wiedergegeben. Ein Triumphzug geleitete sie vom Tower nach Mansion House; das Volk jubelte über die Befreiung seiner beliebten Beamten.

So endete der peinliche, verworrene Streit. Sein Ausgang war entscheidend. Die Veröffentlichung der Debatten blieb immerhin ein Privilegienbruch; man ließ sie aber ungerügt geschehn. Von einem weiteren Kampfe mit der Presse, auf deren Seite eine mächtige Opposition und die Sympathie des Volkes standen, konnte die Rede nicht sein. Ueber die Verhandlungen beider Häuser wurde fortan ungehindert berichtet. Seit jener Zeit kam dem Parlament wie dem Publikum der volle Nutzen zu Statten, welchen die Mittheilung der Verhandlungen bietet. Die Auslassung der Namen der Redner und die

---

wegen Abdruckes der Verhandlungen während der Sitzungs-Periode. Seines Gleichen hat die Verkehrtheit und Thorheit des Parlaments nicht, das in der That nicht weiß 24 Stunden lang sich maaßvoll zu verhalten. Kunststreich ist es ihm gelungen, bei den zur Wahrung seines Rechtes unternommenen Schritten, sich der ausschweifendsten Tyrannei schuldig zu machen."

Annahme erfundener Bezeichnungen hatte die Berichterstatter ermuthigt, in ihre Mittheilungen auch andere Erfindungen einzuweben, und Karakteren ihrer eigenen Schöpfung Gedanken und Sprache zu leihen, welche der Wirklichkeit nicht angehörten.

Die Berichterstatter hatten aber auch ferner mit zu vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, um genaue Mittheilungen der Verhandlungen bringen zu können. Es war nicht gestattet, Aufzeichnungen zu machen; sie mußten deshalb vorzüglich aus der Erinnerung schreiben. Wurden Aufzeichnungen gemacht, so konnte dies, um der Wachsamkeit des Sergeant-at-Arms zu entgehn, nur heimlich geschehn. Auch bestand hierin nicht das einzige Hinderniß. Für die Bequemlichkeit der Berichterstatter war nichts geschehn. Plätze wurden ihnen nicht aufbewahrt; sie sahen sich daher gezwungen, zuweilen Stunden lang vor Oeffnung der Thüren auf der Treppe zu warten, um sich den Zutritt zu sichern. Unter solchen Umständen durften Unvollkommenheiten der Berichterstattung nicht befremden. So treu auch der Inhalt der Debatten wiedergegeben werden mochte, daß die Ausdrucksweise der Redner festgehalten wurde, ist kaum denkbar. Es war wohl keine ganz aus der Luft gegriffene Prahlerei von Dr. Johnson, wenn er einer in Bewunderung über eine von Pitt's ausgezeichnetesten Reden verlorenen Gesellschaft zurief: „Ich schrieb diese Rede in einer Dachstube in Exeter Street." [1])

Auch nach dem Kampfe von 1771 gewährte man den Berichterstattern keine größere Erleichterung. Lord Malmesbury äußerte mit Bezug auf Pitt's Rede über die Erneuerung der Feindseligkeiten mit Frankreich (23sten Mai 1803): „Nach einer neuen Einrichtung des Sprechers wurde das Publikum erst so spät zugelassen, daß die Berichterstatter der Zeitungen nicht Zutritt erlangten; Pitt's Rede kann daher nicht gedruckt werden." Ein Abriß dieser Rede ist indeß erhalten worden; die Mittheilungen über die ganze Debatte sind aber höchst unvollkommen. Selbst noch im Jahre 1807 wurde in dem Hause der Lords darüber eine Bemerkung gemacht, daß Jemand auf der Tribüne Aufzeichnungen mache.

[1]) Der Herausgeber von Cobbet's Parl. History bezeugt die Genauigkeit von Dr. Johnson's Berichten und widerlegt die Behauptung von Sir John Hawkins und anderen, welche sie als Erzeugnisse seiner Einbildung betrachteten.

Ein anderes Hinderniß der Berichterstattung bestand in der Ausschließung der Oeffentlichkeit auf das Verlangen eines einzelnen Mitgliedes; von diesem Rechte machte man häufig einen launenhaften Gebrauch. Am 29sten Januar 1778, sieben Jahre nach dem Streite mit den Druckern, führte Oberst Luttrell über die Entstellungen einer Zeitung Beschwerde; um die Wiederholung dieses Mißbrauches zu verhindern, sagte er, werde er die Ausschließung der Oeffentlichkeit beantragen. Dem setzte Mr. Fox die Bemerkung entgegen: „er sei überzeugt, die einzig wirksame Art, Entstellungen zu verhüten, sei, die Gallerie zu öffnen und den Debatten und Beschlüssen des Hauses die größtmögliche Oeffentlichkeit zu geben. Die Gefahr der Entstellung sei in einer großen Gesellschaft geringer als in einer kleineren, da dann die Zahl derer größer sei, welche gegen die Entstellung zeugen könnten.“ [1])

Die Debatte über Sheridan's Antrag, einen Ausschuß zur Untersuchung der Lage Irlands niederzusetzen (14ten Juni 1798), ging durch Ausschließung der Oeffentlichkeit dem Publikum verloren. Als im Jahre 1810 Mr. Yorke während der an der Schranke stattfindenden Ermittelungen über die Expedition nach der Schelde, die Entfernung der Fremden veranlaßte, machte Mr. Sheridan den vergeblichen Versuch, eine Aenderung der Regel herbeizuführen, wonach die Ausschließung der Oeffentlichkeit in dem Belieben eines einzelnen Mitgliedes stand. Auch bei einigen späteren Gelegenheiten erlitten die Berichte über die Debatten beider Häuser aus diesem Grunde eine Unterbrechung.[2])

[1]) Einige Tage später wurden die Fremden aufgefordert, sich zu entfernen. Der Befehl wurde aber nur gegen die Männer ausgeführt; den in ungewöhnlicher Zahl anwesenden Frauen gestattete man zu bleiben. Governor Johnstone erhob gegen diese Nachsicht aber Einspruch; und auch sie wurden aufgefordert, sich zu entfernen. Sie zeigten aber wenig Neigung, sich diesem unhöflichen Verlangen zu fügen. Die Verhandlungen erlitten eine fast zweistündige Unterbrechung, bevor die Räumung vollständig bewirkt war. Es befanden sich unter den Frauen die Herzogin von Devonshire und Lady Norton. Der Ungehorsam, welchen die Damen bei dieser Gelegenheit zeigten, hatte die unglückliche Folge, daß ihnen das lange Zeit gewährte Recht entzogen wurde, den Verhandlungen des Hauses der Gemeinen beizuwohnen.

[2]) Noch im Jahre 1849 wurde einmal im Hause der Gemeinen dem Publikum fast zwei Stunden hindurch der Zutritt versagt; über die während dieser Zeit gepflogenen Verhandlungen ist kein Bericht veröffentlicht.

Nachdem die Furcht vor Bestrafung beseitigt war, geschah die Berichterstattung mit größerer Regelmäßigkeit; sie gewann an Inhalt und Form. Verzögerungen und andere Mängel kamen wohl auch ferner noch vor; die Berichterstattung und der Druck der Debatten erreichte aber nach und nach und zwar vorzüglich durch das Unternehmen und das Geschick von Almon, Woodfall und Perry seinen gegenwärtigen, bewundernswürdigen Grad von Schnelligkeit und Vollständigkeit. Welche Erfolge sind damit erzielt!

Das ganze Volk wohnt gegenwärtig den Berathungen des Parlaments bei. Der Redner spricht nicht allein zu einer Versammlung, sondern zu der ganzen gebildeten Welt. Die Oeffentlichkeit ist eines der wirksamsten Mittel der parlamentarischen Regierung. Das Volk wird von dem Parlament zu Rathe gezogen; es spricht seine Billigung oder Mißbilligung über die Gesetzes-Vorlagen aus. Der Lehrsatz von Hooker hat sich buchstäblich erfüllt: „Es giebt keine Gesetze, welche nicht die allgemeine Billigung dazu gemacht hat." Während die Oeffentlichkeit guten Gesetzen eine günstige Aufnahme im Volke sichert, liegt das Zustandekommen schlechter Gesetze, welche das Volk mißbilligt, außer der Macht der Regierung. Lange bevor eine Maaßregel die Stadien der Gesetzgebung durchlaufen haben kann, hat die öffentliche Meinung ihr Urtheil gesprochen. Das Parlament, eine unabhängige Volksvertretung, welche in der Oeffentlichkeit lebt und wirkt, hat für die öffentliche Meinung eine Empfindung, wie der Barometer für den Druck der Luft. Das Volk, welches auf diese Art auf die Berathungen des Parlaments einen unmittelbaren Einfluß übt, muß mit diesem daher auch die Verantwortlichkeit der Gesetzgebung theilen. Hat es ein Gesetz zu Stande kommen lassen, so schenkt es seinem Erscheinen Beifall und wird keine störende Einwirkung dulden. Daher erklärt sich das bemerkenswerthe Festhalten an dem, was gesetzlich festgestellt ist. Ein Rückschritt in der Gesetzgebung oder Politik ist nicht vorgekommen. Erkennt das Volk den Werth eines neuen Grundsatzes auch langsam, so hält es an ihm wie an einem Glaubens-Satze fest, ist es einmal zur Erkenntniß gelangt.[1]) Kein Ereigniß in der

[1]) Obwohl in den Vereinigten Staaten gleiche Oeffentlichkeit vorhanden ist, so ist die Gesetzgebung daselbst doch mehr von den Eindrücken des Augenblickes

Geschichte des Landes, selbst nicht die Parlaments-Reform hat für die Freiheit und die gute Regierung mehr gethan, als die von jedem Zwange befreite Veröffentlichung der Parlaments-Verhandlungen. Von allen Diensten, welche die Presse der Entwickelung der Freiheit geleistet, ist keiner von größerer Bedeutung, als der muthige Trotz, welchen sie im Kampfe für die Interessen des Volkes dem Privileg des Parlaments entgegengesetzt hat.

Statt dem, wie früher, entgegenzutreten, begünstigt das Parlament gegenwärtig die Veröffentlichung seiner Verhandlungen als eine vorzügliche Quelle seines Einflusses; das Volk betrachtet sie mit Recht als die sicherste Schutzwehr der Freiheit. An alten Gewohnheiten wird aber mit solcher Zähigkeit festgehalten, daß, obwohl man lange aufgehört hat, das Privileg geltend zu machen, die Aufhebung desselben dennoch niemals erfolgt ist. Das Fortbestehen desselben jedoch ist wenig mehr als eine unschädliche Anomalie. Obwohl es also noch gegenwärtig ein Privilegienbruch ist, Verhandlungen zu veröffentlichen, so schreitet das Parlament doch nur bei absichtlicher Entstellung ein; ein derartiges Vergehen ist überdies heutzutage kaum vorgekommen. Das große Geschick, die Wahrheitsliebe und Treue der modernen Schule der Berichterstatter läßt dem Parlament und dem Publikum nichts zu wünschen übrig.

Das Feuer, welches im Jahre 1834 die Parlaments-Gebäude zerstörte, sollte den Organen der Tagespresse Vortheil bringen. Obwohl die Berichterstatter schon seit vielen Jahren sich Erleichterungen zu erfreuen hatten, welche ihren Vorgängern unbekannt waren, so mußten sie dennoch ihre schwierige Arbeit auf der dem Publikum allgemein zugänglichen Gallerie verrichten. In den vorübergehend benutzten Sitzungs-Sälen richtete man nun gesonderte Tribünen zur Bequemlichkeit der Berichterstatter ein. Eine solche Einrichtung wurde auch in dem neuhergestellten Parlaments-Gebäude beibehalten.

Im Jahre 1845 erkannte die Geschäfts-Ordnung des Hauses der Gemeinen zum ersten Mal die Anwesenheit von Fremden auf den Tribünen und in anderen Theilen des Hauses als zuläßig an,

---

geleitet und daher von auffallender Unbeständigkeit. — De Tocqueville Democratie en Amerique. I, 242.

welche nicht für die Mitglieder ausschließlich bestimmt sind. Damit wurde aber die alte Regel nicht aufgehoben, nach welcher auf das Verlangen eines einzigen Mitgliedes dem Publikum der Zutritt versagt wird.

Es fehlte noch eines, um die Oeffentlichkeit der Parlaments-Verhandlungen und die Verantwortlichkeit der Mitglieder vollkommen zu machen. Das Verhalten derjenigen Mitglieder, welche sich an den Debatten betheiligten, — bis neuerdings war dies eine sehr geringe Zahl, — war bekannt; das der großen schweigenden Mehrzahl aber blieb ein Geheimniß. Wer gegenwärtig war, wie ein Jeder stimmte, welche Mitglieder die Mehrheit bildeten, aus welchen Mitgliedern also die herrschende Partei bestand, — ließ sich nicht feststellen. Bei Fragen von ungewöhnlichem Interesse pflegte die Minorität für Veröffentlichung ihrer Namen zu sorgen; aber nur bei seltenen Gelegenheiten war es möglich, ein Verzeichniß der der Mehrheit angehörenden Namen zu erhalten.[1]) Erfolgte die Veröffentlichung, so hatte man diese den Bemühungen einzelner Mitglieder zu verdanken. Das Haus selbst nahm von den Namen keinerlei Kenntniß; es kümmerte sich nur um das Zahlen-Verhältniß. Das Mangelhafte dieser Abstimmungsweise entging der Aufmerksamkeit der Parlaments-Reformer nicht. Lord John Russell äußerte (1819) in seiner Rede über Parlaments-Reform: „Man hat uns oft gesagt, die Veröffentlichung der Debatten bildet ein Korrektiv für jeden Mangel in der Zusammensetzung dieses Hauses. Auf Männer, wie die bezeichneten, findet das aber keine Anwendung; die einzige Art, wie sie an den Geschäften des Hauses Theil nehmen, ist die, daß sie mit der Mehrheit stimmen. Es ist aber allbekannt, daß die die Mehrheit bildenden Namen fast nie veröffentlicht werden. Dergleichen Mitglieder sind unbeschränkte Könige, — durch kein Gesetz sind sie in Ausübung ihrer Macht gebunden, — öffentlichen Tadel haben sie bei Verfolgung ihrer selbstsüchtigen Zwecke nicht zu befürchten, selbst das Streben nach Lob

---

[1]) Im Jahre 1606 erklärten die Gemeinen den Abdruck der Namen der Minderheit für einen „die Unabhängigkeit und die Freiheiten des Parlaments untergrabenden" Privilegienbruch. Im Jahre 1782 veröffentlichte die Opposition die Abstimmungs-Listen; die Namen der Regierungs-Partei wurden mit rothen Buchstaben, die der Minderheit mit schwarzen gedruckt.

und geschichtlichem Ruhm ist ihnen fremd, von dem doch die Handlungen der herrschsüchtigsten Souveraine geleitet werden; sie machen Gesetze, bewilligen Gelder, legen Steuern auf, genehmigen Kriegs-Erklärungen in voller Fülle der Macht — unter dem Schutze vollkommener Dunkelheit. Nichts hält sie ab, als Vorwürfe ihres Gewissens; Habgier und Ehrsucht treten in jeder Form der Versuchung an sie heran."

Dennoch fand erst im Jahre 1836, vier Jahre nach dem Erlasse der Wahl-Reform, der Gedanke bei dem Hause der Gemeinen Eingang, die Stimmgebung jedes Mitgliedes festzustellen und diese täglich als einen Theil der Verhandlungen des Hauses zu veröffentlichen. Einer so strengen Ueberwachung waren die Mitglieder zuvor nicht unterworfen. Wenn es seitdem unabhängigen Wählern mißglückte, fähige und gewissenhafte Vertreter ins Parlament zu senden, so tragen sie allein die Schuld davon.

Bei den Gemeinen fand der Grundsatz der Oeffentlichkeit später eine noch weitere Anwendung. So hoch man die Zulassung des Publikums zu den Verhandlungen angeschlagen hatte, so war doch die Nothwendigkeit nie in Zweifel gezogen worden, während der Abstimmungen dasselbe zu entfernen.[1]) Im Jahre 1853 zeigte jedoch Mr. Muntz, daß es sehr wohl ohne Behinderung der Zähler auf den Tribünen verbleiben könne. Seitdem schaut es auf den geschäftigen Vorgang der Abstimmung herab und theilt die Aufregung, welche die Verkündung des Resultates der Abstimmung zu begleiten pflegt.

Die Lords folgten dem Beispiele der Gemeinen und nahmen diese wichtigen Veränderungen ebenfalls vor. Seit 1857 veröffentlichten sie täglich ihre Abstimmungs-Listen. Während der Abstimmung dürfen Fremde auf den Tribünen und hinter dem Geländer des Thrones verbleiben.

Eine freilich nebensächliche, aber doch erwähnenswerthe Veränderung trägt dazu bei, die Verantwortlichkeit der Mitglieder sowohl dem Hause als der Oeffentlichkeit gegenüber zu erhöhen. Seit 1839 wird der Namen eines jeden Mitgliedes, welches in einem Sonder-

---

[1]) Im Jahre 1849 erachtete ein Ausschuß dies noch für nothwendig.

Ausschusse Fragen an Zeugen richtet, mit den Beweis=Verhandlungen veröffentlicht. Im Jahre 1852 nahmen auch die Lords dies Verfahren an. Es dient dazu, den Scharfsinn, das Wissen und die Unbefangenheit des Fragestellers, oder dessen Beschränktheit, Unwissenheit und Vorurtheil an den Tag zu bringen. Es zeigt, ob Jemand die Wahrheit sucht, oder in Irrthümern hartnäckig beharrt. Auch die Anwesenheit der Mitglieder in jeder Ausschuß=Sitzung, sowie die Stimmgebung bei jeder Frage wird urkundlich festgestellt und mit den Verhandlungs=Protokollen veröffentlicht.

Es ist noch eine weitere dem Grundsatze der Oeffentlichkeit gemachte Koncession zu erwähnen. Die gesteigerte Thätigkeit und Umsicht des Parlaments hat auch den Erfolg gehabt, daß Information aus allen für die Gesetzgebung wichtigen Quellen gesammelt wird. Seit der Union mit Irland haben sich finanzielle und statistische Zusammenstellungen, Berichte und Urkunden über jede Frage auswärtiger und innerer Politik in so auffallender Art gemehrt, daß man staunen muß, wie das Parlament in früherer Zeit ohne solches Material seine gesetzgeberischen Arbeiten zu Stande brachte. Diese Schriftsachen vertheilte man an alle Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung; durch ihre Gefälligkeit wurden sie auch dem Publikum zugänglich. Einen Schritt weiter thaten die Gemeinen (1835), indem sie verordneten, daß alle ihre Drucksachen zu einem billigen Preise für Jedermann käuflich sein sollten. Auf diese Art kann auch das Publikum sich über eine jede Frage der Gesetzgebung unterrichten. Man hat zwar nicht ohne Grund Bemerkungen über die übertriebene Fülle von Parlaments=Drucksachen gemacht, — die dickleibigen „Blaubücher" nur zu oft bespöttelt; sie bieten dem Publikum aber Belehrung. Der Umfang und die Vielseitigkeit der Druckschriften giebt Zeugniß von der Thätigkeit der Parlaments=Mitglieder sowohl, als von dem regen Interesse, welches das Volk an der Thätigkeit der Gesetzgebung nimmt.

Während alle Verhandlungen des Parlaments nach und nach unbeschränkter Oeffentlichkeit zugänglich wurden, gewährte man der Presse auch bei Beurtheilung der Vorgänge im Parlament größeren Spielraum. Das Parlament vertraute der öffentlichen Meinung, daß sie mit richtiger Erkenntniß seine Handlungen würdigen werde; es war deshalb über die reizbare Empfindlichkeit erhaben, mit welcher

früherhin eine freie Besprechung der Verhandlungen gestraft wurde. In den letzten Jahren hat höchst selten eines der Häuser es für angemessen gefunden, selbst dem schärfsten Tadel seiner Debatten und Verhandlungen mit Strafen entgegenzutreten. Wurden grobe Schmähungen gegen das Haus oder gegen eines seiner Mitglieder veröffentlicht, so erachtete das Haus wohl gelegentlich es für nothwendig, durch Verhaftung der Schuldigen seine Ehre zu wahren. Es wußte aber wohl zu unterscheiden zwischen Schmähungen, welche sich gegen Karakter und Beweggründe richteten, — und zwischen Bemerkungen über politische Handlungen, so scharf sie auch sein mochten. Es schickte (1810) Mr. Gall Jones nach Newgate in Haft, weil er in einem beleidigenden Anschlage das Benehmen zweier Parlaments-Mitglieder, Mr. G. Yorke und Mr. Windham, als Gegenstand der Besprechung für eine Versammlung ankündigte. Sir Francis Burdett mußte in den Tower wandern, weil er in einer Zuschrift an seine Wähler dies Verfahren des Hauses angriff und ihm das Recht der Freiheits-Entziehung absprach. Zwanzig Jahre später wäre beides vermuthlich unbeachtet geblieben, oder hätte doch höchstens eine Rüge zur Folge gehabt. Mr. Hobbouse wurde (1819) nach Newgate gesendet; er hatte sich in einer Flugschrift einer sehr heftigen, wenn nicht selbst zum Aufruhr anreizenden Sprache bedient. Wenige Jahre später würde die Sache, wenn man ihr überhaupt Aufmerksamkeit geschenkt hätte, dem Attorney-General und dem Gerichtshofe von Queen's Bench übermittelt worden sein. Mr. O'Connell kam (1838) für eine viel größere Beleidigung als die berührten mit einem ihm vom Sprecher ertheilten Verweise davon. Durch diese Nachsicht vergab das Parlament seiner Würde nichts, es stieg vielmehr in der öffentlichen Achtung. Sie trug auch sonst gute Früchte. So frei die Aeußerungen der Tages-Presse sind, selten verunziert sie sich durch gemeine Possenreißerei, welche die Zeiten von Wilkes und Junius kennzeichnete, als das Parlament noch den Stab seines Privilegs über die Presse schwang. Freiheit der Erörterung ist die Regel des politischen Lebens in England geworden. Die Gewohnheit, sich derselben zu bedienen, hat die Auswüchse nach und nach beseitigt. —

Die Beziehungen zwischen Parlament und Volk sind auch durch die vielfache Benutzung des Petitionsrechtes enger und enger ge-

worden. Obwohl dies Recht schon in den ältesten Zeiten bestand, so beschränkte es sich thatsächlich doch viele Jahrhunderte hindurch auf Petitioniren um Abstellung persönlicher und lokaler Beschwerden. Die von dem Petenten gesuchte Abhülfe war eine solche, wie sie neuerdings Gerichtshöfe (Courts of Equity) und Privat-Akte des Parlaments zu gewähren pflegten. Der Bürgerkrieg unter Karl I. gab zu einer lebhafteren Ausübung des Petitionsrechtes Veranlassung. Zahlreiche Petitionen politischen Inhaltes, von großen Klassen des Volkes gezeichnet, wurden an das „lange" Parlament gerichtet. Diese Versammlung war aber wenig geneigt, die Freiheit der Meinung zu dulden. Ihre Anhänger empfingen Dank und Ermuthigung; unvorsichtige Gegner aber, die zu petitioniren wagten, wurden als Uebelthäter gestraft. Dennoch war es aber gerade jene Zeit der Revolution, welcher der Gebrauch, sich in allgemein politischen Fragen an das Parlament zu wenden, seinen Ursprung verdankte. Nach der Restauration trat man dem Petitionswesen wieder entgegen. Mit der zeitweisen Beseitigung des Parlaments unter der Regierung Karl's II. hörte es für lange Zeit auf. Ein Gesetz erging, welches das Sammeln von Unterschriften zu Petitionen und Adressen an den König oder eines der Häuser des Parlaments zum Zweck der Abänderung von gesetzlich geordneten Einrichtungen auf dem Gebiete der Kirche und des Staates verbot.[1])

Die Revolution scheint dem freien Gebrauche des Petitionsrechtes größere Ausdehnung nicht gegeben zu haben. In den folgenden zehn Jahren mehrten sich die Petitionen einigermaaßen, sie gingen aber vorzüglich von persönlich Interessirten aus; sie betrafen die afrikanische Kompagnie, die Knappheit und Entwerthung des geprägten Geldes, die Abgaben auf Leder, den Wollhandel; wenige nur waren von allgemein politischer Bedeutung. Freie Meinungs-Aeußerungen wurden nicht geduldet. Eine im Jahre 1690 von der Stadt London überreichte Petition, welche auf Aufhebung des Test Act abzielte, soweit er die protestantischen Dissenters betraf, erhielt kaum eine Lesung. Im Jahre 1701 ließen die Gemeinen fünf Petenten aus Kent bis

[1]) An den König gerichtete Petitionen um Einberufung des Parlaments wurden 1679 durch Proklamation (12ten Dezember) zurückgewiesen.

zum Schlusse der Sitzungs-Periode einsperren, weil sie einen Antrag gestellt hatten, statt loyaler Adressen möchte das Haus Geldbewilligungs-Bills beschließen. Während der Regierung der Königin Anna und der Georg's I. und II. richteten sich die Petitionen meist auf Abhülfe für einzelne Fälle und beschäftigten sich selten nur mit Fragen der allgemeinen Gesetzgebung. Selbst die stürmischen ersten zehn Regierungsjahre Georg's III., welche andere Mittel der Agitation zu Tage förderten, trugen zur Entwickelung des Petitionswesens nichts bei. Das Parlament zeigte damals so wenig Schonung, daß, falls in Petitionen Ansichten ausgesprochen waren, welche der Mehrheit mißfielen, auch eine im übrigen gerechte Sache vor gänzlicher Abweisung nicht geschützt war. Im Jahre 1772 verwarfen die Gemeinen eine höchst gemäßigt gefaßte Petition mit großer Mehrheit, in welcher Befreiung vom Unterschreiben der 39 Glaubens-Artikel nachgesucht wurde.

Als man 1779 umfassende Vorbereitungen traf, Maaßregeln der volkswirthschaftlichen und parlamentarischen Reform durchzusetzen, da erst trat ein allgemeines System des Petitionirens ins Leben. Es nahm seinen Anfang bei den freeholders in Yorkshire und verbreitete sich über viele der bedeutendsten Grafschaften und Städte des Königreiches.[1]) Damit begann die Ausübung des Petitionsrechtes, wie sie gegenwärtig geschieht, ein Mittel, öffentliche Maaßregeln und Gegenstände von allgemeinem politischen Interesse der Aufmerksamkeit des Parlaments zu empfehlen. Ausschüsse, welche in den verschiedenen Theilen des Landes sich gebildet hatten, traten mit einander in Verbindung, um mittelst Petitionen, denen verabredetermaaßen Anträge im Parlament folgen sollten, einen gemeinsamen Zweck zu erreichen. Eine Organisation, welche seitdem oft mit Erfolg in Anwendung kam, fand damals zuerst in das Staatsleben Englands Eingang. Die Zahl der Petitionen war aber vergleichsweise gering und stand in

[1]) Hallam bemerkt in einer Note zu seiner Constit. Hist., Vol. II, p. 434: „Die große Zunahme von Petitionen, welche andere als Privat-Zwecke verfolgen, darf man, glaube ich, nicht weiter zurückführen, als auf die Zeit von 1787, da Petitionen zur Abschaffung des Sklavenhandels zusammengebracht wurden. Einige wenige auf Reform bezügliche gingen gegen das Ende des amerikanischen Krieges ein; diese würden in früherer Zeit zweifellos mit Entrüstung zurückgewiesen worden sein.

keinem Verhältnisse zu den ungeheuren Massen, welche in späterer Zeit eingereicht wurden. Des ausgebildeten Vereins-Wesens und der hergestellten Verbindung unter den Vereinen ungeachtet, belief sich die Zahl der Petitionen wohl nicht auf mehr als vierzig. Viele von diesen waren aber mit zahlreichen Unterschriften bedeckt. Die Petition von Yorkshire trug die Namen von 8000 freeholders, die von Westminster die von 5000 Wählern. Die Versammlungen, in welchen sie beschlossen wurden, erweckten das allgemeine Interesse für Fragen der Reform in einem außergewöhnlichem Maaße. Dies steigerte sich noch mehr bei deren Ueberreichung im Parlament. In derselben Zeit waren Lord Georg Gordon und seine fanatischen Genossen beschäftigt, Petitionen gegen die Katholiken vorzubereiten. Eine derselben wies nicht weniger als 120,000 Unterschriften auf. Aber nicht zufrieden mit der Wirkung so zahlreich unterzeichneter Petitionen, versuchte dieser gefährliche Fanatiker, das Parlament durch das persönliche Erscheinen der Petenten einzuschüchtern. Sein thörichtes Unternehmen führte zu Unordnungen, Brandstiftungen und Blutvergießen, es kostete dem böswilligen Anstifter beinahe den Kopf.

Im Jahre 1782 gingen etwa 50 Petitionen ein, welche Reform der Volks-Vertretung verlangten; es folgte in den nächsten Jahren deren eine erhebliche Zahl. Demnächst trat bald die große Bewegung ein, deren Ziel Abschaffung des Sklavenhandels war. Die erste Petition gegen dieses schmachvolle Gewerbe reichten die Quäker am 17ten Juni 1782 ein; einige Jahre hindurch blieben weitere Petitionen aus. Inzwischen aber hatte ein sich weit verzweigender Verein das Volk über die Unmenschlichkeit des Sklavenhandels belehrt und die Sympathien zu Gunsten der afrikanischen Neger wach gerufen. Die Zahl der auf jenen Zweck gerichteten, dem Parlament in den Jahren 1787 und 1788 eingereichten Petitionen überstieg die, welche je zuvor in Bezug auf andere politische Fragen eingegangen war. Man zählte über 100 mit vielen Unterschriften bedeckte von einflußreichen Orten ausgegangene Petitionen. Niemals noch hatte sich ein direkter Einfluß der Petitionen auf die Berathungen des Parlaments in so hervortretender Art geltend gemacht. Die Frage nach dem Sklavenhandel wurde sofort von der Staats-Regierung, von dem Geheimen Rath und von dem Parlament erörtert. Man vereinigte sich über Maaß-

regeln zur Abhülfe, welche schließlich zum gänzlichen Verbote führten. Nach manchem Kampfe trat dies einige Jahre später in Wirksamkeit. Der Einfluß der Petitionen und der Organisation, welche diese hervorrief, machte sich im ganzen Laufe der Verhandlungen bemerkbar.[1]) Anfangs schien es, daß der König und Pitt dieser Bewegung zur Abschaffung des Sklavenhandels mit Adressen und Petitionen nicht geneigt waren, da sie wohl geeignet sein konnte, einen Präcedenzfall zu bilden, die Annahme anstößiger Maaßregeln zu erzwingen.

Obwohl das verfassungsmäßige Recht anerkannt war, in Fragen der Politik sich an das Parlament zu wenden, so hatte das Petitionswesen doch nicht erhebliche Fortschritte gemacht. Während der Regierung Georg's III. rechnete man bei Fragen von allgemeinstem Interesse ihre Zahl nur nach Hunderten.[2]) Es galt damals nur die Ueberzeugungen einflußreicher Klassen der Gesellschaft zum Ausdruck zu bringen; es gab nur wenige auserlesene Petitionen von bedeutenden Grafschaften und Städten, welche, mit großem Geschicke verfaßt, von den hervortretendsten Persönlichkeiten unterzeichnet waren. Dies karakterisirte jene Zeit der Petitions-Geschichte. Selbst im Jahre 1816 überstieg die Zahl der Petitionen gegen die Vermögens-Steuer wenig mehr als 400, obwohl die öffentliche Meinung heftig erregt war.

Erst in der späteren Zeit der folgenden Regierung erreichte das Petitioniren den Grad der Entwickelung, durch welche es sich später ausgezeichnet hat. Seitdem war es üblich, auf die Entscheidungen des Parlaments nicht sowohl durch den Einfluß und die politische Bedeutung der Petenten als durch ihre Zahl einzuwirken. Von Religions-Gesellschaften, — besonders denen der Dissenters, — war die größte Zahl der Petitionen ausgegangen; sie haben auch fortan sich des Petitionsrechtes am meisten bedient. Im Jahre 1824 begann die auf Abschaffung der Sklaverei gerichtete Bewegung von neuem,

---

[1]) Fox äußerte darüber in einem Schreiben an Dr. Wakefield am 28sten April 1801: „Was den Sklavenhandel betrifft, so verdanken wir nach meiner Wahrnehmung die meisten Stimmen, welche für uns waren und zuweilen die Mehrheit erreichten, vorzugsweise den Petitionen.

[2]) Im Jahre 1813 gab es 200 zu Gunsten der Emancipation der Katholiken, etwa 700 für Ausbreitung der christlichen Religion in Indien; im Jahre 1814 etwa 150 für die Korn-Gesetze, fast 1000 für Abschaffung des Sklavenhandels; im Jahre 1817 und 1818 über 500 Petitionen für Parlaments-Reform.

und bediente sich hauptsächlich des Mittels der Petitionen; von da ab bis 1833, als der Emancipation Act durchging, wurden fast 20,000 Petitionen eingereicht; im Jahre 1833 allein empfing das Haus der Gemeinen nahe an 7000. Auch auf andere Gegenstände bezügliche Petitionen gingen statt zu Hunderten zu Tausenden ein. Die Aufhebung des Corporation und des Test Act verlangten in den Jahren $18^{27}/_{28}$ mehr als 5000 Petitionen. Zwischen 1825 und 1829 sprachen sich über 6000 Petitionen für Emancipation der Katholiken, fast 9000 dagegen aus. Andere die Kirche und die Dissenters, Kirchen-Abgaben, Beobachtung der Sonntags-Feier u. s. w. berührende Fragen riefen Petitionen in noch größerer Zahl hervor.[1]) An einem Tage, dem 28sten März 1860, wurden fast 4000 Petitionen, betreffend die Kirchen-Abgaben, überreicht.

Ueber alle Fragen von großer politischer Bedeutung gab das Volk in den letzten dreißig Jahren seine Meinung in außerordentlich zahlreichen Petitionen zu erkennen.[2]) Ohne Anstand nahm man dieselben entgegen, so unangenehm auch deren Inhalt und scharf die Ausdrucksweise war. Mißachtung und Drohungen dagegen litt man nicht. Der der Zeit eigene Geist der Duldsamkeit erkannte das Recht unbeschränkter Meinungs-Aeußerung an.

---

[1]) Im Jahre 1834 kamen über 2000 Petitionen zum Schutze der Kirche, 2400 für die Dissenters ein. Auf Kirchenabgaben bezügliche Petitionen gab es 1837 etwa 10,000. Zwischen 1833 und 1837 reichte man 5000 Petitionen wegen Heilighaltung des Sonntags ein. Gegen Bewilligung der Gelder für das Maynoth-Kolleg kamen 1845 10,253 Petitionen mit 1,288,742 Unterschriften ein; 1850 4475 Petitionen mit 656,719 Unterschriften gegen den Postdienst am Sonntag; 1851 4144 Petitionen mit 1,016,657 Unterschriften um Aufhebung der Beschränkungen der römischen Kirche, und 2151 Petitionen mit 948,081 Unterschriften gegen die Ecclesiastical Titles Bill; 1856 4,999 Petitionen mit 629,926 Unterschriften gegen Oeffnung des brittischen Museums am Sonntage; 1860 5575 Petitionen mit 197,687 Unterschriften gegen Abschaffung der Kirchen-Abgaben und 5538 mit 610,877 Unterschriften zu deren Gunsten.

[2]) Im Jahre 1846 gingen 1958 Petitionen mit 145,855 Unterschriften gegen Aufhebung der Korn-Gesetze ein; 467 Petitionen mit 1,414,303 Unterschriften für die Aufhebung; 1848 577 Petitionen mit 2,018,080 Unterschriften für allgemeines Stimmrecht; in den 5 Jahren 1839—1843 erhielt das Haus der Gemeinen 94,000 Petitionen; 1844—1848 66,501; 1949—1853 54,908; 1854—1858 47,669. Im Jahre 1860 gingen 24,279 Petitionen ein, eine größere Zahl als in irgend einem früheren Jahre, das von 1843 ausgenommen.

Die Ausbreitung des Petitionswesens verdankte Vereinen ihren Ursprung. Um eine Einwirkung auf das Parlament zu gewinnen, hat man es an thätiger Organisirung nicht fehlen lassen. Mitunter allerdings war die Art, in welcher das Petitionsrecht ausgeübt wurde, so beschaffen, daß sie das Recht selbst und die Sache, welche gefördert werden sollte, in Mißachtung bringen konnte. Petitionen zu Tausenden, in derselben Ausdrucksweise gefaßt, von derselben Hand auf gleichartiges Papier geschrieben, mit unglaublich vielen Unterschriften bedeckt, ließen mehr die Thätigkeit der Agenten als einen übereinstimmenden Ueberzeugungs-Ausdruck der Petenten erkennen. Man nahm dergleichen nicht als eine Aeußerung der öffentlichen Meinung entgegen, sondern wies sie als einen Mißbrauch des Volks-Privilegs zurück. In einigen Fällen ließen sich Agenten in ihrem gewissenslosen Eifer, die Zahl der Unterschriften zu vervielfältigen, zu Fälschung und Betrug fortreißen.[1])

Während die Zahl der Petitionen in der Art anwuchs, verliehen ihnen die Erörterungen ein besonderes Gewicht, zu welchen die Ueberreichung derselben Veranlassung gab. Die Ausführungen der Petenten wurden bekannt und in der Debatte mit Nachdruck hervorgehoben. Welche Geschäfte auch zu erledigen waren, die Petitionen durften Gehör verlangen. Abermals und abermals wurde das Parlament auf diese Weise genöthigt, denselben Gegenständen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Eine populäre Frage verschlang alle anderen; sie war stets Gegenstand der Erörterung. In diesem freien Eintritte der Petenten in die Berathungen des Parlaments lag ein wichtiges Privileg. Man wußte sich desselben lange Zeit zu bedienen und seinen Werth zu schätzen. Der maaßlose Gebrauch aber machte das Fortbestehen desselben mit einer guten Regierung unvereinbar. Nach der Wahl-Reform drohte die Debatte über Petitionen das einzige Geschäft im Hause der Gemeinen zu werden. Einige Zeit hindurch ver-

[1]) Dergleichen Mißbräuche scheinen so alt zu sein, als das Agitationsmittel der Petitionen. Lord Clarendon bemerkt schon 1640: „Nachdem eine große Zahl von Unterschriften gesammelt war, schnitt man den Text der Petition ab, ahmte eine neue in der Handschrift der anderen nach und fügte an diese die lange Reihe der Namen, welche auf die ursprüngliche Petition gesetzt war. So fanden viele Personen ihre Unterschrift auf Petitionen, von welchen sie nie etwas gehört hatten."

suchte man eine theilweise Abhülfe dieser ernsten Verlegenheit; im Jahre 1839 endlich sah das Haus sich gezwungen, den kühnen aber von der Nothwendigkeit gebotenen Schritt zu thun, jede Debatte bei Ueberreichung der Petitionen zu untersagen. Das Parlament nach der Reform durfte einen so überraschenden Eingriff in das Petitionsrecht wagen; sein muthiger Entschluß fand im Volke keine Mißdeutung. Auch geschah dem Einflusse, auf welchen das Petitionsrecht billigerweise Anspruch machen darf, durch diese Veränderung kein Eintrag. Während nutzlose und ungelegene Erörterungen abgeschnitten wurden, sorgte man in anderer Weise für Veröffentlichung und Verbreitung der in den Petitionen niedergelegten Ansichten.[1]) Ihre Stimme findet bei Berathung einer jeden öffentlichen Maaßregel Gehör und Beachtung; sie dürfen aber nicht länger in die mühevolle Arbeit der Gesetzgebung störend eingreifen. —

Bei den verschiedenen Arten der Ueberwachung, welche die öffentliche Meinung über das Parlament übt, ist noch der neueren Sitte zu gedenken, den Bewerbern bei den Wahlen bestimmte Versprechungen abzufordern. Dergleichen scheint bei den Neuwahlen des Jahres 1774 zum ersten Mal vorgekommen zu sein, wenigstens in der Art, daß es die öffentliche Aufmerksamkeit erregte. Man erörterte damals viele Fragen von allgemeinem Interesse, insbesondere die Streitigkeiten Englands mit Amerika; vieler Orten verlangte man den Bewerbern eidliche Versprechen ab, durch welche sie sich verpflichten sollten, Tagesfragen ihre Unterstützung zu leihen oder ihnen Opposition zu machen. Wilkes beeilte sich, ein solches mit seinen eigenen politischen Anschauungen so übereinstimmendes Verfahren zu fördern. Er formulirte freiwillig für sich und seinen Kollegen, Sergeant Glynn, bei der Wahl für Middlesex ein solches Gelöbniß. Viele Kandidaten lehnten dergleichen mit Entrüstung ab, wenn sie sich den Ansichten auch zuneigten, zu deren Vertretung sie sich verpflichten sollten. Mr. Burke setzte zu jener Zeit den Wählern von Bristol mit jener klaren und erschöpfenden Einsicht in staatsrechtliche Verhältnisse, die ihn so sehr auszeichnete, die Beziehungen des Volksvertreters zu seinen

[1]) Es werden jährlich etwa 1000 Petitionen in extenso gedruckt, alle eingehenden Petitionen klassificirt, so daß die Zahl der auf jeden Gegenstand bezüglichen Petitionen, sowie die Unterzeichner bekannt werden.

Wählern auseinander. „Meine vorurtheilsfreie Meinung, mein wohlüberlegtes Urtheil, mein ungetrübtes Bewußtsein darf ich nicht Euch, Niemand in der Welt, auch keinem Vereine lebender Menschen zum Opfer bringen.... Euer Vertreter schuldet Euch nicht allein seine Thätigkeit, sondern auch sein freies Beurtheilungs-Vermögen; er verräth Euch, statt Euch zu dienen, wenn er dies Euren Ansichten opfert.... Regierung und Gesetzgebung sind nicht Gegenstände der Neigung, sondern des Verstandes und der Ueberlegung; was für eine Gattung von Vernunft ist es, wonach die Entscheidung der Erörterung vorangeht, — wonach eine Gesellschaft von Männern berathet, eine andere beschließt?.... Das Parlament ist nicht eine Versammlung von Gesandten, welche verschiedene und feindliche Interessen vertreten; das Parlament ist vielmehr die berathende Versammlung eines Volkes, das nur ein auf das allgemeine Wohl gerichtetes Interesse kennt; nicht örtliche Zwecke, nicht örtliche Vorurtheile dürfen es leiten, sondern das Gemeinwohl allein, welches in der Berücksichtigung des Ganzen seine Quelle hat."

Seit jener Zeit sind die Beziehungen zwischen den Volks-Vertretern und ihren Wählern innigere geworden. Die konstitutionelle Theorie über Eingehung von Verpflichtungen hat sich in etwas geändert. Nach den wahren Grundsätzen über Vertretung wählen die Wähler einen Mann, zu dessen Charakter und zu dessen allgemeinen politischen Ansichten sie Vertrauen haben; der Abgeordnete tritt in die gesetzgebende Versammlung, um als unabhängiger Bevollmächtigter den Berathungen beizuwohnen und sich sein eigenes freies Urtheil über alle öffentliche Maaßregeln zu bilden. Wäre das Gegentheil allgemeine Regel, so würden die Vertreter gebundene Bevollmächtigte sein. Das ganze Volk würde an der Regierung Theil nehmen, die Regierung aber nicht auf repräsentative Einrichtungen beruhen.[1]) Die politischen Verhältnisse unserer Zeit brachten das ge-

[1]) Wahrheit, aber zugleich Uebertreibung enthält ein geistreicher Aufsatz über diesen Gegenstand: „Vor langer Zeit haben wir unbewußt das Licht der Verfassung an beiden Enden brennen lassen; die Wähler haben sich der Befugnisse des Hauses der Gemeinen angemaaßt, während das Haus der Gemeinen die Rechte des Parlaments sich ausschließlich aneignete." Ed. Rev. Oct. 1852, No. 196, p. 469; und weiter: „Statt Wahlen vorzunehmen, sprechen die Wählerschaften sich über Maaß-

legentliche Eingehen von Verpflichtungen mit dem Geiste der Verfassung mehr in Einklang. Die politische Bildung des Volkes, — die Oeffentlichkeit der politischen Verhandlungen, die freie Besprechung in der Presse befähigen die Wähler zu einem Urtheile über Maaßregeln sowohl als über Männer. Kandidaten suchten sich durch Befürwortung beliebter Maaßregeln zu empfehlen; die Wähler wieder erwarteten von Kandidaten das Ablegen eines vollständigen politischen Glaubensbekenntnisses. Wie ließe sich wohl behaupten, daß die Wähler nicht berechtigt gewesen sein sollten, sich über die Ansicht ihrer Vertreter Gewißheit zu verschaffen bei Fragen wie Emancipation der Katholiken, Parlaments-Reform, Aufhebung der Korn-Gesetze? Will man die Wähler nicht jedes Einflusses auf die Gesetzgebung berauben, so muß man sie für berechtigt halten, bei so wichtigen Angelegenheiten mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen. Bei Auflösung des Parlaments appellirte die Krone häufig direkt an das Volk; es sollte seine Ansicht über Fragen von großer politischer Bedeutung aussprechen. Wie aber könnte es auf einen solchen Appell antworten, wenn es sich nicht von den Ansichten und Absichten der Kandidaten Ueberzeugung verschaffte? Die Antwort des Volkes ist in der Mehrheit des neugewählten Parlaments zu suchen, die unmittelbar oder mittelbar seine Entscheidung zur Geltung zu bringen verpflichtet ist.

Während aber einerseits das Recht der Wähler allgemein anerkannt wird, sich der politischen Denkweise der Kandidaten zu versichern, so dürfen doch andererseits die Haupt-Grundsätze einer Repräsentativ-Regierung nicht aus dem Auge verloren werden. Ist ein Volksvertreter gewählt, so steht es ihm frei, nach eigener Ueberzeugung und seinem Gewissen gemäß zu handeln. Als Mann von Ehre wird er keine Verbindlichkeit unerfüllt lassen, welche einzugehen er für gut befunden haben mag; achtet er sich aber selbst und die Würde

regeln aus; statt Vertreter zu wählen, welche die Fragen erörtern und über Anträge entscheiden sollen als Mitglieder eines von drei gleichgestellten Faktoren, deren übereinstimmender Wille Anordnungen zu beschließen hat, — übernehmen es die Wähler selbst zu erwägen und zu bestimmen, was geschehen soll. Das ist ein Zurückgehen auf die alte Methode der Athenienser, nach welcher das Volk unmittelbar regiert, eine Methode, welche dem Systeme der Vertretung voranging."

seiner Stellung, so wird er kleinlicher Einmischung und Vorschriften geschäftiger Fraktionen seiner Wähler nicht nachgeben, die es etwa unternehmen möchten, ihn eines eigenen Urtheils zu berauben. —

Nachdem bei den vielfachen Beziehungen des Parlaments zu dem Volke verweilt ist, soll nun darauf übergegangen werden, wie das Parlament seit seinen Ausschreitungen unter der Regierung Georg's III. sich dem Landesgesetze gefügt und die Kompetenz anderer Behörden geachtet hat. Die Zeit gerade, welche durch die unweisen Versuche des Hauses der Gemeinen gekennzeichnet ist, seine Macht zu erweitern und zu hartnäckig an seinen Privilegien festzuhalten, liefert auch Beispiele, daß es einige seiner alten Gewohnheiten und Vorrechte aufgab. Seit den frühesten Zeiten genossen die Mitglieder beider Häuser das Privileg, von Haft in Civil-Prozessen befreit zu sein; dies Vorrecht, nützlich und nothwendig, soweit es ihre eigenen Personen betraf, erstreckte sich auch auf ihre Dienerschaft. Die Mißbräuche, welche mit diesem Privileg getrieben wurden, waren längst bekannt, die Versuche, es abzuschaffen, wiederholt erfolglos geblieben. Dahin zielende Bills hatten die Lords zu verschiedenen Malen passiren lassen; diese waren aber bei den Gemeinen gescheitert. Im Jahre 1770 endlich ging im Unterhause eine darauf bezügliche Bill durch[1]) und gelangte an das Haus der Lords. Daselbst stieß sie unerwarteter Weise auf Widerstand; die mächtige Fürsprache von Lord Mansfield verhalf ihr aber zum Siege. So kam ein zweckmäßiges Gesetz zu Stande, welches die Privilegien in noch anderer Art beschränkte. Die Mitglieder des Parlaments und ihre Dienerschaft hatten zuvor das Vorrecht, daß während der Dauer desselben die Beschlagnahme ihres Vermögens im Civil-Processe unstatthaft war. Dieses unerhörte Privileg führte zu abscheulichen Mißbräuchen. Die Parlaments-Geschichte kennt wenig Beschämenderes, als die frivolen Vorwände, hinter welchen Mitglieder beider Häuser wie deren Dienerschaft Schutz suchten. Theilweise war dem Uebel bereits durch verschiedene Verordnungen begegnet.

---

[1]) Walpole bemerkt: „die Bill passirte die Gemeinen ohne Schwierigkeit, da viele Mitglieder, welche zur Opposition geneigt waren, vertrauten, daß sie im anderen Hause werde verworfen werden.“ Mem. IV, 147. Dies ist aber kaum mit der Thatsache zu vereinigen, daß ähnliche Bills zuvor von den Lords angenommen worden waren.

Diesem Gesetz aber blieb es vorbehalten, der Rechtspflege völlig freien Lauf zu verschaffen und festzustellen, daß Parlaments-Mitglieder kein weiteres Vorrecht, als Befreiung von Haft für ihre Person ansprechen dürfen.

In derselben Zeit schaffte man die anstößige Sitte ab, wonach Verhaftete ihr Urtheil in jedem der Häuser an der Schranke knieend anhören mußten. Eine solche Erniedrigung konnte die Parlaments-Privilegien in den Augen eines freien Volkes nur verhaßt machen, nicht aber Achtung vor ihnen einflößen. Unter der früheren Regierung hatte der stolze Sinn Murray's sich gegen eine solche Unwürdigkeit empört; freilich mußte er seinen Ungehorsam mit enger Haft in Newgate büßen. Im Jahre 1772 aber, in einer Zeit, in welcher große Abneigung gegen die Privilegien des Parlaments herrschte, leisteten die Gemeinen auf diesen anstößigen Gebrauch förmlich Verzicht, indem sie eine entsprechende Bestimmung in die Geschäfts-Ordnung aufnahmen. Die Lords gingen weniger offen zu Werke; sie ließen die Unsitte stillschweigend abkommen, gaben sich aber durch fingirte Eintragungen in das Protokollbuch den Anschein, als ob sie an ihr festhielten.

Während das Parlament sich gehässiger Privilegien entäußerte, hatte es bei Ausübung von Befugnissen, welche zur Behauptung seines Ansehns und seiner Unabhängigkeit nothwendig sind und bei richtiger Anwendung die Freiheiten des Volkes nicht beeinträchtigen, mit mannigfachen Verlegenheiten zu kämpfen. Ein jedes Haus übte das Recht in weitem Umfange, festzustellen, was sein Privileg sei, und dem Privileg Nachachtung zu schaffen. Sie handhaben das Parlamentsgesetz, die verschiedenen Gerichtshöfe das Landesgesetz. Wer sich durch den Spruch eines Gerichtshofes verletzt fühlte, suchte bei einem anderen Schutz.[1]) Die Appellation richtete sich gegen Aussprüche untergeordneter Gerichtshöfe, deren Urtheile der Revision des hohen Hofes des Parlaments unterlag. Die Gerichtshöfe, ohne sich das Recht anmaaßen zu wollen, den Privilegien des Parlaments Eintrag zu thun, hielten doch unbeirrt an ihrer eigenen unbeschränkten

[1]) Die Prinzipien und Autoritäten finden sich in Kapitel VI. „Das englische Parlament und sein Verfahren" von T. E. May (übersetzt und bearbeitet von dem Herausgeber) vollständig zusammengestellt.

Zuständigkeit fest, in allen bei ihnen auf gesetzliche Weise anhängig gewordenen Sachen zu befinden und nach Maaßgabe des Gesetzes zu entscheiden, mochte ihr Spruch mit dem Privileg, wie es anderswo aufgefaßt wurde, in Widerspruch treten oder nicht. Ein Gerichtshof in Billigkeitssachen (equity) oder des gemeinen Rechts kann Prozesse durch sein Dazwischentreten inhibiren. Keines der Häuser aber ist befugt, durch irgend welche gesetzliche Maaßregel einem gerichtlichen Verfahren Stillstand zu gebieten. Darin lag der Keim zu Konflikten zwischen dem Parlament und den Gerichtshöfen.

Die Befugniß beider Häuser, wegen Ungehorsams Verhaftungen anzuordnen, wurde von den Gerichtshöfen in so vielen Fällen anerkannt, daß darüber kaum ein Zweifel bestehn konnte. Dennoch bestritt Sir Francis Burdett als Mitglied des Parlaments im Jahre 1810 das desfallsige Recht der Gemeinen. In einem Briefe an seine Wähler machte er seine Meinung mit Nachdruck geltend. Des Ungehorsams schuldig erklärt, beschloß er der Gewalt Trotz zu bieten. Auf Anweisung des Hauses erließ der Sprecher gegen Sir Francis einen Haftbefehl. Dieser bestritt dessen Gesetzmäßigkeit, leistete Widerstand und warf den Sergeant, welcher denselben zu vollstrecken kam, zur Thüre hinaus. Er verrammelte sein Haus und rief die Hülfe des Sheriff von Middlesex an. Das niedere Volk ergriff seine Partei nnd wurde aufrührerisch, so daß es in den Straßen mit Waffengewalt auseinandergesprengt werden mußte. Man war der Ansicht, daß der Sergeant bei Ausführung des vom Sprecher erlassenen Befehles mit voller gesetzlicher Autorität ausgerüstet sei; am dritten Tage daher versah dieser Beamte sich mit einer ausreichenden Zahl von Constables, wie mit militairischer Bedeckung, brach in das verschlossene Haus ein und führte seinen Gefangenen in den Tower. Die Verhaftung eines bei dem Volke beliebten Kämpfers gegen die Privilegien des Parlaments hatte die gewöhnlichen Folgen. Der Märtyrer wurde Gegenstand der Sympathie und Abgötterung, — die Gemeinen verschrie man als Tyrannen und Unterdrücker. Sir Francis, welcher der Gewalt erlegen war, stellte gegen den Sprecher und den Sergeant bei dem Gerichtshofe von King's Bench Klagen an. Das Haus würde durch Präcedenzfälle und altes Herkommen gerechtfertigt gewesen sein, sich der Verfolgung dieser Klagen

als einer Verletzung seiner Rechte zu widersetzen. Statt aber sich auf das Privilegium zu stützen, wies es seine Beamten an, sich auf den Prozeß einzulassen und den Attorney-General ihre Vertheidigung zu übernehmen. Der Gerichtshof ließ dem Ansehn des Hauses volle Genugthuung werden. Sir Francis appellirte an Exchequer Chamber und an das Haus der Lords. Das Vorderurtheil wurde aber bestätigt und jeder Konflikt zwischen Privileg und Landesgesetz vermieden. Das Recht des Hauses war allerdings in Frage gestellt worden, die Gerichtshöfe erklärten aber, daß es in Uebereinstimmung mit dem Landesgesetze ausgeübt worden sei.

So weit die Gerichtshöfe das Recht des Hauses anerkennen, bietet sich keine Schwierigkeit. Wie aber, wenn sie es bestreiten und zurückweisen? Seit den denkwürdigen Fällen von Ashby und White, wie der Wähler von Aylesbury im Jahre 1704 bis in das Jahr 1837 ereignete sich dergleichen nicht. Der damalige Streit charakterisirte seine Zeit. Im verflossenen Jahrhundert sehn wir die Gemeinen für das unverletzliche Geheimniß ihrer Verhandlungen streiten; nunmehr behaupteten sie das Recht, ihre Schriftstücke durch Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der Fall soll in der Kürze mitgetheilt werden. Die Herren Hansard, die Drucker des Unterhauses, druckten im Jahre 1836 auf Anordnung des letzteren, die Berichte der Gefängniß-Inspektoren ab. In einem dieser Berichte wurde ein von Stockdale herausgegebenes Buch, welches bei den Gefangenen in Newgate vorgefunden worden war, als obscön und den Anstand verletzend bezeichnet. Stockdale stellte nach dem Schlusse der Sitzungs-Periode eine Klage wegen Beleidigung gegen die Drucker an. Nachdem der Einwand der Wahrheit erwiesen war, fiel der Spruch der Geschworenen gegen den Kläger aus. Lord Chief Justice Denman aber, vor welchem die Sache verhandelt wurde, nahm Gelegenheit sich dahin zu äußern: „Die Thatsache, daß das Haus der Gemeinen den Herren Hansard Anweisung gab, alle parlamentarischen Berichte zu drucken, rechtfertigt diese so wenig, als irgend einen andern Buchhändler, der einen Parlaments-Bericht veröffentlicht, durch welchen Jemand beleidigt wird." Die Aufstellung eines solchen Grundsatzes mußte das Haus der Gemeinen überraschen. Bei der nächsten Zusammenkunft

des Parlaments erklärte das Haus nach einer von einem Ausschusse angestellten Untersuchung: „Die Befugniß Berichte, Abstimmungen und Verhandlungen zu veröffentlichen, wenn es das öffentliche Interesse nothwendig oder zweckmäßig erscheinen läßt, gehört wesentlich zu dem verfassungsmäßigen Rechte des Parlaments und insbesondere dieses Hauses als Volksvertretung.“ Ferner aber wurde resolvirt, wer in der Absicht einen Prozeß beginne, diese Prievilegien in Frage zu stellen, mache sich der Privilegien-Verletzung schuldig, ebenso ein jeder Gerichtshof, der in Privilegien-Angelegenheiten im Widerspruche mit einer Entscheidung des Hauses sein Urtheil fälle.

Dessenungeachtet stellte Stockdale unverzüglich eine andere Klage an. Das Haus aber, statt seinen Beschlüssen gemäß zu verfahren, wies die Herren Hansard an, sich auf die Klage einzulassen. Die Entscheidung wurde allein von der Frage abhängig gemacht, ob die Drucker durch das Privileg und die Anweisung des Hauses gerechtfertigt würden. Der Gerichtshof von Queen's Bench entschied einstimmig gegen die Beklagten.

Die Gemeinen befanden sich in einer schwierigen Lage. Hielt man das Urtheil des Gerichtshofes für irrig, so konnte man dessen Aufhebung mit einem Rechtsmittel herbeizuführen suchen. Dieser Weg schien aber mit der Würde des Hauses nicht vereinbar. Nicht Handlungen seiner Beamten waren Gegenstand des Angriffes, sondern seine eigenen Machtbefugnisse, auf die es sich feierlich berufen hatte. Durch Einlegung des Rechtsmittels konnte es in letzter Instanz genöthigt werden, bei dem Hause der Lords Recht zu nehmen, einem Gerichtshofe, der in Privilegien-Sachen ihm gleich, aber nicht höher stand. Nachdem es selbst sein Urtheil gesprochen hatte, konnte ein solcher Appell seiner eigenen Stellung im Staate nur Abbruch thun. Ebenso war es abgeneigt, die Herbeiführung eines Konfliktes mit den Gerichtshöfen zu beschleunigen. Den Beschlüssen des Hauses war der Gehorsam versagt worden. Dennoch ließ es die Entschädigungs-Summe und die Kosten bezahlen. Seine Mäßigung konnte es vor Kränkung nicht bewahren. Man beschloß, daß für den Fall künftiger Klagen die Herren Hansard sich auf den Prozeß überhaupt nicht einlassen sollten und das Ansehn des Hauses durch Ausübung seiner Privilegien zu schützen sei.

Während der Vertagung des Parlaments von 1839, kam es zu einer abermaligen Klage; die Herren Hansard wurden kontumacirt, die Entschädigungs-Summe in Sheriff's Court auf 600 £ festgesetzt und von den Sheriff's eingezogen. Bei Eröffnung des Parlaments 1840 hatten dieselben das Geld an den Kläger noch nicht ausgezahlt. Nunmehr ging das Haus mit der Strenge vor, welche es zuvor zwar angedroht, aber in Anwendung zu bringen unterlassen hatte. Stockdale wurde in die Gewahrsam des Sergeant-at-Arms gegeben, während Mr. Howard, sein Anwalt, mit einem Verweise davon kam. Die Sheriff's wurden aufgefordert, das von den Herren Hansard eingezogene Geld zurückzuerstatten. Durch den dem Gerichtshof von Queen's Bench schuldigen Gehorsam gebunden, weigerten sie sich den Befehl zu befolgen. Sie wurden dem Sergeant in Haft gegeben. In der Hoffnung, die Schwierigkeiten würden behoben werden, hielten sie das Geld zurück, bis sie durch eine Verfügung des Gerichtshofes von Queen's Bench die Zahlung an Stockdale zu leisten genöthigt wurden. Mit Recht erregte die Verhaftung dieser Männer Theilnahme. Während sie dem Gesetze und dem Spruche des Gerichtshofes strengen Gehorsam leisteten, suchten sie dessenungeachtet dem Hause der Gemeinen nicht ungehorsam zu sein; die Ausübung ihrer Berufspflicht machte ihnen dies aber unmöglich. Mit Widerstreben und ohne jedes Gefühl von Rache verhängte man die Strafe über sie; — sie waren die unschuldigen Opfer eines Kompetenz-Konfliktes.

In früheren Zeiten möchten die Gemeinen, sich auf ihre überwiegende Macht stützend, zur Verhaftung der Richter von Queen's Bench geschritten sein. An einem derartigen Beispiele fehlte es nicht. Glücklicherweise schreckte die weise Mäßigung dieses Zeitalters aber von einer so gewaltsamen und ungeziemenden Ausübung der Macht zurück. Auf die Rechtmäßigkeit und Gesetzlichkeit ihres Verfahrens vertrauend, von einer niedrigen Partei in einem unwürdigen Streite herausgefordert, — in ihrer wohlerwogenen Entscheidung von einem untergeordneten Gerichtshofe widersprochen, — handelten sie mit so viel Ruhe und Nachsicht als die unlösbaren Schwierigkeiten ihrer Lage dies gestatteten.

Stockdale, noch in Haft, schritt durch Anstellung einer neuen

Klage zur Wiederholung seiner Beleidigung. Er und sein Anwalt wurden nach Newgate geschickt; die Herren Hansard aber erhielten die Anweisung, sich auf die Klage nicht einzulassen. Wiederum trat Kontumacial-Verfahren ein, wurde die Verhandlung wegen Feststellung der Entschädigung veranlaßt. Mr. France, der Unter-Sheriff, bemüht einen Verstoß gegen das Haus zu vermeiden, erlangte die Erlaubniß, vor dem Gerichtshofe darzuthun, weshalb er seinen Auftrag nicht ausführen könne. Der unermüdliche Stockdale tröstete sich inzwischen in seiner Haft mit Anstellung einer neuen Klage, welche die Verhaftung des Sohnes seines Anwaltes und seines Clerk, Mr. Pearce, zur Folge hatte.

Diesen ärgerlichen Vorgängen wurde endlich durch den Erlaß eines Gesetzes ein Ende gemacht. Dieses bestimmte, daß alle Klagen dieser Art einzustellen seien, sobald eine Bescheinigung beigebracht wird, daß die Schrift, welche Gegenstand der Klage ist, auf Befehl eines der Häuser des Parlaments gedruckt worden. Hätte das Parlament zwei Jahre zuvor mit seiner höchsten Autorität dazwischen treten können, so würden Kompetenz-Streitigkeiten vermieden worden sein, welche keine andere Gewalt auszugleichen befugt war. Den Gemeinen stand kein Weg offen, der mit ihrer hohen Stellung und Würde vereinbar den Gehorsam der Gerichtshöfe und der Parteien zu erzwingen sich eignete. Ihr Recht der Verhaftung war zugleich ohnmächtig und gewaltthätig. Sie durften aber ihrer Autorität nicht Trotz und Verachtung bieten lassen. Daher trugen ihre Maaßregeln unvermeidlich den Stempel des Schwankens und der Inkonsequenz. Für einen Fall, welchen die Verfassung nicht vorhergesehn hatte, vermochte selbst die Weisheit Sir Robert Peel's und die gründliche Gelehrsamkeit von Mr. Sergeant Wilde kein Auskunftsmittel zu bieten, das weniger vorwurfsfrei gewesen wäre.

Unmittelbar darauf ereignete sich ein Fall, in dem es abermaliger Mäßigung bedurfte. Howard stellte eine Klage wegen Hausrechts-Verletzung gegen die Beamten des Hauses an, welche ihn zur Haft gebracht hatten. Da es möglich war, daß eine Ueberschreitung der Amtsgewalt bei Ausführung des vom Sprecher erlassenen Haftbefehles Statt gefunden, ließ man den Prozeß seinen Lauf nehmen. Die Verhandlung ergab, daß die Beamten einige Zeit in des Klägers

Hause verweilt, nachdem sie sich überzeugt hatten, daß derselbe nicht zu Hause war. Aus diesem Grunde wurden sie zu 100 £ verurtheilt. Howard stellte eine zweite Klage gegen Sir W. Gosset, den Sergeant-at-Arms an, mit welcher er ebenfalls durchdrang, weil der Haftbefehl des Sprechers an einem Formfehler litt. Die Richter aber bemühten sich nachzuweisen, daß ihre Entscheidung in die Befugnisse des Hauses auf keine Art eingreife. Das Haus hielt das Urtheil für unrichtig und konnte sich der Empfindung nicht verschließen, daß im Geiste eines engherzigen Formalismus von einem untergeordneten Gerichtshofe mit seiner Autorität Spiel getrieben worden sei. Dennoch faßte man Entschließungen im Geiste der Mäßigung. Da es sich um die Handlung eines Beamten, nicht aber um die Autorität des Hauses selbst handelte, beschloß man die Ausführung des Urtheils nicht aufzuhalten, seine Gesetzlichkeit aber durch das Rechtsmittel anzufechten. Der Gerichtshof von Exchequer Chamber vernichtete mit Einstimmigkeit das angefochtene Erkenntniß. Da dieser Spruch auf stichhaltigeren Rechtsgrundsätzen beruhte als die von dem Vorrichter aufgestellten, so läßt sich annehmen, daß in dem Falle von Stockdale der Kassations-Hof vor den Privilegien der Gemeinen mehr Achtung gezeigt haben würde, als dem Gerichtshofe von Queen's Bench dies zu thun geeignet schien. Es ist zu bedauern, daß die Umstände es nicht zuließen, den höheren Richter anzurufen.

Daß das Haus der Gemeinen durch das verbesserte System der Volks-Vertretung an Einfluß gewonnen hatte, offenbarte sich in unzweideutiger Art. Dem Volke verantwortlich, stand ihm gleichzeitig die Macht des Volkes zu Gebote. Nicht länger der Krone, den Ministern, der Peerie dienstbar, hat es eine hervorragende Stellung im Staate eingenommen. Eine besondere Eigenschaft der brittischen Verfassung ist es, und ein Beweis, wie sie sich von dem Geiste der radikalen Volksherrschaft fern gehalten hat, daß je mächtiger das Haus der Gemeinen geworden ist, je höhere Achtung vor dem geltenden Landesgesetze es an den Tag gelegt, je sorgfältiger es darauf geachtet hat, die Grenzen seiner Befugnisse nicht zu überschreiten.

Das Verfahren des Hauses Wilkes gegenüber bietet einen sprechenden Gegensatz zu seinem neuerlichen Verhalten bei Zulassung der Juden in das Parlament. In dem früheren Falle hatte es nach

Belieben seine Privilegien ausgedehnt oder beschränkt und die Gesetze des Landes verletzt, um ein verhaßtes Mitglied auszustoßen und zu verfolgen. Wie verhielt sich das Haus der Gemeinen in dem Falle von Baron Rothschild und Mr. Salomons? Dem lange von ihm vertretenen Grundsatze religiöser Duldung treu, hatte es das aufrichtige Verlangen, diesen Abgeordneten den Sitz in der gesetzgebenden Versammlung einzuräumen. Sie waren in gesetzlicher Art gewählt; ihnen fehlte keine Eigenschaft gewählt zu werden. Sie nahmen die Privilegien eines Parlaments-Mitgliedes in Anspruch. Einige Worte in der Eidesformel allein hinderten sie, ihre Sitze einzunehmen. Die große Mehrheit des Hauses war ihren Ansprüchen geneigt; das Gesetz ließ Zweifel zu; den Präcedenzfall von Mr. Pease, eines Quäkers, dem die Fortlassung jener ihnen anstößigen Worte gestattet worden war, machten Autoritäten von Gewicht als einen durchgreifenden Grund für ihre Zulassung geltend. Obwohl es sich um Zulassung von Mitgliedern handelte, worüber das Haus stets das ausschließliche Recht der Entscheidung geübt hatte, obwohl es in jeder Weise geneigt war, dem Gesetze eine weite und freisinnige Auslegung zu geben, so hielt es doch streng an dessen Buchstaben fest. Mehrere Jahre hindurch war das Haus bestrebt, die Schwierigkeit im Gesetzeswege zu lösen. Auch das Fehlschlagen dieser Versuche vermochte es nicht, sich unter dem Scheine richterlicher Gesetzes-Auslegung in Wahrheit ein Recht der Gesetzgebung beizumessen. Es beharrte auf dem Gesetzeswege; es votirte Bills in verschiedenen Formen, bis es dem andern Hause endlich eine Abänderung des Gesetzes abrang.

Die Grenzen, in welchen das Parlament, wie jedes der Häuser die Exekutive der Staats-Regierung verfassungsmäßig zu überwachen berechtigt ist, haben sich nach Grundsätzen, welche einer richtigen Vertheilung der Staats-Gewalt in einem freien Staate mit beschränkter Monarchie entsprechen, durch Herkommen festgestellt. Dem Parlament steht keine unmittelbare Einwirkung auf einen einzelnen Zweig der Staats-Verwaltung zu. Es darf sich zur Kenntnißnahme Schriftstücke vorlegen lassen; es darf Untersuchungen über das Verhalten von Staats-Beamten anstellen; es darf sein Urtheil über die Art aussprechen, wie Geschäfte der Verwaltung erledigt worden sind, oder

hätten erledigt werden sollen. Es ist aber nicht befugt, seine Befehle oder Anweisungen mit Beziehung auf Amtsverrichtung auch nur dem untergeordnetesten Verwaltungs-Beamten zugehn zu lassen. Es übt seinen Einfluß auf die Exekutive mittelbar, aber nicht weniger wirksam durch die verantwortlichen Minister der Krone. Die Minister regeln die Geschäftsführung eines jeden Zweiges der Staats-Verwaltung; sie sind für ihre Handlungen in gleichem Maaße dem Parlament und der Krone verantwortlich. Mißbilligt das Parlament eine Handlung oder die Politik der Staats-Regierung, so müssen die Minister dieser Meinung sich fügen, wollen sie das Vertrauen des Parlaments nicht einbüßen. In dieser Art hat das Haus der Gemeinen als Faktor der Gesetzgebung einen überwiegenden Einfluß gewonnen; es befindet sich, ohne seine verfassungsmäßigen Befugnisse zu überschreiten, in der Lage, die Politik der Staats-Regierung zu bestimmen und die exekutiven Regierungs-Handlungen zu überwachen. Es hat das Recht, die Krone selbst bei Ausübung ihrer Prärogative zu berathen. Wird sein Rath mißachtet, so steht es bei ihm, als Ankläger aufzutreten oder den Staatssäckel zuzuhalten.

Die Geschichte ist reich an Fällen, in welchen das Parlament auf die Ausübung der Prärogative eingewirkt hat. Selbst die Frage über Krieg oder Frieden, deren Entscheidung höchst eigentlich in den Kreis der Prärogative fällt, wurde abermals und abermals unter Einmischung des Parlaments gelöst. Seit der Regierung Eduard's III. holte die Krone den Rath des Parlaments ein; und sprach das letztere sich über Krieg und Frieden ohne Rückhalt aus. Dies Recht, weit entfernt ein von der Neuzeit geschaffener Eingriff in die königliche Prärogative zu sein, beruht auf altherkömmlichem konstitutionellem Gebrauche. Die Mittel freilich, seinen Rath zur Geltung zu bringen, fand das Parlament erst, seit sein Einfluß den der Prärogative überwog.

Zu einer Zeit, in welcher die Macht der Krone unter Georg III. ihren Höhepunkt erreichte, war das Haus der Gemeinen im Stande, gegen den persönlichen Willen des Königs den verhängnißvollen amerikanischen Krieg zu einem Ende zu bringen. Nachdem es sich in einer Adresse gegen die Fortsetzung des Angriffs-Krieges ausgesprochen und eine ausweichende Antwort erhalten hatte, erklärte das Haus

in einem Beschlusse: „es werde einen Jeden für einen Feind Seiner Majestät und des Landes erachten, welcher rathen oder irgend wie versuchen sollte, den Angriffs-Krieg auf dem Kontinent von Amerika in der Absicht fortzusetzen, die in Empörung begriffenen Kolonien mit Gewalt zum Gehorsam zurückzuführen.“ Auch ließ das Haus nicht früher ab, als bis es Lord North, des Königs Kriegs-Minister, aus dem Amte getrieben hatte.

Während des langwierigen Krieges mit Frankreich wurde die Staats-Regierung in beiden Häusern wiederholt mit Anträgen bestürmt, Friedens-Unterhandlungen zu eröffnen. Die Minister waren stark genug, denselben Widerstand zu leisten. Obwohl in jener Zeit gerade die Prärogative besonders hoch gehalten wurde, so hörte man doch nur selten jenen Anträgen die Behauptung entgegenstellen, sie verstießen gegen verfassungsmäßiges Recht. Durch Mittheilungen, welche die Krone dem Parlament über den Ausbruch von Feindseligkeiten[1]) oder über das Anknüpfen von Friedens-Unterhandlungen[2]) machte, forderte sie dasselbe auf, ihr mit seinem Rathe zur Seite zu stehen. Dieser Rath kann von der Politik der Regierung abweichen, und die unentbehrliche Unterstützung des Parlaments vorenthalten werden. Findet die Krone den Ausspruch des Parlaments nicht befriedigend, so steht ihr frei, durch Berufung an das Volk eine schließliche Entscheidung herbeizuführen. Im Jahre 1857 sprach das Haus der Gemeinen seine Mißbilligung über den Krieg mit China aus; die Minister erkannten diesen Tadel nicht als gerechtfertigt an; sie appellirten an das Land; dies entschied für sie.

Nach eben diesen Grundsätzen nahm das Parlament das Recht in Anspruch, die Krone in Bezug auf die Prärogative der Parlaments-Auflösung zu berathen. Im Jahre 1675 beantragte man in dem Hause der Lords, Karl II. in einer Adresse um Auflösung des Parlaments zu bitten; gegen die Verwerfung dieses Antrages reichten verschiedene Lords einen Protest ein. Der wiederholten Versuche Lord Chatham's das Haus der Lords zu bestimmen, sich wegen Auflösung des Parlaments, welches Wilkes für nichtwählbar erklärt

---

[1]) Am 11ten Februar 1793, 22sten Mai 1815, 27sten März 1854 u. s. w.

[2]) Am 8ten December 1795, 29sten Oct. 1801, 31sten Jan. 1856.

hatte, an die Krone zu wenden, ist bereits gedacht; ebenso der Adresse der Gemeinen, in welcher nach Entlassung des Koalitions-Ministeriums der König gebeten wurde, das Parlament nicht aufzulösen. Auch wurde der vergebliche Versuch Lord Wharncliffe's erwähnt, die Parlaments-Auflösung im Jahre 1831 abzuwenden.

Obwohl das Recht des Parlaments sich bei dergleichen Veranlassungen an die Krone zu wenden unbestreitbar ist, so geboten doch Rücksichten der Politik und der Partei-Taktik von demselben nur mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen. Die Führer der Parteien lernten aus den Erfahrungen, welche Mr. Fox und Lord North zu machen hatten; sie waren seit dem zu vorsichtig, um dem Rechte der Regierung faktiös entgegenzutreten, von dem Hause der Gemeinen an das Volk zu appelliren, und sich dadurch dem Verluste der öffentlichen Achtung auszusetzen. Bevor nicht von diesem Rechte Gebrauch gemacht ist, bleibt, — darin ist man allgemein einverstanden, — dem Urtheile der Minister, welche das Vertrauen des Hauses der Gemeinen nicht besitzen, überlassen, zwischen der Alternative des Rücktrittes vom Amte und der der Auflösung des Parlaments zu wählen. Es kam vor, daß Minister bei Ausübung dieser diskretionären Befugniß auf Widerspruch stießen; die Gegner verharrten nicht in unmuthigem Schweigen, sondern gingen zu heftigen Adressen und Maaßregeln der Steuer-Verweigerung über.

Wie das Parlament der Krone seinen Rath bezüglich seiner eigenen Auflösung unterbreiten darf, so hat das Volk seinerseits das Recht in Anspruch genommen, die Krone um Ausübung ihrer Prärogative zu bitten, damit ihm Gelegenheit werde, sich über das Verhalten des Parlaments auszusprechen. Im Jahre 1701 während des heftigen Kampfes zwischen der Whig- und Tory-Partei wurden auf Veranlassung der Whigs zahlreiche Petitionen und Adressen an Wilhelm III. gerichtet, welche die Auflösung des Parlaments verlangten; diese erfolgte nach kurzer Zeit. Man hat die Verfassungsmäßigkeit dieser Adressen in Frage gestellt; für dieselbe sprach sich aber ein Beschluß des Hauses der Gemeinen aus: „es ist ein unzweifelhaftes Recht des Volkes Englands, im Wege der Petition oder Adresse den König zu bitten, das Parlament einzuberufen, tagen zu lassen, aufzulösen, — sowie ihn um Abstellung von Beschwerden anzugehn."

Ein ähnliches Verfahren beobachteten die Tories im Jahre 1710, als der Königin Anna Adressen überreicht wurden, in welchen um Auflösung des Parlaments gebeten und versichert wurde, das Volk werde nur Abgeordnete wählen, welche der Krone treu ergeben und eifrige Anhänger der Kirche seien.

Bei seinen Bemühungen, die Auflösung des Parlaments herbeizuführen, suchte Lord Chatham (1769) ähnliche Unterstützung außerhalb des Parlaments. Lord Rockingham und einige Führer der Whigs hatten zuerst zwar ihre Zweifel, überzeugten sich dann aber von der Verfassungsmäßigkeit derartiger Schritte. Lord Camden sprach sich entschieden für ein solches Recht der Unterthanen aus. Das Volk hatte Grund mit dem Hause der Gemeinen unzufrieden zu sein; die Opposition ermuthigte es, seine Beschwerden an den Stufen des Thrones niederzulegen und um Auflösung des Parlaments zu bitten.

Der Kampf zwischen Mr. Pitt und der Koalition karakterisirte sich durch ähnliche Vorgänge. Während die Gemeinen gegen die Auflösung protestirten, waren die Anhänger Pitt's eifrig bemüht, Adressen an den König zu Stande zu bringen, um ihn der Unterstützung des Volkes bei verfassungsmäßiger Ausübung seiner Prärogative zu versichern.

Das Schicksal der Minister ruht zunächst in der Hand des Hauses der Gemeinen, in letzter Instanz aber in der des Volkes. Mögen Minister das volle Vertrauen ihres Souverain genießen, und im Hause der Lords allmächtig sein, so sind sie dennoch ohne eine Mehrheit im Hause der Gemeinen nicht fähig, die Staatsgeschäfte zu leiten. In den meisten Fällen traten Ministerien ab, weil von ihnen vorgeschlagene Maaßregeln verworfen wurden, und Abstimmungen über allgemeine Fragen der Politik ihnen ungünstig ausfielen; oft aber auch — und besonders in neuerer Zeit — hatte ihr Fall in ausdrücklichen, an die Krone gerichteten Vorstellungen, daß die Minister das Vertrauen des Hauses der Gemeinen nicht besäßen, seinen Grund. Vereinigt ein nicht neugewähltes Parlament sich zu einem derartigen Beschlusse, wie im Jahre 1784, dann steht den Ministern es noch frei, zur Auflösung des Parlaments zu schreiten; haben sie aber bereits an das Land appellirt, wie 1841 und später 1859, dann

ist ein Votum, — sie besitzen das Vertrauen des Hauses der Gemeinen nicht, — entscheidend.

Wie der Tadel des Unterhauses den Rücktritt von Ministerien herbeiführte, so vermochte zu anderen Zeiten wieder der Ausdruck seines Vertrauens den drohenden Fall abzuwenden. Es kam dem durch eine ungünstige Abstimmung des Oberhauses über die zweite Reform-Bill bedrängten Ministerium Lord Grey im Jahre 1831 das Haus der Gemeinen mit der Erklärung zu Hülfe, dasselbe besitze unverändert sein Vertrauen.

Auch bei Bildung von Ministerien trat mitunter das Haus mit seiner Meinungs-Aeußerung ein, um schwebende politische Kombinationen zu fördern oder zu hemmen. Als im Jahre 1784 die Verhandlungen zu Herbeiführung einer Fusion der Parteien begannen, wurden Resolutionen zur Kenntniß des Königs gebracht, welche die Ansicht des Hauses der Gemeinen dahin aussprachen: „die Lage der öffentlichen Angelegenheiten erfordere eine feste, eingreifende, einige Verwaltung, welche, das Vertrauen des Volkes besitzend, bestrebt sein werde, den Spaltungen im Lande ein Ende zu machen." Einen ähnlichen Rath ließ man im Jahre 1812 nach dem Tode von Mr. Perceval dem Prinz-Regenten zugehn, und Wilhelm IV. im Jahre 1832 nach dem Rücktritte von Graf Grey.

Während die stete Verantwortlichkeit die Stellung der Minister von dem Willen des Parlaments abhängig machte, schützte dies sie andererseits vor Verfolgungen nach ihrem Rücktritte. Ließen sich Staatsmänner in ihrem Handeln und in ihrer Politik allein von ihren Pflichten gegen die Krone ohne Rücksicht auf den Widerspruch des Parlaments leiten, so drohte ihnen die Gefahr der Anklage im Parlament. Strafford fand auf dem Schaffot seinen Tod; Clarendon ging in die Verbannung;[1]) Danby erlitt im Tower eine lange Haft;[2]) Oxford, Bolingbroke und Ormond erlagen der

[1]) Nachdem er während des Anklage-Verfahrens in das Ausland gegangen war, erließ das Parlament einen Akt, der seine Verbannung und den Verlust seiner bürgerlichen Rechte aussprach.

[2]) Nach fünfjähriger Haft verstattete der Gerichtshof von King's Bench ihn zur Kautions-Bestellung, da es zum Urtelsspruch nicht gekommen war.

von den Gemeinen erhobenen Anklage.[1]) Die Verantwortlichkeit hielt von Begehung politischer Vergehen ab, welche den Unwillen des Parlaments erregt haben würden; der Verurtheilung der ministeriellen Politik folgte keine andere Strafe, als der Verlust des Amtes. Das ist der Grund, daß in letzter Zeit Anklagen im Parlament eine Seltenheit geworden sind. Die letzten hundert Jahre weisen nur zwei derartige Fälle auf: die Anklage gegen Warren Hastings, welcher der Mißregierung in Indien beschuldigt, — die Anklage gegen Lord Melville, welchem Unterschleif im Amte zur Last gelegt wurde. Der erstere war nicht Minister der Krone; die Anklage richtete sich gegen Handlungen, welche das Parlament nicht unmittelbar zu beaufsichtigen hatte; das dem letzteren Schuld gegebene Verbrechen stand in keiner Beziehung zu seinen Pflichten als verantwortlicher Minister.

Die Verhandlungen gegen Warren Hastings stellten schließlich den Verfassungs-Satz fest, daß eine von den Gemeinen erhobene Anklage weder mit der Prorogirung noch mit der Auflösung des Parlaments ihr Ende nimmt. Dieser Satz war von den Lords im Jahre 1678 nach Prüfung der Präcedenzfälle aufgestellt worden; Lord Stafford fiel ein Opfer seiner eigenen Meinung. Sechs Jahre später war man anderer Ansicht, als es galt, die unter Anklage stehenden „papistischen Lords“ entkommen zu lassen. Die verschleppte Anklage gegen Lord Danby wurde durch jene erste Entscheidung aufrecht erhalten, durch die letztere beseitigt. Nach dem Verlaufe eines Jahrhunderts hatte das Parlament die Präcedenzfälle früherer Anklagen zu prüfen und über widersprechende Vorentscheidungen der Lords zu urtheilen. Viele Fälle waren so dunkel, daß sie Gründe für beide Seiten der Frage ergaben; unter den Schriftstellern herrschten widerstreitende Meinungen; die ausgezeichnetesten Rechtsverständigen des Tages waren uneins. Die meisterhafte und unwiderlegliche Rede Pitt's war aber allein genügend, die Streitfrage nach Gründen des Rechtes und der früheren Praxis zu entscheiden. Die Staatsmänner aller Parteien kamen darin überein, daß nach den Grundsätzen der Verfassung es ein unantastbares Recht der Gemeinen sei, ohne durch

---

[1]) Oxford erlitt zweijährige Haft im Tower; Bolingbroke und Ormond entflohen und wurden geächtet.

irgend welche Handlungen der Krone behindert zu werden, eine Anklage zu verfolgen. Es darf nicht gestattet sein, daß Verbrecher durch Minister, welche vielleicht die Mitschuld tragen, der Bestrafung entzogen werden. Auch wäre es gegen den Angeklagten ungerecht, dem Anklage-Verfahren Einhalt zu thun, bevor er sein Urtheil empfangen hat, und ein neues zu beginnen, auf dieselben oder neue Thatsachen gegründet, nachdem vielleicht seine Vertheidigung Material zu seiner Verurtheilung an die Hand gegeben hat. Wäre durch das Gesetz nicht bereits für Fortsetzung des Anklage-Verfahrens gesorgt, so würde eine derartige Bestimmung nothwendig geworden sein. Beide Häuser nahmen aber mit großer Mehrheit an, daß nach Gesetz und Gebrauch des Parlaments eine im Hause der Lords anhängige Klage von einer Sitzungs-Periode auf die andere bis zum Spruch in statu quo übergehe.

Gleichwie die Verantwortlichkeit der Minister dem Parlament gegenüber sie vor schweren Strafen im Anklage-Verfahren schützt, so gewährt sie der Krone Schutz gegen gefährliche und ermüdende Kämpfe mit den Gemeinen, an denen frühere Zeitabschnitte der englischen Geschichte reich sind. Was die Krone an Macht verloren, hat sie an Sicherheit und Ruhe gewonnen. Bevor die Gemeinen sich im vollen Genusse ihrer verfassungsmäßigen Rechte befanden, wurden sie gereizt, diese mit Heftigkeit und in dem weitesten Umfange geltend zu machen; nachdem sie aber Anerkennung gefunden hatten, bediente man sich ihrer mit Mäßigung und Schonung.

Das Zunehmen der Macht und Unabhängigkeit der Gemeinen, sowie die unmittelbarere Einwirkung der öffentlichen Meinung auf Maaßregeln der Gesetzgebung und Politik bereiteten den Ministern der Krone größere Schwierigkeiten. Sie sind nicht mehr in der Lage, Unterstützung bei der Krone zu suchen; ihr Anstellungsrecht und Einfluß ist gemindert. Sie sind darauf angewiesen, nicht sowohl durch Partei-Verbindungen als durch gesunde Maaßregeln und freisinnige Grundsätze sich die Majorität zu sichern. Eine unrichtige Beurtheilung, ein Fehler in der Politik oder in der Verwaltung begegnet augenblicklichem Tadel. In dem Hause der Gemeinen geschlagen, bleibt ihnen nichts Anderes übrig, als die Berufung an das Volk,

ohne jene Hülfsmittel, durch welche Minister in früheren Zeiten Einfluß zu gewinnen hoffen durften.

Groß und gefährlich ist allerdings die Minister-Verantwortlichkeit; sie schützt dagegen vor Verlegenheiten von kaum minder ernsthafter Natur. Welches Schicksal erfuhren die Ministerien, so lange die Krone über einen weiteren Machtkreis gebot? Die ersten zehn Jahre der Regierung Georg's III. waren Zeuge des Falles von fünf schwachen Verwaltungen; der kurze Bestand hatte vorzüglich in dem unruhigen Streben des Königs seinen Grund. Bis Pitt zur Macht gelangte, hatte es nicht eine kräftige Verwaltung unter der Regierung dieses Königs gegeben. Georg III. war es, der das Koalitions-Ministerium, die unumschränkte Regierung Pitt's und das Ministerium „aller Talente" stürzte.

Zehn Jahre hindurch nach Pitt's Fall löste eine schwache, kurz dauernde Verwaltung die andere ab. War der König im Stande, ein Ministerium zu halten, so vermochte er auch es zu schwächen oder zu stürzen. Vor dieser Gefahr sind die Verwaltungen unter dem neuen parlamentarischen System vergleichsweise geschützt. Mit zunehmender Verantwortlichkeit dem Parlament gegenüber, verringerte sich die Abhängigkeit von der Krone. Das Vertrauen des ersteren schützt sie gegen das Mißfallen der letzteren.

Die Schwäche der Ministerien hat am häufigsten in der Uneinigkeit ihren Grund. Diese entspringt in der Regel überall, wo Männer gemeinschaftlich zu wirken haben, sie ist nicht die Frucht bestimmter Zeiten oder gewisser politischer Verhältnisse. Wenn Minister aber um Hülfe nach der Krone blicken, wenn sie sich auf die großen Grundherrn stützen, um eine Mehrheit im Parlament zu erlangen, — welche Umstände können dann Eifersüchteleien und Zerwürfnisse in reicherem Maaße zu Tage fördern, als die Intriguen des Hofes und die Rivalität jener Grundherrn? Auch Gefahren dieser Art sind Verwaltungen, deren Kraft und Einigkeit in dem Parlament und Volke seine Quelle hat, weniger ausgesetzt. Ministerien wurden allerdings, wie ehemals, durch Spaltungen in ihrer eigenen Partei geschwächt; einigen Schutz gegen dergleichen Zerwürfnisse gewährte ihnen aber der größere Einfluß, welchen die öffentliche Meinung auf alle Parteien gewonnen hat. Dieser Schutz wird ein noch sichererer

werden, wenn die alte Weise des Regierens durch Beeinflussung und Begünstigung der Erkenntniß völlig Platz gemacht haben wird, daß das Interesse der Nation die einzige wahre Grundlage einer Partei ist.

Das Verhältniß der Minister-Verantwortlichkeit ist ferner dadurch ein einfacheres geworden, daß die Gemeinen zu überwiegender Macht gelangt sind. Die Lords können mitunter einem Ministerium Verlegenheiten bereiten, seine Vorlagen verwerfen oder verstümmeln, und selbst seine Politik tadeln; sie besitzen aber die Macht nicht, eine von den Gemeinen gehaltene Verwaltung zu stürzen, oder ein von den Gemeinen verurtheiltes Ministerium vor dem Falle zu bewahren. Statt vieler Herren hat die Verwaltung nur einen. Von diesem einen darf nicht gesagt werden, daß er sich strenge, tyrannisch oder launenhaft gezeigt hätte.

Es läßt sich weder behaupten, daß starke Regierungen dem parlamentarischen System eigen gewesen sind, welches dem Reform-Gesetze weichen mußte, noch daß das neue System schwache Regierungen zur Folge gehabt hat. Waren Verwaltungen in beiden Zeitabschnitten von dauerndem Bestand, so hatte dies andere Gründe. Wenn in dem letzteren Minister fielen, welche zu anderer Zeit durch den Einfluß der Krone wohl gehalten sein würden, so hat es doch Verwaltungen gegeben, welche sich auf eine Mehrheit im Parlament und auf den öffentlichen Beifall stützend, eine größere moralische Stärke besaßen und befähigter waren, dem Nationalwohle widerstreitende Interessen zu besiegen, als irgend andere Ministerien, die ihre Kraft aus minder volksthümlichen Quellen herleiten.

Nach Erlaß des Reform-Gesetzes war das Ministerium Lord Grey allmächtig, bis es durch Uneinigkeit im Kabinet zerfiel. Nie gab es eine stärkere Verwaltung, als die von Sir Robert Peel; mit der Aufhebung der Korn-Gesetze brach sie zusammen. Das Kabinet von Lord Aberdeen war kaum minder kraftvoll, bis es durch Uneinigkeit und freilich auch in Folge anderer Umstände zu Grunde ging. Welche Regierung übertraf an Macht die erste Verwaltung Lord Palmerston's, bis sie an der verborgenen Klippe der Verschwörung Orsini's scheiterte?

Andererseits wurde das Ministerium Lord Melbourne durch Zerwürfnisse innerhalb der liberalen Partei geschwächt. Die erste

Verwaltung von Sir Robert Peel und beide Ministerien Lord Derby trugen bei ihrer Geburt den Keim der Schwäche in sich, denn sie stützten sich auf eine aussichtslose Minderheit im Hause der Gemeinen. Solche Verhältnisse erzeugen zu allen Zeiten Schwäche; sie fallen nicht der Laune oder Unlenksamkeit des aus der Reform hervorgegangenen Parlaments zur Last. Eine jede Verwaltung während dieses Zeitabschnittes, stark oder schwach, welche politische Färbung sie haben mochte, stützte sich vorzüglich auf das öffentliche Vertrauen, befleißigte sich mit Erfolg einer guten Regierung, gewährte dem Volke eine gesunde Gesetzgebung, und verbreitete Wohlstand und Zufriedenheit in höherem Maaße, als man sich dessen zu irgend einer anderen Zeit der Geschichte in England zu erfreuen gehabt hatte.

Eines der ältesten und werthvollsten Rechte der Gemeinen ist das der Geldbewilligung für den Staatsdienst und der Besteuerung. Seit frühester Zeit benutzten sie dasselbe, um von der Krone Zugeständnisse zu erlangen und die Freiheiten des Volkes zu fördern. Sie vertheidigten dasselbe mit Unerschrockenheit gegen die eigenmächtigsten Könige. Die Bill of Rights gab ihnen den endlichen Sieg über die Prärogative. Mit gleicher Festigkeit hielten sie an ihrem Rechte den Lords gegenüber fest. Jahrhunderte lang nahmen sie eine jede Einmischung des anderen Hauses in Geldbewilligungs-Angelegenheiten übel auf; unter der Regierung Karl's II. verfochten sie ihr Recht mit Erfolg, ausschließlich zu entscheiden, wo es sich um „den Gegenstand, das Maaß und die Dauer“ einer dem Volke aufzulegenden Steuer handelt.

Unter derselben Regierung begannen sie die Art der Verwendung der Staatsgelder ihrer Prüfung zu unterziehen, und führten den heilsamen Gebrauch ein, die Geldmittel nur zu bestimmter Verwendung zu bewilligen. Sie hatten aber den Werth einer geregelten Beaufsichtigung der Einkünfte und Ausgaben der Krone noch nicht kennen gelernt; ihre Freigebigkeit setzte Karl und später Jakob II. in den Stand, sich Eingriffe in die Freiheiten des Volkes zu erlauben.

Die Erfahrungen, welche man unter diesen Regierungen machte, verhüteten eine Wiederholung früherer Irrthümer. Seit der Revolution gründen die Geldbewilligungen der Gemeinen sich auf jährliche Voranschläge, welche die Kron-Minister unter ihrer Verantwortlichkeit

vorlegen, und werden bestimmt für den Staats-Haushalt-Bedarf des Jahres angewiesen. Die beständige Ueberwachung der Staats-Ausgaben trug mehr als irgend ein anderer Umstand dazu bei, den Schwerpunkt der Staats-Gewalt in das Haus der Gemeinen zu verlegen; der Krone erwuchs daraus kein Nachtheil. So lange die Gemeinen weder über die Bedürfnisse des Staates Auskunft erhielten, noch ihnen für die angemessene Verwendung der bewilligten Geldmittel Sicherheit gewährt wurde, schlugen sie von dem Könige verlangte Gelder ganz oder theilweise ab.[1]) Seit der Revolution kam es nie vor, daß Forderungen der Krone für den Staatsdienst unbewilligt geblieben wären. Die Summen, welche die Minister als nothwendig bezeichneten, gewährten die Gemeinen.[2]) Nicht ein Soldat wurde durch ein Votum der Gemeinen aus dem Bestande des Heeres gestrichen, nicht ein Matrose, nicht ein Schiff aus dem der Flotte. Sie waren soweit entfernt, den Forderungen der Krone entgegenzutreten, daß sie viel eher der Vorwurf trifft, zu leicht in die beständige Zunahme der Ausgaben gewilligt zu haben. Seit das Haus der Gemeinen die Ueberwachung der Finanzen übernahm, wuchsen die Staats-Ausgaben etwa um das Funfzigfache, und entstand eine ungeheure Staatsschuld. Dennoch dient seine Kontrole zweifellos dazu, den Ministern Zügel anzulegen. Die Furcht vor Gegenvorstellungen that der Verausgabungslust der Exekutive Einhalt; der Knauserei kann das Haus mit Grund nicht angeklagt werden. Das Volk hätte vielleicht Ursache,

---

[1]) Im Jahre 1625 schoben die Gemeinen es hinaus, die von Karl I. zur Führung des Krieges mit Spanien verlangten Gelder zu bewilligen. Sie schlugen 1675 Karl II. eine Summe ab, um einen aus seinen Einkünften entnommenen Vorschuß zu decken. Im Jahre 1677 lehnten sie weitere Bewilligungen ab, bis der König sie über die geschlossenen Bündnisse unterrichtet haben werde. Im nächsten Jahre erfolgte die Ablehnung eines Zuschusses. Jakob II. verlangte (1685) 1,400,000 £. Die Gemeinen bewilligten nur die Hälfte.

[2]) Mit wenigen kaum nennenswerthen Ausnahmen sind die jährlichen Voranschläge ohne Abzüge votirt worden. Im Jahre 1858 war das Resultat der von dem Parlament vorgenommenen Prüfung, daß 300 £ als Salair für einen Reisenden der National-Gallerie gestrichen wurden. Im Jahre 1859 verweigerte man das Gehalt eines Beamten (Register of Sasines); nachdem diese Resolution aber in den Ausschuß zurückverwiesen worden, wurde der gestrichene Betrag wieder aufgenommen.

über seine Verwaltung zu klagen, sicher aber weder die Krone noch deren Minister.

Bei dem Votiren der Voranschläge stimmten die Gemeinen jedoch mitunter den von den Ministern beantragten Finanz-Maaßregeln nicht bei. Sie bewilligten die von der Krone verlangte Geldsumme, sie mißbilligten aber die Art, wie solche aufgebracht werden sollte. Im Jahre 1767 schlug der Schatz-Kanzler, Mr. Charles Townshend, vor, die Grundsteuer von 4 Shilling auf das Pfund ein Jahr lang fortzuerheben; auf Antrag von Mr. Grenville setzte man die Steuer auf 3 Shilling herab; dem Budget entstand dadurch ein Ausfall von einer halben Million. Dies war seit der Revolution der erste Fall, daß ein Minister bei einer Finanz-Vorlage eine Niederlage erlitt.

Während der Dauer des Krieges mit Frankreich bewilligten die Gemeinen alle Gelder, jede neue Steuer, jedes Anlehn, welches die wechselnden Regierungen verlangten. Als aber nach Beendigung des Krieges die Minister die während des Krieges erhobene Vermögenssteuer zur Hälfte im Betrage von sieben und einer halben Million etwa fortzuerheben wünschten, wurden sie geschlagen.[1]) Die Nation hatte zu großen Widerwillen gegen diese Steuer. Später, im Jahre 1852, wurde das Ministerium Lord Derby bei dem Vorschlage, die Gebäude-Steuer um das Doppelte zu erhöhen, überstimmt. Dergleichen Differenzen der Gemeinen mit der Staats-Regierung betrafen nicht die Nothwendigkeit der Staatsbedürfnisse, sondern nur die Art die Geldmittel aufzubringen. Die Beschlüsse des Unterhauses setzten weder den Betrag der Staats-Ausgaben herab, noch führten sie eine Verminderung der schließlich von dem Volke zu tragenden Last herbei.

Die Gemeinen haben sich des Mittels, durch Hinausschiebung der Geldbewilligung oder mit anderen Worten durch „Steuerverweigerung" auf die anderen Zweige der Staats-Gewalt Zwang zu üben, seit langer Zeit zu bedienen nicht versucht. Eine wirksamere Waffe, die Exekutive unter ihren Willen zu beugen, konnte in die Hände einer Volksvertretung nicht gelegt werden. Man hat sie mit Erfolg gebraucht, als

---

[1]) Dafür 201, dagegen 238.

die Prärogative der Könige alles galt, und der Einfluß der Gemeinen ohne Bedeutung war; heutigen Tages liegt diese Waffe rostend in der Rüstkammer konstitutioneller Kriegsgeräthe. Im Jahre 1781 stellte Mr. Thomas Pitt den Antrag, die Bewilligung der Geldmittel auf einige Tage zu verschieben, damit Lord North zu einer bindenden Erklärung in Betreff des amerikanischen Krieges gezwungen werde. Nachdem man hatte zugeben müssen, daß ein ähnlicher Antrag seit der Revolution nicht gestellt worden sei, beschloß das Haus mit großer Majorität, mit der Budget-Berathung vorzugehen.[1]) In derselben Sitzungs-Periode stellte Lord Rockingham im Hause der Lords den Antrag, die dritte Lesung der Grundsteuer-Bill bis dahin zu verschieben, daß über die Ursachen des Rückzuges von Admiral Kempenfeldt Aufschluß ertheilt sei. Er ließ es indeß nicht zur Abstimmung kommen.

Der Fall des Jahres 1784 ist das einzige Beispiel, daß die Gemeinen sich ihrer Befugniß bedient haben, mit Bewilligung der Geldmittel zurückzuhalten. Die Krone hatte sie dazu durch verfassungswidrige Beeinflussungen gereizt. Das Mittel versagte aber im Augenblicke der höchsten Noth[2]), — man hat zu demselben nie wieder seine Zuflucht genommen. Die Gemeinen sind sich ihrer großen Verantwortlichkeit zu wohl bewußt, um ein so bedenkliches Verfahren einzuschlagen. Die Geld-Institute und der Kredit des Staates hängen von den Bewilligungen des Hauses der Gemeinen ab; man darf nicht unbedacht eine Stockung herbeiführen. Es bedarf aber auch dieses Mittels nicht, um die Exekutive willfährig zu machen, da nicht minder erfolgreich in anderer Art auf die Leitung der Staats-Geschäfte eingewirkt werden kann.

Während das Unterhaus den Anforderungen der Krone ohne Zaudern gerecht wird, hat es sich gegen Ansprüche von anderen Seiten und gegen eine unweise Freigebigkeit seiner Mitglieder zu schützen gesucht. Es giebt keiner Petition, keinem Antrage Gehör, bei welchen es sich um Bewilligung von Staatsmitteln handelt, bevor nicht die Krone ihre Befürwortung ausgesprochen hat. Auch durch Verzöge-

[1]) Dafür 172, dagegen 77. Mr. T. Pitt hatte sich nur dem Antrage, daß der Sprecher seinen Sitz verlasse, widersetzt.

[2]) Siehe S. 54.

rungen und andere Formalitäten haben sie den Geldsäckel des Staates vor übereilten und unüberlegten Beschlüssen sicher gestellt.[1]) Dergleichen Vorsichts-Maaßregeln waren um so nothwendiger, als die Freigebigkeit der Gemeinen keine anderen als die selbst gesteckten Grenzen hat. Den Lords steht bei Fragen des Ausgabe-Budgets außer der formellen Genehmigung des Appropriation-Act keine Stimme zu. Nach Geist und Form der Verfassung ist ihnen eine solche versagt.

Nicht minder ausschließlich ist das Recht der Gemeinen, Steuern zu bewilligen und die Mittel für die Staats-Ausgaben aufzubringen. Diese Berechtigungen sind in der That untrennbar, und beruhen auf denselben Grundsätzen. Lord Chatham sagt: „Die Besteuerung bildet keinen Theil der Befugnisse der Staats-Regierung oder der Gesetzgebung. Steuern sind eine freiwillige Gabe und Zubilligung der Gemeinen allein. Bei der Gesetzgebung sind die drei Faktoren des Staates gleichmäßig betheiligt; der Mitwirkung der Peers, wie der Krone bei einer Steuer bedarf es aber nur, um sie in die Form eines Gesetzes zu kleiden. Die Gabe und die Bewilligung steht ausschließlich den Gemeinen zu.“ Auf diesen Grundsätzen beruht die Behauptung der Gemeinen, daß eine Geld-Bill unantastbar, der Amendirung unzugänglich ist. Bei dem, was sie geben und bewilligen, dulden sie keine Einmischung. Nicht ohne heiße Kämpfe wurde dieses Verhältniß festgestellt. Ein ausdrückliches Anerkenntniß haben die Lords nicht abgegeben[2]); da sie aber den festen Entschluß der Gemeinen zu erschüttern nicht im Stande waren, fügten sie sich stillschweigend. Einhundert und funfzig Jahre lang kam über dieses Vorrecht kaum ein Wortstreit vor. Die Lords wußten genau, wie ein Amendement, welches die Lasten des Volkes berührt, von den Gemeinen aufgenommen werden würde; sie enthielten sich deshalb dessen, oder gingen einem Mißverständnisse dadurch aus dem Wege, daß sie die amendirte Bill nicht zurücksendeten. Hatten sie ein Amen-

---

[1]) Siehe „Das englische Parlament und sein Verfahren“ von T. E. May, übersetzt und bearbeitet von dem Herausgeber, S. 466 ff.

[2]) Bei einer Konferenz im Jahre 1700 (betreffend die Bill for the Sale of Irish forfeited Estates) erwiderten die Lords auf das von den Gemeinen sehr deutlich behauptete Recht: „Wenn die aufgestellten Behauptungen vollkommen richtig wären, was die Lords aber nicht einräumen könnten.“

dement gemacht, die Gemeinen vermochten demselben aber nur deshalb nicht beizutreten, weil sie sonst etwas von ihrem Privileg zu vergeben fürchten mußten, dann wählten sie den Ausweg, daß sie eine neue Bill passiren ließen, welche den Inhalt des Amendements der Lords wiedergab, und diese neue Bill den Lords übermittelten.

Wenn aber den Lords nicht zusteht, Geld-Bills zu amendiren, so fragt es sich: sind sie befugt, dergleichen Bills zu verwerfen? Diese Frage stand im Jahre 1671 zur Erörterung. Die Gemeinen hatten ihnen das Recht des Amendirens mit treffenden Gründen bestritten. Dagegen argumentirten die Lords: „Wird ihnen dies Recht versagt, so haben die Lords bei Bills dieser Art auch nicht eine verneinende Stimme: denn wenn die Lords, welche das Recht der Verhandlung, des Rathgebens, der Remedur haben, einen Theil einer Bill nicht amendiren oder streichen dürfen, aus welchem Grunde sollte ihnen dann freistehen, die Bill im Ganzen zu verwerfen? Wenn die Gemeinen also es für angemessen halten, jenes Recht in Frage zu stellen, so würden sie aus denselben Gründen auch dieses zu verneinen berechtigt sein." Das Recht der Verwerfung räumten die Gemeinen den Lords aber ein. „Eure Lordschaften — sagten sie — haben das Recht, die ganze Bill zu verwerfen." „Der König muß jede Bill im Ganzen verwerfen oder sie genehmigen; das beeinträchtigt sein Recht des Verneinens nicht. Ebenso müssen die Lords und die Gemeinen einer allgemeinen Amnestie im Ganzen zustimmen, oder sie ablehnen. Das nimmt ihnen das Recht der Verneinung nicht." Im Jahre 1689 stellte ein Ausschuß der Gemeinen abermals die Behauptung auf, „die Lords hätten im Ganzen zu verwerfen oder ohne Verkürzung oder Abänderung anzunehmen." [1]) Diese Zugeständnisse konnten die Gemeinen damals ohne Opfer machen. Eine Geld-Bill verwerfen hieß nichts Anderes als der Krone die Geldmittel vorenthalten, — ein Verfahren, dessen man die Lords nicht für fähig hielt. Die Lords fühlten die Schwierigkeit vollkommen und beschwerten sich (in einer Konferenz mit den Gemeinen), „es sei hart und unwürdig, daß ihnen nur die Wahl bleiben solle, entweder der Krone die Geldmittel vor-

---

[1]) Hatsell III, 457. Dieser Ausspruch ist aber nicht von gleicher Wichtigkeit, denn er bildete einen Theil eines Ausschuß-Berichtes, der in den Ausschuß zurückverwiesen und von dem Hause nicht angenommen wurde.

zuenthalten, deren sie höchst dringend bedarf, oder zu einer Art der Beschaffung und zu Verhältnissen ihre Zustimmung zu geben, welche wider ihre Vernunft, wider ihr Interesse, wider das Wohl der Regierung und des Volkes streite." Die Gemeinen hatten nichts dagegen, ein so unfruchtbares Recht in der Theorie gelten zu lassen; sie nahmen für sich aber das Privileg auf so breiter Grundlage in Anspruch, sie waren so hartnäckig in dessen Behauptung, daß es wohl zweifelhaft erscheinen kann, ob sie sich einer praktischen Anwendung jenes Rechtes gefügt haben würden. Wenn die Lords eine Bill zur Erhebung einer Steuer verworfen hätten, sollten die Gemeinen wohl ohne Bedenken eine andere Steuer bewilligt haben? Würden sie nicht vielmehr mit verschränkten Armen unthätig geblieben sein und sich gefreut haben, dem Volke eine neue Auflage sparen zu können, den Lords aber die Verantwortung zu überlassen, durch ihre Einmischung den Schatz des Königs zu verkürzen?

Damals waren die Steuern nur Auflagen auf Zeit. Sie wurden auf ein Jahr oder für einen längeren Zeitabschnitt je nach dem vorhandenen Bedürfnisse bewilligt. Die erste bleibende Steuer war die 1663 auferlegte von jedem Heerde zu entrichtende Abgabe. Bis zur Revolution scheint es deren andere nicht gegeben zu haben. Nach derselben wurden Bier, Salz, Papier, Gebäude, Kaffee dauernd besteuert. Steuern dieser Art hatten in der Regel die Bestimmung, Anleihen sicher zu stellen. Das System bleibender Steuern nahm mit dem Wachsen der Staatsschuld und der Anspannung des Staatskredites zu. Hierdurch änderte sich die Stellung der Lords den Steuer-Bills gegenüber einigermaaßen. Man führte in die Besteuerung ab und zu Aenderungen ein, man hob Steuern auf; zu dergleichen Gesetzes-Aenderungen konnte das Oberhaus die Genehmigung versagen, ohne der Krone an den zu bewilligenden Geldmitteln Abbruch zu thun. Es nahm aber dergleichen Gelegenheiten nicht wahr. Die Lords hatten den Streit über dies Privileg aufgegeben und wohlweislich den Gemeinen die Verantwortlichkeit und Gehässigkeit überlassen, die öffentlichen Lasten beständig zu erhöhen. Die Steuern und Anleihen mehrten sich; die Lords gaben dies ohne Beanstandung zu. Nur selten traten sie in eine Erörterung über Finanz-Maaßregeln ein. Als im Jahre 1763 der dritten Lesung der Wein- und Most-Steuer-

Bill Opposition gemacht wurde, bemerkte man, dies sei das erste Mal, daß sie — soviel bekannt — über eine Geld-Bill zur Abstimmung schritten.

Während die Lords sich der Einmischung in Betreff der Bewilligung und Beschaffung der für den Staatsdienst erforderlichen Geldmittel enthielten, und dies den Gemeinen überließen, verwarfen sie oder schoben sie andere Bills gelegentlich hinaus, welche nur nebenher Geldmittel oder Besteuerung berührten, so z. B. Bills, welche Schutzzölle einführten oder aufhoben, Bills zur Regelung der Handels-Verhältnisse, Bills, welche zugleich andere streitige Fragen der Gesetzgebung behandelten, die auf Besteuerung keinen Bezug hatten. Der größere Theil derartiger Bills beschäftigte sich mehr mit Maaßregeln der Gesetzgebung als der Finanzen. Ihr Schicksal, die Korn-Bill des Jahres 1827 ausgenommen, scheint bei den Gemeinen ihrer großen Empfindlichkeit ungeachtet keinen Anstoß erregt zu haben.

Im Jahre 1860 endlich machten die Lords in einer neuen und überraschenden Weise von ihrem Rechte Gebrauch. Die Gemeinen hatten unter den für das Jahr getroffenen Finanz-Maaßregeln, die Vermögens- und Stempel-Steuer erhöht und die Papier-Steuer aufgehoben. Die Vermögens- und Stempel-Steuer hatte bereits die königliche Genehmigung erhalten, als die Bill zur Aufhebung der Papier-Steuer bei den Lords einging. Dieselbe war im Hause der Gemeinen auf starken Widerstand gestoßen, die dritte Lesung mit einer Mehrheit von nur neun Stimmen erfolgt. Darauf nun beschlossen die Lords mit einer Mehrheit von 89 Stimmen die zweite Lesung auf sechs Monate hinauszuschieben. Der Vermehrung der Steuern für das Jahres-Budget hatten sie ihre Zustimmung ertheilt, die damit Hand in Hand gehende Verminderung lehnten sie ab.

Nie zuvor hatten die Lords eine Bill zur Einführung oder Aufhebung einer Steuer verworfen, welche nur mit der Aufbringung der für das Jahres-Budget erforderlichen Geldmittel in Verbindung stand. Nie hatten sie das Recht beansprucht, die Rechnungs-Aufstellungen der Gemeinen bezüglich der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen. Dem Grundsatze nach waren alle früheren Uebergriffe in die den Gemeinen so sehr am Herzen liegende Rechte im Vergleich zu diesem ohne alle Bedeutung. Was war ein Amendement verglichen

mit einer unwiderruflichen Verwerfung? Andererseits war die gesetzliche Befugniß der Lords, eine beliebige Bill zu verwerfen, unbestreitbar. Ihr verfassungsmäßiges Recht, eine Geld-Bill „im Ganzen zu verwerfen“, hatten die Gemeinen selbst eingeräumt. Auch handelte es sich hier, genau genommen und in technischer Bedeutung, nicht um eine Geld-Bill. Der Krone wurde weder ein Recht der Besteuerung zugesprochen, noch ausdrücklich erwähnt, daß die Papier-Steuer nur mit Rücksicht auf andere neuauferlegte Steuern aufgehoben werde. Die Bill setzte einfach das bestehende Gesetz außer Wirksamkeit, nach welchem die Abgabe zu entrichten war.

Wie gesagt, in technischem Sinne war gegen ein Privileg der Gemeinen nicht verstoßen. Dennoch wurde mit Nachdruck behauptet, das Unternehmen, die Balance des Budgets zu prüfen, — ein Recht, welches die Lords zwei Jahrhunderte hindurch nicht in Anspruch genommen hätten, — sei ein Verstoß gegen das verfassungsmäßige Herkommen, eine Verletzung der Grundgesetze, auf welchen die Privilegien des Hauses beruhten. Stand der Buchstabe des Gesetzes den Lords zur Seite, so sprach der Geist desselben unverkennbar für die Gemeinen.

Selten konnte mehr Veranlassung zu einem heftigen Zusammenstoße der beiden Häuser vorhanden sein; die Zeitumstände und die Stellung der Parteien ließen ein solches Ergebniß aber besonders unerwünscht erscheinen. Die Staats-Regierung war eifrig bemüht, die Gefahr abzuwenden. Viele Umstände vereinigten sich, Rathschlägen der Mäßigung Gehör zu verschaffen. Die Gemeinen ernannten einen Ausschuß, der nach Präcedenzfällen forschen sollte. Das war eine langwierige und mühevolle Arbeit; der Bericht, umfangreich und eingehend, sprach keine Meinung über die Streitfrage aus. Der Verlauf von sechs Wochen hatte bereits die Hitze und Aufregung des Streites gemindert, als Lord Palmerston am 5ten Juli den Weg bezeichnete, welchen er Namens der Regierung empfehlen zu müssen glaubte. Er legte die anerkannten Privilegien des Hauses dar, nahm auf die von dem Ausschusse zusammengestellten Präcedenzfälle Bezug, und drückte seine Meinung aus, daß die Lords bei Verwerfung der Papier-Steuer-Bill nicht beabsichtigt, den verfassungsmäßigen Rechten der Gemeinen zu nahe zu treten, sondern, wie bei früheren

Gelegenheiten im öffentlichen Interesse zu handeln geglaubt hätten. Er könne nicht annehmen, daß sie gesonnen sein sollten, in absichtlicher Weise eine Einmischung in die den Gemeinen eigenthümlich zustehenden Befugnisse zu beginnen. Sollte sich zeigen, daß ein solcher Vorsatz obwalte, dann würden die Gemeinen ihre Privilegien im Falle eines Eingriffes sicher zu stellen wissen und dabei auf die Unterstützung des Volkes zählen dürfen. Er warnte vor einem Zusammenstoße der beiden Häuser. Wer einen solchen herbeiführe, würde eine schwere Verantwortlichkeit auf sich laden. Von diesen Gesichtspunkten geleitet, schlug er drei Resolutionen vor. Die erste sprach den allgemeinen Satz aus: „Das Recht, Geldmittel der Krone zu bewilligen, steht den Gemeinen allein zu." Die zweite besagte, wenn die Lords sich mitunter des Rechtes bedient hätten, gewisse Bills zu verwerfen, welche auf Besteuerung Bezug hätten, so „sei die Ausübung dieses Rechtes von dem Unterhause doch stets mit besonderer Eifersucht betrachtet worden, da es die Befugnisse der Gemeinen berühre, die für die jährlichen Staatsbedürfnisse erforderlichen Gelder zu bewilligen und für Aufbringung derselben Sorge zu tragen." Die dritte Resolution enthielt die Erklärung: „Um sich für die Zukunft gegen eine ungebührliche Ausübung jenes Rechtes seitens der Lords zu schützen und den Gemeinen ihre rechtmäßige Aufsicht über die Besteuerung und die Geldmittel zu sichern, liegt es in der Hand dieses Hauses, die Steuern in der Art aufzuerlegen und wieder aufzuheben und die Geldbewilligungs-Bills in der Weise zu fassen, daß nach Inhalt, Art, Maaß und Zeit eine Verletzung des Rechtes der Gemeinen unmöglich ist."

Der Zweck dieser Resolutionen ging kurz dahin: das verfassungsmäßige Recht der Gemeinen in seinem weitesten Umfange zu konstatiren, den früheren Zugeständnissen dadurch eine Deutung zu geben, daß die von den Lords geübte Befugniß, Bills zu verwerfen, welche sich auf Besteuerung mitbeziehn, mit Eifersucht betrachtet worden sei; eine Warnung zu geben, daß die Gemeinen Mittel in Händen hätten und entschlossen seien, jener zu Unrecht auszuübenden Befugniß entgegenzutreten. Die Resolutionen enthielten einen Protest gegen künftige, nicht eine Gegenvorstellung gegen geschehene Uebergriffe. Sie gaben zu heftigem Tadel Anlaß, sowohl weil sie nicht genügten, die Privilegien des Hauses zu wahren, als weil sie die Anmaaßung der

Lords nicht gebührend zurückwiesen. Dennoch wurden sie, man darf sagen, einstimmig angenommen. Die wahren Freunde des Oberhauses und konstitutioneller Regierung hofften, daß dieses so gemäßigte und versöhnliche Verfahren für alle Zukunft Differenzen ähnlicher Art verhüten werde. Sollte diese Hoffnung trügen, so dürften die Gemeinen, welche ein Beispiel von Mäßigung gegeben haben, wie es in einer sich ihrer Macht weniger bewußten Versammlung vergeblich gesucht werden möchte, sich veranlaßt finden, von ihren unbestreitbaren Befugnissen Gebrauch zu machen. Durch die früher bewiesene Mäßigung moralisch gekräftigt, würden sie nicht vergeblich die Unterstützung des Volkes anrufen; der Erfolg aber dürfte nicht zweifelhaft sein. —

Eine der schönsten Früchte der freien Verfassung Englands war die Entwickelung parlamentarischer Beredsamkeit, ein Schmuck und eine Zierde der Geschichte, eine allen zugängliche Quelle der Aufklärung, — ein wirksames Mittel freiheitlicher Regierung. Ihre Vollkommenheit wechselte, wie die der Litteratur mit der Begabung der Männer, mit den sie weckenden Zeitereignissen. Von der Thronbesteigung Georg's III. darf man die Augustaeische Aera der Parlaments-Beredsamkeit datiren.

Die bedeutsamen Kämpfe des Parlaments mit Karl I. weckten die Beredsamkeit eines Pym, Hampden, Wentworth, Falkland; die Revolution zog die Rednergabe von Somers ans Licht; die Parlamente von Anna und der beiden ersten Georg's öffneten dem Talente Bolingbroke's, Pulteney's, Wyndham's und Walpole's die Bahn. Der Ruhm dieser Männer gelangte auf die Nachwelt; ihre Reden aber, wenn sie das Gedächtniß ihrer Zeitgenossen überlebten, sind nur in Bruchstücken auf uns gekommen, selbst diese aber sind in gleichem Maaße ein Machwerk der Geschichtschreiber und Berichterstatter, wie ein Erzeugniß der Redner, denen sie zugeschrieben werden.[1]) Die durch beredte Staatsmänner am meisten ausgezeichnete Zeit war glücklicherweise gerade eine solche, in

---

[1]) Von den Reden Sommer's und Bolingbroke's ist auch nicht das Geringste vorhanden. Pitt sagte, er würde lieber eine Rede Bolingbroke's, als die verloren gegangenen Bücher von Livius oder anderer Schriftsteller des Alterthums wieder auffinden.

welcher diese des Vorzuges sich zu erfreuen hatten, zur Nachwelt sowohl als zu ihren Zeitgenossen zu sprechen. Der weitere Kreis der Zuhörer gab ihrer Beredsamkeit höheren Schwung. Sie verdiente allen Zeiten bewahrt zu bleiben.

Lord Chatham nimmt die erste Stelle unter den Staatsmännern der Regierung Georg's II. ein; seinen Ruhm als Redner jedoch begründete er vorzüglich in späterer Zeit unter Georg III. Erhaben und leidenschaftslos in ihrem Grundton, dramatisch in ihrer Entwickelung, bot seine Redegabe eine Fülle großer Gedanken und edler Gefühle — einfach, kühn und kraftvoll im Ausdrucke. Die hervorragendsten Leistungen seiner Beredsamkeit stehen auf unerreichter Höhe. Seine Blüthe gehört einer zu frühen Zeit an, als daß es ihm zu Theil geworden wäre, die reifen Früchte seines Genies der Nachwelt zu überliefern.[1])

Ihn umgab und ihm folgte ein Kreis von Rednern, welche ihre Epoche zu dem klassischen Zeitalter der Parlaments-Geschichte gemacht haben. Ihnen voran schritt William Pitt, Lord Chatham's ausgezeichneter Sohn. Die höchsten Gaben des Redners waren ihm nicht in gleichem Maaße, wie seinem Vater verliehen; er übertraf ihn aber an logischer Schärfe, an Wissen, an Seelenstärke, wie im Beherrschen der Geister. Vollendet im Ausdruck, erhob seine Rede sich mitunter zu wahrer Beredsamkeit, selten aber über die Höhe des Wortkampfes. Seine Redeweise bezeichnete Wyndham treffend als „den Styl einer Staatsschrift.“ Man darf ihn den Gründer der modernen Schule der parlamentarischen „Debaters“ nennen. Seine Reden waren schlüssig, bewunderungswürdig klar im Gedanken-Ausdrucke, geschickt in der Anordnung, kraftvoll und auf den Zweck gerichtet. Stets gaben sie Zeugniß von seltener Befähigung; der höheren Eingebungen des Genies aber ermangelten sie. Des Sarkasmus verstand er sich wie wenige zu bedienen. Niemand aber beherrschte das Haus der Gemeinen mit gleicher Unumschränktheit. Der Ton seiner Stimme und seine äußere Haltung war würdevoll und gebietend. Aus jedem Worte athmete der Minister; das Bewußtsein der

[1]) Einige seiner früheren Reden hat Dr. Johnson aus den Aufzeichnungen anderer zusammengestellt. Selbst seine späteren Reden fielen in eine Zeit, in welcher die Berichterstattung noch sehr unvollkommen war.

Macht verlieh seiner Redeweise Würde und erhöhte die Wirkung auf die Zuhörer.

Die Beredsamkeit seines großen Nebenbuhlers, Mr. Fox, war von der seinigen in gleichem Maaße verschieden, wie ihre politische Ansichten und ihre Stellung von einander abwichen. Fox verdankte seine Erfolge dem ihm angeborenen Genie und den großen Grundsätzen der Freiheit, welche er auf seine Fahne geschrieben hatte. Obwohl vertraut mit den besten klassischen Vorbildern, verschmähte er nur zu oft die berechnete Kunst des Redners; er war unbekümmert um den Erfolg und ungleich in seinen Leistungen. Erwachte der Genius aber in ihm, so war er unvergleichlich in beweisender Ausführung, in Kraft, in Witz, in Lebendigkeit, in selbstthätig hervorsprudelnder Beredsamkeit. Es gelang ihm mehr, als irgend einem andern Redner seiner Zeit, seine Zuhörer mit sich fortzureißen, sie zu überzeugen. Sein Geist und seine Erscheinung tritt kaum weniger fesselnd aus seinen gedruckten Reden hervor. Mangel an Rücksichten verleitete ihn oft zu Uebertreibung im Ausdrucke und in Behauptungen; aber auch dann gewinnt sein großherziges Erglühen für die Sache der Freiheit unsere Sympathien; seine Grundsätze des echten Konstitutionalismus sind eine tiefe Quelle politischer Belehrung.

Seit seiner frühesten Jugend war Fox der Freund und Schüler Burke's. Reich war die geistige Begabung des Lehrers. An Genie, Wissen und Bildung hatte Burke unter den Staatsmännern und Schriftstellern seiner Zeit seines Gleichen nicht; als Redner aber stand er hinter den drei genannten großen Männern zurück. Seine Reden, wie seine Schriften geben Zeugniß von hoher philosophischer Bildung, von einem unerschöpflichen Schatze des Wissens, von einer reichen Phantasie. Die Reden keines anderen Staatsmannes sind in so hohem Maaße Gegenstand des Studiums und werden so häufig angeführt. Seine Bilder und Sinnsprüche sind uns so geläufig wie die von Lord Bacon. So hervortretend seine Begabung war, nur zu oft schadete er sich durch Ueberschreitung der richtigen Grenzen. Er wußte nicht in Berücksichtigung von Zeit und Ort Maaß zu halten; er wußte nicht den Geschmack einer Volks-Vertretung zu treffen, welche Geradheit und Einfachheit liebte. Seine Ansprachen hatten mehr den Karakter von Abhandlungen als von Reden. Will ein

Redner wirken, so muß er sich unmittelbar an den Verstand und an das Gefühl wenden, die augenblickliche Stimmung benutzen. Während Burke die Zuhörer durch seine wunderbaren Fähigkeiten in Staunen setzte, ermüdete er sie durch gesuchte Wendungen und Schilderungen, durch welche ihnen oft der Faden seiner Ausführung verloren ging.

In diesem Redner-Kreise nimmt Sheridan die nächste Stelle ein. Brillant, scharfen Witzes, geistreich und wirkungsvoll in der Redeweise, überraschte und ergötzte er die Zuhörer. Die Wirkung seiner berühmten Rede über den vierten Anklage-Punkt (Begum charge) gegen Warren Hastings war derartig, daß die anwesenden Peers und Fremden mit den Mitgliedern des Hauses in einen Sturm des Beifalls ausbrachen, und sich nicht überwinden konnten, ihrer Begeisterung durch Händeklatschen Ausdruck zu geben. Das Haus mußte vertagt werden, um wieder zu sich zu kommen. Pitt erklärte, „diese Rede überträfe an Beredsamkeit alles, was in alter und neuer Zeit geleistet worden sei; sie enthalte alles, was Genie und Kunst leisten könnten, das menschliche Gemüth zu bewegen und zu beherrschen.“ Fox äußerte: „Das war in der That Beredsamkeit; eine Beredsamkeit, vor der alles, was er je gehört oder gelesen, in das Nichts zurücksank und wie Nebel vor der Sonne verschwand.“ Später sprach Sheridan über dieselbe Anklage vier Tage lang vor den Lords in Westminster Hall. Von dieser Leistung sagte Burke: „Keine Gattung von Redegabe, keine Art von Beredsamkeit, von welcher die alte oder neue Zeit wisse, nichts was der Scharfsinn der Barre, die Würde des Senats, die Sittlichkeit der Kanzel zu bieten habe, käme dem gleich, was sie in jenen Tagen in Westminster Hall gehört hätten.“ Wenn aber auch einzelne Leistungen dieses vollendeten Redners außerordentliche Erfolge errangen, so fehlten ihm doch der Karakter und die Eigenschaften eines Staatsmannes, um im Hause der Gemeinen die Stelle einzunehmen, die seinem hervorragenden Redner-Talente gebührt haben würde.[1])

[1]) Lord Byron sagt von ihm: „Was Sheridan unternahm oder thun wollte, vollführte er par excellence stets als das Beste in seiner Art. Er schrieb die beste Komödie, die beste Oper, die beste Farçe (für eine solche nur zu gut), den besten Nachruf (auf Garrick), und um alles zu krönen, er hielt jene berühmte „Begum“-Rede, die beste, welche je in diesem Lande ersonnen oder gehört worden ist.“

Anderer Art waren die Eigenschaften Windham's. Sheridan an Erziehung und Bildung überlegen, ihm an Witz kaum nachstehend, gewann er nie so glänzende Erfolge. Doch nimmt er unter den „Debaters“ seiner Zeit eine vorzüglichere Stelle ein. Obwohl er auf die höhere Bedeutung eines Staatsmannes keinen großen Anspruch machen durfte, so zierten ihn in einem langen und ausgezeichneten öffentlichen Leben doch viele Talente und Vorzüge.

Lord Erskine stand als Redner keinem seiner Zeitgenossen nach; doch war nicht das Parlament der Schauplatz seiner ausgezeichnetesten Triumphe. Seine Reden an der Barre vereinigten die höchsten Eigenschaften der Beredsamkeit: Feuer, Kraft, Muth, Ernst, logische Schärfe, Bilderreichthum, Adel der Gesinnung, ein feines Erkennen des Richtigen und dessen Benutzung, eine reine und einfache Sprache, Grazie und Würde in der Bewegung. Keine dieser großen Eigenschaften benutzte er, um zu glänzen. Mit feinem Geschmack, Meister der Logik, ordnete er sie alle dem einen Zwecke unter, seine Zuhörer zu überreden und zu überzeugen. Die natürliche Anmuth seiner äußeren Erscheinung vollendete den Redner. Lord Brougham zeichnet ihn: „Eine edle Gestalt, jeder seiner Blicke ausdrucksvoll, jede seiner Bewegungen anmuthig, das Auge, leuchtend und durchbohrend, sichert ihm den Sieg früher schon, als er den Mund öffnet.“

Hätte er gleich glänzende Triumphe in dem Senat gefeiert, so wäre er der erste Redner seiner Zeit gewesen. In dieser Sphäre aber übertrafen ihn andere, wenn er auch hier immerhin eine hervorragende Stelle einnahm. Viele Jahre hindurch kämpfte er neben Fox; sein seltenes Talent diente stets der Sache der Freiheit.

In dem glänzenden Kreise der Redner, welche die Zeit Chatham's und Pitt's zierten, machen sich noch viele andere Personen bemerkbar. Lord North erregte Bewunderung durch glückliche Einfälle und Fülle der Gedanken, Wedderburn durch vollendeten Ausdruck, Thurlow durch rohe Gewalt der Rede, Lord Mansfield durch Bildung und Anstand, Lord Camden durch den Reichthum des Wissens auf dem Gebiete des Staatsrechtes, Dunning durch Feinheit der Logik, Sir William Grant durch Schärfe des Verstandes, Wilberforce durch ruhige Milde, Lord Grenville durch staatsmännische Energie.

Damit war die Reihe ausgezeichneter Redner nicht geschlossen. Einige von Pitt's Zeitgenossen glänzten noch viele Jahre, nachdem er von dem Schauplatze seines Ruhmes abgetreten war; andere standen am Anfange ihrer Laufbahn, als die seinige sich ihrem Ende nahte. Er war noch Zeuge von Grattam's Beredsamkeit, welche lange den Stolz seines Landes bildete. Sie zeichnete sich durch Reichthum der Einbildungskraft, durch Leidenschaftlichkeit, durch Fülle von Bildern, durch beißenden Spott aus. Obwohl dem brittischen Parlament fremd, gab ihm sein Genie und seine Vaterlandsliebe sofort eine Stellung, die kaum weniger hervorragend war, als die, welche er im Parlament Irlands gewonnen hatte. So sehr man in England an die Beredsamkeit der eigenen Landsleute gewöhnt war, so begrüßte man den Eintritt Grattam's in das brittische Parlament als einen vielverheißenden Erfolg der Union.

Canning's leuchtendes Talent, das unter Pitt gereift war, trat nach dem Tode dieses Staatsmannes in vollem Glanze hervor. An Witz und Sarkasmus, an eleganter Bildung, an lebhafter Phantasie, an Anmuth vollendeter Darstellung that es ihm Niemand gleich. Seine Ideen, vielleicht weniger eigenthümlich als die Chatham's, Burke's und Erskine's, — verarbeitete er mit vollendeter Kunst und kleidete sie in eine Sprache von außerordentlicher Schönheit. Zwanzig Jahre lang war er der erfolgreichste und vollendeteste Debater im Hause der Gemeinen; seine Freunde ergötzte er durch sprühenden Witz, seine Gegner vernichtete er durch Schlagfertigkeit der Entgegnung.

Graf Grey zeichnete sich bereits in den Tagen Pitt's aus; die denkwürdigen Erfolge seines reiferen Alters gesellen ihn aber einer späteren Generation zu. An Würde, Hoheit seiner Ziele, — an Gründlichkeit des Denkens und der Entwickelung seiner Gedanken ist er das wahre Vorbild eines Staatsmannes. Seine Redegabe spiegelte seine unbeugsame Tugend und Festigkeit ab. Während seine stolze Haltung in ihm den Führer der Aristokraeie und das Organ seines Standes vermuthen ließ, widmete er sein langes Leben dem Dienste des Volkes.

Lord Eldon übte einen so bedeutenden Einfluß auf den Gang der politischen Ereignisse, daß seiner bei dieser Gruppe der Redner

gedacht werden muß, wenn auch seine Ansprüche auf Rednergabe ihn zu einer Stelle unter ihnen nicht berechtigen würden. Von der Zeit an, als er unter Pitt die Stellung eines Solicitor-General einnahm, bis er den Wollsack verließ, ein Zeitraum von fast 40 Jahren, verschafften die hohen Aemter, welche er bekleidete, seinen parlamentarischen Leistungen Autorität. Zwanzig Jahre hindurch folgte ihm das Haus der Lords, dessen Urtheil er aber sicher weder durch Beredsamkeit noch durch die Stichhaltigkeit seiner Gründe fesselte. Thränen und Berufung an das Gewissen machten allein seine Beredsamkeit aus, Warnung vor Neuerung das Gewicht seiner Gründe. Selbst wenn es sich um Fragen des Gesetzes handelte, vermochten die Gesetzgeber aus seinen Erörterungen wenig Licht zu schöpfen. Die Nachwelt kann aus seinen Reden nur lernen, wie neuerlich noch Vorurtheil und Irrthümer in hohen Stellungen herrschen durften, wie inhaltslos die Gründe waren, welche man zu deren Vertheidigung geltend machte.

Lord Plunket, seinem Landsmanne Grattam gleich, genoß eines hohen Rufes der Beredsamkeit in dem Parlament von Irland; in dem brittischen Hause der Gemeinen bewährte und mehrte er ihn. An der Barre Irlands gelangte er zur Auszeichnung; seine Weise dort zu sprechen, soll der von Erskine ähnlich gewesen sein. In der Debatte zeigte er vielleicht weniger Eigenthümlichkeit und Genie als Grattam, war er vielleicht weniger glänzend als Canning, doch in der Vertheidigung seiner Gründe so mächtig, in der Darstellung so glücklich, in der Sprache so kraftvoll und scharf, wie irgend ein Redner seiner Zeit.

Einen auffallenden Gegensatz zu Pitt bildete Sir Robert Peel. Anfangs wurden seine außerordentlichen Fähigkeiten in der Debatte durch den blendenden Glanz Canning's verdunkelt, und durch die feurige Leidenschaft Brougham's übertroffen; sie waren aber in steter Entwickelung begriffen und konnten nicht verfehlen, sich Anerkennung zu verschaffen. Seine Redegabe, gleich der Pitt's, war Vollendung in der Debatte. Selten war er beredt; in wirkungsvoller Sprache, Schlüssigkeit der Gründe, schnellem Erkennen schwacher und starker Punkte, in Gewandtheit, Takt, an Kenntniß der geschäftlichen Verhältnisse und parlamentarischen Dinge überragte er jeden

Debater seiner Zeit. Selbst wenn er sein Talent dazu benutzte, politische Irrthümer seiner Zeit und seiner Partei zu vertheidigen, so konnte man unmöglich der vollendeten Kunst Bewunderung versagen, mit welcher er in unhaltbarer Stellung gegen Angreifer kämpfte, deren Waffe die Wahrheit war. Gründe, die im Munde Lord Eldon's Lächeln hervorrufen, überraschen durch ihr Gewicht und den Schein von Wahrheit, sobald Sir Robert Peel sie geltend macht.

Von den Eigenschaften, welche den hohen Ruhm des Herzogs von Wellington begründeten, war die Redegabe die geringste. Der beste im Felde, in der Diplomatie wie im Rathe seines Souverain, waren seine Parlaments-Reden nur der natürliche Ausdruck seiner Erfahrungen, Ansichten und seines Wollens. Sein Denken war klar, seine Anschauung praktisch und scharfsinnig; eigenthümlich in gerader Verfolgung seines Zieles sprach er in schlichter Weise nur zur Sache. Ohne Fluß und Schmuck der Rede, ohne künstliche Begründung sagte er heraus, was sein scharfer Verstand und sein Urtheil ihm eingaben. Er hatte es mit Zuhörern zu thun, welche er zu überzeugen nicht erst nöthig hatte; sie hingen an seinen Worten, warteten nur auf den Ausspruch seiner Meinung, um ihm dahin zu folgen, wohin er sie zu führen für gut fand. Die Gründe eines solchen Mannes waren oft von großem Gewichte; es waren aber Gründe, die, wenn sie auch seinen Entschluß sehr wohl bestimmen und diesen anderen gegenüber rechtfertigen mochten, doch weder den Beweis der Richtigkeit führten, noch die Gegner widerlegten.

Das Haus der Gemeinen war nicht der Kampfplatz, auf welchem O'Connell die besten Proben seiner Redegabe ablegte. Daselbst befand er sich in einer unvortheilhaften Stellung, denn er hatte eine Sache zu vertheidigen, welche von allen, außer einer kleinen Zahl seiner Anhänger, als verwerflich und unpatriotisch verurtheilt wurde. Auch war man sehr gegen ihn eingenommen, wozu sein eigenes Verhalten freilich Veranlassung gegeben hatte. Aber selbst auf diesem Kampfplatze entfalteten sich nicht selten die ungeheuren Mittel dieses Mannes. Vollkommen Meister jeder Form der Beweisführung, der Ironie, des Sarkasmus und des Spottes mächtig, — geistreich und humoristisch, kühn und leidenschaftlich oder sanft, überredend und pathetisch, — vereinigte er in sich alle Eigenschaften eines vollendeten

Redners. Seine Sprache war einfach und kraftvoll, seinen Gedanken entsprechend.[1]) Seine Stimme hatte einen außerordentlichen Umfang und große Biegsamkeit. Seine ungewöhnlichen Fähigkeiten wurden aber durch Rohheit, Leidenschaftlichkeit, Ränke und Frechheit in Schatten gestellt. An der Barre und auf der Volks-Tribüne zeigte er die größten und verschiedensten Naturgaben. Nachdem er den Eingang in die gesetzgebende Versammlung sich und seinen katholischen Glaubens-Genossen geöffnet hatte, war die große Aufgabe seines Lebens gelöst. Ihm fehlte nichts als der moralische Einfluß einer guten Sache und aufrichtige Vaterlandsliebe, um eine der ersten Stellen im Senat einzunehmen.

Sein Landsmann Sheil hatte Eigenschaften, welche denen seines großen Meisters auffallend ähnlich waren. Er war ein ungewöhnlich glänzender Redner, phantasiereich, witzig und epigrammatisch. Viele Theile seiner Reden vortrefflich erdacht, hüllten die Erzeugnisse seiner Phantasie in die kunstreiche Sprache des Dichters. Dergleichen Stellen durfte man gleichartigen aus den Reden Canning's an die Seite setzen. Er war gleich glücklich in Antithesen wie im Epigramme. Die Kunst und der Geschmack rednerischer Form zeichnete ihn aus; den Gedanken fehlte es aber an Tiefe und Wahrheit; sein Auftreten war von übertriebener Heftigkeit; seine Art zu sprechen, melodrammatisch; seine Stimme, stets gellend, steigerte sich in der Leidenschaft zu rauhem, mißtönendem Kreischen.

Diese zweite Gruppe zeitgenössischer Redner würde unvollständig sein, blieben andere hervortretende Karaktere unerwähnt, welche unter ihnen eine Rolle gespielt haben. Es mag hingewiesen werden auf die klassische Eleganz von Lord Wellesley, — auf die Schlagfertigkeit und Gewandtheit Perceval's, — auf das würdevolle Auftreten und den Muth Lord Castlereagh's, — auf die praktische Energie Tierney's, — auf die strenge Tugend und die hohe geistige Begabung Romilly's, — auf die philosophische Gelehrsamkeit von Francis Horner, — auf den Schatz der Belehrung von Mackintosh, — auf das fruchtbringende Wissen von Huskisson,

---

[1]) Sheil sagte treffend von ihm: „Er bringt ans Tageslicht eine Brut kräftiger Gedanken ohne einen Fetzen, sie zu verhüllen."

— auf die durchsichtige Logik Follet's und auf den glänzenden Vortrag Macaulay's.

Alle diese Männer sind dahin gegangen; es leben aber noch Redner, welche mit ihnen in denselben Kämpfen mitgestritten, welche gleichen Ruhm erworben haben. Ihre Bilder werden der Schmuck künftiger Geschichtschreibung sein. Wer aber könnte die Darstellung des Vergangenen schließen, ohne schon jetzt der durchsichtigen Klarheit und der meisterhaften Redegewalt von Lord Lyndhurst, sowie der unvergleichlichen Begabung und des Talents von Lord Brougham zu gedenken?

Ein Fortschreiten in einer so hohen Kunst wie die der Rede findet nicht anders Statt wie in der Poesie oder Malerei, wie in der Skulptur oder Architektur. Das Genie gehört nicht einer Zeit an. Wenn es den Rednern unserer Tage nicht gelingt, ihre großen Vorbilder zu übertreffen, so wird doch ein gerechtes Urtheil ihnen kaum eine niedere Stelle anweisen. Ihre Redeweise ist eine andere, gleichwie die Verhältnisse andere geworden sind. Sie haben das Wort mehr an die Vernunft und weniger an die Einbildungskraft, das Gefühl und die Leidenschaft ihrer Zuhörer zu richten, wie dies den Rednern in früherer Zeit erlaubt war. Sie stehn nicht allein den Mitgliedern der Versammlung, welcher sie angehören, gegenüber, sondern dem ganzen Volke. Dies aber ist durch das Gewicht der Gründe zu überzeugen, nicht durch den Zauber der Rede zu gewinnen. Ihre Reden sind nicht den viel benutzten von Demosthenes nachgebildet,[1]) sondern geben ihren eigenen Meinnngen und Gedanken unmittelbaren Ausdruck. Sie sprechen wie es dem Gegenstande der Debatte, dem Drange der öffentlichen Angelegenheiten, dem Geschmacke und der Stimmung ihrer Zuhörer angemessen ist. Es handelt sich nicht mehr um die ersten Grundsätze staatlicher Einrichtungen; die Freiheiten des Volkes sind gesichert; ein Suspendiren des Gesetzes ist unbekannt.

---

[1]) „Ich arbeitete die von mir zur Vertheidigung der Königin (Karoline) im Lord-Hause gehaltene Rede aus, nachdem ich drei bis vier Wochen lang abermals und abermals Demosthenes gelesen hatte; ich habe sie mindestens zwanzig Mal überarbeitet; das Verfahren hatte sicher einen sehr guten Erfolg u. s. w." Lord Brougham an Zachary Macaulay als Anleitung für seinen berühmten Sohn am 10ten März 1823.

In den berathenden Versammlungen findet daher die Sprache des scharfen Verstandes mehr Beifall als die leidenschaftliche Rede. Jede Zeit hat einen ihr besonders eigenen Typus. Wenn mancher Nestor unserer Tage behauptet, die lebenden Redner seien entartet, so hält dagegen ein gebildeterer Geschmack der Gegenwart Stellen aus Reden Burke's und Chatam's vielleicht für Wortschwall, welche bei deren Zeitgenossen für Beredsamkeit galten.

Welche Ansprüche aber immerhin die verschiedenen Generationen an die höchsten Aufgaben der Redekunst machen, die Männer unserer Tage sind in der Wissenschaft, der Politik und der Staats-Verwaltung vorgeschritten; ihre Berathungen haben dem Volke wohlthätigere Erfolge gebracht. Auch ist man der Leidenschaft mehr Herr geworden und zu größerer Mäßigung gelangt. In den ersten Regierungs-Jahren Georg's III. hat Parteihaß und persönliche Feindschaft, — weder durch die Höflichkeit geselligen Verkehrs, noch durch ein feineres Gefühl für gute Sitte gezügelt, — nur zu oft zu Auftritten geführt, welche eines brittischen Senats unwürdig sind. Die Debatten waren in gleichem Maaße grob und unschicklich wie die Presse.

Bei derartigen Ausschreitungen war Lord Chatham sowohl der Schuldige als auch der Verletzte. In der Debatte über die Indemnity Bill (1766) sprach der Herzog von Richmond „die Hoffnung aus, der Adel werde sich von einem insolenten Minister nicht verächtlich behandeln lassen", — eine Aeußerung, welche, wie Horace Walpole behauptet, den Grafen für den Rest seiner unglücklichen Verwaltung von dem Hause der Lords fern hielt. Einige Jahre später bediente sich Lord Chatham wieder einer die Ordnung und den Anstand der Debatte verletzenden Ausdrucksweise. Am 1sten Februar 1775 redete er die Minister in folgender Art an: „Wen kann es wundern, daß Ihr Euch einer Maaßregel widersetzet, welche Eure Macht vernichten, Euch Eures Einkommens berauben, und Euch ohne weiteres in die Bedeutungslosigkeit versetzen würde, zu welcher Gott und die Natur Euch bestimmt haben." Wenige Tage darauf wurde das Haus der Lords der Schauplatz noch anstößigerer Persönlichkeiten. Lord Shelburne hatte angedeutet, daß Lord Mansfield an der Fassung der Amerika betreffenden Bills der vorhergehenden Sitzungs-Periode betheiligt gewesen sei. Lord Mansfield erhob

sich hierauf in leidenschaftlicher Aufregung und „beschuldigte den edlen Lord, der zuletzt gesprochen, die gröbsten Lügen gesagt zu haben"; er fügte hinzu, „die Anklage sei so ungerecht, wie boshaft und unanständig vorgebracht." In derselben Debatte gab Lord Lyttelton dem Lord Camden „gewerbmäßige Spitzfindigkeit und gemeine List" Schuld. Am 5ten December 1777 klagte Lord Chatham den Grafen Gower „des Muthwillens und böswilliger Entstellung an".

Niemand aber verletzte den Anstand und die gute Sitte so oft als Eduard Burke. Seine unbegrenzte Vorliebe für Bilder und Gleichnisse prägte sich oft in den gröbsten Formen aus. Wem ist nicht seine Schilderung von Lord North bekannt, „sein rechtes Bein eine ganze Elle vor dem linken ausgestreckt, seine flammenden Augen rollend, seinen schweren Körperbau bewegend", oder die beleidigende Unschicklichkeit, mit welcher er die Verwaltung von Lord North mit einer Gesellschaft von Buhlerinnen verglich?

Oberst Barré bezeichnete das Benehmen von Lord North als „höchst unanständig und schimpflich". Lord North beklagte sich über diese Ausdrucksweise als „äußerst unhöflich, ungeschliffen und insolent." Er wurde zur Ordnung gerufen und mußte sich entschuldigen. Fox ging so weit, dem Ministerium Lord North zu drohen, es werde seine Verbrechen auf dem Schaffot büßen, und anzudeuten, es stehe im Solde Frankreichs. Er ließ sich selbst verleiten, über die Grenzen politischer Erörterung hinauszugehn und Angriffe auf den Privat-Karakter zu machen; so äußerte er, er würde sich in einem Raum mit Lord North allein nicht sicher fühlen; seinen Worten könne er keinen Glauben schenken. Auch über die Person des Königs drückte er sich mit unschicklicher Heftigkeit aus.

Seit jener Zeit gab es Wortwechsel von gleicher Bitterkeit. Die schmerzhaftesten Wunden, welche Spott zu schlagen vermag, fügte man ohne Schonung den politischen Gegnern zu. Die Streitenden „schärften ihre Zungen zum Stiche einer Schlange, der Natter Gift zwischen ihren Lippen." Gute Sitte und strengere Ordnung in der Debatte hielten aber von gröberen Verletzungen des Anstandes ab. Die Waffen der Debatte waren so scharf und schneidend als je; man bediente sich ihrer aber nach den Gesetzen einer civilisirteren Kriegführung. Die ersten Jahre nach der Reform des Parlaments droh-

ten, die heftigsten und ordnungswidrigsten Auftritte des vorigen Jahrhunderts wieder ins Leben zu rufen; als aber die Menge der neuen Mitglieder durch Erfahrung geschult war, und die heftige Leidenschaftlichkeit jener Zeit sich legte, erfreute das Haus der Gemeinen sich des gewohnten Anstandes wieder.

Seit das Unterhaus zu größerer Macht und Freiheit gelangte, zeigte sich mehr Selbstbeherrschung und willigerer Gehorsam gegen die Autorität des Sprechers. Die Verhandlungen der Gemeinen zeichneten sich vor denen der Lords stets durch größeres Festhalten an der Ordnung aus. Der Unterschied zwischen den Vorgängen der ersten zwanzig Jahre unter der Regierung Georg's III. und deren späterer Zeiten muß jeden überraschen, der sich mit der Parlaments-Geschichte aufmerksam beschäftigt.

Was würde man heutigen Tages zu Auftritten sagen, wie die aus der Zeit von Sir John Cust, Sir Fletcher Norton und Mr. Cornwall, da man sich erdreistete, den Sprecher zu tadeln, zu unterbrechen, mit ihm unziemlich zu streiten, da man Ausdrücke des Sprechers zu Protokoll nehmen ließ, und ein Antrag gestellt werden durfte, ein Ausspruch des Sprechers sei ordnungswidrig und die Freiheit der Debatte gefährdend?

Zum Schlusse dieser kurzen Betrachtung über parlamentarische Redekunst, mögen einige Worte über den Standpunkt hinzugefügt werden, welchen die Debatte im Hause der Gemeinen im allgemeinen einnimmt. Will man den Maaßstab nach dem Vorzüglichsten anlegen, was die hervorragendsten Redner zu verschiedenen Zeiten geleistet haben, so brauchen wir uns der Periode nicht zu schämen, in welcher die mit uns lebenden Redner und Staatsmänner in Blüthe standen. Soll aber nach anderem Maaße gemessen werden, so kann unsere Zeit allerdings ungünstiger Beurtheilung nicht entgehn. Als neben den ausgezeichnetesten Männern nur wenige andere sich an der Debatte betheiligten und die Nichthervorragenden sich begnügten, ihren Beifall zu bezeigen und zu stimmen, machte sich vielleicht eine gewisse Erhebung des Gedankens und der Sprache allgemeiner geltend. In späteren Jahren aber drängten sich unabhängige Mitglieder vor und verlangten Gehör, thätige, wohlunterrichtete, geschäftskundige Männer, die Vertreter großer Interessen, welche ihren Wählern mehr verant-

wortlich und den Parteiführern weniger gehorsam unter Benutzung der Oeffentlichkeit nach Auszeichnung strebten. Auch litt die Debatte unter dem zunehmenden Drange der öffentlichen Geschäfte. Dennoch aber finden sich in Reden, die auf künstlerische Vollkommenheit freilich keinen Anspruch machen dürfen, gesunder Sinn, praktische Kenntnisse und Redlichkeit der Absichten, Eigenschaften, welche den schweigenden Legionen früherer Zeiten fehlten. Die Debatten zeichnen sich durch die Thätigkeit und den Ernst einer volksvertretenden Versammlung aus. Zu allen Zeiten gab es Redner minderer Begabung, die der Kenntnisse, des Geschmackes, der Bildung entbehrten. Früher blieben die Ergüsse ihrer Trivialität unerwähnt; gegenwärtig werden sie aufgezeichnet, gelesen und mit Schärfe beurtheilt. Die Tagespresse beschämt sie durch einsichtsvollere, geschicktere Besprechung derselben Gegenstände. Hinter der Bildung der Zeit zurückgeblieben, verunzieren sie das Haus der Gemeinen und hemmen den Fortgang der gesetzgeberischen Thätigkeit. Größere Uebelstände jedoch sind überwunden worden; so dürfen wir uns wohl der Hoffnung hingeben, die Nachtheile freier Diskussion durch mindere Duldsamkeit seitens des Hauses wie durch größere Strenge des öffentlichen Urtheils beseitigt zu sehen.

Berlin, Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker.

werden und den Parteiführern weniger gehorsam unter Benutzung der Oeffentlichkeit nach Auszeichnung strebten. Auch litt die Debatte unter dem zunehmenden Drange der öffentlichen Geschäfte. Dennoch aber finden sich in Reden, die auf künstlerische Vollkommenheit freilich keinen Anspruch machen dürfen, gesunder Sinn, praktische Kenntnisse und Redlichkeit der Absichten, Eigenschaften, welche den schweigenden Regierern früherer Zeiten fehlten. Die Debatten zeichnen sich durch die Thätigkeit und den Ernst einer volksvertretenden Versammlung aus. Zu allen Zeiten gab es Redner minderer Begabung, die der Kenntnisse, des Geschmackes, der Bildung entbehrten. Früher blieben die Ergüsse ihrer Trivialität unerwähnt; gegenwärtig werden sie aufgezeichnet, gelesen und mit Schärfe beurtheilt. Die Tagespresse beschämt sie durch einsichtsvollere, geschicktere Besprechung derselben Gegenstände. Hinter der Bildung der Zeit zurückgeblieben, verunzieren sie das Haus der Gemeinen und hemmen den Fortgang der gesetzgeberischen Thätigkeit. Größere Uebelstände jedoch sind überwunden werden; so dürfen wir uns wohl der Hoffnung hingeben, die Nachtheile freier Diskussion durch mindere Duldsamkeit seitens des Hauses wie durch größere Strenge des öffentlichen Urtheils beseitigt zu sehen.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Gp.

Aray